

Bebauungsplan Nr. 82a: „Heerdmer Esch Erweiterung“

Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Inhalt

1. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 1

1. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB					
<p><u>Vorbemerkung:</u> Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt im Zeitraum vom 22.11.2022 bis einschließlich zum 06.01.2023. Zusätzlich fand am 29.11.2022 (ca. 18.00 - 21.15 Uhr) eine öffentliche Informationsveranstaltung im Pädagogischen Zentrum (Holtwicker Straße 6, 48653 Coesfeld) mit rd. 90 Teilnehmer:innen statt, in welcher die Planung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Für die anwesenden Teilnehmer:innen bestand die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen (siehe Anlage 10, Protokoll der Bürgerinformationsveranstaltung). Während der Bürgerinformationsveranstaltung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Protokoll nicht die persönlichen Stellungnahmen ersetzt.</p> <p>In Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die im Folgenden aufgeführten Stellungnahmen abgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen im Original (ohne Korrektur) aufgenommen wurden.</p>					
Nr. der Anregung	Nummer der Stellungnahme	Datum des Schreibens	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
1.1.1	ST 1.1	Schreiben vom 14.09.2021	Bedenken gegen die Erhöhung der Produktion der Firma Westfleisch in Coesfeld auf jetzt 80.000 Schweine/Woche. Unsere Schreiben vom 01.03.2016 und 08.06.2020, Schriftverkehr im Jahr 2009. Hiermit verweisen wir auf unsere o.a. Schreiben und nehmen Bezug auf die	Auf die Punkte C 23 (Schlachtzahlen) und C 17.1 (Abwassermenge) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Die Ertüchtigung der Kläranlage ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Fachbeiträge zur Wasserrahmenrichtlinie, Betriebsausschusssitzung des Abwasserwerkes am 29.06.2021 -Erweiterung Schlachthof Firma Westfleisch-, Vorlage 208/2021 sowie Sitzung des Umweltausschusses am 31.08.2021, Punkt 7 „Bebauungsplan Nr. 82 a Heedmer Esch Erweiterung, Vorlage 200/2021 und Anlage -13, „Kläranlage Coesfeld-Ertüchtigung der Kläranlage Kapazitätssteigerung des angeschlossenen Schlachthofes“, Anlage 13. Wie aus den Unterlagen hervorgeht, soll die Erweiterung der Schlachtkapazitäten der Fa. Westfleisch auf 80.000 Schweine pro Woche gesteigert werden. Das ist nach ihren Angaben eine Steigerung um 30 %. Somit wird die mit wasserrechtlichem Erlaubnisbescheid v. 14.11.2017 von der Bezirksregierung erlaubte tägliche Abwassermenge sowie Jahresschmutzwassermenge erheblich überschritten. Ihrer Darstellung nach soll die bis zum 31.12.2026 befristete Erlaubnis ohne Änderung weiter laufen. In den o.a. Fachbeiträgen wird überwiegend auf die Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie sowie auf noch nicht vorhersehbare Änderungen einiger Parameter im Ablauf der Kläranlage und deren Auswirkungen nach Erhöhung der Schlachtabwässer eingegangen. Die für die Vorreinigung der Schlachtabwässer vorhandene Flotation wird derzeit an der Belastungsgrenze betrieben. Wegen der starken Geruchsbelästigung durch das von</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Stadt Coesfeld/Abwasserwerk und dem Schlachtbetrieb in einem städtebaulichen Vertrag im Hinblick auf die sich erhöhenden Abwassermengen Regelungen bzgl. des Zeitpunktes der Antragstellung auf Erhöhung der Schlachtzahlen, dem wasserrechtlichen Verfahren zur Änderung der Einleitungserlaubnis der Kläranlage und zur Ertüchtigung der Kläranlage getroffen werden.</p>	
--	--	--	--	--

		<p>Fa. Westfleisch kommende Abwasser ist es ein geschlossenes Becken. Eine Ertüchtigung bzw. Erweiterung der Flotation ist bei Steigerung der Abwassermenge um 30 % erforderlich. Dies wird nur kurz erwähnt. In diesem Zusammenhang wird im Fachbeitrag lediglich auf einen Anlagennachweis verwiesen, dass das Belebungsbecken überdimensioniert ist. Soll dies bedeuten, dass die mehr anfallenden Abwässer statt in die Flotation in das nicht geschlossene Belebungsbecken geleitet wird???</p> <p>Soll die Flotation nicht entsprechend erweitert werden???</p> <p>Wird das mit Blut versetzte Abwasser in ein offenes Becken geleitet, ist eine erneute Geruchsbelästigung durch vermehrt anfallende Abwässer der Fa. Westfleisch zur Kläranlage Coesfeld in unserem Wohngebiet Thors Hagen vorprogrammiert.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren 2009 war die Kläranlage Coesfeld lt. Abwasserwerk der Stadt Coesfeld gerade noch ausreichend dimensioniert für die Aufnahme der zusätzlich anfallenden Abwässer der Fa. Westfleisch (55.000 Schweine/Woche) im Jahr 2009 . Die Auslegung der Kläranlage Coesfeld wird lt. Internet-Seite des Abwasserwerkes Coesfeld (anexio) mit 130.000 EW, lt. ELWAS-WEB mit 120.000 EW angegeben. Eine Erweiterung der Schlachtungen durch die Fa. Westfleisch hat durch den zusätzlichen Abwasseranfall eine erhebliche</p>		
--	--	--	--	--

			<p>Auswirkung auf die Belastung der damals schon ausgelasteten städtischen Kläranlage.</p> <p>Ich darf sie sowie die unten aufgeführten Behörden bitten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, Genehmigungs- und Überwachungsbehörde der städt. Kläranlage, Genehmigungsbehörde nach BImSchG, Betreiber der städt. Kläranlage, Planungs- und Genehmigungsbehörde „Änderung des Bebauungsplanes Heerdmer Esch" mit Ziel der Erweiterung der Schlachtkapazitäten der Fa. Westfleisch auf 80.000 Schweine pro Woche unsere Hinweise in der Planung zu beachten.</p>		
1.2.1	ST 1.2	Schreiben vom 26.10.2021	<p>Als direkt betroffene Nachbarn im Umfeld des Bebauungsplanes Heerdmers Esch, wenden wir uns an Sie, um unsere großen Bedenken gegen die Erweiterungspläne der Fa. Westfleisch und auf die dadurch entstehenden zusätzlichen Belastungen hinzuweisen. Westfleisch darf hier nicht noch größer werden. In die Genehmigung der derzeitigen Baumaßnahmen der Fa. Westfleisch wurden wir bereits nicht einbezogen. Jetzt möchten wir wenigstens im Vorfeld der B-Plan Auslegung unseren Unmut über die mangelhafte Öffentlichkeitsbeteiligung und vor allem gegen die Erweiterungspläne der Fa. Westfleisch kundtun und hoffen, dass dies für uns erfolgreich sein kann.</p>	<p>Die Bedenken bzgl. einer fehlenden Einbeziehung der Anwohner in bisherige Genehmigungsverfahren und bzgl. einer mangelhaften Öffentlichkeitsbeteiligung im Vorfeld der B-Plan Auslegung werden nicht geteilt. Die Genehmigungen erfolgten auf Basis des bestehenden Planungsrechts. Eine Beteiligung der Anwohner im Genehmigungsverfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes ist ordnungsgemäß erfolgt. Eine gesetzliche Vorgabe, wie die Gemeinde die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu unterrichten hat, gibt es nicht, solange die interessierten Personen die notwendigen Informationen über die Planungsziele erhalten und sich hierzu substanziell äußern können. Im vorliegenden Planverfahren hat eine öffentliche</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich einer fehlenden Einbeziehung der Anwohner in bisherige Genehmigungsverfahren und bzgl. einer mangelhaften Öffentlichkeitsbeteiligung werden zurückgewiesen.</p>

				<p>Bürgerinformationsveranstaltung (29.11.2022) stattgefunden, in welcher die Planung vorgestellt und ausführlich inhaltlich erläutert wurde. Nach der Vorstellung der einzelnen Themenblöcke bestand für die anwesenden Teilnehmer:innen die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen bzw. Anregungen, Hinweise und Bedenken zu äußern.</p> <p>Darüber hinaus konnten die Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan in der Zeit vom 22.11.2022 bis einschließlich zum 06.01.2023 im Internet und auch in Papierform bei der Stadtverwaltung Coesfeld eingesehen und auch erörtert werden. Stellungnahmen konnten entsprechend abgegeben werden.</p> <p>Im Weiteren besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Rahmen der Offenlage (gem. § 3 (2) BauGB) an der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beteiligen. Ein offener und transparenter Planungsprozess wird gewährleistet.</p>	
1.2.2			<p>Derzeit werden wöchentlich bereits 55.000 Tiere geschlachtet. Die aktuellen Belastungen durch Verkehr allgemein und insbesondere durch die Fahrzeuge des Schlachthofes ist bereits extrem hoch. Es reicht einfach. Durch die hohe Anzahl an LKW, landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit Lebetiertransporten und Personentransportbussen entstehen bereits hohe Lärm- und Geruchsemissionen und auch Gefahren für den öffentlichen Verkehr, auch für Leib und Leben.</p>	<p>Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.</p>

1.2.3		Auch die Beförderung der Beschäftigten zur Fa. Westfleisch und deren Abholung durch Kleinbusse führt bereits jetzt zu nicht kalkulierbaren Gefahrensituationen, auch das wird schlimmer mit zunehmender Erweiterung der Produktion.	Auf die Punkte C 5.3 (Verkehrssicherheit) und C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit werden zurückgewiesen.
1.2.4		Die über Nacht vor der Fa. Westfleisch verbleibenden LKW-Fahrer verrichten aufgrund fehlender Sanitäranlagen ihre Notdurft im Bereich des Kreuzweges, ein unerträglicher Zustand! Wir sind davon überzeugt, dass dies mit der künftigen Erweiterung noch schlimmer wird.	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.2.5		Die extreme Feinstaubbelastung wird sich aufgrund von zunehmendem Verkehr, Abbremsvorgängen, Reifenabrieb und Abgasen weiter erhöhen.	Auf Punkt C 4 (Schadstoff-/Feinstaubmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung der Feinstaubbelastung werden zurückgewiesen.
1.2.6		Die aktuellen Betriebszeiten sind schon kaum ertragbar, der Samstagsbetrieb ist eine große Belastung für uns, zumal uns bekannt geworden ist, dass demnächst Schichten von 20 Stunden gefahren werden sollen, und dies an sechs Tagen in der Woche. Eine Erweiterung auch noch im Sonntäglichen Betrieb wäre eine nicht zu ertragende Belastung.	Auf Punkt C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Betriebszeiten werden zurückgewiesen.
1.2.7		Die umliegende Bürgerschaft mit ihren Ein- und Mehrfamilienhäusern sollte nicht die Leittragende dafür sein, dass Westfleisch hier eine Zentralisation der Schweineschlachtung mit 80.000 Schlachtungen pro Woche betreibt und sich nach und nach für den Weltmarkt ausbauen und vergrößern darf.	Auf die Punkte C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) und C 23 (Schlachtzahlen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

1.2.8			<p>Warum in dieser Stadtnähe? Diese Strategie wird kein Ende nehmen, auch die letzte Erweiterung 2009 war nur ein Zwischenschritt zu noch mehr Verkehr, Lärm und Gefahren für Leib und Leben entlang der Borkener Straße. Der nächste Erweiterungsschritt würde bereits absehbar sein.</p>	<p>Im Hinblick auf den Standort ist festzuhalten, dass durch die Planung die langfristige Sicherung bzw. Optimierung eines bestehenden Betriebsstandortes in westlicher Stadtrandlage von Coesfeld erfolgt. Mit Umsetzung des Planvorhabens ist damit eine Nutzung bereits deutlich anthropogen vorbelasteter Betriebsflächen verbunden. Eine Überplanung von Freiflächen wird durch die Optimierung des derzeitigen Betriebsstandortes auf das absolut notwendige Maß reduziert und ist aus Gründen des Klimaschutzes einer vollständigen Verlagerung des Betriebsstandortes deutlich vorzuziehen. Aufgrund der guten Verkehrsanbindung an den überörtlichen Verkehr können unnötige Verkehrsbewegungen minimiert und auch aus klimaschutzfachlichen Gründen effizient gestaltet werden.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
1.2.9			<p>Durch die Grundwasserentnahmen sind private Brunnen bereits trocken gelegt und es ist zu erwarten, dass die verstärkte Entnahme von Grundwasser aus den tiefer gelegenen Schichten auch zu Gebäudesetzungen führt. Die Messwerte der Entnahmen werden durch Westfleisch selbst überwacht, das geht nicht, und es wird bei Genehmigung zu spät sein, um dies wieder rückgängig zu machen.</p>	<p>Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Grundwasserentnahme werden zurückgewiesen.</p>
1.2.10			<p>Die Folgen der Einleitung der Abwässer ins Klärwerk führen dazu, dass erhebliche Investitionen notwendig sind, um eine ordnungsgemäße Klärung des Abwassers zu erreichen.</p>	<p>Auf Punkt C 17.1 (Abwassermenge) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

1.2.11		Wir Nachbarn, und wir denken die gesamte Bevölkerung der Stadt, wollen nicht, dass die Stadt Coesfeld künftig mit dem schlechten Image der weltweit tätigen Fleischwirtschaft zusammengebracht wird und der zunehmende Verkehr entlang der Borkener Straße irreversibel zu vollends unerträglichen Belastungen und Risiken führt. Coesfeld ist nicht die Schlachtbank für Europa und die Welt! Umweltschäden durch industrielle Tierhaltung und weltweite Transportwege können doch nicht negiert werden. Der Klimaschutz steht für uns im Vordergrund.	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.	
1.2.12			Auf die Punkte C 19 (Umwelt/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
1.2.13			Der Wertverlust unserer Grundstücke und Häuser ist für uns nicht akzeptabel.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken und Häusern werden zurückgewiesen.
1.2.14			Wer möchte sich hier noch niederlassen, wenn künftig die Produktionen dermaßen ausgeweitet werden und die Gebäude wesentlich höher als jetzt sein dürfen?	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.2.15			Und wie ist eine solche Erweiterung mit dem geplanten, und dringend benötigtem, Baugebiet „Bernings Esch“ in unmittelbarer Nähe zu vereinbaren?	Auf Punkt C 25 (Auswirkungen auf das Baugebiet Bernings Esch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf das Baugebiet „Bernings Esch“ werden zurückgewiesen.
1.2.16			Der Kreuzweg als Kulturdenkmal und das Kriegsdenkmal liegt dann vollends im schädigenden Umfeld des Schlachtbetriebes mit Lärm-, Schall- und Geruchsemissionen, die	Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. In den Städtebaulichen Vertrag wird eine vertragliche

			künftig auch nach Norden über die offene Lücke des Lärm- und Blickschutzes ausgebracht werden.		Regelung zur Verlängerung der Lärmschutzwand (LW 3) aufgenommen.
1.2.17			<p>Die Westfleisch-Erweiterung und die damit verbundene Schlachtzahl von 80.000 Schweinen pro Woche ist durch uns nicht zu akzeptieren, für die Natur im Umfeld und für die Region ist dies ein weiterer Baustein zur Umweltzerstörung und zum Nachteil für Menschen- und Tierwohl.</p> <p>Da der Hauptsitz der Fa. Westfleisch in Münster ist, wird auch der Hauptteil der Gewerbesteuern in Münster abgeführt, sodass Randinvestitionen, die von der Stadt Coesfeld geleistet werden müssen, zu Lasten unseres Haushalts gehen. Auch das ist von Ihnen als Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerschaft zu bedenken.</p>	Der Hinweis auf die Gewerbesteuern betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.2.18			Wir bitten Sie, uns diesbezüglich Gehör zu schenken und uns als Bürgerschaft mitzunehmen in Ihren weiteren Entscheidungen. Bei dieser wichtigen Entwicklung hätte die Stadt Coesfeld die Bürgerschaft wesentlich mehr im Vorfeld einbeziehen müssen, die Enttäuschung unsererseits darüber ist sehr groß und wir befürchten, dass weiterhin nicht transparent kommuniziert werden wird. Auch wir gehören zu Coesfeld, lassen Sie uns nicht im Stich, uns wurden lange genug Entwicklungsprozesse der Fa. Westfleisch vorenthalten. Wir hoffen auf Ihr Verständnis und fordern, dass nicht nur die Belange der Fa. Westfleisch für Sie im Vordergrund stehen.	<p>Im vorliegenden Planverfahren hat eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung (29.11.2022) stattgefunden, in welcher die Planung vorgestellt und ausführlich inhaltlich erläutert wurde. Nach der Vorstellung der einzelnen Themenblöcke bestand für die anwesenden Teilnehmer:innen die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen bzw. Anregungen, Hinweise und Bedenken zu äußern.</p> <p>Darüber hinaus konnten die Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan in der Zeit vom 22.11.2022 bis einschließlich zum 06.01.2023 im Internet und auch in Papierform bei der Stadtverwaltung Coesfeld eingesehen und auch erörtert werden.</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

				<p>Stellungnahmen konnten entsprechend abgegeben werden.</p> <p>Im Weiteren besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Rahmen der Offenlage (gem. § 3 (2) BauGB) an der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beteiligen. Ein offener und transparenter Planungsprozess wird gewährleistet.</p> <p>Weitere informelle Informationsveranstaltungen sind zudem seitens der Fa. Westfleisch angeboten.</p>	
1.3.1	ST 1.3	Schreiben vom 24.11.2022	<p>Ich bitte Sie eindringlich, diese Baumaßnahme "Schlachthoferweiterung" in Coesfeld nicht in die Tat umzusetzen. Die "Fleisch-Produktion" wird nicht unsere zukünftige Ernährungsstellen - Sie würden mit dieser Baumaßnahme die Stadt Coesfeld einer Chance, sich modern und zukunftsfähig weiterzuentwickeln, berauben. Es gibt viele andere Nutzungsmöglichkeiten für das Gelände für Projekte, die nachhaltiger wären und gute Arbeitsplätze sicherstellen würden. Bitte informieren Sie sich über die moderne Form unserer Ernährung, welche ressourcenschonender und weniger umweltbelastend ist als Fleisch, Eier oder Milchprodukte. Hilfreich sind folgende Links https://albert-schweitzer-stiftung.de/themen/welternaehrung https://pro-veg.com/de/blog/antibiotika-tierhaltung/ https://proveg.com/de/blog/alternative-proteine-landwirtschaft/ https://vegpool.de/magazin/umweltbundesamt-statement-vegane-ernaehrung.html</p>	<p>Auf die Punkte C 19 (Umwelt/ Klimaschutz), C 20 (Tierschutz) und C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Anregung, die Planung nicht weiter zu verfolgen, wird nicht gefolgt.</p>

		<p>https://metzger-gegen-tiermord.org/ Sie haben es in der Hand, an diesem Standort etwas zukunftsweisendes aufzubauen, oder aber in eine Wirtschaft zu investieren, die unnötiger Weise auf systematisch angelegter Qual und Mord an fühlenden, sozialagierenden Lebewesen basiert und den extremen Raubbau an unserer nur 1x vorhandenen Mutter Erde weiterforciert. Zudem werden Arbeitsplätze in einem Schlachthof meist von Ausländern besetzt, und diese werden, wie mittlerweile skandalös bekannt wurde, aufs schändlichste ausgebeutet: https://taz.de/Ausbeutung-in-der-Fleischindustrie!/5791699/ Titel „Diesen Job würde kein Deutscher machen“ https://www.deutschlandfunkkultur.de/toenies-und-ein-jahr-fleischskandal-das-ende-der-ausbeutung-100.html Ganz davon abgesehen, dass Menschen, die solch eine Arbeit verrichten, Gefahr laufen, ihre seelische Gesundheit zu verlieren und gemäß einer Studie vermehrt zur Gewalt neigen: Zitat "Darüber hinaus kam eine Studie, die sich mit der von Sinclair aufgeworfenen These befasst, zu dem Ergebnis, dass ein signifikanter Anstieg von Gewaltverbrechen in Gemeinden mit industriell geführten Schlachthäusern zu beobachten ist."(Slaughterhouses and Increased Crime Rates, A. Fitzgerald, L. Kalo, T.Dietz, 2009, S. 18.) Veröffentlicht in</p>		
--	--	---	--	--

			<p>https://www.peta.de/broschuere-a5-menschen-die-tiere-quaelen-2019-04-print24-pdf/ Download unter https://www.peta.de/themen/staatsanwalt/ Bitte setzen Sie ein Zeichen, indem Sie an diesem Standort moderne, nachhaltige, zukunftsweisende Projekte entwickeln! Eine Schlachthoferweiterung ist KEIN WANDEL, sondern spielt nur wenigen Profiteuren weiteres Geld in die Tasche, während die Gesellschaft zukünftig daran erkrankt - nicht nur psychisch, sondern auch physisch: Fleisch macht krank https://www.planet-wissen.de/gesellschaft/lebensmittel/fleisch/pwimachtfleisch-krank100.html. Tierhaltung fördert Zoonosen https://www.mdr.de/wissen/studie-zoonosen-durch-umweltzerstoerung-100.html Tierhaltung und weltweite Antibiotika-Resistenzen https://www.welthungerhilfe.de/welternaehrung/rubriken/agrar-ernaehrungspolitik/wie-tierhaltung-global-zu-antibiotikaresistenz-beitraegt</p>		
1.4.1	ST 1.4	Schreiben vom 24.11.2022	Ich bitte Sie eindringlich, diese Baumaßnahme "Schlachthoferweiterung" in Coesfeld nicht in die Tat umzusetzen. Die "Fleisch-Produktion" wird nicht unsere zukünftige Ernährungsstellen - Sie würden mit dieser Baumaßnahme die Stadt Coesfeld einer Chance, sich modern und zukunftsfähig weiterzuentwickeln, berauben. Es gibt viele andere Nutzungsmöglichkeiten	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz), C 20 (Tierschutz) und C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Anregung, die Planung nicht weiter zu verfolgen, wird nicht gefolgt.

		<p>für das Gelände für Projekte, die nachhaltiger wären und gute Arbeitsplätze sicherstellen würden. Bitte informieren Sie sich über die moderne Form unserer Ernährung, welche ressourcenschonender und weniger umweltbelastend ist als Fleisch, Eier oder Milchprodukte. Hilfreich sind folgende Links https://albert-schweitzer-stiftung.de/themen/welternaehrung https://proveg.com/de/blog/antibiotika-tierhaltung/ https://proveg.com/de/blog/alternative-proteine-landwirtschaft/ https://vegpool.de/magazin/umweltbundesamt-statement-vegane-ernaehrung.html https://metzger-gegen-tiermord.org/</p> <p>Sie haben es in der Hand, an diesem Standort etwas zukunftsweisendes aufzubauen, oder aber in eine Wirtschaft zu investieren, die unnötiger Weise auf systematisch angelegter Qual und Mord an fühlenden, sozialagierenden Lebewesen basiert und den extremen Raubbau an unserer nur 1x vorhandenen Mutter Erde weiterforciert. Zudem werden Arbeitsplätze in einem Schlachthof meist von Ausländern besetzt, und diese werden, wie mittlerweile skandalös bekannt wurde, aufs schändlichste ausgebeutet: https://taz.de/Ausbeutung-in-der-Fleischindustrie!/5791699/ Titel „Diesen Job würde kein Deutscher machen“ https://www.deutschlandfunkkultur.de/toenies-und-ein-jahr-fleischskandal-das-ende-der-ausbeutung-100.html</p>		
--	--	--	--	--

			<p>Ganz davon abgesehen, dass Menschen, die solch eine Arbeit verrichten, Gefahr laufen, ihre seelische Gesundheit zu verlieren und gemäß einer Studie vermehrt zur Gewalt neigen: Zitat "Darüber hinaus kam eine Studie, die sich mit der von Sinclair aufgeworfenen These befasst, zu dem Ergebnis, dass ein signifikanter Anstieg von Gewaltverbrechen in Gemeinden mit industriell geführten Schlachthäusern zu beobachten ist."(Slaughterhouses and Increased Crime Rates, A. Fitzgerald, L. Kalo, T.Dietz, 2009, S. 18.) Veröffentlicht in https://www.peta.de/broschuere-a5-menschen-die-tiere-quaelen-2019-04-print24-pdf/ Download unter https://www.peta.de/themen/staatsanwalt/ Bitte setzen Sie ein Zeichen indem Sie an diesem Standort moderne, nachhaltige, zukunftsweisende Projekte entwickeln! Eine Schlachthoferweiterung ist KEIN WANDEL sondern spielt nur wenigen Profiteuren weiteres Geld in die Tasche, während die Gesellschaft zukünftig daran erkrankt - nicht nur psychisch, sondern auch physisch: Fleisch macht krank https://www.planet-wissen.de/gesellschaft/lebensmittel/fleisch/pwimachtfleisch-krank100.html. Tierhaltung fördert Zoonosen https://www.mdr.de/wissen/studie-zoonosen-durch-umweltzerstoerung-100.html Tierhaltung und weltweite Antibiotika-Resistenzen</p>		
--	--	--	---	--	--

			https://www.welthungerhilfe.de/welternaeh-rung/rubriken/agrar-ernaehrungspolitik/wie-tierhaltung-global-zu-antibiotikaresistenz-beitraegt		
1.5.1	ST 1.5	Schreiben vom 25.11.2022	Es ist nicht nachvollziehbar, wie eine Steigerung der Schlachtzahlen um 25% (sollen jetzt eigentlich 70.000 oder 80.000 Tiere je Woche geschlachtet werden?) zu einem geringeren LKW-Verkehr führen soll. Hier wird das Wunschenken einer Effizienzsteigerung unreflektiert vom Antragsteller übernommen, ohne dies kritisch zu hinterfragen! Sowohl die Verkehrs- als auch die Lärmprognose sind deshalb als zu positiv und eindeutig nicht unabhängig, zu verwerfen. Mit der Bitte, hier einer wirklich unabhängigen und nachvollziehbaren Verkehrs- und Lärmprognose den Bürger nicht hinters Licht führen zu wollen!	Auf die Punkte C 23 (Schlachtzahlen), C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 5 (Erhöhung des Verkehrsaufkommens) und C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Verkehrs- und des Lärmgutachtens werden zurückgewiesen.
1.6.1	ST 1.6	Schreiben vom 01.12.2022	Aus Umwelt- und Tierschutzgründen würde ich Westfleisch keine Genehmigung für eine noch höhere Schlachtzahl erteilen. Ich sehe es rein aus Tierschutzgründen. Es ist mittlerweile unerträglich das jeden Tag Tierschutzverstöße an die Öffentlichkeit kommen. Bei 70.000 Schlachtungen pro Woche kann in keinsten Weise irgendeine Form von Tierschutz eingehalten werden. Aufgrund der Pandemie die wir hatten bzw. noch immer haben bin ich grundsätzlich komplett gegen Massentierhaltung bzw. Schlachthöfe. Aber die Menschheit lernt ja leider so gar nicht aus ihren Fehlern :(.	Auf die Punkte C 19 (Umwelt/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.7.1	ST 1.7	Schreiben vom 01.12.2022	Aus Tierschutzgründen bin ich gegen die Erweiterung von Westfleisch. Es ist einfach nur schrecklich wie wir mit Lebewesen umgehen. Qualvolle Aufzucht.. Qualvoller Tod in Akkordschlachthöfen. Ich frag mich ernsthaft wie absurd es ist überhaupt über eine Erweiterung nachzudenken??..70.000 Tiere pro Woche? .. Da kann man doch nur von absoluter Tierquälerei reden. Einfach nur schrecklich :(Ich weiss warum ich vegetarisch lebe...	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.8.1	ST 1.8	Schreiben vom 11.12.2022	Ich finde, dass der Erweiterungsbau der Westfleisch für Coesfeld keine gute Sache ist. Die verkehrsbedingten und umweltschädlichen Nachteile wurden schon mehrfach beschrieben.	Auf die Punkte C 2 (Schallimmissionen), C 3 (Geruchsmissionen), C 4 (Schadstoff-/Feinstaubmissionen), C 5 (Erhöhung des Verkehrsaufkommens), C 6 (Naturschutz) und C 19 (Umwelt-/Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der verkehrsbedingten und umweltschädlichen Nachteile werden zurückgewiesen.
1.8.2			Auch der erhebliche Mehrverbrauch an Wasser würde den Wasserhaushalt im Boden noch mehr belasten, sodass das Baumsterben auch hier beschleunigt wird.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Grundwasserentnahme werden zurückgewiesen.
1.8.3			Außerdem ist der Fleischkonsum rückläufig und Erweiterungsinvestitionen unnötig.	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.9.1	ST 1.9	Schreiben vom 12.12.2022	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den B-Plan mit Erweiterung des Schlachthofes Westfleisch. Aus Gründen des Umweltschutzes und nachhaltiger Tierhaltung wünsche ich eine Begrenzung der Schlachtzahlen auf höchstens 50.000 Tiere/Woche.	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.10.1	ST 1.10	Schreiben vom 12.12.2022	Ich erhebe hiermit Einspruch gegen den B-Plan mit Erweiterung des Schlachthofes Westfleisch. Aus Gründen des Umweltschutzes und nachhaltiger Tierhaltung wünsche ich eine Begrenzung der Schlachtzahlen auf maximal 50.000 Tiere/Woche.	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.11.1	ST 1.11	Schreiben vom 12.12.2022	Ich fordere Sie auf, die Erweiterung des Westfleisch-Schlachthofes in Coesfeld nicht zu genehmigen. Gegen die Genehmigung sprechen unter anderem folgende Punkte: Petition: Fast 30.000 Menschen unterschrieben dieses Jahr die Petition gegen die Erweiterung des Westfleisch-Schlachthofes in Hamm: https://www.change.org/p/schlachthofvergr%C3%B6%C3%9Fferung-verhindern-viertgr%C3%B6%C3%9Fter-schlachthof-deutschlands-geplant . Das zeigt, wie groß die Ablehnung gegenüber solchen industriellen Schlachtfabriken ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.11.2			Tierhaltung trägt massiv zur Klimakrise bei. Und wir machen uns alle mitschuldig, wenn wir weiterhin wissenschaftliche Erkenntnisse dazu ignorieren und nicht alles tun, um der Krise entgegenzuwirken. Der Krieg in der Ukraine hat deutlich gezeigt, dass der Fokus der Nahrungsmittelproduktion auf pflanzlichen Grundnahrungsmitteln liegen muss, von denen alle satt werden können. Das Ziel ist also weniger (bzw. gar kein) Fleisch, nicht mehr: „Eine stärker pflanzenbasierte Ernährung entlastet die Umwelt und ist obendrein gesund“, sagte der Präsident des Umweltbundesamts Dirk	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Messner“. https://www.tagesschau.de/wirtschaft/mehrwertsteuer-pflanzliche-nahrungsmittel-null-prozent-101.html CO2-Betäubung: Die Betäubung der Schweine vor der Tötung erfolgt mit CO2(Kohlendioxid). Unter dieser Form der Betäubung leiden die Tiere enorm. Wenn sie überhaupt funktioniert. Die CO2-Betäubung ist nicht mehr zeitgemäß und kann nichtgenehmigt werden. Quellen:– CO2-Betäubung – Schweine leiden vor der Schlachtung: https://www.swr.de/report/co2-betaeubung-schweine-leiden-vor-der-schlachtung/-/id=233454/did=25416504/nid=233454/1imy hhr/index.html („Experten stufen die CO2-Betäubung als Tierquälerei ein“)– „Was von außen wie ein rein mechanischer und reibungsloser Ablauf wirkt, ist mit einer quälenden Todesangst für die Schweine verbunden. Die Exposition mit CO2 führt zuerst zur Hyperventilation gefolgt von Atemnot und bewirkt das Gefühl des Erstickens. Zusammen mit der schleimhautreizenden Wirkung führt dies zu starken Abwehrreaktionen und Lautäußerungen. Die eingeschlossenen Schweine schnappen verzweifelt nach Luft und versuchen zu fliehen bis die Betäubungswirkung langsam einsetzt und sie ihr Bewusstsein verlieren. Erst nach etwa einer halben Minute setzt die Betäubung vollständig ein. Doch auch bei diesem Verfahren kommen häufig Fehlbetäubungen durch eine zu niedrige CO2-Konzentration oder eine zu geringe Verweildauer in der Gasgrube oder -</p>		
--	--	--	--	--

		<p>kammer vor.“ <a href="https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/schweine/mast-schweine- CO2-Betäubung bei Schweinen – Todesangst bei der Gasbetäubung:https://www.peta.de/themen/co2-betaeubung-schweine/- CO2-Betäubung – Höllenqualen für Schweine (VGT AUTRIA): https://www.youtube.com/watch?v=Qim-wUmvF6aQ</p>		
1.11.3		<p>Behördenversagen: Die Erfahrung zeigt, immer* und immer* und immer* wieder, dass die behördliche Genehmigung einer Tiernutzungsanlage nicht bedeutet, dass diese hätte genehmigt werden dürfen. Schockierend oft befinden Gerichte, nachdem gegen eine erteilte Genehmigung geklagt wird, dass diese Genehmigung nicht rechens war. Die Gründe: Fehler und falsche Angaben im Antrag und zwei zgedrückte Augen bei den Behörden. Wenn diese Einwendung beim Erörterungstermin besprochen wird, werden die Behördenvertreter*innen wie immer behaupten, dass sie die Antragsunterlagen gründlich geprüft und dass die Gutachter*innen des Antragsstellers gründlich gearbeitet hätten. Wie die Beispiele unten aber zeigen ist dies einfach nicht so. Den Behördenmitarbeiter*innenfehlt die Zeit und die Lust / Motivation solche Anträge wirklich neutralauseinanderzunehmen.</p>	<p>Bei den Aussagen hinsichtlich eines „Behördenversagens“ handelt es sich um Werturteile, die nicht Gegenstand der bauleitplanerischen Abwägung sind. Im Weiteren wird darauf verwiesen, dass mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes zunächst eine planungsrechtliche Grundlage geschaffen wird. Die Genehmigung der künftigen baulichen Anlagen erfolgt in einem separaten Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.11.4		<p>Für die Gutachter*innen des Antragsstellers zählt nur eins: diesen durchzubekommen. Neutralität oder 100%ige Ehrlichkeit ist von ihnen nicht zu erwarten, sind sie doch oft spezialisiert auf genau solche Anträge und</p>	<p>Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.</p>

		<p>damit finanziell abhängig von der Tierindustrie.</p>		
<p>1.11.5</p>		<p>Fazit: dieser Antrag muss von einer unabhängigen, mit ausreichenden Ressourcen ausgestatteten Stelle überprüft werden und darf bis dahin nicht genehmigt werden. Und auch etwas, was Behördenvertreter*innen auf Erörterungen sehr gerne vorbringen: Als Laien, die gegen die Genehmigung einwenden braucht man gar nicht die Kompetenz, die kompletten Antragsunterlagen zu verstehen. Einfache Anmerkungen würden genügen, mit denen sich dann Behörden und Antragssteller ernsthaft beschäftigen. Aber wie oben gezeigt gibt es neben den „Laien“ gar keine Stelle, die die Unterlagen vertrauenswürdig prüft.</p> <p>Daher müssen den Einwendenden von der Behörde oder vom Antragssteller die Mittel zur Verfügung gestellt werden, um den Antrag von unabhängigen Expert*innen prüfen zu lassen. Vorher besteht keine Genehmigungsfähigkeit. Selbst wenn dies abgelehnt wird ist der Antrag nicht zu genehmigen, da Auslage- und Einwendungszeitraum bei weitem nicht ausreichen, um sich mit den Unterlagen auseinanderzusetzen.</p> <p>*https://www.proplanta.de/agrar-nachrichten/tier/umweltschuetzer-vor-gericht-gegen-zwei-grosse-tierhaltungen-erfolgreich_article1649907094.html*https://www.moz.de/lokales/seelow/tierhaltung-und-tierschutz-nach-zwei-jahren-_amt-nimmt-genehmigung-fuer-fairmast-in-golzow-zurueck-57178762.html*https://www.maz-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes zunächst eine planungsrechtliche Grundlage geschaffen wird.</p> <p>Die Genehmigung der künftigen baulichen Anlagen erfolgt in einem separaten Verfahren gem. den gesetzlichen Vorgaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>online.de/Lokales/Dahme-Spreewald/Koenigs-Wusterhausen/OVG-stoppt-Erweiterung-von-Wiesenhof-Schlachthof-Niederlehme-bei-Koenigs-Wusterhausen*https://www.topagrar.com/schwein/news/gericht-untersagt-bau-von-schweinemastanlage-in-hassleben-9562710.html Schweinehaltung in Deutschland: Vor dem Bundesverfassungsbericht ist die Berliner Normenkontrollklage zur Schweinehaltung in Deutschland anhängig*. Das Urteil des Gerichts könnte die Schweinehaltung in Deutschland massiv verändern, aber auch ohne eine mutiges Urteil des Gerichts muss die Schweinehaltung in Deutschland schrumpfen. Die aktuellen grausamen Haltungsbedingungen sind (klimatisch, gesundheitlich, aus Sicht der Tiere) längst nicht mehr haltbar. So eine riesigen Schlachthof zu genehmigen ist das völlig falsche Signal. *https://www.topagrar.com/schwein/news/berlin-erwartet-verfassungsgerichtsurteil-zur-schweinehaltung-2022-12691143.htmlRekordtief beim Fleischverzehr: „Die Menschen in Deutschland haben 2021 so wenig Fleisch gegessen wie noch nie in den letzten 30 Jahren. Insgesamt 55 Kilogramm pro Kopf verzeichnete die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für das vergangene Jahr – nochmal 2,1 Kilogramm weniger als im Vorjahr, das zuvor als Rekordtief galt. Die Daten, die die Bundesanstalt veröffentlicht, reichen bis ins Jahr 1991 zurück. Der Höchstwert lag 1993 bei 64,4 Kilogramm Fleisch pro Kopf und Jahr. Seitdem</p>		
--	--	--	--	--

			hat der Wert immer wieder geschwankt, ist aber insgesamt stetig gesunken. Den Großteil des Rückgangs im Vergleich zum Vorjahr macht Schweinefleisch aus (1,2 kg), gefolgt von Rindfleisch (600 g) und Vogelfleisch (200 g).“ https://albert-schweitzerstiftung.de/aktuell/rekordtief-fleischverzehr		
1.12.1	ST 1.12	Schreiben vom 13.12.2022	Wir haben folgende Bedenken gegen vorgesehene Planung vorzubringen: Grundsätzlich führt die geplante Erhöhung der Schlachtzahlen von 55000 auf 70000 Tiere pro Woche zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und damit zu einer noch größeren Belastung durch Lärm, Geruch und Feinstaubemissionen als sie z.Zt. schon gegeben ist und daher lehnen wir dieses Vorhaben ab.	Auf die Punkte C 2 (Schallimmissionen), C 3 (Geruchsmissionen), C 4 (Schadstoff-/Feinstaubmissionen) und C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines erhöhten Verkehrsaufkommens und der Erhöhung der Belastung durch Lärm, Geruch und Feinstaubmissionen werden zurückgewiesen.
1.12.2			An der Zufahrt an der K46 Richtung Gescher (Knotenpunkt 4) kommt es immer wieder zu Rückstaus, weil die LKWs nicht auf das Betriebsgelände kommen. Um diese und riskante Überholmanöver zu vermeiden, sollte an dieser Stelle eine Linksabbiegerspur errichtet werden.	Auf Punkt C 5.3 (Verkehrssicherheit) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Aufgrund der vorliegenden und der prognostizierten Verkehrszahlen besteht keine Erforderlichkeit zur Errichtung einer Linksabbiegerspur am Knotenpunkt 4.	Der Anregung zur Errichtung einer Linksabbiegerspur am Knotenpunkt 4 wird nicht gefolgt.
1.12.3			Die Stellflächen sollten reine Stellflächen bleiben und eine spätere Bebauung sollte nichtmöglich sein. Deshalb sollte eine Geschossflächenzahl 0 eingetragen werden.	Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Überbauung der Parkplatzflächen werden zurückgewiesen. Um zukünftig Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden, wird im Weiteren auf die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (mit Ausnahme der

					Grundflächenzahl) im Bereich der Stellplatzflächen verzichtet.
1.12.4			Die Stellflächen müssen dringend mit sanitären Anlagen versehen werden, damit nicht die Umgebung des Kreuzweges zur Verrichtung der Notdurft genutzt werden muss; die Beeinträchtigung des Baudenkmals ist erheblich.	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.12.5			Grundsätzlich ist zu bedenken, dass in Zeiten nachlassenden Fleischkonsums eine Erhöhung der Schlachtzahlen in unserer Region nicht sinnvoll erscheint.	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.12.6			Auch aus Aspekten des Tierwohls geht die Entwicklung grundsätzlich zu dezentralen Lösungen. Deshalb sollte man sich nicht durch eine Erweiterung in die falsche Richtung entwickeln.	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.12.7			Eine weitere Absenkung des Grundwasserspiegels ist zu befürchten, auch wenn der erhebliche zusätzliche Wasserbedarf durch Stadtwasser gedeckt werden soll. Auch das Stadtwasser stammt aus dem Grundwasser unserer Stadt! Wir bitten dringend, eine Erweiterung der Firma Westfleisch nicht möglich zu machen!	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Grundwasserentnahme werden zurückgewiesen.
1.13.1	ST 1.13	Schreiben vom 13.12.2022	Ich bin für die Erweiterung! Wir Landwirte brauchen eine wettbewerbsfähige Westfleisch. Die gesamte Schweinehaltung in der Region steht auf dem Spiel.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.14.1	ST 1.14	Schreiben vom 13.12.2022	Einspruch gegen die Westfleisch-Erweiterung Ich habe ganz entschiedene Bedenken gegen die Erweiterung des Westfleisch-Geländes und diese dramatische Erhöhung der Anzahl der Schlachttiere. Die Anzahl der Schweinehalter im Kreis Coesfeld geht zurück und Westfleisch erweitert?	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Erhöhung der Schlachtzahlen werden zurückgewiesen.
1.14.2			Die (geplante) Konsequenz ist doch, dass die Schlachttiere nun noch von weiter her angekarrt werden, um den Betrieb auszulasten. Das ist nicht mehr zeitgemäß.	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.14.3			Wir wohnen einen Kilometer von Westfleisch entfernt und befürchten einen Anstieg des Lärmpegels an der Ampel B525/Borkener Straße durch eine enorme Steigerung des LKW-Aufkommens rund um die Uhr. Dadurch vermindert sich unsere Wohnqualität.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.14.4			Hinzu kommt, dass der Gestank im Umfeld von Westfleisch schon jetzt eine Zumutung für die Nachbarn dort ist, auf die hier wirklich mehr Rücksicht genommen werden sollte.	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.15.1	ST 1.15	Schreiben vom 13.12.2022	Vorab, ich bin gegen die Erweiterung. Ich kann nicht nachvollziehen wie in Zeiten des eigentlichen Wandels, des Umdenkens den Fleischkonsum verringern zu sollen und zu müssen (politische Aussagen) in Coesfeld darüber nachgedacht wird, eine Großfleischerei deutlich zu vergrößern. Das Gegenteil sollte Coesfeld anstreben. Ich bin sicher, dass auch unsere Bürgermeisterin nicht begeistert von dem Projekt ist, Gott sei Dank!	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Erhöhung der Schlachtzahlen werden zurückgewiesen.

1.15.2			<p>Mitten zwischen Wohngebieten gehört ein so großer Betrieb einfach nicht hin. Wenn sich eine Vergrößerung nicht aufhalten lässt, (sicherlich fließen ordentlich Gelder) plädiere ich für einen generellen Umzug ins ehemalige Kasernengebiet, es läge etwas abgelegener und ist gut zugänglich.</p>	<p>Durch die Planung erfolgt die langfristige Sicherung bzw. Optimierung eines bestehenden Betriebsstandortes in westlicher Stadtrandlage von Coesfeld. Mit Umsetzung des Planvorhabens ist damit eine Nutzung bereits deutlich anthropogen vorbelasteter Betriebsflächen verbunden. Eine Überplanung von Freiflächen wird durch die Optimierung des derzeitigen Betriebsstandortes auf das absolut notwendige Maß reduziert und ist aus Gründen des Klimaschutzes einer vollständigen Verlagerung des Betriebsstandortes deutlich vorzuziehen. Aufgrund der guten Verkehrsanbindung an den überörtlichen Verkehr können unnötige Verkehrsbewegungen minimiert und auch aus klimaschutzfachlichen Gründen effizient gestaltet werden.</p>	<p>Der Anregung, den Betriebsstandort ins ehemalige Kasernengebiet zu verlagern, wird nicht gefolgt.</p>
1.16.1	ST 1.16	Schreiben vom 13.12.2022	<p>Die Grundwasserabsenkung durch die Fa. Westfleisch wird zunehmen, in einer Zeit in der dies eh schon zu Schäden führt. Wie kann man ein solches Unternehmen als Stadt nicht nur tolerieren, sondern auch noch fördern, wenn alle wissen, dass die Zeit des Klimawandels zu Wasserknappheit, Hitzeperioden und Katastrophen führt – durch Monokultur, Massentierhaltung und Massentierschlachtung. Westfleisch darf kein Grundwasser absenken.</p>	<p>Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Grundwasserentnahme werden zurückgewiesen.</p>
1.17.1	ST 1.17	Schreiben vom 13.12.2022	<p>Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bebauungsplan ein: ich bin: -gegen die geplante 40 %-ige Erhöhung der wöchentlichen Schlachtzahlen von 50 000 auf 70 000 Schweinen</p>	<p>Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Erhöhung der Schlachtkapazitäten werden zurückgewiesen.</p>

			-gegen die Steigerung von 2.600.000 Schlachtungen auf 3.640.000 = + 1.040.000,00 pro Jahr		
1.17.2			-gegen die gleichzeitige ebenso große Zunahme der Lärm- und Geruchsemissionen	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Lärm- und Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.17.3			-gegen die Zunahme der Schwerverkehrsbelastung auf der Borkener- und Stockumer-Straße	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. (s. Anmerkungen unter 1.81.2)	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“ werden zurückgewiesen.
1.17.4			-gegen den Bau von Gebäuden auf dem Westfleischgelände von 22m Höhe	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.17.5			-ich bin dagegen das die Stadt Coesfeld mit dem Schlachthof bei der Erhöhung der Schlachtzahlen zu den Städten in Deutschland mit einem der größten Schlachtbetriebe zählt -bei einer Schlachtung von über 3 Mio. Tiere im, kann nicht mehr von einem regionalen Schlachtbetrieb gesprochen werden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.17.6			-die Belastung der Kläranlage der Stadt Coesfeld und die damit verbunden Investitionen stehen im Missverhältnis (leider waren die Informationen auf dem Infoabend nichtvollständig)	Auf Punkt C 17.2 (Abwasserbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Der Hinweis auf die Investitionen betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.17.7			-in der Vergangenheit muss es bei der Fa. Westfleisch zu Fehlplanungen gekommen sein, sonst müssten keine Standorte schließen und somit ein Ausbau in Coesfeld notwendig sein	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.17.8			-moderne Schlachtbetriebe sorgen durch bauliche Maßnahmen insb. durch Einhausung der Anlieferung für maximalen Immissionsschutz, dies ist hier nicht der Fall	Eine vollständige Einhausung der Anlieferung ist aufgrund der vorhandenen Platzverhältnisse nicht möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes vereinbart wird, dass die angestrebten künftigen Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen hinsichtlich der Geräusch- und Geruchsbelastung nicht zu einer Verschlechterung gegenüber dem genehmigten Zustand führen. In der schalltechnischen Untersuchung konnte nachgewiesen werden, dass sich die prognostizierten Geräuscheinwirkungen bei einer gemeinsamen Betrachtung von Gewerbe- und Verkehrslärm auch bei einer Kapazitätserweiterung insgesamt nicht erhöhen.	Die Bedenken hinsichtlich des Immissionsschutzes werden zurückgewiesen.
1.17.9			-die Zufahrt für die Anlieferung muss verlegt werden um die Lärmbelästigung für die Wohnbebauung auf ein Minimum zu reduzieren, dies ist nicht geplant	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Eine Verlegung der Zufahrt für die Anlieferung ist aus betriebsorganisatorischen Gründen nicht umsetzbar.	Der Anregung, die Zufahrt für die Anlieferung zu verlegen, wird nicht gefolgt.
1.17.10			-die Auflagen der alten Baugenehmigung sind bis heute nicht erfüllt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.18.1	ST 1.18		Hiermit möchte ich als gebürtige Coesfelder in Stellung nehmen zu der Heerdmer Esch	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Schreiben vom 14.12.2022	Erweiterung an der Ortseinfahrt Coesfeld. Mir ist der Standort sehr bekannt, da ich auf dem Hof _____ aufgewachsen bin und dieser Hof sozusagen ein Nachbargebäude darstellt. Meine Gegenargumente sind vor allem ethisch geprägt - bedacht auf das Tier- und Menschenwohl: 1. Ich bin gegen Massentierhaltung und für die alternative Tierhaltung.. ich selbst esse fleischlos und ich kaufe Fleisch nur aus alternativer Tierhaltung. Ich strebe eine achtsame Lebensweise an und das erstreckt sich auch auf den Umgang mit meiner Umwelt, meiner Mitmenschen und meinem Konsum.	Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	
1.18.2		2. Die Firma Westfleisch hat gezeigt, dass sie als Arbeitgeber auch die sozialrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bedingungen nicht erfüllt und sie menschenunwürdige Arbeitsbedingungen schaffen, die ich strikt ablehne. Ein Massenbetrieb, wie der geplante, wäre ein Zeichen, dass Coesfeld diese menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen ignoriert und das empfinde ich als fatal für uns als Gemeinschaft.	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.18.3		3. Die Heedmer Esch Erweiterung ist ein Sinnbild für Massenvernichtung/Massenkonsum und Gier, ohne auf die Lebensbedingungen von Mensch und Tier zuzuschauen und das ist keine Form, die ich meinen Kindern näher bringen möchte. Ich erwarte, dass Coesfeld als Stadt sich ebenfalls mit diesen Werten des Achtsamen Umgangs auseinandersetzt, die das Wohl des Menschen und der Tiere in den Mittelpunkt rückt und eben nicht die Masse. Ich wünsche mir	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			für die Stadt Coesfeld eine Stadt der nachhaltigen und ökologischen Bewirtschaftung, eine Stadt, die den "Eine-Welt-Gedanken" fortsetzt und das Recht unserer Kinder auf eine nachhaltige Zukunft in den Mittelpunkt rückt.		
1.19.1	ST 1.19	Schreiben vom 14.12.2022	Lärm- und Geruchsbelästigung	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Geruchsbelästigung werden zurückgewiesen.
1.19.2			sowie wieder mal mehr Ignoranz des Tierwohls wegen weiterer Anfahrt. Der Trend geht vom Fleisch weg!	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.20.1	ST 1.20	Schreiben vom 15.12.202	Ich befürchte, dass durch die Erweiterung des Schlachtbetriebes zusätzliche Lärm und Geruchsbelästigung für die direkten Anwohner entstehen.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Geruchsbelästigung werden zurückgewiesen.
1.20.2			Dem Tierwohl dient es auch nicht, wenn die Tiere jetzt wegen der zusätzlichen Kapazitäten aus größerer Entfernung antransportiert werden müssen (vom zusätzlichen CO2 Ausstoß abgesehen).	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) und Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.20.3			Dazu ist die Ausweisung eines neuen, dringend benötigten Wohngebietes in direkter Nachbarschaft gefährdet.	Auf Punkt C 25 (Auswirkungen auf das Baugebiet Bernings Esch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf das Baugebiet „Bernings Esch“ werden zurückgewiesen.
1.21.1	ST 1.21	Schreiben vom 16.12.2022	Einer Erweiterung des Schlachtbetriebes Westfleisch kann ich absolut nichts abgewinnen. Mal ganz abgesehen davon, dass	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			es meiner Meinung nach, nicht notwendig ist die Schlachtzahl der Tiere zu erhöhen und der Fleischkonsum lieber reduziert werden sollte, gibt es aber noch ein paar andere Punkte die mich als Nachbar stören.	Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.21.2			Da ist zum einen die Geruchsbelästigung, die an einigen Tagen so schlimm ist, dass man die Fenster zum lüften nicht aufstellen mag geschweige denn draussen sitzen möchte.	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsbelästigung werden zurückgewiesen.
1.21.3			Auch die Lärmbelästigung ist zeitweise auch unerträglich und dies nicht nur tagsüber, sondern auch nachts.	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmbelästigung werden zurückgewiesen.
1.21.4			Last but not least, sind es aber auch die Hinterlassenschaften der LKW Fahrer am Beginn des Kreuzweges und am Schützenfestplatz die extrem ekelhaft sind. Es ist mir nichtbegreiflich wieso die Firma Westfleisch nicht ein Toilettenhäuschen etc. für die Fahrer zur Verfügung stellt. All diese Dinge würden ja bei einer Erweiterung noch weiter zunehmen, und sind schlichtweg nicht zumutbar.	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.22.1	ST 1.22	Schreiben vom 17.12.2022	Wir waren die ersten die durch Westfleisch unsere Bleibe verloren haben! Wir wohnten damals in _____, im Fachwerkhaus von _____ bis Westfleisch in der Nachbarschaft gegründet wurde, zuerst klein, überschaubar. Der Betrieb breitete sich immer weiter aus, bis dann ein Zaun gebaut wurde, direkt vor der Garage. Die bei der damaligen Geschäftsleitung vorgetragenen Einwände wurden abgewiegelt, ist ja keine große Beeinträchtigung!! Dann hat man das Anwesen vom Besitzer gekauft und die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			<p>Wohnverhältnisse waren unzumutbar > Lärm und Gestank! Das alles war so belastend, dass wir dort ausziehen mußten, um nicht krank zu werden. Auf den Zusicherungen von Westfleisch war einfach kein Verlass und das ist auch in der heutigen Entwicklung so. Wir brauchen diese Erweiterung sicher nicht für unsere Stadt, die durch solche Betriebe das Gesicht verliert. Als Erstgeschädigter/direkt Betroffener und Geschädigter, lehne ich die Erweiterung des Betriebes `Westfleisch` grundsätzlich ab und erwarte von den Stadtplanern ein entsprechendes Verhalten: Stopp der Erweiterungsmaßnahmen. Ich erwarte die Beachtung dieses Protestes.</p>		
1.23.1	ST 1.23	Schreiben vom 18.12.2022	<p>Angesichts der derzeitigen gesamtgesellschaftlichen Situation und den Anforderungen die unter anderem der Klimawandel stellt ist es zwingend notwendig die Weichen für die Zukunft neu zu stellen! Es wäre unverantwortlich weiter zu machen wie bisher! Gefordert ist ein neues Bewusstsein die Welt und natürlich auch das Münsterland auf die veränderte Situation vorzubereiten und alle Branchen einzubeziehen! Die Kohleregionen haben sich auch dem Wandel gestellt und diesen weitgehend konstruktiv mitgestaltet, warum nicht auch die Landwirtschaft und die fleischverarbeitende Industrie! Die langjährigen, halbherzigen und destruktiven Wege die in dem Sektor in der Vergangenheit gegangen worden sind haben sich größtenteils als Scheinstrategie herausgestellt und daher sind jetzt mutige</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			Entscheidungen gegen derartige Entwicklungen gefordert! Ich wünsche Kommunalpolitik, Verwaltung und den Menschen unserer Region diesen Mut!		
1.24.1	ST 1.24	Schreiben vom 19.12.2022	Ich bin ganz klar gegen die Erweiterung von Westfleisch in Coesfeld und die damit einhergehende Erhöhung an Schlachtungen von 50.000 auf 70.000 Tieren pro Woche.	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.24.2			Tierwohl und Naturschutz sollte an oberster Stelle stehen	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.24.3			und die direkten Auswirkungen für die Anwohner in puncto Lärm-, Geruchsemission und Schwerverkehrsbelastungen sind ebenfalls gute Gründe, die gegen eine Erweiterung sprechen.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Geruchsemissionen sowie hinsichtlich der Schwerverkehrsbelastungen werden zurückgewiesen.
1.25.1	ST 1.25	Schreiben vom 19.12.2022	Bei der geplanten Erweiterung der Firma Westfleisch habe ich große Bedenken! Zu aller erst geht der Trend dahin, weniger Fleisch zu essen und wenn dann besserproduziertes und "angenehmer" geschlachtetes.	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.25.2			Darüber hinaus ist die Geruchs und Lärm Belästigung, jetzt schon enorm hoch! Dazu kommt ein wesentlich höheres Verkehrsaufkommen, was mehr Lärm und mehr Schadstoffe mit sich bringt und die Straßen schneller kaputt sind.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) und C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Geruchsemissionen sowie hinsichtlich der Schwerverkehrsbelastungen werden zurückgewiesen.

1.25.3			Dazu kommt das die LKW Fahrer, die nachts vor dem Gelände ihre Wartezeit verbringen müssen, ihre Notdurft am Schützenplatz und am Kreuzweg verrichten müssen. Sowieso ein Unding das es dort keine Möglichkeit gibt zur Toilette zu gehen!!!	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.25.4			Von den jetzigen Arbeitsbedingungen und Unterbringungen der Westfleisch Mitarbeiter muss ich wohl nichts erzählen. Das ist eigentlich jedem bewusst!	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.25.5			Die Belastungen für die Umwelt sind schon jetzt extrem. Eine moderne Stadt Coesfeld darf niemals eine Erweiterung genehmigen!	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.26.1	ST 1.26	Schreiben vom 20.12.2022	Für uns ist in der Begutachtung der Schallmissionen die Mehrbelastung durch Fahrzeuge nicht ausreichend berücksichtigt. An- und abfahrende Fahrzeuge sind nicht nur die LKW's mit Lebendvieh und die Kühllaster, auch viele Landwirte liefern mit eigenen Fahrzeugen an. Auch Entsorgungsfahrzeuge mit Kadaver u. dgl., fahren täglich. Des Weiteren werden mehr Mitarbeiter sowie Handwerksfirmen zur Wartung und Reparatur an- und abfahren.	Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung der nts Ingenieurgesellschaft wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz untersucht. Hierzu wurden u.a. aktuelle Verkehrsdaten erhoben (Verkehrszählung im Mai 2022) und die künftige Verkehrsbelastung prognostiziert. Hierbei wurde der gesamte Werksverkehr berücksichtigt. Diese Daten würden dem Schallgutachten entsprechend zugrunde gelegt.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrsdaten und hinsichtlich der Lärmmissionen werden zurückgewiesen.
1.26.2			Auch hygienische Gründe sprechen gegen eine Erweiterung des Schlachthofes. Schon jetzt umkreist ein großer Schwarm von Möwen ständig das Gelände und findet hier seit Jahren reichlich Nahrung. Weiteres Ungeziefer (Ratten) haben hier eine ständige Nahrungsquelle. Die Übertragung von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			Krankheiten (z.B. Schweinepest) scheint der Fa. Westfleisch und dem Veterinäramt egal zu sein.		
1.26.3			Hauptbestandteile der Erweiterung sind bereits in einem einfachen Verfahren genehmigt (Kühlager u. dgl.) und haben bereits Tatsachen geschaffen. Unserer Ansicht nach muss hier ein Rückbau bzw. zumindest eine Überprüfung erfolgen. Wir sind gegen die geplante Erweiterung des Schlachthofes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die erfolgten Genehmigungen wurden auf Basis des bestehenden Planungsrechtes erteilt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.27.1	ST 1.27	Schreiben vom 23.12.2022	Da wir Anlieger sind und stark betroffen von dem LKW Verkehr mit Lebewesen (Geruch) und Kühltransportern, die von der Autobahn kommend und dem NAVI folgend die kürzere Strecke nehmen. Daher wird ein LKW verbot nicht viel nutzen.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) und C 3.2 (Geruchsbelastung durch Anlieferung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Geruchsbelastung werden zurückgewiesen.
1.27.2			Außerdem sind wir Eigenwasserentnehmer, wie sieht es mit der Entnahme von Grundwasser durch die Fa. Westfleisch aus? Versiegen dann unsere Bohrlöcher und übernimmt dann die Fa Westfleisch unsere Wasserrechnung? Wir bitten sehr um Berücksichtigung unseres Anliegens.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Grundwasserentnahme werden zurückgewiesen.
1.28.1	ST 1.28	Schreiben vom 25.12.2022	Hiermit wende ich mich an Ihnen um meine Bedenken gegen die Erweiterung von Westfleisch mitzuteilen. Im Bebauungsplan müssen auf den Parkplätzen die Geschosflächenzahlen rausgenommen werden.	Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, auf den Parkplatzflächen die Geschosflächenzahlen rauszunehmen, wird gefolgt, um zukünftig Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden.
1.28.2			Der Lärmschutzwall an der Nördlichen Seite muss weiter Richtung Westen ausgebaut werden.	Auf Punkt C 2.3 (Festsetzung Lärmschutzwall LW 2) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, den Lärmschutzwall (LW 2) weiter Richtung Westen auszubauen, wird nicht gefolgt.

1.28.3		Die Anlieferung der Bauern ist im Gutachten nicht berücksichtigt worden.	Die Aussage, dass die Anlieferung der Bauern im Gutachten nicht berücksichtigt wurde, ist nicht zutreffend. Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung der nts Ingenieurgesellschaft wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz untersucht. Hierzu wurden u.a. aktuelle Verkehrsdaten erhoben (Verkehrszählung im Mai 2022) und die künftige Verkehrsbelastung prognostiziert. Hierbei wurde der gesamte Werksverkehr berücksichtigt.	Die Bedenken, dass die Anlieferung der Bauern im Gutachten nicht berücksichtigt wurde, werden zurückgewiesen.
1.28.4		Im Bebauungsplan ist nirgendwo ein Stellplatz für die wartenden LKW vorgesehen	Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes wird gesichert, dass auf dem Werksgelände vor der Zufahrtskontrolle (Pfortner) – sowohl an der neuen als auch an der bestehenden Zufahrt – Aufstellbereiche eingerichtet werden, um in den Anlieferungsspitzen genügend Pufferzonen bereitzustellen. Eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses auf der „Borkener Straße“ durch wartende und anliefernde Lkw im Straßenraum wird auf diese Weise vermieden.	Der Hinweis auf Stellplätze für wartende LKW wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes berücksichtigt.
1.28.5		und auch keine Sanitäranlagen für die Fahrer. Der Kreuzweg wird am Anfang genutzt, um dort die Notdurft da zu verrichten.	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.28.6		Eine Insektenfreundliche Beleuchtung ist auch nicht vorhanden und nicht vorgesehen, man kann von Lichtsmog reden.	Im Bebauungsplan sind unter Hinweise „1 Artenschutz“ entsprechende Vorgaben zu einer insektenfreundlichen Beleuchtung enthalten.	Die Bedenken hinsichtlich der insektenfreundlichen Beleuchtung werden zurückgewiesen.
1.28.7		Die südlichen Grundstücke müssen aus dem Bebauungsplan entfernt werden.	Damit das Unternehmen die angestrebten Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen umsetzen kann, ist eine	Der Anregung, die südlichen Grundstücke aus dem Geltungsbereich des

				Überplanung der südlichen Grundstücke erforderlich. Im Übrigen dienen die südlichen Grundstücke dazu, eine Anbindung an die Borkener Straße zu realisieren, die die Verkehrssituation deutlich entzerrt und verbessert.	Bebauungsplanes zu entfernen, wird nicht gefolgt.
1.28.8			Wir können mit dem mehr an LKW Verkehr nicht mehr reibungslos unsere Grundstücke erreichen, was wird dagegen gemacht?	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.28.9			Die Grundwasser Entnahme von Westfleisch wird steigen und unsere Brunnen trockenlegen. Kontrolle der Grundwasserstellen erfolgt durch Westfleisch das kann nicht sein.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Grundwasserentnahme werden zurückgewiesen.
1.28.10			Wir sind mit der extremen Bauhöhe durch Westfleisch nicht einverstanden mache Gebäude haben eine Höhe von 22 Meter und mehr das wollen wir nicht.	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen zu reduzieren, wird in Teilen gefolgt.
1.28.11			Der B-Plan mit der Erweiterung des Schlachthofes schadet der Stadt Coesfeld. Die Umsetzung des B-Planes Heerdmers Esch in der vorgelegten Art muss gestoppt werden. Die Begrenzung der Schlachtzahlen muss auf 50000 gedeckelt werden.	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, die Schlachtzahl auf 50.000 zu deckeln, wird nicht gefolgt.
1.29.1	ST 1.29	Schreiben vom 26.12.2022	Mit großem Entsetzen habe ich den Medienberichten entnommen, dass das Unternehmen Westfleisch seine Produktion drastische erhöhen will. Denn bereits jetzt werde ich durch Lärm und Gerüche belästigt.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.29.2			Dadurch ist meine Lebensqualität stark eingeschränkt.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-	Die Bedenken hinsichtlich der Einschränkung der Lebensqualität und hinsichtlich

		Sollte es zu einer Erweiterung kommen, nehmen diese Belästigungen noch mehr zu.	/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	des Wertverlustes von Grundstücken und Häusern werden zurückgewiesen.
1.29.3		Durch den dann zunehmenden LKW-Verkehr sehe ich mich außerdem einer höheren Luftverschmutzung durch Abgase ausgesetzt.	Auf die Punkte C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) und C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung der Feinstaubbelastung werden zurückgewiesen.
1.29.4		Zudem benötigt das Unternehmen mehr Wasser für seine Produktion und der Grundwasserspiegel sinkt. Ich befürchte, dass ich dadurch nicht mehr genügend Wasser nutzen kann.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.29.5		Dass Westfleisch seine Produktion erhöht, widerspricht auch den Zielen der Bundesregierung. So forderte Bundesernährungsminister Cem Özdemir vor kurzem, dass in Kantinen und Mensen weniger Fleisch angeboten werden soll. Seine Ernährungsstrategie soll bis Ende 2023 beschlossen werden. Hinzu kommt, dass die Fleischnachfrage der Deutschen ohnehin zurückgeht. Auch die steigende Luftverschmutzung durch Diesel-Abgase der LKW geht an den Zielen der Bundesregierung vorbei. Denn sie setzt auf Elektromobilität und weniger Diesel-Fahrzeuge auf den Straßen.	Auf die Punkte C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) und C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.29.6		Es gibt bis jetzt keine Feinstaubanalyse oder Untersuchungen zu der Belastung von Verbrennungsmotoren und deren Bremsabriebe rund um das Westfleisch -Gelände.	Auf Punkt C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer fehlenden Feinstaubanalyse werden zurückgewiesen.
1.29.7		Als bekennender Naturfreund stört es mich darüber hinaus, dass die Tier- und Pflanzenwelt in der Umgebung des Westfleisch-	Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf die Tier- und

			<p>Geländes wegen der hohen Abgas- und Lärmweite in Mitleidenschaft gezogen wird.</p>		<p>Pflanzenwelt werden zurückgewiesen.</p>
<p>1.29.8</p>			<p>In diesem Zusammenhang kann ich überhaupt nicht verstehen, warum im letzten Vorentwurf eine Ziffer gestrichen wurde, die eine insektenfreundliche Beleuchtung gefordert hatte. Mein Widerspruch zielt insgesamt darauf ab, die Wohn- und Lebensqualität auf dem Bülden, der nachfolgenden Generationen und der Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten.</p>	<p>Der Punkt „insektenfreundliche Beleuchtung“ wurde im Bebauungsplanentwurf nicht ersatzlos gestrichen, sondern findet sich nun in ausführlicher Form unter Hinweise „1. Artenschutz“ wieder. Im früheren Planstand war – basierend auf den Inhalten des „Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes“ der Stadt Coesfeld – ein kurzer Hinweis auf eine „Insektenfreundliche Beleuchtung“ enthalten. Im Weiteren wurde jedoch im gutachterlichen Fachbeitrag zum Artenschutz zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte i.S. des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG i.V. mit § 44 (5) BNatSchG eine angepasste Beleuchtung als Vermeidungsmaßnahme vorgegeben. Daraufhin ist der bislang bestehende Hinweis „insektenfreundliche Beleuchtung“ entfallen bzw. durch eine konkretere Formulierung an o.g. Stelle ersetzt worden.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der insektenfreundlichen Beleuchtung werden zurückgewiesen.</p>

1.30.1	ST 1.30	Schreiben vom 26.12.2022	<p>Mit diesem Schreiben möchte ich meine Bedenken zum Bebauungsplan kund tun. Als einer aus der näheren Nachbarschaft hatte ich schon viel mit der Firma Westfleisch zu tun. Allzu oft musste man leider feststellen, dass Versprochenes gebrochen, Worte nicht in Taten und Bedenken nicht ernst genommen wurden seitens der Firma Westfleisch. Deshalb nun hier schriftlich meine Bedenken zur Erweiterung der Firma Westfleisch.</p> <p>- Die wartenden Lkw Fahrer (oftmals Kühllzüge, als auch Lebewidtransporter) haben keine Rastmöglichkeit, sowie Sanitäre Anlagen, sodass „Geschäfte“ im Gebüsch am Kreuzweg erledigt werden. Hinzukommt, dass allzu oft weiterer Unrat von den Fahrern die Umwelt verschmutzt. Diese Problematik würde mit steigender Schlachtzahl noch verschärft, da mit weiteren LKWs zu rechnen ist.</p>	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.30.2			<p>- Zu den Zeiten des Schichtwechsel kommt es regelmäßig zu brisanten Situationen zwischen Fußgängern und motorisierten Verkehrsteilnehmern (die von und auf die alte Gescheraner Straße fahren), da es kein gesicherten Übergang vom Betriebsgelände zum Parkplatz gibt und die Mitarbeiter die Verkehrsregeln nicht beachten, indem sie ohne zugucken über die Straße laufen. Hier ist es nur eine Frage der Zeit, bis was passiert.</p>	Auf Punkt C 5.3 (Verkehrssicherheit) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit werden zurückgewiesen.

1.30.3			<p>- Die Borkenerstraße ist für den Schwerlastverkehr nicht geeignet, hier betrachte man sich zum Beispiel einmal die Bäume vor dem Häusern Borkenerstraße 148-148a, wo die Ästedreieckige Aussparungen von den LKW aufbauten haben. Dies beeinträchtigt nicht nur die Verkehrssicherheit, durch evtl. herabfallende Äste, als auch die anliegenden Häuser, welche durch die Erschütterungen Schaden beziehen. Gebäuderisse sind zum Teil schon an diversen Altbauten zu begutachten.</p>	<p>Auf Punkt C 5.3 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Verkehrs auf der „Borkener Straße“ werden zurückgewiesen.</p>
1.30.4			<p>- Mit steigender Schlachtzahl liegt es in der Natur der Dinge, dass Lebewiehe aus einem größeren Umkreis, somit weitere Wege und Strapazen für die Tiere, geholt werden muss. Gerade in der jetzigen Zeit, wo etliche Schweinebauern ihre Betriebe aufgeben aus wirtschaftlichen Gründen, sowohl in der Nähe, als auch in der Ferne.</p>	<p>Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.30.5			<p>- Die Lkw's in Deutschland dürfen auf der Maschine inkl. Anhänger 160 Schweine mitnehmen. Als Nachbar nehme ich aber wahr, dass vermehrt holländische Lkw aus den Niederlanden die Firma Westfleisch anfahren, welche von dort bis zu 200 Schweine auf der gleichen Größe der Maschine, wie die deutschen, mitführen dürfen. Dies schadet nicht nur den Straßen, als auch den Tieren. Es ist zu erwarten, dass auch dieses mit steigender Schlachtzahl sich vermehrt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.30.6			<p>- Die Geruchsbelästigung, welche laut Gutachten aufgeführt ist, entspricht in keinsterweise der Wahrheit. Diese ist um ein vielfaches intensiver bzw. schlimmer.</p>	<p>Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsbelästigung werden zurückgewiesen.</p>

1.30.7		<p>- Das Gutachten zum Verkehrsaufkommen ist geschönt, da die Firma wusste, wann die Zählkästen aufgestellt wurden. In diesem Zeitraum war auf der Borkenerstraße kein LKW der Firma zu sehen, anders als in der Realität zu normalen Zeiten. Die Nachbarn hingegen wurden nicht informiert hierüber, diese konnten nur die Zählkästen wahrnehmen und mutmaßen. Transparenz für die Bürger sieht anders aus.</p>	<p>Auf die Punkte C 5.1.1 (Verkehrszählung) und C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrszählung und zur Neutralität des Verkehrsgutachtens werden zurückgewiesen.</p>
1.30.8		<p>- Die Firma Westfleisch ist sowohl Wasserentnehmender Betrieb, als auch überwachende Instanz der Wasserentnahme. Ein Schelm wer hierbei böses denkt. Dem Kreis Coesfeld werden lediglich die selbst überprüften Zahlen zur Verfügung gestellt. Wie viel mehrkostbares Grundwasser wird bei steigender Zahl noch entnommen. Schon jetzt haben wir als Nachbar sinkende Pegel zu beklagen.</p>	<p>Auf Punkt C 16 (Grundwasser / Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.30.9		<p>- Mit steigender Schlachtzahl steigt in der Regel auch das Gefahrenpotential. Schon jetzt hat die Firma Westfleisch eine große bzw. Gefahrenpotential (Gase etc.) welches auch die gefahrenabwehrende Infrastruktur vor enormen Herausforderungen stellt, sei es durch Material, Ausbildung zu den Gefahren, als auch die Zunahme von Einsätzen, sei es bei der Feuerwehr oder dem Rettungsdienst. Als Nachbar sehe ich, dass fast täglich ein RTW bei er Firma vorfährt, von den Alarmen für die Feuerwehr ganz zu schweigen. Andere Betriebe weisen schon bei dieser Größe und Mitarbeiterzahl eine Werks -Betriebsfeuerwehr auf. Ist</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		dies hinlänglich geprüft und abgewogen worden? Die Kosten hierfür trägt aktuell oftmals die Allgemeinheit.		
1.30.10		- Ist das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld groß genug für weiteres Abwasser bei einer Ausweitung der Schlachtzahlen? Wenn nein, welche Kosten kommen auf die Kommune hinzu? Oder welche Umbauten sind von Nöten? -Wie ist das Abwasserwerk im Falle einer Havarie oder eines Brandes aufgestellt, wenn die Firma Westfleisch das Abwasser abschiebert, um keine gefährlichen Stoffe ins Abwasser zu leiten? Bekanntlich braucht das Abwasserwerk die organischen Stoffe des Betriebes um die Kulturen am Leben zu haben, welche die Zersetzung einleiten. Welche Kosten hat der Bürger hier zu erwarten, wenn die Kulturen absterben, weil man sich als Stadt auf das Abwasser des Betriebes verlassen hat? Stichwort steigende Abwassergebühren etc.	Auf Punkt C 17 (Abwasser) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Die Ertüchtigung der Kläranlage und die damit verbundenen Kosten sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes. Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Stadt Coesfeld/Abwasserwerk und dem Schlachtbetrieb in einem städtebaulichen Vertrag im Hinblick auf die sich erhöhenden Abwassermengen Regelungen bzgl. des Zeitpunktes der Antragstellung auf Erhöhung der Schlachtzahlen, dem wasserrechtlichen Verfahren zur Änderung der Einleitungserlaubnis der Kläranlage und zur Ertüchtigung der Kläranlage getroffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.30.11		- Sind bis heute alle Auflagen für den jetzigen Bebauungsplan durch die Firma Westfleisch erfüllt worden? Sei es durch Begründung, Lärm-, Geruchsschutz etc.?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.30.12		- Regelmäßige Ausweitung und Verschiebung der Schlachtzeiten sind schon jetzt an der Tagesordnung bei Feier- und Brückentagen. Dies beinhaltet schon jetzt eine enorme Belästigung der Nachbarn.	Auf Punkt C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken bzgl. der Betriebs- und Schlachtzeiten werden zur Kenntnis genommen. Die Begrenzung der Schlachtzeiten auf 6 Tage/Woche wird in dem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes festgelegt

					und damit langfristig gesichert.
1.30.13			- Im Gutachten wird nur der Lkw Verkehr betrachtet. Jedoch nicht die selbstanliefernden Bauern, welche oftmals auch über die Borkenerstraße fahren. Auch hier gibt es Lärm und Geruchsbelästigung.	Die Aussage, dass die Anlieferung der Bauern im Gutachten nicht berücksichtigt wurde, ist nicht zutreffend. Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung der nts Ingenieurgesellschaft wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz untersucht. Hierzu wurden u.a. aktuelle Verkehrsdaten erhoben (Verkehrszählung im Mai 2022) und die künftige Verkehrsbelastung prognostiziert. Hierbei wurde der gesamte Werksverkehr berücksichtigt.	Die Bedenken, dass die Anlieferung der Bauern im Gutachten nicht berücksichtigt wurde, werden zurückgewiesen.
1.30.14			- Die gewaschenen lebendvieh Lkw fahren regelmäßig mit offenen Verschluss für das Abwasser vom Hof, wodurch Abwasser auf die Straße gelangt und somit ggfs. Eine Seuchenverschleppung möglich ist. Von der Hygiene im Umfeld ganz zu schweigen-Sommertags stehen Lkw mit Lebendvieh wartend schon jetzt in der Sonne.-Container mit Schlachtabfällen stehen regelmäßig offen ohne Plane auf dem Hof. Dies ist gut sichtbar von außen, sowie die vielen Möwen hiervon Zeugen. Würde saubergearbeitet, wären keine Möwen angelockt. Weiter wurde schon unsererseits mehrmals an den Kreis Bilder mit Schlachtabfällen vom Kreuzweg oder dem eigenen Garten geschickt, welche die Möwen aus den Container herausfischen und im Flug verlieren. Auch hier sind dies unzumutbare Umstände für die Nachbarschaft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.30.15			<p>- In den Gutachten ist mal von 80000 Schweinen die Rede und mal von 70000. Somit sind diese nicht auf einander abgestimmt. Womit soll man nun planen? Oder wird sich da eine Hintertür offen gehalten?</p>	<p>Auf Punkt C 23 (Schlachtzahlen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Schlachtzahlen werden zurückgewiesen.</p>
1.30.16			<p>- Was plant die Firma Westfleisch als umweltfreundliche Energetische Maßnahmen? Wird durch den Umbau Energie eingespart? Weiter noch, ist geplant, dass so wie andere renovierte Coesfelder Unternehmen die Dachfläche Beispielsweise mit Photovoltaik auszustatten. Kann man dies vlt Verpflichtend vom Rat einbringen?</p>	<p>Im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien wird darauf hingewiesen, dass am 01.01.2024 eine Novellierung der Landesbauordnung NRW in Kraft getreten ist, die u.a. eine Solaranlagenpflicht für Nichtwohngebäude enthält. Auf Punkt C 13 (Nutzung regenerativer Energien) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Der Anregung, verpflichtende Vorgaben zur Nutzung regenerativer Energien in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird nicht gefolgt.</p>
1.30.17			<p>Schaffen von Ausgleichsflächen? All dies gilt es zu Berücksichtigen aus meiner Sicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bereits berücksichtigt. Mit der nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens ein Biotopwertdefizit verbunden, welches auf externen Flächen bzw. den Ankauf von Ökopunkten auszugleichen ist. Vorgesehen ist die Inanspruchnahme anerkannter Ökokonten der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Berkelaeue II. Erforderliche Ökopunkte wurden z.T. bereits reserviert. Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.</p>	<p>Der Hinweis auf den Ausgleich wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bereits berücksichtigt.</p>
1.30.18			<p>- Die Lärmschutzwelle sind aus meiner Sicht zu niedrig, ich selber wohne im ersten Stock und kann Nachts jedes Wort von den verladenden Mitarbeitern verstehen bzw. die Schweine, wie sie getrieben werden. Sind diese evtl nur für Erdgeschosswohnungen ermittelt?</p>	<p>Auf Punkt C 2 (Schallimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen und hinsichtlich der Höhe der Lärmschutzwälle werden zurückgewiesen.</p>

1.30.19		- Inweit steht eine Erweiterung des Betriebes der Erschließung von neuen Baugrund für Wohnhäusern entgegen? Wodurch Coesfeld attraktiv für junge Familien werden würde.	Auf Punkt C 25 (Auswirkungen auf das Baugbiet Bernings Esch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen der Erweiterung auf neuen Baugrund für Wohnhäuser werden zurückgewiesen.
1.30.20		- Familiengeführten Unternehmen, welche schon von mehreren Generationen geführt werden, in der Nachbarschaft wird aufgrund der Emissionswerte durch die Erweiterung die Möglichkeit genommen zum Expandieren, da die Grenzwerte erreicht werden.	Durch das im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu vereinbarende Verschlechterungsverbot im Hinblick auf die künftigen Schall- und Geruchsimmissionen im Umfeld des Plangebietes ergeben sich durch die Erweiterung des Unternehmens keine weitergehenden Auswirkungen auf die Immissionssituation im Umfeld, die sich beeinträchtigend auf die Expansionsmöglichkeiten umliegender Unternehmen auswirken könnte.	Die Bedenken, dass umliegenden Unternehmen die Möglichkeit zum Expandieren genommen wird, da durch die Erweiterung die Grenzwerte erreicht werden, werden nicht geteilt.
1.30.21		- Inwieweit steht eine Konfrontation mit der Berkelaue bei Goxel 4 im Weg?	Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die Berkelaue werden zurückgewiesen.
1.30.22		- Steigende Schlachtzahl beinhaltet steigende Mitarbeiterzahl. Somit wird mehr Park- und Wohnraum für die Mitarbeiter erwartet. Wie will die Firma dies bewerkstelligen? Gibt es Hierzu Planungen? Ich hoffe, dass die Bedenken der Nachbarn, sowohl in der Verwaltung, als auch im Rat Gehör finden.	Auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Mitarbeiterparkplätze werden zurückgewiesen.
1.30.23			Die Fragestellung zum Wohnraum für die Mitarbeiter betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.31.1	ST 1.31	Schreiben vom 27.12.2022	Ich erhebe hiermit Einspruch gegen den B-Plan mit Erweiterung des Schlachthofes Westfleisch. Aus Gründen des Umweltschutzes und nachhaltiger Tierhaltung wünsche ich eine Begrenzung der Schlachtzahlen auf maximal 50.000 Tiere/Woche.	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.32.1	ST 1.32	Schreiben vom 28.12.2022	Warum erweitert die westfleisch sce alle 10-15 Jahre den Standort Coesfeld? Wo doch andere Standorte geschlossen werden? Angeblich sind die dortigen Kommunen nicht mehr bereit, diesem Expansionsdrang nachzugeben. Wozu auch, wenn einer der bisherigen hauptabsatzmaerkte China selbst in die Massentierhaltung investiert und sogar hochhaeuser für die schweinehaltung bauen laest. Nur in Coesfeld ist jede Erweiterung durchgewunken worden, bis zum heutigen Tag.	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.32.2			Die diversen Gutachten scheinen ja die Unbedenklichkeit zu bestätigen. Gutachten, die nach meiner Kenntnis von der Stadt in Auftrag gegeben und von westfleisch bezahlt wurden.	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.32.3			Wenn aber wider besseres Wissen die Expansion von Rat und Stadtverwaltung abgesegnet werden sollten, dann nur unter folgenden Bedingungen: - Dies ist die letzte Erweiterung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um den Schlachthof an seinem Standort langfristig zu sichern und um geplante Erweiterungen zu ermöglichen. Erweiterungen über dieses Maß hinaus werden seitens des Unternehmens derzeit nicht angestrebt. Darüber hinaus wird auf Punkt C 8 (Abgrenzung Geltungsbereich) der Anlage 5	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			(„Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) verwiesen.	
1.32.4		- saemtlicher abfließender Verkehr in der Verantwortung von westfleisch wird nach Westen zur b525 geleitet	<p>Durch die vorgesehene logistische Optimierung werden die „reinen“ und „unreinen“ Verkehre künftig voneinander getrennt. Die vom Betriebsgelände abfahrenden „reinen“ Kraftfahrzeuge werden durch verkehrslenkende (bauliche) Maßnahmen ausschließlich Richtung Westen zur B 525 geführt. Auf diese Weise wird die „Borkener Straße“ Richtung Innenstadt entlastet.</p> <p>Die „unreinen“ Kraftfahrzeuge nutzen weiterhin die bestehende Zufahrt für die An- und Abfahrt. Verkehrslenkende (bauliche) Maßnahmen am Knotenpunkt „Borkener Straße“ / „Stockum“, die eine Abfahrt der „unreinen“ Kraftfahrzeuge Richtung Osten vermeiden, sind aus verkehrsrechtlichen Gründen nicht möglich.</p> <p>Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Die vom Betriebsgelände abfahrenden „reinen“ Kraftfahrzeuge werden durch verkehrslenkende (bauliche) Maßnahmen ausschließlich Richtung Westen zur B 525 geführt.
1.32.5		- Wiederherstellung der laerm- und Sichtschutzwand an der alten gescheraner Straße bis zum Hof _____ in ursprünglicher hohe und Qualität	Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.
1.32.6		- Reduzierung der Lichtverschmutzung in die Umgebung	Unter Hinweise „1. Artenschutz“ sind Vorgaben hinsichtlich einer angepassten Beleuchtung enthalten.	Der Anregung zur Reduzierung der Lichtverschmutzung wird gefolgt. Entsprechende Festsetzung sind im

				Darüber hinaus werden gestalterische Festsetzungen zu Werbeanlagen getroffen. Demnach sind im Plangebiet bewegliche, blinkende und selbstleuchtende Werbeanlagen im Plangebiet nicht zulässig.	Bebauungsplan bereits enthalten.
1.32.7			- Keine Änderung der Parkflächen (Überbauung) ermöglichen	Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Überbauung der Parkflächen werden nicht geteilt. Um zukünftig Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden, wird im Weiteren auf die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (mit Ausnahme der Grundflächenzahl) im Bereich der Stellplatzflächen verzichtet.
1.32.8			Und uebrigens: Das meiste Geld, das die Arbeitnehmer dort bekommen, fließt nicht in die regionale Wirtschaft, sondern wird in die Heimatländer in Ost- und Suedeuropa transferiert. Dies hier ist kein Arbeitgeber wie die Unternehmen Thies und Scholz oder die großen öffentlichen. Oder legen die Verantwortlichen tatsächlich großen Wert darauf, einen ähnlich fragwürdigen Ruf zu bekommen wie die Stadt Rheda Wiedenbrück, die synonym nur für eines ist: einer Branche auf dem Weg ins Abstellgleis??	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.33.1	ST 1.33	Schreiben vom 28.12.2022	Hiermit nehme ich Stellung zum B. Plan 082 a Meiner Meinung nach gebraucht die Stadt Coesfeld nicht einen der größten Schlachthöfe im Land. Vor dem Hintergrund das in unserer Region immer weniger Schweine	Auf die Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) und C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		gemästet werden und durch einen neuen Bebauungsplan die Fa. Westfleisch die Möglichkeit hat die Schlachtzahlen zu erhöhen, bedeutet das die Schweine aus einem viel grösseren Umkreis nach Coesfeld gebracht werden müssen.	des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	
1.33.2		Das führt zu erheblicher Erhöhung des Schwerlastverkehrs und somit durch CO2 Ausstoß und Feinstaubbelastung eine große Umweltbelastung.	Auf Punkt C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung der Feinstaubbelastung werden zurückgewiesen.
1.33.3		Im B. Plan sind die Höhen der Lärmschutzwände mit max. Höhen ausgewiesen, es müssten doch Minimal-Höhen angegeben sein.	Auf Punkt C 2.2 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 1) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, für die Lärmschutzwand-/wandkombination (LW 1) im Süden des Plangebietes eine Mindesthöhe festzusetzen, wird gefolgt.
1.33.4		Ich als unmittelbarer Nachbar muss schon lange mit der Lärmbelästigung durch Transporte und Schlachtbetrieb leben, ich möchte auf keinen Fall durch eine Erhöhung der Schlachtzahlen die ein neuer B.Plan mit sich bringen würde die Wohnqualität verschlechtert wissen.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Verschlechterung der Wohnqualität werden zurückgewiesen.
1.33.5		Um eine Vergrößerung der Schlachtzahlen zu erreichen müsste die Fa. Westfleisch noch mehr Mitarbeiter einstellen, die dann ja auch mit Fahrzeugen zu ihrer Arbeitsstelle gefahren werden müssen. Es entstehen jetzt schon sehr oft gefährliche Verkehrssituationen vor dem Tor des Schlachthofes wenn die ausländischen Mitarbeiter die Straße Richtung Stockum überqueren und den fließenden Verkehr nicht beachten. Ich als Nachbar wundere mich immer wieder das da noch keine schwerwiegenden	Auf Punkt C 5.3 (Verkehrssicherheit) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit werden zurückgewiesen.

			Unfälle passiert sind. Die Firmenbullis werden von Mitarbeitern gefahren die die deutschen Verkehrsregeln oft missachten und somit sich und andere Verkehrsteilnehmer gefährden.		
1.33.6			In unmittelbarer Nachbarschaft der Fa. Westfleisch beginnt ja der weithin bekannte Coesfelder Kreuzweg, ein jahrhunderte altes Kulturdenkmal das durch ein neu gebautes ca. 20 Meter hohes Kühlhaus welches am Eingang zu dem Kreuzweg steht verschandelt wird. Wenn der B.Plan genehmigt wird, darf die Fa. noch höhere Gebäude errichten und das Umfeld des Kreuzweges noch mehr verunstalten.	Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. In den Städtebaulichen Vertrag wird eine vertragliche Regelung zur Verlängerung der Lärmschutzwand (LW 3) aufgenommen.
1.33.7			Sei einiger Zeit parken auch oft Lkw von Speditionen die für Westfleisch fahren, verbotener Weise auf dem Pkw- Parkplatz der Mitarbeiter und die Fahrer verrichten ihre Notdurft auf dem Kreuzweg. Dieser Umstand ist der Fa.. Westfleisch seit langem bekannt, sie unternimmt aber nichts dagegen. Für eine Fa. die einen Jahresumsatz von 2,6 Mrd. Euro im Jahr gemacht hat, ist es ein Unding das sie nicht einmal für eine Toilette für die Fahrer sorgt.	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.33.8			Für mich ist die Fa. Westfleisch oft unglaubwürdig. und ich habe Sorge, wenn der Bebauungsplan genehmigt wird, das der Schlachthof auf Dauer Ausmasse annehmen wird die ein Wohnen in der Nachbarschaft sehr unangenehm werden lässt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.34.1	ST 1.34		Ich möchte mich gegen die Erweiterung von Westfleisch in Coesfeld aussprechen.	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Schreiben vom 28.12.2022	Allgemein werden dort auch jetzt schon zu viele Tiere getötet, die Arbeitsbedingungen (Wohnstätten der Mitarbeiter) schienen in den letzten Jahren fragwürdig.	(„Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	
1.34.2			Zudem wohne ich mit meiner Familie in der Nähe und muss mit meinem Sohn zur Schule über die Borkenerstraße. Der Verkehr dort ist jetzt schon gefährlich genug und dann noch mehr LKWS?! Westfleisch rutscht durch das Wachsen der Stadt immer näher zu den Wohngebieten hin. Besser wäre eine Verkleinerung!	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit werden zurückgewiesen.
1.35.1	ST 1.35	Schreiben vom 29.12.2022	Ich wohne mehr als 1 km Luftlinie von der Fa. Westfleisch entfernt und werde schon jetzt nachts ständig von dem Lärm beim Verladen des Schlachtviehs gestört. Eine höhere Schlachtzahl führt sicher auch zu mehr Lärm.	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmbelastung werden zurückgewiesen.
1.36.1	ST 1.36	Schreiben vom 29.12.2022	Als Anliegerin habe ich folgende Bedenken gegenüber einer möglichen Erweiterung von Westfleisch: Es ist jetzt schon eine enorme Geruchsbelästigung durch die lebend transportierten Schweine und die Abgase der LKWs und Traktoren.	Auf die Punkte C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 3.2 (Geruchsbelastung durch Anlieferung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der allgemeinen Zunahme der Geruchsbelästigung und hinsichtlich der Geruchsbelastung durch Anlieferung werden zurückgewiesen.
1.36.2			Eine Zunahme des Schwerlastverkehrs, auch durch die Erhöhung der Leerfahrten, wäre eine starke Belastung für die Anlieger. Leider sind die Gutachten an diesem Punkt wenig aussagekräftig, gerade für das Straßenstück ab Konrad-Adenauer-Ring bis Westfleisch.	Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung der nts Ingenieurgesellschaft wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz untersucht. Hierzu wurden u.a. aktuelle Verkehrsdaten erhoben (Verkehrszählung im Mai 2022) und die künftige Verkehrsbelastung prognostiziert. Hierbei wurde der gesamte Werksverkehr – inklusive Leerfahrten – berücksichtigt.	Die Bedenken hinsichtlich des Verkehrsgutachtens und hinsichtlich der Zunahme des Schwerlastverkehrs werden zurückgewiesen.

				Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.36.3		Durch die geplanten und beschlossenen Wohngebietserweiterungen (Baakenesch und Bernings Esch) kommt es dann auch noch zu erhöhtem PKW-Verkehr auf der Borkener Str., das hat nicht nur Auswirkungen auf die Lärmbelästigung, sondern auch auf die Sicherheit der Fahrradfahrer und Fußgänger. Als Fahrradfahrerin fühle ich mich jetzt schon nicht mehr sicher beim Überqueren der Borkener Straße, trotz Überquerungshilfen. Diese werden regelmäßig von LKWs überfahren. Dies ist besonders gefährlich, da die Borkener Straße vielen Kindern als Schulweg dient. Durch die neuen Wohnbaugebiete wird die Borkener Straße noch mehr Kindern als Schulweg dienen.		Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 5.3 (Verkehrssicherheit), C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) und C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme Lärmbelastung, der Verkehrssicherheit und der Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“ werden zurückgewiesen.
1.36.4		Die Unterbringung der Leiharbeiter, die auch für Westfleisch gearbeitet haben, hat 2020 für bundesweite Schlagzeilen gesorgt und Coesfeld einen Imageschaden beschert. Politische Parteien u.a. die SPD forderten eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Wohnsituation und mehr Transparenz.		Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.36.5		Durch die starke Erweiterung von Westfleisch gehe ich auch von einem erhöhten Personalbedarf aus und durch eine Zunahme des PKW-Verkehrs durch Mitarbeiter. Das Gutachten schlägt u.a. eine Verbesserung des ÖPNV vor, doch bezweifle		Die Zunahme des Pkw-Verkehrs durch die Erhöhung der Mitarbeiterzahl wurde in der verkehrstechnischen Untersuchung berücksichtigt. Auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		ich, dass es schnell möglich sein wird, den ÖPNV so auszubauen, dass er z.B. für Mitarbeiter aus Gescher attraktiv wird.	(„Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Die Bedenken hinsichtlich des Ausbaus des ÖPNV werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	
1.36.6		Meine Fragen sind: - Sind die geplanten und beschlossenen Bauvorhaben (Baakenesch und Bernings Esch) mit in die Prognosen der Verkehrsentwicklung eingeflossen?	Die im Rahmen des Verkehrsgutachtens erstellte Prognose der künftigen Verkehrsbelastung basiert auf einer Hochrechnung der Verkehrsbewegungen aufbauend auf einer aktuellen Verkehrszählung unter Berücksichtigung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung. Diese ist daher nicht an konkreten Baugebietsentwicklungen orientiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.36.7		- Wie hoch war an dem Tag der Verkehrszählung die Auslastung der Produktion bei der Firma Westfleisch?	Die nts Ingenieurgesellschaft hat im Mai 2022 eine Verkehrszählung durchgeführt. Der Erhebungstag wurde in Abstimmung mit dem Unternehmen an einem Tag durchgeführt, an welchem die Produktion unter Vollast läuft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.36.8		- Gibt es Prognosen zur Entwicklung der Feinstaubbelastung und Geruchsbelastung für die gesamte Borkener Straße?	Auf die Punkte C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung der Feinstaubbelastung werden zurückgewiesen.
1.36.9			Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Im Hinblick auf die Geruchsbelastung wurden fünf Immissionsorte im Umkreis des Schlachtbetriebes begutachtet. Eine Untersuchung der Geruchsbelastung für die gesamte „Borkener Straße“ ist vor dem	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.

				Hintergrund, dass die Geruchsbelastung mit zunehmender Entfernung zum Schlachtbetrieb sinkt, entbehrlich.	
1.36.10			- Welche Pläne bestehen für die Unterbringung der Mitarbeiter?	Die Fragestellung zur Unterbringung der Mitarbeiter betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.36.11			Welche Pläne bestehen für den Transfer der Mitarbeiter zur Arbeitsstätte? Welche Handlungsempfehlungen zur Mobilität aus dem Gutachten sollen umgesetzt werden?	Der Transfer der Mitarbeiter zur Arbeitsstätte und die Handlungsempfehlungen zur Mobilität sind nicht Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes die Aufstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzeptes vereinbart wird. Zudem wird auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.37.1	ST 1.37	Schreiben vom 29.12.2022	Widerspruch gegen die geplanten Erweiterungen bei der Firma Westfleisch, Borkener Strasse, Coesfeld NEIN ZUR WESTFLEISCH ERWEITERUNG – SCHLUSS MIT EXPANSION UND ZENTRALISIERUNG DER SCHLACHTINDUSTRIE AN DER ORTSEINFAHRT COESELD – FÜR MEHR MENSCH- UND TIERWOHL FÜR WENIGER VERKEHR UND	Auf die verkehrstechnische Untersuchung wird verwiesen. Die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz wurden untersucht. Im Zuge dessen wurde der Nachweis erbracht, dass die künftigen Verkehre an allen Knotenpunkten leistungsfähig abgewickelt werden können. Aus verkehrstechnischer Sicht	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Lkw-Verkehrs und hinsichtlich der Verkehrszählung werden zurückgewiesen.

			<p>UMWELTSCHÄDIGENDE EINFLÜSSE – ETHISCHE HALTUNG COESFELD Bebauungsplan 82a Hiermit lege ich Widerspruch gegen die o.a. Erweiterung bei der Firma Westfleisch ein. Folgende Gründe sind hier maßgeblich: Der LKW-Verkehr wird extrem zunehmen, die Verkehrszählung aus dem Gutachten an nur einem einzigen Tag – wobei die Fahrer explizit an diesem Tag angewiesen wurden, die Borkener Straße nicht in Richtung Konrad-Adenauer-Ring zu befahren – ist nicht nachvollziehbar und nicht belastbar.</p>	<p>bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Auf Punkt C 5.1.1 (Verkehrszählung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	
<p>1.37.2</p>			<p>Noch mehr LKW bedingen noch mehr Warte- und Standzeiten,</p>	<p>Bei einer Umsetzung der geplanten Erweiterung werden künftig sämtliche Lkw-Bewegungen der „reinen Seite“ über die geplante Zufahrt an der „Borkener Straße“ abgewickelt und somit nicht länger über den Knotenpunkt „Borkener Straße“/ „Stockum“ geführt. Auf diese Weise wird der Lkw-Verkehr auf der K 46 Richtung Gescher deutlich reduziert. Darüber hinaus wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes festgelegt, dass auf dem Werksgelände vor der Zufahrtsskontrolle (Pfortner) – sowohl an der neuen als auch an der bestehenden Zufahrt – ausreichend dimensionierte Aufstellbereiche eingerichtet werden, um in den Anlieferungsspitzen genügend Pufferzonen bereitzustellen. Eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses auf der „Borkener Straße“ und auch auf der K 46 Richtung Gescher wird auf diese Weise vermieden.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Warte- und Standzeiten werden zurückgewiesen.</p>

1.37.3			LKW-Fahrer werden noch mehr ihre Notdurft am Kreuzweg im Gebüsch verrichten.	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.37.4			Die Grundwasserabsenkung durch die Fa. Westfleisch wird zunehmen, in einer Zeit in der dies eh schon zu Schäden führt, wie man an der Lindenallee erkennen kann.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Grundwasserabsenkung werden zurückgewiesen.
1.37.5			Wie kann man ein solches Unternehmen als Stadt nicht nur tolerieren, sondern auch noch fördern, wenn alle wissen, die die Zeit des Klimawandels zu Wasserknappheit, Hitzeperioden und Katastrophen führt – durch Monokultur, Massentierhaltung und Massentierschlachtung.	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.37.6			Westfleisch darf kein Grundwasser absenken.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Grundwasserabsenkung werden zurückgewiesen.
1.37.7			Die Gutachter sind von der Stadt Coesfeld beauftragt und werden bezahlt durch die Firma Westfleisch. Die Gutachten sind somit nicht neutral und nicht rechtssicher, auch wenn dies behauptet wird.	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.38.1	ST 1.38	Schreiben vom 29.12.2022	Widerspruch gegen die geplanten Erweiterungen bei der Firma Westfleisch, Borkener Strasse, Coesfeld NEIN ZUR WESTFLEISCH ERWEITERUNG – SCHLUSS MIT EXPANSION UND ZENTRALISIERUNG DER SCHLACHTINDUSTRIE AN DER ORTSEINFAHRT COESELDELD – FÜR MEHR MENSCH- UND TIERWOHL FÜR WENIGER VERKEHR UND UMWELTSCHÄDIGENDE EINFLÜSSE – ETHISCHE HALTUNG COESFELD Bebauungsplan 82a	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.38.2				Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.

			Hiermit lege ich Widerspruch gegen die o.a. Erweiterung bei der Firma Westfleisch ein. Folgende Gründe sind hier maßgeblich: Genug ist genug Schlachtindustrie Lobby darf Coesfelds Politik nicht zum Steigbügelhalter für Massentierötung und Imagezerstörung der Stadt machen.		
1.38.3			Die Konsequenzen aus der B-Plan Erweiterung schaden den Naturschutzflächen, insbesondere der Berkelaue durch dessen Boden-, Luft- und Wassereingriffe,	Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die Naturschutzflächen – insbesondere die Berkelaue – werden zurückgewiesen.
1.38.4			die Gutachten und Stellungnahmen der Behörden sind einseitig und nicht auskömmlich.	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.38.5			Die zulässigen Gebäudehöhen bis 100 m u. NHN bzw. 98 m u. NHN sind viel zu hoch, tatsächlich und im Verhältnis zum aktuell noch gültigen Planungsrecht. Der jetzt gebaute Zustand des neuen Kühlhauses muss eine Ausnahme bleiben, wenn dieses denn überhaupt rechtssicher ist.	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.39.1	ST 1.39	Schreiben vom 29.12.2022	Widerspruch gegen die geplanten Erweiterungen bei der Firma Westfleisch, Borkener Straße, Coesfeld NEIN ZUR WESTFLEISCH ERWEITERUNG – SCHLUSS MIT EXPANSION UND ZENTRALISIERUNG DER SCHLACHTINDUSTRIE AN DER ORTSEINFAHRTCOESELDELD – FÜR MEHR MESCH- UND TIERWOHL FÜR WENIGER VERKEHR UND UMWELTSCHÄDIGENDE EINFLÜSSE – ETHISCHE HALTUNG COESFELD	Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. In den Städtebaulichen Vertrag wird eine vertragliche Regelung zur Verlängerung der Lärmschutzwand (LW 3) aufgenommen.

			<p>Bebauungsplan 82a Hiermit lege ich Widerspruch gegen die o.a. Erweiterung bei der Firma Westfleisch ein. Folgende Gründe sind hier maßgeblich: Das neu gebaute Kühlhaus nebst LKW Rangierhof mit dessen nächtlicher Festbeleuchtung, ohne Schall- und Einblickschutz, ist eine Schande an Lärm- und Lichtverschmutzung für unser hohes Kultur- und Erinnerungsgut, dem Kreuzweg und dem Ehrenmal – über 10.000 Tiertötungen am Tag direkt neben dem Gefallenen Ehrenmal –Gedenken der Toten und Beten auf dem Kreuzweg. Die Schlachtzahlen dürfen nicht erhöht werden.</p>		
1.39.2			<p>Warum lässt man eine Verdichtung der Produktion in Coesfeld zu, wenn an anderen Stellen Betriebe geschlossen werden? Das Aus für die Standorte Oer-Erkenschwick und Recklinghausen sollen für Coesfeld Arbeitsplätze und Stückzahlen erhöhen – Gratulation an die Verwaltung der Stadt Coesfeld!!!!!!</p>	<p>Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.39.3			<p>Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept der Stadt Coesfeld, Energieeffizienz und Klimaschutz – Klimaziele Coesfelds sind anzustreben –Zielerreichung wird aber tatsächlich nur empfohlen!!! Dies muss eingefordert werden, sonst ist Politik nicht glaubhaft.</p>	<p>Der als Hinweis aufgenommene Punkt „Energieeffizienz und Klimaschutz“ ist nachrichtlich dem vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossenen „Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept“ entnommen worden. Dieses im November 2018 beschlossene Konzept enthält Empfehlungen, keine verbindlichen Vorgaben. Im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien wird darauf hingewiesen, dass am 01.01.2024 eine Novellierung der Landesbauordnung NRW in Kraft getreten ist, die u.a. eine Solaranlagenpflicht für</p>	<p>Der Anregung, in den Bebauungsplan verbindliche Vorgaben zum Thema Energieeffizienz und Klimaschutz aufzunehmen, wird nicht gefolgt.</p>

				Nichtwohngebäude enthält. Auf Punkt C 13 (Nutzung regenerativer Energien) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.40.1	ST 1.40	Schreiben vom 29.12.2022	Hiermit möchte ich meinen Widerspruch gegen die geplante Erhöhung der wöchentlichen Schlachtzahlen	Auf die Punkte C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Erhöhung der Schlachtkapazitäten werden zurückgewiesen.
1.40.2			und dem geplanten 22m hohen Gebäude auf dem Westfleisch Gelände einreichen.	Auf den Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen zu reduzieren, wird gefolgt.
1.40.3			Ich habe große Bedenken, dass der LKW und KFZ Verkehr auf der Borkener Straße extrem zunehmen wird. Aufgrund des großen Verkehrsaufkommen ist es schon heute sehr schwierig, zu den Stoßzeiten auf die Borkener Straße zu kommen.	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.
1.40.4			Und durch die Erhöhung der Schlachtzahlen werden neben dem vermehrten LKW Aufkommen noch die Personentransporte stark ansteigen.	Die Zunahme des Pkw-Verkehrs durch die Erhöhung der Mitarbeiterzahl wurde in der verkehrstechnischen Untersuchung berücksichtigt. Seitens des Unternehmens wird – verbunden mit der Erhöhung der Schlachtkapazität – mit rund 100 zusätzlichen Mitarbeitenden gerechnet. Um sicherzustellen, dass die Verkehrsbelastung durch Mitarbeiterverkehre nicht über das angenommene Maß hinaus ansteigt, wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages die Aufstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzeptes vereinbart. Auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			(„Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.40.5		Noch mehr LKW bedingen noch mehr Warte- und Standzeiten.	Bei einer Umsetzung der geplanten Erweiterung werden künftig sämtliche Lkw-Bewegungen der „reinen Seite“ über die geplante Zufahrt an der „Borkener Straße“ abgewickelt und somit nicht länger über den Knotenpunkt „Borkener Straße“/ „Stockum“ geführt. Auf diese Weise wird der Lkw-Verkehr auf der K 46 Richtung Gescher deutlich reduziert. Darüber hinaus wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes festgelegt, dass auf dem Werksgelände vor der Zufahrtskontrolle (Pfortner) – sowohl an der neuen als auch an der bestehenden Zufahrt – ausreichend dimensionierte Aufstellbereiche eingerichtet werden, um in den Anlieferungsspitzen genügend Pufferzonen bereitzustellen. Eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses auf der „Borkener Straße“ und auch auf der K 46 Richtung Gescher wird auf diese Weise vermieden.	Die Bedenken hinsichtlich der Warte- und Standzeiten werden zurückgewiesen.
1.40.6		LKW Fahrer werden noch mehr ihre Notdürft am Kreuzweg im Gebüsch verrichten. Wir sind mehrmals täglich am Kreuzweg mit unserem Hund unterwegs und müssen feststellen, dass sich schon in der letzten Zeit diese Notdürfte vermehren. Bei einer Erweiterung wurde dieses Problem noch weiter ansteigen. Unser schöner Kreuzweg ist denkmalgeschützt und sollte dementsprechend auch weitergeschützt werden.	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.40.7			Zum Schallschutz hinsichtlich des Kreuzweges muss die LW 3 Schallschutzwand weitergeführt werden bis mindestens zur Aufschüttungsfläche Nordwestlich des Kühlhauses.	Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.
1.40.8			Meine Bedenken gelten der Gutachter. Diese sind von der Stadt Coesfeld beauftragt und werden durch die Firma Westfleisch bezahlt. Die Gutachten sind somit nicht neutral und nicht rechtssicher, auch wenn dieses behauptet wird	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.41.1	ST 1.41	Schreiben vom 29.12.2022	Ich habe große Bedenken gegen die Erweiterung von Westfleisch, und möchte hiermit meinen Widerspruch zum Ausdruck bringen. Eine Ausweitung der Schlachtzahlen auf 70.000 Tiere bedeutet noch mehr Verkehr auf der Borkener Str. Schon jetzt ist es für uns als Anwohner schwierig auf die Borkener Straße Richtung Stadt abzubiegen, da der laufende Verkehr dies nur selten zulässt. Eine Ausweitung der Schlachtzahlen um 20.000 Schweine pro Woche bedeuten zusätzliche Transporte von den lebenden Tieren und natürlich auch die geschlachteten Tiere.	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.
1.41.2			Ganz zu schweigen von dem zusätzlichen Personal das benötigt wird. Die Transporte mit Kleinbussen vollbesetzt mit den Arbeitsmigranten sorgen für weitere Belastung der Borkener Straße.	Die Zunahme des Pkw-Verkehrs durch die Erhöhung der Mitarbeiterzahl wurde in der verkehrstechnischen Untersuchung berücksichtigt. Seitens des Unternehmens wird – verbunden mit der Erhöhung der Schlachtkapazität – mit rund 100 zusätzlichen Mitarbeitenden gerechnet. Um sicherzustellen, dass die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			Verkehrsbelastung durch Mitarbeiterverkehre nicht über das angenommene Maß hinaus ansteigt, wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages die Aufstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzeptes vereinbart. Auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.41.3		Die Lärmbelästigung durch das be und entladen der LKWs ist für uns als Anwohner ca. 1km entfernt noch deutlich zu hören. Das Knallen von Deckeln oder zuschlagen von irgend welchen Behältern ist deutlich und regelmäßig zu hören. Ich kann nicht glauben, dass eine Ausweitung der Schlachtzahlen dieses Lärm und Geruchsbelastung für uns nicht noch weiter verschlimmern wird.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Lärm- und Geruchsbelastung werden zurückgewiesen.
1.41.4		Die dazu erstellten Gutachten sind von der Stadt Coesfeld beauftragt, jedoch von Westfleisch bezahlt. Solche Gutachten sind somit keinesfalls neutral!	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.41.5		Wer überwacht später die Einhaltung der Schall und Geruchsimmissionen? Westfleisch selber?	Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes wird vereinbart, dass die angestrebten künftigen Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen hinsichtlich der Geräusch- und der Geruchsbelastung nicht zu einer Verschlechterung gegenüber dem genehmigten Zustand führen. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen. Da die zu vereinbarenden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

				Maßnahmen über das gesetzliche Schutzniveau hinausgehen, werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages Vereinbarungen zu einem geeigneten Monitoring getroffen.	
1.42.1	ST 1.42	Schreiben vom 30.12.2022	Ich habe den Medienberichten entnommen, dass das Unternehmen Westfleisch seine Produktion drastische erhöhen will. Als Anwohner werde ich bereits jetzt durch Lärm und Gerüche belästigt. Dadurch ist meine Lebensqualität und Wohnqualität sehr stark eingeschränkt. Sollte es zu einer Erweiterung kommen, nehmen diese Belästigungen noch mehr zu.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich Zunahme Lärmbelastung werden zurückgewiesen.
1.42.2			Durch den dann zunehmenden LKW-Verkehr sehe ich mich außerdem einer höheren Luftverschmutzung durch Abgase ausgesetzt.	Auf Punkt C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung der Feinstaubbelastung werden zurückgewiesen.
1.42.3			Zudem benötigt das Unternehmen mehr Wasser für seine Produktion, lt. Informationen werden pro geschlachtetes Schwein 188 Liter Wasser verbraucht."	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.42.4			Auch der Grundwasserspiegel wird sinken.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.42.5			Das Westfleisch seine Produktion erhöht, widerspricht auch den Zielen der Bundesregierung. So forderte Bundesernährungsminister Cem Özdemir vor kurzem, dass in Kantinen und Mensen weniger Fleisch angeboten werden soll. Seine Ernährungsstrategie soll bis Ende 2023 beschlossen werden. Hinzu kommt, dass die Fleischnachfrage der Deutschen ohnehin zurückgeht.	Auf die Punkte C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) und C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.42.6		Auch die steigende Luftverschmutzung durch Diesel-Abgase der LKW geht an den Zielen der Bundesregierung vorbei. Denn sie setzt auf Elektromobilität und weniger Diesel-Fahrzeuge auf den Straßen. Es gibt bis jetzt keine Feinstaubanalyse oder Untersuchungen zu der Belastung von Verbrennungsmotoren und deren Bremsabrieben rund um das Westfleisch-Gelände.	Auf Punkt C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung der Feinstaubbelastung werden zurückgewiesen.
1.42.7		Zum Tierwohl gehört auch, dass die Tiere nicht so grosse Entfernungen der Transportstrecken ausgesetzt werden sollen. Es ist auch bekannt, dass einige z.B. Schweinezüchter ihren Betrieb schließen müssen. Daraus ist doch folgerichtig, dass die Tiere aus entfernteren Betrieben herbeigeholt werden müssen.	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.42.8		Es wurden auch verschiedene Gutachten erstellt, die besagen, dass es keine Verschlechterungen für die Anwohner und die Umwelt geben soll. Aber diese Gutachter sind von der Stadt Coesfeld beauftragt und werden von der Fa. Westfleisch bezahlt. Die Gutachten sind somit nicht neutral und rechtssicher, auch wenn dies behauptet wird.	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.42.9		Mein Widerspruch zielt insgesamt darauf ab, die Wohn- und Lebensqualität auf dem Bülden, der nachfolgenden Generationen und der Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten. Die Mitglieder des Rates der Stadt Coesfeld wurden von den Bürgern gewählt um deren Interessen zu vertreten. Ich kann mir nicht vorstellen, das Sie mit dem Bebauungsplan,	Auf die Punkte C 6 (Naturschutz) und C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Wohn- und Lebensqualität und hinsichtlich des Naturschutzes werden zurückgewiesen.

			der Westfleischerweiterung und dessen Folgen im Sinne Ihrer Wähler handeln .		
1.43.1	ST 1.43	Schreiben vom 30.12.2022	Westfleisch-Erweiterung - mein Bedenken: - Lärmbelästigung steigt	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmbelästigung werden zurückgewiesen.
1.43.2			- Geruchsbelästigung wird schlimmer	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsbelästigungen werden zurückgewiesen.
1.43.3			- Tierwohl	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.44.1	ST 1.44	Schreiben vom 30.12.2022	Ich bitte Sie inständig, von der geplanten Westfleisch-Erweiterung der Stadt Coesfeld Abstand zu nehmen. Schweine möchten genauso wenig im Schlachthof enden wie wir Menschen und niemand hat das Recht, ihnen etwas so Entsetzliches anzutun. Schlimm genug, dass eine solche Anlage überhaupt existiert. Unsere Nachfahren werden sich einmal zu Recht dafür schämen. Und das sollten auch wir tun.	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.44.2			Dazu kommt noch die enorme Umweltbelastung durch den erhöhten Verkehr und damit auch der giftigen Abgase und des Lärms. Eine solche Erweiterung ist absolut nicht zeitgemäß und wäre vollkommen unverständlich. Besser sollte gleich die gesamte Anlage schnellstmöglich geschlossen und abgeschafft werden.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) und C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen und hinsichtlich der Abgase werden zurückgewiesen.
1.45.1	ST 1.45	Schreiben vom 31.12.2022	WIDERSPRUCH zum Bebauungsplan. BEGRÜNDUNG: Die Geruchs- und Lärmbelastung ist schon jetzt unzumutbar,	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchs- und der

			wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Lärmbelastung werden zurückgewiesen.
1.45.2		ebenso wie der Verkehr auf der Borkener Straße; die Umgehung wird nicht genügend genutzt.	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.
1.45.3		Coesfeld verliert an Attraktivität mit einem Schlachthof in Wohngebiets-Lage.	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.45.4		Weltweit wird der Klimawandel strittig diskutiert; Coesfeld als fortschrittliche, vorwärtsgerichtete Stadt, muss sich hier schämen, mit einer solchen Planung Klimafreundlichkeit Lügen zu strafen.	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.45.5		Die Betriebs- und Schlachtzeiten sind zu lang; bis nach Mitternacht sind die Arbeiten zu hören.	Auf Punkt C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Betriebszeiten werden zurückgewiesen.
1.45.6		Die Fa. Westfleisch und deren Betrieb wird unzureichend kontrolliert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Notwendige Kontrollen erfolgen aufgrund erteilter Genehmigungen durch die jeweilige Genehmigungsbehörde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.45.7		Die Stadt Coesfeld muss sich dem Vorwurf stellen, dass es ihr um Geld und nicht um das Wohl und das Miteinander der Menschen geht, die hier zumeist sehr zufrieden leben.	Bei der Aussage handelt es sich um ein Werturteil, das nicht Gegenstand der bauleitplanerischen Abwägung ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.46.1	ST 1.46	Schreiben vom 31.12.2022	Widerspruch zum Bebauungsplan Nr. 82a Begründung: Die Geruchs- und Lärmbelastung ist schon jetzt teilweise (je nach Windrichtung) unzumutbar,	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchs- und der Lärmbelastung werden zurückgewiesen.
1.46.2			ebenso wie der Verkehr auf der Borkener Straße. Der Lieferverkehr nutzt die Umgehung nur sehr ungenügend. Dies führt jetzt bereits zu vermehrten Gefahrensituationen. Hier ist davon auszugehen das sich dies mit der Erweiterung zuspitzt.	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße und hinsichtlich der Verkehrssicherheit werden zurückgewiesen.
1.46.3			In einer Zeit in der Maßnahmen gegen den Klimawandel und das Artensterben weltweit diskutiert und angegangen werden ist eine Erweiterung des Schlachtbetriebs in keiner Weise begründbar, es verbietet sich sogar.	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.46.4			Die Stadt Coesfeld, die ich bisher als fortschrittlich und zukunftsorientiert wahrgenommen habe muß hier Flagge zeigen und beweisen das es den Verantwortlichen nicht nur ums Geld geht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.47.1	ST 1.47	Schreiben vom 01.01.2023	Ich möchte bei Ihnen ein Widerspruch zur Erweiterung der Firma Westfleisch einlegen, meine Bedenken gehen dort hin das alleine der LKW-Verkehr mit der Erweiterung der Schlachtzahlen von 50.000 auf 70.000 Tieren auch die LKW zunahme auf der Borkener Straße sich deutlich erhöhen wird	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.
1.47.2			wodurch wiederum Feinstaub und Bremsabtriebe von den LKW´s entsteht.	Auf Punkt C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung der Feinstaubbelastung werden zurückgewiesen.

1.47.3		Alleine die Gutachten die erstellt worden sind, finde ich es schon sehr komisch das die Stadt Coesfeld den Gutachter aussucht und die Firma Westfleisch zahlt dann diesen. Ich finde das die Gutachten somit nicht neutral und nicht rechtssicher sind, auch wenn dies behauptet wird.	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.47.4		Sämtliche Gutachten basieren auf der Annahme dass die Fa. Westfleisch und deren Betrieb kontrolliert wird. Tatsächlich kontrollieren und überwachen viele Parameter aber Westfleisch selbst. Dies muß ausgeschlossen werden.	Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes einer Firma obliegt zunächst den jeweils zuständigen Behörden. Da die im Rahmen des städtebaulichen Vertrags zu vereinbarenden Maßnahmen teilweise über das gesetzliche Schutzniveau hinausgehen, werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages darüber hinaus auch Vereinbarungen zu einem geeigneten Monitoring getroffen.	Die Bedenken hinsichtlich der Kontrolle des Betriebs werden zurückgewiesen.
1.47.5		Auch die Geruchsbelästigung wird ja steigen, es wird immer gesagt das es nicht so ist aber ich lade sie recht herzlich ein im Sommer bei passenden Wind sich gern bei mir im Garten zu setzen und das ist nicht nur einmal im Jahr. Bei einer Erweiterung wird der Geruch bestimmt öfters und schlimmer werden trotz der Filteranlagen.	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.47.6		Auch bei der Dachbegrüung sollte man durchgreifen jeder sollte was zum Klima beitragen wenn es nach der Regierung geht auch in Coesfeld haben sie eine Abteilung Klimaschutz eingerichtet aber bei einer Firma wie Westfleisch wird die Dachbegrüung nur empfohlen ich finde es sollte zwingend dann auch gefordert werden und nicht nur als Empfehlung.	Auf Punkt C 12 (Festsetzungen zur Begrüung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, im Bebauungsplan Dachbegrünungen zwingend festzusetzen, wird nicht gefolgt. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages werden diesbezüglich Vereinbarungen getroffen.

1.47.7			Auch eine herausnahme der südlichen Grundstücke z.B der Kreishandwerkschaft. Westfleisch wird sich dies Grundstücke in der Zukunft auch noch zu eigen machen wollen. Die B-Plan Erweiterung muss auch diese Grundstücke so gestalten, dass Westfleisch hierauf nicht und noch erweitern kann. Die Grundstücke haben sonst wiederum altes Planungsrecht, was soll das.???	Auf Punkt C 8 (Abgrenzung Geltungsbereich) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, die südöstlich angrenzenden Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82a einzubeziehen, wird nicht gefolgt.
1.47.8			Ach die Grundwasserabsenkung durch Fa. Westfleisch wird zunehmen, in einer Zeit in der dieses eh schon zu Schäden führt, wie man an der Lindenallee erkennen kann.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.47.9			Wie kann man ein solches Unternehmen als Stadt nicht nur tolerieren, sondern auch noch fördern, wenn alle wissen, das die Zeit des Klimawandels zu Wasserknappheit, Hitzeperioden und Katastrophen führt- durch Monokultur, Massentierhaltung und Massentierschlachtung.	Auf Punkt C 19 (Umwelt/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.47.10			Westfleisch darf kein Grundwasserabsenken.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.47.11			Auch noch Bedenkem möchte ich noch gegen den B-Plan das dort auf den Gelände der Firma Westfleisch Gebäude entstehen die 22m aus dem Himmel ragen.	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.48.1	ST 1.48	Schreiben vom 02.01.2023	Hiermit möchte ich ihnen meine Bedenken zur Erweiterung der Firma Westfleisch mitteilen.	Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, auf den Parkplatzflächen auf die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (mit

		Parkplätze sind mit hohen Nutzungsziffern GRZ 0,8 GFZ 2,4 BMZ 10,0 ausgewiesen. Diese Maßangaben müssen auf Stellplatzflächen entfallen.		Ausnahme der Grundflächenzahl) zu verzichten, wird gefolgt, um zukünftig Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden.
1.48.2		Bei den Ein und Ausfahrten vom Parkplatz Westfleisch zur Straße Am Weißen Kreuz kommt es oft zu gefährlichen Situationen, da Autos und Kleinbusse ohne die Vorfahrt zu achten losfahren. Bei Schichtwechsel stehen Kleinbusse und PKW immer wieder auf der Straße Am Weißen Kreuz im Einmündungsbereich Stockumer Straße oder auf dem Gehweg um Mitfahreraufzunehmen! Auch im Einfahrtsbereich Tor Westfleisch kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen zwischen Kraftfahrzeugen und Fußgänger, weil es kein gesicherten Übergang zum Parkplatz gibt. Wartende LKW Fahrer haben keinen Stellplatz und	Auf Punkt C 5.3 (Verkehrssicherheit) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit werden zurückgewiesen.
1.48.3		keine Sanitären Anlagen. Ihre Notdurft verrichten sie dann am Kreuzweg oder hinter dem Ehrenmal.	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.48.4		Schallschutzwände fehlen im Bereich Kreuzweg, Ehrenmal.	Auf die Punkte C 2.3 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 2) und C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. In den Städtebaulichen Vertrag wird eine vertragliche Regelung zur Verlängerung der Lärmschutzwand (LW 3) aufgenommen.
1.48.5		Sorge das die Grundwasserentnahme zunehmen wird. Kontrolle der Entnahme von Grundwasser sollte nicht durch Firma Westfleisch erfolgen.	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.

1.48.6			LKW und PKW Verkehr wird zunehmen und alles noch verschlechtern.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allergemeinen Verschlechterung durch den LKW und PKW Verkehr werden zurückgewiesen.
1.48.7			Der B-Plan mit der Erweiterung des Schlachthofes schadet der Stadt Coesfeld.	Durch das im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu vereinbarende Verschlechterungsverbot im Hinblick auf die künftigen Schall- und Geruchsimmissionen ergeben sich durch die Erweiterung des Unternehmens keine weitergehenden Auswirkungen im Umfeld des Plangebietes. Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken, dass der B-Plan mit der Erweiterung des Schlachthofes schadet der Stadt Coesfeld, werden zurückgewiesen.
1.48.8			Die Umsetzung des B-Planes in der vorgelegten Art muss gestoppt werden. Schlachtzahlen sollten auf 55000 wöchentlich begrenzt werden	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, die Schlachtzahlen auf 55.000 Schweine/Woche zu begrenzen, wird nicht gefolgt.
1.48.9			und max. an 6 Tagen (Mo-SA)	Auf Punkt C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Betriebszeiten werden zurückgewiesen.
1.49.1	ST 1.49	Schreiben vom 02.01.2023	Hiermit begehre ich als Bürger der Stadt Coesfeld: "dass die politischen Vertreter der Stadt Coesfeld den Absichten/Plänen der Fa. Westfleisch, ihre Firmengebäude zu erweitern und die Anzahl der Schlachtungen zu erhöhen, nicht zustimmen. Ich bitte Sie, mein Begehren an die entsprechende "Stelle"/Sachbearbeitung weiter zu leiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.50.1	ST 1.50	Schreiben vom 02.01.2023	Als Eigentümer der Anwesen _____ in unmittelbarer Nachbarschaft zum	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Schlachtbetrieb Westfleisch Stockum 2 erheben wir größtmögliche Bedenken gegenüber der Rechtmäßigkeit, gegenüber den Begründungen und gegenüber den Planinhalten und Textteilen der vorgesehenen Änderungen/Erweiterungen des bestehenden Bebauungsplanes „Heerdmers Esch 82a“, bzw. gegenüber den Inhalten des Vorentwurfes zum B-Plan „Heerdmer Esch 82a Erweiterung“ und den zugrunde gelegten Gutachterlichen und von Amts wegen getätigten Stellungnahmen.</p> <p>Allgemeine Widersprüche und Anregungen zum B-Plan „Heerdmer Esch 82a Erweiterung“:</p> <p>1. Warum erarbeitet die Stadt Coesfeld eine B-Plan „Erweiterung“ mit diesen gravierenden angedachten Schlachtzahlerhöhungen auf 70.000 Tiere an der Stadteinfahrt Coesfelds? Eine schlüssige Begründung dafür, im Sinne und im Interesse der Stadtbevölkerung, ein Planungsrecht zu schaffen, ist im B-Plan Verfahren nicht ausreichend nach zu vollziehen.</p> <p>Warum forciert die Stadt Coesfeld die daraus entstehenden Verschlechterungen für die globale Treibhauserwärmung und für Verkehr/Lärm mitsamt Bedrohungen für Boden-, Luft-, und Wasserqualität, wenn an anderen Standorten Betriebe der Fa. Westfleisch geschlossen werden?</p>	<p>Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	
1.50.2		<p>Die Begründung des B-Planes soll eigentlich die Fehler der Vergangenheit der Verwaltung und fälschlicherweise genehmigte</p>	<p>Bei der Aussage handelt es sich um Werturteile, die nicht Gegenstand der bauleitplanerischen Abwägung sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		Ausnahmen und Befreiungen legitimieren (zuletzt 2019/2020)		
1.50.3		und das, obwohl es allgemein Stand der Wissenschaft ist, dass die Zeit des Klimawandels zu Wasserknappheit, Hitzeperioden und Katastrophen führt - eben durch Monokultur, Massentierhaltung und Massentierschlachtung.	Auf die Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.50.4		Die Schlachtzahlen müssen bei maximal 55.000 Tieren/Woche verbleiben, es ist genug!	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.50.5		Die Stadt muss dem Schlachtbetrieb die Vorgaben machen, nicht andersherum, im besten Fall müssen die Schlachtzahlen unter 50.000 Tiere/Woche reduziert werden - mit den technischen Verbesserungen für Geruch und Lärm und Schutz und Bedingungen für die Arbeitsmigranten. Welches Interesse hat die Stadt Coesfeld selbst an einer Schlachtzahlerhöhung?	Die Stadt setzt sich ohne jedwede Vorwegbindung kritisch mit den für und gegen die Bauleitplanung sprechenden Aspekten auseinander. Die Frage der künftigen Betriebsentwicklung obliegt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen jedoch einzig den Betrieben selbst. Soweit Fragen des Immissions-schutzes betroffen sind, sichert die Stadt Coesfeld das nach den Modernisierungen des Betriebes erreichte Immissionsniveau über die Regelungen des städtebaulichen Vertrages langfristig ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.50.6		2. Herausnahme der südlichen Grundstücke aus dem bisherigem zum aktuell vorgesehenen Geltungsbereich manifestiert das, was die Planer und die Stadt vermeiden wollen - Unklarheit im bestehenden Planungsrecht beizubehalten. Welches Planungsrecht gilt denn da dann z.B. auf dem Grundstück der Kreishandwerkerschaft? Der Geltungsbereich des „bestehenden“ B-Planes und der der B-Plan „Erweiterung“ ist nicht deckungsgleich, weil Teile davon	Auf Punkt C 8 (Abgrenzung Geltungsbereich) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, die südlich angrenzenden Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82a einzubeziehen, wird nicht gefolgt.

			<p>herausgenommen werden, also ist es auch keine „B-Plan Erweiterung“, sondern eine Änderung. Westfleisch wird sich diese Grundstücke in der Zukunft zu eigen machen wollen. Die B-Plan Erweiterung muss jedoch bereits jetzt auch diese Grundstücke so gestalten, dass Westfleisch hierauf nicht auch noch erweitern kann. Die verbleibenden Grundstücke haben sonst nur wiederum weiterhin altes Planungsrecht, was soll das?</p>		
1.50.7			<p>3. Nach Norden/Nordosten Richtung Stockum 3 und Stockum 4 und Kreuzweg ist keine Lärmschutzwand oder kein Lärmschutzwall im B-Plan mit Aufschüttung vorgesehen. Bisheriger Wall wurde bei den letzten Baumaßnahmen abgetragen - schon in unserem Widerspruchsschreiben zum Vereinfachten Genehmigungsverfahren 2020 an den Kreis und an die Stadt vorgetragen - wurde dies nicht beachtet. Der Schlachthof, respektive die Fa. Westfleisch, macht mit dem Kreis und der Stadt und mit uns Bürgern, was er will, seit Jahrzehnten und scheinbar auch künftig, wenn die Stadt nicht endlich einlenkt. Fehlender Lärmschutzwand oder Lärmschutzwand in Lücke muss im Plan ergänzt und künftig mindestens wie LW 1 Höhe 84,00 ü. NHN hoch werden, sonst ist die weitere Entwicklung auf dem _____ gefährdet, weil die Lärmbelastung zu groß ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.</p>

1.50.8			<p>Die letzte Genehmigung mit Kühlhaus etc.im Vereinfachten Verfahren ist rechtswidrig, unsere Belange wurden bereits im letzten Genehmigungsverfahren und werden jetzt auch im B-Plan Verfahren wieder nicht beachtet. Diese benannte eine Schallschutzwand nach Norden/Nordosten muss zeitnah neu errichtet werden.</p>	<p>Die Bauleitplanung hat die Aufgabe, sich abzeichnende mögliche Konflikte zwischen benachbarten Nutzungen zu vermeiden. Die Auswirkungen der angestrebten Erweiterung auf die Verkehrs-, Lärm- und Geruchsbelastung wurden im Zuge von umfangreichen gutachterlichen Untersuchungen überprüft. Im Bebauungsplan wurden im Weiteren Festsetzungen getroffen, um den Belangen der benachbarten Nutzungen gerecht zu werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a erhielten die Bürger:innen die Möglichkeit, sich über die Planung zu informieren und Anregungen und Bedenken zu äußern. Mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfs besteht ein weiteres Mal die Gelegenheit, Stellung zu beziehen. Alle abwägungsrelevanten Belange werden ermittelt und bewertet. Insofern wird der Vorwurf hinsichtlich einer Nichtberücksichtigung der Belange des Einwenders zurückgewiesen.</p>	<p>Die Bedenken, dass die Belange des Einwenders nicht berücksichtigt werden, werden zurückgewiesen.</p>
1.50.9			<p>4. Von der Stellplatzfläche nördlich „Am weißen Kreuz“ nach Nordwesten/Nordosten ist die Lärmschutzwand LW 2 Höhe Lärmschutz nur 82m über NHN bzw. 81,25 ü. NHN als zu niedrig zu betrachten - dies muss höher vom B-Pan Ersteller festgelegt werden, mindestens LW 3 und 4.</p>	<p>Auf Punkt C 2.3 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 2) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Der Anregung, den LW 2 zu ergänzen und zu erhöhen, wird nicht gefolgt.</p>
1.50.10			<p>5.Warum sollen extrem hohe Nutzungsziffern GRZ 0,8, GFZ 2,4 und BMZ 10,0 auch für die beiden Stellplatzflächen ausgewiesen werden? Flächen für Stellplätze dürfen nur mit Stellplatzflächen deklariert werden -</p>	<p>Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich einer Überbauung der Stellplatzflächen werden zurückgewiesen. Um zukünftig Unklarheiten und</p>

			<p>ohne GRZ/GFZ/BMZ sonst ist dies eine versteckte, um nicht zu sagen bereits in Aussicht gestellte Erweiterungsmöglichkeit für Bauliche Anlagen und/oder Baulasten- das darf die Stadt auf diese Flächen nicht ausweisen.</p>		<p>Missverständnisse zu vermeiden, wird im Weiteren auf die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (mit Ausnahme der Grundflächenzahl) im Bereich der Stellplatzflächen verzichtet.</p>
<p>1.50.11</p>			<p>6. Definition „Bestand“ für das Verschlechterungsverbot: Ein Verschlechterungsverbot soll die bis zur Auslegung/Satzungsbeschluss erfolgten Genehmigungen als „Bestand“ bezeichnet betreffen. Das darf nicht sein. Hier muss die letzte Genehmigung des Kühlhauses und des Bimsch Verfahrens herausgenommen werden, da dies mit dem Rückbau des nördlichen Sicht- und Schallschutzwalles bereits zu einer Verschlechterung für unsere Hofstelle des ursprünglichen Zustandes nach bestehendem B-Plan Heerdmers Esch 82 führte, somit anfechtbar ist und nicht als „Bestand“ zur Betrachtung des Verschlechterungsverbot akzeptiert werden kann.</p>	<p>Als „genehmigter Zustand“ wird der Betriebszustand zugrunde gelegt, der Geruchsminderungsmaßnahmen umfasst, die gegenwärtig im Bau aber noch nicht umgesetzt sind. Im Rahmen eines Geruchsminderungskonzeptes ist vorgesehen, künftig die Abluft aus den Bereichen Kuttelei, Brühen/Kratzen, Wartestall und unreine Seite der Schlachtung zu erfassen und einer Abluftreinigungsanlage zur Minimierung der Geruchsemissionen zuzuführen. Die Genehmigung für die Errichtung der Abluftreinigungsanlage wurde im September 2020 erteilt. Durch die Einleitung der geruchsrelevanten Abluftströme in eine Abluftreinigungsanlage werden die Geruchsimmissionen im Umfeld des Schlachthofes gegenüber dem derzeitigen Bestand künftig deutlich gemindert werden.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass das „Verschlechterungsverbot“ nicht auf gesetzlichen Vorgaben basiert, sondern auf einer politischen Zielsetzung, die vertraglich mit dem Betreiber des Schlachthofes geregelt wird. Es sind nicht nur die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte einzuhalten, sondern</p>	<p>Der Anregung, die Definition des „Bestandes“ für das Verschlechterungsverbot zu ändern, wird nicht gefolgt.</p>

				<p>die Immissionen (Geruch und Schall) dürfen trotz der geplanten Erweiterung gegenüber dem genehmigten Bestand nicht verschlechtert werden.</p> <p>Um die Einhaltung des Verschlechterungsverbot zu prüfen zu können, bedarf es entsprechender Vergleichswerte. Mit der getroffenen Regelungen – der genehmigte Zustand umfasst alle Maßnahmen, die bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes voraussichtlich genehmigt sind – wird hier ein angemessener Vergleichszeitpunkt definiert. Der Nachweis, dass die Einhaltung dieser Werte auch bei einer Erweiterung des Betriebes realistisch möglich ist, wird in den Gutachten zum Bebauungsplan erbracht.</p>	
1.50.12			<p>7. Im TÖB Beteiligungsverfahren 2021 wurden die Kirchen nicht einbezogen, obwohl direkt angrenzend der wichtige Kreuzweg nebst Kulturdenkmal der Katholischen Kirchengemeinden Coesfelds und auch das Ehrenmal liegen und jetzt und künftig, ungeschützt Licht-, Geruch- und Lärmbelastigungen ertragen muss und den die Notdurft verrichteten LKW Fahrer einen Raum geben müssen. Die Beteiligung muss nachgeholt werden, das Verfahren verstößt ansonsten gegen die Rechtlichen Notwendigkeiten nach BauGB zur frühzeitigen Beteiligung aller Träger Öffentlicher Belange und stellt bereits jetzt einen Verfahrensfehler dar. Das B-Plan Verfahren muss neu aufgestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis auf eine fehlende Beteiligung der Kirchengemeinden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kirchen werden üblicherweise als Träger öffentlicher Belange beteiligt, wenn diese unmittelbar von der Planung betroffen sind z.B. eine Kirche der Konfession oder Grundstücke der Konfession im Plangebiet liegen. Bezüglich des Kreuzweges ist die zuständige Denkmalbehörde, konkret der LWL (Abteilung Denkmalpflege, Landschafts-/Baukultur, Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster sowie der Bau- und Liegenschaftsbetrieb) im Verfahren beteiligt worden ist. Vor allem deshalb, weil sich außerhalb des Plangebietes zwei Baudenkmäler befinden.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich eines Verfahrensfehlers aufgrund der fehlenden Beteiligung der Kirchen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden zurückgewiesen.</p>

				Sofern im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB einzelne Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, führt dies grundsätzlich nicht zu einem nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB beachtlichen Verfahrensfehler.	
1.50.13			8. Die geplante Schlachtzahlerhöhung und damit einhergehende Emissionserhöhung darf andere umliegende Betriebe, Hofstellen und Anlieger nicht einschränken in deren Entwicklungsmöglichkeit, d.h. es muss z.B. zusätzliches Wohnen, Soziale Einrichtungen und auch Tierhaltung z.B. auf der Hofstelle _____ nebst Wohnhaus _____ möglich und zunehmend entwicklungsfähig sein ohne höhere bauliche Maßnahmen nachweisen, ergreifen und/oder durch uns bezahlen zu müssen. Ansonsten darf es keine Schlachtzahl Erhöhung geben !!! Die B-Plan Erweiterung muss die Schlachtzahlen auf den jetzigen Zustand von maximal 55.000 Tiere/Woche oder weniger begrenzen.	Durch das im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu vereinbarende Verschlechterungsverbot im Hinblick auf die künftigen Schall- und Geruchsimmissionen im Umfeld des Plangebietes ergeben sich durch die Erweiterung des Unternehmens keine Emissionserhöhungen. Weitergehenden Auswirkungen/Einschränkungen auf die umliegenden Unternehmen über das gegebene Maß hinaus, ergeben sich somit nicht.	Die Bedenken hinsichtlich einer Einschränkung der umliegenden Betriebe, Hofstellen und Anlieger durch die Erhöhung der Schlachtzahlen werden zurückgewiesen.
1.50.14			Unsere Hofstelle _____ und das Wohnhaus _____ ist insbesondere bzgl. Schallschutz nicht auskömmlich gutachterlich berücksichtigt worden.	Entgegen der Aussage wird die Hofstelle im Schallgutachten als Immissionsort IP 7 aufgeführt und entsprechend untersucht.	Die Bedenken, dass die Hofstelle _____ und das Wohnhaus _____ insbesondere bzgl. Schallschutz nicht auskömmlich gutachterlich berücksichtigt worden sind, werden zurückgewiesen.
1.50.15			9. Die Konsequenzen aus der "B-Plan Erweiterung" schaden den	Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die Naturschutzflächen –

		Naturschutzflächen, insbesondere der Berkelaue durch dessen Boden-, Luft- und Wassereingriffe,		insbesondere die Berkelaue – werden zurückgewiesen.
1.50.16		die Gutachten und Stellungnahmen der Behörden sind weiterhin einseitig und nicht auskömmlich. Die Gutachter sind von der Stadt Coesfeld beauftragt und werden bezahlt durch die Fa. Westfleisch. Die Gutachten sind somit nicht neutral und nicht rechtsicher, die darin getätigten Ansätze und Vergleichswerte werden weiter anfechtbar sein.	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.50.17		10. Die Betriebs- und Schlachtzeiten werden zu lang werden. Die Schlachtzahlen müssen auf 55.000 Tiere je Woche bzw. auf 5-6 Tage begrenzt sein. Auch nicht als Ausnahme darf eine höhere Schlachtzahl zugelassen werden. Es darf zu keinen längeren Betriebs- und/oder Schlachtzeiten als jetzt (soweit überhaupt rechtssicher genehmigt, was wir in Frage stellen) kommen. Dies muss im B-Plan sichergestellt werden und später auch von der Stadt/Behörden kontrolliert werden.	Auf Punkt C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Betriebszeiten werden zurückgewiesen.
1.50.18		11. Der LKW Verkehr und die Personenbeförderung der Schlachtindustrie wird extrem zu nehmen, die Verkehrszählung aus dem Gutachten an nur einem einzigen Tag ist nicht nachvollziehbar und nicht belastbar.	Auf Punkt C 5.1.1 (Verkehrszählung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrszählung werden zurückgewiesen.
1.50.19		Noch mehr LKW bedingen noch mehr Warte- und Standzeiten,	Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes wird festgelegt, dass auf dem Werksgelände vor der Zufahrtskontrolle (Pfortner) – sowohl an der neuen als auch an der bestehenden Zufahrt	Die Bedenken hinsichtlich der Warte- und Standzeiten werden zurückgewiesen.

				– ausreichend dimensionierte Aufstellbereiche eingerichtet werden, um in den Anlieferungsspitzen genügend Pufferzonen bereitzustellen. Eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses auf der „Borkener Straße“ und auch auf der K 46 Richtung Gescher wird auf diese Weise vermieden.	
1.50.20			LKW Fahrer werden noch mehr ihre Notdurft am Kreuzweg verrichten, noch mehr rasende Personentransporter werden unterwegs sein.	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.50.21			12. Es gibt kein Feinstaubgutachten zum Bebauungsplanverfahren, bzw. dies bzgl. Messungen, Bemessungen und/oder Aussagen über Auswirkungen aus LKW/Transporterverkehr und deren Bremsabriebe und Aggregate. Nachträgliche Messungen könnten den Betrieb bzw. den Verkehr dafür zur Stilllegung bringen. Die Gutachten sind unvollständig.	Auf Punkt C 4 (Schadstoff-/Feinstaubmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines fehlenden Feinstaubgutachtens werden zurückgewiesen.
1.50.22			13. Die Anlieferungen von Lebewesen durch Landwirte und deren offene Tiertransporte sind in den Geruchs- und Lärmmodellen sowie Anfahrts- Abfahrtsregelungen nicht oder nicht auskömmlich berücksichtigt.	Auf Punkt C 3.2 (Geruchsbelastung durch Anlieferung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Die Schallemissionen einer Straße werden nach den RLS-19 aus der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke, den Anteilen der Fahrzeuggruppen, den zulässigen Geschwindigkeiten und dem Typ der Straßendeckschicht berechnet. Die Anlieferung von Lebewesen in offene Tiertransporten wird bei den Berechnungen nicht berücksichtigt.	Die Bedenken hinsichtlich Geruchs- und Lärmbelastung durch die Anlieferung von Lebewesen in Tiertransporten werden zurückgewiesen.

1.50.23			<p>14. Sämtliche Gutachten basieren auf der Annahme dass die Fa. Westfleisch und deren Betrieb „kontrolliert“ wird. Tatsächlich kontrollieren und überwachen viele Parameter aber Westfleisch selbst. Dies muss künftig ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Betreiber des Schlachtebetriebes haben in der Vergangenheit immer nur dann Belange „verbessert“, wenn sie dazu öffentlich gezwungen werden konnten und/oder sie dafür Befreiungen und Ausnahmen von Amts wegen ergattern konnten. Ansonsten müsste man jetzt nicht den bestehenden B-Plan anpassen/verändern oder „erweitern“.</p>	<p>Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes einer Firma obliegt zunächst den jeweils zuständigen Behörden. Da die im Rahmen des städtebaulichen Vertrags zu vereinbarenden Maßnahmen teilweise über das gesetzliche Schutzniveau hinausgehen, werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages darüber hinaus auch Vereinbarungen zu einem geeigneten Monitoring getroffen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Kontrolle des Betriebs werden zurückgewiesen.</p>
1.50.24			<p>15. Die betroffenen Grundstücke des B-Plan Geltungsbereiches sind, wo wesentlich, noch nicht verschmolzen, dies stimmt jedoch nicht mit bisherigen Anforderungen und Auflagen überein, dass es vor einem Baubeginn nur noch ein Grundstück geben darf und nicht mehrere mit Vereinigungsbaukosten. Die Stadt Coesfeld und der Kreis hätte dies verlangen müssen. Dem B-Plan ist dies nicht zu entnehmen. Er ist dadurch anfechtbar.</p>	<p>Fragen des konkreten Grundstückszuschnitts sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Sofern aus bauordnungsrechtlichen Gründen eine Vereinigung von Grundstücken erforderlich ist, wird dies im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.50.25			<p>16. Die im Verfahren gezeigten Renderings/Außenperspektiven von ATP stellen verfälschte Illusionen dar, die der B-Plan Ersteller Wolters Stadtplaner und die Stadt offensichtlich mittragen. Diese Perspektiven erheben zwar einen realitätsnahen Anspruch sind aber aufgrund der falschen</p>	<p>Auf Punkt C 9.2 (Darstellung in den Perspektiven) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Darstellung in den Perspektiven werden zurückgewiesen.</p>

			<p>Darstellungen somit Täuschungen der Bürger und der Träger Öffentlicher Belange.</p> <p>Bäume die im BPlan gar nicht gefordert werden, sind dargestellt, Schallschutzwand Höhen sind zu gering dargestellt, Mögliche massive Gebäude mit bis zu 22 m Höhe zuzüglich 2m Technikaufbauten werden nicht dargestellt, notwendige belastbare Simulationen über den Grad an visuellem Eingriff werden vorenthalten.</p> <p>Die Rendering Darstellungen müssen richtig gestellt und vervollständigt dargestellt werden um einem Anspruch auf eine realistische Darstellung nachzukommen und keine Täuschung darzustellen.</p>		
1.50.26			<p>Insbesondere zu B-Plan Planzeichnungen: zu B-Plan 2.1 Grundflächenzahl:</p> <p>17. Überschreitung GRZ soll bis 1,0 zulässig sein! dies soll nur eine Legitimierung der Befreiungen aus Genehmigungsverfahren 2019 für das Kühlhaus darstellen, ist pauschal nicht legitim, bisheriger BPlan sieht dies nicht vor</p>	<p>Aufgrund des besonderen Bedarfs des Betriebes an einer flexiblen betrieblichen Nutzung der nicht bebauten Flächen, wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass eine Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) durch Lagerflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und sonstige betriebliche Verkehrsflächen zulässig ist.</p> <p>Die zulässige Überschreitung der GRZ wurde im weiteren Verfahren vor dem Hintergrund der Entwässerung der Flächen auf 0,9 reduziert. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachtbetriebes wird darüber hinaus vereinbart, dass nur ein Versiegelungsgrad von 80 % abflusswirksam möglich ist. Bei einer Überschreitung der GRZ von 0,8 sind seitens</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Überschreitung der Grundflächenzahl werden zurückgewiesen.</p>

			des Unternehmens abflussmindernde Maßnahmen vorzusehen. Da der entstehende Eingriff entsprechend kompensiert wird, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl über das Maß von 0,8 hinaus kann im übrigen gem. § 19 (4) BauNVO im Bebauungsplan zugelassen werden.	
1.50.27		Zu B-Plan 2.2 Höhe der baulichen Anlagen: 18. Überschreitung für Technisch erforderliche Bauteile soll um 2m zulässig sein! auch dies soll eine nachträgliche Legitimierung der Befreiungen des Genehmigungsverfahrens 2019 sein, die zulässige Höhe ist zu hoch, da die Technikaufbauten wie Gebäudeteile wirken werden - versteckte Zulässiger Gebäudehöhe soll im Nachgang legitimiert werden.	Der Bebauungsplan orientiert sich mit seinen Festsetzungen an dem für die künftige Entwicklung des Betriebes erarbeiteten Masterplan und berücksichtigt den genehmigten baulichen Bestand. Insofern ist die Kritik an den Festsetzungen nicht nachvollziehbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.50.28		19. Zulässige Gebäudehöhe teilweise bis 100m ü. NHN ist viel zu hoch. Dies bisherigen Festsetzungen im B-Plan Heerdmer Esch, bzw. max 91m ü.NHN müssen aufrecht gehalten werden.	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.50.29		Zu B-Plan 4. Flächen für Stellplätze: 20. Errichtung von Stellplätze im Plangebiet mit St „zulässig“ aber nicht ausschließlich dort möglich, somit werden dort „versteckt“ auch Bauwerke oder Baulasten möglich sein?! warum dort Nutzungsziffern 0,8- 2,4- 10,0 überhaupt ausweisen? Diese	Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Überbauung der Stellplatzflächen werden zurückgewiesen. Um zukünftig Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden, wird im Weiteren auf die Festsetzung des Maßes der

			Festsetzung zu GFZ/GRZ/BMZ muss auf den Stellplatzflächen herausgenommen werden.		baulichen Nutzung (mit Ausnahme der Grundflächenzahl) im Bereich der Stellplatzflächen verzichtet.
1.50.30			Zu B-Plan 7. Flächen zum Schutz vor schädlichen Einflüssen: 21. zu 7.1. LW 1 Höhe von maximal 84,0 m ü.NHN bezeichnet, dies muss aber mindestens heißen. Die Schallschutz Maßnahmen sind nicht auskömmlich benannt. Die Höhen müssen bereits mit Mindesthöhen festgelegt werden und nicht mit Maximalhöhen.	Auf Punkt C 2.2 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 1) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, für die Lärmschutzwand/-wandkombination (LW 1) im Süden des Plangebietes eine Mindesthöhe festzusetzen, wird gefolgt.
1.50.31			22. zu 7.2. LW 2 wird nach Nordosten und nach Nordwesten nicht fortgeführt hört an Ecke mit „L“ Fläche auf - Lärmbelastung nach Norden offen Ecke muss auch aufgeschüttet werden als Schallschutzwand oder Wand LW 4, bzw. mindestens 84m ü.NHN	Auf Punkt C 2.3 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 2) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, den Lärmschutzwand LW 2 zu erhöhen und zu verlängern, wird nicht gefolgt.
1.50.32			23. zu 7.3 LW 3 hört nach Norden/Nordosten auf Höhe Gefallenen Ehrenmal einfach auf, keine Fortführung über den mittlerweile abgetragenen Wall hinweg - extreme Schallreflexion an neuem Kühlhaus nach Norden/Nordosten Richtung Stockum 3 und 4 nicht zulässig - Widerspruch 2020 an Kreis und Stadt eingelegt- ist jetzt auf Klageweg - Fortführung gefordert mind. Höhe 84,00 ü. NHN. Das neu gebaute Kühlhaus nebst LKW Rangierhof mit dessen nächtlicher Festbeleuchtung, ohne Schall- und Einblickschutz, ist eine Schande an Lärm- und Lichtverschmutzung für unser hohes Kultur- und Erinnerungsgut, dem Kreuzweg und dem Ehrenmal - über 10.000 Tiertötungen am Tag direkt neben dem Gefallenen	Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.

			Ehrenmal - Gedenken der Toten und Beten auf dem Kreuzweg !!! Hier muss ein Lärmschutz von mindestens Höhe von 84m ü.NHN gefordert werden.		
1.50.33			Zu den Gestalterische Festsetzungen: 24. zu Beleuchtete Werbeanlagen sollen bis zu 1m x 5m sind zu groß zulässig sein - soll nur nach Westen unzulässig sein, diese müssen aber wegen der Lichtverschmutzung nach allen Himmelsrichtungen unzulässig sein. Lichtverschmutzung somit sonst wäre nach Norden Osten und Süden gegeben! müssen nach Norden/Nordosten dort auch unzulässig sein siehe auch Hinweise Ziffer 1. Artenschutz	Auf Punkt C 14 (Festsetzung Werbeanlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Größe der Werbeanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben zur Größe der Werbeanlagen wurden in Teilen reduziert.
1.50.34			zu HINWEISE im B-Plan: 25. Artenschutz - Beleuchtung und Abstrahlung - Einschränkungen dies bezgl. müssen auch Werbeanlagen betreffen - siehe auch Gestalterische Festsetzungen Ziff 3. Die zulässigen Werbeanlagen sollen mit 5 m x 1 m viel zu groß und dürfen „unterhalb der Attiken“ auch viel zu hoch angebracht werden. Lichtverschmutzung im weiten Umkreis, auch für die Tierwelt ist zu erwarten. Wir fordern: Es darf keine oder nur eine viel kleinere Werbeanlage (nicht Selbstleuchtend) angebracht werden und vor allem eine viel niedrigere, nicht höher als 5 m über NHN. Selbstleuchtende oder beleuchtete Werbeanlagen müssen ganz verboten werden, wofür und für welche „Schlachthofsuchenden“ soll an der Stadteinfahrt verboten werden?	In der gestalterischen Festsetzungen Nr. 3 wird u.a. festgesetzt, dass selbstleuchtende Werbeanlagen nicht zulässig sind. Im Hinblick auf die Beleuchtung von Werbeanlagen gelten im Weiteren die Vorgaben, die unter Hinweise „1. Artenschutz“ für die Außenbeleuchtung gemacht werden. Insofern sind weitergehende Festsetzungen mit Blick auf die Beleuchtung und Abstrahlung von Werbeanlagen nicht erforderlich. Gem. der artenschutzrechtlichen Prüfung gilt die Gehölzreihe entlang der westlichen Plangebietsgrenze als Nahrungs- und Leitstruktur insbesondere für die Breitflügel- und die Wasserfledermaus. Vor diesem Hintergrund wurde daher explizit festgesetzt, dass beleuchtete Werbeanlagen entlang des Sichtschutzwalls bzw. Sichtschutzwand ausgeschlossen sind. Eine anlagen- und	Die Bedenken hinsichtlich der Lichtverschmutzung werden zurückgewiesen.

				betriebsbedingte Störung durch Lichtimmissionen soll auf diese Weise verhindert werden. Da im übrigen Plangebiet keine derartigen Voraussetzungen bestehen, erfolgte hier kein Ausschluss beleuchteter Werbeanlagen.	
1.50.35			Die Parkplatzbeleuchtung ist jetzt schon eine Zumutung, muss künftig eingeschränkt werden.	Es wird darauf verwiesen, dass für das gesamte Plangebiet Vorgaben zu einer insektenfreundlichen Beleuchtung gelten (siehe Hinweise „1 Artenschutz“).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.50.36			26. Denkmalschutz - Schallschutz - die LW 3 Schallschutzwand muss hinsichtlich des geschützten Kreuzweges weitergeführt werden bis mindestens zur Aufschüttungsfläche Nordwestlich des Kühlhauses und auf LW 4 erhöht werden - ansonsten eine Zumutung für Kulturdenkmal Kreuzweg und Ehrenmal.	Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.
1.50.37			27. Bergbau: Ziffer ist neu gegenüber TÖB Beteiligung 2021 - Plangebiet liegt über Bergwerksfeldern - wurde dies in Gutachten bzgl. Setzungsgefahren Gefahrgut enthaltene Gebäude untersucht - z.B. Ammoniaklager Kühlhaus etc.) ? Gutachten muss überarbeitet werden, Gefahr ist zu groß aus Setzungen. TÖB Verfahren muss wiederholt werden, auf diese zusätzlichen Gefahren muss hingewiesen werden. Im Genehmigungsverfahren Kühlhaus ist dies nicht berücksichtigt worden!	Der Hinweis auf den Bergbau wurde aufgrund der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB abgegeben wurde, nachrichtlich im Bebauungsplan ergänzt. Da im Plangebiet kein umgangener Bergbau dokumentiert ist, ist nicht mit bergbaulichen bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche zu rechnen. Da auch künftig nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen ist, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Planung.	Die Bedenken hinsichtlich des Bergbaus werden zurückgewiesen.
1.50.38			28. Städtebaulicher Vertrag - welche Inhalte zu „ergänzenden Regelungen zur Umsetzung der Planung“ werden dort geregelt?	Auf Punkt C 15 (Städtebaulicher Vertrag) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Entwurf des

		Dieser Städtebauliche Vertrag muss öffentlich gemacht werden, um die Inhalte zum B-Plan Verfahren der Öffentlichen Beteiligung verstehen zu können.		städtebaulichen Vertrages wird als Anlage der öffentlichen Beschlussvorlage über den Offenlagebeschluss beigefügt und ist damit für die Öffentlichkeit einsehbar.
1.50.39		29. Dachbegrünung - wird nur „empfohlen“ - muss aber zwingend im B-Plan gefordert werden. Verantwortung Stadt Coesfeld Umweltschutz - siehe nachfolgende Ziffer. B-Plan Vorgabe ist zu schwach	Auf Punkt C 12 (Festsetzungen zur Begrünung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, im Bebauungsplan Dachbegrünungen zwingend festzusetzen, wird nicht gefolgt. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages werden diesbezüglich Vereinbarungen getroffen.
1.50.40		30. Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept der Stadt Coesfeld Energieeffizienz und Klimaschutz - Klimaziele Coesfelds sind „anzustreben“ - Zielerreichung wird aber nur empfohlen - dies muss im B-Plan aber gefordert werden. B-Plan Vorgabe ist zu schwach.	Der als Hinweis aufgenommene Punkt „Energieeffizienz und Klimaschutz“ ist nachrichtlich dem vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossenen „Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept“ entnommen worden. Dieses im November 2018 beschlossene Konzept enthält Empfehlungen, keine verbindlichen Vorgaben. Im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien wird darauf hingewiesen, dass am 01.01.2024 eine Novellierung der Landesbauordnung NRW in Kraft getreten ist, die u.a. eine Solaranlagenpflicht für Nichtwohngebäude enthält. Auf Punkt C 13 (Nutzung regenerativer Energien) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, in den Bebauungsplan verbindliche Vorgaben zum Thema Energieeffizienz und Klimaschutz aufzunehmen, wird nicht gefolgt.
1.50.41		31. Weitere Pflanzempfehlungen - ... darauf soll nur „geachtet“ werden ,	Auch der Hinweis auf die Pflanzempfehlungen ist nachrichtlich dem vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossenen „Integriertes	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

				<p>Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept“ entnommen worden. Dieses im November 2018 beschlossene Konzept enthält Empfehlungen, keine verbindlichen Vorgaben.</p> <p>Im Bebauungsplan wird unter Punkt 9 der Festsetzungen vorgegeben, dass heimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden sind. Die Festlegung auf eine abschließende Pflanzliste ist an dieser Stelle entbehrlich.</p>	
1.50.42			<p>Fassadenbegrünungen leisten einen zusätzlichen Beitrag usw. aber keine Bindung vorgesehen ! - dies muss im B-Plan gefordert werden. B-Plan Vorgabe ist zu schwach</p>	<p>Da es sich bei dem im Plangebiet liegenden Betriebes um einen lebensmittelverarbeitenden Betrieb handelt, wird aus hygienischen Gründen auf eine zwingende Festsetzung von Fassadenbegrünungen verzichtet.</p>	<p>Der Anregung, in den Bebauungsplan verbindliche Vorgaben zur Fassadenbegrünung aufzunehmen, wird nicht gefolgt.</p>
1.50.43			<p>32. Ehemaliger Absatz in Ziffer: „Insektenfreundliche Beleuchtung, mit vorgegebener Farbtemperatur 3.000°K etc. wurde gestrichen ggü. TÖB Auslegung - ist aber relevant für Hinweise Ziffer 1 und Gestalterische Festsetzungen Ziff 3. Dieser Absatz muss wieder aufgenommen werden – Löschung nicht nachvollziehbar. B-Plan Vorgabe ist zu schwach.</p>	<p>Der Punkt „insektenfreundliche Beleuchtung“ wurde im Bebauungsplanentwurf nicht ersatzlos gestrichen, sondern findet sich nun in ausführlicher Form unter Hinweise „1. Artenschutz“ wieder.</p> <p>Im früheren Planstand war – basierend auf den Inhalten des „Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes“ der Stadt Coesfeld – ein kurzer Hinweis auf eine „Insektenfreundliche Beleuchtung“ enthalten. Im Weiteren wurde jedoch im gutachterlichen Fachbeitrag zum Artenschutz zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte i.S. des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG i.V. mit § 44 (5) BNatSchG eine angepasste Beleuchtung als Vermeidungsmaßnahme vorgegeben. Daraufhin ist der bislang bestehende Hinweis „insektenfreundliche Beleuchtung“ entfallen bzw. durch eine</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der insektenfreundlichen Beleuchtung werden zurückgewiesen.</p>

				konkretere Formulierung an o.g. Stelle ersetzt worden. Eine Wiederaufnahme des Hinweises an ursprünglicher Stelle ist nicht sinnvoll.	
1.50.44			TÖB Beteiligung bislang falsch.	Auf die Anregungen 1.50.7 wird verwiesen.	
1.51.1	ST 1.51	Schreiben vom 02.01.2023	Hiermit bringe ich meine Einwendung gegen eine Genehmigung des oben genannten Bebauungsplanes ein und begründe diese wie folgt: 1. Tierschutz und Umwelt Die Tiere, die in Coesfeld geschlachtet werden sollen, stammen größtenteils aus nicht artgerechter Massentierhaltung mit deren bekannten Nachteilen: Tierleid, CO ₂ -Belastung, Nitratbelastung des Grundwassers durch die Überdüngung mit viel zu großen Mengen Schweinedünger Ein Anstieg der zu schlachtenden Schweine führt auch zu einem Anstieg des Risikos, dass die Tiere nicht richtig betäubt werden und qualvoll im sog. Brühebad sterben.	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.51.2			2. Geruchsbelästigung . Schlachtung, Verarbeitung und nicht zuletzt die Kadaver führen zu einer Verstärkung des ekelhaften Geruches, der von dem Schlachtbetrieb Westfleisch ausgeht.	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.51.3			3. Grundwasser, Wasserverbrauch und Abwasser Ein Schlachtbetrieb dieser Größenordnung hat einen enormen Wasserverbrauch, der weitaus höher liegt, als bei anderen Produktionsstätten. In Zeiten des Klimawandels wird Wasser ein zunehmend knapperes	Auf Punkt C 16 (Grundwasser / Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			Gut, mit dem sparsam umgegangen werden sollte.		
1.51.4			Außerdem ist eine Grundwasserverseuchung auch der Umgebung bei einer eventuellen Havarie der Abwasserleitungen auf dem Werksgebiet zu befürchten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.51.5			4. Verkehr und Klima Durch die Verdoppelung der Schlachtmenge kommt es zu einer Verdoppelung der Viehtransporte, die heute schon zu einem großen Anteil aus den Niederlanden und selbst aus Irland anreisen, und anderer LKW-Transporte, wie beim Abtransport der Fleischprodukte und der Abfallprodukte, - mit allen Negativfolgen für Straßen und Luftqualität. Welch ein Wahnsinn: Deutschland ist der größte Billigfleischexporteur in Europa! Für welchen Verbraucher soll hier mehr Schweinefleisch produziert werden? Hier wird ein weiterer Verfall der Fleischpreise auf Kosten der Tiere und der Landwirte durch Überproduktion genehmigt.	Auf die Punkte C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) und C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) wird verwiesen. Darüber hinaus wird auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Verkehrsaufkommens und hinsichtlich der Luftqualität werden zurückgewiesen.
1.51.6			5. Thema Arbeitsplätze Eine Erweiterung des Schlachtbetriebes wird einen erhöhten Bedarf an Arbeitsplätzen zur Folge haben. Dies klingt zunächst positiv und wird vom Westfleischkonzern sicher gern als positives Erweiterungsargument genutzt werden. In der Realität sieht das allerdings aus meiner Wahrnehmung weniger positiv aus. Die Arbeit im Schlachtbetrieb kann man m.E. nicht als eine attraktive, sondern eher als eine belastende Tätigkeit' (Toten und Weiterverarbeitung von getöteten Tieren) bezeichnen. Dieses wird	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>niemand bestreiten wollen. In Verbindung mit den prekären Lohnverhältnissen (ggfs. Dumpinglöhrien), die in der Schlachtbranche in Deutschland üblich sind, lassen sich kaum Arbeitskräfte aus der Region gewinnen. Gern greift Westfleisch genau wie andere Großschlächter deshalb auf Arbeitskräfte aus unseren osteuropäischen Nachbarländern zurück. Leider unterbleibt hier aber die Integration dieser Menschen ins kleinstädtische Umfeld von Coesfeld. Stattdessen leben diese Menschen zum größten Teil in ghettoähnlichen Billigwohnungen in der Nähe des Schlachtbetriebes. Da diese Arbeitsplätze meist befristet sind, besteht m.E. weder für unsere osteuropäischen Mitbürger*innen noch für Westfleisch eine große Motivation an dieser Situation etwas zu ändern. Eine Zuspitzung dieser Situation kann nicht Ziel einer positiven Stadtentwicklung von Coesfeld sein. Ich empfehle der Bürgermeisterin und dem Stadtrat einen Besichtigungstermin dieser Wohnungen.</p>		
1.51.7		<p>6. Profiteur Wer außer Westfleisch profitiert von der Erweiterung? Aus meiner Sicht ist die Kapazitätserweiterung volkswirtschaftlich und städteplanerisch ein Irrtum. Es gibt meines Erachtens keinen Gewinner in der Stadt und der Region!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.51.8		<p>Mit einer Erweiterung des Schlachtbetriebes auf die Schlachtkapazität von 70000 Schweinen wöchentlich verliert die Stadt Coesfeld aus den o.a. Gründen an</p>	<p>Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt</p>

			Attraktivität als Wohnort für Familien im grünen Umfeld.		Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.51.9			Fazit: Die Erweiterung des Schlachtbetriebes des Westfleisch-Konzern stellt aus meiner Sicht und aus meiner Erfahrung mit dem Schlachtbetrieb hier in Oer- Erkenschwick keine positive Entwicklungsperspektive für Coesfeld dar. Die Expansion eines Gewerbes mit diesem aus meiner Sicht berechtigten Negativimage (siehe die o.a. Punkte) bringt keine positive Veränderung für die Menschen im Umfeld.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.52.1	ST 1.52	Schreiben vom 02.01.2023	Auch ich spreche mich neben vielen weiteren Bürgern gegen die geplante Westfleischerweiterung aus. Folgende Bedenken bestehen dazu auf meiner Seite: - Wie gelangt ein Gutachter zu den Schlüssen der diversen Gutachten? Insbesondere das Verkehrsgutachten lässt auf ein "Für dumm verkaufen" der Bürger schließen. Ein Rechtsfahrgebot für die LKW soll die Verkehrsbelastung auf der Borkener Straße niedrighalten, mindestens so wie bisher. Welcher LKW Fahrer wird sich des Nachts denn daranhalten? Insbesondere wenn die Fahrtrichtung Holtwick heißt? Vermutlich nicht ein Einziger. Oder steht dort nachts etwa die Polizei und bewacht das Rechtsfahrgebot? Und wer bezahlt die zusätzlichen Kräfte denn dann?	Durch die bauliche Gestaltung der neuen Anbindung an die Borkener Straße wird gewährleistet, dass die vom Betriebsgelände abfahrenden „reinen“ Kraftfahrzeuge ausschließlich Richtung Westen zur B 525 fahren können. Auf diese Weise wird die „Borkener Straße“ Richtung Innenstadt entlastet. Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.
1.52.2			- Die Gutachter wurden von der Stadt Coesfeld beauftragt und durch die Firma Westfleisch bezahlt. Welche Neutralität soll hier vorliegen?	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.

1.52.3		- Warum wurden die südlichen Grundstücke aus der neuen Planung heraus genommen? Unklarheiten im jetzigen Planungsrecht bleiben auf diese Art nur bestehen und werden verschärft. Des Weiteren sollte Allen klar sein, dass auf Dauer auch hier ein Erweiterungsinteresse seitens Westfleisch besteht.	Auf Punkt C 8 (Abgrenzung Geltungsbereich) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, die südöstlich angrenzenden Flächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82a einzubeziehen, wird nicht gefolgt.
1.52.4		- Die Verkehrsbelastungen, auch für die Borkener Straße, können bei erhöhter Schlachtzahl nur zunehmen.	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.
1.52.5		Auch die nur 3 zulässigen LKW je Stunde können auf Dauer in keinster Weise gehalten werden. Diese Rechnung kann niemandem gelingen, der klar bei Verstand ist.	Auf Punkt C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Betriebs-/ Schlachtzeiten werden zurückgewiesen.
1.52.6		- Als Anwohner in Hörweite der Borkener Straße ist bereits jetzt klar zu sagen, dass die Lärmbelästigung durch die LKW, insbesondere nachts, keinesfalls zunehmen darf und viel mehr auf eine Minderung hingewirkt werden sollte. Das passiert nicht durch eine Schlachtzahlerhöhung und Erweiterung der Firma Westfleisch.	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.52.7		Zusätzlich dazu, muss bei höheren Schlachtzahlen mehr Personal zu Westfleisch gelangen, dies erhöht den Verkehr auf der Borkener Straße ebenfalls. Es gilt ganz klar, dieses Vorhaben zu stoppen.	Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung der nts Ingenieurgesellschaft wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz untersucht. Hierzu wurden u.a. aktuelle Verkehrsdaten erhoben (Verkehrszählung im Mai 2022) und die künftige Verkehrsbelastung prognostiziert. Hierbei wurde der gesamte Werksverkehr berücksichtigt – auch die Zunahme der Fahrten durch mehr Personal.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.

				Auf die Punkte C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) und im Weiteren auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.53.1	ST 1.53	Schreiben vom 02.01.2023	Eine Erweiterung des Unternehmens Westfleisch und eine Erhöhung der Schlachtzahlen lehnen wir aus unterschiedlichen Gründen ab; seit Jahren haben wir in Goxel mit den Geruchsemissionen bei entsprechender Windrichtung zu tun.	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.53.2			Auch der Gedanke der Nachhaltigkeit wird nicht ernst genug genommen, sprich eine sinkende Fleischnachfrage	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.53.3			und immenser Wasserverbrauch.	Auf Punkt C 16 (Grundwasser / Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.53.4			Bisherige Erfahrungen und Veröffentlichungen vermitteln uns nicht den Eindruck, dass das Unternehmen in Einklang mit Natur und Mensch steht.	Auf die Punkte C 19 (Umwelt/ Klimaschutz), C 20 (Tierschutz) und C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.54.1	ST 1.54	Schreiben vom 02.01.2023	Ich möchte nicht, dass die Firma Westfleisch sich am Standort Coesfeld vergrößert. Der Verkehr über die Borkener Straße ist schon jetzt stark geprägt von Lieferfahrzeugen, Mitarbeiterfahrten	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.
1.54.2			...die Kadaverwagen sind im Sommer besonders schlimm und wir können es regelmäßig im Garten riechen.	Auf Punkt C 3.2 (Geruchsbelastung durch Anlieferung) der Anlage 5 („Übersicht	Die Bedenken hinsichtlich Geruchsbelastung durch

				wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	den Transport der Kadaver werden zurückgewiesen.
1.54.3			Wir befürchten eine deutliche Einschränkung unserer Lebensqualität, abgesehen vom Wertverlust unseres Grundstückes.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Einschränkung der Lebensqualität und hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken und Häusern werden zurückgewiesen.
1.55.1	ST 1.55	Schreiben vom 02.01.2023	Als direkter Anwohner des Schlachthofes der Fa. Westfleisch, möchte ich hiermit folgende Bedenken zur geplanten Erweiterung äußern: - Die Verkehrssituation ist schon jetzt gefährlich. Durch eine Erhöhung der Schlachtzahlen werden unweigerlich mehr Vieh- und Fleischtransporte den Schlachthof anfahren und diese Situation noch verschärfen. - Als Anwohner stehe ich regelmäßig hinter den wartenden LKW vor der Zufahrt an, auch dies wird durch eine Kapazitätserhöhung verschlechtert. - Zu Zeiten der Schichtwechsel überqueren zahlreiche Mitarbeiter die Straße. Es gibt keine sicheren Übergänge für Fußgänger. Die Gefahr von Unfällen mit Personenschäden wird steigen.	Auf Punkt C 5.3 (Verkehrssicherheit) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit werden zurückgewiesen.
1.55.2			- Es gibt keine Rastmöglichkeiten und sanitären Anlagen für die LKW-Fahrer, die ihre Notdurft auf dem anliegenden Kreuzweg verrichten und viel Unrat hinterlassen.	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.55.3			- Der enorme Wasserbedarf des Schlachthofes wird weiter steigen. Wie wird	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		sichergestellt, dass mein eigener Brunnen dadurch nicht mittelfristig "austrocknet"?		
1.55.4		- Ist das Klärwerk der Stadt Coesfeld für die mit der Schlachthof-Erweiterung verbundene Mehrbelastung ausgelegt oder werden Ausbaumaßnahmen notwendig? Wenn ja, wie werden diese finanziert?	Auf Punkt C 17.1 (Abwassermenge) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Die Ertüchtigung der Kläranlage und die damit verbundenen Kosten sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes. Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Stadt Coesfeld/Abwasserwerk und dem Schlachtbetrieb in einem städtebaulichen Vertrag im Hinblick auf die sich erhöhenden Abwassermengen Regelungen bzgl. des Zeitpunktes der Antragstellung auf Erhöhung der Schlachtzahlen, dem wasserrechtlichen Verfahren zur Änderung der Einleitungserlaubnis der Kläranlage und zur Ertüchtigung der Kläranlage getroffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.55.5		- Lärm- und Geruchsbelästigung sind teilweise jetzt schon hoch. Auch hier haben wir als Nachbarn mit einer Verschlechterung der Situation zu rechnen.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Lärm- und Geruchsbelästigung werden zurückgewiesen.
1.55.6		- Im Zuge der Erweiterung wird auch die Wohnlage am Weißen Kreuz schlechter. Somit wird auch der Wert der Immobilien und Grundstücke sinken.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wertverlustes der Immobilien und Grundstücke werden zurückgewiesen.
1.55.7		Welche Maßnahmen werden seitens der Stadt Coesfeld getroffen bzw. der Fa. Westfleisch auferlegt, um die beschriebenen Risiken zu senken bzw. auszuräumen?	Auf die vorgenommene Abwägung der angesprochenen Punkte wird verwiesen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass sich durch das im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu vereinbarende Verschlechterungsverbot im Hinblick auf die künftigen Schall- und Geruchsimmissionen durch die Erweiterung des Unternehmens	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

				keine weitergehenden Auswirkungen im Umfeld des Plangebietes ergeben.	
1.56.1	ST 1.56	Schreiben vom 02.01.2023	Wir möchten uns dafür einsetzen, dass es der Firma Westfleisch nicht ermöglicht wird, die geplante Erweiterung durchzuführen. Wir hoffen, dass sich der Rat der Stadt gegen die geplante Erweiterung ausspricht. Wir sind der Meinung, dass durch die Erweiterung ein erheblicher Schaden an Natur, Umwelt und der Lebensqualität von Anwohnern und Bürgern der Stadt Coesfeld entsteht. Auch sehen wir die Einflussnahme der Firma Westfleisch in das Geschehen sehr kritisch.	Auf die Punkte C 6 (Naturschutz) und C 22 ((Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes und hinsichtlich der Lebensqualität werden zurückgewiesen.
1.57.1	ST 1.57	Schreiben vom 02.01.2023	Planungsanlass und Ziel des o.a. Bebauungsplanes ist, den bestehenden Schlachthof an seinem Standort langfristig zu sichern und geplante Erweiterungen zu ermöglichen. In der Anlage 14 zu o.a. Bebauungsplan „Kläranlage Coesfeld - Ertüchtigung der Kläranlage " - Kapazitätssteigerung des angeschlossenen Schlachthofes Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie v. Jul i 2021 wird unter Punkt 1.1 dargelegt, dass der Schlachtbetrieb Westfleisch sein durch ein auf dem Gelände der Firma vorhandenes Flotationsbecken vorbehandeltes Produktionsabwasser über ein Pumpwerk zur Reinigung in die Kläranlage Coesfeld leitet. Meines Wissens ist ein Flotationsbecken auf dem Gelände der Firma nicht vorhanden sondern lediglich ein jetzt schon an der Belastungsgrenze betriebenes	Auf die Punkte C 23 (Schlachtzahlen), C 17.1 (Abwassermenge) und C 17.2 (Abwasserbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Die Ertüchtigung der Kläranlage und die damit verbundenen Kosten sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes. Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Stadt Coesfeld/Abwasserwerk und dem Schlachtbetrieb in einem städtebaulichen Vertrag im Hinblick auf die sich erhöhenden Abwassermengen Regelungen bzgl. des Zeitpunktes der Antragstellung auf Erhöhung der Schlachtzahlen, dem wasserrechtlichen Verfahren zur Änderung der Einleitungserlaubnis der Kläranlage und zur Ertüchtigung der Kläranlage getroffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Flotationsbecken auf dem Gelände der städt. Kläranlage.</p> <p>Wie unter Punkt 1.2 „Gegenstand des bestehenden Wasserrechtes " und 2.1 „Vorhabenbedingte Wirkfaktoren" (Umwelteinflüsse?) erläutert, soll die Kläranlage der Stadt Coesfeld weiterhin mit der bis zum 31.12.2026 befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis betrieben werden obwohl qualitative und quantitative Veränderungen des Abwassers durch die Kapazitätssteigerung im Schlachtbetrieb zu erwarten sind.</p> <p>Unter Punkt 1 führen sie ebenso an, dass mit der Erweiterung des Schlachtbetriebs auch eine Steigerung des der Kläranlage zufließenden Abwassers verbunden ist. Bei der Erweiterung der Schlachtkapazitäten der Fa. Westfleisch (55000 Schweine/Woche) im Jahr 2009 war die Kläranlage lt. Abwasserwerk noch gerade noch ausreichend dimensioniert.</p> <p>Wie kann jetzt eine Bebauungsplanänderung erfolgen, wenn eine erhebliche Steigerung des der Kläranlage zufließenden Abwassers durch die Fa. Westfleisch (geplante Schlachtzahl : 70000 bis 80000 Schweine) zu erwarten ist?</p> <p>Eine Erweiterung der Schlachtungen durch die Fa. Westfleisch hat durch den zusätzlichen Abwasseranfall eine erhebliche Auswirkung auf die Belastung der damals schon ausgelasteten städt. Kläranlage.</p>		
--	--	---	--	--

			<p>Sollen alle Bedenken im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie „heruntergespielt“ bzw. beseitigt werden?</p> <p>In den o.a. Fachbeiträgen wird überwiegend auf die Einhaltung der Wasserrahmenrichtlinie sowie auf noch nicht vorhersehbare Änderungen einiger Parameter im Ablauf der Kläranlage und deren Auswirkungen nach Erhöhung der Schlachtabwässer eingegangen.</p> <p>Wie sieht es nach der geplanten Renaturierung der Berkel aus?</p> <p>Die für die Vorreinigung der Schlachtabwässer vorhandene Flotation auf dem Gelände der Kläranlage Coesfeld wird derzeit an der Belastungsgrenze betrieben.</p> <p>Wegen der starken Geruchsbelästigung durch das von Fa. Westfleisch kommende Abwasser ist es ein geschlossenes Becken. Eine Ertüchtigung bzw. Erweiterung der Flotation ist bei Steigerung der Abwassermenge um bis zu 30 % erforderlich. Dies wird nur kurz erwähnt. In diesem Zusammenhang wird im Fachbeitrag lediglich auf einen Anlagennachweis verwiesen, dass das Belebungsbecken überdimensioniert ist.</p> <p>Soll dies bedeuten, dass die mehr anfallenden Abwässer statt in die Flotation in das nicht geschlossene Belebungsbecken geleitet wird???</p> <p>Soll die Flotation nicht entsprechend erweitert werden???</p> <p>Wird das mit Blut versetzte Abwasser in ein offenes Becken geleitet, ist eine erneute</p>		
--	--	--	---	--	--

			Geruchsbelästigung durch vermehrt anfallende Abwässer der Fa. Westfleisch zur Kläranlage Coesfeld in unserem Wohngebiet Thors Hagen vorprogrammiert. Ich darf sie sowie die unten aufgeführten Behörden bitten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, Genehmigungs- und Überwachungsbehörde der städt. Kläranlage, Genehmigungsbehörde nach BImSchG, Betreiber der städt. Kläranlage, Planungs- und Genehmigungsbehörde „Bebauungsplan Heerdmer Esch-Erweiterung" mit Ziel der Erweiterung der Schlachtkapazitäten der Fa. Westfleisch auf 70000 bis 80.000 Schweine pro Woche unsere Bedenken, Äußerungen und Hinweise in der Planung zu beachten.		
1.58.1	ST 1.58	Schreiben vom 02.01.2023	Ich bin gegen eine Erweiterung des Schlachthofes da dies überflüssig ist	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.58.2			und weitere Lärmbelästigung und Geruchsbelästigung verursacht!	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Lärm- und Geruchsbelästigung werden zurückgewiesen.
1.59.1	ST 1.59	Schreiben vom 02.01.2023	Ich bin gegen eine Erweiterung des Schlachthofes da dies überflüssig ist	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.59.2			und weitere Lärmbelästigung und Geruchsbelästigung verursacht!	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Lärm- und Geruchsbelästigung werden zurückgewiesen.

1.60.1	ST 1.60	Schreiben vom 02.01.2023	Ich möchte mich gegen eine Erweiterung der Westfleisch aussprechen. Die Schlachtzahlen dürfen nicht erhöht werden. Aufgrund der Massentierschlachtung befürchte ich eine Wasserknappheit. Der Grundwasserspiegel wird sich zusätzlich zum trockenen Klima weiter absenken. Das darf nicht durch die Erhöhung der Schlachtzahlenforciert werden.	Auf Punkt C 16 (Grundwasser / Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.60.2			Zudem ist die Geruchs- und Lärmbelästigung aufgrund des LKW-Verkehrs derzeit bereits massiv.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Lärm- und Geruchsbelästigung werden zurückgewiesen.
1.60.3			Eine Erhöhung des Verkehrs auf 7 Tage die Woche muss NICHT sein!	Auf Punkt C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Betriebszeiten werden zurückgewiesen.
1.60.4			Dass die massive Massentierhaltung- und schlachtung nicht klimaförderlich ist, ist hinreichend bekannt. Es gibt bereits ein Umdenken in der Bevölkerung, den Fleischkonsum zu verringern. Gerade dann muss man die Produktion nicht erhöhen, sondern kann auf die derzeitige Kapazität (maximale Schlachtung von 50.000 Tieren die Woche) zurückgreifen.	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.60.5			Zudem bin ich gegen die Ausweitung der Produktion auf 7 Tage die Woche. Bitte Begrenzung auf 6 Tage Woche!	Eine Ausweitung der Produktion auf 7 Tage die Woche ist nicht vorgesehen. Auf Punkt C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Betriebszeiten werden zurückgewiesen.
1.60.6			Nicht nur der erhöhte LKW Verkehr, auch die massiven Personentransporte sind bereits jetzt massiv. Die Borkener Straße ist keine Bundesstrasse, sondern eine Strasse	Auf die Punkte C 5.3 (Verkehrssicherheit) und C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit und hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der

			mit Überquerungshilfen und einseitig sogar ohne Bürgersteige. Es kommt hier zu brenzlichen Situationen, gerade an den Überquerungshilfen.	wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	„Borkener Straße“ werden zurückgewiesen.
1.60.7			Warum bei rückläufigem Schweinefleisch-Konsum die Kapazitäten in Coesfeld erhöht werden sollen ist mir wirklich unergründlich. Daher Widerspruch gegen die Erweiterung!	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.61.1	ST 1.61	Schreiben vom 02.01.2023	Der B-Plan mit Erweiterung des Schlachthofes schadet Coesfeld, die Umsetzung des B-Planes Heermers Esch Erweiterung in der vorgelegten Art muss gestoppt werden: Gründe dafür sind z.B.: - zulässige Gebäudehöhen sind viel zu hoch	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.61.2			- Schaden für Naturschutzflächen, insbesondere der Berkelaue	Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Naturschutzflächen, insbesondere der Berkelaue, werden zurückgewiesen.
1.61.3			- Gutachter sind von der Stadt Coesfeld beauftragt, nicht neutral	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.61.4			- die Betriebs- und Schlachtzeiten sind zu lang	Auf Punkt C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Betriebszeiten werden zurückgewiesen.
1.61.5			- der LKW Verkehr wird extrem zunehmen	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.61.6			- sämtliche Gutachten basieren auf der Annahme, dass die Firma Westfleisch kontrolliert wird, meistens kontrolliert Westfleisch selber	Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes einer Firma obliegt zunächst den jeweils zuständigen Behörden. Da die im Rahmen des städtebaulichen Vertrags zu	Die Bedenken hinsichtlich der Kontrolle des Betriebs werden zurückgewiesen.

				vereinbarenden Maßnahmen teilweise über das gesetzliche Schutzniveau hinausgehen, werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages darüber hinaus auch Vereinbarungen zu einem geeigneten Monitoring des Betriebes getroffen.	
1.61.7			- die Grundwasserabsenkung durch die Firma Westfleisch wird zunehmen	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.62.1	ST 1.62	Schreiben vom 02.01.2023	Wir erheben Einspruch gegen den Bebauungsplan, da wir hier eine deutliche Minderung der Lebensqualität der Wohngebiete durch die Mehrbelastung der Umwelt durch die LKW und Geruchsentwicklung sehen.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Minderung der Lebensqualität werden zurückgewiesen.
1.63.1	ST 1.63	Schreiben vom 03.01.2023	Auf der Informationsveranstaltung im PZ am 29.11.2022 wurde eine nicht korrekte Außenperspektive gezeigt. Sollen die Bürger absichtlich getäuscht werden? Es werden beispielsweise Bäume gezeigt, die im B Plan nicht gefordert sind, aber die geplanten massiven Gebäude mit einer Höhe bis zu 22 Meter, zuzüglich 2 m Technikaufbauten, werden nicht dargestellt? Bitte die Außenperspektive entsprechend der Gebäudeergänzungen und allen Bürgern zugänglich machen.	Auf Punkt C 9.2 (Darstellung in den Perspektiven) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Darstellung in den Perspektiven werden zurückgewiesen.
1.63.2			Wenn der B Plan Erweiterung zugestimmt werden sollte, hat das Unternehmen Westfleisch baulich gesehen freie Fahrt und dadurch werden sich auch die wöchentlichen Schlachtungen entsprechend erhöhen. Das wird Konsequenzen für die Naturschutzflächen haben, insbesondere der Berkelaue.	Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Naturschutzflächen, insbesondere der Berkelaue, werden zurückgewiesen.

1.63.3		Die Gutachten sind einseitig und nicht auskömmlich. Wird es hierzu ein Gegengutachten geben?	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.63.4		Der Lkw Verkehr wird zunehmen. Die Verkehrszählung aus dem Gutachten an nur einem Tag im Mai 2022 ist nicht nachvollziehbar und nicht belastbar. Und das Westfleisch den Tag der Verkehrszählung bekannt war, ist unfassbar und schreit nach einem Gegengutachten.	Auf Punkt C 5.1.1 (Verkehrszählung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrszählung werden zurückgewiesen.
1.63.5		Warum sollen hohe Nutzungsziffern auch für Stellplatzflächen ausgewiesen werden? Für Parkplätze muss die Geschosßflächenanzahl raus genommen werden.	Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, auf den Stellplatzflächen die Geschosßflächenanzahl, die Grundflächenzahl und die Baumassenzahl herauszunehmen, wird in Teilen gefolgt, um zukünftig Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden. Die Festsetzung der Grundflächenzahl für die Stellplatzfläche bleibt bestehen.
1.63.6		Artenschutz: Beleuchtung und Abstrahlung muss auch Werbeanlagen betreffen.	In der gestalterischen Festsetzungen Nr. 3 wird u.a. festgesetzt, dass selbstleuchtende Werbeanlagen nicht zulässig sind. Für die Beleuchtung von Werbeanlagen gelten die Vorgaben, die unter Hinweise „1. Artenschutz“ für die Außenbeleuchtung gemacht werden. Weitergehende Festsetzungen zur Beleuchtung und Abstrahlung von Werbeanlagen sind nicht erforderlich.	Der Anregung wird bereits gefolgt. Die unter dem Hinweis „1 Artenschutz“ enthaltenen Vorgaben betreffen auch die Beleuchtung von Werbeanlagen.
1.63.7		„Insektenfreundliche Beleuchtung“ mit vorgegebener Farbtemperatur wurden	Der Punkt „insektenfreundliche Beleuchtung“ wurde im Bebauungsplanentwurf nicht ersatzlos gestrichen, sondern findet sich	Die Bedenken hinsichtlich der insektenfreundlichen

		gestrichen. Dies muss wieder eingefügt und verschärft werden.	nun in ausführlicher Form unter Hinweise „1. Artenschutz“ wieder. Im früheren Planstand war – basierend auf den Inhalten des „Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes“ der Stadt Coesfeld – ein kurzer Hinweis auf eine „Insektenfreundliche Beleuchtung“ enthalten. Im Weiteren wurde jedoch im gutachterlichen Fachbeitrag zum Artenschutz zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte i.S. des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG i.V. mit § 44 (5) BNatSchG eine angepasste Beleuchtung als Vermeidungsmaßnahme vorgegeben. Daraufhin ist der bislang bestehende Hinweis „insektenfreundliche Beleuchtung“ entfallen bzw. durch eine konkretere Formulierung an o.g. Stelle ersetzt worden. Eine Wiederaufnahme des Hinweises an ursprünglicher Stelle ist nicht sinnvoll.	Beleuchtung werden zurückgewiesen.
1.63.8		Warum gibt es nur eine Pflanzempfehlung? Und keine genaue Vorschrift für Ausgleichspflanzungen?	Der Hinweis auf die Pflanzempfehlungen ist nachrichtlich dem vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossenen „Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept“ entnommen worden. Dieses im November 2018 beschlossene Konzept enthält Empfehlungen, keine verbindlichen Vorgaben. Im Bebauungsplan wird unter Punkt 9 der Festsetzungen vorgegeben, dass heimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden sind. Die Festlegung auf eine abschließende Pflanzliste ist an dieser Stelle entbehrlich.	Der Anregung, in den Bebauungsplan genaue Vorschriften für Ausgleichspflanzungen aufzunehmen wird nicht gefolgt.
1.63.9		Dachbegrünung dito.	Auf Punkt C 12 (Festsetzungen zur Begrünung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, im Bebauungsplan

					Dachbegrünungen zwingend festzusetzen, wird nicht gefolgt. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages werden diesbezüglich Vereinbarungen getroffen.
1.63.10			Der B Plan Erweiterung und die daraus resultierenden Umsetzung in der vorgelegten Art muss gestoppt werden. Eine Begrenzung der Schlachtzahlen auf die aktuell 55 Tsd Schweine in der Woche darf nicht erhöht werden und wäre für die Stadt Coesfeld ein Armutszeugnis in Hinblick auf Umweltschutz, Landschaftspflege und nachhaltige Tierhaltung.	Auf die Punkte C 19 (Umwelt/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.64.1	ST 1.64	Schreiben vom 03.01.2023	Hiermit spreche ich mich gegen die Westfleisch Erweiterung aus. Gründe hierfür: 1. ich bin gegen eine Erhöhung der Schlachtzahlen von derzeit 50.000 auf 70.000 Schweine/Woche - dies entspricht überhaupt nicht der heutigen Zeit. Der Fleischkonsum ist rückläufig. Tierwohl ist in aller Munde. Für die Tiere ist es eine Zumutung noch weitere Anfahrtswege in Kauf zu nehmen.	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.64.2			2. ich bin gegen die große Zunahme des Verkehrsaufkommens. Die Straßen sind bereits zu voll mit LKWs.	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.64.3			3. ich möchte nicht, dass der durch zusätzliche Schlachtungen der	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.64.4			Grundwasserspiegelweiter sinkt bzw. noch mehr Stadtwasser für die Schlachtung verbraucht wird.	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.64.5			4. ich bin gegen eine extrem hohe Bebauung (22 m - nicht wahr oder?). Das Stadtbild wird hier in Mitleidenschaft gezogen. Es sieht schrecklich aus.	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrszählung und hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.64.6			5. ich möchte Nachts vom abladen der Schweine nicht noch mehr (!) geweckt werden.	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.64.7			6. ich bin gegen die langen Betriebs- und Schlachtzeiten. Die Schlachtzahlen müssen auf 50.000 Tiere je Woche und max. auf 6 Tage begrenzt sein. Auch nicht als Ausnahme darf hier eine Erweiterung stattfinden.	Auf Punkt C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Betriebszeiten werden zurückgewiesen.
1.64.8			7. es ist nicht nachvollziehbar, dass die Firma Westfleisch informiert wurden, als der Gutachter Zählungen vorgenommen hat. So ist das Gutachten manipuliert und nichtbrauchbar.	Auf Punkt C 5.1.1 (Verkehrszählung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrszählung werden zurückgewiesen.
1.64.9			Ich bitte Sie dem Bebauungsplan so nicht zuzustimmen. Das kann nicht im Interesse von sämtlichen Coesfeldern sein. Wir möchten nicht als die Stadt mit den meisten Schlachtungen in NRW (oder Deutschland?) in den Nachrichten stehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.65.1	ST 1.65	Schreiben vom 03.01.2023	Ich bin _____ und wohne _____. Ich bin gegen einer Erweiterung für den B-Plan Heerdmers Esch! Weil Westfleisch mit noch mehr Schlachtungen der Umwelt erheblich schadet! Z.B. Durch Abgase die durch die vielen LKWs (Transportmitteln) verursacht werden!	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.65.2			<p>Nich zu kurz kommen darf die Wassermenge die bei der Schlachtung verwendet wird. Die beträgt bei einem Schwein etwa 188 liter. Wenn der Bebauungsplan so genehmigt werden sollte, kann Westfleisch immer mehr Schlachtungen vornehmen. Ich wohne gerne in Coesfeld wenn in Coesfeld die Schlachtzahlen immer weiter erhöht werden tue ich das nicht gerne!</p>	<p>Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.</p>
1.66.1	ST 1.66	Schreiben vom 03.01.2023	<p>Wie kann es sein, dass man in Zeiten wie diesen, in denen die Erde brennt, überhaupt über eine Erweiterung von Westfleisch nachdenkt? Mir fällt kein einziger Vorteil ein, der einen solchen Schritt befürworten würde!</p> <p>Im Gegenteil! Es gibt nur Nachteile! Noch mehr Tierleid! Wenn noch mehr Tiere geschlachtet werden, steigt das Risiko, dass die Tiere nicht richtig betäubt werden und qualvoll im Brühbad sterben! Nicht zu vergessen ist die CO2-Betäubung, die alles andere als artgerecht ist!</p> <p>Bei dieser Methode werden Gruppen von mehreren tieren in eine Art Gondel getrieben und in eine Grube hinabgelassen, die mit einer hohen CO2-Konzentration angefüllt ist! Das Gas soll die Tiere bewusstlos machen. Allerdings ist die Betäubung alles andere als kurz und schmerzlos, denn die Tiere verlieren das Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögen erst nach einer Einleitungsphase von 10 bis 30 Sekunden! In dieser Zeit bildet das Kohlendioxid auf den feuchten Schleimhäuten der Atemwege</p>	<p>Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>Kohlensäure, die dem Schwein einen stechenden Schmerz zufügt. Bis die Tiere tatsächlich betäubt sind, leiden sie in Todesangst an Erstickungserscheinungen und versuchen panisch zu fliehen! Es ist und bleibt: übelste Tierquälerei! Bevor sie unter qualvollen Bedingungen getötet werden, fristen sie ihr Dasein in zumeist zu kleinen, dunklen und verdreckten Behausungen!</p>		
1.66.2			<p>Schließlich darf man auch die Anwohner nicht vergessen! Auch wenn ich selbst dort nicht wohne, kann ich mir gut vorstellen, was für ekelhafte Gerüche durch das Schlachten, die Verarbeitung, den Abtransport von Kadavern etc. entstehen müssen!</p>	<p>Auf Punkt C 3 (Geruchsimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsimmissionen werden zurückgewiesen.</p>
1.66.3			<p>Hinzu kommt die Lärmbelästigung!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Schreien der Schweine, die Todesangst haben! • Das Knallen von Türen, die zugeschlagen werden! • LKW's, die kommen und wieder fahren usw. <p>Eine unzumutbare Belastung für die Anwohner!</p>	<p>Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.</p>
1.66.4			<p>Wichtig zu erwähnen sind noch die Arbeiter, die unter mehr als fragwürdigen Bedingungen ihre „Tätigkeit“ ausüben müssen! Meist wohnen sie in miserablen Billigwohnungen, wofür sie von ihrem Hungerlohn noch Miete zahlen müssen! Es ist und bleibt eine Schande! Ich könnte hier noch weiter fortfahren ...</p>	<p>Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

1.66.5			Die Welt steht vor dem Kollaps und mit der Erweiterung von Westfleisch wird über eine zusätzliche Umweltsünde nachgedacht! Es ist hoffentlich noch nicht beschlossene Sache!!?	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.66.6			Zum Schluss möchte ich noch die Frage stellen: Wer, außer Westfleisch, profitiert von dieser absurden Idee? Ich appelliere an Ihr Gewissen, an Ihre Menschlichkeit! Lassen sie es nicht zu, dass dieses Vorhaben gelingt, denn in meinen Augen spricht viel zu viel dagegen! Ich hoffe zutiefst, dass Sie zugunsten der Tiere und Umwelt entscheiden!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.67.1	ST 1.67	Schreiben vom 03.01.2023	Unter Benennung folgender Punkte widerspreche ich im Rahmen meiner Einwendung der geplanten Grundstückserweiterung, gemäß des Bebauungsplans 82a Heedmer Esch. Auf Grund der geplanten Grundstücks-/Schlachtkapazitätsausweitung seitens Fa.WESTFLEISCH ist neben dem massiven Anstiegs der Umwelt-/Anwohner-Belastung durch Abgase, Geräusche, Feinstaub sowie Kadavergeruch	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmbelastung, der Geruchsmissionen und der Schadstoff-/Feinstaubimmissionen werden zurückgewiesen.
1.67.2			auch eine deutliche Steigerung des Wasserbedarfs zu erwarten. Hieraus resultiert eine aufwändige Abwasseraufbereitung, da dieses z. B. auch durch die Medikamentengabe (Antibiotika) während der Tieraufzucht belastet wird.	Auf die Punkte C 16.2 (Wasserverbrauch), und C 17.2 (Abwasserbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs und hinsichtlich der Abwasserbelastung werden zurückgewiesen.
1.67.3			All diese evaluierten Fakten sind, auch im Hinblick auf den Umwelt-/Klimaschutz in keinster Weise tolerierbar. Es ist absolut	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		nicht mehr zeitgemäß, Tiere in Massen zu züchten, da es nachweislich zu großen Umweltbelastungen durch Gülle-Eintrag in die Böden (Grund-/Trinkwasserbelastung durch Nitrat, welches sich im menschlichen Körper zu kanzerogenem Nitrit verwandelt) kommt.	Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	
1.67.4		Nicht vertretbar ist ebenfalls, dass die Rate der Fehlbetäubungen innerhalb des CO2-Fahrstuhls weiter steigt wodurch noch mehr lebende Tiere zur Entborstung dem qualvollen Brühbad zugeführt werden.	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.67.5		Auf Grund der branchenüblich gezahlten Niedrigstlöhnen sowie der starken psychischen Belastungen sind Arbeiten für einheimische Arbeitnehmer im relevanten Einzugsbereich generell derart unattraktiv, dass auf Billigstarbeiter aus osteuropäischen Ländern zurückgegriffen werden muss, welche wiederum einen Großteils ihres Lohns für die Unterbringung in Wohneinheiten mit dem Charakter von Wohngemeinschaften zahlen müssen. Wie die Corona-Pandemie gezeigt hat, beinhalten derartige Wohneinheiten das drastisch erhöhte Risiko von Virus-Brutstätten, welche somit eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Bewohner Coesfelds darstellen. Das gesamte System der Fleischgewinnung beruht auf der Ausnutzung von Mensch, Tier (Tierqual/-tötung) sowie der Umwelt.	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.67.6		Es stellt sich die Frage, wem denn eine Grundstückserweiterung nebst einer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			<p>Schlachtzahlerhöhung überhaupt dienlich ist? An erster Stelle ist hierbei natürlich an die deutliche Gewinnsteigerung von Fa. WESTFLEISCH zu denken, woraus resultierend jedoch auch die Stadt durch erhöhte Gewerbeeinahmen profitiert. Eine klassische Win Win-Situation? Aus wirtschaftlicher Hinsicht mag dies wohl so sein,... aber nur dann, wenn man ethische, moralische und wissenschaftlich evaluierte Bedenken gegen die Tierzucht/-haltung und Fleischgewinnung völlig ignoriert. Der Aufdruck der Haltungsform auf der „Produkt“-Verpackung mag zwar für den Handel/Kunden eine gewissenberuhigende Angabe sein, doch die Tiere sind tot, wobei Schweine nach maximal 6 Monaten geschlachtet werden, deren natürliche Lebenserwartung jedoch bei bis zu 20 Jahren liegt. Es ist faktenbasiert nicht vertretbar, dass es zur Vergrößerung des WESTFLEISCH-Werksgebietes und der avisierten Erhöhung der Schlachtzahlen kommt, somit gilt es, das seitens Fa. WESTFLEISCH angestrebte Vorhaben endgültig zu unterbinden</p>		
1.68.1	ST 1.68	Schreiben vom 03.01.2023	<p>Ich wende mich ausdrücklich gegen den Bebauungsplan 82 a Heerdmer Esch-Erweiterung. Er darf so nicht beschlossen werden und in Kraft treten. Er schadet der Stadt Coesfeld. Hier einige wesentliche Gründe. 1. Landschaftsplan Der Landschaftsplan wird deutlich beeinträchtigt. Zwar wird behauptet, dass der</p>	<p>Landschaftsplanerische Vorgaben liegen für die Teilfläche, die durch die Erweiterung in Anspruch genommen werden soll, nicht vor (siehe Kapitel 1.5 der Begründung). Die Bedenken im Hinblick auf den Landschaftsplan werden dementsprechend nicht geteilt. Die angegebene Spanne in einer Breite von 10-15 m bezieht sich darauf, dass entlang der westlichen Plangebietsgrenze ein</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Landschaftsplans werden zurückgewiesen.</p>

			<p>Landschaftsplan nur mit 10-15 Metern in Anspruch genommen wird. Eine Differenz von 50 % bei den Planungen führt, das ist nicht unbekannt, nachher zu 100% und mehr. Hier ist klar zu definieren, welche Flächen exakt und wozu in Anspruch genommen werden sollen. Das ist juristisch im Plangebiet abzusichern.</p>	<p>Sichtschutzwahl bzw. eine Sichtschutzwand angelegt werden soll, die entsprechend zu begrünen sind. Für diesen Teilbereich ist damit auch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. einer Flächenversiegelung auszugehen. Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes ist eindeutig definiert (vgl. Kap. 1.1 der Begründung) und abgegrenzt, so dass eine Überschreitung des Geltungsbereiches – wie durch den Einwender befürchtet – auszuschließen ist.</p>	
1.68.2			<p>Es gibt keine Abwägung, warum diese Flächen zwingend benötigt werden. Es gibt keine Abwägung, ob das Vorhaben nicht auch ohne diese Flächen plan- und realisierbar wäre.</p>	<p>Die Stadt muss sich im Rahmen ihrer Planungshoheit mit konkreten Erweiterungswünschen auseinandersetzen und die Vor- und Nachteile einer derartigen Erweiterung abwägen. Eine Verpflichtung, eine Planung mit einem bestimmten Inhalt zu betreiben, besteht nicht. Vielmehr setzt sich die Stadt ohne jedwede Vorwegbindung kritisch mit den für und gegen die Bauleitplanung sprechenden Aspekten auseinander. Wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt wird, beabsichtigt der bestehende Schlachthof den Standort in Coesfeld zu modernisieren und an die aktuellen Anforderungen anzupassen. Die Lkw-Logistik soll zudem neu organisiert werden. In diesem Zusammenhang soll auch der planungsrechtliche Rahmen für eine perspektivische Erweiterung der vorhandenen Kapazitäten geschaffen werden, um die Anzahl der Schlachtungen pro Woche auf maximal 70.000 erhöhen zu können.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

				<p>Die geplanten Umstrukturierungen und die baulichen Erweiterungen sind auf Basis der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 82 „Heerdmer Esch“ nicht umsetzbar. Aufgrund der seit 2007 eingetretenen Änderungen der Rechts- und Sachlage und aus Gründen der Rechtssicherheit soll daher ein neuer Bebauungsplan gem. § 8 BauGB aufgestellt, um eine planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung der Planungsabsichten zu schaffen.</p> <p>Dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf liegt ein Masterplan des Unternehmens zugrunde. Eine Erweiterung der bestehenden Betriebsanlagen in Verbindung mit einer Erhöhung der Schlachtkapazität ist ohne die Inanspruchnahme der Erweiterungsflächen nicht möglich. Vor dem Hintergrund der mit der Planung verbundenen Optimierungen des Standortes gegenüber dem derzeitigen Zustand insbesondere hinsichtlich der Erschließungssituation, überwiegen aus städtebaulicher Sicht in der Abwägung die positiven Aspekte der Bebauungsaufstellung.</p>	
1.68.3			<p>2. Flächennutzungsplan Auch hier wird in den textlichen Festsetzungen eher schwammig formuliert. Das sicher nur um darzulegen, dass der B-Plan 82 a aus dem FNP entwickelt wurde. Die Formulierung „als aus dem FNP ... entwickelt zu betrachten“ macht deutlich, dass er es in Wirklichkeit nicht ist. Er ist so zu betrachten! Es sind Flächen aus der Landwirtschaft einbezogen, ohne dass es eine zwingende</p>	<p>In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 11.02.2004 – 4 BN 1/04) ist geklärt, dass der Flächennutzungsplan aufgrund seiner geringen Detailstärke Gestaltungsspielräume offen lässt, die auf der Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung ausgefüllt werden dürfen. Unter der Voraussetzung, dass die Grundzüge des Flächennutzungsplans unangetastet bleiben, gestattet das Entwicklungsgebot</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan werden zurückgewiesen.</p>

			<p>Notwendigkeit gäbe. So schwammige Formulierungen machen für die Zukunft alle Interpretationen möglich. Hier fehlt es an juristisch nachprüfbarer Klarheit und offensichtlich auch Wahrheit. Das scheint gewollt zu sein.</p>	<p>auch Abweichungen. Festsetzungen, die mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht vollständig übereinstimmen, indizieren nicht ohne weiteres einen Verstoß gegen das Entwicklungsgebot. Ob den Anforderungen des § 8 (2) S. 1 BauGB genügt ist, hängt davon ab, ob die Konzeption, die ihm zugrunde liegt, in sich schlüssig bleibt. Im vorliegenden Fall ist dem Flächennutzungsplan das Konzept zu entnehmen, den Bereich des westlichen Abschlusses des Siedlungsbereichs nördlich der Borkener Straße großflächig gewerblichen Bauvorhaben zur Verfügung zu stellen. Dabei ist nicht erkennbar, dass die Grenzziehung der gewerblichen Darstellung auf Flächennutzungsplanebene sich an Besonderheiten der Örtlichkeit orientieren würde. Die Grenze der in Rede stehenden Flächennutzungsplandarstellung durchschneidet vielmehr in Nord-Süd-Richtung eine einheitliche landwirtschaftliche Nutzfläche, ohne dass topografische Besonderheiten oder beispielsweise vorhandene Wege erkennbar wären, die auf diese Grenzziehung von Einfluss gewesen wären.</p> <p>Die vorgesehene Grenze des Bebauungsplanes überschreitet lediglich im Westen geringfügig die Darstellung des Flächennutzungsplanes und überlagert eine dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“.</p> <p>Da die Grundzüge des Flächennutzungsplanes und die ihm zugrunde liegende Konzeption durch diese minimale Überschreitung unangetastet bleiben, ist der</p>	
--	--	--	---	--	--

				Bebauungsplan mit seinen im folgenden begründeten Festsetzungen gem. § 8 (2) BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt zu betrachten.	
1.68.4			3. Städtebauliches Konzept Auch hier wird mit vagen Formulierungen gearbeitet, die späteren Interpretationen sehr freien Raum lassen. So ist das fertige Ausgleichskühlhaus bereits deutlich höher geworden, als der Bebauungsplan das zulässt. Es wurde nachträglich sanktioniert. Es ist zu besorgen, dass das zukünftig bei allen Überschreitungen der Festsetzungen des B-Planes so gehandhabt wird. Westfleisch wird sich darauf verlassen. Hat man bereits vorher Zusagen gemacht? Oder hat Westfleisch einfach gebaut in dem Wissen, dass die Stadt sich nicht trauen wird, wie bei EFH-Bauherren eher üblich, den Abriss zu verfügen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.68.5			Die Gebäudehöhen sind für die Verhältnisse in Coesfeld absolut überdimensioniert. Sie passen nicht in die Landschaft. Sie gehören hier nicht hin. Selbst wenn man perspektivisch argumentiert, dass die Gebäude später nicht auffällig sind, so sind 22 m über Straßenniveau viel zu hoch. Die Perspektive kann man natürlich gut beeinflussen. Beispiel: Wenn ich auf dem Markt stehe und zwar direkt vor einem Stand vor dem Lamberti Kirchturm (68m), kann ich die Spitze des Turms nicht sehen. Soweit zu den Perspektiven.	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.68.6			Fein formuliert wird die Begründung für die verkehrliche Trennung von „Rein“ und	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs

		„Unrein. Hier soll glauben gemacht werden, dass das zu einer gewollten Entlastung der Borkener Straße führt. Vermutlich kann es zufällig auch begrenzt dazu führen.	(„Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.
1.68.7		Aber die Maßnahmen sind tatsächlich begründet mit den Vorgaben z.B. asiatischer Kunden. Das wiederum macht deutlich, dass die geplante Erweiterung wesentlich dazu dient, ausländische Kunden besser bedienen zu können. Fallen diese weg, womit zu rechnen ist, wird die schiere Größe des Schlachthofes die Eigentümer zwingen, andere Betriebsstätten zu schließen und alles in Coesfeld zu konzentrieren. Das dürfte das tatsächliche Ziel von Westfleisch sein.	Die Spekulationen zur weiteren betrieblichen Entwicklung betreffen nicht die Ebene des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.68.8		4. Gewerbelärm, Geruchsbelastung usw. Ich weiß nicht, wann die aktuellen Geruchsbelastungen überprüft wurden. Schon jetzt sind diese extrem deutlich, vorsichtig ausgedrückt. Bei starkem Nord-Nordost-Wind in Luv gemessen, werden die Geruchsbelästigungen sehr gering sein. Auf diesen Daten dann ein Gutachten aufzubauen, bringt immer die gewünschten Ergebnisse. Die Geruchsbelästigung kann bei den neu anzusetzenden extremen Schlachtzahlen nicht weniger werden. Im Gegenteil, denn jedes Tier gibt Gerüche ab. Das weiß jeder. Gutachter können das, wenn gewollt, natürlich so berechnen, dass es passt. Den Gutachten ist grundsätzlich nicht zu glauben. Gibt es Zweitmeinungen? Offensichtlich nicht. Die höchst vage Formulierung: „Unzulässige Geruchsemissionen sind daher auch bei Ausbau des Schlachtbetriebes im	Auf die Punkte C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung und hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.

			Umfeld des Schlachthofes nicht zu erwarten." Das lässt allen Spielraum für die Zukunft.		
1.68.9			Gleiches gilt für die Verkehrsbelastung. Ich erinnere mich an teuerste Gutachten zur Verkehrssituation in Coesfeld, nach denen schon lange der gesamte Straßenverkehr in Coesfeld zusammengebrochen sein müsste. Er ist es, wie zu sehen, nicht. Vermutlich wurde hier in gleicher Weise gerechnet. Von der reinen und einfachen Logik her ist es unmöglich, bei mehr Fahrzeugen geringer Geräusche zu haben. Das geht einfach nicht, es sei denn, es würden nur noch E-LKW zugelassen. Das aber ist nicht geplant. Hier wurde offensichtlich so gerechnet, dass es passt. Wer hat die Gutachten fachlich überprüft? Wer hat die Kompetenz dazu? Wer hat die Gutachten bezahlt? Frei nach dem Motto, wes Brot ich ess, des Lied ich sing.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme Lärmbelastung und hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.68.10			5. Wasserentnahme Die Wasserentnahme aus dem bestehenden Tiefbrunnen ist mit Höchstwerten genehmigt. Wird mehr Wasser benötigt, muss dieses aus dem städtischen Netz genommen werden. Es ist bekannt, dass Westfleisch jetzt in der Regel mit dem Eigenwasser auskommt. Bei der geplanten massiven Erhöhung der Schlachtungen wird entsprechend mehr Wasser benötigt, welches dann aus dem städtischen Netz kommen muss. Das bedeutet, dass das Trinkwasser der Stadt Coesfeld durch Westfleisch	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.

			<p>ausgebeutet wird und zu befürchten ist, dass in trockenen Sommern- wir bekommen diese auch weiterhin- die Bürger der Stadt nicht mehr ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden können. Die Gründe, warum Westfleisch dann bevorzugt behandelt werden muss, liegen schon jetzt klar auf der Hand. Die Tiere müssen versorgt werden, das Fleisch darf nicht verderben und so weiter.</p>		
1.68.11			<p>6. Abwasser Es ist bekannt, dass die Kläranlage der Stadt Coesfeld für die städtischen Verhältnisse völlig überdimensioniert ist. Das ist bereits vor vielen Jahren für Westfleisch so ins Werk gesetzt worden. Richtig ist, dass Westfleisch als Sondereinleiter relativ hohe Beträge zahlt: Richtig ist aber auch, dass dem Unternehmen eine eigene Abwasserbehandlung wesentlich teurer würde. Es soll behauptet worden sein, dass das Abwasser des Krankenhauses nicht behandelt werden könnte, wenn Westfleisch kein Abwasser mehr liefern würde. Das ist nicht logisch, denn dann könnte in keiner Stadt mit Krankenhaus Abwasser gereinigt werden, wenn kein Schlachthof vorhanden ist. Ein Krankenhaus produziert wesentlich Sozialabwasser, welches allerdings medikamentös belastet ist. Die Medikamente werden aber nicht durch das Schlachtabwasser von Westfleisch eliminiert, sondern davon unabhängig durch eine spezielle Klärstufe. Dieser Zusammenhang</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Frage einer Behandlung von Abwässern des Krankenhauses ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Krankenhaus - Westfleisch ist gewollt konstruiert und aus meiner Sicht nicht haltbar.</p>		
<p>1.68.12</p>		<p>7. Parken Es ist erstaunlich, dass die beiden derzeitigen Parkplätze des Unternehmens als „sonstiges Sondergebiet Schlachthof“ ausgewiesen worden sind. Das kann nicht richtig sein. Es ist nicht richtig. Es sind Parkplätze und so müssen sie auch ausgewiesen werden. Sonst sind sie kurzfristig Bauflächen und keine Parkplätze mehr. Oder ist das bereits -weitsichtig- beabsichtigt? Das St= Fläche für Stellplätze ist eine leicht wieder entfernbare Nutzungsdarstellung. Sie ist gegenüber den planerischen Festsetzungen unerheblich. Sehr bemerkenswert ist, dass für diese Flächen schon alle baulichen Festsetzungen getroffen worden sind, bis auf maximale Bauhöhen. Die kann man später nach Bedarf festsetzen. Wenn schon jetzt diese Flächen als Sondergebiet ausgewiesen werden, ist absolut sicher zu erwarten, dass Westfleisch diese in absehbarer Zeit auch als solche nutzen wird. Der Plan erlaubt es. Dann wird es geschehen. Da sie jetzt schon Sondergebiet werden sollen, wird eine spätere Änderung= Rückzonung zu reinen Parkplätzen, zu schweren und extrem teuren Planungsschäden führen. Die Parkplätze müssen jetzt als solche im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die aktuelle Ausweisung ist hier unzulässig. Es sei denn, man will die Erweiterungsmöglichkeiten schon jetzt festschreiben. So scheint es zu sein.</p>	<p>Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich einer Überbauung der Stellplatzflächen werden zurückgewiesen. Um zukünftig Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden, wird im Weiteren auf die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (mit Ausnahme der Grundflächenzahl) im Bereich der Stellplatzflächen verzichtet.</p>

1.68.13		Dann wird auch die unverständliche Abgrenzung des Bebauungsplanes nach Süden verständlich, auf die noch einzugehen sein wird.	Auf Punkt C 8 (Abgrenzung Geltungsbereich) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden zurückgewiesen.
1.68.14		Schon jetzt ist festzustellen, dass die beiden Parkplätze nicht ausreichen. Die K 46 ist weitgehend seitlich beparkt. Bei einer Ausweitung der Schlachtkapazität ist eine Personalaufstockung unumgänglich. Dafür sind keine Parkplätze vorhanden. Eine in Coesfeld nicht unübliche Situation. Es darf aber nicht schon bei der Bebauungsplanung auf die nötigen Parkplatzzellplätze verzichtet werden.	Auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiterparkplätze werden zurückgewiesen.
1.68.15		Zudem muss aus meiner Sicht die K 46 im Bereich des Plangebietes und tlw. darüber hinaus zumindest als Parkverbotszone ausgewiesen werden. Das Unternehmen muss selbst für eine absolut ausreichende Zahl von Parkplätzen auf eigenen Flächen sorgen. Jeder Häuslebauer muss das.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.68.16		8. Die räumliche Abgrenzung des Plangebietes nach Süden ist zunächst unverständlich. Eine sinnvolle und logische Abgrenzung wäre im Süden die Borkener Straße. Dann könnten die dort vorhandenen gewerblichen Objekte rechts und links der K 46 im Bestand gesichert werden. Ich halte eine solche Absicherung des Bestandes dieser Objekte bzw. ihre Nutzung für zwingend erforderlich. Ansonsten ist zu erwarten, ich bin mir recht sicher, in den Schubladen von Westfleisch liegen schon die entsprechenden Pläne, die Flächen bald für	Auf Punkt C 8 (Abgrenzung Geltungsbereich) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden zurückgewiesen.

			<p>Westfleisch zu nutzen. Diese Objekte und Flächen aufzukaufen ist eher kein Problem für Westfleisch. Dann kann man diese z.B. als Parkplätze nutzen, denn Parkplätze sind auf den Flächen zulässig. Aus den derzeitigen Parkplätzen = Sondergebiet Schlachthof werden dann weitere Flächen als Bauflächen für den Schlachthof entwickelt. Es mag sein, dass das jetzt schon durch die geplante Aussparung manifestiert werden soll. Der Eindruck verfestigt sich. Andere sachliche Gründe für die Aussparung gibt es offensichtlich nicht.</p>		
<p>1.68.17</p>			<p>9. Löschwasserversorgung Bei der Größe der Objekte muss aus meiner Sicht eine komplett eigene Löschwasserversorgung vorgesehen werden. Das ist nicht der Fall. Dazu wird es zwingen sein, einen ausreichend großen Löschteich vorzuhalten. Größe und Lage des Löschteiches müssen im Plan festgeschrieben werden, damit er zwingend gebaut wird. Vom Bau des Teiches muss jede Baugenehmigung abhängig gemacht werden. Die notfalls benötigten Wassermengen dürfen weder aus dem öffentlichen Netz kommen, noch der ca. 200 m entfernten Berkel entnommen werden. Das öffentlichen Wassernetz und die Berkel dürfen nur dann in Anspruch genommen werden müssen, wenn die ausreichend bemessene eigene Löschwasserversorgung wider Erwarten nicht ausreicht.</p>	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf verwiesen, dass für die im Plangebiet zulässige Bebauung ein Löschwasserbedarf von 192 m³/h für mindestens 2 Stunden angesetzt wird. Derzeit können maximal 48 m³/h über das Trinkwassernetz entnommen werden. Verwiesen wird auf die „Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser aus dem leitungsgebundenen Wasserversorgungssystem der Stadtwerke Coesfeld GmbH zu Löschzwecken in der Stadt Coesfeld“ zwischen der Stadt Coesfeld und den Stadtwerken Coesfeld GmbH, wonach zu Löschzwecken auf das Trinkwassernetz zurückgegriffen werden kann. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages wird der Betreiber des Schlachthofes dazu verpflichtet, die fehlenden Löschwassermengen im Plangebiet vorzuhalten, um eine ausreichende Löschwasserversorgung dauerhaft sicherzustellen. Die</p>	<p>Der Anregung, im Plangebiet einen Löschwasserteich festzusetzen wird nicht gefolgt.</p>

			Inanspruchnahme der Berkel zu Löschwasserzwecken ist nicht vorgesehen.	
1.68.18		<p>10. Notwendigkeit der Erweiterung Es ist absehbar, dass der Fleischkonsum weltweit zurückgeht. Damit wird auch die Schlachtkapazität entsprechend zurückgehen. Es ist weiter absehbar, dass die Landwirtschaft allgemein an Umstrukturierungen denken wird und denken muss. Die in der Nähe von Schlachtbetrieben noch vorhandene Massentierhaltung wird sich mittel- und langfristig ändern. Das bedeutet, dass regional das Tierangebot sinkt. Daraus folgt, dass kleinere Betriebsstätten des Unternehmens unwirtschaftlicher werden. Die Transportwege werden länger und damit teurer. Somit wird alles in Coesfeld konzentriert werden müssen. Nur dann kann man rationalisieren, Kosten auffangen und die Preise einigermaßen halten. Nicht zuletzt dadurch, vermutlich aber früher, wird dann der Bau einer zweiten Produktionsstraße erforderlich. Das erfolgt dann unter Nutzung der jetzigen Parkplätze, etwa für Einheiten, die ausgelagert werden können, wenn die zweite Produktionsstraße gebaut wird. Siehe oben! Es stellt sich die Frage, ob für diese Konzentration des Unternehmens auf den Standort Coesfeld jetzt hier die Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Das ist zu verneinen! Coesfeld muss nicht Westdeutschlands größter Schlachthofstandort werden.</p>	<p>Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.68.19		Die Frage der zusätzlichen Arbeitsplätze ist zu vernachlässigen, denn es wird, wenn	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>überhaupt, nur eine Verlagerung und deutliche Einsparung der Arbeitsplätze insgesamt geben.</p> <p>Für Coesfeld selbst werden eher keine Arbeitsplätze entstehen. Die unternehmenseigene Kleinbusflotte transportiert schon heute die Beschäftigten in die Region, wo sie „preiswerter“ -was immer das heißen kann- wohnen. Über die prekären Verhältnisse ist schon oft geschrieben worden. Das muss hier nicht wiederholt werden. Es ist bekannt.</p>	<p>(„Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	
1.68.20		<p>Bei den riesigen und sich viele Jahre hinziehenden Investitionen ist auch bei bester Betrachtung nicht zu erwarten, dass das Unternehmen in Coesfeld auf Jahrzehnte gerechnet wesentliche Steuern zahlen wird. Vermutlich werden überhaupt keine Steuern in Coesfeld gezahlt. Das deutsche Steuerrecht macht es möglich. Die Experten bei Westfleisch wissen, wie es geht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.68.21		<p>Der Einzelhandel wird ebenfalls von dem Unternehmen nicht profitieren, weil die meist ausländischen Beschäftigten hier nicht wohnen und das Geld, was nicht zu den Familien geschickt wird, am Wohnort ausgegeben werden. Natürlich werde einige Arbeiter mit dem Shuttle in die Lebensmittelmärkte wie LIDL und so weiter gefahren. Das Einkaufsverhalten ist zu beobachten. Es stärkt die siechende Innenstadt nicht. In diesen Zusammenhang sei die Frage erlaubt, ob die City-Managerin schon Untersuchungen auf das Einkaufsverhalten der Westfleisch-Beschäftigten angestellt hat? Nicht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			der Büroangestellten, sondern der Arbeit, wohlgemerkt!		
1.68.22			Die medizinische Versorgung in Coesfeld dürfte durch die in größerer Zahl der zu erwartenden Unfälle, Krankheiten pp noch stärker belastet werden. Diese Frage ist, so sehe ich das, bisher überhaupt nicht geprüft worden. Welche Auswirkungen könnte die Personalvermehrung, könnten der Schichtbetrieb, könnten die zusätzlichen Schlachtungen auf das gesamte Gesundheitssystem in Coesfeld haben? Vielleicht auch eine Aufgabe für eine der Managerinnen im Rathaus.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.68.23			Die Maßnahme „Erweiterung Bebauungsplan 82 a Heerdmer Esch“ ist für Coesfeld nicht nötig. Sie wird zu einer späteren massiven Belastung. Die Maßnahme wird Coesfeld schaden. Sie nutzt nur der Fa. Westfleisch. Man sollte, ja man muss sie jetzt sofort stoppen. Noch geht es. Es ist fast schon zu spät, weil schon so viele Vorleistungen durch die Stadt Coesfeld erbracht bzw. Maßnahmen genehmigt worden sind. Nun wird die Stadt behaupten, es sei nach bisher geltendem Baurecht zulässig gewesen, bereits Maßnahmen zu genehmigen. Das mag sein. Kluge Planer sicher aber die zukünftige Planung zunächst einmal ab durch eine Veränderungssperre. Dann mag es immer noch zulässige Maßnahme geben, aber nicht solche, die schon jetzt auf die spätere Nutzung zugeschnitten sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.69.1	ST 1.69	Schreiben vom 03.01.2023	<p>In vorgenannter Angelegenheit zeige ich an, dass ich die rechtlichen Interessen des Landwirtes _____ wahrnehme. Eine auf mich lautende Vollmacht wird anwaltlich versichert. Namens und in Vollmacht meines Mandanten möchte ich gegen die oben genannte Bauleitplanung die nachfolgenden Einwendungen erheben. Hierzu im Einzelnen:</p> <p>I.</p> <p>Mit Datum vom 19.12.2019 hat der Rat der Stadt Coesfeld den Beschluss zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes gefasst. Das Plangebiet ist ca. 11,83 ha groß und befindet sich am westlichen Ortsrand der Stadt Coesfeld im Gewerbegebiet West. Im Süden grenzt das Plangebiet an die Kreisstraße 46 (Borkener Straße). Nördlich und südlich der Kreisstraße 46 sowie westlich des Plangebietes schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die zum Teil mit Wohn- und Betriebsflächen belegt sind. Die jetzige Bauleitplanung setzt die im Jahre 2007 durch den Bebauungsplan Nr. 82 "Heerdmer Esch" aufgenommene Bauleitplanung um den bestehenden Schlachthof fort und hat sich zur Zielsetzung gemacht, diesen Standort langfristig zu sichern und geplante Erweiterungen zu ermöglichen. Grundlage der oben genannten Bauleitplanung ist nunmehr die Modernisierung und Anpassung des Schlachthofes an, wie es die Betreiberin mitgeteilt hat, die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der Schlachtzahl wird auf Punkt C 23 (Schlachtzahlen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--------	------------	--------------------------------	---	--	--

			<p>aktuellen Anforderungen. In diesem Zuge soll die Erweiterung der Bauleitplanung die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Erhöhung der Anzahl der Schlachtungen pro Woche auf max. 80 bilden. Entsprechend der beabsichtigten Nutzung soll das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Schlachtbetrieb festgesetzt werden (§ 11 Abs. 2 BauNVO).</p>		
<p>1.69.2</p>			<p>II. Demgegenüber ist mein Mandant Eigentümer der Flurstücke _____ zur oben genannten Adresse. Beide Flurstücke liegen direkt an der Kreisstraße 46 und damit südlich des Plangebietes. Mein Mandant ist Landwirt und betreibt auf den oben genannten Flurstücken Tierhaltung. Hierzu wurden ihm die nachfolgenden Genehmigungen erteilt: Betriebseinheit 1: 776 Ferkel Betriebseinheit 2: 712 Ferkel Betriebseinheit 3: 357 Mastschweine Betriebseinheit 4: Güllebehälter Betriebseinheit 5: 594 Mastschweine</p> <p>Obschon der landwirtschaftliche Betrieb mit Tierhaltung nicht innerhalb des Plangebietes zum streitgegenständlichen Bebauungsplan liegt, ist mein Mandant zur Erhebung von Einwendungen berechtigt. Die Festsetzung des vorgenannten Sondergebietes in unmittelbarer Nähe der landwirtschaftlichen Hofstelle mit Tierhaltung meines Mandanten kann möglicherweise zu</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich möglicher Nutzungseinschränkungen umliegender Hofstellen mit Tierhaltung werden zurückgewiesen. Durch das im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu vereinbarende Verschlechterungsverbot im Hinblick auf die künftigen Schall- und Geruchsimmissionen im Umfeld des Plangebietes ergeben sich keine weitergehenden Einschränkungen auf die umliegenden Nutzung als bisher.</p>	<p>Die Bedenken im Hinblick auf mögliche Nutzungseinschränkungen umliegender Hofstellen mit Tierhaltung werden zurückgewiesen.</p>

			Nutzungseinschränkungen führen. Die Belange meines Mandanten sind danach abwägungserheblich und in die Abwägung einzustellen.		
1.69.3			Mein Mandant kann sich zudem auf eine mögliche Verletzung in subjektiven Rechten infolge der von ihm befürchteten Auswirkungen der Planung auf sein auch zu Wohnzwecken genutztes Grundstück infolge der durch den Betrieb des geplanten erweiterten Schlachthofes zu erwartenden Immissionen berufen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7C Baugesetzbuch). Das Interesse des Eigentümers, wie hier meines Mandanten, eines außerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücks, von Immissionen der im Plangebiet zugelassenen Nutzungen oder des durch sie verursachten Zu- und Abgangsverkehrs verschont zu bleiben, ist grundsätzlich ein für die Abwägung erheblicher privater Belang (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 06.12.2000 zum Az. 4 B 59.00-zitiert nach Juris).	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Immissionen werden zurückgewiesen.
1.69.4			III. Vorstehendes vorausgeschickt sollen nunmehr die nachfolgenden Einwendungen für meinen Mandanten im Rahmen der oben genannten Bauleitplanung erhoben werden: 1. Nach ständiger Rechtsprechung kann zur Bewertung von Geruchsbelästigungen in der Bauleitplanung die Geruchsmissionsrichtlinie herangezogen werden, obwohl es sich dabei um ein rechtlich nicht verbindliches Regelwerk handelt. Die	Die Hinweise zur Bewertung von Geruchsbelästigungen in der Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass die vorgelegten Ausführungen auf die Bewertungsgrundlage der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) Bezug nehmen. Diese wurde durch Inkrafttreten der TA Luft 2021 durch den Anhang 7 der TA Luft ersetzt. Die im Rahmen der Bauleitplanung erstellte Geruchsmissionsprognose wurde auf Grundlage der TA Luft 2021 neu aufgestellt. Da sich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Geruchsimmissionsrichtlinie enthält technische Normen, die auf Erkenntnissen und Erfahrungen von Sachverständigen beruhen und insoweit die Bedeutung von allgemeinen Erfahrungssätzen und antizipierten generellen Sachverständigengutachten haben (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 07.05.2007 zum Az. 4 B 5.07-zitiert nach Juris).</p> <p>Dabei sind die Immissionswerte nicht im Sinne von Grenzwerten absolut einzuhalten. Es handelt sich um Orientierungswerte, die im Rahmen der Abwägung in begründeten Einzelfällen - etwa im Übergangsbereich zum Außenbereich oder bei einer Planung in der Nähe emittierender Betriebe - überschritten werden können (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 02.12.2013 zum Az. 4 BN 44.13; OVG NRW, Urteil vom 29.05.2013 zum Az. 10 D 55/11. NE-zitiert nach Juris).</p> <p>Davon gehen auch die Begründung und die Auslegungshinweise der Geruchsimmissionsrichtlinie aus. Danach reicht ein Vergleich mit den Immissionswerten nicht immer aus, um zu bewerten, ob eine Geruchsbelästigung erheblich und damit als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne der §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG anzusehen ist. Regelmäßiger Bestandteil dieser Beurteilung ist danach die Prüfung, ob Anhaltspunkte für einen Einzelfall bestehen.</p>	<p>inhaltlich bei der Bewertung von Geruchsimmissionen nur wenig Änderungen ergeben haben, wird davon ausgegangen, dass die Ausführungen des Rechtsanwaltes von _____ auch bei Bezug auf den Anhang 7 der TA Luft 2021 Bestand haben. Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf die Regelungen gemäß Anhang 7 TA Luft 2021.</p>	
--	--	--	---	--

<p>1.69.5</p>			<p>Im Rahmen der Streitgegenständlichen Bauleitplanung wurde verkannt, dass eine durch Bebauungsplan ermöglichte Erweiterung eines Industriegebietes auf Flächen, auf denen der Immissionswert von 0,20 überschritten wird, wie dies den Gutachten zu entnehmen ist, auch am Rande zum Außenbereich, der durch bestehende, emittierende landwirtschaftliche Betriebe geprägt ist, in aller Regel abwägungsfehlerhaft ist, weil dadurch die Nutzer des Gewerbe-/Industriegebietes entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG einer erheblichen Belästigung ausgesetzt werden (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 22.05.2014 zum Az. 7 B 3.14-zitiert nach Juris).</p> <p>Gemäß Nr. 1 Geruchsimmisionsrichtlinie ist der Immissionswert nach Nr. 3.1 der regelmäßige Maßstab für die höchstzulässige Geruchsimmision. Bei der Festsetzung von Sondergebieten mit Inhalten eines Gewerbe-/Industriegebietes auf Flächen im Übergang zum Außenbereich mag zu dem Immissionswert von 0,15 im Einzelfall ein Zuschlag von bis zu 0,05 gerechtfertigt sein wegen der Nähe zum Außenbereich bereits bestehende Anlagen, die zulässigerweise Immissionen verursachen, welche zu einer höheren Immissionsbelastung im Plangebiet führen.</p> <p>Ob die Voraussetzungen für einen solchen Einzelfall hier gegeben sind, kann offenbleiben. Es sind keine besonderen Umstände</p>	<p>Es wird beanstandet, dass die Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit Gerüchen so belastet sind, dass von einer erheblichen Belästigung für die Nutzer des geplanten Sondergebietes ausgegangen werden muss. Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Gemäß Nr. 3.1 Anhang 7 TA Luft 2021 gilt für Gewerbe- bzw. Industriegebiete ein Immissionswert von 0,15 (15% der Jahresstunden). Dieser Immissionswert bezieht sich aber auf Wohnnutzungen (beispielsweise eines Betriebsinhabers, der auf dem Firmengelände wohnt), die entsprechend §8 und §9 Baunutzungsverordnung dort ausnahmsweise zulässig ist. Dies ist für den Geltungsbereich des geplanten Sondergebietes nicht gegeben.</p> <p>Geht es um Beschäftigte, so haben auch sie einen Schutzanspruch gegenüber Geruchsimmisionen <u>durch Nachbarbetriebe</u>. Die Beurteilung der durch den Betrieb für die eigenen Arbeitnehmer hervorgerufenen Geruchsimmisionsbelastung (hier: die Geruchsimmisionen, die der Betrieb Westfleisch im Bereich seines eigenen Grundstücks erzeugt) ist gemäß Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021 (Stand März 2022) eine Sache des Arbeitsschutzes. Diese Vorbelastung kann auch nicht zu der durch einen anderen Betrieb hier erzeugten Belastung dazugerechnet werden.</p> <p>Aufgrund der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer (gegebenenfalls auch der Tätigkeitsart) benachbarter Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind in der Regel höhere</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich einer unzumutbaren Geruchsbelastung im Plangebiet werden zurückgewiesen.</p>
---------------	--	--	--	--	---

		<p>erkennbar, die angesichts des Gebotes, erhebliche Belästigungen der künftigen Nutzer zu vermeiden, eine ausnahmsweise Überschreitung eines bereits lagebedingt gesteigerten Immissionswertes von 0,20 rechtfertigen könnten. Vorstehendes gilt insbesondere deshalb, weil der gewerblichen Betätigung ein Schutzstandard zukommt, der einen Immissionswert von mehr als 0,20 in der Regel nicht zulässt.</p> <p>Nach den der Geruchsimmisionsrichtlinie zugrunde liegenden Sachverständigenbewertungen sind Menschen in Gewerbe-/Industriegebieten grundsätzlich nur während max. 15% der Jahresstunden Geruchsimmisionen auszusetzen, da ansonsten eine erhebliche Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegt. Angesichts der regelmäßigen Aufenthaltsdauer der im Sondergebiet Tätigen von täglich etwa 8 Stunden an Werktagen ist eine Minderung des Schutzstandards im Vergleich zu Dorfgebieten, deren besonderer Charakter durch das - oftmals enge - Nebeneinander von emittierenden landwirtschaftlichen Betrieben und an sich schutzbedürftigen Nutzungen bestimmt wird, nicht gerechtfertigt. Insbesondere sind bei typisierender Betrachtung die Immissionsbelastungen im Plangebiet durch die umliegenden Anlagen zur Tierhaltung eher während der üblichen Arbeitszeiten zu erwarten und nicht in Zeiten, zu denen sich die Menschen überwiegend in ihren Wohnungen aufhalten. Denn viele immissionsintensive Tätigkeiten, wie</p>	<p>Immissionen zumutbar. Die Höhe der zumutbaren Immissionen ist abhängig vom Einzelfall. Sie wird maßgeblich von der Art des Gewerbegebietes bestimmt. Ein Immissionswert von 0,25 sollte gemäß Ausführungen in Nr. 3.1 Anhang 7 TA Luft 2021 nicht überschritten werden.</p> <p>Im vorliegenden Fall werden auf Grund der Art des Betriebes (Schweineschlachtbetrieb) innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plan Nr. 82a Geruchsimmisionsbelastungen in Höhe von 25 % der Jahresstunden, durch die Einwirkungen „von außen“ (in diesem Fall durch die Einwirkungen der umliegenden Schweinehaltungsanlagen) als zulässig angesehen.</p> <p>Im Rahmen der erstellten Geruchsimmisionsprognose wurde auf eine Ermittlung der beurteilungsrelevanten Geruchsimmisionsbelastung (durch Fremdbetriebe) im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plan Nr. 82a verzichtet. Aufgrund der Erkenntnisse der Untersuchung und Voruntersuchungen (u.a. die Rasterbegehung aus dem Jahr 2013) werden aber erhebliche und damit im Sinne von Anhang 7 TA Luft 2021 unzulässige Geruchsimmisionsbelastungen aber gutachtlich ausgeschlossen.</p>	
--	--	--	---	--

		<p>das Öffnen der Ställe zur Fütterung und Reinigung, das Verbringen von Tieren ins Freie, das Aufdecken von Silageanlagen oder die Freisetzung von Gülle oder Festmist, finden typischerweise am Tage statt.</p> <p>Dass auch in manchen der im Plangebiet anzusiedelnden Betriebe Geruchsemissionen entstehen könnten, vermag einen Immissionswert von mehr als 0,20 im Plangebiet nicht zu rechtfertigen. Das Gegenteil ist der Fall. Immissionen, die von einer Anlage im Baugebiete selbst verursacht werden, belasten die Beschäftigten benachbarter Betriebe vielmehr zusätzlich.</p> <p>Das OVG NRW teilt auch die in der Begründung und den Auslegungshinweisen zu Nr. 3.1 Geruchsimmissionsrichtlinie enthaltene Bewertung, dass bei der Zuordnung der Immissionswerte eine Abstufung entsprechend der Baunutzungsverordnung nicht sachgerecht ist, da deren Abstufungen die Belästigungswirkungen der Geruchsimmissionen nicht widerspiegeln. Daher kommt einer vorgenommenen Gliederung der gewerblichen Nutzungen im Plangebiet - was die Schutzwürdigkeit der sich dort künftig aufhaltenden Person angeht - keine Bedeutung zu.</p> <p>Dass die Fachämter im Rahmen ihrer Beteiligung im Aufstellungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB nicht von ungesunden oder unzumutbaren Arbeitsbedingungen im Plangebiet infolge einer übermäßigen</p>		
--	--	--	--	--

			<p>Geruchsbelastung durch außerhalb des Plangebiets gelegene landwirtschaftliche Betriebe ausgegangen sein mögen, führt auch vorliegend zu keinem anderen Ergebnis. Der Plangeber soll sachverständige, abwägungsrelevante Hinweise der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Planaufstellung zwar berücksichtigen. Dies entbindet ihn aber nicht von der Pflicht zur kritischen Überprüfung solcher Hinweise, wenn dazu Anlass besteht. Ein solcher Anlass ist hier mit Blick auf die oben dargestellten Vorgaben und Auslegungshinweise in der Geruchsimmissionsrichtlinie und die erhebliche Überschreitung des an sich einschlägigen Immissionswertes gegeben. Der Plangeber bleibt letztlich in der Pflicht, sich alle abwägungserheblichen Informationen zu beschaffen und trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Information und die Rechtmäßigkeit der Planung (vergleiche Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch-Kommentar, § 4, Rn. 44).</p> <p>Die unzumutbare Geruchsbelastung, zu der auch der Betrieb des Einwenders beiträgt, wird ausdrücklich beanstandet.</p>		
1.69.6			<p>2. Die Streitgegenständliche Bauleitplanung genügt dem Bestimmtheitsgebot bei Bebauungsplänen nicht.</p> <p>Die Festsetzungen eines Bebauungsplans als Rechtsnorm im materiellen Sinn müssen den aus dem Rechtsstaatsgebot (Art. 20</p>	<p>Auf Punkt C 23 (Schlachtzahlen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit des Bebauungsplanes (hier: Schlachtzahlen) werden zurückgewiesen.</p>

		<p>Abs. 3 GG) abzuleitenden Geboten der Bestimmtheit und Normenklarheit entsprechen. Ein Verstoß gegen das Gebot der Normenklarheit begründet die Unwirksamkeit der Festsetzung, ohne dass es auf die §§ 214, 215 BauGB ankommt. Speziell für Bebauungspläne folgt die Notwendigkeit hinreichender Bestimmtheit sowohl für zeichnerische als auch für textliche Festsetzungen daraus, dass die Festsetzungen gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG Inhalt und Schranken des grundrechtlich geschützten Eigentums unmittelbar berühren und ausgestalten.</p> <p>Die von den Festsetzungen des Bebauungsplans Betroffenen, zu denen auch der Einwendungsführer gehört, müssen deshalb wissen, welche Nutzungen auf den Grundstücken zulässig sind. Das im Einzelfall zu fordernde Maß an Konkretisierung hängt wesentlich von der Art der jeweiligen Festsetzung, den Planungszielen und den Umständen des Einzelfalls, insbesondere den örtlichen Verhältnissen, ab. Der planenden Gemeinde steht es dabei frei zu entscheiden, welcher Mittel sie sich bedient, um dem Bestimmtheitsgebot zu genügen. Sie hat die Wahl zwischen zeichnerischer Festsetzung und textlicher Beschreibung; sie kann auch beide Elemente kombinieren. Entscheidend ist nur, dass hinreichend klar ist, welche Regelungen mit welchem Inhalt normative Geltung beanspruchen (vergleiche Bayerischer VGH, Urteil vom</p>		
--	--	---	--	--

		<p>06.12.2019 zum Az. 15 N 18.636-zitiert nach Juris).</p> <p>Die rechtsstaatlich gebotene Bestimmtheit fehlt nicht schon dann, wenn die Festsetzung der Auslegung bedarf. Es ist ausreichend, wenn der Inhalt des Bebauungsplanes durch Auslegung ermittelt werden kann, wobei die Interpretation nicht durch den formellen Wortlaut beschränkt wird. Ausschlaggebend ist der objektive Wille des Plangebers, soweit er wenigstens andeutungsweise im Satzungstext einen Niederschlag gefunden hat (vergleiche OVG NRW, Urteil vom 02.12.2016 zum Az. 2 D 121/14.NE-zitiert nach Juris).</p> <p>Im Rahmen der der Bauleitplanung zugrunde liegenden Unterlagen ist im Hinblick auf die Zielsetzung erkennbar, dass es darum geht, die Schlachtzahlen von derzeit 55.000 Einheiten je Woche auf 80.000 Einheiten je Woche zu erhöhen. Dem ebenfalls vorliegenden Geruchsimmissionsgutachten lässt sich allerdings entnehmen, dass dort lediglich von einer Erhöhung bis zu 70.000 Einheiten je Woche ausgegangen wurde. Vor dem Hintergrund der Widersprüchlichkeit der Angaben fehlt es der Bauleitplanung an der notwendigen Bestimmtheit.</p>		
1.69.7		<p>3. Der Einwendungsführer wird unzumutbar durch Lärm beeinträchtigt.</p> <p>Mit der Erweiterung des Industriegebietes (von 55.000 Schlachteinheiten je Woche auf</p>	<p>Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich einer unzumutbaren Lärmbelastung – insbesondere in den Nachtstunden – werden zurückgewiesen.</p>

		<p>80.000 Schlachteinheiten je Woche) ist mit einer planbedingten Zunahme des Verkehrs insbesondere an den Ausfahrten und infolgedessen mit einer Zunahme der auf die in diesem Bereich stehenden Wohnhäuser, zu denen auch das des Einwendungsführers gehört, einwirkenden verkehrsbedingten Lärmimmissionen zu rechnen ist. Vorstehendes ist unzureichend berücksichtigt.</p> <p>Eine planbedingte Zunahme des Verkehrslärms gehört grundsätzlich zum Abwägungsmaterial, auch wenn nach den konkreten Umständen eine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005-1 um 5 dB (A) oder sogar darüber das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein kann (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.03.2007 zum Az. 4 CN 2.06; OVG NRW, Urteil vom 01.04.2020 zum Az. 10 D 2/18.NE-zitiert nach Juris).</p> <p>Nur wenn der Lärmzuwachs gering ist oder sich nur unwesentlich auf das Nachbargrundstück auswirkt, muss er nicht in die Abwägung eingestellt werden. Wann das der Fall ist, ist unter Einbeziehung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls zu beurteilen (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 11.08.2015 zum Az. 4 BN 12.15-zitiert nach Juris).</p> <p>Die planende Gemeinde muss nicht stets umfangreiche gutachterliche Ermittlungen anstellen, um die konkrete Größenordnung</p>	<p>Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde ermittelt, dass an zwei untersuchten Immissionsorten die gebietspezifischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 sowie die für Mischgebiete geltenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum überschritten werden. Dies gilt für den Prognose-0-Fall und den Prognose-1-Fall. Zu diesen Immissionsorten gehört auch die Hofstelle des Einwenders. Die sogenannte Zumutbarkeitsschwelle, die nach stehender Rechtsprechung im Rahmen der städtebaulichen Planung in Wohngebieten bei 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) im Nachtzeitraum liegt, wird an der Hofstelle im Prognose-0-Fall sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit überschritten. Eine solche Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle kann im Prognose-1-Fall künftig vermieden werden. Gem. den Berechnungen wird mit Umsetzung der Planung bzw. der Erweiterung der Verkehrslärm an der Hofstelle am Tag um 5,9 dB(A) reduziert (von 72,3 dB(A) auf 66,4 dB(A)) und in der Nacht um 6,9 dB(A) (von 65,6 dB(A) auf 58,7 dB(A)). Entgegen der Stellungnahme des Einwenders führt die geplante Erweiterung des Schlachtbetriebes an der betreffenden Hofstelle nicht zu einer Erhöhung des Verkehrslärms, sondern vielmehr zu einer deutlichen Verbesserung.</p>	
--	--	--	--	--

		<p>der planbedingten Lärmauswirkungen exakt zu bestimmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn schon eine grobe Abschätzung eindeutig erkennen lässt, dass wegen des ersichtlich geringen Ausmaßes zusätzlich planbedingter Verkehrsbewegungen beachtliche nachteilige Lärmbeeinträchtigungen offensichtlich ausscheiden (vergleiche OVG NRW, Beschluss vom 17.01.2014 zum Az. 2 B 1367/13.NE-zitiert nach Juris).</p> <p>Mit der Erhöhung der Schlachtzahlen von 55.000 Einheiten je Woche auf 80.000 Einheiten je Woche, mithin von mehr als 100.000 Schlachteinheiten im Monat, ist auch die Erhöhung der Zu- und Abfahrten durch Schwerlastverkehr zu erwarten, die die Bagatellgrenze bei weitem überschreiten wird. Der gutachterlichen Stellungnahme zur Lärmentwicklung ist zu entnehmen, dass am Standort des Einwendungsführers mit einer Erhöhung des Lärms bei einer bereits bestehenden unzumutbaren Lärmimmissionssituation zu rechnen ist. Dies wiederum führt dazu, dass die Lärmbeeinträchtigung insgesamt als unzumutbar einzustufen ist.</p> <p>Insbesondere die Lärmsituation in den Nachtstunden ist bereits im jetzigen Ausbaugebiet unzumutbar und daher zu beanstanden. Die Erhöhung der Schlachteinheiten und die damit verbundenen Lärmimmissionen aus dem Plangebiet sowie insbesondere auch durch die Zu- und Abfahrten</p>	<p>Bezogen auf den Gewerbelärm ist festzuhalten, dass durch Lärminderungsmaßnahmen (insbesondere durch die Lärmschutzanlage LW 1) Richtwertüberschreitungen im Umfeld des Plangebietes sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit vermieden werden können. Durch den LW 1 wird die Hofstelle des Einwenders wirksam vor den mit der Nutzung des Plangebietes verbundenen Emissionen abgeschirmt. Durch die Erweiterung steigt die Gewerbelärmbelastung an der Hofstelle am Tag um 1,8 dB(A) (von 44,1 dB(A) auf 45,9 dB(A)) und in der Nacht ebenfalls um 1,8 dB(A) (von 43,2 dB(A) auf 45,1 dB(A)).</p> <p>In der schalltechnischen Untersuchung konnte nachgewiesen werden, dass sich die prognostizierten Geräuscheinwirkungen bei einer gemeinsamen Betrachtung von Gewerbe- und Verkehrslärm auch bei einer Kapazitätserweiterung insgesamt nicht erhöhen (siehe Schallimmissionsprognose Pkt. 6). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist der Nachweis zu erbringen, dass auch die konkrete Erweiterungsplanung nicht zu einer Verschlechterung der Geräuschbelastung führt.</p>	
--	--	--	---	--

			<p>wird diese unzumutbare Belastungssituation weiter verschärfen.</p>		
<p>1.69.8</p>			<p>4. Die streitgegenständliche Bauleitplanung verstößt gegen das Entwicklungsgebot.</p> <p>Nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld ist der überwiegende Teil des Plangebietes als "gewerbliche Baufläche" dargestellt. Im Westen überschreitet die vorgesehene Grenze des Bebauungsplanes die Darstellung und überlagert eine dargestellte "Fläche für die Landwirtschaft".</p>	<p>In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 11.02.2004 – 4 BN 1/04) ist geklärt, dass der Flächennutzungsplan aufgrund seiner geringen Detail-schärfe Gestaltungsspielräume offen lässt, die auf der Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung ausgefüllt werden dürfen. Unter der Voraussetzung, dass die Grundzüge des Flächennutzungsplans unangetastet bleiben, gestattet das Entwicklungsgebot auch Abweichungen. Festsetzungen, die mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht vollständig übereinstimmen, indizieren nicht ohne weiteres einen Verstoß gegen das Entwicklungsgebot. Ob den Anforderungen des § 8 (2) S. 1 BauGB genügt ist, hängt davon ab, ob die Konzeption, die ihm zugrunde liegt, in sich schlüssig bleibt. Im vorliegenden Fall ist dem Flächennutzungsplan das Konzept zu entnehmen, den Bereich des westlichen Abschlusses des Siedlungsbereichs nördlich der Borkener Straße großflächig gewerblichen Bauvorhaben zur Verfügung zu stellen. Dabei ist nicht erkennbar, dass die Grenzziehung der gewerblichen Darstellung auf Flächennutzungsplanebene sich an Besonderheiten der Örtlichkeit orientieren würde. Die Grenze der in Rede stehenden Flächennutzungsplandarstellung durchschneidet vielmehr in Nord-Süd-Richtung eine einheitliche landwirtschaftliche Nutzfläche, ohne dass topografische Besonderheiten oder</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Verstoßes gegen das Entwicklungsgebot werden zurückgewiesen.</p>

				<p>beispielsweise vorhandene Wege erkennbar wären, die auf diese Grenzziehung von Einfluss gewesen wären.</p> <p>Die vorgesehene Grenze des Bebauungsplanes überschreitet lediglich im Westen geringfügig die Darstellung des Flächennutzungsplanes und überlagert eine dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“.</p> <p>Da die Grundzüge des Flächennutzungsplanes und die ihm zugrunde liegende Konzeption durch diese minimale Überschreitung unangetastet bleiben, ist der Bebauungsplan mit seinen im folgenden begründeten Festsetzungen gem. § 8 (2) BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt zu betrachten.</p>	
1.69.9			<p>Die Konzeption innerhalb des Sondergebietes entspricht nicht dem eines Gewerbegebietes und widerspricht dementsprechend der Ausweisung als "gewerbliche Baufläche". Vielmehr findet dort industrielle Schlachtung statt. Vorstehendes ergibt sich schon daraus, dass Schlachteinheiten von 80.000 je Woche vorgenommen werden sollen. Darüber hinaus widerspricht die Bauleitplanung der Ausweisung als "Fläche für die Landwirtschaft".</p>	<p>Im Flächennutzungsplan werden die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung dargestellt. Aus diesen Bauflächen sind im Weiteren die ihnen zugeordneten Baugebiete zu entwickeln.</p> <p>Im vorliegenden Fall stellt der Flächennutzungsplan für die Flächen des Schlachtbetriebes im Flächennutzungsplan „gewerbliche Bauflächen“ dar. Im wirksamen Bebauungsplan Nr. 82 „Heerdmer Esch“ werden die betreffenden Flächen derzeit „Industriegebiet“ festgesetzt. Dem Entwicklungsgebot wird damit entsprochen.</p> <p>Im Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ erfolgt künftig die Festsetzung eines „Sondergebietes“ mit der Zweckbestimmung „Schlachtbetrieb“. Hierbei handelt es sich um eine konkret bestimmt</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich einer Ausweisung der Flächen im Flächennutzungsplan als „gewerbliche Baufläche“ werden zurückgewiesen.</p>

			industrielle Nutzung. Eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist damit weiterhin gegeben.	
1.69.10		<p>5. Der streitgegenständlichen Bauleitplanung fehlt das Konzept für die Oberflächen-Entwässerung.</p> <p>Fragestellungen der Beseitigung des Niederschlagswassers sind grundsätzlich im Rahmen einer Bebauungsplanung Teil des Abwägungsmaterials. § 1 Abs. 7 BauGB verlangt insbesondere, dass der Bauleitplanung eine Erschließungskonzeption zugrunde liegt, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen - auch außerhalb des Plangebietes - keinen Schaden nehmen (vergleiche OVG NRW, Urteil vom 15.12.2021 zum Az. 7 D 45/19.NE; OVG NRW, Beschluss vom 01.12.2021 zum Az. 2 B 343/21.NE-zitiert nach Juris).</p>	<p>Auf Punkt C 18 (Entwässerungskonzept) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bestehenden Betriebsstandort mit hohem Versiegelungsgrad. Bei der Festsetzung der Grundflächenzahl orientiert sich der Bebauungsplan daher an dem bestehenden Planungsrecht und den Kapazitäten der vorhandenen Kanalisationsanlagen. Demnach werden, sofern ein Versiegelungsgrad von 80% überschritten wird, im Plangebiet Maßnahmen zur Begrenzung des Niederschlagswasserabflusses erforderlich. Entsprechende Regelungen werden in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Die konkrete Festlegung dieser Maßnahmen erfolgt im Rahmen der folgenden Genehmigungsverfahren.</p>	Die Bedenken hinsichtlich der Entwässerung werden zurückgewiesen.
1.69.11		Die Berkel, das nächstgelegene Gewässer, verläuft rund 200 m südlich des Plangebietes. Es verläuft unmittelbar angrenzend an den Anlagen des Einwendungsführers. Der Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen lassen sich seltene Starkregen, sogenannte hundertjährige Ereignisse, entnehmen. Danach ist mit Wasserhöhen von ca. 0,7 m zu rechnen. Eine Konzeption dergestalt, wie eine solche Höhe an Wasser, abfallend in Richtung des Hauses des Einwendungsführers, abgefangen werden sollen,	<p>Der Hinweis betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung.</p> <p>Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straße, Gelände und Gebäude kommen. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gem. DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		lässt sich der streitgegenständliche Bauleitplanung nicht entnehmen. Dies wird ausdrücklich beanstandet.	der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängen, schützen. Es ist grundsätzlich ein Überflutungsnachweis gem. DIN 1986 Teil 100 zu führen. Dieser dient dem Nachweis der schadlosen Überflutung des Grundstücks im Falle eines Starkregens. Die anfallenden Wassermengen müssen dabei nachweislich auf dem eigenen Grundstück zurückgehalten werden, ohne dass es zur Überflutung von Gebäuden kommt.	
1.69.12		<p>6. Die streitgegenständliche Bauleitplanung verstößt gegen den Biotop- und Artenschutz.</p> <p>Die der Bauleitplanung zugrunde liegende Begutachtung ist bereits deshalb nicht verwertbar, weil dort - bereits rechtlich falsch - davon ausgegangen wird, dass für die Beurteilung mögliche artenschutzrechtlicher Konflikte die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Plangebiet ausschlaggebend sei. Das Gegenteil ist der Fall. Um abzuschätzen, ob im Planzustand - insbesondere bei höchster Auslastung - artenschutzrechtliche Konflikte entstehen, ist auf die Plansituation und nicht auf die aktuelle Situation unter Außerachtlassung der Planung abzustellen.</p>	Die Bedenken im Hinblick auf die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange werden insofern nicht geteilt, als dass hier seitens des Einwenders ein Missverständnis im Hinblick auf die Vorgehensweise im Rahmen einer Artenschutzprüfung vorliegt. Als Grundlage für die Beurteilung der artenschutzfachlichen Belange wurde seitens des Fachgutachters eine faunistische Kartierung anhand der aktuellen Ist-Situation im Plangebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld vorgenommen. Dieser „Status-quo“ und etwaige Artenschutzkonflikte i. S. des § 44 (1) BNatSchG werden dann anhand des Planstandes gem. der getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan fachgutachterlich und artspezifisch beurteilt. Dementsprechend wird im Rahmen einer Artenschutzprüfung die aktuelle der planungsrechtlichen Situation gegenübergestellt.	Die Bedenken hinsichtlich eines Verstoßes gegen den Biotop- und Artenschutz werden zurückgewiesen.
1.69.13		Ferner gilt, dass Streitgegenstand eines Normenkontrollverfahrens auch die Wirksamkeit der Festsetzungen des Bebauungsplanes bezogen auf ihre Vereinbarkeit mit	Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden diverse Fachgutachten erstellt, in denen die Belange des	Die Bedenken hinsichtlich der Berücksichtigung des Umweltschutzes werden zurückgewiesen.

			<p>den dem Umweltschutz dienenden Vorschriften sein kann. Der Begriff des Umweltschutzes ist dabei allerdings weit auszulegen. Er muss nicht alleiniger Zweck der Vorschrift sein. Es ist vielmehr ausreichend, dass diese jedenfalls auch dem Umweltschutz dient, wozu auch die Gesundheit der Menschen gehört (vergleiche OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14.10.2014 zum Az. 8 C 10233/14; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20.07.2011 zum Az. 10 S 2102/09-zitiert nach Juris).</p> <p>Es ist daher zu prüfen, ob im Aufstellungsverfahren dem Umweltschutz dienende Verfahrensvorschriften verletzt worden sind, die maßgeblichen Festsetzungen des Bebauungsplanes also deshalb rechtswidrig sind, weil sie unter Verstoß gegen umweltbezogene Vorschriften verfahrenfehlerhaft zustande gekommen sind (vergleiche OVG Rheinland-Pfalz, a. a. O.).</p>	<p>Umweltschutzes (hier auch die Gesundheit des Menschen) hinreichend geprüft wurde. Die Gutachten wurden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB geprüft. In der Offenlagen gem. § 4 (2) BauGB werden die überarbeiteten Gutachten den Behörden und den sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut zur Prüfung vorgelegt.</p>	
1.69.14			<p>Um eine Prüfung und dementsprechend überhaupt eine Abwägung zu ermöglichen, ist es notwendig, aktuelle Erhebungen im Zusammenhang mit den Kartierungen vorzunehmen. Die der Bauleitplanung vorgenommenen Kartierungen datieren aus 2020 und genügen den vorgenannten Vorgaben daher nicht.</p>	<p>Die Bedenken im Hinblick auf Aktualität der faunistischen Erhebungen werden mit Verweis auf den Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Schlussbericht, Forschungsprojekt des MKULNV NRW, Az.: III-4 – 615.17.03.13) zurückgewiesen. Hiernach dürfen Untersuchungsergebnisse nicht älter als sieben Jahre sein. „Optimaler Weise“ sind</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Aktualität der vorgenommenen Kartierung werden zurückgewiesen.</p>

				<p>Untersuchungsergebnisse nicht älter als fünf Jahre. Als Bezugszeitpunkt gilt das Datum des Inkrafttretens des Bebauungsplanes. Insgesamt kann auf dieser Grundlage von einer repräsentativen Datenlage für die Beurteilung der Artenschutzbelange ausgegangen werden.</p>	
1.69.15			<p>Innerhalb des Plangebietes wurden Brutvogelarten festgestellt. Hierzu gehören Star, Eisvogel, Gartenrotschwanz, Rauchschwalbe, Kuckuck und Bluthänfling. Ferner wurden weitere planungsrelevante Vogelarten als Nahrungsgäste festgestellt. Auch wurden im Plangebiet Fledermäuse festgestellt, die einem besonderen Schutzanspruch unterliegen.</p> <p>Insbesondere die Zunahme des Zu- und Abfahrtsverkehrs bei einer Erhöhung der Schlachteinheiten von 55.000 auf 80.000 je Woche liegt eine unzumutbare Beeinträchtigung durch Lärm sowie das damit verbundene Tötungspotenzial vor. Anhaltspunkte dafür, wie Abstrahlungen von Beleuchtungen in die umliegende Landschaft vermieden werden sollen, sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung, obschon das Problem diesbezüglich bekannt ist.</p>	<p>Die Hinweise auf die gem. Artenschutzprüfung zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes festgestellten Vogel- und Fledermausarten (vgl. Stelzig Oktober 2023) wird zur Kenntnis genommen. Die detaillierten Untersuchungsergebnisse können dem o. g. Fachgutachten entnommen werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die genannten Arten nicht im Plangebiet, sondern im Untersuchungsraum / potentiellen Wirkraum festgestellt wurden. Artenschutzrechtliche Konflikte i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind auf Grundlage des Fachgutachtens, unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen, nicht zu erwarten. Das Fachgutachten berücksichtigt zudem die artspezifischen Kollisionsempfindlichkeiten der festgestellten, geschützten Arten. Vorhabenbedingt ist hiernach nicht von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen, so dass etwaige Bedenken auf die vorliegende artenschutzfachliche Beurteilung zurückgewiesen werden. Zur Vermeidung von anlage- und betriebsbedingten Störungen durch Lichtimmissionen werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen benannt, die im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung - wenn eine</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes werden zurückgewiesen.</p>

				abschließende Detail- bzw. Anlagenplanung vorliegt - im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten sind.	
1.69.16			<p>Ferner verstößt die Bauleitplanung gegen den Grundsatz von Natura 2000 und den damit verbundenen Biotopschutz. Die Bauleitplanung ermöglicht eine Betätigung in einem Abstand von rund 100 m zum FFH-Gebiet "Berkel" (DE-4008-301). Unstreitig kommt es zu Beeinträchtigungen des vorgenannten FFH-Lebensraumes. Eine solche Beeinträchtigung, insbesondere in dem hier streitgegenständlichen wesentlichen Maß, lässt jedoch weder der Gesetzgeber, noch die Rechtsprechung zu.</p> <p>Nach alledem ist die streitgegenständliche Bauleitplanung unwirksam.</p>	Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes werden zurückgewiesen.
1.70.1	ST 1.70	Schreiben vom 03.01.2023	<p>Sie alle stehen vor keiner leichten Entscheidung im Hinblick auf den Bebauungsplan für die Erweiterungsvorhaben der Firma Westfleisch. Ich möchte Ihnen daher noch einmal eindringlich unsere großen Bedenken gegen die geplanten Erweiterungsmöglichkeiten der Firma Westfleisch darlegen. Wir leben nun schon immer oder über Jahrzehnte in dieser ländlichen Region von Coesfeld in der Nachbarschaft zur Firma Westfleisch. Sowohl in unserem Haus an der Neumühle, als auch jetzt im Haus an der Agnes Miegel Str. haben wir jahrzehntelang die ständig zunehmende Belästigungen (Gestank, Lärm, Wasserverbrauch) durch den Schlachtbetrieb der Firma Westfleisch ertragen.</p>	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme Lärmbelastung, der Allgemeinen Zunahme der Geruchsbelastung und des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.

1.70.2		Die Firma Westfleisch hat im Laufe der Jahre viel von dem Vertrauen verspielt, dass wir ihr als Nachbarn entgegengebracht haben. Bereits im Zuge der ersten Erweiterungen sind Brunnenanlagen im Bereich der Neumühle trocken gefallen.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.70.3		Im Zuge des Klimawandels erlebt nun die ganze Stadt Coesfeld und ihre Umgebung zunehmend Wasserknappheit. Knappes Gut aber muss geschützt werden, d.h. die Firma Westfleisch muss deutlich und nachprüfbar weniger Energie, weniger Wasser, deutlich weniger frische Luft verbrauchen. Sie muss nachprüfbar und rechtsverbindlich in den Umwelt- und Klimaschutz investieren.	Im Hinblick auf den Verbrauch von Energie wird auf Punkt C 13 (Nutzung regenerativer Energien) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.70.4	Im Hinblick auf den Wasserverbrauch wird auf Punkt C 16 (Grundwasser / Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) verwiesen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
1.70.5	Im Hinblick auf den „Verbrauch frischer Luft“ wird auf die Punkte C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) verwiesen.		Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen und hinsichtlich der Schadstoff-/Feinstaubimmissionen werden zurückgewiesen.	
1.70.6	Es macht Sinn, dass die Firma Westfleisch ihren Betrieb modernisiert und der regionalen Nachfrage anpasst. Die Nachfrage nach Fleisch lässt aber deutlich nach. Wirtschaftlichkeit durch Erhöhung der Schlachtzahlen wiederherzustellen, ist zu kurzgedacht:		Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.70.7	Ein ganzes Stadtviertel verliert an Wohnwert und Lebensqualität.		Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Verlustes an Wohnwert und Lebensqualität werden zurückgewiesen.
1.70.8		Eine qualitätsbewusste Landwirtschaft, die Böden, Wasserreserven und verträgliche Tierhaltung im Blick behält, unterstützen wir voll und ganz. Eine Ausweitung der Massentierhaltung, wo auch immer sie dann in	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			Europa stattfindet, lehnen wir ab. Der Ausweitung des ohnehin großen Schlachtbetriebes in Coesfeld in der geplanten Dimension stimmen wir nicht zu. Wir sind für die Erhaltung einer lebenswerten Umwelt für unsere Kinder und Enkelkinder. Den Versicherungen der Firma Westfleisch allein, schenken wir kein Vertrauen mehr. Ich bitte die Stadt Coesfeld und den Rat der Stadt dringend, der Expansion der Firma Westfleisch im geplanten Umfang durch eine Änderung des Bebauungsplanes nicht zustimmen	Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	
1.71.1	ST 1.71	Schreiben vom 03.01.2023	Hiermit legen wir Widerspruch gegen die Erweiterung von Westfleisch ein. Es kann nicht sein das in der heutigen Zeit ein Schlachthof derart erweitern darf. Zumal Westfleisch andere Standorte, Oer-Erkenschwick und Recklinghausen schließt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.71.2			Die Wohnqualität, die auch jetzt schon gemindert ist durch Geruch und Lärm, man hört die Schweine schreien, nimmt dann noch mehr ab.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Minderung der Wohnqualität werden zurückgewiesen.
1.71.3			Und die Umweltbelastung ist auch nicht unerheblich.	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.71.4			Wenn dieser Bebauungsplan realisiert wird ist Coesfeld nicht mehr lebenswert. Unsere Kinder werden dann ganz sicher nicht hier bauen. Wollen Sie das wirklich?	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.72.1	ST 1.72	Schreiben vom 03.01.2023	Auch wir, als direkte Anlieger an der Borkener Straße, sind gegen die geplante Erhöhung der wöchentlichen Schlachtzahlen von	Auf die Punkte Punkt C 5.3 (Verkehrssicherheit) und C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit und hinsichtlich der Zunahme

			50 000 auf 70 000 Schweinen, da wir mit einer großen Zunahme des LKW-Verkehrs aber auch mit einer erhöhten Anzahl von Firmenfahrzeugen, mit denen die Arbeiter bzw. Angestellten der Fa. Westfleisch oft mit einer rasanten Fahrweise, zur Arbeit bzw. nach Feierabend wieder nach Hause gebracht werden, rechnen.	(„Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	des Verkehrs werden zurückgewiesen.
1.72.2			Zudem machen wir uns Gedanken, wegen des erhöhten Wasserbedarfs,	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.72.3			der erhöhten Geruchsbelästigung	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.72.4			und der entstehenden Lärmbelästigung. Für die Anwohner bedeutet die Erweiterung der Fa. Westfleisch eine unglaubliche Belastung.	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.73.1	ST 1.73	Schreiben vom 03.01.2023	Tut mir leid. Aber ich muss es so sagen. Es ist erschreckend für Coesfeld, was da geplant ist bzw. erlaubt werden soll. Der Fehler, der da gemacht werden könnte, ist so einfach nicht rückgängig zu machen. Das passt nicht in diese Zeit und schon gar nicht zu Coesfeld. Die geplante Erweiterung an diesem Standort und die enorme Steigerung der Schlachtzahlen erschrecken uns. Eine derartige Fa. in dieser Größenordnung gehört nicht an den Stadtrand (westlich) von Coesfeld und schon gar nicht in Nähe von Wohngebieten. Ich verstehe die Verantwortlichen nicht, die derartiges planen bzw. genehmigen könnten. Vermutlich wohnen	Durch die Planung erfolgt die langfristige Sicherung bzw. Optimierung eines bestehenden Betriebsstandortes in westlicher Stadtrandlage von Coesfeld. Mit Umsetzung des Planvorhabens ist damit eine Nutzung bereits deutlich anthropogen vorbelasteter Betriebsflächen verbunden. Eine Überplanung von Freiflächen wird durch die Optimierung des derzeitigen Betriebsstandortes auf das absolut notwendige Maß reduziert und ist aus Gründen des Klimaschutzes einer vollständigen Verlagerung des Betriebsstandortes deutlich vorzuziehen. Aufgrund der guten Verkehrsanbindung an den überörtlichen Verkehr können unnötige	Die Bedenken hinsichtlich des Standortes werden zurückgewiesen. Der Anregung, den Betriebsstandort ins ehemalige Kasernengebiet zu verlagern, wird nicht gefolgt.

			diese nicht in Nähe des Standortes Westfleisch. Daher: Wir sind gegen die geplante Erweiterung der Fa. Westfleisch zum Wohle Coesfelds und der Bürger Coesfelds Das beste wäre, die kpl.Firma wird ausgelagert an einen Standort auf dem Lande, zB. nach Flamschen an der alten Kaserne, aber nicht in Nähe von Wohnhäusern bzw. Wohngebieten. Die Belastungen sind in jeder Form einfach zu hoch.	Verkehrsbewegungen minimiert und auch aus Klimaschutzfachlichen Gründen effizient gestaltet werden. Zudem wurde der gutachterliche Nachweis erbracht, dass eine Umsetzung der Planung verträglich möglich ist. Insbesondere wird hier auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.74.1	ST 1.74	Schreiben vom 04.01.2023	Diese Massnahme wirft viele Fragen auf und wird von den Anwohnern im Bereich Westfleisch absolut abgelehnt. Westfleisch war schon da, bevor viele Nachbarn hinzugezogen sind. Deswegen sehen wir den bestehenden Betrieb in seiner Form als gegeben an und müssen ihn akzeptieren. Eine Erweiterung hingegen lehnen wir entschieden ab. In Zeiten rückläufiger Märkte führt diese Massnahme zwangsläufig zu einer drastischen Konzentration auf das Werk in Coesfeld mit all seinen negativen Folgen für Coesfeld als STADT und auf der anderen Seite in anderen Städten zu Werks Schliessungen.	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.74.2			Höhere Belastungen in Punkten wie Verkehr,	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.74.3			Geruch,	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.

			wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.74.4		Lärm,	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.74.5		Ungeziefer,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.74.6		Wasserverbrauch sind unvermeidbar.	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.74.7		Aber auch längere Transportwege mit LEBENDEN Tieren sind garantiert, weil der hiesige Schweinebestand diese Nachfrage gar nicht decken kann, zumal es neben Westfleisch durchaus auch andere Schlachtbetriebe in unseren Gefilden gibt. Tierwohl und generelle Nachhaltigkeit stehen in Coesfeld wohl hinter dem Profit eines einzelnen Unternehmens.	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.74.8		Der Kreuzweg wird in massiver Form als Toilettenersatz und Müllkippe benutzt,	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.74.9		Mitarbeiter fliegen mit ihren grauen Bulli's mit unschätzbaren Geschwindigkeiten über die Borkener Str. Das darf nicht noch mehr werden !	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.
1.74.10		Eine einzige Verkehrszählung Mitte 2022 wo sogar das betreffende Unternehmen zugegeben hat den Termin vorher genannt bekommen zu haben.	Auf Punkt C 5.1.1 (Verkehrszählung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrszählung werden zurückgewiesen.
1.74.11		" Unabhängige " Gutachten, die von Westfleisch bezahlt werden. Keine Gegengutachten, keine Interesse an genau solchen.	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.

1.74.12		Eine Bürgermeisterin die schweigt, ein 1. Beigeordneter der kurz vorm Ruhestand nochmal ausholt und Anwohnern mit der Enteignung von Flächen droht. Wunderschöne Ansichtspläne, leider in der Darstellung ohne die Bebauung. Wurde bestimmt rein zufällig vergessen.	Auf Punkt C 9.2 (Darstellung in den Perspektiven) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Darstellung in den Perspektiven werden zurückgewiesen.
1.74.13		In den Kühlungen werden grosse Mengen Ammoniak verwendet werden. Ein für Mensch und Tier absolut toxischer Stoff. Wer schützt die Angestellten und Anwohner davor? Wie bereiten sich Hilfskräfte darauf vor?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.74.14		Verfolgt die Stadt nur die wirtschaftlichen Faktoren in Hinsicht auf Gewerbesteuerentnahmen? Die Kaufkraft für den Coesfelder Einzelhandel wird es sicher nicht sein, denn grosse Teile der Gehälter fließen in die Heimat der oftmals aus dem Ausland kommenden Mitarbeiter.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.74.15		55. 000 (!) getötete Tiere pro Woche sind genug. Eine erneute Erweiterung solcher Betriebe wertet Coesfeld als Stadt für Besucher, Urlauber etc. deutlich ab. Gleiches gilt auch für unsere Grundstücke und Höfe.	Durch das im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu vereinbarende Verschlechterungsverbot im Hinblick auf die künftigen Schall- und Geruchsmissionen ergeben sich durch die Erweiterung des Unternehmens keine weitergehenden Auswirkungen im Umfeld des Plangebietes. Im Weiteren wird auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Abwertung der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.74.16		Stoppen Sie diesen Wahnsinn in Hauptenfallstrassen 22 m hohe Produktionskomplexe zu errichten.	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis

			<p>Coesfeld soll nicht zum Spielball der Fleischindustrie werden. Denn dann ist es nicht mehr " unsere " Stadt ! Wir Anlieger sind " Coesfelder Bürger " und erwarten von unserer Verwaltung (und vom Rat) ein klares Nein zu diesem Projekt.</p>		<p>genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.</p>
1.75.1	ST 1.75	Schreiben vom 04.01.2023	<p>Die Erweiterung eines Schlachthofs ist nicht mit den angestrebten Klimazielen und auch nicht mit den Zusagen Deutschlands zur Biodiversitätssicherung vereinbar. Eine Kommune, die so etwas duldet, kann die zugesagten Klimaziele nicht erreichen, da das eine Ernährungs- und Agrarwende verlangt. Und zwar: Abkehr von der Massentierhaltung und der chemisch-industriellen Landwirtschaft, Förderung der ökologischen Landwirtschaft, drastische Reduktion des Fleischkonsums und Förderung der vegetarischen und veganen Ernährung. Der Anteil der Fleischwirtschaft und der Landwirtschaft mit Pestiziden, Überdüngung (Gülle), Antibiotikamissbrauch, resistenten Keimen, Feinstaub etc. an den Treibhausgasen und der Zurückdrängung der Arten (Biodiversitätsverluste) ist riesig. Durch eine Schlachthoferweiterung würden Sie in Coesfeld diese Fehlentwicklungen verfestigen und sich von Klimapolitik verabschieden.</p>	<p>Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.76.1	ST 1.76	Schreiben vom 04.01.2023	<p>Die Erweiterung eines Schlachthofs ist nicht mit den angestrebten Klimazielen und auch nicht mit den Zusagen Deutschlands zur Biodiversitätssicherung vereinbar. Eine Kommune, die so etwas duldet, kann die</p>	<p>Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>zugesagten Klimaziele nicht erreichen, da das eine Ernährungs- und Agrarwende verlangt.</p> <p>Und zwar: Abkehr von der Massentierhaltung und der chemisch-industriellen Landwirtschaft, Förderung der ökologischen Landwirtschaft, drastische Reduktion des Fleischkonsums und Förderung der vegetarischen und veganen Ernährung. Der Anteil der Fleischwirtschaft und der Landwirtschaft mit Pestiziden, Überdüngung (Gülle), Antibiotikamissbrauch, resistenten Keimen, Feinstaub etc. an den Treibhausgasen und der Zurückdrängung der Arten (Biodiversitätsverluste) ist riesig. Durch eine Schlachthoferweiterung würden Sie in Coesfeld diese Fehlentwicklungen verfestigen und sich von Klimapolitik verabschieden.</p>		
1.77.1	ST 1.77	Schreiben vom 04.01.2023	<p>Die Erweiterung eines Schlachthofs ist nicht mit den angestrebten Klimazielen und auch nicht mit den Zusagen Deutschlands zur Biodiversitätssicherung vereinbar. Eine Kommune, die so etwas duldet, kann die zugesagten Klimaziele nicht erreichen, da das eine Ernährungs- und Agrarwende verlangt.</p> <p>Und zwar: Abkehr von der Massentierhaltung und der chemisch-industriellen Landwirtschaft, Förderung der ökologischen Landwirtschaft, drastische Reduktion des Fleischkonsums und Förderung der vegetarischen und veganen Ernährung. Der Anteil der Fleischwirtschaft und der Landwirtschaft mit Pestiziden, Überdüngung (Gülle), Antibiotikamissbrauch, resistenten Keimen,</p>	<p>Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			Feinstaub etc. an den Treibhausgasen und der Zurückdrängung der Arten (Biodiversitätsverluste) ist riesig. Durch eine Schlachthoferweiterung würden Sie in Coesfeld diese Fehlentwicklungen verfestigen und sich von Klimapolitik verabschieden.		
1.78.1	ST 1.78	Schreiben vom 04.01.2023	Hiermit nutze ich die Gelegenheit meine Einwände zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82a "Heedmers Esch Erweiterung" zu äußern. Hierdurch würde die Firma Westfleisch die Möglichkeit erhalten den Schlachtbetrieb deutlich zu vergrößern und das halte ich für nicht tragbar. Aus meiner Sicht sind die Betriebs- und Schlachtzeiten der Firma Westfleisch zu lang und die Schlachtzahlen sollten auf keinen Fall erweitert werden.	Auf Punkt C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Betriebs-/ Schlachtzeiten werden zurückgewiesen.
1.78.2			Die Lärm- und Geruchsbelästigung ist für die Anlieger schon jetzt ein großes Problem.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme Lärm- und Geruchsbelastung werden zurückgewiesen.
1.78.3			Das Verkehrsaufkommen im Zu- und Abfahrtsbereich wird auch bei einer Änderung der Verkehrsführung deutlich zunehmen.	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.78.4			Die Verschmutzung des Kreuzweges durch Fäkalien ist jetzt schon eine Zumutung für Spaziergänger und Anlieger. Wie soll sich das ändern, wenn noch mehr LKW-Fahrer den Bereich als öffentliche Toilette benutzen?	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.79.1	ST 1.79	Schreiben vom 04.01.2023	Ein frohes neues Jahr Ihnen Allen. Und, wie wünschen wir uns das, gerne? mit einem niedlichen Schweinchen mit Kleeblatt	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>im Maul, das lächelt und uns Glück bringen soll. Sie stehen vor einer der wichtigsten Entscheidungen in 2023, die ohne weiteres schnell entschieden sein könnte, denn, es gibt nur eine Antwort und die lautet NEIN - keine Erweiterung von Westfleisch - !!!!!!!!!!! Ich werde versuchen Sie bei Ihrer Entscheidung mit meinen Argumenten und derer, die das fachlich recherchiert haben so zu unterstützen, dass Sie sich diesem NEIN anschließen: Hannes Jaenicke hat mit Fred Sellin aktuell das Buch "Die große Sauerei" rausgebracht, woraus ich zitieren möchte: - Wir verhalten uns gegenüber Nutztieren wie gefühllose Sadisten - Wir sperren die Tiere lebenslang ein - trennen sie von Familie und Nachwuchs - treten gegen jegliches Tierschutzgesetz - transportieren sie unwürdig durch ganz Europa und darüber hinaus - schlachten sie auf bestialische Weise Abgesehen vielleicht die Biobetriebe - Haltungsform 4 Es sind ja nur NUTZTIERE - die nur dem Nutzen der Menschheit dienen dürfen? Der MENSCH bestimmt und setzt sich über vieles einfach hinweg. Es zählen nur die Vorteile die profitabel sind - bringt das System nicht genug ein, weil: - zu teuer - zu zeitintensiv - zu platzraubend</p>	<p>sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	
--	--	--	--	--

			<p>!!Was angeblich normal ist - ist völlig unnormall!! Es geht hier immer auf Kosten der Tiere, die keine Stimme haben. Wenn Sie mit offenen Augen und Ohren wahrnehmen würden, was sich in den letzten Jahren bezüglich Entwicklung der Landwirtschaft und der Nutztierhaltung, insbesondere Massentierhaltung getan hat, dürfte es keine Entscheidung für eine Erweiterung des 2. größten Schlachtunternehmens sein. Wir befinden uns auch zu der Thematik in einer Zeitenwende und in einem Ernährungswandel. Das heißt: - eine ökologische Landwirtschaft muss gestaltet werden für Klimaschutz und Abkehr von Billigfleisch - die Handelspolitik muss neu ausgerichtet werden s. Handelsabkommen - EU Agrarreform - Agrarsubventionen Erst aktuell am 22.12.22 stand in der Dorstener Tageszeitung, ich zitiere: „Wegen der schwierigen Lage vieler Betriebe ist der Schweinebestand in Deutschland auf einen Tiefstwert gesunken. Lt. statistischem Bundesamt Wiesbaden betrug der Bestand Anfang November 22 bei 21,3 Millionen - gegenüber Anfang Mai 2022 ein Rückgang von 4,5%. Ganz zu schweigen zum Vorjahresvergleich 2021 minus 10,2% und 2020 minus 18,2%. Sie werden das mit der Pandemische Lage</p>		
--	--	--	---	--	--

		<p>begründen und es ist bedauerlich, dass der Rückgang nicht in 2022 standgehalten hat. Dennoch gibt immer mehr landwirtschaftsbetriebe, die die Tierhaltung aufgeben. Entweder wagen Sie etwas völlig Neues, wie Anbau von Lupinien, Pak Choi oder andere Pflanzliche Produkte, was durch die Klima-veränderungen möglich geworden ist oder sie satteln beruflich komplett um.</p> <p>Der Druck auf die Landwirte war immens groß, da Sie ihre Tiere nicht in der vereinbarten Rotation zur Schlachtung abliefern konnten.</p> <p>Es wurde aufgrund der Pandemie keine Änderung vorgenommen, - im Gegenteil:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sauen wurden weiter besamt, bereits mit ca. 8 Monaten – gezwungene Trächtigkeit mindestens 2x jährlich – d.h. 6 Monate Einzelhaft im Kastenstand der eigentlich verboten ist, aber seit mindestens 30 Jahren ignoriert wird– Ferkelüberproduktion- die Tiere wurden mehr& mehr gemästet und schwerer, was auch Auswirkung auf den Schlachtpreis hatte- der Stress wurde größer und größer durch die immer weiter zunehmende Enge- das hatte zur Folge das noch mehr Scheiße produziert wurde, die entsorgt werden musste- die Tiere lagen/liegen in ihren Exkrementen, was für Schweine absolut untypisch ist- die Tiere verletzten sich und wurden nicht behandelt		
--	--	---	--	--

			<p>Das ist nicht nur ein Pandemiethema!! Der unwürdige Umgang und die Ignoranz der eigentlichen Verhaltensweisen der Tiere wird bedauerlicherweise seit JAHREN vor der Pandemie, wie nach der Pandemie, tagtäglich gelebt Dank Argralobby, Bauernverband, Politik und auch Landwirte die noch nicht beendet ist!!</p> <p>Vergessen Sie nicht den aktuellen Skandal über Westfleisch vom 20.09.22 von Frontal und weiteren Medien, wie TIERLEID nicht verhindert, ignoriert wird und Landwirte sich nicht imstande fühlen sich dagegen zu wehren.</p> <p>Am 07.12.22 hat Plusminus, mit Unterstützung von Animal Rights Watch, einen wichtigen Beitrag ausgestrahlt über die Entsorgung von lebenden Ferkeln, die wie Müll in einem Trog lebendig entsorgt, gestapelt, geschmissen werden, mit einer riesigen Ohrmarke versehen wurden, wohlge-merkt lebend und mit dem Tod ringen, weil sie keine Luft bekommen, zu schwach sind und das mindestens 16 Minuten dauert, bis sie endlich Tod sind.</p> <p>Unfassbar grausam, was einem den Atem stocken lässt. Eine Verrohung sondergleichen.</p> <p>Westfleisch wirbt mit dem Beruf als Tierschutzbeauftragter (durch Agraringenieur oder Landwirt). Anlieferung nach tierschutzrechtlichen Vorgaben, Unterbringung in den Haltungsbuchten, Zutrieb zum Ort der Betäubung – damit ist wohl die Vergasung gemeint und Geleit bis zum Tod der Tiere.</p>		
--	--	--	---	--	--

		<p>Auch dazu gibt es genügend Beweise, dass der Weg bis zum Tod kein humaner Weg für die Tiere ist.</p> <p>Wir reden hier nicht von Ausnahmen, sondern tagtäglichen Grausamkeiten mit Verstößen ohne Ende!!</p> <p>Die nicht abgestellt werden, indem Anzeige erstattet wird und die Staatsanwaltschaft sich der beschämenden Ereignisse annehmen soll. Das dauert viel zu lange!! und rettet kein einziges Tier aus dieser brutalen Lage, der sie durch Menschhand ausgesetzt sind.</p> <p>Sie können sich mit Ihrer Entscheidung, die Sie zu treffen haben nicht dahinter verstecken, dass das alles nicht ihre Aufgabe ist und sie gegen all das was ich geschildert nichts unternehmen können, sondern z.B. die der Veterinäre. Verdrängen Sie nicht was unrecht ist</p> <p>Es gibt Beispiele wie eine Kreislaufwirtschaft - Viehhaltung und Gemüseanbau, ergänzen sich in Kleinbäuerliche Landwirtschaft - mit Regionalversorgung</p> <p>Coronapandemie, Umweltbelastung, Preisverfall, Handelskrise, afrikanische Schweinepest, Krieg Russland gegen die Ukraine.....müssen zum Umdenken Aufrufen!!</p> <p>Die Industrie bringt immer mehr vegetarische/vegane Erzeugnisse und Fleischalternativen auf den Markt.</p> <p>Warum? Weil, es immer mehr Menschen gibt, die es nicht mehr ertragen, das unendliche Leid jeglicher Nutztierarten zu unterstützen, die seit Jahren immer und</p>		
--	--	---	--	--

		<p>immer wieder von verschiedenen Organisationen aufgedeckt werden!! s. SOKO Tierschutz, Animal Rights Watch, Greenpeace, Frontal, Report München, Plusminus, Quarks&Co. uvm. Natürlich lässt sich über Geschmack bekanntlich streiten und es wird versucht die Verbraucher mit allen Mitteln zu überzeugen. Natürlich versucht die Industrie uns alles schmackhaft zu machen, aber das ist bei den konventionellen Lebensmitteln nicht anders, was nachgewiesen zu enormen gesundheitlichen Problemen führt, wie Übergewicht, Diabetes, Unverträglichkeiten, Allergien. Neue pflanzliche Produkte geben einen neuen Markt. Es braucht allerdings auch Zeit, Erfahrung, Forschung, Ideen und die geldlichen Mittel um immer besser zu werden und Fleisch durch Alternativen zu ersetzen und somit Mensch, Tier und Umwelt zu schützen.</p> <p>FAZIT:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Tierbestände müssen wesentlich reduziert werden- keine Massentierhaltung- keine Antibiotika- die Tierhaltung muss aus ethischen, ökologischen und ökonomischen Gründen artgerecht gestaltet werden- es müssen regelmässige zuverlässige Kontrollen durchgeführt werden- das Tierschutzgesetz muss überarbeitet		
--	--	---	--	--

			<p>werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine verbraucherfreundliche und vertrauenswürdige Tierwohlkennzeichnung - die Ernährung muss nicht hauptsächlich auf Fleischbasis erfolgen, es gibt genug Alternativen zu einer gesunden Ernährung - durch die Erweiterung würden keine bzw. hauptsächlich Arbeitsplätze geschaffen für Menschen ausländischer Herkunft s. Stellengesuche als Zerleger, Verpacker, Produktionshelfer <p>Es bevölkern immer mehr Menschen diese Erde - nicht jeder Mensch muss täglich mit Fleisch versorgt werden! Das gab es früher auch nicht.</p> <p>Bitte treffen Sie eine Entscheidung für Mensch - Tier - und Umwelt und im Sinne Ihrer schönen Stadt - nicht für Profit, Agrarlobby und Industrie.</p>		
1.80.1	ST 1.80	Schreiben vom 04.01.2023	<p>Hiermit spreche ich mich gegen die geplante Erweiterung des Schlachtbetriebes Westfleisch aus.</p> <p>Dies begründe ich wie folgt: Das Schlacht-Volumen auf bis zu 70.000 Tiere pro Woche auszuweiten ist mit meiner Haltung zu Umweltschutz und nachhaltiger Tierhaltung nicht vereinbar. Vielmehr sollten regionale und nachhaltige Strukturen gefördert und geschützt werden</p>	<p>Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.80.2			<p>und das Gesicht der Stadt Coesfeld keine 22 Meter (dies empfinde ich als massiven und unzumutbaren visuellen Eingriff) hohen Schlachthoftürme am Ortseingang werden.</p>	<p>Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der</p>

					baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.80.3		Die angrenzenden Wohngebiete werden durch das erhöhte Verkehrsaufkommen unsicherer - auch, weil viele LKWs nicht stadteinwärts fahren, sondern über die Borkener Straße die Stadt passieren. Für die AnliegerInnen und insbesondere ihrer Kinder eine empfindliche Verschlechterung.		Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße und hinsichtlich der Verkehrssicherheit werden zurückgewiesen.
1.80.4		Eine Feinstaubanalyse hinsichtlich der LKWs (Verbrennungsmotoren / Bremsabriebe) liegt derzeit meiner Kenntnis zufolge nicht vor, auch keine Messungen oder Aussagen.		Auf Punkt C 4 (Schadstoff-/Feinstaubmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung der Feinstaubbelastung werden zurückgewiesen.
1.80.5		Die Gutachter sind meinem Kenntnisstand zufolge von der Stadt Coesfeld beauftragt worden und von der Firma Westfleisch bezahlt, wodurch die Neutralität beeinflusst werden könnte.		Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.80.6		Inmitten einer weltweiten Klima- Katastrophe müssen auch für ein Unternehmen wie Westfleisch die Klima-Ziele der Stadt Coesfeld zwingend sein und nicht nur "empfohlen".		Der als Hinweis aufgenommene Punkt „Energieeffizienz und Klimaschutz“ ist nachrichtlich dem vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossenen „Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept“ entnommen worden. Dieses im November 2018 beschlossene Konzept enthält Empfehlungen, keine verbindlichen Vorgaben. Im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien wird darauf hingewiesen, dass am 01.01.2024 eine Novellierung der Landesbauordnung NRW in Kraft getreten ist, die u.a. eine Solaranlagenpflicht für Nichtwohngebäude enthält. Auf Punkt C 13 (Nutzung regenerativer Energien) der Anlage 5	Der Anregung, die Klima-Ziele der Stadt Coesfeld zwingend in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird nicht gefolgt.

				(„Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.81.1	ST 1.81	Schreiben vom 04.01.2023	Hiermit möchte ich Bedenken und auch Einwende gegen die geplante Heerdmer Esch Erweiterung bekannt geben und hiermit auch Widerspruch einlegen gegen: die geplante 40% ige ! Erhöhung der wöchentlichen !! Schlachtzahl von 50000 auf 70000 !!! Schweine gegen die Steigerung von 2.600 000 Schlachtungen auf 3.640.00 =+ 1.040.000,00 pro Jahr gegen die dadurch bedingte ebenso gleichzeitige große Zunahme der Lärm- und Geruchsemissionen, wir sind jetzt schon als Anlieger am Baakenesch/Lindenallee sehr !!! - insbesondere in den Sommermonaten von der Geruchsemission belästigt!	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme Lärm- und Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.81.2			gegen die damit einhergehende große Zunahme der Schwerverkehrsbelastung auf der Borkener- und Stockumer Straße	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Gemäß der verkehrstechnischen Untersuchung liegt der Schwerlastverkehrsanteil auf der Straße Stockum im Bereich der bestehenden Zufahrt derzeit bei 9,7 % (DTV-Analyse 2022). Durch die logistische Optimierung bzw. die Trennung der „reinen“ und „unreinen“ reduziert sich der Anteil des Schwerlastverkehrs im Bereich der bestehenden Zufahrt bei einer Umsetzung der Planung auf 5,7 %.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Schwerlastverkehrs auf der Borkener- und Stockumer Straße werden zurückgewiesen.
1.81.3			ebenso gegen den Bau von Gebäuden auf dem Westfleischgelände von 22 m Höhe	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis

					genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.81.4			ebenso Bedenken da erhebliche Schäden an Naturschutzflächen entstehen	Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes werden zurückgewiesen.
1.81.5			auch sollte diese Art der Massentierötung das Image unserer Stadt Coesfeld nicht noch weiter schädigen Wenn einer unserer Kinder oder Enkel eines Tages unser Wohnhaus übernehmen, sollen sie nicht nur vom widerliche Gestank Westfleisch umgeben sein. Als wir vor 31 Jahren unser Haus hier errichtet haben hielten sich damals die Belästigungen noch in Grenzen; schon lange ist es nicht mehr der Fall, noch schlimmer darf es nicht werden!	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.82.1	ST 1.82	Schreiben vom 04.01.2023	Hiermit möchte ich Bedenken und auch Einwende gegen die geplante Heerdmer Esch Erweiterung bekannt geben und hiermit auch Widerspruch einlegen gegen: die geplante 40% ige ! Erhöhung der wöchentlichen !! Schlachtzahl von 50000 auf 70000 !!! Schweine gegen die Steigerung von 2.600 000 Schlachtungen auf 3.640.00 =+ 1.040.000,00 pro Jahr gegen die dadurch bedingte ebenso gleichzeitige große Zunahme der Lärm- und Geruchsemissionen, wir sind jetzt schon als Anlieger am Baakenesch/Lindenallee sehr !!! - insbesondere in den Sommermonaten von der Geruchsemission belästigt!	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme Lärm- und Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.

1.82.2		gegen die damit einhergehende große Zunahme der Schwerverkehrsbelastung auf der Borkener- und Stockumer Straße	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Gemäß der verkehrstechnischen Untersuchung liegt der Schwerlastverkehrsanteil auf der Straße Stockum im Bereich der bestehenden Zufahrt derzeit bei 9,7 % (DTV-Analyse 2022). Durch die logistische Optimierung bzw. die Trennung der „reinen“ und „unreinen“ reduziert sich der Anteil des Schwerlastverkehrs im Bereich der bestehenden Zufahrt bei einer Umsetzung der Planung auf 5,7 %.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.
1.82.3		ebenso gegen den Bau von Gebäuden auf dem Westfleischgelände von 22 m Höhe	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.82.4		ebenso Bedenken da erhebliche Schäden an Naturschutzflächen entstehen	Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes werden zurückgewiesen.
1.82.5		auch sollte diese Art der Massentiertötung das Image unserer Stadt Coesfeld nicht noch weiter schädigen Wenn einer unserer Kinder oder Enkel eines Tages unser Wohnhaus übernehmen, sollen sie nicht nur vom widerliche Gestank Westfleisch umgeben sein. Als wir vor 31 Jahren unser Haus hier errichtet haben hielten sich damals die Belästigungen noch in	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.

			Grenzen; schon lange ist es nicht mehr der Fall, noch schlimmer darf es nicht werden!		
1.83.1	ST 1.83	Schreiben vom 04.01.2023	<p>Mit diesem Schreiben möchten meine Frau _____ und ich im Namen unserer drei kleinen Kinder _____ Ihnen eindringlich unsere großen Bedenken gegen die geplanten Erweiterungsmöglichkeiten der Firma Westfleisch darlegen.</p> <p>Wir leben nun seit etwa einem Jahr in der Nachbarschaft "Bülten" in der Straße Neumühle. Wir hatten dort das Glück, ein älteres Haus zu modernisieren. Dabei haben wir großen Wert auf Nachhaltigkeit gesetzt. Wir wünschen uns und unseren Kindern ein gesundes und ausgewogenes Leben in einer tollen Stadt mit einer wunderbaren Naturlandschaft und Nachbarschaft.</p> <p>Die Firma Westfleisch, auch wenn sie schon lange Teil dieser Stadt ist, spiegelt mit ihrer Firmenpolitik schnellen und billigen Fleisches sowie der damit verbundenen fragwürdigen Beschäftigung günstiger saisonaler Arbeiter*innen aus dem Ausland in unseren Augen so gar nicht die allgemeine Entwicklung hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft mit weniger Fleischkonsum und fairen, gut bezahlten und auf Langfristigkeit angelegten Arbeitsbedingungen wider, der sich die Stadt Coesfeld, die Bürgermeistern Frau Diekmann und wir alle stellen sollten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.83.2			Die geplante Erweiterung, einhergehend mit zunehmender Belästigungen (Kadavergestank, Lärm, hoher Wasserverbrauch, vermehrter Schwerlastverkehr, ...) durch den Schlachtbetrieb, der Firma Westfleisch	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung), C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) und C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsmissionen, der Lärmbelastung, des Wasserverbrauchs und

		widerspricht aller Logik und muss daher umgehend gestoppt werden. Einer Erweiterung kann nicht ernsthaft stattgegeben werden, ganz im Gegenteil.	wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	der Zunahme des Verkehrs werden zurückgewiesen.
1.83.3		Die Firma Westfleisch sollte ihren Fokus mehr darauf wenden, nachhaltig, ökologisch sinnvoll und vor allem auch regional zu schlachten, damit die Tiere nicht stundenlange Fahrten in engsten Fahrzeugen verbringen müssen, ehe sie geschlachtet werden. Eine Erweiterung der Schlachtzahlen würde diesen Trend der Zentralisierung und damit die längeren Anfahrten für die Tiere weiter verstärken. Vielleicht sollte eine Modernisierung genau diese Aspekte vorantreiben, damit sich die Firma ihr sowieso schon schlechtes Image aufbessern kann. Die Wirtschaftlichkeit durch Erhöhung der Schlachtzahlen wiederherzustellen, ist zu kurz gedacht und wird auf Dauer nach hinten losgehen.	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.83.4		Eine ganze Stadt läuft Gefahr an Wohnwert und Lebensqualität zu verlieren.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Verlustes an Wohnwert und Lebensqualität werden zurückgewiesen.
1.83.5		Eine qualitätsbewusste Landwirtschaft, die Böden, Wasserreserven und verträgliche Tierhaltung im Blick behält, unterstützen wir voll und ganz. Eine Ausweitung der Massentierhaltung, wo auch immer sie dann in Europa stattfindet, lehnen wir strikt ab. Der Ausweitung des ohnehin großen Schlachtbetriebes in Coesfeld in der geplanten Dimension stimmen wir	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			nicht zu. Wir sind für die Erhaltung einer lebenswerten Umwelt für unsere Kinder. Wir bitten die Stadt Coesfeld und den Rat der Stadt dringend, der Expansion der Firma Westfleisch im geplanten Umfang durch eine Änderung des Bebauungsplanes nicht zuzustimmen.		
1.84.1	ST 1.84	Schreiben vom 04.01.2023	Einwendung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gegen den Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ 1. Der vorliegende Planentwurf verletzt im Falle seines Beschlusses als Satzung das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB durch Fehlgewichtung der Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 7 BauGB.	Da nicht benannt wird, inwiefern das Abwägungsgebot verletzt wird bzw. eine Fehlgewichtung der Belange erfolgt ist, ist eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Bedenken nicht möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.84.2			2. Ich weise Sie darauf hin, dass die hiermit erhobene Einwendung nicht abschließend ist. Insbesondere die Vertiefung einzelner Gesichtspunkte, deren Darstellung in den vorgelegten Antragsunterlagen unvollständig oder in sich widersprüchlich ist sowie solche Aspekte, deren Berücksichtigung entgegen der Notwendigkeit gänzlich unterblieb, bleibt vorbehalten. Soweit die Einwendung zu diesen und damit in Zusammenhang stehenden Aspekten bereits im vorgelegten Dokument vertieft wurde, ist dies keinesfalls als weitere Einwendungsgründe ausschließender Vortrag zu verstehen. Ich behalte mir deshalb vor, meine hiermit erhobene Einwendung nach Zugang	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			weiterer relevanter Informationen zu ergänzen.		
1.84.3			<p>3. Wie ist die grausame Haltungsform in den Tierfabriken zu rechtfertigen, wo es doch laut Tierschutzgesetz heißt, niemand dürfe einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen? Es ist unbestritten, dass die Haltung in der Intensivmast mit gravierenden Schmerzen, Leiden und Schäden für die Tiere einhergeht, da sie an ihrem artgemäßen Verhalten gehindert werden und an zahlreichen Krankheiten leiden. Worin besteht der vernünftige Grund für so etwas? Auch hier ist Artikel 20a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu nennen.</p>	<p>Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.84.4			<p>4. Ich möchte vorsorglich auf die wachsenden Krisen von Fleischkonzernen und die damit verbundene Fusionierung und Schließung von Schlachthöfen hinweisen. Die Fleischbranche befindet sich in einem ruinösen Preiskampf. Die Erweiterung hat deshalb eine geringe Sicherheit für die Zukunft. Der Schlachthof wird beliefert mit Tieren aus der „Massentierhaltung“. Doch diese Haltungsform und die darauf basierende Fleischverarbeitung sind nicht zukunftsweisend, da immer mehr Menschen die Haltungsbedingungen der „Nutztiere“ kritisieren, Widerstand gegen die Ausbeutung von Tier, Mensch und Umwelt in der industriellen Tierhaltung organisieren und auf eine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			vegetarische oder vegane Ernährungsweise umsteigen. Deshalb können sich heute gebaute Schlachthöfe und Ställe, die auf Massentierhaltung ausgerichtet sind, in wenigen Jahren als Fehlinvestitionen erweisen. Im Falle des Konkurses kann der Gemeinde die Last zufallen, die Bauruinen und Altlasten zu entsorgen.		
1.84.5			5. Es wird befürchtet, dass es durch den beträchtlichen Wasserbedarf der Anlage zu Engpässen kommen könnte. Der Betrieb eines Schlachthofs verschlingt riesige Wassermengen. Das sind enorme Mengen an Trinkwasser, die für den Betrieb dieser Schlachtfabrik verschwendet werden und so für die Allgemeinheit verloren gehen.	Auf Punkt C 16.2 (Grundwasser / Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.84.6			Der Abwasseranteil erhöht sich auf mehrere Tausend Kubikmeter und so verschmutzt die industrielle Tierproduktion etwa durch Antibiotika-Rückstände, Pflanzenschutzmittel, Gülle und Kunstdünger das Wasser. Sie kann damit die Wasserqualität in Grundwasser und anderen Gewässern deutlich verschlechtern.	Auf die Punkte C 17.1 (Abwassermenge) und C 17.2 (Abwasserbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Abwassermenge und der Abwasserbelastung werden zurückgewiesen.
1.84.7			Die Entnahme solch wahnsinnig hoher Mengen Wasser pro Tag durch die Schlachttanlage und die Einleitung entsprechender hoher Mengen an Abwasser in die Kanalisation belasten den lokalen Wasserhaushalt in der Region enorm. Die breite lokale Bevölkerung hat die negativen Auswirkungen des sinkenden Grundwasserpegels	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.84.8			sowie der hohen Kosten der Wasserklärung durch eine Umlage der Kosten auf die Bevölkerung zu tragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.84.9			Es gelangen durch den Betrieb der Schlachthanlage an sich Gefahrenmittel ungefiltert in die lokalen Oberflächengewässer. Dazu zählen beispielsweise Medikamente, Desinfektionsmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel. Wasser ist ein sehr hohes Gut und hat ein sehr langes Gedächtnis. Es sollte nicht allzu leichtfertig damit umgegangen werden, besonders in Anbetracht solch fragwürdiger Ziele.	Das anfallende Abwasser wird dem Klärwerk zur Reinigung zugeführt. Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken, dass Gefahrenmittel ungefiltert in die lokalen Oberflächengewässer gelangen, werden zurückgewiesen.
1.84.10			6. Immer wieder gelangen mit Hilfe investigativer Recherchen Bildaufnahmen und Informationen über die herrschenden Missstände in Schlachtfabriken an die Öffentlichkeit. Von den Betreibern werden diese generell als Einzelfälle abgetan. Recherchen zeigen, dass mehrere Schlachtbetriebe trotz Nachschulungen und Umbauten weiterhin gegen gesetzliche Vorgaben zum Tierschutz verstoßen und die Betäubung der Tiere nicht sicher im Griff haben. Bußgelder liegen oft nur im dreistelligen Bereich oder werden erst gar nicht verhängt. Bei jedem vierten elektrisch betäubten Schwein verlief die Betäubung nicht reibungslos. (http://www.sueddeutsche.de/bayern/schlachthoefe-in-bayern-die-tiere-werden-unnoetig-gequaelt-1.3285678)	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Prüfer fanden im Oktober und im November erneut gravierende Mängel im Tierschutz bei fast jedem dritten Betrieb, der aufgrund vorheriger schlechter Ergebnisse nachkontrolliert werden musste. Drei von zehn Betrieben fielen auch bei Nachkontrollen erneut mit "gravierenden" Mängeln auf: Wieder gab es schlecht betäubte Schweine, außerdem bauliche Mängel beim Zugang zur Betäubung und Probleme mit der Wasserversorgung der Tiere nach der langen Transporterfahrt. Mitarbeiter von Schlachthöfen seien demnach vereinzelt nicht in der Lage, eine ausreichende Betäubung festzustellen und nachzubetäuben.</p> <p>Und auch die erste Tierschutz-Sonderkontrolle im Auftrag des Verbraucherschutzministeriums zeigt: Mitarbeiter haben Schweine im Januar wieder schlampig betäubt. "Schmerzen der Tiere können nicht sicher ausgeschlossen werden" - so lautet das nüchterne Ergebnis der ersten Sonderkontrolle im Tierschutz, die das Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Gesundheit (LGL) durchgeführt hat.</p> <p>Für Schweine bedeutet eine schlampige Betäubung mitunter: extrem starke Schmerzen. Ein schlecht betäubtes Tier läuft Gefahr, den eigenen Tod mit einem Stich durch die Halsschlagader zu erleben.</p> <p>(http://www.sueddeutsche.de/bayern/tierschutz-schlachthoefe-betaeuben-schlampig-und-es-scheint-ihnen-egal-zu-sein-1.3380349 http://www.sueddeutsche.de/bayern/exklusiv-wie-in-</p>		
--	--	--	--	--

		bayerischen-schlachthofen-schweine- ge- quelt-werden-1.3285117) Wie wird dem Verfassungsrang des Schut- zes der Tiere mit einer möglichen Genehmi- gung und den oben bereits erwähnten As- pekten entsprochen? Geht nicht aus jedem Aspekt dieses Systems hervor, dass die Tiere als bloße Waren und Produktionsma- schinen zur Fleischproduktion gelten wür- den, und eben nicht als schutzwürdige Indi- viduen?		
1.84.11		7. Der Betrieb der Schlachthanlage birgt erheb- liche, nachgewiesene gesundheitliche Risi- ken und verletzt deshalb das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II S. 1 GG) der Anwohner*innen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Sie betrifft nicht die Regelungsin- halte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.84.12		8. Die Schlachtkapazität des Schlachthofs soll erhöht werden. Der Zusammenhang mit der industriellen Schweinemast liegt auf der Hand. Der Erhöhung der Schlachtkapazität werden weitere Anträge auf Errichtung bzw. Erweiterungen von Schweinemastanlagen in der Umgebung zur Folge haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Sie betrifft nicht die Regelungsin- halte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.84.13		9. Für die Profitinteressen der Eigentümer_in- nen und Führungskräfte der Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe wird ein Großteil der Schlachthofmitarbeiter_innen zu elenden Lebens- und Arbeitsbedingungen beschäf- tigt und nicht selten in prekäre Existenzen gezwungen. So setzt die Fleischindustrie nach wie vor an vielen Standorten auf Werkvertragspartner (In den Schlachthöfen	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingun- gen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Über- sicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unter- nehmens Westfleisch (Anlage 6) wird ver- wiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>liegt der Anteil der Beschäftigten auf Werkvertragsbasis sogar bei bis zu 90%, nur noch 10% zählen zur Stammebelegschaft). Häufig erledigen die Beschäftigten von Subunternehmer_innen das Töten und Zerlegen der Tiere. Dies hält die Kosten des Schlachtbetriebs gering und die Verantwortung kann auf diese abgewälzt werden. Mittlerweile gilt zwar in der Fleischindustrie der Mindestlohn, aber dieser wird oft umgangen, indem Abzüge für Arbeitsausrüstung, übertriebene Unterkünfte und Transport zum Schlachthaus mit dem Lohn der Arbeiter_innen verrechnet werden. (http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/lebensmittel/arbeitsbedingungen-auf-schlachthoefen-das-billige-fleisch-hat-einen-preis-12148647.html) Mindestens 40.000 Werkvertragsarbeiter werden demnach in deutschen Schlachthöfen ausgebeutet, etwa 80 Prozent der Schlacht- und Zerlegearbeiten werden von den Osteuropäern erledigt, schätzt die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten.</p>		
1.84.14		<p>10. Die Belastung und Zerstörung der Zuwegung durch die von der Anlage generierten Schwerverkehr geht zu Lasten der Allgemeinheit/der Gemeinde. Es wird befürchtet, dass die Straße durch den massenhaften Transport mittels Großfahrzeugen noch mehr verschmutzt und zerfahren wird</p>	<p>Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.84.15		<p>Ich befürchte zudem die Zunahme von Atemwegserkrankungen, nicht nur durch den Betrieb vor Ort, sondern auch durch</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			Kot-, Tier- und Kadavertransporte die Fahrten zu den Schlachthöfen, etc. Die Transporter verfügen über keine Rückhalte- oder Filterungseinrichtung gegen Keime.		
1.84.16			<p>11. Auf Grund der diversen, von der geplanten Anlage ausgehenden Gesundheitsgefahren, bitte ich Sie nachzuweisen, dass zu keiner Zeit und in keiner Form eine Gefährdung der Gesundheit von Lebewesen oder eine Gefährdung der Umwelt von der geplanten Anlage ausgehen kann oder dies dem Antragsteller zur Auflage zu machen. Dieser Nachweis ist auch für alle anderen Stoffe, die mit der Anlage im Zusammenhang stehen (erkrankte/tote Tiere, die Betriebsmittel (wie Desinfektionsmittel oder deren Rückstände etc.) zu fordern und zu erbringen. Sollte es nicht möglich sein, entsprechende Nachweise zu erbringen, bitte ich Sie, im Interesse der Allgemeinheit die Genehmigung für die geplante Anlage nicht zu erteilen. Ebenso ist die Genehmigung zu versagen, wenn Nachweise nur deshalb nicht erbracht werden können, weil bestimmte Sachverhalte noch nicht ausreichend erforscht sind. Dieses Restrisiko ist für die Allgemeinheit nicht hinnehmbar.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.84.17			<p>12. Der Schlachthof würde nach der Änderung jeden Tag riesige Mengen Wasser als Abwasser in die öffentliche Kanalisation einleiten. Dieses Wasser könnte mit verschiedensten Gefahren belastet sein. Nachweislich finden sich auf Mastschweinen</p>	Auf Punkt C 17.2 (Abwasserbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Abwasserbelastung werden zurückgewiesen.

			<p>regelmäßig multiresistente Erreger, Salmonellen und viele weitere Krankheitserreger. Inwiefern diese durch die Klärung tatsächlich beseitigt werden, müsste erst überprüft werden.</p>		
<p>1.84.18</p>			<p>13. Durch den Wettbewerb und Profitgier in der Schlachtbranche sind Schlachthöfe bereits mehrfach wegen massiver Tierschutzverstöße, Lohndumping, Missstände und unwürdige Arbeitsbedingungen... in die Kritik geraten. Diese folgen dem Prinzip der Profitmaximierung und legen keinerlei Wert auf Tier- oder Umweltschutz, Arbeitsgerechtigkeit und das Wohl der Menschen in der Region. Es wäre naiv zu glauben dass dies hier nicht der Fall sein wird. Fehlbetäubungen z.B. sind de facto unvermeidbar, aber in keinem einzigen Fall zu tolerieren. Ebenso trifft es in diesen wirtschaftlichen Bestrebungen die Mitarbeiter_innen eines Schlachthofs, welche immer wieder unter schlechten Arbeitsbedingungen zu leiden haben. Die Konsequenzen daraus treffen schließlich auch die Tiere in einem Maße, dass vorhandene Regelungen zu ihrem Schutz nicht eingehalten werden können. Im Tierschutzgesetz heißt es jedoch, einem Tier dürfen keine Schmerzen, Leiden oder Schäden ohne vernünftigen Grund zugefügt werden. Die aufgewiesenen Punkte sprechen gegen jede Vernunft eines solchen Vorhabens. Daher ist die Anlage in jedem Fall zum Wohle von Tier, Umwelt und Mensch abzulehnen.</p>	<p>Auf die Punkte C 20 (Tierschutz) und C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

1.84.19		<p>14. Den Akten ist zu entnehmen, dass sich im Untersuchungsraum schützenswerte Natur befindet. Diese bieten vielen Tieren Nahrungs- und Fortpflanzungsmöglichkeiten und weisen eine große Arten- und Pflanzenvielfalt auf. Es ist davon auszugehen, dass die Erweiterung von einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist. Um die wenige verbliebene Natur angemessen zu schützen, müssen möglichst alle zusätzlichen Gefährdungen ausgeschlossen werden.</p>	<p>Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes werden zurückgewiesen.</p>
1.84.20		<p>Der Grund für die Erweiterung ist allein Profitstreben einzelner auf Kosten der Allgemeinheit. Niemand braucht diese Anlagen und niemand muss noch mehr Fleisch essen. Es ist verantwortungslos, aus solchen niederen Gründen die Integrität der genannten Natur zu gefährden. Dass eine Gefährdung durch die angestellten Prognosen nicht auszuschließen ist, sollte klar sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.84.21		<p>15. Ausführungen zum Tierschutz werden in den Antragsunterlagen nicht gemacht. Die kontinuierliche Anlieferung von täglich tausenden und mehr lebenden Tieren stellt für diese unermessliches Leid dar. Das Verladen der Tiere die in den Fabriken zuvor unter Qualen gehalten wurden, der Transport, die Wartezeiten, die Entladung, die möglichen Störungen und letztendlich deren Tötung potenzieren in diesen Größenordnungen das Leid der Tiere. Unabhängige</p>	<p>Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			Untersuchungen zum Tierschutz fehlen. Außerdem stellt bereits der Weg zum Schlachthof für die Tiere eine Qual dar.		
1.84.22			16. Der Bedarf ist genauer zu begründen. Für die Versorgung der Region ist nämlich kein Schlachthof notwendig. Daher ist die Anlage aufgrund weitreichender Konsequenzen und Folgen wie Zunahme industrieller Tierhaltung und Umweltverschmutzung für die Bevölkerung vor Ort abzulehnen.	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.84.23			Hilfsweise sollte der Antragssteller zunächst eine Wirtschafts- und Alternativenprüfung vorlegen. Dabei sind auch die jüngsten Entwicklungen in der Landwirtschaft zu berücksichtigen, z.B. gestiegene Nachfrage nach Bioprodukten. Der durch den herrschenden Verdrängungswettbewerb entstehende Überschuss wird für den Export produziert, und die Belastungen haben die Menschen in der Region zu tragen. Trotz Exportgewinnen bleiben die negativen Folgen der Fleischproduktion bei uns vor Ort. Es handelt sich also um eine „Lose-Lose-Situation“ für alle Beteiligten, allen voran für die Tiere. Profit als einziges Gegenargument steht in keinem Verhältnis zu den Verlusten in Bereichen unserer ethischen Werte und Lebensqualität.	Im Hinblick auf den Standort ist festzuhalten, dass durch die Planung die langfristige Sicherung bzw. Optimierung eines bestehenden Betriebsstandortes in westlicher Stadtrandlage von Coesfeld erfolgt. Mit Umsetzung des Planvorhabens ist damit eine Nutzung bereits deutlich anthropogen vorbelasteter Betriebsflächen verbunden. Eine Überplanung von Freiflächen wird durch die Optimierung des derzeitigen Betriebsstandortes auf das absolut notwendige Maß reduziert und ist aus Gründen des Klimaschutzes einer vollständigen Verlagerung des Betriebsstandortes deutlich vorzuziehen. Aufgrund der guten Verkehrsanbindung an den überörtlichen Verkehr können unnötige Verkehrsbewegungen minimiert und auch aus Klimaschutzfachlichen Gründen effizient gestaltet werden. Eine wirtschaftliche Prüfung des Standortes ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.84.24			17.	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Die Tierhaltung ist Hauptverursacher klimarelevanter Emissionen wie Methan und Lachgas im landwirtschaftlichen Bereich, mit einer um den Faktor 21 bzw. 290 höheren Klimawirksamkeit als CO₂. Global gesehen ist sie laut der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) für 14,5 % der von Menschen verursachten Treibhausgasemissionen verantwortlich (je nach Studie beträgt die globale CO₂-Produktion durch Produktion tierischer Nahrungsmittel 14-25%). Nahezu 70 % der direkten Treibhausgasemissionen unserer Ernährung sind auf tierliche Produkte zurückzuführen, auf pflanzliche Produkte dagegen nur knapp ein Drittel (https://albertschweitzer-stiftung.de/aktuell/umweltbundesamt-zum-zusammenhang-von-fleischkonsum-und-welthunger). In der BRD produziert die Landwirtschaft 66 Mio Tonnen CO₂-Äquivalente (Stand 2014), davon kommen 38% aus der Tierhaltung. Und eine Studie des Sustainable European Research Institute (SERI) belegt, dass die durch den Fleischkonsum ausgestoßenen Treibhausgase um 95 % reduziert werden, wenn stattdessen auf Fleischalternativen gesetzt wird.</p>	<p>Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	
1.84.25		<p>18. Jeder Schlachtbetrieb geht mit Tiertransporten einher. Diese Prozedur bedeutet unermessliche Qualen für eine unvorstellbar große Anzahl an Tieren, vor allem auch wegen zahlreicher Mängel. Wie aus einem Bericht der Bundesregierung an die Europäische Kommission aus dem</p>	<p>Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>Jahre 2016 hervorgeht, ist es um den Tierschutz bei Transporten von Rindern, Schweinen und Pferden immer schlimmer bestellt. Obwohl die Zahl der Kontrollen zum Teil zurückging, stieg die Zahl der Verstöße bei Rindern um 312 Prozent, bei Schweinen um 230 Prozent und bei Pferden um 128 Prozent.</p> <p>Obwohl beim Be- und Entladen nur noch 39.000 Rinder statt 72.000 wie im Vorjahr kontrolliert wurden, stieg die Zahl der dabei festgestellten Verstöße von 712 auf 1000. (http://www.rp-online.de/politik/deutschland/tiertransporte-zahl-der-verstoesse-gegen-den-tierschutz-nimmt-zu-aid-1.6144034)</p> <p>Es stellt sich jedoch die grundsätzliche Frage, ob tierleidfreie Transporte überhaupt möglich sind. Dies ist nicht der Fall, unter anderem auch weil wirtschaftliche Interessen höher gestellt werden als Lebewesen. Wie kann das sein?</p>		
1.84.26			<p>19. Obwohl nach § 12 Abs. 1 BbgBO bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein müssen, dass bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, verenden immer wieder sogenannte „Nutztiere“ durch mangelhaften Brandschutz. Es ist schlichtweg nicht möglich, in einem Brandfall die panischen Tiere innerhalb weniger Minuten (10 min) durch die engen Türen zu evakuieren. Es liegt daher eindeutig ein Konflikt mit der</p>	<p>Für die im Plangebiet zulässige Bebauung wird ein Löschwasserbedarf von 192 m³/h für mindestens 2 Stunden angesetzt. Derzeit können maximal 48 m³/h über das Trinkwassernetz entnommen werden. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages wird der Betreiber des ansässige Schlachtbetriebes dazu verpflichtet, die fehlenden Löschwassermengen im Plangebiet vorzuhalten, um eine ausreichende Löschwasserversorgung dauerhaft sicherzustellen. Damit wird dem Brandschutz auf Ebene des Bebauungsplanes ausreichend</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Bauordnung vor. Hintergrund der brandschutzrechtlichen Bedenken ist die vorgenannte Rechtslage und die Tatsache, dass zahlreiche Brände im Ergebnis nachgewiesen haben, dass die Evakuierung von Tieren eben nicht möglich ist und tausende von Tieren in den Bränden qualvoll zu Tode gekommen sind.</p>	<p>Rechnung getragen. Weitere Fragen des Brandschutzes sind im Zuge der Baugenehmigungsverfahrens zu klären.</p>	
1.84.27		<p>20. Artikel 20a GG besagt: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ Durch die enormen Umweltbeeinträchtigungen und die Verschwendung von Ressourcen durch Schlacht- und Tierfabriken, sehe ich die natürlichen Lebensgrundlagen meiner Familie und der nachkommenden Generationen bedroht. Zahlreiche Studien haben inzwischen belegt, dass der Fleischkonsum in den Industrieländern das Hauptproblem beim Klimawandel darstellt. Dabei spielen nicht nur die Methanemissionen der Tiere selbst eine große Rolle, sondern auch die Futtermittelgewinnung, die Entsorgung und der zunehmende LKW-Verkehr durch Tier-, Abfall- und Futtermitteltransporte. Aus den von mir aufgezeigten Gründen ist der Bebauungsplan daher abzulehnen. Dies beantrage ich hiermit.</p>	<p>Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen. Stellungnahmen werden anonymisiert in die Abwägungstabelle aufgenommen. Stellungnahmen können auch an Dritte im Verfahren Beteiligte beispielsweise Planungs- oder Gutachterbüros zur Prüfung weitergeleitet wird. Mit allen Beteiligten unserer Verfahren sind datenschutzkonforme Verträge geschlossen worden, sodass Ihre personenbezogenen Daten auch in diesem Falle vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften behandelt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>Im Übrigen schließe ich mich voll inhaltlich allen anderen Einwendungen in diesem Verfahren an, und beantrage hiermit, dass die Weitergabe meiner personenbezogenen Daten an Dritte nur mit meinem Einverständnis geschieht. Insbesondere soll gegenüber der Antragstellerin eine Anonymisierung meiner personenbezogenen Daten erfolgen. Ich bitte Sie, mir dieses schriftlich zusammen mit der Eingangsbestätigung meiner Einwendung zu bestätigen. Ich halte es für dringend geboten, mir die Möglichkeit zu geben, weitere Fragen und Zweifel beim Erörterungstermin vorzutragen.</p>		
1.85.1	ST 1.85	Schreiben vom 04.01.2023	<p>In der heutigen Zeit mit Klimawandel, Rekordtemperaturen, einem Rückgang des pro Kopf Fleischkonsums, usw. eine Erweiterung eines Schlachthofes zu genehmigen halte ich für einen großen Fehler. Fleischkonsum ist schlecht für das Klima und natürlich katastrophal für die vielen geschlachteten Tiere. Das möchte ich daher nicht unkommentiert lassen.</p>	<p>Auf die Punkte C 19 (Umwelt/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.86.1	ST 1.86	Schreiben vom 04.01.2023	<p>Es ist ein Unding, noch mehr Tiere schlachten zu wollen, laut Statistiken geht der Fleischverzehr in Deutschland zurück und Fleisch zu exportieren ist noch mal mehr umweltschädlich. Außerdem ist es bekannt, dass sogenannte Nutztiere auch Gefühle und Schmerzempfinden haben. Das ist nicht mehr zeitgemäß, es sollte mehr in Kulturfleisch investiert werden, das verbraucht weniger Ressourcen und weniger leidfähiges Leben.</p>	<p>Auf die Punkte C 19 (Umwelt/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

1.87.1	ST 1.87	Schreiben vom 05.01.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, ich melde mich auf Grund des Aufstellungsverfahrens des B-Planes 82a "Heedmers Esch". Im Rahmen der aktuellen Klimalage finde ich diese Maßnahme sehr rückschrittig. Durch den erhöhten Verkehr und Schlachtbetrieb wird die Umwelt in Mitleidenschaft gezogen. Das schließt auch Wasserverbrauch von ca. einer ganzen Badewanne und den erhöhten Co2 Ausstoß durch den Bau und Verkehr ein.	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.88.1	ST 1.88	Schreiben vom 05.01.2023	*Email ohne Inhalt*		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.89.1	ST 1.89	Schreiben vom 05.01.2023	Im Zuge des Klimawandels und des jetzt schon auffälligen, rückläufigen Fleischkonsums sehe ich eine Erweiterung aus mehreren Sichten schon nicht als wirtschaftlich an. Hinzu kommt, dass im Sinne des Erreichens der Klimaziele, die schon jetzt nicht eingehalten werden können, die Firma Westfleisch die Gesellschaft und Wirtschaft weiter daran hindert diese zu erreichen.	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.89.2			Zu dieser umweltbelastenden Situation gehören, der Höhe Wasserverbrauch, bei dem der Grundwasserspiegel immens sinkt und Brunnen versickern,	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.89.3				Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.89.4			Geruchsbelastungen,	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsbelastung werden zurückgewiesen.
1.89.5			Tierschutzbestimmungen,	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

				Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	
1.89.6			große CO2 Belastungen,	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.89.7			hohes Verkehrsaufkommens und Lärm.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Verkehrsaufkommens und hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.89.8			Neben einem unschönen Eingangsbild mit einem 24 Meter hohen Bauwerk,	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.89.9			ist zu erwähnen, dass nicht nur die Corona-Pandemie die schlechten Arbeits- und Unterkunftsbedingungen der Arbeitskräfte der Firma Westfleisch verdeutlicht haben und diese inakzeptabel sind. Aus diesen Gründen bin ich ausdrücklich gegen eine Erweiterung der Firma Westfleisch !!!	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.90.1	ST 1.90	Schreiben vom 05.01.2023	Ich habe die gesammelten Informationen der Nachbarn rund um Westfleisch gelesen. Auf Grund der Zahlen scheint mir auch, dass der Standort Coesfeld über Gebühr belastet würde und möchte mich hiermit als Bürgerin dagegen aussprechen.	Da in der Stellungnahme die befürchteten Belastungen nicht eindeutig definiert werden, wird allgemein auf die in der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) angeführten Punkte verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.91.1	ST 1.91	Schreiben vom 05.01.2023	Gemäß einer Aussage von _____ am 28.12.2022 ist eine bauliche Erweiterung zur Erhöhung der Schlachtkapazitäten von einer optimalen Auslastung von 63.000 Schlachtungen pro Woche auf diesen Flächen nicht erforderlich. Insofern deckt sich das Planungsziel des Bebauungsplans (s. Kap 1.1 Aufstellungsbeschluss) nicht mit den Erfordernissen.	Nach den heutigen Berechnungen des Unternehmens liegt die optimale Auslastung des erweiterten Betriebes bei einer Schlachtzahl von 63.000 Tieren/Woche. Die Schlachtkapazität von 70.000 Tieren/Woche stellt die maximale Obergrenze dar, nicht den Regelbetrieb. Diese Obergrenze wird durch die Festsetzung des Bebauungsplanes entsprechend abgesichert.	Die Bedenken hinsichtlich der Schlachtzahl bzw. hinsichtlich des Planungsziels werden zurückgewiesen.
1.91.2			Warum sollen hohe Nutzungsziffern GRZ 0,8, GFZ 2,4 und BMZ 10,0 für Stellplatzflächen ausgewiesen werden? Diese Ausweisung lässt darauf schließen, dass viel weitergehende Pläne für die Erweiterung des Schlachthofes verfolgt werden. Westfleisch spätere Erweiterungen und/oder Baulasten mittels bekannter Befreiungen/Ausnahmen möglich zu machen. Diese Maßangaben baulicher Nutzung müssen auf Stellplatzflächen entfallen.	Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, auf den Stellplatzflächen die Geschossflächenzahlen, die Grundflächenzahl und die Baumassenzahl herauszunehmen, wird in Teilen gefolgt, um zukünftig Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden. Die Festsetzung der Grundflächenzahl für die Stellplatzfläche bleibt bestehen.
1.91.3			Ein weiteres Indiz für zukünftige Erweiterungen ist die Ausweisung als Sondergebiet für einen Schlachthof. Hierdurch werden viele Verfahrensanforderungen für die Betriebsgenehmigungen der Fa. Westfleisch und deren Gutachterliche Rechtfertigungen vereinfacht. Das Gebiet soll allgemeiner als Industriegebiet gefasst werden, die Restriktionen für den Betrieb an sich genauer und die Überwachenden unabhängig sein.	Auf Punkt C 10 (Festsetzung Sondergebiet) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Ausweisung als Sondergebiet werden zurückgewiesen.
1.91.4			Diese potentiellen Erweiterungen sind im Verkehrsgutachten in den Prognosen nicht berücksichtigt, somit ist keine solide	Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz	Die Bedenken hinsichtlich des prognostizierten

			Aussage zu den verkehrlichen Auswirkungen und den daraus resultierenden Emissionen insbesondere auf der Borkener Straße zu treffen. Eine Überprüfung der Anlieger auf eine mögliche Lärmsanierung aufgrund der Zuwächse im Schwerverkehr ist auf dieser Grundlage nicht möglich.	untersucht. Die prognostizierte Verkehrsbelastung berücksichtigt dabei die vorhabenbezogenen Verkehre, die bei einer Erhöhung der Schlachtkapazität auf 70.000 Tiere/Woche zu erwarten sind. Überdies wird eine logistische Optimierung der Erschließungssituation zugrunde gelegt (zusätzliche Vollarbeitung an die Borkener Straße, Trennung der „reinen“ und „unreinen“ Verkehre, verkehrslenkende Maßnahmen). Darüberhinausgehende Erweiterungen – z.B. auf den ausgewiesenen Stellplatzflächen – und damit einhergehende zusätzliche Verkehrsmengen sind auf Basis des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes grundsätzlich nicht möglich.	Verkehr werden zurückgewiesen.
1.91.5			Die Schallschutz Maßnahmen sind nicht auskömmlich benannt. Die Höhen müssen bereits mit Mindesthöhen festgelegt werden und nicht mit Maximalhöhen, Schallschutzwand LW 1 Höhe von maximal 84,0 m ü. NHN bezeichnet, dies muss mindestens heißen.	Auf Punkt C 2.2 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 1) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, für die Lärmschutzwand/-wandkombination (LW 1) im Süden des Plangebietes eine Mindesthöhe festzusetzen, wird gefolgt.
1.91.6			Die Schallschutzwand LW 2 nach Nordosten ist nach Nordwesten nicht fortgeführt hört an Ecke mit „L“ Fläche auf – Lärmbelastung nach Norden offen Ecke muss auch aufgeschüttet werden als Schallschutzwand LW 2 Die Schallschutzwände und Wälle müssen alle Seiten und Himmelsrichtungen mit Mindesthöhen entsprechend der Ostseite umschließen, auch die jetzt offene Nordseite zum Kreuzweg (Kulturdenkmal) und zum Ehrenmal hin.	Auf Punkt C 2.3 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 2) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, den Lärmschutzwand LW 2 aufzuschütten, wird nicht gefolgt.

1.91.7			Denkmalschutz, zum Schallschutz hinsichtlich des geschützten Kreuzweges muss die LW 3 Schallschutzwand weitergeführt werden bis mindestens zur Aufschüttungsfläche Nordwestlich des Kühlhauses.	Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.
1.92.1	ST 1.92	Schreiben vom 05.01.2023	<p>Hiermit möchte ich Zweifel und Bedenken hinsichtlich der geplanten Westfleisch- Erweiterung äußern.</p> <p>In einer Stadt, die Nachhaltigkeit und Umweltschutz seit Jahren immer mehr in den Fokus rückt, ist es aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, warum die Schlachtzahlen auf 70.000 Schweine pro Woche erhöht werden sollen. Die sich zuspitzende Klimakrise und die Herausforderungen, die damit verbunden sind, werden unweigerlich zu einer Veränderung der Ernährung und Reduktion des Fleischkonsums in den nächsten Jahrzehnten führen. Vor dem Hintergrund erscheint es mir völlig fehlgeplant, in unserer lebenswerten Stadt täglich noch mehr Lebewesen töten zu wollen.</p> <p>Als Mutter von drei kleinen Kindern versuche ich, diese ernährungsbewusst mit Hinblick auf die sie erwartende Zukunft zu erziehen. Zu Recht rufen sie bei jedem Schlachtwagen: "Die armen Schweine!" Ich finde keine guten Argumente, um meinen Kindern zu erklären, warum Westfleisch noch größer werden sollte. Bereits jetzt ist die Atmosphäre um den Schlachtbetrieb unangenehm und angespannt. Wenn ich mit meinen Kindern dort vorbeifahre und wir</p>	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			<p>uns ansehen, wie die LKWs ankommen und abgeladen werden, werden wir mit misstrauischen, ärgerlichen oder ängstlichen Blicken beobachtet. Das passiert uns so nie, wenn wir uns etwas in Coesfeld ansehen, im Gegenteil, ich empfinde Coesfeld generell als sehr offen und freundlich, vor allem gegenüber Kindern. Das Gelände um Westfleisch fällt dabei wirklich deutlich heraus.</p>		
1.92.2			<p>Als Anwohnerin der Borkener Str. wäre ich mit meiner Familie unmittelbar von der Erweiterung betroffen. Trotz ca. 600m Luftlinie und einigen Häusern zwischen uns und Westfleisch, ist die Geruchsbelästigung bereits seit Jahren im Sommer an manchen Tagen nicht hinnehmbar. Es riecht süßlich nach warmem Blut. Ein richtig ekelhafter Geruch. Freund:innen, die uns besuchen kommen, habe schon wiederholt geäußert, dass sie so nicht wohnen könnten. Wenn wir dann mit den Kindern spazieren gehen und die Schweine ängstlich schreien hören, kann ich es kaum aushalten, wir bleiben an diesen Sommertagen lieber zuhause. Ich zweifele stark daran, dass sich durch eine Erweiterung daran wirklich etwas verbessern würde. Dies ist seit Jahrzehnten nicht spürbar geschehen.</p>	<p>Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.</p>
1.92.3			<p>Im Rahmen der Corona-Pandemie konnten wir zwei erschreckende Dinge beobachten: Zum einen wurde endlich über die prekäre Situation der Mitarbeitenden des Betriebs berichtet. Als ehemalige Mitarbeiterin des Krankenhauses bin ich mit Geschichten von Mitarbeiter:innen, die aus Sorge vor</p>	<p>Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			Entlassungen oder Gehaltskürzungen viel zu spät bei auch schweren Verletzungen zum Arzt/ zur Ärztin gehen, gut vertraut. Dennoch hat sich trotz des kurzen medialen Interesses nichts grundlegend verändert. Allein das zeigt den Geist und die Haltung von der Chefetage von Westfleisch und macht mich skeptisch, ob es tatsächlich eine wertschätzende Grundhaltung gegenüber Menschen (Mitarbeitenden, Nachbar:innen, ...) im Unternehmen gibt.		
1.92.4			Zum anderen wurde mit dem Stilllegen von Westfleisch 2020 für uns genau spürbar, wie viel Verkehrsaufkommen nur durch diesen Betrieb stattfindet. Darüber waren wir sichtlich erschrocken. Hierbei handelte es sich nicht vor allem um die Schweinetransporter, sondern um die vielen PKWs, die die Angestellten fahren oder in denen sie gefahren werden. Wir sind uns sicher, dass sich das Verkehrsaufkommen enorm erhöhen würde, und wünschen uns dies - vor allem mit Hinblick auf die vielen jungen Kinder, die mittlerweile entlang der Borkener Str. wohnen - überhaupt nicht!	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.92.5			Weitere Themen wie die Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel,	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.92.6			die baulichen Maßnahmen	Angenommen wird, dass hiermit Bedenken bzgl. der Höhe der baulichen Anlagen gemeint sind. Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der

					baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.92.7			oder das Tierwohl möchte ich nicht vertiefen, habe dabei allerdings ebenfalls große Bedenken!	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.92.8			Als Coesfelder Bürgerin sehe ich für Coesfeld bei der Erweiterung keinerlei Vorteile. Im Gegenteil, wie oben angeführt, Sorge ich mich um das Image der Stadt,	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.92.9			die Verschlechterung unserer Wohnsituation	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verschlechterung der Wohnsituation werden zurückgewiesen.
1.92.10			und das in den Vordergrund stellen von wirtschaftlichen Interessen Westfleischs vor den Klimaschutz.	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.93.1	ST 1.93	Schreiben vom 05.01.2023	Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 82a ein. Die Erhöhung der Schlachtzahlen um 40 % führt zu unangemessenen Belastungen der Nachbarschaft.	Da in der Stellungnahme die befürchteten Belastungen nicht konkret benannt werden, wird allgemein auf die in der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) angeführten Punkte verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.93.2			Ferner steht dies im Widerspruch zum abnehmenden Fleischkonsum in der Bevölkerung.	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.94.1	ST 1.94	Schreiben vom 05.01.2023	Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 82a ein. Die Erhöhung der Schlachtzahlen um 40 % führt zu unangemessenen Belastungen der Nachbarschaft.	Da in der Stellungnahme die befürchteten Belastungen nicht konkret benannt werden, wird allgemein auf die in der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) angeführten Punkte verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.94.2			Ferner steht dies im Widerspruch zum abnehmenden Fleischkonsum in der Bevölkerung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.95.1	ST 1.95	Schreiben vom 05.01.2023	Ich bin gegen die Erweiterung von Westfleisch, weil ich zu viele Nachteile für die Stadt Coesfeld sehe.	Da in der Stellungnahme die befürchteten Nachteile nicht konkret benannt werden, wird allgemein auf die in der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) angeführten Punkte verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.95.2			Ich denke auch, dass ein zu großer Schlachthof das Image der kleinen Stadt Coesfeld schadet. Es werden sich „hochwertige“ Firmen, die wirklich Steuern der Stadt einbringen, überlegen, ob sie ihren Firmensitz in einer Stadt anmelden, die durch die Fleischindustrie bekannt ist. Ich bitte die Vertreter:innen der Stadt Coesfeld der Firma Westfleisch nicht die Genehmigung für die Standorterweiterung zu erteilen.	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.96.1	ST 1.96	Schreiben vom 05.01.2023	Ich möchte sie dringend bitten, die Erweiterung von Westfleisch aus den vielen bekannten Gründen zu untersagen. Verkehr,	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.96.2			Geräusch-	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.96.3			und Geruchsbelästigung sind für mich noch die geringsten Gründe.	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.96.4			Um für unsere Enkel eine lebenswerte Zukunft zu erhalten, müssen wir dringend unseren Fleischkonsum einschränken und zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			einer andren Tierhaltung und Schlachtung übergehen.		
1.96.5			Außerdem sollte uns allen die erschreckend zunehmende Dürre zu denken geben, so dass wir sorgsam mit unserem Wasser umgehen sollten. Der enorme Wasserverbrauch von Westfleisch ist durch nichts zu rechtfertigen.	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.96.6			Und die Arbeitnehmer sind keine Coesfelder, sondern Ausländer, die gnadenlos ausgebeutet werden. Entscheiden Sie bitte im Sinne der Bevölkerung, die Sie gewählt und Ihnen somit das Vertrauen ausgesprochen hat.	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.97.1	ST 1.97	Schreiben vom 05.01.2023	Ich bin gegen die Erweiterung von Westfleisch. Ein Unternehmen, welches sich so deutlich gegen das Gemeinwohl und alleinig für Profit entscheidet, ist nicht zukunftsfähig. Die Vorteile für Coesfeld sehe ich in keinem Punkt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.97.2			Ich habe Angestellte von Westfleisch kennengelernt, die seit Jahren hier auf kleinster Flamme wohnen, es findet kein "Marktvorteil" für Coesfeld statt, keinerlei Integration... und selbst diese Menschen würden viel dafür geben, nicht mehr bei Westfleisch arbeiten zu müssen. Westfleisch ist eine Sackgasse. Solche Unternehmen sollten nicht noch gefördert werden.	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.97.3			Abgesehen davon, finde ich peinlich, wie rückwärtsgewandt sich Coesfeld zeigt, wenn es Unternehmen Raum gibt, die in jeder Hinsicht zerstörerisch sind für das Klima.	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.97.4			Ich wünsche mir eine politisch kluge Agenda, die Unternehmen Raum gibt, die WIRKLICH die Coesfelder Wirtschaft stärken, mehrheitlich Coesfeldern Arbeitsplätze und Entwicklungschancen bieten und sich dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes entsprechend verhalten, die Welt auch für zukünftige Generationen lebenswert zu halten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.98.1	ST 1.98	Schreiben vom 05.01.2023	*Email ohne Inhalt*		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.99.1	ST 1.99	Schreiben vom 05.01.2023	Hiermit möchten wir, _____, zum Ausdruck bringen, dass wir die dem offenen Brief (s.u.) zu entnehmenden Forderungen unterstützen. Bitte werden Sie aktiv und setzen sich gegen die Erweiterung des Westfleisch-Standorts in unserer lebenswerten Stadt ein! Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Ratsmitglieder, liebe Coesfelderinnen und Coesfelder, mit diesem offenen Brief wenden wir uns an Sie/Euch, mit der dringenden Bitte, gegen die geplante Westfleisch-Erweiterung aktiv zu werden bzw. zu stimmen. Das Aufstellungsverfahren des B-Planes 82a „Heedmers Esch“ der Stadt Coesfeld (Erweiterung des Westfleischbetriebes) hat begonnen. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung haben alle Bürger die Möglichkeit, ihre Einwendungen und Bedenken bis zum 06.01.2023, online, schriftlich per Brief,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>per Mail oder persönlich an/in der Stadtverwaltung vorzubringen.</p> <p>Faktenscheck Westfleisch:</p> <ul style="list-style-type: none">- der Schlachthof wird seit 1972 in Coesfeld betrieben- die Schlachtzahlen haben sich in den letzten 50 Jahren erheblich erhöht- aktuell werden ca. 1.200 Mitarbeiter/in beschäftigt- es wird in der Zeit von 3:00 Uhr bis 21:00 Uhr an 6 Tagen die Woche gearbeitet -aktuell darf und werden an dem Standort:- 50.000,00 pro Woche / 5.000 to- 2.600.000,00 pro Jahr / 260.000 to Schweine geschlachtet- mit dieser Kapazität gehört der Schlachthof zu den 5 größten Schlachthöfen in Deutschland- in NRW betrug der Mastschweinebestand im Nov. 2022. 2.760.000 Tiere- somit wird rechnerisch ca. jedes zweit Schwein aus NRW in Coesfeld geschlachtet- für die Anlieferung der Schweine werden:- mind. 350 pro Woche LKW-Fahrten benötigt- auf ein Jahr hochgerechnet sind dies 16.250 Fahrten- für den Abtransport des Fleisches und der Abfälle werden nochmals die gleiche Menge an Fahrten benötigt- somit 700 pro Woche / 117 je Tag- somit 32.500 Fahrten pro Jahr- je Schwein werden ca. 188 Liter Wasser für die Verarbeitung benötigt		
--	--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> - somit pro Woche 9.400 cbm Wasserverbrauch - somit pro Jahr 488.800 cbm Wasserverbrauch - die gleiche Menge wird als verschmutztes Abwasser an das Klärwerk geleitet Durch die geplante Erhöhung der Schlachtzahlen von: <ul style="list-style-type: none"> - 50.000 auf 70.000 pro Woche = + 20.000 / + 40 % - 2.600.000 auf 3.600.000 pro Jahr = + 1.000.000 Tiere würden sich die oben genannten Zahlen wie folgt erhöhen: <ul style="list-style-type: none"> - neu 360.000 to werden verarbeitet + 100.000 to - zusätzlich für An-und Ablieferung +250 pro Woche +13.000 pro Jahr - zusätzlicher Wasserverbrauch und Abwasserproduktion +3.760 cbm pro Woche +195.520 cbm pro Jahr 		
1.99.2			<p>Der aktuelle Betrieb gehört, gem. _____ zu den besten in Deutschland. Wir unterstützen die aktuellen Maßnahmen zur Geruchsreduzierung. Auch den Bau einer zweiten Zufahrt für den „sauberen Verkehr“ Richtung Goxel würde eine Verbesserung darstellen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.99.3			<p>Wir die Nachbarn aus dem Coesfelder Westen sind aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gegen die geplante 40 %-ige Erhöhung der wöchentlichen Schlachtzahlen 	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen, der Feinstaubimmissionen und der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.

		- gegen die Zunahme der Lärm-,Feinstaub- und Geruchsemissionen	(„Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.99.4		- gegen die Zunahme der Schwerverkehrsbelastung auf der Borkener- und Stockumer- Straße	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. (Ergänzung zur Stockumer Straße s. unter 1.81.2)	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener- und Stockumer - Straße werden zurückgewiesen.
1.99.5		- gegen den Bau von Gebäuden auf dem Westfleischgelände von 22m Höhe	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.99.6		Wir sehen keine Notwendigkeit für Coesfeld dem Unternehmen Westfleisch die Produktionssteigerung von 40 % über den Bebauungsplan zu ermöglichen.	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.99.7		Für die Stadt sind Folgekosten für den Ausbau der Kläranlage notwendig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.99.8		Es gibt auch keine Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Coesfeld. Deutschlandweit reduziert sich der Fleischverbrauch in den nächsten Jahren erheblich. Die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Schweinemast haben sich in den letzten 10 Jahren um über 40 % reduziert. Die Tendenz bei der Anzahl der Betriebe und der Bestände ist weiter fallend. Wir bitten die Ratsmitglieder sich mit uns in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			<p>Verbindung zu setzen und in einem persönlichen Gespräch die Argumente auszutauschen und gegen die Baubauungsplan zu stimmen. Jeden Bürger/in bitten wir sich mit dem Thema zu beschäftigen und dies mit seinem Ratsvertreter/in zu diskutieren.</p> <p>Ein einmal genehmigter Bebauungsplan kann nicht revidiert werden.</p> <p>Für evtl. Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner/innen gerne zur Verfügung.</p>		
1.100.1	ST 1.100	Schreiben vom 05.01.2023	<p>Für eine Begrenzung der Schlachtzahlen auf max. 50.000 Tiere pro Woche, anstatt bis zu geplant 70.000 Tiere in der Woche. Wir fordern von der Stadt Coesfeld und dem Kreis Coesfeld: zeigt Haltung für UMWELTSCHUTZ, NACHHALTIGE TIERHALTUNG & LANDSCHAFTSPFLEGE</p>	<p>Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.100.2			<p>Die Grundwasserabsenkung durch die Fa. Westfleisch wird zunehmen, in einer Zeit in der dies eh schon zu Schäden führt, wie man an der Lindenallee erkennen kann. Wie kann man ein solches Unternehmen als Stadt nicht nur tolerieren, sondern auch noch fördern, wenn alle wissen, dass die Zeit des Klimawandels zu Wasserknappheit, Hitzeperioden und Katastrophen führt – durch Monokultur, Massentierhaltung und Massentierschlachtung. Westfleisch darf kein Grundwasser absenken.</p>	<p>Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.100.3			<p>Die Konsequenzen aus der B-Plan Erweiterung schaden den Naturschutzflächen,</p>	<p>Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes werden zurückgewiesen.</p>

		insbesondere der Berkelaue durch dessen Boden-, Luft- und Wassereingriffe.		
1.100.4		Die Gutachten und Stellungnahmen der Behörden sind einseitig und nicht auskömmlich. Die Gutachter sind von der Stadt Coesfeld beauftragt und werden bezahlt durch die Fa. Westfleisch. Die Gutachten sind somit nicht neutral und nicht rechtssicher, auch wenn dies behauptet wird.	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.100.5		Noch mehr gewerbliches Personal durch höhere Schichtleistungen wegen der hohen geplanten Schlachtzahlen werden zusätzliche Personentransporte von sogenannten Arbeitsmigranten mit sich bringen, deren rasende Fahrer schon jetzt eine Gefahr auf der Borkener Str. darstellen. Diese Busverkehre sind nicht berücksichtigt in Zählungen und theoretischen Annahmen.	Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung der nts Ingenieurgesellschaft wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz untersucht. Hierzu wurden u.a. aktuelle Verkehrsdaten erhoben (Verkehrszählung im Mai 2022) und die künftige Verkehrsbelastung prognostiziert. Hierbei wurde der gesamte Werksverkehr berücksichtigt. Seitens des Unternehmens wird – verbunden mit der Erhöhung der Schlachtkapazität – mit rund 100 zusätzlichen Mitarbeitenden gerechnet. Um sicherzustellen, dass die Verkehrsbelastung durch Mitarbeiterverkehre nicht über das angenommene Maß hinaus ansteigt, wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages die Aufstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzeptes vereinbart. Zudem wird auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Personentransporte und hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.
1.100.6		Die Anlieferungen von Lebewesen durch Landwirte und deren offene Tiertransporte	Auf Punkt C 3.2 (Geruchsbelastung durch Anlieferung) der Anlage 5 („Übersicht	Die Bedenken hinsichtlich Geruchsbelastung durch die

			sind in den Geruchsmodellen nicht oder nicht auskömmlich berücksichtigt.	wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Anlieferung von Lebewesen in Tiertransporten werden zurückgewiesen.
1.100.7			Sämtliche Gutachten basieren auf der Annahme dass die Fa. Westfleisch und deren Betrieb kontrolliert wird. Tatsächlich kontrollieren und überwacht Westfleisch viele Parameter selbst. Dies muss ausgeschlossen werden.	Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes einer Firma obliegt zunächst den jeweils zuständigen Behörden. Da die im Rahmen des städtebaulichen Vertrags zu vereinbarenden Maßnahmen teilweise über das gesetzliche Schutzniveau hinausgehen, werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages darüber hinaus auch Vereinbarungen zu einem geeigneten Monitoring getroffen.	Die Bedenken hinsichtlich der Kontrolle des Betriebs werden zurückgewiesen.
1.100.8			Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept der Stadt Coesfeld, Energieeffizienz und Klimaschutz: Klimaziele Coesfelds sind anzustreben. Die Zielerreichung wird aber tatsächlich nur empfohlen. Dies muss eingefordert werden!	Der als Hinweis aufgenommene Punkt „Energieeffizienz und Klimaschutz“ ist nachrichtlich dem vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossenen „Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept“ entnommen worden. Dieses im November 2018 beschlossene Konzept enthält Empfehlungen, keine verbindlichen Vorgaben. Im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien wird darauf hingewiesen, dass am 01.01.2024 eine Novellierung der Landesbauordnung NRW in Kraft getreten ist, die u.a. eine Solaranlagenpflicht für Nichtwohngebäude enthält. Auf Punkt C 13 (Nutzung regenerativer Energien) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, die Erreichung der Klimaziele der Stadt Coesfeld nicht nur zu empfehlen, sondern einzufordern, wird nicht gefolgt.
1.101.1	ST 1.101	(Schreiben vom 05.01.2023	Ich bin aus folgenden Gründen gegen die Erweiterung von Westfleisch: - zu viel Verkehrsaufkommen auf der Borkener Straße	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.

1.101.2			und dadurch zu hohe Lärmbelastigung	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.101.3			- das Familienleben im schönen Coesfeld wird durch die Erweiterung gestört (Verkehr, Lärm, Geruch...)	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lebensqualität werden zurückgewiesen.
1.101.4			- Geruchsbelastigung	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.101.5			- es passen keine 22 Meter hohen Gebäude ins Landschaftsbild	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.101.6			- keine Erweiterung von Massentierschlachtung in Coesfeld gewünscht	Auf die Punkte C 19 (Umwelt/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.102.1	ST 1.102	Schreiben vom 05.01.2023	Gemäß Bauleitplanung ist definiert, dass alle betroffenen öffentlichen und privaten Belange abwägend zu berücksichtigen sind. Zitat: Die Bauleitplanung soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, sowie eine dem	Die Stadt muss sich im Rahmen ihrer Planungshoheit mit konkreten Erweiterungswünschen auseinandersetzen und die Vor- und Nachteile einer derartigen Erweiterung abwägen. Eine Verpflichtung, eine Planung mit einem bestimmten Inhalt zu betreiben, besteht nicht. Vielmehr setzt sich die Stadt ohne jedwede Vorwegbindung kritisch mit den für und gegen die Bauleitplanung sprechenden Aspekten auseinander.	Die Bedenken, dass die Anforderungen der Bauleitplanung nicht erfüllt werden, werden zurückgewiesen.

		<p>Wohl der Allgemeinheit dienende, sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Weiter sollen diese Pläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Dabei ist der allgemeine Klimaschutz zu berücksichtigen sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Das widerspricht in Gänze der geplanten Schlachthoferweiterung.</p> <p>Aus meiner Sicht als Coesfelder Bürgerin kann ich keinen Mehrwert für unsere Stadt und unsere Menschen in der Erweiterung der Fleischfabrik Westfleisch erkennen. In der heutigen Zeit entwickelt sich doch langsam aber eindeutig das Verhalten zu einem bewussteren Umgang mit Fleisch. Große Produzenten verkaufen mittlerweile mehr Fleischalternativen als Fleisch. Und Coesfelder Verantwortliche möchte genau das Gegenteil fördern?</p> <p>Wie wäre es denn, wenn wir stattdessen Teil der zukunftsorientierten Entwicklung wären? Das schafft nachgewiesenermaßen ebenfalls Arbeitsplätze und zwar langfristig und zukunftssicher.</p> <p>Es würde Coesfeld gut stehen, heute Haltung für Klima- und Umweltschutz sowie nachhaltige Tierhaltung zu zeigen. Denn wir alle wissen, dass die Zeit des Klimawandels zu Wasserknappheit, Hitzeperioden und Katastrophen führt, die durch</p>	<p>Der am Standort ansässige Schlachtbetrieb verfolgt das Ziel, den Standort in Coesfeld zu modernisieren an die aktuellen Anforderungen anzupassen und in diesem Zuge die Lkw-Logistik neu zu organisieren. In diesem Zusammenhang soll auch der planungsrechtliche Rahmen für eine perspektivische Erweiterung der vorhandenen Kapazitäten geschaffen werden, um die Anzahl der Schlachtungen pro Woche auf maximal 70.000 erhöhen zu können.</p> <p>Angesichts des bisher rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 82 „Heerdmer Esch“ aus dem Jahr 2006 und den seit damals eingetretenen Änderungen der Rechts- und Sachlage soll insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden. Gemäß § 1(3) Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ soll aufgestellt werden, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse herzustellen und Arbeitsplätze zu sichern. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ wird hierfür die planungsrechtliche Grundlage geschaffen.</p> <p>Zudem wird auf den Punkt C 21 (Lebens- und Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der</p>	
--	--	---	--	--

			<p>Massentierhaltung und Massentierschlachtung verstärkt wird. Wozu und für wen also die Erweiterung, frage ich Sie?</p> <p>Westfleisch wird den Profit steigern ohne Rücksicht auf die Menschen hier in Coesfeld oder die ausgenutzten Arbeitsmigranten.</p> <p>WIR CoesfelderInnen haben keinen „Gewinn“ und die Anforderungen der Bauleitplanung werden nicht erfüllt. In einem demokratischen Bürgerentscheid würde die Westfleischerweiterung keine Mehrheit bekommen. Bitte handeln Sie als Verantwortliche auch im Sinne Ihrer Zukunft und nicht im Sinne eines Wirtschaftsbetriebs.</p>	Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.103.1	ST 1.103	Schreiben vom 05.01.2023	Die Erweiterung von Westfleisch bringt wie Sie es sicherlich wissen, nur Nachteile für die Stadt Coesfeld und es wird trotzdem alles durchgewunken. Coesfeld als die „Schlachterstadt“ darzustellen ist sicherlich nicht förderlich für unsere Region.	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.103.2			Die Belastung für die Umwelt gerade beim Wasser	Auf die Punkte C 6 (Naturschutz) und C 16 (Grundwasser / Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes und hinsichtlich des Grundwassers /Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.103.3			und bei dem Verkehr ist auch nicht zu unterschätzen.	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der allgemeinen Zunahme des Verkehrs werden zurückgewiesen.

1.103.4			Außerdem ist die Erweiterung ein Schuss für jeden Unternehmer in Coesfeld. Wir durften an der Borkener Straße keine Container stellen und mussten diese verkaufen, damit der Müll offen herumliegt und das Ganze wegen irgendeiner lächerlichen Grundzahl in dem Bebauungsplan. Die Firma Westfleisch soll einen Freifahrtschein für alles bekommen, das ist für mich sehr schwer erklärbar!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.103.5			Das geplant Gewerbe- und Wohngebiet wird durch die Westfleischerweiterung sicherlich auch nicht zum Tragen kommen! Diesen Grund sollten Sie auch in Betracht ziehen. Dabei wäre das sicherlich sehr wichtig für Coesfeld, neue Gewerbefläche und Wohngebiete zu planen.	Auf Punkt C 25 (Auswirkungen auf das Baugebiet Bernings Esch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf das Baugebiet „Bernings Esch“ werden zurückgewiesen.
1.103.6			Wir planen auch eine Erweiterung und diese wird sicherlich sehr schwierig umzusetzen und wir beschäftigen auch eine Menge Mitarbeiter und zahlen ebenfalls sehr gute Gewerbesteuer. Vielleicht sollte sich die Stadt Coesfeld eher an die Mittelständler halten und Firmen wie Scholz, Ernsting oder kleine Handwerksbetriebe und Handelsbetriebe unterstützen und nicht die große Fleischindustrie.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.104.1	ST 1.104	Schreiben vom 05.01.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, meine Eingabe zum Bebauungsplan 82 a ist bewusst nicht nur sachlich ausgedrückt. Da solch eine Maßnahme mich und alle Coesfelder Bürger auch emotional trifft. Es macht uns Sorgen und bereitet Ängste im Hinblick auf die Zukunft, da viele Punkte scheinbar gar nicht zur Sprache kommen. Entweder	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>weil sie von der Stadt nicht gesehen oder bewußt tot geschwiegen werden, aus welchen Gründen auch immer? So fühlt man sich als Bürger der Stadt Coesfeld nicht gesehen und durch die Politiker nicht gut vertreten. Scheinbar geht es nur darum, dass das eine "Wirtschaftsunternehmen" (Stadt Coesfeld) dem anderen Wirtschaftsunternehmen (Westfleisch) die Bedingungen bietet, um optimierter wirtschaften zu können und so auch das Stadtsäckel zu füllen. Das dies in den nächsten Jahren sicher nicht passieren wird, da erst mal durch die hohen Umbaukosten keine Gewinne zu erwarten sind, scheint irrelevant.</p>		
1.104.2		<p>Abgesehen davon möchte ich, wenn ich an meine Stadt Coesfeld denke, nicht den besten Kooperationspartner von Westfleisch vor Augen sehen, sondern eine lebenswerte Stadt mit vielen, positiven Aspekten (Klimaschutz, neue Wege im Mobilität, Tourismus) und hohem Wohlfühlfaktor.</p>	<p>Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.</p>
1.104.3		<p>Es kümmert sich keine Sau darum, dass im Zuge der Westfleischbelieferung quasi auf Denkmäler (Kreuzweg) geschissen wird. Denn der Betrieb fühlt sich an der Stelle nicht verantwortlich.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Denkmals (Kreuzweg) werden in der Stellungnahme nicht spezifiziert. Auf die Punkte C 2.3 (Festsetzung Lärmschutzwall LW 2), C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) und C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. In den Städtebaulichen Vertrag wird eine vertragliche Regelung zur Verlängerung der Lärmschutzwand (LW 3) aufgenommen.</p>

1.104.4			<p>Wer wird sich verantwortlich fühlen, wenn die sicherlich einigen hunderte Mitarbeiter mehr, die dann von Westfleisch benötigt werden, hier in Coesfeld und Umgebung wohnen wollen? Denn sie glauben doch nicht, dass sich für diese Tätigkeiten so viele Coesfelder BürgerInnen finden lassen, wie nötig? Wie das Unternehmen mit solchen Problematiken umgeht ist aus der Vergangenheit hinlänglich bekannt. Da darf man also keine großen Erwartungen haben. Wer unterstützt also diese zusätzlichen MitarbeiterInnen hier vor Ort bzgl. Wohnung und Finanzen (da die Bezahlung von Westfleisch nicht viel ermöglichen wird) ? Die Stadt? Also ich? Warum sollte ich als Bürgerin der Stadt Coesfeld das Wirtschaftsunternehmen Westfleisch (auf Umwegen) unterstützen, damit es sich (finanziell) optimieren kann?</p>	<p>Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.104.5			<p>Ganz zu schweigen von der erhöhten Verkehrsbelastung und alles was damit einhergeht (Feinstaubbelastung, Straßenabnutzung,...) .</p>	<p>Auf die Punkte C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) und C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße, der Feinstaubbelastung und der Straßenabnutzung werden zurückgewiesen.</p>
1.104.6			<p>Damit meine ich nicht nur die LKWs im Coesfelder Westen, sondern die vielen grauen Westfleischbullis, die dann ihre MitarbeiterInnen in Coesfeld hin und her fahren. Von denen ich bei einer Fahrt mit dem Rad in die Innenstadt schon jetzt mind. 2-3 Fahrzeuge sehe. Wurden die auch in einem der vielen, als</p>	<p>Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung der nts Ingenieurgesellschaft wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz untersucht. Hierzu wurden u.a. aktuelle Verkehrsdaten erhoben (Verkehrszählung im Mai 2022) und die künftige Verkehrsbelastung prognostiziert. Hierbei wurde der gesamte Werksverkehr berücksichtigt.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der verkehrstechnischen Untersuchung werden zurückgewiesen.</p>

		positiv dargestellten Gutachten berücksichtigt?	Seitens des Unternehmens wird – verbunden mit der Erhöhung der Schlachtkapazität – mit rund 100 zusätzlichen Mitarbeitenden gerechnet. Um sicherzustellen, dass die Verkehrsbelastung durch Mitarbeiterverkehre nicht über das angenommene Maß hinaus ansteigt, wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages die Aufstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzeptes vereinbart. Zudem wird auf die Punkte C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) und C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.104.7		Soll ich zudem wirklich glauben, dass Westfleischs immens höherer Wasserverbrauch, der dann von den Stadtwerken geliefert werden muss, mich nicht tangieren wird in Zeiten steigender Wasserknappheit?	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.104.8		Ebenso der Stromverbrauch für den gesorgt werden muss und zu dessen Produktion Westfleisch scheinbar keinerlei Auflagen bekommt, dies durch Photovoltaikanlagen selbst regenerative zu unterstützen. Warum ist das so? Nein, es darf nicht ausreichen zu sagen die baulichen Gegebenheiten geben das nicht her. Dann müssen diese eben angepasst oder unterlassen werden. Auch ich als Bürger muss heutzutage bei Neubauten regenerative Energien unterstützen. Warum Westfleisch nicht frage ich sie?	Im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien wird darauf hingewiesen, dass am 01.01.2024 eine Novellierung der Landesbauordnung NRW in Kraft getreten ist, die u.a. eine Solaranlagenpflicht für Nichtwohngebäude enthält. Auf Punkt C 13 (Nutzung regenerativer Energien) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.104.9		Aus diesen Gründen bzw. Fragen, die offen bleiben, sehe ich für mich als Coesfelder	Die Bedenken bzgl. einer nicht ausreichend transparenten und adressatengerecht	Die Bedenken bzgl. einer nicht ausreichend

			<p>Bürgerin keinen Grund warum ich solch eine Erweiterung gut heißen soll, sondern fühle mich in Sorge, was über unsere Köpfe hinweg entschieden wird. Ich fühle mich seitens der Stadt nicht ausreichend transparent und adressatengerecht informiert, welche Vor- und Nachteile es für mich/für uns BürgerInnen haben wird. Bitte zeigen Sie sich als Stadt Coesfeld (nicht als Wirtschaftsunternehmen), die für Ihre Bürger da ist und nicht für einzelne Großbetriebe wie Westfleisch.</p>	<p>Information der BürgerInnen werden nicht geteilt. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes ist ordnungsgemäß erfolgt. Eine gesetzliche Vorgabe, wie die Gemeinde die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu unterrichten hat, gibt es nicht, solange die interessierten Personen die notwendigen Informationen über die Planungsziele erhalten und sich hierzu substantiell äußern können. Im vorliegenden Planverfahren hat eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung (29.11.2022) stattgefunden, in welcher die Planung vorgestellt und ausführlich inhaltlich erläutert wurde. Nach der Vorstellung der einzelnen Themenblöcke bestand für die anwesenden Teilnehmer:innen die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen bzw. Anregungen, Hinweise und Bedenken zu äußern. Darüber hinaus konnten die Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan in der Zeit vom 22.11.2022 bis einschließlich zum 06.01.2023 im Internet und auch in Papierform bei der Stadtverwaltung Coesfeld eingesehen und auch erörtert werden. Stellungnahmen konnten entsprechend abgegeben werden. Im Weiteren besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich im Rahmen der Offenlage (gem. § 3 (2) BauGB) an der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beteiligen. Ein offener und transparenter Planungsprozess wird gewährleistet.</p>	<p>transparenten und adressatengerecht Information der BürgerInnen werden zurückgewiesen.</p>
--	--	--	---	--	---

1.105.1	ST 1.105	Schreiben vom 05.01.2023	Dies ist meine Einwendung gegen die Erweiterung der Firma Westfleisch in Coesfeld / Bebauungsplan Nr. 82 a Heerdmer Esch Erweiterung. Zunächst einmal möchte ich betonen, dass es befremdlich ist, in Zeiten wie diesen überhaupt an eine Erweiterung eines solchen Schlachthofs zu denken. Wir stecken mitten in der Klimakrise und die Zukunft unserer Kinder und Enkelkinder sieht mehr als düster aus. Warum also wird einem solchen Unternehmen, was so einen schlechten Einfluss auf die Umwelt hat, noch erlaubt sich zu erweitern?! Richtig, es geht wahrscheinlich wieder um die Wirtschaft und das liebe Geld.	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.105.2			Bei der Infoveranstaltung am 29.11.22 im Bildungszentrum in Coesfeld, mochte ich meinen Ohren kaum trauen. Wie können alle Gutachten, egal ob es um Tierschutz und Umwelt, Geruchsbelästigung, Grundwasser, Wasserverbrauch, Abwasser, Verkehr, Lärm oder Klima geht, bei solch einem Vorhaben gut ausfallen?? Was ist hier passiert? Niemals kann mir ein unabhängiger Gutachter erzählen, dass es keine negativen Auswirkungen hat, wenn ein riesen Schlachtkonzern wie Westfleisch noch mehr erweitern möchte.	Auf die Ergebnisse der fachgutachterlichen Untersuchungen wird hingewiesen. Zudem wird auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.105.3			Abgesehen vom unsäglichen Leid der vielen armen Tiere, sind es auch die Menschen, die unter den Bedingung dort leben und arbeiten.	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.105.4		Die Lebensqualität der Anwohner, aber auch der Arbeiter dort wird weiter stark abbauen.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Einschränkung der Lebensqualität werden zurückgewiesen.
1.105.5		Coesfeld wird sehr an Attraktivität verlieren.	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.105.6		Wie die Entwicklungen der heutigen Zeit zeigen, wird die vegetarische/vegane Ernährung ein immer größerer Bestandteil in der Gesellschaft. Warum also Gefahr laufen, dass die Stadt Coesfeld bei den zukünftigen Generationen sein gutes Ansehen verlieren wird?!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.105.7		Und um noch einmal zu den Tieren zu kommen. Bisher werden bereits 50.000 arme Tiere jede Woche in Coesfeld getötet und zwar auf grausame Weise. Denn ein Töten ohne Gewalt gibt es nicht. Die sowieso schon qualvolle Betäubung, die bei Westfleisch angewandt wird, versagt in so vielen Fällen und die Schweine müssen elendig im Brühebad verenden. Sollte es nicht das Ziel von Coesfeld sein, das schreckliche Töten einzuschränken oder besser noch es zu beenden, anstatt es weiter auszubauen?	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.105.8		Die Stadt Coesfeld macht mit diesem Bebauungsplan definitiv einen Schritt in die falsche Richtung. Ich bitte Sie inständig noch einmal darüber nachzudenken. Die einzigen, die von diesem Vorhaben profitieren sind die Chefs der Firma Westfleisch. Die Anwohner, die Arbeiter, die Stadt, die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			<p>Umwelt und die Tiere werden nur darunter leiden. Bitte lassen Sie nicht zu, dass Westfleisch eine Genehmigung für dieses Bauvorhaben erwirkt. Ich habe meine Einwendung auch als Brief an Sie verfasst. Dieser müsste heute bei Ihnen angekommen sein.</p>		
1.106.1	ST 1.106	<p>Schreiben vom 05.01.2023 (siehe ST 1.66 – Schreiben vom 05.01.2023)</p>	<p>Wie kann es sein, dass man in Zeiten wie diesen, in denen die Erde brennt, überhaupt über eine Erweiterung von Westfleisch nachdenkt? Mir fällt kein einziger Vorteil ein, der einen solchen Schritt befürworten würde! Im Gegenteil! Es gibt nur Nachteile! Noch mehr Tierleid! Wenn noch mehr Tiere geschlachtet werden, steigt das Risiko, dass die Tiere nicht mehr richtig betäubt werden und qualvoll im Brühebad sterben! Nicht zu vergessen ist die Co 2 - Betäubung, die alles in als artgerecht ist! Bei dieser Methode werden Gruppen von mehreren Tieren in eine Art Gondel getrieben und in eine Grube hinabgelassen, die mit einer hohen CO 2 - Konzentration angefüllt ist ! Das Gas soll die Tiere bewusstlos machen. Allerdings ist die Betäubung alles andere als kurz und schmerzlos, denn die Tiere verlieren das Wahrnehmungs - und Empfindungsvermögen erst nach einer Einleitungsphase von 10 bis 30 Sekunden!</p>	<p>Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>In dieser Zeit bildet das Kohlendioxid auf den Schleimhäuten der Atemwege Kohlen-säure, die den Schweinen einen stechen-den Schmerz zufügt. Bis die Tiere tatsächlich betäubt sind, leiden sie in Todesangst an Erstickungserschei-nungen und versuchen panisch, zu fliehen! Es ist und bleibt : übelste Tierquälerei! Bevor sie unter qualvollen Bedingungen ge-tötet werden, fristen sie ihr Dasein in zu-meist viel zu kleinen, dunklen und verdeck-ten Behausungen!</p>		
1.106.2			<p>Schließlich darf man auch die Anwohner nicht vergessen! Auch wenn ich selbst dort nicht wohne, kann ich mir gut vorstellen, was für ekel-hafte Gerüche durch das Schlachten, die Verarbeitung und den Abtransport von Ka-davern etc entstehen müssen!</p>	<p>Auf Punkt C 3 (Geruchsimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende The-menkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsimmissionen werden zurückgewiesen.</p>
1.106.3			<p>Hinzu kommt die Lärmbelästigung! - das Schreien der Schweine, die Todesangst haben! - das Knallen von Türen, die zu geschlagen werden! - Lkw 's, die kommen und wieder fahren usw. Eine unzumutbare Belastung für die Anwoh-ner!</p>	<p>Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen wer-den zurückgewiesen.</p>
1.106.4			<p>Wichtig zu erwähnen sind noch die Arbeiter, die unter mehr als fragwürdigen Bedingun-gen ihre "Tätigkeit" ausüben müssen! Meist wohnen sie in miserablen Billigwoh-nungen, wofür sie von ihrem Hungerlohn noch Miete zahlen müssen! Es ist und bleibt eine Schande!</p>	<p>Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingun-gen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Über-sicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unter-nehmens Westfleisch (Anlage 6) wird ver-wiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			Ich könnte hier noch weiter fortfahren.....		
1.106.5			Die Welt steht vor dem Kollaps und mit der "Erweiterung von Westfleisch", würde man eine zusätzliche Umweltsünde begehen! Es ist doch hoffentlich noch nicht "beschlossene Sache"!!?	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.106.6			Zu Schluss möchte ich noch die Frage stellen : Wer, außer Westfleisch, würde von dieser absurden Idee profitieren? Ich appelliere an : Ihr Gewissen! Ihre Menschlichkeit! Lassen Sie es nicht zu, dass es zu einer Erweiterung kommt, denn in meinen Augen spricht viel zu viel dagegen! Ich hoffe zutiefst, dass Sie zugunsten der Tiere und Umwelt entscheiden! Ich habe diese Einwendungen auch bereits als Brief an Sie verfasst. Dieser müsste heute bei Ihnen angekommen sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.107.1	ST 1.107	Schreiben vom 05.01.2023	Ich finde, es werden schon viel zu viele Schweine bei Westfleisch geschlachtet. Unsere Wasserversorgung ist nicht mehr gewährleisten.	Auf Punkt C 16 (Grundwasser / Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Wasserversorgung werden zurückgewiesen.
1.108.1	ST 1.108	Schreiben vom 05.01.2023	Ich möchte Sie darüber informieren, dass ich erhebliche Bedenken gegen die geplante Erweiterung des Westfleisch-Standortes in Coesfeld habe. Seit dem 01.01.23 sind meine Frau, meine 4 Monate alte Tochter und ich Eigentümer eines Hauses an der Borkener Straße in unmittelbarer Nachbarschaft des Betriebes. Früher haben hier bereits meine Großeltern gewohnt und jetzt	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Geruchsbelastung werden zurückgewiesen.

			möchten wir es als unser zu Hause gestalten. Wir werden im kommenden Jahr aus Essen in die Stadt Coesfeld zurückziehen, um unserer Tochter eine entsprechende Atmosphäre zum Aufwachsen zu bieten. Doch wie wird sich das zukünftig darstellen, wenn die geplante Erweiterung tatsächlich umgesetzt wird? Ich kann mich noch sehr gut daran erinnern, was es heißt, wenn der Wind schlecht steht und den Lärm und den Geruch in Richtung der Häuser im Osten tragen. Dies stellt eine enorme Belastung für alle Anwohner da. Diese wird bei höheren Schlachtquoten tendenziell weiter steigen.		
1.108.2			Ich habe durchaus Verständnis, dass die Stadt Coesfeld versucht Gewerbeeinnahmen zu steigern. Wenn aber nicht mal eine Stadt, die versucht ein „grünes Image“ zu generieren, sich gegen die weiter steigende Kommerzialisierung und Ausbeutung in der Fleischindustrie (und ich will gar nicht von den Eskapaden rund um die Corona-Situation von vor 2 Jahren erinnern müssen) stellt und wiederholt von Extern getrieben wird, statt auf die tatsächlichen Bedürfnisse der eigenen Bürger zu hören, muss man sich nicht wundern, wenn perspektivisch Bürger und Unternehmen, die lukrative Themen wie Nachhaltigkeit, Sinnhaftigkeit und Wohlbefinden bedenken, einen Bogen um Coesfeld machen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.109.1	ST 1.109	Schreiben vom 05.01.2023	Die Erweiterung schadet der Umwelt	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

				Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	
1.109.2			und auch der Lebensqualität hier in Coesfeld.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Verlustes an Lebensqualität werden zurückgewiesen.
1.109.3			Durch fehlenden Schallschutz fühlen sich Anwohner belästigt.	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.109.4			Auch der Geruch stört enorm!	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.109.5			Ich möchte nicht, dass meine 4 Monate alte Nichte mit 70.000 geschlachteten Schweinen direkt vor ihrer Nase aufwachsen muss. Entgegen dem modernen Image was der Stadt Coesfeld zugesprochen wird, ist diese Aktion echt lächerlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.110.1	ST 1.110	Schreiben vom 05.01.2023	Ich lege Widerspruch ein, gegen die geplante wöchentliche Erhöhung der Schlachtzahlen von 55.000 auf 70.000 Tiere. Die Erweiterung von Westfleisch führt zu einer weiteren massiven Konzentration von Schwerlastverkehr,	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.110.2			Lärm- und Geruchsbelästigung	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Geruchsbelastung werden zurückgewiesen.
1.110.3			und prekärer Arbeitsverhältnisse.	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

				Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	
1.110.4			Mich persönlich stört auch der Bau von Gebäuden bis zu 22 m Höhe, weil es in meiner direkten Nachbarschaft passiert und ich dort bisher gerne spazieren gehe (Naherholung Loburg/Kreuzweg). Aber auch weil es für lange Zeit die Wahrnehmung der Stadt prägen wird, wenn man aus Westen die Stadt besucht.	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.111.1	ST 1.111	Schreiben vom 05.01.2023	Ich lege Widerspruch ein, gegen die Erhöhung der Schlachtzahlen bei Westfleisch von 50.000 auf 70.000 Tiere. Auch wenn in den Gutachten anderes herausgearbeitet wird, es stinkt. Der Wind trägt den unangenehmen Geruch oft bis in den Baakenesch. Ich nehme dies sehr intensiv wahr, wenn ich von meiner Arbeitsstelle heim fahre und aus dem Auto steige.	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.112.1	ST 1.112	Schreiben vom 05.01.2023	Den Erweiterungsplänen und damit dem Bebauungsplan Heemers Esch möchte ich hiermit widersprechen. Die Planung ist sicher am Markt vorbei zu sehen. Die örtlichen Landwirte reduzieren ihre Kapazitäten der Tierhaltung, da die derzeitige Marktlage keine steigenden Mengen erwarten lässt bzw. Weniger Tiere in anderen Tierwohl zuträglicheren Formen gehalten werden müssen. Dies ist sicherlich ein Fakt, wenn die großen und relevanten Lebensmittelhändler wie Aldi und Lidl zukünftig nicht auf Massentierhaltung setzen. Wo ist dann der lokale Schlachtbedarf. Cem Özdemir lässt aktuell die Erlaubnis von lokalen Schlachtungen auf Höfen als Gesetz	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			vorbereiten. Wo ist da die Notwendigkeit Schlachtkapazitäten zu erweitern? Auch wenn vielleicht das Unternehmen Westfleisch dies noch als notwendig sieht, ist es die politische und auch die verwaltungstechnische Verantwortung dies zu vermeiden. Warum soll in Coesfeld für reine Exportzwecke geschlachtet werden, mit Tieren die keinesfalls (siehe vorherige Argumente) lokal aufgezogen würden? Dazu kommt das dies sicherlich keine Zukunftsindustrie für unsere Region ist.		
1.112.2			Oder kommen die Mitarbeiter zukünftig aus der Region? Dies war und wird nie der Fall sein. Wenn überhaupt arbeitet die Branche an Schlachtrobotern und diese gehen bestimmt nicht in Coesfeld einkaufen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungs Inhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.112.3			So ist eine enorme Verschwendung von Ressourcen für Transport und Schlachtung und einhergehend hohe, nicht notwendige Emissionen ein Fakt der Erweiterung. Das sollte dem Rat und der Verwaltung auch ohne Gutachten schon klar sein und ich bitte das der Bebauungsplan nicht zur Umsetzung kommt.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Emissionen werden zurückgewiesen.
1.113.1	ST 1.113	Schreiben vom 05.01.2023	Hier sind einige Gründe gegen die geplante Erweiterung von Westfleisch. Für eine Begrenzung der Schlachtzahlen auf max. 50.000 Tiere pro Woche, anstatt bis zu geplant 70.000 Tiere in der Woche. Wir fordern von der Stadt Coesfeld und dem Kreis Coesfeld: zeigt Haltung für UMWELTSCHUTZ, NACHHALTIGE TIERHALTUNG & LANDSCHAFTSPFLEGE	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.113.2			<p>Die Grundwasserabsenkung durch die Fa. Westfleisch wird zunehmen, in einer Zeit in der dies eh schon zu Schäden führt, wie man an der Lindenallee erkennen kann. Wie kann man ein solches Unternehmen als Stadt nicht nur tolerieren, sondern auch noch fördern, wenn alle wissen, dass die Zeit des Klimawandels zu Wasserknappheit, Hitzeperioden und Katastrophen führt – durch Monokultur, Massentierhaltung und Massentierschlachtung. Westfleisch darf kein Grundwasser absenken.</p>	<p>Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.113.3			<p>Die Konsequenzen aus der B-Plan Erweiterung schaden den Naturschutzflächen, insbesondere der Berkelaue durch dessen Boden-, Luft- und Wassereingriffe.</p>	<p>Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes werden zurückgewiesen.</p>
1.113.4			<p>Die Gutachten und Stellungnahmen der Behörden sind einseitig und nicht auskömmlich. Die Gutachter sind von der Stadt Coesfeld beauftragt und werden bezahlt durch die Fa. Westfleisch. Die Gutachten sind somit nicht neutral und nicht rechtssicher, auch wenn dies behauptet wird.</p>	<p>Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.</p>
1.113.5			<p>Noch mehr gewerbliches Personal durch höhere Schichtleistungen wegen der hohen geplanten Schlachtzahlen werden zusätzliche Personentransporte von sogenannten Arbeitsmigranten mit sich bringen, deren rasende Fahrer schon jetzt eine Gefahr auf der Borkener Str. darstellen. Diese Busverkehre sind nicht berücksichtigt in Zählungen und theoretischen Annahmen.</p>	<p>Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung der nts Ingenieurgesellschaft wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz untersucht. Hierzu wurden u.a. aktuelle Verkehrsdaten erhoben (Verkehrszählung im Mai 2022) und die künftige Verkehrsbelastung prognostiziert. Hierbei wurde der gesamte Werksverkehr berücksichtigt. Seitens des Unternehmens wird – verbunden mit der Erhöhung der Schlachtkapazität</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Personentransporte und hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.</p>

				<p>– mit rund 100 zusätzlichen Mitarbeitenden gerechnet. Um sicherzustellen, dass die Verkehrsbelastung durch Mitarbeiterverkehre nicht über das angenommene Maß hinaus ansteigt, wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages die Aufstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzeptes vereinbart.</p> <p>Zudem wird auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	
1.113.6			Die Anlieferungen von Lebewesen durch Landwirte und deren offene Tiertransporte sind in den Geruchsmodellen nicht oder nicht auskömmlich berücksichtigt.	Auf Punkt C 3.2 (Geruchsbelastung durch Anlieferung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich Geruchsbelastung durch die Anlieferung von Lebewesen in Tiertransporten werden zurückgewiesen.
1.113.7			Sämtliche Gutachten basieren auf der Annahme dass die Fa. Westfleisch und deren Betrieb kontrolliert wird. Tatsächlich kontrollieren und überwacht Westfleisch viele Parameter selbst. Dies muss ausgeschlossen werden.	Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes einer Firma obliegt zunächst den jeweils zuständigen Behörden. Da die im Rahmen des städtebaulichen Vertrags zu vereinbarenden Maßnahmen teilweise über das gesetzliche Schutzniveau hinausgehen, werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages darüber hinaus auch Vereinbarungen zu einem geeigneten Monitoring getroffen.	Die Bedenken hinsichtlich der Kontrolle des Betriebs werden zurückgewiesen.
1.113.8			Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept der Stadt Coesfeld, Energieeffizienz und Klimaschutz: Klimaziele Coesfelds sind anzustreben. Die Zielerreichung wird aber tatsächlich nur empfohlen. Dies muss eingefordert werden!	Der als Hinweis aufgenommene Punkt „Energieeffizienz und Klimaschutz“ ist nachrichtlich dem vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossenen „Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept“ entnommen worden. Dieses im November 2018 beschlossene Konzept enthält Empfehlungen, keine verbindlichen Vorgaben.	Der Anregung, die Erreichung der Klimaziele der Stadt Coesfeld nicht nur zu empfehlen, sondern einzufordern, wird nicht gefolgt.

				Im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien wird darauf hingewiesen, dass am 01.01.2024 eine Novellierung der Landesbauordnung NRW in Kraft getreten ist, die u.a. eine Solaranlagenpflicht für Nichtwohngebäude enthält. Auf Punkt C 13 (Nutzung regenerativer Energien) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.114.1	ST 1.114	Schreiben vom 05.01.2023	Hiermit erheben wir Widerspruch gegen den obigen Bebauungsplan. Gründe: Mit der geplanten vierzigprozentigen Erhöhung der wöchentlichen Schlachtzahlen von 50 000 auf 70 000 Schweinen sowie der Steigerung von 2.600.000 Schlachtungen auf 3.640.000 = + 1.040.000,00 pro Jahr sind wir nicht einverstanden. Infolge der geplanten Erweiterung sehen wir eine große Zunahme der Lärm- und Geruchsemissionen	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Lärm- und Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.114.2			und der Schwerverkehrsbelastung auf der Borkener Straße,	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.
1.114.3			die sich auf unsere Wohnsituation im Baakenesch negativ auswirken würde.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Wohnsituation werden zurückgewiesen.
1.114.4			Zuletzt wendet sich unser Widerspruch gegen den Bau von Gebäuden auf dem Westfleischgelände in einer Höhe von 22 Metern.	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der

					baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.115.1	ST 1.115	Schreiben vom 05.01.2023	Der Verkehr wird erhöht durch 7 Tage Schlachtbetrieb	Auf die Punkte C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) und C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Erhöhung des Verkehrsaufkommens und hinsichtlich der Betriebs-/ Schlachtzeiten werden zurückgewiesen.
1.115.2			Der Wasserverbrauch wird enorm erhöht	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.115.3			Die Anwohner werden gestört	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Lärm- und Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.115.4			Toerwohl	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.116.1	ST 1.116	Schreiben vom 05.01.2023	Ich wohne nun mit meiner Familie 3 Jahre in der Nähe von Westfleisch. Vor unserem Baubeginn wurde uns versichert, dass die Geruchsbelästigung sehr gering bis gar nicht vorhanden sei. Leider wurden wir vom Gegenteil überrascht. Im Sommer halten wir uns viel im Haus auf, weil der Geruch oft nicht auszuhalten ist.	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.116.2			Die Beanspruchung der Borkener Straße durch Westfleisch ist jetzt schon enorm. Wie soll es nur werden, wenn die Erweiterung von Westfleisch tatsächlich wahr wird.	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.

1.116.3			Auch hier werden üble Gerüche durch Diesel- Abgase zunehmen.	Auf Punkt C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung der Feinstaubbelastung werden zurückgewiesen.
1.116.4			Zudem geht der Fleischkonsum bei vielen Menschen zurück. Warum soll Coesfeld trotzdem zum größten Schlachthofstandort werden? Zeigen sie Flagge und stoppen sie endlich dieses Bauvorhaben.	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.117.1	ST 1.117	Schreiben vom 05.01.2023	Für eine Begrenzung der Schlachtzahlen auf max. 50.000 Tiere pro Woche, anstatt bis zu geplant 70.000 Tiere in der Woche. Wir fordern von der Stadt Coesfeld und dem Kreis Coesfeld: zeigt Haltung für UMWELTSCHUTZ, NACHHALTIGE TIERHALTUNG & LANDSCHAFTSPFLEGE	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.118.1	ST 1.118	Schreiben vom 05.01.2023	Ich arbeite bei der Firma Thies in Coesfeld und selbst jetzt gibt es bereits eine große Geruchsbelästigung! Wie soll es werden wenn noch mehr Schweine geschlachtet und das Gelände vergrößert wird?	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.118.2			Ebenfalls ist es ja wohl eine Unmöglichkeit Gebäude von 22m Höhe zu genehmigen!	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.118.3			Des Weiteren wird die bereits enorme Verkehrsbelastung auf der Borkener Straße nochmals stark zunehmen und von LKWs überflutet!	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.

			Wir sind auf jeden Fall gegen eine Vergrößerung des Geländes und gegen eine höhere Schlachtungszahl an Schweinen.		
1.119.1	ST 1.119	Schreiben vom 05.01.2023	1. Vor dem Hintergrund abnehmenden Fleischkonsums macht die Westfleisch-Erweiterung keinen Sinn.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.119.2			2. Geruchsemissionen und zunehmender Lieferverkehr sind für die Anlieger nicht zumutbar.	Auf die Punkte C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen und hinsichtlich der Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.119.3			3. Der zu erwartende Mehrverbrauch an Wasser steht in krassem Widerspruch zu dem gebotenen Umgang mit Ressourcen.	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.120.1	ST 1.120	Schreiben vom 05.01.2023	Hiermit stimme ich gegen die geplante Westfleisch - Erweiterung..	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.121.1	ST 1.121	Schreiben vom 05.01.2023	Hiermit möchte ich meine Bedenken bezüglich des Bauvorhabens mitteilen (Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“). Wir sind Anwohner in unmittelbarer Nähe der Borkener Straße und fühlen uns aktuell schon durch die vielen Westfleisch Transporter sehr gestört.	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.121.2			Nicht nur der Lärm ist störend, sondern auch der Geruch der vorbeifahrenden Tiere. Hier möchte ich mir nicht ausmalen welche Ausmaße das ganze annimmt wenn Westfleisch sich tatsächlich erweitern darf. Ich möchte hiermit ausdrücklich klar machen, dass wir GEGEN die Erweiterung sind.	Auf Punkt C 3.2 (Geruchsbelastung durch Anlieferung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich Geruchsbelastung durch die Anlieferung von Lebetieren in Tiertransporten werden zurückgewiesen.

1.122.1	ST 1.122	Schreiben vom 05.01.2023	<p>Hiermit möchte ich meine schlimmsten Sorgen und Ängste an Sie richten. Die geplante Erweiterung der Fa. Westfleisch bringt aus meiner Sicht unglaublich viele Gefahren und Nachteile mit sich. Wir leben im Baakenesch und waren nach unserem Einzug erschrocken über die enorme Geruchs- und Lärmbelästigung, die die vorbeifahrenden LKW´s auf dem Weg zu Westfleisch erzeugen. Eine Erweiterung des Betriebes hätte zur Folge, dass noch mehr Verkehr über die gleiche Straße zu Westfleisch geführt werden würde. Somit würde auch die Geruchs- und Lärmbelästigung weiter zunehmen.</p>	<p>Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung), C 3.2 (Geruchsbelastung durch Anlieferung) und C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Lärm- und Geruchsemissionen und hinsichtlich der Geruchsbelastung durch die Anlieferung von Lebewesen in Tiertransporten werden zurückgewiesen.</p>
1.122.2			<p>Immer wieder kommt es auch bei der Ampelschaltung (Kreuzung Borkener Straße / Baakenesch / Wester Esch) dazu, dass die heranfahrenden LKW versuchen das gelbe Ampelzeichen noch zu erwischen. Oft genug ist die Ampel dann aber bereits rot und die LKW überfahren die Ampel mit voller Geschwindigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.122.3			<p>Aus moralischer Sicht frage ich mich weshalb im Baakenesch ein nachhaltiges und ökologisches Wohngebiet entstehen soll, während ca. 300m Luftlinie entfernt ein Unternehmen weiter wachsen darf und dabei vermutlich nicht die gleichen Auflagen erfüllen muss.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.122.4			<p>Der ökologische Gedanke sollte auch zwingend bei den beiden folgenden Faktoren berücksichtigt werden. Ist es moralisch, nachhaltig und fair für</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung unter der Anregung Nr. 1.122.1 wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			kommende Generationen zu entscheiden, dass wir sie diesen Belästigungen aussetzen?		
1.122.5			Ist es für die kommenden Generationen gerecht mit der Belastung von Massentierhaltung und Massentierschlachtung umgehen zu müssen bzw. die Folgen hiervon erleiden zu müssen? Ohne das diese Generationen überhaupt entscheiden können oder dürfen? Des Weiteren sollten wir berücksichtigen, dass wir nicht nur regional, sondern global an die Ökologie denken müssen. Ist es wirklich im Sinne der Nachwelt noch mehr Tiere zu schlachten und Fleisch zu produzieren? Sollten wir nicht den Versuch wagen mehr Qualität, statt Quantität in den Fokus zu rücken.	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.122.6			Unter den aktuellen Umständen empfinde ich es auch als fahrlässig den Bürgern zuzumuten, dass jeder Einzelne Energie und Ressourcen schonen soll.	Auf Punkt C 13 (Nutzung regenerativer Energien) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.122.7			Während ein derartig groß gewachsener Betrieb weiterhin in vollem Umfang produziert und zusätzlich noch Frisch- und Grundwasser belastet. Wir müssen endlich langfristig und perspektivisch denken und nicht nur kurzfristige marktwirtschaftliche Erfolge in Betracht ziehen.	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.122.8			Grundsätzlich stellt sich die Frage in welcher Form die Stadt Coesfeld überhaupt profitiert, wenn der Hauptsitz in Münster liegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.123.1	ST 1.123	Schreiben vom 05.01.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, ist nach der Westfleischerweiterung, und somit u.a. dem erhöhten Wasserbedarf, der westliche Grundwasserspiegel Coesfelds noch ausreichend ?	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
1.123.2				Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.	
1.123.3				Coesfeld wirbt mit einer Klimafreundlichen Stadt, kann man das mit einem solchen Projekt noch in Einklang bringen?	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz), C 20 (Tierschutz) und C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.123.4				Wird auch zusätzlich, zu den erhöhten Schlachtzahlen weiteres Fleisch von extern am Standort Coesfeld verarbeitet?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.123.5				Ist das Verkehrsaufkommen auf der Borke- ner Str. für den erhöhten Personalbedarf betrachtet worden? Vielen Dank für eine Stellungnahme.	Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung der nts Ingenieurgesellschaft wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz untersucht. Hierzu wurden u.a. aktuelle Verkehrsdaten erhoben (Verkehrszählung im Mai 2022) und die künftige Verkehrsbelastung prognostiziert. Hierbei wurde der gesamte Werksverkehr berücksichtigt. Seitens des Unternehmens wird – verbunden mit der Erhöhung der Schlachtkapazität – mit rund 100 zusätzlichen Mitarbeitenden gerechnet. Um sicherzustellen, dass die Verkehrsbelastung durch Mitarbeiterverkehre nicht über das angenommene Maß hinaus ansteigt, wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages die Aufstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzeptes vereinbart.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

				Auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.124.1	ST 1.124	Schreiben vom 05.01.2023	Ich bin gegen eine Erweiterung des Westfleischbetriebes. In der Zukunft wird der Fleischverzehr weiter abnehmen.	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.124.2			Eine Erweiterung bedeutet für die Coesfelder Anlieger eine enorme Belastung, ua. durch noch höheres Verkehrsaufkommen, Lärm- und Geruchsbelästigung und auch durch das Wissen, wie viele Tiere vor der Haustür täglich getötet werden.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Lärm- und Geruchsbelästigung werden zurückgewiesen.
1.124.3			Ganz zu schweigen von der Umweltbelastung.	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.124.4			Es gibt viele weitere Argumente, u. a. Die Unterbringung der Arbeiter. Es ist für mich unverständlich, dass die Stadt Coesfeld eine Erweiterung überhaupt in Betracht zieht.	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.125.1	ST 1.125	Schreiben vom 05.01.2023	Tiertransporte waren früher schon schwer zu ertragen. Aber diese Mengen an Lebewesen abzutransportieren und zu "verwerten" ist pervers. Ich bin für Klasse statt Masse! Ich bin VOLL UND GANZ gegen eine Erweiterung des Schlachtbetriebes!	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.126.1	ST 1.126	Schreiben vom 05.01.2023	Aus vielen Gründen kann ich der Erweiterung des Schlachtbetriebes Westfleisch	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.

		nicht zustimmen und bitte darum, die Planung zu überdenken. Gravierende Nachteile für die Stadt Coesfeld und ihre Bürger sind meines Erachtens: - der erhöhte Wasserverbrauch aus unserem Trinkwassernetz		
1.126.2		- das zunehmende Verkehrsaufkommen und dadurch bedingte Straßenschäden	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.
1.126.3		- die steigenden Geruchsbelästigungen	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.126.4		und zunehmenden Lärmpegel (stellen schon jetzt eine Belastung dar)	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.126.5		- die Beeinflussung der natürlichen Umgebung (Berkel, Kreuzweg)	Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes werden zurückgewiesen.
1.126.6			Die Art der Beeinflussung des Kreuzweges wird in der Stellungnahme nicht eindeutig benannt. Grundsätzlich wird auf die Punkte C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) und C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) verwiesen.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. In den Städtebaulichen Vertrag wird eine vertragliche Regelung zur Verlängerung der Lärmschutzwand (LW3) aufgenommen.
1.126.7		- massive Erhöhung der Schlachtungen, obwohl zu weniger Fleischkonsum geraten wird und viele Menschen ihre Ernährung umstellen	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.126.8		- neu geschaffene Arbeitsplätze sind für die Stadt Coesfeld nicht relevant	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.126.9			- angespannte Haushaltslage der Stadt sollte nicht weiter durch das Schaffen der nötigen Infrastruktur strapaziert werden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.126.10			Das Tierwohl und eine gesunde Ernährung rücken immer weiter in den Fokus der Gesellschaft. Wie kann eine zukunftsorientierte Stadt wie Coesfeld dieses Vorhaben unterstützen?	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.127.1	ST 1.127	Schreiben vom 05.01.2023	Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte mich hiermit gegen die geplante Erweiterung des Westfleisch Betriebs aussprechen. Gründe dafür gibt es aus meiner Sicht sehr viele. Das sind neben der Zunahme des An- und Ablieferverkehrs, schon jetzt sehe ich täglich massenhaft die Anlieferung der Schweine, der zunehmenden Luft- und Geräuschemmissionen und dass bei uns sehr lebensnah täglich so unendlich viele Tiere geschlachtet werden.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung), C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) und C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Geruchsemissionen sowie hinsichtlich Schadstoff-/Feinstaubimmissionen werden zurückgewiesen.
1.127.2			So viel Tierleid in der Nähe zu haben, ist eine furchtbare Gefühl. Coesfeld würde mit der Erweiterung dann mit zu den Orten in NRW und Deutschland gehören, mit einem der ganz großen Schlachthöfe.	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.128.1	ST 1.128	Schreiben vom 05.01.2023	Für eine Begrenzung der Schlachtzahlen auf max. 50.000 Tiere pro Woche, anstatt bis zu geplanten 70.000 Tieren in der Woche. Ich fordere von der Stadt Coesfeld und dem Kreis Coesfeld: zeigt Haltung für Umweltschutz, nachhaltige Tierhaltung und Landschaftspflege!	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.128.2			Desweiteren wird die Grundwassersenkung durch die Fa. Westfleisch zunehmen. Und das in einer Zeit in der dies bereits zu	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			Schäden führt, wie man an der Lindenallee erkennen kann. Westfleisch darf kein Grundwasser absenken!			
1.129.1	ST 1.129	Schreiben vom 05.01.2023	Wir möchten unsere Einwendungen zum Bebauungsplan Nr. 82a Ihnen darlegen. - Im Zuge des Klimawandels können unserer Meinung nach der steigende Recourcenverbrauch (vor allem der steigende Wasserverbrauch) nur dazu führen, dass zukünftig nicht mehr genug Wasser für die Coesfelder Bürger (auch für die mit Eigenwasserversorgung) bereit gestellt werden kann. Wir glauben, das dies nicht gewährleistet ist.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
1.129.2				Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.	
1.129.3				- Zunahme des Schwerlastverkehrs sowie Personenkraftverkehrs. Die Borkener Straße wird heute schon stark durch Lieferverkehr von Westfleisch frequentiert. Unserer Erfahrung nach donnern heute schon täglich LKW und Mitarbeiter-PKW/Bullis die Borkener Straße in überhöhter Geschwindigkeit. An der Borkener Straße wohnen vorwiegend private Personen, wie in einem Wohngebiet am Rande der Stadt. Wir befürchten erhöhte Unfallzahlen und weniger Schutz für unsere Kinder im Straßenverkehr. Wie werden Sie uns zukünftig schützen?	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.
1.129.4				- Die geplanten Gebäude haben eine äußerst prägende und städtebaulich überdimensionierte Höhe. Diese fügt sich nicht in das umgebende Stadtbild ein. Wir möchten kein zweites Tönnies wie in Rheda-Wiedenbrück. Industriegebäude in dieser Höhe,	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der

			gelesen habe ich 22 m + Aufbaute?, wollen wir nicht.		baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.129.5			Zukünftig können wir im Sinne der Nachhaltigkeit und des CO2 Abdrucks uns keine erhöhten/ gleichbleibenden Fleischkonsum leisten. Wir wollen hier keine größere Fleischproduktion direkt vor der Haustür.	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.129.6			Mit dem überbauen von Grünflächen wird ein Teil der grünen Lunge am Rand von Coesfeld verschwinden (Flächenversiegelung). Dies möchten wir ebenfalls in diesem großen Umfang nicht, da diese Flächen unwiederbringlich für die Natur verschwinden. Wir bitten um kurze Rückmeldung, dass meine Einwendungen bei Ihnen eingegangen, sowie bitte um Antwort bzgl. meiner Bedenken. Ich bitte um Beantwortung meiner Bedenken.	Im Hinblick auf den Standort ist festzuhalten, dass durch die Planung die langfristige Sicherung bzw. Optimierung eines bestehenden Betriebsstandortes in westlicher Stadtrandlage von Coesfeld erfolgt. Mit Umsetzung des Planvorhabens ist damit eine Nutzung bereits deutlich anthropogen vorbelasteter Betriebsflächen verbunden. Eine Überplanung von Freiflächen wird durch die Optimierung des derzeitigen Betriebsstandortes auf das absolut notwendige Maß reduziert und ist aus Gründen des Klimaschutzes einer vollständigen Verlagerung des Betriebsstandortes deutlich vorzuziehen. Aufgrund der guten Verkehrsanbindung an den überörtlichen Verkehr können unnötige Verkehrsbewegungen minimiert und auch aus klimaschutzfachlichen Gründen effizient gestaltet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.130.1	ST 1.130	Schreiben vom 05.01.2023	Haram <i>(redaktionelle Ergänzung: haram ist eine Bezeichnung für alle Handlungen und Dinge, die im Islam verboten sind und die eine Sünde mit sich bringen; Quelle: Website Multikulturelles Forum e.V.)</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.131.1	ST 1.131	Schreiben vom 05.01.2023	Das Projekt hat für Coesfeld viele Nachteile und kaum Vorteile: hoher zusätzlicher Wasserverbrauch,	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.

1.131.2			drastisch ansteigender Verkehr,	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.131.3			daher Belastung der Luft,	Auf Punkt C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung der Feinstaubbelastung werden zurückgewiesen.
1.131.4			der Straßen und	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Belastung der Straßen werden zurückgewiesen.
1.131.5			der Parkplatzsituation,	Auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiterparkplätze werden zurückgewiesen.
1.131.6			Verlust des Wertes der umliegenden Grundstücke,	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken werden zurückgewiesen.
1.131.7			Geruchsbelästigung.	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.131.8			In Zeiten von großen Veränderungen in Ernährung und Landwirtschaft sollte Coesfeld nicht auf noch mehr Fleischkonsum setzen.	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.132.1	ST 1.132	Schreiben vom 05.01.2023	Eine Erweiterung des Westfleischbetriebes stellt in dieser Dimension eine Erweiterung dar die den örtlichen Gegebenheiten nicht gerecht wird. Der gesamte Lieferverkehr plus die zusätzlichen Fahrten der Arbeitnehmer stellen an dieser Stelle eine Belastung	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.

			dar die mit der vorhandenen Infrastruktur nicht vereinbar sind.		
1.132.2			Die Entnahme der Grundwassermengen sind in dieser Dimension für die gesamte Stadt und Landwirtschaft nicht tragbar zumal die sinkenden Niederschlagswerte dies bei weitem nicht ausgleichen können.	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.132.3			Vor allen Dingen ist es aber in diesen Zeiten ein völlig falsches Signal diese Schlachtmengen überhaupt zu genehmigen da der Fleischkonsum in den nächsten Jahren sinken wird.	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.132.4			Eine Genehmigung führt dazu das andere Standorte der Firma Westfleisch wie z.B. Oer-Erkenschwick geschlossen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.132.5			An diesem Standort war eine Erweiterung des Betriebes nicht möglich. Warum soll dies in Coesfeld möglich sein ? In dem Bauplan ist eine Kennzahl vergeben die das 10 fache Überbauen der Grundfläche erlaubt. Warum ? Welcher Betrieb in Coesfeld darf dies ebenfalls ?	Um eine wirtschaftlich sinnvolle Ausnutzung des Plangebietes zu gewährleisten, werden die zulässige Grundflächenzahl (GRZ), die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die zulässige Baumassenzahl (BMZ) im Plangebiet entsprechend der Obergrenzen gem. § 17 Baunutzungsverordnung mit 0,8 (GRZ), 2,4 (GFZ) und 10,0 (BMZ) festgesetzt. Ob in Coesfeld auch in anderen Bebauungsplänen, in denen gewerbliche Nutzungen zugelassen sind, eine Baumassenzahl von 10,0 festgesetzt ist, ist für das vorliegende Planvorhaben irrelevant. Verwiesen wird an dieser Stelle jedoch beispielhaft auf den Bebauungsplan Nr. 153 „Neuordnung Gewerbegebiet Königsbusch“,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

				der am 14.12.2023 vom Rat der Stadt Coesfeld als Satzung beschlossen wurde.	
1.132.6			Die Gewerbesteuer dürfte nur eine geringe Rolle spielen da die wirtschaftliche Situation seit Jahren eher angespannt ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.132.7			Aktuell weist die Firma Westfleisch einen Verlust von ca. 7 Mio Euro aus. Fällt eine Gewinn an welchen Anteil hat Coesfeld und welchen Anteil die Stadt Münster ?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.132.8			Wie sieht die Verwaltung die Kaufkraft der beschäftigten Arbeitnehmer ? Wie hoch sind die Kosten für Kindergartenplätze und Schulen, sozialen Ausgaben der Menschen die hier dann wohnen im Verhältnis zu den Steuern durch die niedrigen Löhne die Westfleisch zahlt ? Wo werden diese Menschen untergebracht?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.132.9			Leider muss man diese provokante Frage stellen denn die Firma Westfleisch zahlt einen Lohn mit dem die Arbeitnehmer kaum eine Wohnung finanzieren können. Leider. Und das auf dem Rücken der ausländischen Arbeitnehmer.	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.132.10			Die entscheidene Frage lautet: Was bewegt die Stadt Coesfeld die Erweiterung in diesem Umfang zu genehmigen ? Ich freue mich auf eine Antwort von Ihnen und fordere Sie auf diese Entscheidung zu überdenken. Eine Ablehnung der Pläne ist ein mutiges Zeichen für das Wohl der Stadt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.133.1	ST 1.133	Schreiben vom 05.01.2023	Zu der Erweiterung der Firma Westfleisch habe ich folgende Fragen und Anregungen: Welchen wirtschaftlichen Vorteil hat die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Erweiterung und mit welchen Steuereinnahmen plant die Stadt Coesfeld ?		
1.133.2		Welche Belastung für den Grundwasserspiegel entsteht? Wie genau wird der Verkehr gelenkt ?	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.133.3			Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.133.4		Welche Emissionswerte im Bezug auf Lärm, Verkehr, Geruch gelten und werden wie eingehalten ?	Auf die Ergebnisse der Fachgutachten wird verwiesen. Zudem wird auf die Punkte C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens), C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.133.5		Welche Baugrenzen und Höhen , Grenzabstände und Zufahrtmöglichkeiten gelten für Westfleisch?	Die Baugrenzen, Grenzabstände und festgesetzten zulässigen Höhen der baulichen Anlagen sind dem Bebauungsplanentwurf zu entnehmen. Im Hinblick auf die Zufahrtmöglichkeiten wird darauf verwiesen, dass bei Umsetzung der Erweiterung sämtliche Lkw-Bewegungen der „reinen Seite“ über die geplante neue Zufahrt an der „Borkener Straße“ abgewickelt werden. Die „unreinen“ Lkw-Bewegungen werden weiterhin über die bestehende Zufahrt abgewickelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.133.6		Stehen diese im Einklang mit den Rechten der anderen Gewerbebetriebe in diesem Bereich?	Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wurden umfangreiche gutachterliche Untersuchungen durchgeführt. Entsprechend der vorliegenden Ergebnisse ist eine Umsetzung der Planung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

				im Einklang mit den umgebenden Nutzungen verträglich möglich.	
1.133.7			Aktuell schlägt der Landwirtschaftsminister Özdemir vor die mobilen Schlachtmöglichkeiten zu erhöhen um das Tierwohl und auch die regionale Vermarktung zu stärken. Lange Tiertransporte sollen vermieden werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.133.8			Neben sinkenden Verbrauch von Fleisch dürfte doch genau diese Entwicklung von heute gegen eine Erweiterung für Westfleisch sprechen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.133.9			Im übrigen zeigt die Stadt Coesfeld das auch eine gesunde Infrastruktur und eine solide Haushaltslage ohne die sogenannten Bigplayer funktioniert. Tragen Sie Verantwortung für ein lebenswertes Coesfeld und lassen Sie den Standort Westfleisch nicht wachsen. Es ist schlicht unnötig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.134.1	ST 1.134	Schreiben vom 05.01.2023	In Zeiten des Klimawandels, aber auch aus bekannten weiteren Umweltschutzgründen	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.134.2			und zum Schutze der Coesfelder Bürgerinnen und Bürger sollte sich die Stadt Coesfeld dringend gegen die Erweiterung von Westfleisch aussprechen. Ich appelliere hiermit an die Vernunft aller Beteiligten.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Schutzes der Coesfelder Bürgerinnen und Bürger werden zurückgewiesen.
1.135.1	ST 1.135	Schreiben vom 05.01.2023	Neben vielen Bedenken zu der geplanten Westfleischerweiterung weise ich 1. auf die Problematik der	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.135.2		<p>Grundwasserentnahme hin: Westfleisch bekräftigt, dass sich die Menge der Grundwasserentnahme nicht erhöht (Wann wurde diese Menge aber festgelegt?). In den letzten Jahren ist der Grundwasserspiegel allgemein ständig gesunken. Auch in Zukunft ist zu erwarten (Klimawandel), dass mit sinkendem Grundwasserspiegel zu rechnen ist. Schon jetzt sind viele Brunnen der Anlieger im Sommer leer. Möglicherweise ist auch der schlechte Zustand der Bäume auf dem Kreuzweg auf einen niedrigen Grundwasserspiegel zurückzuführen. Meines Erachtens wäre es erforderlich, die Wasserentnahme der Entwicklung des Klimas anzupassen. Hier ist eine ständige Kontrolle von Grundwasserentnahme und Grundwasserspiegel erforderlich. Ist die Menge der Entnahme von Grundwasser schon mal überprüft worden oder glaubt man einfach den Angaben der Firma Westfleisch? Dieses Kontrollverfahren sollte für alle nachvollziehbar und transparent öffentlich gemacht werden.</p>	<p>Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.</p>
1.135.3		<p>2. Angeblich wurden die Termine für Geruchs- und Verkehrsmessungen ohne Kenntnis von Westfleisch durchgeführt (Informationsveranstaltung vom 29.11. 22). Laut Bericht vom 2. Januar ist (laut AZ) Westfleisch über diese Termine sehr wohl in Kenntnis gesetzt worden. Hier stellt sich grundsätzlich die Frage, wie aussagekräftig sind diese Gutachten dann noch?</p>	<p>Auf Punkt C 5.1.1 (Verkehrszählung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrszählung werden zurückgewiesen.</p>
1.135.4		<p>Der Schwerlastverkehr mit unreiner Fracht auf der Borkener Straße ist jetzt schon für</p>	<p>Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs</p>

		die Anlieger eine Zumutung. In Verbindung mit dem Lieferanten- und Leerverkehr werden insbesondere Schüler auf ihrem offiziellen Schulweg in unverantwortlicher Weise gefährdet.	(„Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	auf der Borkener Straße und hinsichtlich der Verkehrssicherheit werden zurückgewiesen.
1.135.5		3. Eine Großschlachtereierei im Eingangsbereich der Stadt trägt sicherlich nicht zu einem guten Image der Stadt bei. Im Zusammenhang mit bundesweiten Skandalen geriet Coesfeld immer wieder in negative Schlagzeilen. Da helfen auch kein begrünter Sichtschutz und ein paar Alibi-Bäume. Und überhaupt, warum sollte man diesen deplatzierten Industriekomplex aufhübschen oder gar verstecken. In der jetzigen und erweiterten Form kann er immerhin noch als Mahnmal für eklatant verfehlte Landwirtschafts- und Lokalpolitik dienen.	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.135.6		4. In den zurückliegenden Jahren wurde Westfleisch sukzessive zu dem Moloch erweitert, wie er sich heute präsentiert. Mit jeder Erweiterung sind die Belastungen für Umwelt und für die Anlieger weiter gestiegen. Man hätte auch schon zu früheren Zeiten einige Verbesserungen unabhängig von Erweiterungen durchführen können. Es ist kaum davon auszugehen, dass sich diese Grundhaltung in Zukunft ändert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.135.7		Der Schwerlastverkehr könnte auch jetzt schon die Umgehungsstraße nutzen. Dafür ist die Straße ja schließlich gebaut worden. Dieses kleine Zugeständnis für die Anwohner wird von Westfleisch auch bis heute nicht erbracht, obwohl mehrmals von uns darauf hingewiesen worden ist.	Durch die bauliche Gestaltung der neuen Anbindung an die Borkener Straße wird gewährleistet, dass bei einer Umsetzung der Erweiterung die vom Betriebsgelände abfahrenden „reinen“ Kraftfahrzeuge künftig ausschließlich Richtung Westen zur B 525 fahren können. Auf diese Weise wird die	Die Bedenken hinsichtlich des Schwerlastverkehrs werden zurückgewiesen.

				<p>„Borkener Straße“ Richtung Innenstadt entlastet.</p> <p>Im Weiteren wird zum einen darauf verwiesen, dass das Unternehmen keinen Einfluss auf die Routenwahl des nicht firmeneigenen Anlieferungsverkehres hat. Zum anderen ist festzuhalten, dass die „Borkener Straße“ als Kreisstraße eine Straße mit überörtlicher Verkehrsbedeutung ist, die der zwischenörtlichen Verkehrsverbindung dient. Entsprechend ist die „Borkener Straße“ auch auf die Aufnahme des Schwerlastverkehrs ausgerichtet.</p> <p>Eine vollständige Sperrung der „Borkener Straße“ für den LKW-Verkehr ist aufgrund ihrer Klassifizierung als Kreisstraße jedoch nicht möglich.</p>	
1.135.8			<p>So weit einige kritische Anmerkungen zum Thema Westfleisch, die dazu beitragen sollen, eine Erweiterung von Westfleisch nicht zu genehmigen, denn ich bin schon jetzt nicht stolz darauf, in einer Stadt zu wohnen, die am „Schweinesystem“ einen bedeutenden Anteil hat.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.136.1	ST 1.136	Schreiben vom 05.01.2023	<p>Gegen den o.g Bebauungsplan möchten wir hiermit unsere starken Bedenken zum Ausdruck bringen.</p>	<p>Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.136.2			<p>Die durch den Bebauungsplan mögliche Erweiterung der Schlachtzahlen, werden starke negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, egal ob Grundwasser oder Stadtwasser, der Umgebung haben. In Zeiten fallender Niederschlagsmengen ist eine lokal so starke Wasserverschwendung nicht tragbar.</p>	<p>Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.</p>

1.136.3		Da bei insgesamt zurückgehendem Fleischverzehr ist zur Auslastung des Betriebes mit einer Konzentration auf Coesfeld zu rechnen, nicht nur der Schlachtzahlen sondern auch begleitender Arbeiten wie Zerteilung und Portionierung evtl. andernorts geschlachteter Tiere.	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.136.4		Dies führt zu einer Verkehrsbelastung,	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.136.5		Resourcenverbrauch, Umwelt	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.136.6		und Lärmbelästigung, die in Zeiten des Klimawandels und der Energieknappheit nicht verantwortlich ist.	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.136.7		Für das Stadtbild bedeutet eine solche mögliche Bebauung ein unmöglicher Schandfleck der allen Einreisenden aus Südwest ins Auge fällt und zum negativen Markenzeichen für Coesfeld werden wird. Bedenke man das schlechte Image allein während der Coronapandemie.	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.136.8		Dagegen steht welcher Nutzen für Coesfeld? Gewerbesteuern müssten sie mir bitte genau vorrechnen wie sie sich positiv, bei aktuell negativem Betriebsergebnis auswirken sollten. Dagegen stehen Kosten für Schäden an der Infrastruktur,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.136.9			Wertverlust der umgebenden Grundstücke, insgesamt unattraktivität als Wohnstadt,	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken und hinsichtlich der Wohnqualität werden zurückgewiesen.
1.136.10			Schaffung von Sozialwohnungen, Kinderbetreuungen etc. Dies für Arbeitsplätze die sehr wahrscheinlich nicht von umliegenden Bewohnern genutzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.136.11			Sogar die Umliegenden Landwirte, die trotz evtl Beteiligung an der Genossenschaft, sich umorientieren zu alternativen Produkten und Tierhaltungen zeigen, dass sie dem Weg von Westfleisch nicht folgen wollen. Die Zukunft unserer Region wird nicht in der Schweinehaltung liegen. Bitte seien sie sich ihrer Verantwortung für Coesfeld, seine Bürger, der Natur, der gesamten Gesellschaft bewusst und stellen sie nicht Interessen einzelner kleiner Gruppen oder Grosskonzernen voran.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.137.1	ST 1.137	Schreiben vom 05.01.2023	Ich bin gegen die Erweiterung von Westfleisch. Die Schlachtungszahlen auf keinen Fall erhöhen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.137.2			Das Verkehrsaufkommen an der Borkener Straße darf nicht zunehmen.	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.
1.138.1	ST 1.138	Schreiben vom 05.01.2023	Ich denke das die Erweiterung der Westfleisch falsch und unsinnig ist. Ich bin direkt davon betroffen und ich bin gegen den aufkommenden zusätzlichen Verkehr	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.138.2			und den zu hohem Wasserverbrauch der zusätzlich aufkommt.	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.

1.138.3			Außerdem wird es dadurch einen viel Hören Fleischkonsum bzw Fleischverbrauch geben, obwohl dieser offensichtlich zurückgeht, weil es Pflanzliche Alternativen gibt, die immer mehr und beliebter werden.	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.139.1	ST 1.139	Schreiben vom 05.01.2023	Ich bin klar gegen die Heerdmer Esch Erweiterung. Der Verkehr in und rum Coesfeld wird durch die Erweiterung noch stärker belastet, als ohne hin schon. Coesfeld versucht Grün zu werden und möglichst viel für die Umwelt tun, trotzdem sollen noch mehr LKW's nach Coesfeld fahren.	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.139.2			Da die LKW's in der Nähe von meinem Haus herfahren, kommt der zunehmende Verkehrslärm auch noch dazu.	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.139.3			Und das wofür? Trotz rückgehender Fleischproduktion soll hier erweitert werden.	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.140.1	ST 1.140	Schreiben vom 05.01.2023	Ich bin klar gegen die Heerdmer Esch Erweiterung. Der Verkehr in und rum Coesfeld wird durch die Erweiterung noch stärker belastet, als ohne hin schon. Coesfeld versucht Grün zu werden und möglichst viel für die Umwelt tun, trotzdem sollen noch mehr LKW's nach Coesfeld fahren.	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.140.2			Da die LKW's in der Nähe von meinem Haus herfahren, kommt der zunehmende Verkehrslärm auch noch dazu.	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.140.3			Und das wofür? Trotz rückgehender Fleischproduktion soll hier erweitert werden.	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.141.1	ST 1.141	Schreiben vom 05.01.2023	Ich bin gegen die Erweiterung aus Umweltschutz und Tierschutzgründen. Der Klimawandel lehrt uns weniger von allem zu verbrauchen!	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.142.1	ST 1.142	Schreiben vom 05.01.2023	Ich spreche mich gegen eine Erweiterung von Westfleisch aus. Ich fordere daher von der Stadt Coesfeld und dem Kreis Coesfeld, gerade jetzt in Zeiten der Klimakrise: zeigt Haltung für Umweltschutz, nachhaltige Tierhaltung & Landschaftspflege! Setzt euch für ein lebenswertes Coesfeld ein, in dem wir Bürgerinnen und Bürger und auch unsere nachfolgenden Generationen gut und gerne leben können.	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.143.1	ST 1.143	Schreiben vom 05.01.2023	Bitte stoppen Sie die Erweiterung von Westfleisch! Der einzige „Gewinner“ bei einem Ausbau wird allein der Umsatz des Konzerns sein. Demgegenüber stehen unzählige, viel entscheidendere Verlierer: Verfehlte Klimaziele, Umweltschäden, ausgebeutete Arbeitnehmer sowie unglückliche Anwohner. Jede Woche (!) 50.000 (!) Tiere, die ihr ohnehin schon mehr trauriges Leben verlieren, einzig und allein wegen der Raffgier des Menschen.	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.143.2			Und nicht zuletzt würde die Stadt Coesfeld einen großen Rückschritt machen in Richtung weniger lebenswerter Ort, an dem Klimaschutz, Nachhaltigkeit und ethische Grundsätze keinen Platz haben.	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.

1.143.3			In wenigen Jahren werden wir stolz sein können, uns mit Weitsicht gegen diese abartige Ausbeutung der Natur entschieden zu haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.144.1	ST 1.144	Schreiben vom 05.01.2023	Bitte stoppen Sie die Erweiterung von Westfleisch! Der einzige „Gewinner“ bei einem Ausbau wird allein der Umsatz des Konzerns sein. Demgegenüber stehen unzählige, viel entscheidendere Verlierer: Verfehlte Klimaziele, Umweltschäden, ausgebeutete Arbeitnehmer sowie unglückliche Anwohner. Jede Woche (!) 50.000 (!) Tiere, die ihr ohnehin schon mehr trauriges Leben verlieren, einzig und allein wegen der Raffgier des Menschen.	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.144.2			Und nicht zuletzt würde die Stadt Coesfeld einen großen Rückschritt machen in Richtung weniger lebenswerter Ort, an dem Klimaschutz, Nachhaltigkeit und ethische Grundsätze keinen Platz haben.	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.144.3			In wenigen Jahren werden wir stolz sein können, uns mit Weitsicht gegen diese abartige Ausbeutung der Natur entschieden zu haben. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.144.4			P.S: Falls Sie noch weitere, ausführliche Argumente brauchen (wobei Sie diese bestimmt kennen): 👉 Die Grundwasserabsenkung durch die Fa. Westfleisch wird zunehmen, in einer Zeit in der dies eh schon zu Schäden führt, wie man an der Lindenallee erkennen kann. Wie kann man ein solches Unternehmen als Stadt nicht nur tolerieren, sondern auch	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			noch fördern, wenn alle wissen, dass die Zeit des Klimawandels zu Wasserknappheit, Hitzeperioden und Katastrophen führt – durch Monokultur, Massentierhaltung und Massentierschlachtung. Westfleisch darf kein Grundwasser absenken.		
1.144.5			➡ Die Konsequenzen aus der B-Plan Erweiterung schaden den Naturschutzflächen, insbesondere der Berkelaue durch dessen Boden-, Luft- und Wassereingriffe.	Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes werden zurückgewiesen.
1.144.6			Die Gutachten und Stellungnahmen der Behörden sind einseitig und nicht auskömmlich. ➡ Die Gutachter sind von der Stadt Coesfeld beauftragt und werden bezahlt durch die Fa. Westfleisch. Die Gutachten sind somit nicht neutral und nicht rechtssicher, auch wenn dies behauptet wird.	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.144.7			➡ Noch mehr gewerbliches Personal durch höhere Schichtleistungen wegen der hohen geplanten Schlachtzahlen werden zusätzliche Personentransporte von sogenannten Arbeitsmigranten mit sich bringen, deren rasende Fahrer schon jetzt eine Gefahr auf der Borkener Str. darstellen. Diese Busverkehre sind nicht berücksichtigt in Zählungen und theoretischen Annahmen.	Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung der nts Ingenieurgesellschaft wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz untersucht. Hierzu wurden u.a. aktuelle Verkehrsdaten erhoben (Verkehrszählung im Mai 2022) und die künftige Verkehrsbelastung prognostiziert. Hierbei wurde der gesamte Werksverkehr berücksichtigt. Seitens des Unternehmens wird – verbunden mit der Erhöhung der Schlachtkapazität – mit rund 100 zusätzlichen Mitarbeitenden gerechnet. Um sicherzustellen, dass die Verkehrsbelastung durch Mitarbeiterverkehre nicht über das angenommene Maß hinaus ansteigt, wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages die Aufstellung eines	Die Bedenken hinsichtlich der Personentransporte und hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.

				<p>betrieblichen Mobilitätskonzeptes vereinbart. Zudem wird auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	
1.144.8			<p>➡ Die Anlieferungen von Lebewesen durch Landwirte und deren offene Tiertransporte sind in den Geruchsmodellen nicht oder nicht auskömmlich berücksichtigt.</p>	<p>Auf Punkt C 3.2 (Geruchsbelastung durch Anlieferung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich Geruchsbelastung durch die Anlieferung von Lebewesen in Tiertransporten werden zurückgewiesen.</p>
1.144.9			<p>➡ Sämtliche Gutachten basieren auf der Annahme dass die Fa. Westfleisch und deren Betrieb kontrolliert wird. Tatsächlich kontrollieren und überwacht Westfleisch viele Parameter selbst. Dies muss ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes einer Firma obliegt zunächst den jeweils zuständigen Behörden. Da die im Rahmen des städtebaulichen Vertrags zu vereinbarenden Maßnahmen teilweise über das gesetzliche Schutzniveau hinausgehen, werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages darüber hinaus auch Vereinbarungen zu einem geeigneten Monitoring getroffen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Kontrolle des Betriebs werden zurückgewiesen.</p>
1.144.10			<p>➡ Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept der Stadt Coesfeld, Energieeffizienz und Klimaschutz: Klimaziele Coesfelds sind anzustreben. Die Zielerreichung wird aber tatsächlich nur empfohlen. Dies muss eingefordert werden!</p>	<p>Der als Hinweis aufgenommene Punkt „Energieeffizienz und Klimaschutz“ ist nachrichtlich dem vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossenen „Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept“ entnommen worden. Dieses im November 2018 beschlossene Konzept enthält Empfehlungen, keine verbindlichen Vorgaben. Im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien wird darauf hingewiesen, dass am 01.01.2024 eine Novellierung der Landesbauordnung NRW in Kraft getreten ist, die u.a. eine Solaranlagenpflicht für Nichtwohngebäude enthält. Auf Punkt C 13 (Nutzung</p>	<p>Der Anregung, die Erreichung der Klimaziele der Stadt Coesfeld nicht nur zu empfehlen, sondern einzufordern, wird nicht gefolgt.</p>

				regenerativer Energien) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.145.1	ST 1.145	Schreiben vom 06.01.2023	1.Fläche und Bebauung Westfleisch beabsichtigt zukünftig 11,83 ha Fläche für seinen Schlachtbetrieb und die damit verbundenen notwendigen Anlagen zu nutzen. Das Wohngebiet Kalksbecker Heide umfasst nur 5,8 ha, die angedachte Mikrohaussiedlung 1,5 ha, die Coesfelder Innenstadt innerhalb der Promenade umfasst etwa 50 ha. Dies dient lediglich dem Vergleich, wie viel Fläche wir der reinen Schlachtindustrie in unserer Stadt zugestehen wollen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.145.2			Noch sind Teile der fast 12 ha, die die Firma Westfleisch überplant, unbebaut oder „nur“ mit Verkehrs- oder Parkflächen bebaut. Auf dem Bebauungsplan sieht man, dass für Stellplätze eine abweichende Bauweise(a) geplant ist. Was bedeutet das? Hier wird mit 2,4 Geschossflächenzahl und 10.0 Baumassenzahl geplant, was entsteht hier langfristig? Laut Bebauungsplan sind dann auch „ <i>Betriebe und Anlagen, die der Produktion und Veredelung von Fleischwaren dienen sowie zu deren Verpackung, Kommissionierung und Distribution, ... Viehwagen-/ Kühlfahrzeugreinigungsanlagen, ...sonstige Nebenanlagen, Stallanlagen, Lagerflächen und – gebäude, Büros und der Ver-/Entsorgung des Gebietes dienende bauliche Anlagen</i> “ zulässig. Sollte Westfleisch in den nächsten Jahrzehnten weiter ihren –teilweise offen	Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Überbauung der Stellplatzflächen werden zurückgewiesen. Um zukünftig Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden, wird im Weiteren auf die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (mit Ausnahme der Grundflächenzahl) im Bereich der Stellplatzflächen verzichtet.

			<p>kommunizierten - Zentralisierungsbestrebungen nachgehen, könnten auf den bisherigen Stellplatzflächen ebenfalls Gebäude für die Schlachtung und Produktion entstehen. Dies kann nicht im Sinne der Stadt und auf keinen Fall im Sinne der Anwohner*innen der Borkener Straße oder Anwohner*innen eines potentiellen neuen Baugebietes im Osten von Westfleisch sein und würde Immissions- und Klimaschutzabsichten der Firma and absurdum führen.</p>		
<p>1.145.3</p>			<p>Neu geplante Gebäude erheben sich laut der Pläne auf bis zu 81, 85, 96, 98 und 100m über Null. Das bedeutet, dass Westfleisch dann den höchsten Punkt im Südwesten der Stadt markiert und laut §16 (6) BauNV ihre geplanten Bauhöhen sogar noch um bis zu 2m für technische Aufbauten wie z.B. Schornsteine oder Kühlaggregate überschreiten kann.</p> <p>Die Straßen sind auf 75m bzw. 78m ü NHN, die Gebäude werden dann also bis 25m hoch sein:</p> <p><i>„Überwiegend wird im Plangebiet eine Baukörperhöhe von 96,00 m ü. NHN festgesetzt. Bezogen auf das Straßenniveau der Erschließungsstraße – K 46 Richtung Gescher – entspricht dies einer tatsächlichen Baukörperhöhe von ca. 18,00 m. Ein Großteil der erforderlichen technischen Gebäudeaufbauten ist damit inbegriffen.“</i> Ein Großteil heißt nicht alle!</p>	<p>Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p> <p>Mit der bislang im Bebauungsplanentwurf überwiegend festgesetzten Baukörperhöhe von 96,00 m ü NHN war ein Großteil der technischen erforderlichen Aufbauten inbegriffen. Um die Baukörperhöhe nicht insgesamt weiter zu erhöhen, wurde eine Festsetzung aufgenommen, wonach ausnahmsweise Überschreitung um 2m für technische Aufbauten zugelassen. Aufgrund der vorgenommenen Reduzierung der Baukörperhöhen sind weniger technischen Aufbauten inbegriffen. Vor diesem Hintergrund wird nunmehr eine Überschreitung um 3 m für technisch erforderliche Bauteile zugelassen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.</p>

1.145.4			<p>Außerdem ergeben 96m minus 75m (Borkener Straße) eine Höhe von 21 Metern!!! Der gesamte Firmenkomplex wird aus Richtung Süden/Südwesten, aber auch aus Richtung Stadt/dem eventuell zukünftig entstehenden Baugebiet für Coesfelder Familien über Jahrzehnte eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sein.</p>	<p>Da im bisherigen Bebauungsplanentwurf das Baufeld, in dem eine Baukörperhöhe von 96,00 m ü. NHN zulässig ist, nicht an die Borkener Straße angrenzt, sondern rund 130,00 m von dieser entfernt liegt, wurde als Bezugshöhe für die Angabe der tatsächlichen Baukörperhöhe die K 46 Richtung Gescher gewählt. Diese weist eine mittlere Höhe von ca. 78,00 m ü. NHN auf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.145.5			<p>Zur Borkener Straße soll eine 6m hohe Lärmschutzwand mit bis zu 84m ü NHN entstehen, die für Besucher*innen wie Anwohner*innen als optisch-ästhetische Zumutung angesehen werden kann, sofern sie nicht komplett begrünt ist. Da dieses einige Jahre dauern kann, schauen alle Besucher*innen unserer Stadt, die aus Südwest anreisen und Anlieger*innen und Anwohner*innen der Borkener Straße auf eine hohe Mauer, die aber wiederum nicht hoch genug ist, um die Bauten, die teilweise noch in der Entstehung oder Planung sind, zu verdecken.</p>	<p>Entgegen der Stellungnahme wird im Bebauungsplanentwurf entlang der Borkener Straße keine 6m hohe Lärmschutzwand festgesetzt, sondern eine Lärmschutzwand/-wandkombination festgesetzt. Die Wallfläche ist dabei mit einem Pflanzgebot belegt. Zwischen der Lärmschutzwand/-wandkombination und der Borkener Straße werden zur Fortführung der straßenbegleitenden Baumreihe an der Borkener Straße zudem Pflanzgebote für Einzelbäume festgesetzt, die den Blick auf die Lärmschutzwand/-wandkombination zum Teil abschirmen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Lärmschutzeinrichtung LW 1 werden zurückgewiesen.</p>
1.145.6			<p>In den Entwürfen des Architekturbüros sind -rein zufällig- die Bilder auch an jenen Stellen abgeschnitten, wo die Bauten der Firma zu sehen wären. Es gibt nicht eine authentische Skizze, wie der gesamte Komplex aus Richtung Goxel kommend zukünftig aussehen wird. Das wird kein Zufall sein.</p>	<p>Auf Punkt C 9.2 (Darstellung in den Perspektiven) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Darstellung in den Perspektiven werden zurückgewiesen.</p>
1.145.7			<p><i>3.2.2 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl / Baumassenzahl Um eine wirtschaftlich sinnvolle Ausnutzung des Plangebietes zu gewährleisten, werden die zulässige Grundflächenzahl (GRZ), die zulässige</i></p>	<p>Vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, ist es sinnvoll, die zulässige Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) und Baumassenzahl (BMZ) entsprechend der Obergrenzen</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung werden zurückgewiesen.</p>

		<p><i>Geschossflächenzahl (GFZ) sowie die zulässige Baumassenzahl (BMZ) im Plangebiet entsprechend der Obergrenzen gem. § 17 BauNVO mit 0,8 (GRZ), 2,4 (GFZ) und 10,0 (BMZ) festgesetzt. Aufgrund des besonderen Bedarfs des Betriebes an einer flexiblen betrieblichen Nutzung der nicht bebauten Flächen wird darüber hinaus festgesetzt, dass in dem Sondergebiet gem. § 19 (4) BauNVO eine Überschreitung der höchstzulässigen GRZ für Lagerflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und betriebliche Verkehrsflächen bis zu einer GRZ von 1,0 zulässig ist. Der entstehende Eingriff wird entsprechend kompensiert. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder eine Beeinträchtigung gesunder Arbeitsverhältnisse sind durch die Überschreitung der GRZ nicht zu erwarten.</i></p> <p>Die Firma Westfleisch will natürlich aus diesem neuen B-Plan für sich das Maximum herausholen und nicht nochmal wie mit dem B-Plan von 2007 an ein Votum der Stadtpolitik gebunden sein um sich „entwickeln“ zu können. Genehmigen wir die höchstzulässigen Maße und sogar deren Überschreitung geben wir als Stadt endgültig jegliche restliche Steuermöglichkeit aus der Hand.</p>	<p>gem. § 17 Baunutzverordnung festzusetzen und damit die Inanspruchnahme weiterer Flächen zu vermeiden.</p> <p>Im Hinblick auf die Überschreitung der festgesetzten GRZ von 0,8 wird darauf verwiesen, dass aufgrund der begrenzten Möglichkeiten zur Einleitung des Niederschlagswassers in die Kanalisationsanlagen im weiteren Planverfahren eine zulässige Überschreitung durch Lagerflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und sonstige betriebliche Verkehrsflächen auf eine GRZ von 0,9 begrenzt wurde. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachtbetriebes wird vereinbart, dass nur ein Versiegelungsgrad von 80 % abflusswirksam möglich ist. Bei einer Überschreitung der GRZ von 0,8 sind seitens des Unternehmens abflussmindernde Maßnahmen vorzusehen.</p>	
1.145.8		<p>2. Transparenz /Schlachtzahlen <i>„1.2 Planungsanlass und Planungsziel: Im Jahr 2007 ist der Bebauungsplan Nr. 82 „Heerdmer Esch“ aufgestellt worden, um den bestehenden Schlachthof an seinem Standort langfristig zu sichern und um</i></p>	<p>Auf Punkt C 23 (Schlachtzahlen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Schlachtzahlen werden zurückgewiesen.</p>

		<p><i>geplante Erweiterungen zu ermöglichen. Der betreffende Schlachtbetrieb beabsichtigt nun den Standort in Coesfeld zu modernisieren an die aktuellen Anforderungen anzupassen und in diesem Zuge die Lkw-Logistik neu zu organisieren. In diesem Zusammenhang soll auch der planungsrechtliche Rahmen für eine perspektivische Erweiterung der vorhandenen Kapazitäten geschaffen werden, um die Anzahl der Schlachtungen pro Woche auf maximal 70.000 erhöhen zu können.“</i></p> <p>Immer wieder „eierte“ die Firma herum, dementierte sogar ausdrücklich und vehement die „Vorwürfe“ in den Medien (AZ und WDR), es ginge ihr bei der Änderung des Bebauungsplanes um die Schaffung von Möglichkeiten zur Schlachtkapazitätserhöhung. Selbst in den Begründungen des Bebauungsplanes findet sich unter Punkt 2 noch das alte Narrativ, man wolle ja eigentlich bei den alten Schlachtkapazitäten bleiben:</p> <p><i>„Die oben beschriebenen Maßnahmen geben einen städtebaulich angemessenen planungsrechtlichen Rahmen für die angestrebte Modernisierung und Anpassung des Betriebes an aktuelle Anforderungen unter Beibehaltung der derzeitigen Schlachtzahlen. Gleichzeitig bieten diese Anlagen die Option einer Erweiterung des Betriebes auf bis zu 70.000 Schlachtungen pro Woche. Vor diesem Hintergrund wurden diese Kapazitätserweiterungen den zum</i></p>		
--	--	---	--	--

		<p><i>Bebauungsplan erstellten Gutachten zu Grunde gelegt. Abschließend erfolgt die Festlegung der Schlachtzahlen in dem nachfolgenden separaten immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.“</i></p> <p>Dem widerspricht das Verkehrsgutachten von nts auf Seite 15: <i>„Aktuell liegen die Produktionszahlen des Unternehmens bei 55.000 Einheiten von Montag bis Samstag. Das Unternehmen verfolgt das Ziel, die Produktionszahlen künftig auf 80.000 Einheiten in gleicher Zeitspanne zu erhöhen.“</i></p> <p><i>Überarbeitetes Verkehrsgutachten: „Durch die neue Zielsetzung der Firma Westfleisch, ihre Produktion auf maximal 70.000 Einheiten/Woche zu erhöhen, ergeben sich insgesamt etwas geringere Neuverkehre.“</i></p> <p>Was genau wird jetzt mit dem Bebauungsplan beschlossen? Wird die maximale Schlachtkapazität pro Woche irgendwo gedeckelt? Oder werden der Schlachtung von 80.000 Schweinen oder mehr Tür und Tor geöffnet? Welche Anzahl pro Woche getöteter Tiere wird im städtebaulichen Vertrag festgelegt und wer kontrolliert das wann und wie?</p> <p>Das Unternehmen, welches sich eigentlich nach dem Corona-Desaster mehr Transparenz auf die Fahne geschrieben hatte, leugnete also lange Zeit, was viele Menschen spätestens bei der Schließung</p>		
--	--	--	--	--

			<p>des Werks in Gelsenkirchen schon ahnten. Die Schlachtung von regulär 70.000 Schweinen wöchentlich (laut Herrn _____ und Herrn _____ in Ausnahmefällen auch mehr!) war also ganz klar seit einigen Jahren das Ziel. Aufgrund der unaufrichtigen Kommunikation ist der Unternehmensführung also nicht zu vertrauen und Absprachen welcher Art auch immer, nützen nur etwas, wenn sie in Zukunft auch regelmäßig und unangekündigt sowie unabhängig kontrolliert würden.</p>		
<p>1.145.9</p>			<p>3. Verkehr <i>...Der bestehende LKW-Verkehr wird durch die Erhöhung der Produktionszahlen zunächst effektiver ausgelastet, sodass künftig ein Kfz-Verkehr von rund 650 Kfz-Fahrten/Produktionstag zu erwarten sein wird. Dies entspricht einer Zunahme von 126 Kfz-Fahrten/Produktionstag.</i></p> <p><i>(nts)...Diese Optimierungen haben zur Folge, dass insgesamt mehr Mitarbeiter am Standort angestellt sind, deren Anwesenheit sich aufgrund der Umstellung der Schichten, gleichmäßiger auf den gesamten Tag verteilt, sodass eine Entzerrung der Produktionsspitzen erreicht wird.</i></p> <p>Dies klingt, als würde es Verbesserungen im Bereich des Verkehrs geben. Allerdings kann eine Auslastung der Schweinetransporter nicht pauschal einfach vorgegeben</p>	<p>Auf Punkt C 5.1.2 (Zugrunde liegende Parameter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Plausibilität der Daten werden berücksichtigt. Die verkehrstechnische Untersuchung wurde angepasst.</p>

			<p>werden. Die Landwirt*innen können nicht einfach plötzlich mehr produzieren und die LKW „voll machen“.</p>		
<p>1.145.10</p>			<p>Eine gleichmäßigere Verteilung der Mitarbeiter*innen über den Tag und die Nacht bedeutet <u>mehr</u> An- und Abtransport der Mitarbeiter*innen, entweder mit den grauen Sprintern der Firma oder mit eigenen PKW. Es ist nicht gesagt, dass die Menschen aus einer Unterkunft auch zufällig alle in der gleichen Schicht arbeiten, womit die Fahrzeuge, die die Arbeiter*innen abholen und bereits jetzt sehr viel durch die Stadt und das Münsterland fahren, noch öfter fahren müssen und teilweise noch weniger besetzt sein werden. Das ist alles andere als klimafreundlich und muss in der Bilanz Berücksichtigung finden. Bestrebungen, die Transporter-Flotte auf E-Mobilität umzustellen, den Menschen Jobtickets, Fahrräder oder E-Bikes zur Verfügung zu stellen, vermisst man bei der angeblichen Modernisierung des Unternehmens. Ansätze für mehr nachhaltige Mobilität sind nicht erkennbar. Siehe Punkt 6 Empfehlungen von nts im Verkehrsgutachten). Das wäre vielleicht zu modern. Oder vielleicht ist es auch einfach utopisch die Arbeitsstrecke nach Nottuln, Rosendahl oder gar Hamm und Gelsenkirchen nachts um 3 Uhr mit dem Fahrrad oder dem ÖPNV zu bewältigen. Eine Konzentration der Schlachtzeiten auf weniger Stunden am Tag und damit die Bündelung der Mitarbeitenden im Betrieb würde zu weniger Fahrten und weniger</p>	<p>Auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiterparkplätze werden zurückgewiesen.</p>

		<p>CO2-Emissionen führen. Aber leider ist ja im Rahmen der Modernisierung Gegenteiliges geplant.</p>		
<p>1.145.11</p>		<p>Die Gutachten prognostizieren: <i>Pro Tag werden etwa 98 Kfz-Fahrten mehr durch die neuen Mitarbeiter erzeugt.</i></p> <p>Variante 1 (eine Zufahrt für rein/unrein) KP 2 K 46 Borkener Straße / Stockum 767 PKW/h (Morgenspitze), 789 PKW/h (Nachmittagsspitze)</p> <p>KP 4 Stockum / Werkszufahrt Westfleisch 198 PKW/h (Morgenspitze), 265 PKW/h (Morgenspitze),</p> <p>Variante 2 (Teilung in rein/unreine Ausfahrt) KP 2 K 46 Borkener Straße / Stockum 747 PKW/h (Morgenspitze), 764 PKW/h (Morgenspitze),</p> <p>KP 4 Stockum / Werkszufahrt Westfleisch 188 PKW/h (Morgenspitze), 240 PKW/h (Morgenspitze),</p> <p>KP 5 K 46 Borkener Straße / Neue Zufahrt Westfleisch 507 PKW/h (Morgenspitze), 483 PKW/h (Morgenspitze),</p> <p>Für die neue Anbindung des Werksgeländes (Querschnitt der Zufahrt) wird eine Verkehrsbelastung von etwa 400 Kfz/24h prognostiziert. (Borkener Straße allerdings 1.000- 10.000 PKW pro 24 Std!)</p>	<p>Zum einen wird darauf verwiesen, dass durch die vorgesehene logistische Optimierung die „reinen“ und „unreinen“ Verkehre künftig voneinander getrennt werden. Die vom Betriebsgelände abfahrenden „reinen“ Kraftfahrzeuge werden durch verkehrslenkende (bauliche) Maßnahmen ausschließlich Richtung Westen zur B 525 geführt. Auf diese Weise wird die „Borkener Straße“ Richtung Innenstadt entlastet. Zum anderen wird auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.</p>

		<p>Variante 3 (Teilung rein/unrein, zusätzliche Ausfahrt rechts raus für reinen Verkehr)</p> <p>KP 2 K 46 Borkener Straße / Stockum 757 PKW/h (Morgenspitze), 778 PKW/h (Morgenspitze),</p> <p>KP 4 Stockum / Werkszufahrt Westfleisch 191 PKW/h (Morgenspitze), 254 PKW/h (Morgenspitze),</p> <p>KP 5 K 46 Borkener Straße / Neue Zufahrt Westfleisch 495 PKW/h (Morgenspitze), 467 PKW/h (Morgenspitze), Bei Variante 3 erhöht sich der Verkehr auf der Borkener Straße am meisten!!!! (5.000-10.000Fahrzeuge/24Std)</p> <p>Die letzte Variante sorgt für den meisten Verkehr auf der Borkener Straße. Es ist Augenwischerei anzunehmen, dass die Anfahrten aus Richtung Norden und Nordosten zukünftig über die B525 stattfinden werden. Der Umweg wäre viel zu groß. Somit wird zukünftig auch weiterhin viel (LKW-)Verkehr z.B. aus Richtung Holtwick über den Konrad- Adenauer-Ring und die Borkener Straße fließen.</p> <p><i>„Die Kraftzeuge, die das Firmengelände künftig über die neue Ausfahrt verlassen, sollen durch bauliche und verkehrslenkende Maßnahmen (Linkseinbiegeverbot auf die</i></p>		
--	--	---	--	--

		<p>„Borkener Straße“) ausschließlich Richtung Westen zur B 525 geführt werden. Auf diese Weise wird die „Borkener Straße“ Richtung Innenstadt entlastet.“ Es kommen aber etwa 1/3 der LKW aus Richtung Innenstadt/Edeka, weil sie von der B474 nicht über die B525 gelenkt werden oder den kürzeren Weg nehmen wollen. Diese Tatsache wird sich bei 20.000 Schweinen mehr pro Woche noch verschlimmern. Mehr Schlachtungen bedeutet auch, dass mehr Arbeiter*innen mit dem Transporter oder PKW kommen müssen. Auch diese werden zum großen Teil über die Borkener Straße kommen (zumal die Mitarbeitendenparkplätze auch im Osten des Plangebietes liegen), was wiederum dem Argument einer Entlastung der Anwohner*innen widerspricht. Auch nach Arbeitsende, werden die Arbeiter*innen den schnellstmöglichen Weg nach Hause nehmen. Oder, wie oft beobachtet, wird -völlig legitimerweise- noch bei Edeka oder Lidl gehalten und eingekauft. Dazu benutzen die grauen Sprinter natürlich die Borkener Straße Richtung Innenstadt. Das Argument, die verkehrliche Situation an der Borkener Straße würde sich verbessern, ist daher unrealistisch und wirkt sehr konstruiert.</p>		
1.145.12		<p>6.4. <i>Entlang der Borkener Straße ist die Verbindung für Radfahrer und Fußgänger gut ausgebaut. Die Infrastruktur auf der Straße Stockum könnte optimiert werden, um zu ermöglichen, dass die Beschäftigten sicher zu</i></p>	<p>Der Hinweis auf die Separation der Verkehrsteilnehmer betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit werden zurückgewiesen.</p>

		<p><i>den Abstellanlagen oder zum Eingang gelangen. Gerade in diesem Bereich ist mit einem hohen Schwerlastverkehrsaufkommen zu rechnen und es sollte über eine Separation der Verkehrsteilnehmer nachgedacht werden. Nur durch eine gute Infrastruktur werden Beschäftigte auf nachhaltige Mobilitätsangebote umsteigen.</i></p> <p>Was bedeutet dies zukünftig für die Mitarbeitenden, die -wie Anwohner*innen schildern- teilweise „nach der Schicht wie Zombies über die Straße laufen“? Warum wurde das beim Um- und Ausbau des Werkes nicht mitgedacht? Was bedeutet diese Prognose von nts für Ausflüger*innen und Erholungssuchende, die zum Kreuzweg wollen? Wie wird deren Sicherheit dauerhaft gewährleistet? Was ist mit den Menschen, die zur Kreishandwerkerschaft wollen? Hier ist seitens der Firma Westfleisch kein Konzept erkennbar, was die Gefahrenquelle hier zukünftig eindämmen könnte! Bereits jetzt kommt der sogenannte „unreine“ Verkehr mit den Tieren teilweise im Minutentakt. Wenn dieses noch extremer wird, mit zusätzlichen 2500 Schweinen pro Tag, sind die Straße Stockum und ihre Überquerung definitiv noch gefährlicher als jetzt schon.</p>	<p>Auf Punkt C 5.3 (Verkehrssicherheit) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	
<p>1.145.13</p>		<p>Laut nts müssen die Signalzeiten an einer Ampel (KP 474/ k46 Edeka) angepasst werden, um nicht, aufgrund des zusätzlichen Verkehrsaufkommens, eine mangelhafte Wartesituation für PKW/LKW zu erhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Kreis Coesfeld und Straßen NRW werden als zuständige Straßenbaulastträger am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			Es handelt sich um eine Kreisstraße. Ist das einfach möglich? Wer entscheidet das? Wovon ist die Entscheidung abhängig? Was sagen der Kreis bzw. Straßen NRW dazu?		
1.145.14			<p>Verkehrsgutachten ts: <i>Derzeit sind am Standort rund 1.320 Mitarbeiter tätig, welche je nach Produktionsbereich im Ein-, bzw. Zweischichtbetrieb, arbeiten. Die aus den Arbeitszeiten generierte Ganglinie zur Anwesenheit der Mitarbeiter zeigt, dass zwischen 03:00 Uhr und 11:00 Uhr die meisten Mitarbeiter am Standort tätig sind. Der Tagesspitzenwert wird zwischen 09:00 Uhr und 10:00 Uhr mit rund 780 anwesenden Mitarbeitern erreicht. Die Planung des Unternehmens sieht vor, rund 100 neue Mitarbeiter einzustellen. Zusätzlich soll der Schichtplan bereichsübergreifend in ein Zweischichtsystem überführt werden.</i></p> <p>Was ist mit den Mitarbeiter*innen? Wie soll das im 2-Schichtsystem zwischen 3 und 22 gehen? 100 neue Mitarbeiter*innen durch 8 Sitze würde mindestens 13 zusätzliche Sprinter bedeuten, falls diese immer voll wären und alle so anreisen würden, was unrealistisch ist.</p> <p>Schlachtung Mo-Sa 3-22 Uhr Zerlegung Mo-So 0-24 Uhr</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.145.15			<p>4.Erschließung <i>Vor dem Hintergrund der von dem Schlachtbetrieb angestrebten logistischen Optimierung wird im Rahmen des</i></p>	In Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld als Straßenbaulastträger wurde seitens des beauftragten Ingenieurbüros im weiteren Planverfahren ein Entwurf für die erforderliche	Die Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung der Linksabbiegespur auf

		<p><i>Bebauungsplanverfahrens die Variante 2 im Weiteren zugrunde gelegt. Durch die zusätzliche Anbindung können die Betriebsabläufe auf dem Gelände klar voneinander getrennt werden. Vorgesehen ist, dass die neue Anbindung an die „Borkener Straße“ als vorfahrtgeregelter Knotenpunkt mit einer Linksabbiegespur (Aufstellmöglichkeit für mindestens zwei Sattelzüge) ausgebildet wird, um Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses zu vermeiden und die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Ein baulicher Eingriff in den Straßenraum ist somit erforderlich. In der weiteren Konkretisierung der Planung im Zuge des Bauleitplanverfahrens wird die Einfahrtsituation einschließlich Linksabbiegespur eingehend untersucht. Im Ergebnis wird sich zeigen, ob die heutige Verkehrsfläche weiterhin ausreicht oder ob zusätzliche private Flächen für die Ausbildung der Linksabbiegespur in Anspruch genommen werden müssen.</i></p> <p>Dann wird entweder landwirtschaftliche Nutzfläche oder der Grünstreifen einer verbreiterten Straße weichen. Für mindestens zwei LKW, die aufs Linksabbiegen warten. Wie ist das mit dem Mobilitäts – und Klimaschutzkonzept vereinbar?</p>	<p>Linksabbiegespur erstellt, in welchem die seitens des Kreises Coesfeld vorgegebenen baulichen Maße berücksichtigt wurden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass in geringfügigem Umfang (ca. 200 qm) landwirtschaftlich Flächen für den Bau der Linksabbiegespur in Anspruch genommen werden müssen. Im Bebauungsplan werden diese Flächen entsprechend als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Aufgrund des nur geringfügigen Umfangs dieser weiteren Flächeninanspruchnahme wird diesem Belang in der Abwägung mit der Sicherstellung der Verkehrssicherheit und der Sicherung des Verkehrsflusses ein geringes Gewicht beigemessen. Auswirkungen auf das Mobilitäts- und Klimaschutzkonzept nicht ersichtlich.</p>	<p>der Borkener Straße werden zurückgewiesen.</p>
<p>1.145.16</p>		<p><i>Mit der neuen Anbindung an die „Borkener Straße“ sind die rechtlichen Voraussetzungen gegeben, die Ortstafel erneut zu versetzen, an einen Standort westlich der neu zu errichtenden Sichtschutzanlage. Die damit</i></p>	<p>Im Hinblick auf den Verkehrslärm ist bei den Berechnungen grundsätzlich die zulässige Höchstgeschwindigkeit anzusetzen. Im Umfeld von lichtzeichengeregelten Knotenpunkten werden aufgrund der bremsenden</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Berücksichtigung der Lärmimmissionen werden zurückgewiesen.</p>

		<p><i>einhergehende Temporeduzierung auf der „Borkener Straße“ würde zu einer Erhöhung der Sicherheit und zu einer Reduzierung der Geräuschmissionen im Umfeld des Plangebietes beitragen (siehe Pkt. 8.1).</i></p> <p>Das Abbremsen und Beschleunigen ist unter Umständen sogar lauter. Es ist ja nicht so, dass die LkW mit 50kmh gleichmäßig an Westfleisch vorbeifahren.</p>	<p>und anfahrenden Kfz Zuschläge vergeben. Bei geringer Anzahl an Knotenpunkten wird nach RLS-19 von einem gleichmäßigen und weitgehend störungsfreien Verkehrsablauf ausgegangen.</p>	
1.145.17		<p>-> Widerspruch zu Punkt • Verkehrslärm: Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des bestehenden Schlachtbetriebes geschaffen. Durch die Erhöhung der Schlachtkapazitäten auf 70.000 Tiere pro Woche (Stufe 2) wird ein zusätzliches Verkehrsaufkommen für die Anlieferung der Tiere und den Abtransport der Ware erzeugt, das über das vorhandene öffentliche Straßennetz, insbesondere die „Borkener Straße“, abgewickelt wird.</p> <p>Teilweise widersprechen sich die Aussagen der Gutachten.</p>	<p>Ein Widerspruch ist nicht erkennbar. Auf die verkehrstechnische Untersuchung wird verwiesen. In dieser wird die prognostizierte Verkehrsentwicklung für das Jahr 2035 zzgl. der vorhabenbezogenen Verkehre, die bei einer Erhöhung der Schlachtkapazität auf 70.000 Schweine / Woche zu erwarten sind, beschrieben.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Widerspruchs der Gutachten werden zurückgewiesen.</p>
1.145.18		<p>5. Wohnen und Leben in der Nachbarschaft des Schlachthofes</p> <p>1.4. <i>„Südlich und westlich des Plangebietes bestehen in direkter Nachbarschaft zwei landwirtschaftliche Hofstellen mit Wohnnutzungen. Östlich und südöstlich grenzen gewerblich genutzte Bauflächen an.“</i></p> <p>Für alle Anwohner*innen ist der Ausbau des Schlachthofes langfristig eine Zuzugung. Nicht nur der Anblick, Geruchs-</p>	<p>Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Geruchsemissionen und hinsichtlich der Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.</p>

			und Schallemissionen, Verkehrsaufkommen und -lärm stellen eine tägliche /nächtliche Beeinträchtigung des eigenen Lebens oder Alltags dar,		
1.145.19			sie verhindern außerdem das Entwicklungspotential eines gesamten Gebietes. Landwirtschaftliche Betriebe können sich nicht in dem Maße entwickeln, wie es die Gesellschaft sich zukünftig wünscht und wie es, was Tierschutzstandards und Klimaschutzaspekte angeht, grundsätzlich geboten sein wird. Ein geplantes Wohngebiet nach DGNB Standards lässt sich nur schwerlich entwickeln.	Durch das im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu vereinbarende Verschlechterungsverbot im Hinblick auf die künftigen Schall- und Geruchsimmissionen im Umfeld des Plangebietes ergeben sich keine weitergehenden Einschränkungen auf die umliegenden Nutzungen als bisher.	Die Bedenken hinsichtlich der Verhinderung des Entwicklungspotenzials eines gesamten Gebietes werden zurückgewiesen.
1.145.20			„Unmittelbar nördlich angrenzend besteht jedoch ein geschützter Landschaftsbestandteil „Prozessionsweg“ (Festsetzungs-nr. 2.4.11), der zwischen der K 46 im Süden und der nördlichen Grenze des Landschaftsplanes verläuft.“ Der 1659 von Christoph Bernhard von Galen gestiftete Kreuzweg ist zudem selbst als Denkmal gelistet. Darüber hinaus wird er im kurlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan als raumwirksames und kurlandschaftsprägendes Objekt (Nr. 181) geführt. Der Kreuzweg ist das gesamte Jahr über ein wichtiges touristisches Alleinstellungsmerkmal sowie Naherholungsgebiet für viele Coesfelder*innen. Die Geruchs- und Geräuschbelastungen im westlichen Teil des Kreuzweges sind bereits jetzt insbesondere durch das	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. In den Städtebaulichen Vertrag wird eine vertragliche Regelung zur Verlängerung der Lärmschutzwand (LW3) aufgenommen.

			Schreien der Schweine, die vom LKW getrieben werden, teilweise nicht zumutbar. Da auch weiterhin der „unreine“ Teil des Betriebes hier vorgesehen ist, und noch einmal 15.000 Schweine pro Woche, also 2000-2500 Tiere pro Tag und Nacht hinzukommen werden, ist von einer Verschlimmerung des Problems auszugehen.		
1.145.21			„Im Rahmen der vorliegenden Planung ist am westlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 82 eine Erweiterung von rund 10 - 15 m vorgesehen. Dieser Erweiterungsbereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Coesfelder Heide-Flamschen. Landschaftsplanerische Vorgaben liegen für diese Teilfläche jedoch ebenfalls nicht vor. Mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan entsprechend an seinen Außengrenzen zurück.“ Was heißt das? Wem gehört das???	Landschaftspläne werden von den Kreisen bzw. kreisfreien Städten aufgestellt und als Satzung beschlossen. Der Erweiterungsbereich im westlichen Plangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Coesfelder Heide-Flamschen. Landschaftsplanerische Vorgaben / Entwicklungsziele, die i. d. R. in der dazugehörigen Festsetzungs- bzw. Entwicklungskarte getroffen werden, bestehen jedoch nicht. D. h. für diesen Teilbereich ist gem. vorliegender Landschaftsplanung kein konkretes Entwicklungsziel vorgesehen. Auch liegen keine geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft vor. In vorliegendem Fall sieht das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) gem. § 20 (4) bei der Überschneidung der beiden Satzungen, das Zurücktreten des Landschaftsplanes vor. Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes treten mit Inkrafttreten des überplanenden Bebauungsplanes außer Kraft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.145.22			FNP „Lediglich im Westen überschreitet die vorgesehene Grenze des Bebauungsplanes	In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 11.02.2004 – 4 BN 1/04) ist geklärt, dass der	Die Bedenken hinsichtlich der Darstellung des

			<p><i>diese Darstellung des FNP geringfügig und überlagert eine dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“. Wie kann das sein, dass man den FNP überschreiten darf ohne jede Konsequenz?</i></p>	<p>Flächennutzungsplan aufgrund seiner geringen Detailschärfe Gestaltungsspielräume offen lässt, die auf der Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung ausgefüllt werden dürfen. Unter der Voraussetzung, dass die Grundzüge des Flächennutzungsplans unangetastet bleiben, gestattet das Entwicklungsgebot auch Abweichungen. Festsetzungen, die mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht vollständig übereinstimmen, indizieren nicht ohne weiteres einen Verstoß gegen das Entwicklungsgebot. Ob den Anforderungen des § 8 (2) S. 1 BauGB genügt ist, hängt davon ab, ob die Konzeption, die ihm zugrunde liegt, in sich schlüssig bleibt.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist dem Flächennutzungsplan das Konzept zu entnehmen, den Bereich des westlichen Abschlusses des Siedlungsbereichs nördlich der Borkener Straße großflächig gewerblichen Bauvorhaben zur Verfügung zu stellen. Dabei ist nicht erkennbar, dass die Grenzziehung der gewerblichen Darstellung auf Flächennutzungsplanebene sich an Besonderheiten der Örtlichkeit orientieren würde. Die Grenze der in Rede stehenden Flächennutzungsplandarstellung durchschneidet vielmehr in Nord-Süd-Richtung eine einheitliche landwirtschaftliche Nutzfläche, ohne dass topografische Besonderheiten oder beispielsweise vorhandene Wege erkennbar wären, die auf diese Grenzziehung von Einfluss gewesen wären.</p>	<p>Flächennutzungsplanes werden zurückgewiesen.</p>
--	--	--	--	--	---

				<p>Die vorgesehene Grenze des Bebauungsplanes überschreitet lediglich im Westen geringfügig die Darstellung des Flächennutzungsplanes und überlagert eine dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“. Da die Grundzüge des Flächennutzungsplanes und die ihm zugrunde liegende Konzeption durch diese minimale Überschreitung unangetastet bleiben, ist der Bebauungsplan mit seinen im folgenden begründeten Festsetzungen gem. § 8 (2) BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt zu betrachten.</p>	
1.145.23			<p>„Aufgrund der Lage des Plangebietes am Siedlungsrand wird weiterhin eine umfangreiche Eingrünung des Standortes (u.a. durch Wallanlagen) vorgenommen, die als Sichtschutz fungiert und damit zu einem harmonischen Übergang zur Landschaft beiträgt.“ Laut der Gutachten ergeben sich „visuelle Vorbelastungen durch vorgelagerte Gewerbebetriebe / Handwerksbildungsstätten.“ „Es sind visuell negative Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Durch die beabsichtigte Neuanlage der Wallstrukturen einschließlich einer Bepflanzung ist mittelfristig eine Einbindung in die Landschaft gewährleistet. - Eine vollständige Verdeckung der Gebäudekörper ist auch zukünftig nicht anzunehmen.“ Eine Eingrünung mit einer Wallhecke für Bauten mit einer Höhe von 100 m ü NHN ist nicht als effektiver Sichtschutz zu bezeichnen. Aus westlicher Richtung wird</p>	<p>Der geplante Sichtschutzwall besitzt eine Höhe von 4,5 bis 5 m und bildet damit im Verbund mit der aufstehend vorgesehenen Bepflanzung eine wirksame und angemessene visuelle Barriere, um eine Abschirmung der maximal ca. 20 m hohen Bebauung gegenüber der freien Landschaft zu erreichen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Sichtschutzes werden zurückgewiesen.</p>

		<p>der Schlachthof weiter als Schandfleck der Stadt Coesfeld zu sehen sein.</p>		
<p>1.145.24</p>		<p>6. Städtebauliche Konzeption <i>„Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der geplanten baulichen Erweiterungen und Strukturierungsmaßnahmen des bestehenden Schlachtbetriebes geschaffen werden, die auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 82 „Heerdmer Esch“ nicht umsetzbar sind. Entsprechend der konkret geplanten Nutzung wird gem. § 11 (2) Baunutzungsverordnung (BauNVO) ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Schlachtbetrieb“ festgesetzt. Die Art der zukünftig vorgesehenen Nutzungen wird klar und abschließend definiert. Das städtebauliche Konzept sieht die Festsetzung eines großen Baufeldes vor, das die bestehenden baulichen Anlagen sowie die Flächen für die vorgesehenen Erweiterungen umfasst. Innerhalb dieses Baufeldes erfolgt eine Differenzierung hinsichtlich der zulässigen maximalen Baukörperhöhen. So sind im Osten des Betriebsgeländes – im Bereich der bestehenden Einfahrt – die Erweiterung des Wartestalls, die Errichtung einer Lkw- Entladehalle für die ein-treffenden Viehtransporter sowie die Erweiterung des Schlachtbereiches vorgesehen. Ferner ist im Westen des Plangebietes die Erweiterung des Bereiches Produktion, Lager und Versand beabsichtigt. Im Südwesten des Plangebietes soll ebenfalls</i></p>	<p>Auf Punkt C 10 (Festsetzung Sondergebiet) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p><i>die Errichtung baulicher Anlagen (u.a. Pförtnerhaus, Stellplatzüberdachung) ermöglicht werden. Durch die Festsetzung einer verhältnismäßig geringen maximalen Baukörperhöhe in diesem Bereich wird sichergestellt, dass die dort entstehenden baulichen Anlagen die ca. 6,00 m hohe Lärmschutzanlage an der „Borkener Straße“ nicht überragen“.</i></p> <p>Warum muss im Bebauungsplan das Gebiet von Industriegebiet zu Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Schlachtbetrieb geändert werden?</p>		
<p>1.145.25</p>		<p>7. Perspektive/ Wirtschaftlichkeit</p> <p><i>„Vor dem Hintergrund der geplanten Zunahme der Schlachtzahlen und zur logistischen Optimierung wird im Süden des Plangebietes eine zweite Werksein-/ ausfahrt vorgesehenen für all diejenigen Verkehre, die dem „reinen“ Teil des Unternehmens zuzuordnen sind. Nordöstlich der neuen Anbindung sollen auf dem Werksgelände Stellplätze für die „reinen“ Lkw geschaffen bzw. die bestehenden Stellplätze strukturiert werden.“</i></p> <p>Langfristig werden die Schlachtzahlen sinken. Die Schweinehaltung steckt tief in der Krise. 2022 gab es bei den Schweineschlachtungen einen Rückgang von über 8 % (das entspricht über 3 Millionen Schweinen). Einen derartigen Rückgang in der Produktion hat es seit Beginn der</p>	<p>Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Aufzeichnungen 1993 noch nicht gegeben. Corona,ASP, rückläufiger Export und nun die Energiekrise :Pro Ferkel kam es zu Preissteigerungen um mehr als 200%, was laut Experten zu einem weiteren Höfesterben führen wird.</p> <p>Dies passt zur sinkenden Schweinefleischnachfrage in Deutschland. Eine Trendwende ist nicht in Sicht. Auch Westfleisch hatte hohe Verluste bekanntzugeben. Daher gehen Marktbeobachter und Experten von einer weiteren Konzentration in der Fleischindustrie aus. Auch immer mehr Landwirt*innen geben ihren Tierhaltungsbetrieb auf, weil die Schlachtunternehmen ihnen nicht das zahlen, was sie angesichts von steigenden Kosten für die Umsetzung von neuen Vorgaben wie z.B. Tierwohl etc.bräuchten. Vielen fehlt eine verlässliche Zukunftsperspektive. Ein Drittel der deutschen Schweinehalter hat in den letzten 10 Jahren aufgehört. Gleichzeitig hat sich in den letzten 10 Jahren die Sauenhaltung in Deutschland halbiert (von 16.000 auf unter 7.000 Betriebe). Dr. Dirk Köckler, Vorstandsvorsitzender von Agravis sagt, die Produktion von deutschem Schweinefleisch sei „im freien Fall“ und prognostiziert einen Rückgang der Schweineschlachtungen um ein Drittel in den nächsten Jahren. Der Schweinebestand ist auf dem niedrigsten Niveau der letzten 25 Jahre.</p> <p>Westfleisch ist der zweitgrößte Schweineschlachtbetrieb in Deutschland (Marktanteil 14%).</p>		
--	--	---	--	--

		Vor diesem Hintergrund scheint es absoluter Irrsinn, am Standort Coesfeld noch groß auszubauen und zu investieren. Wir setzen auf eine Industrie, die mittelfristig nicht mehr zeitgemäß und dementsprechend nicht mehr wirtschaftlich ist.		
1.145.26		Dafür benutzen wir wertvollen Boden, nehmen den Nachbarhöfen ihr Entwicklungspotential,	Auf die Stellungnahme der Verwaltung unter der Anregung Nr. 1.145.17 wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.145.27		stellen die Nachbar*innen vor subjektiv unzumutbare Belastungen,	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der befürchteten Belastungen werden zurückgewiesen.
1.145.28		riskieren ein ökologisches Vorzeige-Baugebiet für Coesfelder*innen,	Auf Punkt C 25 (Auswirkungen auf das Baugebiet Bernings Esch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Die Abwägung zu Punkt C 25 ist ebenso auf das Baugebiet Baakenesch übertragbar.	Die Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf andere Baugebiete werden zurückgewiesen.
1.145.29		verschandeln unsere Stadt	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.145.30		und holen uns noch mehr Tiertransporte mit all ihren Auswirkungen auf Luft, Lärm und Treibhausgase/Klima in unsere Stadt.	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.145.31		Außerdem werden für zusätzliche Schlachtung und Verarbeitung noch mehr Mitarbeitende gebraucht, für die bereits jetzt häufig kein adäquater	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			Wohnraum und Konzepte zur Integration in die Gesellschaft bestehen. Auf Dauer zahlen diese Menschen, wir und unsere Nachkommen den Preis.	Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	
1.145.32			Woher sollen die 70.000 Tiere pro Woche kommen, wenn es immer weniger Schweine- haltende Betriebe gibt? Wie weit werden zukünftig die Tiere bei Wind und Wetter transportiert, damit die Laster voll ausgelastet sind? Wie verhält es sich mit weiteren Anfahrtswegen und dem Klimaschutz? Wir müssen den CO2 Ausstoß als Kommune senken und nicht in die Höhe treiben!!	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.145.33			8. Städtebaulicher Vertrag <i>-Die Ausführung, Gestaltung und zeitliche Umsetzung der Sichtschutzanlage werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes gesichert</i> <i>-Aufgrund der Lage der Lärmschutzwand-/wandkombination unmittelbar am Ortseingang Coesfelds werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zu dem Bebauungsplan zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes detaillierte Vorgaben zur Ausführung und Gestaltung der Lärmschutzanlage getroffen. Darüber hinaus werden in diesem Vertrag weitere emissionsseitige Maßnahmen für den Bereich des südlich liegenden Lkw-Parkplatzes festgelegt.</i> <i>-Darüber hinaus sollen zudem Vorgaben zur Gestaltung der Attiken getroffen werden, mit dem Ziel, dass ein Großteil der technischen</i>	Auf Punkt C 15 (Städtebaulicher Vertrag) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p><i>Aufbauten von den Attiken verdeckt wird und damit nicht mehr sichtbar ist. Um auf die unterschiedlichen technischen Anforderungen der verschiedenen Gebäude differenziert eingehen zu können, werden diese Stadt Coesfeld 14 Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ Regelungen im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes getroffen.</i></p> <p><i>LÖSCHWASSERVERSORGUNG Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages wird der Betreiber des Schlachthofes vertraglich verpflichtet, Anlagen zur Bereitstellung von Löschwasser herzustellen, um eine ausreichende Löschwasserversorgung im Plangebiet dauerhaft sicherzustellen.</i></p> <p>Wo soll das sein?</p> <p><i>7. STÄDTEBAULICHER VERTRAG Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages werden zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes ergänzende Regelungen zur Umsetzung der Planung getroffen. 8. EINGRIFFSREGELUNG Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff. BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Das mit der Umsetzung des Planvorhabens verbundene Biotopwertdefizit ist auf externen Flächen bzw. durch den Ankauf von Ökopunkten auszugleichen.</i></p>		
--	--	--	--	--

		<p><i>Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.</i></p> <p>Wann hat wer was beschlossen? Wann erfahren Politik und Bürger*innen den Inhalt dieses Vertrages?</p>		
1.145.34		<p>9. Grünkonzept / Festsetzungen zur Grüngestaltung <i>Überdies wird als weiterer ökologischer Beitrag im Bereich der Pkw-Stellplätze im Osten des Plangebietes festgesetzt, dass für je angefangene 6 Stellplätze ein großkroniger, bodenständiger Laubbaum – Linde (<i>Tilia cordata</i> „Rancho“) oder Spitzahorn (<i>Acer platanooides</i>) Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Die Pflanzfläche muss pro Baum mindestens 6 m² betragen.</i></p> <p>Das klingt als würde jetzt ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet. Dabei sind sowohl die Stellflächen als auch die Bäume doch schon da.....?</p>	<p>Die zitierte Festsetzung entstammt dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82 „Heerdmer Esch“ Erweiterung. Um den dauerhaften Erhalt der Bäume sicherzustellen, wird diese Festsetzung im vorliegenden Bebauungsplanentwurf beibehalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.145.35		<p>Dächer der Gebäude sollen im Sinne des Klimaschutzkonzeptes der Stadt begrünt werden. Davon ist in allen Anlagen und den Plänen der Firma rein gar nichts zu sehen.</p>	<p>Auf Punkt C 12 (Festsetzungen zur Begrünung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.145.36		<p>10. Artenschutzprüfung <i>Im Ergebnis der im Jahr 2020 erfolgten Kartierungen wurden im Untersuchungsgebiet bzw. im Wirkraum des Planvorhabens insgesamt sechs planungsrelevante Brutvogelarten festgestellt. Dazu gehören Star, Eisvogel, Gartenrotschwanz, Rauchschwalbe, Kuckuck und Bluthänfling. Neun weitere</i></p>	<p>Ein Widerspruch ist nicht erkennbar. Auf die in der verkehrstechnischen Untersuchung beschriebene prognostizierte Verkehrsbelastung zzgl. Erweiterung wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich eines Widerspruchs zwischen Artenschutzprüfung und verkehrstechnischer Untersuchung werden zurückgewiesen.</p>

		<p><i>planungsrelevante Vogelarten wurden als Nahrungsgäste eingestuft. Neben den planungsrelevanten Vogelarten wurden Vertreter der „allgemeinen Brutvogelfauna“ wie Kohlmeise, Ringeltaube, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Amsel, Zilpzalp und Grünfink festgestellt. Zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Konflikts sind zeitliche Maßnahmen die zukünftige Baufeldräumung betreffend umzusetzen (s.u.). In Bezug auf Fledermäuse wurden insgesamt im Rahmen der erfolgten Kartierungen fünf verschiedene Arten (Zwerg-, Breitflügel-, Rauhaut- und Wasserfledermaus sowie zur Zugzeit Individuen des Großen Abendseglers) erfasst. Im Rahmen der Kartierungen hat sich herausgestellt, dass sich entlang der derzeitigen Gehölzreihe an der Westgrenze des Schlachtbetriebes eine insbesondere für Wasserfledermäuse wichtige lineare Gehölzstruktur befindet, die eine Verbindungsfunktion zwischen Quartieren der Art und ihren Nahrungshabitaten im Bereich der Berkel übernimmt. Da vom Eingriffsbereich in Richtung Westen eine weitere Gehölzstruktur bis an die Berkel heranführt, wird die überplante Gehölzreihe jedoch gutachterlicherseits nicht als ein essenzielles Verbindungselement bewertet. Im Zuge der Planumsetzung wird entlang der Westgrenze eine neue Sichtschutzanlage angelegt und bepflanzt, so dass eine Leitstruktur geschaffen und voraussichtlich wieder durch die Wasserfledermäuse genutzt wird. Da auf aktueller Datengrundlage zur</i></p>		
--	--	---	--	--

			<p>verkehrstechnischen Untersuchung lediglich von einer marginalen Zunahme des Fahrzeugverkehrs auf der „Borkener Straße“ auszugehen ist, kann vorhabenbedingt für die ansonsten kollisionsempfindliche Art nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko bei der Querung der Straße ausgegangen werden. Widerspruch!!! Es wird mit einem erhöhten LKW/PKW Aufkommen zu rechnen sein.</p>		
1.145.37			<p>5.4 Natura 2000 Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb eines Mindestabstandes von 300 m im Einzelfall zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen kann. Da das geplante Vorhaben in einem Abstand von rund 100 m zum FFH-Gebiet „Berkel“ (DE-4008- 301) liegt, ist festzustellen, ob mit dem Vorhaben oder einer daraus folgenden Tätigkeit eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes einhergeht. Zum Nachweis der Verträglichkeit des Planvorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung) durch ein externes Gutachterbüro⁹ erarbeitet. Hiernach befinden sich die Lebensraumtypen „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (3260), „Feuchte Hochstaudenflur“ (6430) und „Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder“ (91E0) innerhalb des</p>	<p>Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden u.a. die Auswirkungen der Planung auf die potentiell betroffenen Lebensraumtypen „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (3260), „Feuchte Hochstaudenfluren“ (6430) und „Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder“ (91E0) untersucht. Folglich sind auch die Auswirkungen auf den aquatischen Lebensraumtyp 3260 bzw. wassergeprägte Lebensraumtypen (6430, 91E0) fachgutachterlich untersucht und entsprechend bewertet worden. Die Formulierung im Umweltbericht wird diesbezüglich entsprechend präzisiert.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden zurückgewiesen.</p>

			<p><i>Wirkraums. Darüber hinaus befindet sich im westlichen Wirkraum ein Teil eines Stieleichen-Hainbuchenwaldes, welcher ebenfalls als FFH-Lebensraumtyp (9160) anzusehen ist. Die Bewertung möglicher Beeinträchtigungen auf die vorgenannten Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Groppe, Fischotter, Bachneunauge) kommt zunächst zu dem Ergebnis, dass das FFH-Gebiet von keiner räumlichen Inanspruchnahme betroffen ist. Auf Basis des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Planungsbüro Koenzen, Juli 2021) ist anzunehmen, dass die möglichen vorhabenbedingten Abflussveränderungen keinen Einfluss auf terrestrische Lebensraumtypen haben werden. Was ist aber mit aquatischen Lebensräumen?</i></p>		
1.145.38			<p><i>Gesetzlich geschützte Tierarten (Fledermäuse, Vögel, Amphibien) wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung²⁴ (Stufe II) gutachterlich erfasst. Im Ergebnis der im Jahr 2020 erfolgten Kartierungen wurden im Untersuchungsgebiet bzw. im Wirkraum des Planvorhabens insgesamt sechs planungsrelevante Brutvogelarten festgestellt. Dazu gehören Star, Eisvogel, Gartenrotschwanz, Rauchschwalbe, Kuckuck und Bluthänfling. Neun weitere planungsrelevante Vogelarten wurden als Nahrungsgäste eingestuft. Neben den planungsrelevanten Vogelarten wurden Vertreter der „allgemeinen Brutvogelfauna“ wie Kohlmeise, Ringeltaube,</i></p>	<p>Ausweislich des vorliegenden Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie (Planungsbüro Koenzen, Juli 2021) sind für den betrachteten Oberflächenwasserkörper (OFWK) derzeit keine vorhabenbedingten Einschränkungen des Entwicklungspotentials zu erwarten, wenn sich die Chloridkonzentrationen in der Berkel vorhabenbedingt nicht verschlechtern. Bezogen auf die flussgebietsspezifischen Schadstoffe wird das Zielerreichungsgebot im betroffenen OFWK gem. Gutachten eingehalten. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages wird der Betreiber des ansässige Schlachtbetriebes dazu verpflichtet, die Chloridfracht im Abwasser nicht zu erhöhen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p><i>Heckenbraunelle, Zaunkönig, Amsel, Zilpzalp und Grünfink festgestellt.</i></p> <p><i>Bezogen auf die Veränderungen der biologischen Qualitätskomponenten ist keine Einschränkung des Entwicklungspotenzials zu erwarten, wenn sich die Chloridkonzentrationen in der Berkel vorhabenbedingt nicht verschlechtern. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der sich verändernden klimatischen Bedingungen zukünftig wahrscheinlich ein häufigeres Vorkommen von mittleren Niedrigwasserabflüssen in den Oberflächengewässern zu erwarten sein wird. Aus Schutzgründen wird daher gutachterlich eine Optimierung in der Verwendung von Chlorid in dem Schlachtbetrieb für eine nachhaltige Reduzierung der Chloridkonzentration empfohlen.</i></p> <p>Wie/wo wird das festgesetzt? Wer kontrolliert das?</p> <p>Wir renaturieren die Berkel für zig-Millionen Euro, um das Gewässer dann auf der anderen Seite wiederum durch den Schlachthof zu gefährden!</p>	<p>Diesbezüglich erfolgen im Weiteren regelmäßige Prüfungen durch das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld.</p>	
1.145.39		<p><i>Aufgrund der bestehenden Versiegelungen trägt das Plangebiet nicht zu einer relevanten Kalt- oder Frischluftentstehung z.B. für umliegende Flächen/ Gebiete bei. Nachteilige Wirkungen infolge der genannten Versiegelungen wie kleinräumige Hitzeinseln an strahlungsreichen Tagen während der Sommermonate sind im jetzigen Ist-Zustand zu erwarten. Diese mikroskaligen Effekte sind im Bereich von gewerblich genutzten</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p><i>Flächen aufgrund der erforderlichen Fahr-/Rangierflächen i.d.R. nicht zu vermeiden und werden in vorliegendem Fall durch die Strukturen der landwirtschaftlichen Umgebung und die geräumigeren Wirkungszusammenhänge abgemildert.</i></p> <p><i>Durch die neu anzupflanzenden Gehölze im Bereich der zukünftigen Lärm- und Sichtschutzanlagen am westlichen bzw. südwestlichen Rand des Plangebietes werden negative Auswirkungen reduziert und mittelfristig ähnliche Luft- und Klimaschutzverhältnisse hergestellt.</i></p> <p><i>5.8 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Eine Überplanung von Freiflächen wird durch die Optimierung des derzeitigen Betriebsstandortes auf das absolut notwendige Maß reduziert und ist aus Gründen des Klimaschutzes einer vollständigen Verlagerung des Betriebsstandortes deutlich vorzuziehen. Aufgrund der guten Verkehrsanbindung an den überörtlichen Verkehr können unnötige Verkehrsbewegungen minimiert und auch aus klimaschutzfachlichen Gründen effizient gestaltet werden.</i></p>		
1.145.40		<p>Klimaschutz <i>Die Zielsetzungen des Baugesetzbuches hinsichtlich einer Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes finden durch die Wiedernutzbarmachung einer in weiten Teilen bereits versiegelten Fläche in besonderem Maße Beachtung.</i></p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass nicht die Erweiterung eines Schlachthofes aus Gründen des Klimaschutzes als positiv bewertet wird, sondern die Erweiterung an dem bestehenden Standort aus Gründen des Klimaschutzes und bestehender</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p><i>Insgesamt sind aufgrund der bereits bestehenden Nutzung und der dadurch bedingten Vorbelastungen anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten mit gleichem städtebaulichen Entwicklungspotenzial und/ oder geringeren Auswirkungen auf die Umwelt nicht vorhanden.</i></p> <p>Dass die Erweiterung des Schlachthofes noch mit Argumenten des Klimaschutzes begründet wird, ist ein Affront! Aus Gründen des Klimaschutzes müssten der Verkehr, die Aufzucht, Mast und Schlachtung der Schweine um ein Vielfaches REDUZIERT, nicht noch gesteigert werden. Westfleisch fördert/setzt auf eine Entwicklung dieser Region, die nicht mehr zeitgemäß, geschweige denn zukunftstauglich ist. Der Absatz von Schweinefleisch wird sich weiter verringern. Die Landwirt*innen müssen jetzt mit der Zeit gehen und langfristig wirtschaftlich erfolgsversprechende alternative Wege finden, bevor es zu spät ist und ihnen nur das Aufgeben des Hofes bleibt. Setzt sich dieser Trend fort, müsste Westfleisch aus immer entfernteren Teilen Deutschlands (oder auch den Nachbarländern?) Tiere herantransportieren um eine „sinnvolle Auslastung“ ihres Schlachtbetriebes zu kommen. Was hat das dann mit CO2 Einsparung und Klimaschutz zu tun?</p>	<p>Synergieeffekte einer Verlagerung an einen neuen Standort vorzuziehen ist. Generelle Aspekte der Tiermast vor dem Hintergrund des Klimawandels betreffen nicht die Ebene des vorliegenden Bebauungsplanes. Ebenso ist die Frage der Absatzmöglichkeiten von Schweinefleisch und die Entwicklung in der Landwirtschaft nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p>	
1.145.41		<p>Zitat Verkehrsgutachten von NTS: „Durch die Erhöhung der Schlachtzahlen wird der</p>	<p>Die Auszüge aus dem Verkehrsgutachten werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			<p><i>Lkw- Verkehr ansteigen. Im Vordergrund der verkehrstechnischen Untersuchung steht, die Auswirkungen des erhöhten Verkehrsaufkommens auf das bestehende Verkehrsnetz zu prüfen und die Anforderungen an eine neu Betriebs-Zu- und Abfahrt zu untersuchen.“</i></p> <p><i>Die Verkehrszählung zeigt, dass der Knotenpunkt 3 (Kreuzung Edeka) mit rund 2.100 Kfz/h in den Tagesspitzenstunden gegenüber dem Knotenpunkt 1 mit rund 1.460 Kfz/h höher belastet ist. Der Knotenpunkt 2 weist in den Tagesspitzenstunden bis zu rund 780 Kfz/h auf. Die Werkszufahrt an der Straße Stockum ist morgens mit etwa 190 Kfz/h und nachmittags mit rund 260 Kfz/h belastet. (zwischen 7 und 8 Uhr und 16 und 17 Uhr die Spitzen)</i></p> <p><i>Der Straßengüterverkehr wird bis 2035 um 10-20% steigen.</i></p> <p><i>Nach aktuellen durch die Firma Westfleisch SCE mbH für den Standort Coesfeld zur Verfügung gestellten Verkehrszahlen der 41. Kalenderwoche 2019 (gemittelte Werte für einen Wochentag) entstehen aktuell durch die Produktion etwa 524 Kfz-Verkehre pro Tag. Darin sind keine Mitarbeiterverkehre enthalten (vgl. [4]).</i></p>		
1.145.42			<p>Artenschutz: 20h/d Schlachtung wird zu noch mehr Lärm- und Lichtimmissionen führen, welche Tiere noch mehr stören werden, z.B. die</p>	<p>Die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 (1) BNatSchG wurden im Rahmen eines vorliegenden Fachgutachtens (Stelzig, Oktober 2022) geprüft. Hiernach sind - unter</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes werden zurückgewiesen</p>

		<p>Fledermäuse. <i>Betriebsbedingt können z.B. durch zusätzlichen Verkehr auf neu erschaffenen Straßen wild lebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). • Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können. • Betriebsbedingt kann es zu einer zusätzlichen Einleitung von Fremdwassermengen in die Berkel kommen. Hierdurch würde sich das Abflussregime verändern, Lebensräume könnten zerstört werden und es käme zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten).</i></p>	<p>Berücksichtigung der potentiellen Wirkfaktoren die überhaupt geeignet sind artenschutzrechtliche Konflikte auszulösen - mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Konflikte i. S. der formulierten Zugriffsverbote zu erwarten, die nicht durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sachgerecht vermieden werden können. Zur Vermeidung von anlage- und betriebsbedingten Störungen durch Lichtimmissionen werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen benannt, die im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung - wenn eine abschließende Detail- bzw. Anlagenplanung vorliegt – noch im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten sind. Eine artenschutzrechtlich relevante Veränderung des Abflussregimes ist darüber hinaus vorhabenbedingt nicht anzunehmen und wird naturgemäß niederschlagsbedingt vom allgemeinen Wettergeschehen überlagert. Etwaige habitatschutzrechtliche Belange im Hinblick auf geltende EU-Gesetzgebung (Natura 2000-Gebietsschutz) wurden darüber hinaus ebenfalls fachgutachterlich im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung untersucht.</p>	
1.145.43		<p><i>s.27 15 Planungsrelevante Vogelarten S.28 5 Fledermausarten Wasserfledermaus Lineare Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten stellen für die Art wichtige Habitatsysteme dar, die sowohl die Quartiere untereinander als auch die Gewässer als essentielle Nahrungsflächen mit den Quartieren</i></p>	<p>Ein Widerspruch ist nicht erkennbar. Auf die in der verkehrstechnischen Untersuchung beschriebene prognostizierte Verkehrsbelastung zzgl. Erweiterung wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich eines Widerspruchs zwischen Artenschutzprüfung und verkehrstechnischer Untersuchung werden zurückgewiesen.</p>

		<p>verbindet. Die Gehölzreihe im westlichen Plangebiet stellt ein solches Verbindungselement zur südlich gelegenen Berkel als Nahrungsfläche dar. Da vom Eingriffsbereich in Richtung Westen eine weitere Gehölzstruktur bis an das Ufer der Berkel reicht, kann die überplante Gehölzreihe nicht als essentielles Verbindungselement angesehen werden. Die Tiere können auf diese Leitstruktur als Flugkorridor ausweichen. Entlang der Westgrenze des Plangebiets ist zudem ein Sicht- und Schallschutzwand sowie dessen Eingrünung geplant. Hierdurch wird eine Leitstruktur geschaffen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut durch die Wasserfledermäuse genutzt wird. Um dort eine anlagen- und betriebsbedingte Störung durch Lichtimmissionen zu verhindern sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Die Wasserfledermaus gilt entsprechend ihres Flugverhaltens als sehr kollisionsempfindlich (FÖA 2011, SMWA SACHSEN 2012, LBVSH 2011), da jedoch nur eine marginale Verkehrszunahme auf der „Borkener Straße“ prognostiziert wird (NTS 2022) kann vorhabenbedingt von keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko bei der Querung der Straße ausgegangen werden. -> Diese Aussage ist ein Widerspruch zur Verkehrsprognose!</p>		
1.145.44		<p>S.36 Da es sich insbesondere bei den Wasserfledermäusen um lichtscheue Tiere handelt, sind für den höhlenreichen Baumbestand nördlich des Plangebiets sowie für den geplanten begrüneten Sicht- und</p>	<p>Auf die im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung fachgutachterlich benannten Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gegenüber Fledermäusen, insbesondere hier der</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Artenschutzes werden zurückgewiesen.</p>

		<p><i>Schallschutzwall Maßnahmen bezüglich der Lichtimmissionen zu treffen. Die Maßnahme deckt sich mit den Vorgaben des § 41a BNatSchG zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen. Nächtliches Kunstlicht beeinflusst zum einen die Fledermäuse direkt während ihrer nächtlichen Aktivität und zum anderen werden Insekten und somit auch Wechselwirkungen in den Nahrungsnetzen beeinflusst. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können</i></p> <p>Im Westen werden Waschhalle, Stellplätze/LKW Logistik, sowie Produktion, Lager und Versand untergebracht sein. Hier wird auch der Hauptverkehr (rein) entlang führen. Daher wird es rund um die Uhr zu Lichtimmissionen und Störungen der Fledermäuse kommen und diese Probleme werden sich nicht auf die vom ASP-Gutachter vorgeschlagenen Arten und Weisen, wie z.B. den zu benutzenden Lichtquellen und – dauern, lösen lassen. Die Erweiterung stellt damit eine nicht zu verachtende Gefährdung der</p>	<p>Wasserfledermaus, wird verwiesen. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt gem. § 44(1) BNatSchG kann nach gutachterlicher Aussage durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen verneint werden. Eine entsprechende Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf der nachgelagerten Genehmigungsebene und wird vertraglich gesichert.</p>	
--	--	---	--	--

		<p>Wasserfledermauspopulation in diesem Bereich dar. Ein wie auch immer begrünter Wall braucht Jahre um den Lärm und das Licht vom Schlachthof halbwegs abzuschirmen, so dass die Fledermäuse dieses nicht mehr als störend wahrnehmen.</p> <p>In 75m Metern Entfernung liegt ein FFH – Gebiet (Berkel).</p>		
1.145.45		<p>11.Säure • Säureeintrag: Die durch die Zusatzbelastung (Immissionsbeitrag des Vorhabens) hervorgerufenen Säureäquivalente liegen an allen Beurteilungspunkten unterhalb des „Abschneidekriteriums“ (zulässiger Eintrag) in Höhe von 0,04 keq/(ha x a). In der punktuellen Ermittlung der Zusatzbelastung wurde ein maximaler Säureeintrag (inkl. Depositionsgeschwindigkeit für Wald) von 0,01 keq/(ha x a) ausgewiesen. Als maßgeblich für den zu erwartenden Säureeintrag in die umliegenden Schutzgebiete ist die aus dem Betrieb eines geplanten Verbrennungsmotors (Blockheizkraftwerk) resultierende Ammoniakimmission anzusehen. Klimaschutz??????</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.145.46		<p>Die Neu-Inanspruchnahme des als schutzwürdig klassifizierten Plaggenesch wurde im Rahmen der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung durch eine Aufwertung der betroffenen Teilfläche berücksichtigt. Wie und wo ist dieses geschehen?</p>	Die Neu-Inanspruchnahme des als schutzwürdig klassifizierten Plaggenesch wurde ermittelt (vgl. Karte „Schutzwürdiger Boden“ zum Umweltbericht). Hiernach ist mit Umsetzung der vorliegenden Planung ein schutzwürdiger Boden in einer Größenordnung von rund 3.556 qm verbunden. Für diese Fläche erfolgte im Rahmen der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

				Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan (s. Anhang zum Umweltbericht, Tab. 3) eine Aufwertung, so dass im Ergebnis ein höheres Ausgleichserfordernis zur Kompensation des Eingriffs besteht.	
1.145.47		<p>Uppenkamp: Stickstoffdeposition und Säureeintrag <i>„Konkrete Planungen sind zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens nicht vorhanden.“ (S.16)</i></p> <p>Wie können so dann überhaupt zuverlässige relevante Aussagen zum Sachverhalt getroffen werden? <i>Rahmenbedingung: Der Schornstein muss hoch genug sein. Leicht erhöhte Stickstoff- und Säureeinträge in die Umgebung bis 0,3 kg/ha/a.</i></p>		<p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens war ein Nachweis erforderlich, dass der - unter Berücksichtigung der planungsrechtlich zulässigen Erweiterungen - geplante Schlachtbetrieb die Anforderungen gemäß Anhang 8 [TA Luft 2021] einhält.</p> <p>Da noch keine konkreten Planungen vorliegen, wurden die Berechnungen mittels abgeschätzter Anlagenparameter basierend auf Hochrechnungen und / oder auf Basis von vergleichbaren Anlagen durchgeführt. Die Planungsgrundlagen und die getroffenen Annahmen und Voraussetzungen sind dem entsprechenden Fachgutachten (Immissionsschutz-Gutachten. Immissionsprognose Stickstoffdeposition und Säureeintrag im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ der Stadt Coesfeld) zu entnehmen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist dann der Nachweis zu erbringen, dass auch die konkrete Erweiterungsplanung die Anforderungen einhält.</p>	Die Bedenken hinsichtlich der Immissionsprognose Stickstoffdeposition und Säureeintrag werden zurückgewiesen.
1.145.48		<p>12. Gas-, Strom- und Wasserversorgung • Wasserversorgung <i>Der im Plangebiet ansässige Schlachtbetrieb verfügt über drei eigene Brunnen. Die zulässigen Grundwasserfördermengen sind in einer im Jahr 2009 erteilten wasserrechtlichen Genehmigung festgelegt worden, die</i></p>		Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.145.49				Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.

			<p><i>bis zum Jahr 2039 gilt. Eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung bzw. eine Ausweitung der Förderungen von Grundwasser ist nicht vorgesehen. Neben der Brunnenversorgung besteht eine zusätzliche Versorgung aus dem Trinkwassernetz der Stadt Coesfeld. Die bestehenden, vertraglich festgelegten Liefermengen reichen für die Versorgung des Betriebes – auch nach seiner Erweiterung – aus und müssen nicht erhöht werden</i></p> <p>Angesichts der immer längeren Dürreperioden, dem massiven Absterben zahlreicher Bäume in und um Coesfeld, sollte man die Grundwasserförderung drastisch reduzieren. Es kann nicht sein, dass 36.000 Coesfelder*innen die Bäume vor der Tür sterben, aber Westfleisch die selben Wassermengen fördert wie 2009.</p>		
1.145.50			<p>Gas und Stromversorgung Kein Wort zu möglichen Gas-/Stromsparambitionen, wie sie in Zeiten der Knappheit angebracht sein würden! Westfleisch ist einer der größten Stromverbraucher in Coesfeld. Rund um die Uhr werden hier Unmengen von Energie verbraucht. Ein Modernisierungs- und Erweiterungskonzept müsste auch in diesem Bereich innovative Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen, um zu zeigen, dass man sich der aktuellen Weltlage als Unternehmen bewusst ist und sich daran anpassen kann. Davon ist nichts zu sehen. Als Betrieb in Coesfeld wäre Westfleisch auch in der Verantwortung seinen</p>	<p>Im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien wird darauf hingewiesen, dass am 01.01.2024 eine Novellierung der Landesbauordnung NRW in Kraft getreten ist, die u.a. eine Solaranlagenpflicht für Nichtwohngebäude enthält. Auf Punkt C 13 (Nutzung regenerativer Energien) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			Beitrag zu leisten, damit die verbleibenden Ressourcen nicht übermäßig beansprucht werden.		
1.145.51			<p>Abwasserentsorgung <i>Durch die Erweiterung des Schlachtbetriebes und durch die geplante Erhöhung der Schlachtzahlen kommt es zukünftig zu höheren Abwassermengen. Ausweislich des zu dem Bebauungsplan erstellten Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen Abwassermengen durch die Kläranlage unter Einhaltung der für die Einleitung des Wassers in die Berkel bestehenden Qualitätsanforderungen und der gem. Wasserhaushaltsgesetz bestehenden Bewirtschaftungsziele für die Berkel verträglich möglich ist.</i></p> <p>Wodurch genau entsteht so viel mehr Abwasser, wenn das geförderte Frischwasser von der Menge her nicht erhöht wird????</p>	<p>Die zulässigen Grundwasserfördermengen sind in einer im Jahr 2009 erteilten wasserrechtlichen Genehmigung festgelegt worden, die bis zum Jahr 2039 gilt. Eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung bzw. eine Ausweitung der Förderungen von Grundwasser ist nicht vorgesehen.</p> <p>Parallel zur eigenen Brunnenversorgung besteht schon heute eine Versorgung aus dem Trinkwassernetz der Stadtwerke Coesfeld. Bei einer Erhöhung der Schlachtzahlen steigt der Gesamtwasserbedarf an, so dass mehr Wasser über das Trinkwassernetz der Stadtwerke Coesfeld bezogen werden muss. Hingewiesen wird darauf, dass die bestehenden, vertraglich festgelegten Liefermengen für die Versorgung des Betriebes – auch nach seiner Erweiterung – ausreichen und nicht erhöht werden müssen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.145.52			<p>13. Schallimmissionen <i>Bezogen auf das Niveau des angrenzenden Betriebsgeländes entspricht dies einer tatsächlichen Höhe von bis zu ca. 8,00 m, bezogen auf das Straßenniveau der südlich angrenzenden „Borkener Straße“ entspricht dies einer tatsächlichen Höhe von ca. 9,00 m. Diese Lärmschutzanlage ist entsprechend der Ergebnisse des Gutachtens erforderlich, um eine wirksame Abschirmung insbesondere des südöstlich der Zufahrt gelegenen Immissionsortes (IP 2) vor den mit</i></p>	<p>Im Hinblick auf die Höhe der Lärmschutzanlage wird auf Punkt C 2.2 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 1) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) verwiesen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.145.53				<p>Hinsichtlich des zu erwartenden Gewerbelärms war der Nachweis zu erbringen, dass durch die geplante Nutzung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans die schalltechnischen Anforderungen der [DIN18005-1] bzw. der [TA Lärm] in Bezug auf die angrenzende schutzbedürftige</p>	Die Bedenken hinsichtlich der Geräuschbelastung der östlich angrenzenden Nachbar*innen werden zurückgewiesen.

		<p><i>der Nutzung des Plangebietes verbundenen Emissionen sicherzustellen.</i></p> <p>Eine 9 Meter hohe Wand direkt am Straßenrand ist erforderlich um Geräusche halbwegs abzupuffern. Zum Osten hin, also zu den Nachbar*innen gibt es kaum akzeptable Geräuschminderung.</p>	<p>Nutzung eingehalten werden und sich keine relevante Verschlechterung der Geräuschimmissionssituation einstellt.</p> <p>Die Einhaltung der Orientierungswerte, die jeweils von der Nutzung des Gebietes abhängen, wurde im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung nachgewiesen.</p> <p>Um ein konfliktfreies Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen umzusetzen sind Lärminderungsmaßnahmen umzusetzen. Entsprechend wurde die Lärmschutzanlage LW 1 im Bebauungsplan festgesetzt. Lärminderungsmaßnahmen mit Blick auf die östlich angrenzenden Nutzungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Auf die Ergebnisse des Fachgutachtens (Schallimmissionsprognose im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ der Stadt Coesfeld) wird verwiesen.</p>	
1.145.54		<p><i>Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes wird vereinbart, dass die angestrebten künftigen Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen hinsichtlich der Geräuschbelastung nicht zu einer Verschlechterung gegenüber dem genehmigten Zustand führen. In der schalltechnischen Untersuchung konnte nachgewiesen werden, dass sich die prognostizierten Geräuscheinwirkungen bei einer gemeinsamen Betrachtung von Gewerbe- und Verkehrslärm auch bei einer Kapazitätserweiterung insgesamt nicht erhöhen.</i></p>	<p>Der Lärm bei der Verladung von Tieren beruht auf eigenen Messungen des Gutachters bei solchen Verladevorgängen. Dabei kam es auch zu den beschriebenen Einzeleignissen, die in die Pegelberechnung eingeflossen sind. Die Annahme, dass bei außenliegender Verladung lediglich Motoren/Lüftungen angesetzt wurden, ist nicht korrekt.</p>	<p>Die Bedenken, dass der Lärm, der beim Abladen der Tiere entsteht, nicht ausreichend berücksichtigt wird, werden zurückgewiesen.</p>

			<p>Der Lärm, der vorrangig beim Abladen der Tiere entsteht, wird nicht ausreichend berücksichtigt. Es kommt hier zu den Spitzen der gemessenen Lärmbelastung. Die Geräusche wie Quieken und Schreien der panischen Schweine sind Tag und Nacht eine nicht zu verkennende Belastung und müssen sicherlich anders eingestuft werden, als das Brummen von Motoren oder Lüftungen. Dass diese von Lebewesen in Angst ausgestoßenen Laute besonders (vier-)störend sind, wurde überhaupt nicht berücksichtigt.</p>		
1.145.55			<p><i>-Die Einhaltung der Rahmenbedingungen wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes gesichert. Darüber hinaus wird in diesem städtebaulichen Vertrag festgelegt, dass die angestrebten künftigen Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen hinsichtlich der Geruchsbelastung nicht zu einer Verschlechterung gegenüber dem genehmigten Zustand führen.</i></p> <p><i>m Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist der Nachweis zu erbringen, dass auch die konkrete Erweiterungsplanung nicht zu einer Verschlechterung der Geruchsbelastung führt</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.145.56			<p><i>Stickstoffdeposition: Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die als „Abschneidekriterium“ (zulässiger Eintrag) heranzuziehende vorhabenbedingte Zusatzbelastung in Höhe von 0,3 kg/(ha*a) die empfindlichen Gebiete</i></p>	<p>Maßgeblich für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sind die Anforderungen gem. Anhang 8 TA Luft i. V. mit § 34 (1) BNatSchG hinsichtlich der Verträglichkeit von Projekten die zu einer</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Stickstoffdeposition bzw. hinsichtlich der Auswirkungen auf nicht-</p>

			<p>– den westlich gelegenen Wald sowie den Rand des südlich gelegenen FFH-Gebietes „Berke“ – nicht tangiert. In der punktuellen Ermittlung der Zusatzbelastung wurde eine maximale Stickstoffdeposition (inkl. Depositionsgeschwindigkeit für Wald) von 0,1 kg/(h x a) ausgewiesen –Was sind die nicht-empfindlichen Gebiete? Zählen die nicht?</p>	<p>Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können. Dementsprechend sind die Auswirkungen der Planung auf die stickstoffempfindlichen FFH-Lebensraumtypen untersucht worden. Hierzu werden die Emissionen der durch das Erweiterungsvorhaben emittierten Stoffe Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid und Ammoniak ermittelt und die Zusatzbelastung (Immissionsbeitrag des Vorhabens) für Stickstoffdeposition und Säureeintrag mittels Ausbreitungsrechnung bestimmt und mit den Abschneidekriterien des Anhangs 8 der TA Luft (2021) verglichen Immissionsschutz-Gutachtens (Normec Uppenkamp, Okt. 2022). Nicht schutzbedürftige Lebensräume/ Biotope i. S. des Anhang 8 sind im Rahmen der Immissionsprognose nicht zu berücksichtigen. Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass „nicht-empfindliche“ Gebiete wie beispielweise landwirtschaftliche Nutzflächen insofern irrelevant sind als dass diese Flächen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung ohnehin stark aufgedüngt werden. Atmosphärische Stickstoffeinträge können hier keine Rolle spielen.</p>	<p>empfindliche Gebiete werden zurückgewiesen.</p>
<p>1.145.57</p>			<p>Auf der im Westen des Plangebietes festgesetzten privaten Grünfläche ist eine Sichtschutzanlage (Sichtschutzwall bzw. Sichtschutzwand/-wandkombination) zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Die Höhe der Sichtschutzanlage ist zwischen den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenpunkten zu interpolieren. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze,</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen Gewerbe- und Verkehrslärm zu differenzieren ist. Die im Bebauungsplan mit LW 1 festgesetzte „Lärmschutzwand/-wandkombination“ dient ausschließlich dem Schutz störeffindlicher Nutzungen im Umfeld des Plangebietes vor Geräuschemissionen durch Gewerbelärm und nicht der Abschirmung vorbeifahrender Autos.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Emissionen werden zurückgewiesen.</p>

		<p><i>angrenzend an die Borkener Straße, ist in dem mit „Lärmschutzwall/-wandkombination“ (LW 1) gekennzeichneten Bereich eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von maximal 84,00 m ü NHN mit vorgelagertem Lärmschutzwall zu errichten und dauerhaft zu erhalten.</i></p> <p>Ein Lärmschutzwall zur Borkener Straße soll die Menschen beruhigen, die vor den zusätzlichen Geräuschen Sorge haben. Aber eigentlich werden nur die vorbeifahrenden Autos auf der Straße abgeschirmt. Was ist mit der Ausbildungsstätte Kreishandwerkerschaft? Hier werden junge Menschen ausgebildet, hier arbeiten tagtäglich Leute, die vielleicht ebenfalls vor den unmittelbaren Emissionen geschützt werden müssen. Hierzu gibt es keine erkennbaren effektiven Ansätze.</p>	<p>Wie unter der Anregung Nr. 1.145.53 dargelegt wird, sind Lärminderungsmaßnahmen mit Blick auf die östlich angrenzenden Nutzungen sind nicht erforderlich. Im Hinblick auf den Verkehrslärm wird auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) verwiesen .</p>	
1.145.58		<p>Uppenkamp Schallgutachten: <i>Etwa 70 Transporter aktuell mit Schweinen pro Tag Auch nachts Viehtransporte, Nebenprodukte, Kühl-LKW, 650 Mitarbeiter Verladung Fleischware, Staplerverkehr, Waschen von LKW An 6 Tagen pro Woche soll geschlachtet werden, keine Festlegung auf den Wochentag!!! 312 Tage pro Jahr, Schlachtzeiten sollen auf 20h/d erhöht werden</i></p>	<p>Die Aussagen aus dem Schallgutachten werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.145.59		<p>Warum ist eine Umwidmung von GI Gewerbegebiet in Sondernutzungsgebiet erforderlich? Wird das gemacht, weil sonst die Schallemissionen den gesetzlichen Rahmen</p>	<p>Auf Punkt C 10 (Festsetzung Sondergebiet) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Ausweisung als Sondergebiet werden zurückgewiesen.</p>

		<p>bzw DIN 18005 sprengen? Orientierungswerte In dB Taglärm (Verkehr und Gewerbe) /Nacht Verkehr /Nacht Gewerbe GE: 65 55 50 SO: 65 65 65(normec uppenkamp) Grenzwerte in GE Tag und Nacht: 69 +59dB Industriegebiete GI : 70 +70dB Schall: Schlachtung und Anlieferung unrein weiter im Osten der Fläche ! Konflikt zukünftiges Wohngebiet? Wird das Gebiet zum Sondergebiet erklärt, damit mehr Emissionen möglich/legitim sind?</p>		
1.145.60		<p>Die LKW können bis 108 dB verursachen Geräusche an den Verloaderampen bis 111 dB Kühlaggregate etwa 90dB Verladezone bis 114 dB Tiereintrieb 94 dB Weitere im Freien betriebene Anlagen wie Lüftung und Dampfkessel 70-100dB Schallemissionen der Parkplätze 88-100db <i>Uppenkamp: „ Die Betriebserweiterung kann nicht ohne zusätzliche Lärminderungsmaßnahmen umgesetzt werden“</i> Immissionen besonders in der Nacht grenzwertig! An- und Abfahrt der Tiertransporter weisen neben den Kühl-LKW die höchsten Dezibelwerte auf. Die Werte, die die Anwohner*innen verdient hätten wären, wenn die getrennte Zufahrt rein/unrein bestände und die Schlachtzahlen bei 55.000 blieben.</p>	<p>Aufgrund der bestehenden Betriebsstrukturen ist eine gänzlich neue Verteilung der einzelnen Bereiche nicht umsetzbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			Warum verbleiben die lautesten Bereiche (LKW Entladen und Waschen) im östlichen Teil?		
1.145.61			<p>14. Ausgleich für den Eingriff <i>Flächenbilanz Gesamtfläche 11,83 ha – 100 % davon: – „Sonstiges Sondergebiet“ – Zweckbestimmung „Schlachtbetrieb“ 8,67 ha – 73,24 % – Öffentliche Verkehrsfläche 0,97 ha – 8,20 % – Ver- und Entsorgung 0,02 ha – 0,15 % – Fläche für die Landwirtschaft 0,42 ha – 3,57 % – Private Grünfläche 1,64 ha – 13,90 % – Wald 0,11 ha – 0,94%</i> -> Das bedeutet 81% Versiegelung!!!</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Blick auf das festgesetzte Sonstige Sondergebiet die GRZ von 0,8 einzuhalten ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.145.62			<p><i>Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes NRW auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 82a „Heerdmer Esch“ bzw. soweit kein Bebauungsplan vorliegt auf Grundlage der erfolgten Biotoptypenkartierung (April 2020) angewandt (vgl. Bestandsplan für die Eingriffsregelung). Dabei wird – da der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch“ nach dem in Nordrhein-Westfalen gängigen Bewertungsmodell (2001) bilanziert wurde, von dem sonst im Kreis Coesfeld gebräuchlichen Biotopwertverfahren abgewichen, um eine einheitliche Bewertungsgrundlage für die Teilbereiche mit und ohne bestehendem Planungsrecht zu haben. Da das NRW- Bewertungsmodell jedoch zwischenzeitlich überarbeitet wurde und ein neuerer Stand (2008) vorliegt, erfolgte eine zeitgemäße</i></p>	Die Erforderlichkeit zur Festlegung von Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Bauleitplanverfahren, spätestens bis zum Satzungsbeschluss, ergibt sich aus § 1a (3) BauGB. Hiernach wird ausdrücklich klargestellt, dass die Anwendung der Eingriffsregelung in die bauleitplanerische Abwägung einzubeziehen ist. Dabei ist nach § 200 a BauGB ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich jedoch nicht erforderlich, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Nach § 15 (2) BNatSchG ist davon auszugehen, dass die für den Eingriff erforderlichen Ersatzmaßnahmen im betroffenen Naturraum zu verorten sind. Die konkreten Maßnahmen werden in Abstimmung zwischen der Fa. Westfleisch, der Stadt Coesfeld sowie der	Die Bedenken hinsichtlich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden zurückgewiesen.

		<p><i>Aktualisierung, so dass geringfügige Abweichungen zur Altversion entstanden. Hiervon sind insbesondere baumbestandene Flächen (vgl. Bestandsplan Nr. 1b, 4, 7 und 11) betroffen. Die Bewertung des „Ausgangszustandes“ (Tab. 1) wird mit dem Zustand nach dem Eingriff, d.h. gem. den Festsetzungen des hier vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 82 a „Heerdmer Esch Erweiterung“ (Tab. 2) verglichen. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich wird. Ebenfalls im Rahmen der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt wurde die Neu-Inanspruchnahme des als schutzwürdig klassifizierten Plaggeneschbodens. Im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung ist eine Neu-Inanspruchnahme in einer Größenordnung von rund 3.556 m² planungsrechtlich zulässig (vgl. Plan/ Anhang). Für diese Teilfläche (Acker) wird ein zusätzlicher Ausgleich in Ansatz gebracht und dem Gesamtdefizit zugeschlagen (Tab. 3). Insgesamt ist mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens ein Biotopwertdefizit verbunden, welches nicht plangebietsintern ausgeglichen werden kann und dementsprechend auf externen Flächen zu kompensieren ist - 70.000 Biotopwertpunkte!!!!</i></p> <p>Das Biotopwertdefizit und damit Lage und Art der von Westfleisch zu kaufenden Ökopunkte sollen im weiteren Verfahren erst festgelegt werden. Warum? Von wem und</p>	<p>Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Coesfeld festgelegt. Die Hinweise bezüglich einer Entwicklung jenseits der Nutzung als Schlachthof sowie Widersprüche zwischen vorliegenden Fachgutachten und einem „gesunden Menschenverstand“ werden zur Kenntnis genommen.</p>	
--	--	---	---	--

		<p>wann wird das festgelegt? Egal welcher Ausgleich beschlossen wird, vor Ort bringt uns das leider nichts.</p> <p>Wenn an der Stelle in den nächsten 300 Jahren mal etwas anderes entstehen sollte als ein Schlachthof, gibt es außer der Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet noch Aspekte, die eine Entwicklung des Areals in andere Richtungen gegebenenfalls verhindern?? Die Ergebnisse einiger Gutachten widersprechen dem gesunden Menschenverstand,</p>		
1.145.63		<p>15. Uppenkamp Geruchsgutachten Für Geruchsgutachten konnte keine konkrete Erweiterungsplanung zugrunde gelegt werden und „Verschlechterungsverbot“ müsste bei Vorlage erneut untersucht und bewertet werden! (S.10)</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.145.64		Warum war _____ Hof kein Immissionsort für das Geruchsgutachten?	Auf das Immissionsschutz -Gutachten (Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ der Stadt Coesfeld) wird verwiesen. Demnach ist der Betrieb nicht als Immissionsort, sondern als Vorbelastungsbetrieb einzustufen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.145.65		Lebendviehanlieferung wird im Geruchsgutachten nicht berücksichtigt. Warum nicht?	Auf Punkt C 3.2 (Geruchsbelastung durch Anlieferung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich Geruchsbelastung durch die Anlieferung von Lebendtieren in Tiertransporten werden zurückgewiesen.
1.145.66		2013 kam bei einer Rasterbegehung heraus, dass die Werte deutlich über der Belastungsgrenze lagen. Warum werden die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Maßnahmen zur Geruchsminderung aus dem Konzept jetzt erst umgesetzt? (Sie gelten als Rahmenbedingungen für die Ergebnisse des Geruchsgutachtens! S.69)	Allerdings besitzen die in 2013 gemessenen Werte für das vorliegende Bauleitplanverfahren keine Relevanz.	
1.145.67		Anlieferungsfahrzeuge und Flammofen sind der größte Geruchsverursacher 6552 h/a Geruchsbelastung bei 8760 Stunden die das Jahr generell hat! (S.44), 600 Stunden mehr als bei 55.000 Schweinen Die Gesamtbelastung im genehmigten Zustand ist besser als beim Ansatz von 70.000 Schweinen.(S.64)	Verwiesen wird auf die Tabelle 25 der Geruchsimmissionsprognose, in welcher die Gesamtzusatzbelastung IGZ und Änderung der Belastung an den untersuchten Immissionsorten abgebildet wird. Demnach ist festzuhalten, dass sich bei Umsetzung der Planung die Gesamtzusatzbelastung im Bereich der Immissionsorte IO_1 bis IO_3 sowie im Bereich des Wohnhause Stockum 3 (IO_6) um 0,2% erhöht. Im Sinne von Nr.3.3 Anhang TA Luft 2021 ist eine Gesamtzusatzbelastung (Zusatzbelastung durch die gesamte zu beurteilende Anlage) in Höhe von 2% als nicht relevant anzusehen.	Die Bedenken, dass die die Gesamtbelastung (Geruch) im genehmigten Zustand besser ist als beim Ansatz von 70.000 Schweinen werden zurückgewiesen.
1.145.68		16. Ethische Aspekte Zusätzlich zu den teilweise offenen Fragen zu den offengelegten Dokumenten und Gutachten, bleiben Aspekte des Arbeitsschutzes und der Ethik, die an keiner Stelle thematisiert werden. Durch die Erweiterungspläne sollen noch mehr Mitarbeitende beschäftigt werden, obwohl auch das aktuelle Personal noch nicht mit den (Arbeits-/Wohn-) Bedingungen versorgt ist, die die Menschen verdient hätten. Einige Mitarbeiter berichten von ungenügendem Arbeitsmaterial z.B. schlechten Stechschutz. Auch nach vielen Jahren im Betrieb können die Mitarbeitenden teilweise kaum ein Wort Deutsch, weil für Sprachkurse, Hobbys und Begegnung mit Coesfelder*innen z.B. in Vereinen	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			<p>überhaupt keine Zeit und Kraft bleibt. Die Sprachbarriere hindert die Menschen, die Westfleisch verlassen wollen, sich woanders erfolgreich zu bewerben. Viele melden in persönlichen Gesprächen zurück, dass sie sich abhängig fühlen.</p> <p>Wir dulden und fördern nicht zuletzt durch die Zustimmung zur Erweiterung eine Parallelgesellschaft in unserer Stadt, die bei weitem nicht dem Lebensstandard entspricht, welcher Mitbürger*innen oder aus dem Umkreis anreisenden Arbeitnehmer*innen in Coesfeld zustehen würde. Wie wenig sich Westfleisch und die Subunternehmer jahrzehntelang um die im Werk Angestellten gesichert hat, zeigte sich Mai 2020 im Corona-Skandal. Außer, dass nun alle direkt beim Werk beschäftigt sind und einige Unterkünfte renoviert und teils neue angekauft wurden, hat sich für die Arbeiter*innen nicht viel geändert.</p>		
1.145.69			<p>Aus tierethischer Sicht ist eine Industrie, in der alle sechs Sekunden ein leidensfähiges, intelligentes Säugetier mithilfe von CO2 erst minutenlang schlimmste, schmerzhafteste Erstickungserlebnisse erfahren und danach bei teilweise unzureichender Betäubung das Ausbluten noch miterleben muss, als grausam und nicht mehr zeitgemäß zu betrachten. Aufgrund der zahlreichen Alternativen ist die Frage angebracht, ob es moralisch noch zu rechtfertigen ist, Tiere „wie am Fließband“ zu Zehntausenden zu töten, zumal der „vernünftige Grund“ des §1 Tierschutzgesetz so nicht mehr gegeben ist.</p>	<p>Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

1.145.70			Die vielen negativen Begleiterscheinungen, die diese Industrie für unsere Stadt insgesamt mit sich bringt, überwiegen den Nutzen als Arbeitgeber und Gewerbesteuerzahler. Somit ist das Erweiterungsvorhaben aus unserer Sicht abzulehnen und stattdessen von der Firma Westfleisch erstmal für bestehende Probleme Abhilfe zu schaffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.146.1	ST 1.146	Schreiben vom 06.01.2023	Ich bin gegen die geplante Erweiterung von Westfleisch. Es kann nicht sein, dass durch einen Corona Ausbruch der ganze Kreis lahmgelegt wurde und nun solch eine Firma um das x fache vergrößert werden soll. Zudem ist die Schlachtung von 70000 Tieren pro Woche viel zu viel.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.147.1	ST 1.147	Schreiben vom 06.01.202	Ich bin gegen eine Erweiterung! Ich bin gegen mehr schlachten und somit das töten von mehr Tieren! Tausende Tiere werden jeden Tag auf bestialische Weise getötet ! Die Qual fängt für sie schon im Stall , beim Transport und letztendlich auch durch nicht fachmännische Tötung , die es jeden Tag in tausenden fällen gibt , an!	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.147.2			Der Trend entwickelt sich (siehe aktuelle Medien) dahingehend weniger Fleisch zu essen und mehr fürs tierwohl zutun! Den co2 Ausstoß zu verringern und etwas gegen die Erderwärmung, die uns alle betrifft etwas zu tun ! Es wird um die Hälfte weniger Fleisch in Deutschland verzehrt, aber die Nachfrage an Fleischersatzprodukten ist doppelt so hoch! Warum nicht fortschrittlich denken ? Wenn Arbeitsplätze gesichert werden sollen , ein wichtiger Punkt, dann doch lieber mit	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Zudem wird auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			einer Erweiterung die allen zu gute kommen würde! Den Menschen und vor allem den Tieren ! Mehr Arbeitsplätze durch mehr Produktion von fleischersatzprodukten! Unter diesen Gesichtspunkten wäre ich für eine Erweiterung! Mit dem Wandel der Zeit gehen , nicht dagegen !		
1.148.1	ST 1.148	Schreiben vom 06.01.2023	Als direkte Nachbarin bin ich gegen eine Erweiterung der Schlachtkapazitäten! Erst 2019 wurde der Fa. Westfleisch eine Zunahme auf 55. Tsd. Schweine/Woche genehmigt. -Eine Begrenzung der Schlachtzahlen auf 55.00 Tsd Schweine reicht für eine Kleinstadt wie Coesfeld aus. Ich befürchte, eine Entwicklung wie in Rheda-Wiedenbrück mit der großen Schlachthoffirma Tönnies. Wollen wir ein solches Image für die Stadt Coesfeld	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.148.2			und eine qualvolle Massentötung?	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.148.3			-Eine technische Modernisierung befürworte ich jedoch, um die Geräusch- und geruchsmissionen zu verringern. Dies sollte eigentlich selbstverständlich sein, dass aktuelle Vorschriften und Standards durch bessere Lüftungsanlagen/ bauliche Veränderungen auch eingehalten werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.148.4			-Schon jetzt leiden wir unter den Auswirkungen des nahen Schlachthofes (Lärm durch Schweine quiecken wenn man die Fenster offen hat, Geruch nach Verwesung und Verkehr).	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Geruchsbelastung werden zurückgewiesen

1.148.5		-Eine Zunahme des Schwerlastverkehrs, sowie der Kleintransporter zum Mitarbeitertransport stellt trotz der positiven Gutachten eine Beeinträchtigung für die Anwohner dar.	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.148.6		-Noch mehr gewerbliches Personal durch höhere Schichtleistungen wegen der hohen Schlachtzahlen werden zusätzliche Personentransporte von sogenannten Arbeitsmigranten mit sich bringen, deren rasende Fahrer schon jetzt eine Gefahr auf der Borkener Straße darstellen. Diese Busverkehre sind nicht berücksichtigt in Zählungen und theoretischen Annahmen.	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung der nts Ingenieurgesellschaft wurden die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz untersucht. Hierzu wurden u.a. aktuelle Verkehrsdaten erhoben (Verkehrszählung im Mai 2022) und die künftige Verkehrsbelastung prognostiziert. Hierbei wurde der gesamte Werksverkehr berücksichtigt.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“ werden zurückgewiesen.
1.148.7		-Auch, dass die Gutachten von der Fa. Westfleisch bezahlt werden, zeugt von keiner neutralen Perspektive.	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.148.8		-Die Ausweisung als Sondergebiet für einen Schlachthof vereinfacht viele Verfahrensbedingungen für die Betriebsgenehmigungen der Fa. Westfleisch und deren Gutachterliche Rechtfertigungen. Das Gebiet soll allgemeiner als Industriegebiet gefasst werden, die Restriktionen für den Betrieb an sich genauer und Überwachenden unabhängig sein.	Auf Punkt C 10 (Festsetzung Sondergebiet) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Ausweisung als Sondergebiet werden zurückgewiesen.
1.148.9		-Die Schallschutzmaßnahmen sind nicht auskömmlich benannt. Die Höhen müssen bereits mit Mindesthöhen festgelegt werden und nicht mit Maximalhöhe.	Auf Punkt C 2.2 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 1) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, für die Lärmschutzwand/-wandkombination (LW 1) im Süden des Plangebietes eine

				Mindesthöhe festzusetzen, wird gefolgt.
1.148.10		-Die Schallschutzwände und Wälle müssen alle Seiten und Himmelsrichtungen mit Mindesthöhen entsprechend der Ostseite umschließen, auch die jetzt offene Nordseite zum Kreuzweg (Kulturdenkmal) und zum Ehrenmal hin.	Auf Punkt C 2.3 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 2) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
1.148.11		-Herausnahme der südlichen Grundstücke z.B. der Kreishandwerkerschaft aus dem aktuell vorgesehenen Planumgriff manifestiert genau das, was die Planer und die Stadt vermeiden wollen- Unklarheit im bestehenden Planungsrecht beizubehalten. Westfleisch wird sich diese Grundstücke in Zukunft zu eigen machen wollen. Die B-Plan Erweiterung muss auch diese Grundstücke so gestalten, dass Westfleisch hierauf nicht auch noch erweitern kann. Die Grundstücke haben sonst wiederum altes Planungsrecht.	Auf Punkt C 8 (Abgrenzung Geltungsbereich) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden zurückgewiesen.
1.148.12		-Eine Umsetzung des Ortschildes befürworte ich unabhängig vom B-Plan, da dies eine deutliche Verbesserung der Verkehrssituation auf der Borkenerstraße darstellen würde, verbunden mit mehr Kontrollen durch die Polizei, da die Kleintransporte zum Mitarbeitertransport der Fa. Westfleisch schon jetzt vielfach zu schnell fahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unabhängig von der vorliegenden Bauleitplanung sieht die Stadt Coesfeld die Umsetzung der Ortstafel an der „Borkener Straße“ in westliche Richtung vor (Bereich Einfahrt Stockum 1a). Mit der Versetzung der Ortstafel ergeben sich auf den betroffenen Straßenabschnitten Änderungen bzgl. der geltenden Höchstgeschwindigkeit entsprechend der Straßenverkehrsordnung (100 km/h westlich und 50 km/h östlich der Ortstafel). Die Anordnung von Tempo 50 für den Abschnitt zwischen der neuen Ortstafel und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

				dem Beginn der neu auszubildenden Linksabbiegerspur auf das Betriebsgrundstück ist erst ergänzend vorzunehmen, wenn die neue Anbindung an die „Borkener Straße“ realisiert wird.	
1.148.13			-Sollte das Ortsschild versetzt werden, sollte man auch über eine Versetzung der Bushaltestelle nachdenken, da diese direkt vor unserem Haus steht und die wartenden Fahrgäste unsere Mauer als Wartebank nutzen, da die Stadt Coesfeld damals keine Bank/Wartehaus gebaut hatte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.148.14			-Die zulässigen Gebäudehöhen bis 100m. ü NHN bzw. 98m u.. NHN sind viel zu hoch, tatsächlich und im Verhältnis zum aktuell noch gültigen Planungsrecht. Der jetzt gebaute Zustand des neuen Kühlhauses muss eine Ausnahme bleiben, wenn diese denn überhaupt rechtssicher ist.	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.148.15			Die zulässigen Werbeanlagen sind viel zu groß und dürfen unterhalb der Attiken viel zu hoch angebracht werden.	Auf Punkt C 14 (Festsetzung Werbeanlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Größe der Werbeanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben zur Größe der Werbeanlagen wurden in Teilen reduziert.
1.148.16			Lichtverschmutzung im weiten Umkreis auch für die Tierwelt ist zu erwarten. Es darf keine Leuchtwerbung angebracht werden und nicht höher als 5m über NHN oder muss ganz verboten werden, wofür und welche "Schlachthofsuchenden", soll an der Stadteinfahrt geworben werden?	Zur Vermeidung von anlage- und betriebsbedingten Störungen durch Lichtimmissionen werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen benannt, die im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung - wenn eine abschließende Detail- bzw. Anlagenplanung vorliegt - im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten sind.	Der Anregung zur Reduzierung der Lichtverschmutzung wird gefolgt. Entsprechende Festsetzung sind im Bebauungsplan bereits enthalten.

1.148.17			<p>-Die ehemalige Ziffer zur notwendigen Beachtung einer insektenfreundlichen Beleuchtung wurde sogar seitdem Vorentwurf aus dem Textteil entfernt. Warum? Dies muss eingefügt und verschärft werden.</p>	<p>Der Punkt „insektenfreundliche Beleuchtung“ wurde im Bebauungsplanentwurf nicht ersatzlos gestrichen, sondern findet sich nun in ausführlicher Form unter Hinweise „1. Artenschutz“ wieder. Im früheren Planstand war – basierend auf den Inhalten des „Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes“ der Stadt Coesfeld – ein kurzer Hinweis auf eine „Insektenfreundliche Beleuchtung“ enthalten. Im Weiteren wurde jedoch im gutachterlichen Fachbeitrag zum Artenschutz zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte i.S. des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG i.V. mit § 44 (5) BNatSchG eine angepasste Beleuchtung als Vermeidungsmaßnahme vorgegeben. Daraufhin ist der bislang bestehende Hinweis „insektenfreundliche Beleuchtung“ entfallen bzw. durch eine konkretere Formulierung an o.g. Stelle ersetzt worden. Eine Wiederaufnahme des Hinweises an ursprünglicher Stelle ist nicht sinnvoll.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der insektenfreundlichen Beleuchtung werden zurückgewiesen.</p>
1.148.18			<p>-Die Betriebs- und Schlachtzeiten sind zu lang. Die Schlachtzahlen müssen auf 50. Tsd. Tier je Woche bzw. auf 6 Tage begrenzt sein. Auch nicht als Ausnahme. Sonntags darf nicht geschlachtet werden!</p>	<p>Auf Punkt C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Betriebs-/ Schlachtzeiten werden zurückgewiesen.</p>
1.148.19			<p>-Der LKW Verkehr wird extrem hinzunehmen, die Verkehrszählung aus dem Gutachten an nur einem einzigen Tag ist nicht nachvollziehbar und nicht belastbar.</p>	<p>Auf Punkt C 5.1.1 (Verkehrszählung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrszählung werden zurückgewiesen.</p>
1.148.20			<p>Noch mehr LKW bedingen noch mehr Warte- und Standzeiten,</p>	<p>Bei einer Umsetzung der geplanten Erweiterung werden künftig sämtliche Lkw-Bewegungen der „reinen Seite“ über die geplante Zufahrt an der „Borkener Straße“</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Warte- und Standzeiten werden zurückgewiesen.</p>

				abgewickelt und somit nicht länger über den Knotenpunkt „Borkener Straße“/ „Stockum“ geführt. Auf diese Weise wird der Lkw-Verkehr auf der K 46 Richtung Gescher deutlich reduziert. Darüber hinaus wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes festgelegt, dass auf dem Werksgelände vor der Zufahrtskontrolle (Pfortner) – sowohl an der neuen als auch an der bestehenden Zufahrt – eine ausreichende Anzahl an Rückstauplätzen eingerichtet wird, um in den Anlieferungszeiten genügend Pufferzonen bereitzustellen. Eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses auf der „Borkener Straße“ und auch auf der K 46 Richtung Gescher wird auf diese Weise vermieden.	
1.148.21			LKW Fahrer werden noch mehr Ihre Notdurft am Kreuzweg im Gebüsch verrichten.	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.148.22			- Es gibt keine Feinstaubanalyse, bzw. Messungen, Bemessungen und / oder Aussagen über Auswirkungen aus Verbrennungsmotoren der LKW und deren Bremsabriebe. Nachträgliche Messungen könnten den Betrieb zur Stilllegung bringen. Nicht zu vergessen von der gesundheitlichen Beeinträchtigung, die von Feinstaub ausgeht.	Auf Punkt C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung der Feinstaubbelastung werden zurückgewiesen.
1.148.23			-Die Anlieferung von Lebedtieren durch Landwirte und deren offene Tiertransporte sind in den Geruchsmodellen nicht oder nicht auskömmlich berücksichtigt.	Auf Punkt C 3.2 (Geruchsbelastung durch Anlieferung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich Geruchsbelastung durch die Anlieferung von

					Lebendtieren in Tiertransporten werden zurückgewiesen.
1.148.24			-Der Bund plant einen Rückgang der Tiertransporte zu Schlachthöfen, hin zu einer mobilen Schlachtung. Wie können die Kommunalpolitiker hier für eine Erweiterung/Zentralisierung in Coesfeld sein, wider der Beschlüsse des Bundes?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.148.25			-Der Fleischkonsum, besonders Schweinefleisch hat in den letzten Jahren abgenommen, perspektivisch sinkt dieser weiter (Quelle: ISN nach Destatis Prognose). Produzieren wir bald fürs Ausland, ohne Mehrwert für die Stadt Coesfeld?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.148.26			-Sämtliche Gutachten basieren auf der Annahme das die Fa. Westfleisch und deren Betrieb kontrolliert wird. Tatsächlich kontrollieren und überwachen viele Parameter aber Westfleisch selbst, dies muss ausgeschlossen werden.	Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes einer Firma obliegt zunächst den jeweils zuständigen Behörden. Da die im Rahmen des städtebaulichen Vertrags zu vereinbarenden Maßnahmen teilweise über das gesetzliche Schutzniveau hinausgehen, werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages darüber hinaus auch Vereinbarungen zu einem geeigneten Monitoring getroffen.	Die Bedenken hinsichtlich der Kontrolle des Betriebs werden zurückgewiesen.
1.148.27			-Die betroffenen Grundstücke des B-Plan Umgriffes sind nicht verschmolzen, dies stimmt nicht mit bisherigen Anforderungen überein, dass es vor einem Baubeginn nur noch ein Grundstück geben darf und nicht mehrere Vereinigungsbaukosten. Dem B-Plan ist dies nicht zu entnehmen. Er ist anfechtbar.	Fragen des konkreten Grundstückszuschnitts sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Sofern aus bauordnungsrechtlichen Gründen eine Vereinigung von Grundstücken erforderlich ist, wird dies im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.148.28			-Die gezeigten Renderings/Außerspektiven von ATP stellen verfälschte Illusionen	Auf Punkt C 9.2 (Darstellung in den Perspektiven) der Anlage 5 („Übersicht	Die Bedenken hinsichtlich der Darstellung in den

		dar, die der B-Plan Ersteller Wolters Stadtplaner und die Stadt offensichtlich mittragen. Diese Perspektiven erheben zwar einen realitätsnahen Anspruch, sind aber aufgrund der falschen Darstellungen somit Täuschungen der Bürger und der TÖB. Bäume, die im B- Plan nicht gefordert werden, sind jedoch dargestellt, Schallschutzwand Höhen sind zu gering dargestellt, mögliche massive Gebäude mit bis zu 22 m Höhe zuzüglich 2 m Technikaufbauten werden nicht dargestellt, notwendige belastbare Simulationen über den Grad an visuellem Eingriff werden vorenthalten.	wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Perspektiven werden zurückgewiesen.
1.148.29		-Die Grundwasserabsenkung durch die Fa. Westfleisch wird zunehmen, in einer Zeit, in der die Sommer immer trockener werden, mit schädlichen Folgen für die Natur und Tierwelt. Westfleisch darf kein Grundwasser absenken.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.148.30		-Der B-Plan soll das, was derzeit max. möglich ist, z.B. 50 Tsd. Tiere/Woche zu töten, so gut wie möglich beschränken, Geruchs- und Lärmbelastigungen verringern und Tierwohl verbessern. Warum soll Coesfeld zum Schlachtfeld der Nation und des Weltexportes von Fleischprodukten werden? Die B-Plan Erweiterung legitimiert nur im Nachhinein die Fehler von Politik und Aufsichtsbehörden von Kreis und Stadt Coesfeld. Dies muss gestoppt werden. Der Schlachthof hätte damals gar nicht erst so nah an die Stadt Coesfeld gebaut werden. Die Häuser der direkten Nachbarschaft standen alle schon bevor Westfleisch kam. Eine immer	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wertverlustes von Grundstücken und Häusern und hinsichtlich der Verschlechterung der Lebensqualität werden zurückgewiesen.

		weitere Expansion ist aufgrund der nahen Anwohner nicht möglich am Standort Coesfeld! Dies bedeutet eine weitere Verschlechterung für den Wert unserer Häuser und eine Verschlechterung der Lebensqualität der Nachbarschaft Bülden.		
1.148.31		-Es soll auf dem Acker nahe Westfleisch das Neubaugebiet "Bernings Esch" entstehen. Sind diese in den Gutachten mit berücksichtigt worden? Verkehrszunahme, Geruchs- und Lärmimissionen?	Auf Punkt C 25 (Auswirkungen auf das Baugebiet Bernings Esch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf das Baugebiet „Bernings Esch“ werden zurückgewiesen.
1.148.32		-Warum sollen hohe Nutzungsziffern GRZ 0,8, GFZ 2,4 und BMZ 10,0 auch für die Stellplatzflächen ausgewiesen werden? Moggelpackung um Westfleisch spätere Erweiterungen und/ oder Baulasten mittels bekannter Befreiungen/Ausnahmen möglich zu machen. Diese Maßangaben baulicher Nutzung müssen auf Stellplatzflächen entfallen.	Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Überbauung der Stellplatzflächen werden zurückgewiesen. Um zukünftig Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden, wird im Weiteren auf die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (mit Ausnahme der Grundflächenzahl) im Bereich der Stellplatzflächen verzichtet.
1.148.33		-Dachbegrünung wird nur empfohlen- muss zwingend gefordert werden.	Auf Punkt C 12 (Festsetzungen zur Begrünung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, im Bebauungsplan Dachbegrünungen zwingend festzusetzen, wird nicht gefolgt. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages werden diesbezüglich Vereinbarungen getroffen.
1.148.34		-Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept der Stadt Coesfeld, Energieeffizienz und Klimaschutz- Klimaziele	Der als Hinweis aufgenommene Punkt „Energieeffizienz und Klimaschutz“ ist nachrichtlich dem vom Rat der Stadt Coesfeld	Der Anregung, die Erreichung der Klimaziele der Stadt Coesfeld nicht nur zu

			<p>Coesfeld sind anzustreben- Zielerreichung Energieeffizienz und Klimaschutz- Klimaziele Coesfeld sind anzustreben- Zielerreichung wird aber tatsächlich nur empfohlen! Dies muss eingefordert werden, sonst ist die Politik nicht glaubhaft. Jeder Bürger muss mein Neubau energetische Vorgaben berücksichtigen. Firmen nicht?</p>	<p>beschlossenen „Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept“ entnommen worden. Dieses im November 2018 beschlossene Konzept enthält Empfehlungen, keine verbindlichen Vorgaben. Im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien wird darauf hingewiesen, dass am 01.01.2024 eine Novellierung der Landesbauordnung NRW in Kraft getreten ist, die u.a. eine Solaranlagenpflicht für Nichtwohngebäude enthält. Auf Punkt C 13 (Nutzung regenerativer Energien) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>empfehlen, sondern einzufordern, wird nicht gefolgt.</p>
1.148.35			<p>-Weitere Pflanzempfehlungen, soll nur darauf geachtet werden... Fassadenbegrünungen leisten einen zusätzlichen Beitrag usw. aber keine Bindung vorgesehen. Dies ist keine Festlegung, sondern nur schwammig.</p>	<p>Auch der Hinweis auf die Pflanzempfehlungen ist nachrichtlich dem vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossenen „Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept“ entnommen worden. Dieses im November 2018 beschlossene Konzept enthält Empfehlungen, keine verbindlichen Vorgaben. Im Bebauungsplan wird unter Punkt 9 der Festsetzungen vorgegeben, dass heimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden sind. Die Festlegung auf eine abschließende Pflanzliste ist an dieser Stelle entbehrlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.148.36			<p>-Ehemaliger Abs. in Ziffer: "Insektenfreundliche Beleuchtung" mit vorgegebener Farbtemperatur 3.000° K etc. wurde gestrichen ggü. TÖB- relevant für Hinweise Ziffer 1 und gestalterische Festsetzungen Ziff. 3. Dies muss wieder eingefügt werden und verschärft werden.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Verwaltung und den Abwägungsvorschlag 1.148.16 wird verwiesen.</p>	

1.149.1	ST 1.149	Schreiben vom 06.01.2023	Wie aus der Presse zu entnehmen war, plant die Fa. Westfleisch ihre Kapazität wesentlich zu erhöhen. Wie sind gegen eine Erweiterung der Schlachthanlage der Fa, Westfleisch. 1. Eine erhöhte Anzahl der Schlachtungen bedeutet, daß auch mehr LKW- und PKW Fahrzeuge die Borkener Straße benutzen. Somit würden aus der schon stark befahrenen Borkener Strasse zusätzlich 25-30 % der Westfleischbetriebes die Strasse belasten.	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.
1.149.2			2. Größere Schlachtleistungen führen zu mehr Geruchsbelästigung,	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.149.3			auch durch Anlieferung der Lebewiedertiere der offenen Tiertransporter der Landwirte und der Eigenanlieferung Westfleisch.	Auf Punkt C 3.2 (Geruchsbelastung durch Anlieferung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich Geruchsbelastung durch die Anlieferung von Lebewiedertieren in Tiertransporten werden zurückgewiesen.
1.149.4			Wir sehen oft, daß an Samstagen, in den Nachmittagsstunden, Fahrzeuge mit stinkenden Schlachtabfällen das Gelände verlassen und die Borkener Strasse befahren. Auch an Sonntagen befahren die Fahrzeuge mit den Kennzeichen > WF< die Borkener Strasse. 3. Die Betriebs- und Schlachtzeiten sind zu lang. Die Schlachtzahlen müssen auf 50.00 Tiere je Woche bzw. 6 Tage begrenzt sein. Auch nicht als Ausnahme.	Auf Punkt C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Betriebs-/ Schlachtzeiten werden zurückgewiesen.
1.149.5			4. Die Konsequenzen aus der B-Plan Erweiterung schaden den Naturschutzflächen,	Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes werden zurückgewiesen.

			insbesondere der Berkelaue durch dessen Boden- Luft- und Wassereingriffe,		
1.149.6			Die Gutachten und Stellungnahmen der Behörden sind einseitig und nicht auskömmlich. Wenn Gutachter ermitteln, daß durch erhöhte Schlachtzahlen der Anliefer-Verkehr sich nicht erhöht, so möchten wir wissen, wie die Tiere zum Schachthof gelangen sollen. Bei Gutachten ist es ja so: wer das Gutachten bezahlt hat auch das Sagen. Wir erheben hiermit Widerspruch gegen die geplante Erweiterung der Fa. Westfleisch.	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Im Weiteren wird auf die Ergebnisse der verkehrstechnischen Untersuchung verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.150.1	ST 1.150	Schreiben vom 06.01.2023	Ich wohne mehr als 1 km Luftlinie von der Fa. Westfleisch entfernt und werde schon jetzt nachts ständig von dem Lärm beim Verladen des Schlachtviehs gestört. Eine höhere Schlachtzahl führt sicher auch zu mehr Lärm.	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.151.1	ST 1.151	Schreiben vom 06.01.2023	Wir möchten Widerspruch einlegen - gegen die geplante 40 %-ige Erhöhung der wöchentlichen Schlachtzahlen von 50000 auf 70 000 Schweinen - gegen die Steigerung von 2.600.000 Schlachtungen auf 3.640.000 = + 1.040.000,00 pro Jahr	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Erhöhung der Schlachtkapazitäten werden zurückgewiesen.
1.151.2			- gegen die gleichzeitige ebenso große Zunahme der Lärm- und Geruchsemissionen	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Lärm- und Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.151.3			- gegen die Zunahme der Schwerverkehrsbelastung auf der Borkener- und Stockumer- Straße	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“ werden zurückgewiesen.

				(s. Ergänzung zur Stockumer Straße unter 1.81.2)	
1.151.4			- gegen den Bau von Gebäuden auf dem Westfleischgelände von 22m Höhe	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.151.5			Die geplanten Maßnahmen stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen für die Gesellschaft und den Mehreinnahmen für die Stadt Coesfeld. Wir brauchen, und das nicht nur in Coesfeld, keine gesteigerte Massentierzucht und Fleischverarbeitung. Hier wird gegen den allgemeinen Bürgerwillen entschieden, vorrangig um der Industrie wohlwollend zu begegnen und Steuereinnahmen zu vermehren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.151.6			Weiterhin wird die Problematik der Billiglohnbeschäftigung durch überwiegend osteuropäische ArbeitnehmerInnen nur noch verschärft. Hier wird nicht der Wählerwille umgesetzt, sondern übergeordnetes Allgemeininteresse außer acht gelassen.	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.152.1	ST 1.152	Schreiben vom 06.01.2023	Eine Erweiterung der Produktion halte ich aufgrund der damit verbundenen Emissionen für nicht geeignet.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Emissionen (Lärm und Geruch) werden zurückgewiesen.
1.153.2	ST 1.153	Schreiben vom 06.01.2023	Hiermit legen wir Widerspruch gegen die geplante Westfleisch Erweiterung ein. Begründung:	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung)	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der

			Durch die geplante deutliche Erhöhung der wöchentlichen Schlachtzahlen ist eine nicht mehr zumutbare Erhöhung der Lärm- und Geruchsbelästigung zu erwarten.	der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Emissionen (Lärm und Geruch) werden zurückgewiesen.
1.153.2			Ebenso wird durch die Erweiterung eine Erhöhung des ohnehin schon starken, innerörtlichen Schwerlastverkehrs auf der Borkener Straße nicht zu vermeiden sein. Auch das wollen wir nicht hinnehmen und sind somit gegen die Erweiterung.	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“ werden zurückgewiesen.
1.154.1	ST 1.154	Schreiben vom 06.01.2023	Ich lehne den Bebauungsplan Nr. 82a "Heerdmer Esch Erweiterung" ab und bitte Sie, dieses Vorhaben nicht weiter zu verfolgen. Folgende Gründe sind aus meiner Sicht dafür maßgeblich: Wie aus der Verkehrstechnischen Untersuchung und den Medien zu entnehmen ist, wird der Schwerlastverkehr sowohl allgemein als auch konkret durch die geplante Erweiterung der Firma Westfleisch zunehmen. Diese Verkehrszunahme wird zu zusätzlichem Lärm, sowie Feinstaub- und CO2-Freisetzung führen.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Emissionen (Lärm, Geruch, Feinstaub) werden zurückgewiesen.
1.154.2			Davon sind meine Familie und ich konkret als Anwohner im Umfeld der B525 (gutachterlich untersucht wurden nur Standorte im Umfeld von Westfleisch) betroffen. LKW mit Westfleisch-Aufschrift sind zu allen möglichen Tages-Zeiten auf der B525 und auch der B474 zu sehen und zu hören. Besonders jetzt im Winter ohne Belaubung der Bäume ist der Lärm an unserem Wohnort stärker wahrnehmbar als im Sommer.	Die Auswirkungen durch die geänderten Verkehrszahlen lassen sich durch den bisherigen Untersuchungsradius ausreichend abschätzen. Rechnerisch ermittelbare Änderungen aufgrund der Planungen im weiteren Verlauf der B525 sind nicht auszuschließen, bewegen sich jedoch innerhalb der bereits dargestellten Größenordnungen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmbelastung im Umfeld der B 525 werden zurückgewiesen.
1.154.3			Die Wahl der Fahrtrouten der LKW sind eine persönliche Entscheidung der Fahrer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		und daher nicht von der Firma Westfleisch entscheidend zu beeinflussen.	Mit Umsetzung der Planung wird zum Teil Einfluss genommen auf die Fahrtrouten der LKW. Durch die bauliche Gestaltung des neuen Knotenpunktes können die Kraftzeuge, die das Firmengelände künftig über die neue Ausfahrt verlassen, ausschließlich Richtung Westen zur B 525 abfahren. Ein Abbiegen auf die „Borkener Straße“ Richtung Innenstadt ist nicht möglich. Auf diese Weise wird die „Borkener Straße“ entlastet.	
1.154.4		Die Erweiterung von Westfleisch und die Änderung des Bebauungsplanes stellen somit eine Beeinträchtigung unserer Lebens- und Wohnqualität dar, die zu vermeiden ist.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Einschränkung der Lebens- und Wohnqualität werden zurückgewiesen.
1.154.5		Weiterhin widerspricht die Erweiterung der Firma Westfleisch und somit die Änderung des Bebauungsplans jeglichen Klimaschutzziele auf kommunaler, Landes- und Bundesebene. Mir ist bewusst, dass ein Bebauungsplan nach Baurecht erstellt und verabschiedet wird - es wäre jedoch hanebüchen, Klimaschutz- und Umweltschutzaspekte nicht zu berücksichtigen. Die Bundesregierung schreibt per Bundes-Klimaschutzgesetz die Senkung der CO ₂ -Emissionen um 65% gegenüber 1990 bis 2030 vor. Die Klimaschutzziele sind bislang nicht oder nur unzureichend in den aktuell geltenden Gesetzen abgebildet, sicher auch nicht im Baurecht. Das aktuelle Klimaschutzprogramm der Bundesregierung sieht lediglich Bundesverkehrswege und LKW-Maut auf Bundesstraßen vor, die erhöhte Anzahl von LKW ist jedoch von Westfleisch unabhängig davon fest eingeplant. Wo, wenn nicht bei	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>der Erstellung/ Änderung von Bebauungsplänen sollen denn die Grundlagen für eine Senkung/ Vermeidung von Anstieg von verkehrsbedingtem CO2-Ausstoß auf kommunaler Ebene umgesetzt werden? Wenn die Stadt Coesfeld den Klimaschutz ernst nehmen möchte, dürfen keine Bebauungspläne verabschiedet werden, die laut Initiator, hier Westfleisch, und laut Gutachten zu mehr LKW-Verkehr führen. Gleiches gilt für den erweiterten Betrieb der Firma Westfleisch, eine Produktionssteigerung führt zu weiteren Emissionen, die Erhöhung der Schlachtzahlen zu mehr Massentierhaltung, die ebenfalls massiv zum CO2-Ausstoß beiträgt. Auch hier kann und muss die Stadt Coesfeld meiner Meinung nach bei Bebauungsplänen darauf achten, dass diese (auch nicht indirekt) zu weiteren CO2-Emissionen führen. Dabei kann und muss auch vorrausschauend argumentiert werden: Wenn die Klimaschutzziele und das Klimaschutzgesetz eingehalten werden sollen, muss damit zu rechnen sein, dass die für den erweiterten Betrieb erforderlichen Zuchtbetriebe und LKW gar nicht mehr vorhanden oder wirtschaftlich zu betreiben sind. Wer heute noch auf 80.000 geschlachtete Tiere setzt, hat dabei weder das Ziel der Nahrungsmittelversorgung, noch den Klimaschutz im Blick. Bebauungspläne sollen langfristig erstellt werden und planungssicherheit gewährleisten - das darf nicht nur für die Nutznießer gelten, sondern auch für die Gesellschaft im Allgemeinen - und mit</p>		
--	--	--	--	--

			dieser langfristigen Perspektive fordere ich Sie auf, den Bebauungsplan und der Erweiterung der Firma Westfleisch nicht zuzustimmen.		
1.155.1	ST 1.155	Schreiben vom 06.01.2023	Unter Benennung folgender Punkte widersprechen wir hiermit der geplanten Grundstückserweiterung, gemäß des Bebauungsplans 82a Heerdmer Esch. TIERSCHUTZ-, UMWELT- und KLIMASCHUTZRELEVANZ Auf Grund der geplanten Grundstücks-/Schlachtkapazitätsausweitung seitens Fa. WESTFLEISCH ist nebst eines massiven Anstiegs der Umwelt-/Anwohner-Belastung durch Abgase, Geräusche, Feinstaub sowie Kadavergeruch	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Emissionen (Lärm, Geruch, Feinstaub) werden zurückgewiesen.
1.155.2			auch eine deutliche Steigerung des Wasserbedarfs zu erwarten. Hieraus resultiert eine aufwändige Abwasseraufbereitung, da dieses z. B. auch durch die Medikamentengabe (Antibiotika) während der Tieraufzucht belastet wird.	Auf die Punkte C 16.2 (Wasserverbrauch), und C 17.2 (Abwasserbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs und hinsichtlich der Abwasserbelastung werden zurückgewiesen.
1.155.3			Massentierhaltung stellt extreme Umweltbelastungen durch Gülle-Eintrag in die Böden dar (Grund- /Trinkwasserbelastung durch Nitrat, welches sich im menschlichen Körper zu kanzerogenem Nitrit verwandelt).	Auf Punkt C 19 (Umwelt/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.155.4			Skandalös dass die Quote der mangelhaft betäubten Schweine innerhalb des CO2-Fahrstuhls weiter steigt wodurch noch mehr lebende Tiere zur Entborstung dem qualvollen Brühbad zugeführt werden. (Strafrechtliche Tierschutzrelevanz)	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.155.5			Das gesamte System der Fleischgewinnung beruht auf der Ausnutzung von Mensch, Tier (Tierqual/-tötung) sowie der Umwelt. Keine weitere Gewinnmaximierung auf Kosten von leidensfähigen Tieren, auf Kosten unserer Umwelt, unserer Gewässer, Böden.... und unserer Gesundheit für die Firma WESTFLEISCH! Lebensbejahende, vegane Grüße	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz), C 20 (Tierschutz) und C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.156.1	ST 1.156	Schreiben vom 06.01.2023	Eine Erweiterung von Westfleisch erhöht die Problematiken bzgl. Verkehr, Lärm und Geruchsbelästigung. Unabhängig davon, ob die zu erwartenden Werte innerhalb der Grenzwerte liegen. Die subjektiven und nicht von der Hand zu weisenden Bedenken der Anwohner werden nur durch Einspruchsmöglichkeiten berücksichtigt. Wollen wir eine Stadt für gutes Wohnen und Wohlfühlen oder eine Stadt, die die Massenschlachtereie auch noch unterstützt? Das ist wenig nachhaltig und nicht zukunftsweisend.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens und hinsichtlich der Lärm- und Geruchsbelästigung werden zurückgewiesen.
1.157.1	ST 1.157	Schreiben vom 06.01.2023	Mit Nachdruck möchte ich mich GEGEN die Erweiterung von Westfleisch ausdrücken! Am 8. Mai 2020 wurde Westfleisch wegen 171 positiv getesteten Mitarbeitern auf das Corona Virus vorübergehend geschlossen. Dies belegt, dass unbedingt nötige Hygienemaßnahmen im praktischen Alltag von Westfleisch vernachlässigt werden, wenn diese nicht ständig gesetzlich erzwungen und überprüft werden, was in der Realität nicht umsetzbar ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.157.2			Zudem sind "in sieben Zulieferbetrieben des Fleischkonzerns Westfleisch mit Sitz im	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		westfälischen Münster Tierschützern zufolge massiv Schweine gequält und misshandelt worden." Dafür gibt es Bild- und Videomaterial, die diese Vorwürfe gegen Westfleisch untermauern.	Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	
1.157.3		Dass der Westfleisch Konzern sich nun auch noch vergrößern will sehe ich als reine Geldgier und bodenlose Frechheit. Statt zu vergrößern sollte der Betrieb seine Ressourcen nutzen, um die Bedingungen für Mensch und Tier mindestens auf ein Minimum von Würde im Umgang mit Lebewesen zu erhöhen. All die Vorwürfe gegen Westfleisch sind keine drei Jahre alt. Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass Westfleisch sich in irgendeiner Weise verbessert habe.	Auf die Punkte C 20 (Tierschutz) und C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.157.4		Zudem sollten wir mehr denn je den Fleischkonsum mit Bedacht betrachten und nicht als Selbstverständlichkeit hinnehmen. Bereits jetzt erleben wir Auswirkungen der Umweltkrise und müssen mit mehr Respekt und Bescheidenheit auf unsere Umwelt reagieren und mit dieser umgehen, um nicht uns selbst und Millionen weitere Menschen ins Leid zu stürzen.	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.157.5		Das einzige Argument, das für die Vergrößerung von Westfleisch spricht, ist die Gier. Wenn die Regierung dieses Vorhaben unterstützt, macht sie sich direkt mitverantwortlich für all die Misshandlungen an Mensch und Tier, die dort in Kauf genommen werden. Von daher bitte ich dem Wunsch des Konzerns nach Vergrößerung nicht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			nachzugeben. Es ist an der höchsten Zeit, dass wir einen neuen Kurs einschlagen! Bitte lasst Menschlichkeit und Ethik dieses Vorhaben leiten und nicht Materialismus und Geldgier.		
1.158.1	ST 1.158	Schreiben vom 06.01.2023	Ich spreche mich auf diesem Wege klar gegen die geplanten Maßnahmen der Stadt Coesfeld zur Erweiterung des Schlachtbetriebes Westfleisch aus. Meine Gründe: - höheres Verkehrsaufkommen und somit zunehmend Lärm, Abgase, Straßenabnutzung,	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen), C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) und C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens und hinsichtlich der Zunahme von Lärm und Abgasen und Straßenabnutzung werden zurückgewiesen.
1.158.2			- Erhöhung der Schlachtungszahlen nicht zeitgemäß (Fleischkonsum geht zurück),	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.158.3			- noch stärkere Geruchs- und Lärmbelästigung,	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchs- und Lärmbelästigung werden zurückgewiesen.
1.158.4			- Vergrößerung des Westfleischbetriebes und Veränderung des Geländes drumherum (mehr Parkplätze werden benötigt, zusätzliche noch nicht einschätzbare Nutzung / Bebauung)	Auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiterparkplätze werden zurückgewiesen.
1.158.5			- der Wasserverbrauch steigt	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.158.6			- hohe Kosten für die Stadt und somit für die Einwohner,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.158.7			- weitreichenden weiteren Veränderungen vor Ort in der Zukunft wird der Weg	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5	

			geebnet... Die Stadt Coesfeld würde meiner Meinung nach deutlich an Lebensqualität verlieren, nicht nur für die direkten Anwohner. Hier wird nicht im Sinne der Einwohner Coesfelds gedacht! Ein Schlachthofbetrieb in der angedachten Größenordnung ist für die Stadt nicht akzeptabel.	(„Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.159.1	ST 1.159	Schreiben vom 06.01.2023	Wir lehnen die von der Firma Westfleisch beabsichtigten Produktionssteigerungen und die damit verbundenen Bauvorhaben aus Gründen der zwangsläufig daraus folgenden Erhöhung des Verkehrs auf der ohnehin schon stark frequentierten Borkener Straße und der zusätzlichen Umweltbelastungen in Bezug auf Wasserverbrauch, Geruchsbelästigung und Luftverschmutzung ab.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung), C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen), C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) und C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Erhöhung des Verkehrs auf der „Borkener Straße“, hinsichtlich der Zunahme von Lärm, Gerüchen und Abgasen und hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.159.2			Abgesehen davon betrachten wir den bereits vorhandenen "Hochbau" und die noch zu erwartenden Bauten als optische Zumutung.	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.160.1	ST 1.160	Schreiben vom 06.01.2023	Als Coesfelder Bürgerin möchte ich ganz klar mein NEIN zur Erweiterung der Firma Westfleisch ausdrücken. In Zeiten von Klimawandel, Wasserknappheit, Energiekrise etc., um nur einige Stichworte zu nennen - vor allem aber aus Gründen des Tierwohles ist es für mich (nicht nur als Biologin) absolut unverständlich und nicht nachvollziehbar wie eine Erweiterung	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			von Westfleisch in Erwägung gezogen werden kann.		
1.160.2			Leider geht es in diesem Fall ausschließlich um Rationalisierung, Effektivität und natürlich steigende finanzielle Einnahmen für die Stadt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.160.3			Dies leider auf Kosten der dort arbeitenden Menschen, der in der Nachbarschaft wohnenden Menschen und vor allem der Tiere.	Auf die Punkte C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) und C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.161.1	ST 1.161	Schreiben vom 06.01.2023	Unter Benennung folgender Punkte widerspreche ich hiermit - fristgerecht bis zum 06.01.2023 - der geplanten Grundstückserweiterung, gemäß des Bebauungsplans 82a Heedmer Esch. Auf Grund der geplanten Grundstücks-/Schlachtkapazitätsausweitung seitens Fa. WESTFLEISCH ist nebst eines massiven Anstiegs der Umwelt-/Anwohner-Belastung durch Abgase, Geräusche, Feinstaub sowie Kadavergeruch	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmbelastung, der Geruchsmissionen und der Schadstoff-/Feinstaubimmissionen werden zurückgewiesen.
1.161.2			auch eine deutliche Steigerung des Wasserbedarfs zu erwarten. Hieraus resultiert eine aufwändige Abwasseraufbereitung, da dieses z. B. auch durch die Medikamentengabe (Antibiotika) während der Tier-Aufzucht belastet wird.	Auf die Punkte C 16.2 (Wasserverbrauch), und C 17.2 (Abwasserbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs und hinsichtlich der Abwasserbelastung werden zurückgewiesen.
1.161.3			All diese evaluierten Fakten sind, auch im Hinblick auf den Umwelt-/Klimaschutz, in keinster Weise tolerierbar.	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Es ist absolut nicht mehr zeitgemäß, Tiere in Massen zu züchten, da es nachweislich zu großen Umweltbelastungen durch Gülle-Eintrag in die Böden (Grund-/Trinkwasserbelastung durch Nitrat, welches sich im menschlichen Körper zu kanzerogenem Nitrit verwandelt) kommt.	Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	
1.161.4		Nicht vertretbar, dass die Rate der Fehlbehebungen innerhalb des CO2-Fahrstuhls weiter steigt wodurch noch mehr lebende Tiere zur Entborstung dem qualvollen Brühbad zugeführt werden.	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.161.5		Auf Grund der branchenüblich gezahlten Niedrigstlöhnen sowie der starken psychischen Belastungen sind Arbeiten für einheimische Arbeitnehmer im relevanten Einzugsbereich generell derart unattraktiv, dass auf Billigstarbeiter aus osteuropäischen Ländern zurückgegriffen werden muss, welche wiederum einen Großteils ihres Lohns für die Unterbringung in Wohneinheiten mit dem Charakter von Wohngemeinschaften zahlen müssen. Wie die Corona-Pandemie gezeigt hat, beinhalten derartige Wohneinheiten das drastisch erhöhte Risiko von Virus-Brutstätten, welche somit eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Bewohner Coesfelds darstellen. Das gesamte System der Fleischgewinnung beruht auf der Ausnutzung von Mensch, Tier (Tierqual/-tötung) sowie der Umwelt.	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.161.6		Es stellt sich die Frage, wem denn eine Grundstückserweiterung nebst einer Schlachtzahlerhöhung überhaupt dienlich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			<p>ist?</p> <p>An erster Stelle ist hierbei natürlich an die deutliche Gewinnsteigerung von Fa. WESTFLEISCH zu denken, woraus resultierend jedoch auch die Stadt durch erhöhte Gewerbeeinahmen profitiert.</p> <p>Eine klassische Win Win-Situation?</p> <p>Aus wirtschaftlicher Hinsicht mag dies wohl so sein,... aber nur dann, wenn man ethische, moralische und wissenschaftlich evaluierte Bedenken gegen die Tierzucht/-haltung und Fleischgewinnung völlig ignoriert. Der Aufdruck der Haltungsform auf der „Produkt“-Verpackung mag zwar für den Handel/Kunden eine gewissenberuhigende Angabe sein, doch die Tiere sind tot, wobei Schweine nach maximal 6 Monaten geschlachtet werden, deren natürliche Lebenserwartung jedoch bei bis zu 20 Jahren liegt.</p> <p>Es ist faktenbasiert nicht vertretbar, dass es zur Vergrößerung des WESTFLEISCH-Werksgebietes und der avisierten Erhöhung der Schlachtzahlen kommt, somit gilt es, das seitens Fa. WESTFLEISCH angestrebte Vorhaben endgültig zu unterbinden.</p>		
1.162.1	ST 1.162	Schreiben vom 06.01.2023	Die geplante Erweiterung ist unverträglich auf allen Ebenen: I. Direkt vor der Tür 1. Lärmbelästigung für die unmittelbare und weitere Nachbarschaft:	Auf Punkt C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
1.162.2			a) Das Gutachten zur Verkehrsentwicklung entspricht nicht wissenschaftlichen Standards:	Auf Punkt C 5.1.1 (Verkehrszählung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrszählung werden zurückgewiesen.

			<p>– Die wöchentliche Belastung kann nicht durch punktuelle Messungen an einem Tag, der zudem dem Unternehmen mitgeteilt wurde, ermittelt werden. Valide wissenschaftliche Ergebnisse erfordern eine möglichst umfangreiche und damit aussagekräftige Datenbasis. In diesem Fall zumindest die Fahrzeugzahlen einer gesamten Woche, eigentlich mehrerer Wochen, unangekündigt!</p>		
1.162.3			<p>– Es werden Angaben von Westfleisch zugrundegelegt, dass die LKW derzeit nur mit einer Auslastung von 80 % führen, diese im Zuge der Erweiterung aber auf 100 % stiegen. Das darf angezweifelt werden. Seitens Westfleisch wird alles beschönigt, Tatsachen verdreht und nur das erbracht, was gesetzlich vorgeschrieben ist und vor allem auch streng kontrolliert wird. Die Ergebnisse dieses mangelhaften Gutachtens können daher nicht zugrundegelegt werden.</p>	<p>Auf Punkt C 5.1.2 (Zugrunde liegende Parameter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Plausibilität der Daten werden berücksichtigt. Die verkehrstechnische Untersuchung wurde angepasst.</p>
1.162.4			<p>Schon der gesunde Menschenverstand sagt einem, dass die Verkehrszahlen deutlich höher ausfallen werden, und die Lärmbelästigung noch deutlich stärker ansteigen wird als im Gutachten prognostiziert, wenn 20000 (d.h. 40 %) mehr Schweine und entsprechend mehr Endprodukte transportiert werden.</p>	<p>Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Anregung Nr. 1.162.1</p>	<p>Siehe Abwägungsvorschlag unter Anregung Nr. 1.162.1</p>
1.162.5			<p>Damit einhergehend wird auch die Straße deutlich stärker und schneller abgenutzt und sanierungsbedürftig.</p>	<p>Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Abnutzung der Straße werden zurückgewiesen.</p>

1.162.6		<p>b) Der Betriebslärm von Westfleisch hat schon jetzt zugenommen. Seit vergangene-m Jahr ist ein permanentes, auch nächtliches Brummen über hunderte Meter zu hören, auch bei geschlossenen Fenstern, Roll-läden und Oropax in den Ohren. Diese Tat-sache lässt nur den Schluss zu, dass Grenzwerte deutlich überschritten werden, wohl durch den neuen Lüftungsturm. Warum ist es so laut? Warum wird es vom Bau-amt/Ordnungsamt nicht kontrolliert? Wann finden unangekündigte Kontrollen statt?</p>	<p>Durch ergänzende Lärm-minderungsmaß-nahmen (Lärmschutzwand/-wandkombina-tion angrenzend an die „Borkener Straße“) wird bei der Umsetzung der Erweiterung die Einhaltung der Richtwerte zur Tages- und Nachtzeit sichergestellt. Auf die Ergebnisse der Schallimmissions-prognose wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Gewerbe-lärms werden zurückgewie-sen.</p>
1.162.7		<p>2. Gefährdung des Straßenverkehrs: Die Borkener Straße wird noch gefährlicher insbesondere für die schwächsten Ver-kehrsteilnehmer, die Kinder. Bereits jetzt rasen die LKW, aber auch PKW und westfleischeigenen Personalbullis so rücksichtslos durch die Kurven an den Ver-kehrinseln auf der Straße, dass man diese gar nicht benutzen kann, ohne um sein Le-ben zu fürchten. Künftig werden es noch deutlich mehr LKW, die nach Westfleisch an-gaben auch noch 20 % schwerer werden, und PKW über die Straße. Die Borkener Straße und die Kreuzung Borkener Straße/B474 stellen damit erhebliche Ge-fahrenpunkte für die zahlreichen Kinder aus der Nachbarschaft dar.</p>	<p>Auf die Punkte C 5.3 (Verkehrssicherheit) und C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße und hinsichtlich der Ver-kehrssicherheit werden zu-rückgewiesen.</p>
1.162.8		<p>Es wäre längst an der Zeit, Drem-pel im Be-reich der Inseln zu errichten und die ge-nannte Kreuzung fußgänger- und fahrrad-freundlicher zu gestalten. Doch das Gegen-teil geschieht. Seit einiger Zeit bekommen Fußgänger erst auf Knopfdruck mit der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genom-men. Sie betreffen nicht die Regelungsin-halte des Bebauungsplanes. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei der „Borkener Straße“ um eine klas-sifizierte Straße handelt, der die Aufgabe</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>nächsten Grünphase des entsprechenden Autoverkehrs grün. Warum wurde die Ampelschaltung geändert? Warum werden keine Drempel installiert? Warum gibt es keine regelmäßigen unangekündigten Geschwindigkeitskontrollen? Warum gibt es keine dauerhafte Geschwindigkeitskontrolle in Höhe von Bäckerei Mey?</p>	<p>zukommt, den überörtlichen Verkehr aufzunehmen. Bauliche Maßnahmen (Teilaufpflasterungen, Plateaupflasterungen) zur Geschwindigkeitsdämpfung sind nur dort geeignet, wo ein relativ niedriges Verkehrsaufkommen herrscht, da es sonst schnell zum Stau und damit zur Verkehrsbehinderung kommen kann. Die empfohlene Richtgeschwindigkeit liegt je nach Aufpflasterung bei 10 bis max. 30 km/h. Folglich sind Drempel (oder Aufpflasterungen) für die „Borkener Straße“ ungeeignet. Die darüber hinaus getätigten Aussagen zur Ampelschaltung an der Kreuzung „Borkener Straße“/B474 können nur teilweise bestätigt werden. Die Radfahrer entlang der K46 (Borkener Str.) werden mit dem parallel geführten Fahrzeugverkehr automatisch mitgeführt. Für beide Fahrverkehre gibt es hier Detektoren (Kfz und Radfahrer), die eine Anforderung erfassen und entsprechend die Freigabe geben. Im Übrigen müssen die Fußgänger und Radfahrer aber in der Tat aktiv ihre Freigabe anfordern. Diese Steuerung wurde 2017 mit der Einführung des gesicherten Linksabbiegers an der Kreuzung eingeführt, weil der Anteil des Fußverkehrs (während des gesamten Tages) eher gering ist und die Anforderungsregelung die Signalisierung insgesamt wieder leistungsfähiger macht. Eine Änderung der Ampelschaltung ist aktuell nicht vorgesehen.</p>	
1.162.9			<p>II. Für die Stadt: Coesfeld will Klimaschutz betreiben? Hat sogar Geld für Klimaschutzmanagerinnen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Foodwatch würde es als dreiste Klimalüge oder Greenwashing bezeichnen! Das Geld könnte man sich sparen und stattdessen Coesfelds größte Klimasünde zumindest nicht noch vergrößern!</p> <p>Als sei Coesfeld nicht schon oft genug dank Westfleisch in Negativschlagzeilen geraten. Während andere Städte die Siegessäule, das Brandenburger Tor, die Porta Nigra, einen Dom, Naturschutzgebiete oder auch Biontech haben, haben wir Westfleisch. Herzlichen Glückwunsch! Und das auch noch ganz präsent am Ortseingang. Herzlich willkommen in der Stadt der Tierquäler und Umweltsünder!</p>		
1.162.10		<p>Für die gesamte Stadt bedeutet es mehr Verkehr, denn die LKW und PKW kommen aus allen Richtungen.</p>	<p>Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.</p>
1.162.11		<p>III. Für die Politik: Coesfelds Wähler haben in den letzten Wahlen gezeigt, dass sie sich eine Veränderung herbeisehnen. Es sollte Schluss sein mit Altherrenklüngel. Frau Diekmann, jung, weiblich, von Fridays for Coesfeld bekannt, hat deutlich gesiegt. Was passiert jetzt? Was der Amtsvorgänger Öhmann auf zweifelhaftte Weise in seinen letzten Tagen noch eingeleitet hat, wird nun mit Unterstützung von Frau Diekmann und den sie unterstützenden Fraktionen – ausgenommen der Grünen – fortgeführt. Wenn jemand, der zuvor für Fridays for Coesfeld aktiv war, gerade im Amt, eine Erweiterung von Westfleisch, die millionenfaches Tierschlachten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>unter erbärmlichen Bedingungen, immensen Wasserverbrauch und unglaublichen LKW-Verkehr bedeutet, für eine gute Idee hält, kann man den Glauben an die Politik doch nur verlieren.</p> <p>Auch für eine, die bislang überzeugte Wählerin war, die die Rechten nicht durch Nichtwählen unterstützen wollte und auch jeden Unwilligen zum Wählen aufgefordert hat, ist das Maß, wenn diese Erweiterung tatsächlich vollzogen wird, voll. Es ist eine Farce! Was man wählt ist offensichtlich egal, denn nur Geld regiert die Welt, man muss nicht auf Bundesebene, die EU, nach Katar schauen, leider gilt diese Regel auch im Kleinen.</p> <p>Ein solches Verhalten der politisch Verantwortlichen führt zur Spaltung der Bevölkerung, Resignation und Wut.</p>		
1.162.12			<p>IV. Für die Natur: Die Welt muss umdenken. JETZT! Wann geht Coesfeld endlich weiter?!? Es reicht nicht alberne "Ruheoasen, Coesfeld geht weiter" auf die Straßen zu stellen!</p> <p>Es braucht mutige Entscheidungen, die eben vielleicht auch etwas wehtun. Uns geht es sehr gut, viel besser als sehr vielen anderen. Zu gut.</p> <p>Doch auch wir haben nur eine Erde und die ist endlich. Ein permanentes Wachstum ist unmöglich! Diejenigen, die jetzt entscheiden, werden die Auswirkungen ihres Handelns nicht mehr in vollem Umfang zu spüren bekommen. Eine Generation des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			Wohlstands wird es schaffen, den Untergang der Erde zu besiegeln. Mit Gier, Egoismus und Ignoranz.		
1.162.13			Warum noch mehr Tiere quälen, über lange Strecken transportieren.	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.162.14			Der Fleischkonsum muss weniger werden und er wird es. Warum also mehr produzieren? 70000 Schweine die Woche kommen nicht vom Bauern nebenan und werden auch nicht in Coesfeld und Umgebung verpeist. Warum will Coesfeld diesen Wahnsinn ermöglichen?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.162.15			Arbeitsplätze? In Coesfeld herrscht Vollbeschäftigung, Fachkräfte werden gesucht, aber nicht gefunden. Die wenigen Arbeitslosen in Coesfeld haben kein Interesse sich von Westfleisch ausbeuten zu lassen, darum werden bereits seit Jahren die Arbeitskräfte aus Osteuropa rekrutiert, die nicht die Wahl haben.	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.162.16			Steuern werden erst nach langen Jahren der Abschreibung fließen, können aber die Nachteile und auch zusätzlichen Kosten für Straßensanierung und Umweltzerstörung nicht ausgleichen. Die katastrophale Fehlentscheidung das Millionengrab "Schulzentrum" (das nebenbei ökologisch ebenfalls eine Katastrophe ist!) zu öffnen und immer tiefer zu graben, obwohl man hätte neubauen und den Schandfleck nach Nutzungsaufgabe	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			abreißen können, lässt sich nicht durch eine weitere Fehlentscheidung aufheben! Vielmehr muss es heißen Notbremse ziehen und an anderen Stellen Geld einsparen! Damit es endlich heißen kann "Coesfeld geht weiter!!"		
1.163.1	ST 1.163	Schreiben vom 06.01.2023	Das Verkehrsaufkommen wird zu hoch. Geruchsbelästigung zu hoch.	Auf die Punkte C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens und hinsichtlich der Zunahme der Geruchsbelastung werden zurückgewiesen.
1.164.1	ST 1.164	Schreiben vom 06.01.2023	Dagegen! Absolut unnötig noch mehr Tiere zu schlachten und Massenproduktion zu fördern. Jeder gesunde Menschenverstand sagt einem, dass dies komplett unnötig ist. Absolut der falsche Weg.	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.165.1	ST 1.165	Schreiben vom 06.01.2023	Sie alle haben eine schwierige Entscheidung bezüglich des Bebauungsplans für die Erweiterungsvorhaben der Firma Westfleisch zu treffen. Ich möchte daher noch einmal eindringlich unsere großen Bedenken gegen die geplanten Erweiterungsmöglichkeiten der Firma Westfleisch äußern. Bereits im Zuge der ersten Erweiterungen sind Brunnenanlagen im Bereich der Neumühle trockengefallen. Im Zuge des Klimawandels erlebt nun die ganze Stadt Coesfeld und ihre Umgebung zunehmend Wasserknappheit.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.165.2			Ein ganzes Stadtviertel verliert an Wohnwert und Lebensqualität.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Verlustes an Wohnwert und Lebensqualität werden zurückgewiesen.

1.165.3			<p>Eine qualitätsbewusste Landwirtschaft, die Böden, Wasserreserven und verträgliche Tierhaltung im Blick behält, unterstützen wir voll und ganz. Eine Ausweitung der Massentierhaltung, wo auch immer sie dann in Europa stattfindet, lehnen wir ab. Der Ausweitung des ohnehin großen Schlachtbetriebes in Coesfeld in der geplanten Dimension stimmen wir nicht zu. Wir sind für die Erhaltung einer lebenswerten Umwelt für unsere Kinder.</p> <p>Den Versicherungen der Firma Westfleisch allein, schenken wir kein Vertrauen mehr. Ich bitte die Stadt Coesfeld und den Rat der Stadt dringend, der Expansion der Firma Westfleisch im geplanten Umfang durch eine Änderung des Bebauungsplanes nicht zustimmen.</p>	<p>Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.166.1	ST 1.166	Schreiben vom 06.01.2023	<p>Aus folgenden Gründen kann ich demm Bebauungsplan 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ nicht zustimmen: Das Verkehrsaufkommen wird drastisch zunehmen. Besonders die Borkener Straße wird durch gesteigerte Anlieferung und Abtransport von schweren Transportern sehr viel stärker frequentiert werden. Die dadurch zu erwartenden Repersturen oder Neubauten müssen wenigstens teilweise von der Stadt bezahlt werden.</p>	<p>Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße werden zurückgewiesen.</p>
1.166.2			<p>Die Daten für das Lärmschutzgutachten finde ich nicht repräsentativ, da diese lediglich an einem Tag erhoben wurden. Was ist nachts und an anderen Tagen?</p>	<p>Auf Punkt C 5.1.1 (Verkehrszählung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrszählung (Daten für das Lärmschutzgutachten) werden zurückgewiesen.</p>

1.166.3			<p>Schon jetzt ist zu beobachten, dass Sonntagsabends häufig Transporter mit lebenden Schweinen auf der Borkener Straße parken, da nachts nur eine geringere Abfertigung erlaubt ist: ich frage mich, wie das dann werden soll, wenn zusätzlich 15000 Schweine geschlachtet werden sollen.</p>	<p>Auf die Punkte C 5.3 (Verkehrssicherheit) und C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich parkender LKW entlang der Borkener Straße in der Nachtzeit werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes wird festgelegt, dass auf dem Werksgelände vor der Zufahrtskontrolle (Pfortner) – sowohl an der neuen als auch an der bestehenden Zufahrt – ausreichend dimensionierte Aufstellbereiche eingerichtet werden, um für die Anlieferung genügend Pufferzonen bereitzustellen</p>
1.166.4			<p>Die geplanten Gebäude werden viel zu hoch und verschandeln somit den ersten Eindruck der Einfahrt im Westen von Coesfeld.</p>	<p>Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.</p>
1.166.5			<p>Wie die zusätzlichen PKW der durch die Erweiterung zusätzlichen MitarbeiterInnen untergebracht werden sollen, erschließt sich mir nicht, sind die Parkmöglichkeiten doch aktuell schon mehr als ausgereizt: schon jetzt nutzen viele MitarbeiterInnen den Seitenstreifen der Stockumer Straße, die nicht</p>	<p>Auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiterparkplätze werden zurückgewiesen.</p>

		zum Unternehmen Westfleisch gehören, sondern vom Steuerzahler bezahlt werden.		
1.166.6		Durch die Erweiterung wird Coesfeld zum größten Schlachthofstandort im westlichen NRW: im Hinblick auf den stark rückläufigen Fleischkonsum erschließt sich mir in keins-ter Weise, warum eine Schlachthoferweiterung nötig sein soll.	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.166.7		Für eine Stadt, die sich den Klimaschutz groß auf die Fahne schreibt, ist es ein Un-ding, dass Schweine geschlachtet werden, um diese weltweit exportieren zu können. Der CO2-Fußabdruck für ein Kilo ge-schlachtetes Fleisch steht mit den Klimazie-len von Coesfeld im starken Widerspruch, von den zusätzlichen Mengen Trinkwasser, die zur Schlachtung benötigt werden und dem erhöhten Abwasseraufkommen mal abzusehen...	Auf die Punkte C 16.2 (Wasserverbrauch) und C 17.1 (Abwassermenge) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkom-plexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs und der Abwassermenge wer-den zurückgewiesen.
1.166.8		Der einzige angebliche Vorteil: die erhöhte Gewebesteuer und die Schaffung von Ar-beitsplätzen ist , meiner Meinung nach, eine Mogelpackung: die zu erwarteten zusätzli-chen Einnahmen sind bei der Höhe der Neuinvestitionen in den nächsten Jahren nicht zu erwarten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-nommen. Sie betrifft nicht die Regelungsin-halte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.166.9		Die zusätzlichen Arbeitsplätze werden, wie bisher auch schon, sehr wahrscheinlich mit ArbeitnehmerInnen aus dem Ausland be-setzt werden. Der für diese Menschen be-nötigte Wohnraum muss erst noch geschaf-fen werden, ebenso wie die dafür benötigte Infrastruktur, die von den steuerzahlenden Mitbürgern finanziert werden.	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingun-gen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Über-sicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unter-nehmens Westfleisch (Anlage 6) wird ver-wiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.166.10			<p>Westfleisch ist außerdem in den letzten Jahren häufig in den Schlagzeilen gewesen, weil sie sich an Gesetze und Regeln höchstens im Mindestmaß halten, wenn überhaupt: die Einhaltung der Regeln muss engmaschig kontrolliert werden: in Zeiten des Fachkräftemangels habe ich da große Bedenken!! Es wäre schön, wenn meine Heimatstadt nicht mehr ständig mit diversen Skandalen, wie jüngst dem Coronaskandal bei Westfleisch, in den Medien vertreten wäre!!!</p> <p>Ich zitiere aus dem Leserbrief von _____: „Will Coesfeld das?“. Ich sage als Bürgerin von Coesfeld: NEIN!!!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.167.1	ST 1.167	Schreiben vom 06.01.2023	<p>Ich bin gegen die Erweiterung! Für die Tiere ist es absolut grausam. Man sollte vielmehr über eine tiergerechte Haltung und schonende Tötung der Tiere nachdenken. Ich kann nicht verstehen, dass kein Umdenken statt findet, obwohl mittlerweile die ganzen Mißstände in diesem Zusammenhang bekannt sind.</p>	<p>Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.168.1	ST 1.168	Schreiben vom 06.01.2023	<p>Jeder weiß, wie Fleischkonsum und Klimaerwärmung zusammenhängen. Wenn schon egal ist, welches Tierleid Massentierhaltung verursacht und finanzielle Interessen im Vordergrund stehen, ist klar: Der Klimawandel wird teuer - richtig teuer! Also: Kein Klimaschutz nach dem Motto "Wasch mich, aber mach mich nicht nass!"</p>	<p>Auf die Punkte C 19 (Umwelt/ Klimaschutz), C 20 (Tierschutz) und C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.169.1	ST 1.169	Schreiben vom 06.01.2023	<p>Die geplante Erweiterung von Westfleisch bedeutet für die Anwohner im Umkreis nicht nur eine massive Geruchsbelastung (vor allem in den Sommermonaten), sondern auch</p>	<p>Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich einer zunehmenden Geruchs- und Lärmbelastung werden zurückgewiesen.</p>

			eine zunehmende Lärmbelastung durch den vermehrten Verkehr.	wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.169.2			Daneben kommt es zu einer massiven Belastung der Umwelt durch den drastisch steigenden Wasserverbrauch.	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.169.3			Der Fleischkonsum sinkt, der Bedarf ist gedeckt. Sollen wir in Coesfeld für den Fleischbedarf der Welt sorgen? 50000 Tiere in der Woche reichen. Täglich hören wir bei unseren Spaziergängen das Schreien der Schweine. Wie mag das für die direkten Anwohner sein? Und das das gesamte Jahr, demnächst mit 70000 Schweinen/Woche? Wie weit soll der Ausbau gehen? Demnächst sind wir in Coesfeld das Aushängeschild für Massenschlachtungen! Wollen wir das? Will das die Stadt Coesfeld? Jeder redet von Tierwohl, von Schutz der Umwelt. Aber hier geht es wohl nur um den Profit, sowohl für Westfleisch, als auch für die Stadt Coesfeld. NEIN zur Erweiterung von Westfleisch!!!	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.170.1	ST 1.170	Schreiben vom 06.01.2023	Der LKW-Verkehr wird in Zukunft um unsere Wohngebiete herum massiv zunehmen, sowohl durch An- als auch Auslieferung. Schon jetzt fahren Massen an LKW über die Borkener Straße, auch im Stadtgebiet. Hinzu kommen die vielen Transporter, welche die Arbeiter an ihre Arbeitsstätte fahren. In Zukunft wird dies durch die Erweiterung nochmals zunehmen. Dies bedeutet nicht nur eine weitere Belastung für unsere Umwelt, sondern auch die Gefährdung von weiteren Verkehrsteilnehmern im	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße und hinsichtlich der Verkehrssicherheit werden zurückgewiesen.

			Einzugsgebiet Westfleisch. Dies kann nicht im Sinne der Stadt Coesfeld sein.		
1.171.1	ST 1.171	Schreiben vom 06.01.2023	Ich bin gegen eine Erweiterung vom Westfleisch-Werk am Standort Coesfeld. Folgende Punkte sprechen, meiner Ansicht nach gegen die Erweiterung: Verdopplung des LKW-Verkehrs für An- und Abtransport	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.171.2			Erhöhter Trinkwasserverbrauch	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.171.3			Verschlechterung der Wohnungssituation durch eine Vervielfachung benötigter Zeitarbeiter.	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.171.4			Erhöhung der Geruchs- und Lärmemission.	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.171.5			Verschlechterung der Luftqualität (Feinstaub, etc.) durch erhöhtes Verkehrsaufkommen	Auf Punkt C 4 (Schadstoff-/Feinstaubmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Erhöhung der Feinstaubbelastung werden zurückgewiesen.
1.171.6			Verstärkte Straßenabnutzung der Zufahrtswege.	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Straßenabnutzung werden zurückgewiesen.
1.172.1			ST 1.172	Schreiben vom 06.01.2023	Hiermit möchte ich mich mit aller Schärfe gegen den Bebauungsplan Nr. 82a "Heedmer Esch Erweiterung" aussprechen. Neben dem zu erwartenden Mehraufkommen an Lastkraftwagen und den steigenden Emissionen

				der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.172.2			ist auch ein Mehr an Tierleid ein Faktor, der nicht mit Coesfeld assoziiert werden sollte.	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.172.3			Bei allgemein abnehmendem Fleischkonsum kann das einzige Argument für eine Erweiterung des Westfleisch-Areals eigentlich nur eine zu erwartende Zunahme der Gewerbesteuer sein. Zusätzliche Arbeitsplätze für Coesfelder Bürger sind — es sei denn, sie kommen aus Rumänien — nicht zu erwarten. Deshalb spricht aus meiner Sicht so gut wie alles gegen einen weiteren Ausbau der Firma Westfleisch.	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.173.1	ST 1.173	Schreiben vom 06.01.2023	*Email ohne Inhalt*		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.174.1	ST 1.174	Schreiben vom 06.01.2023	Hiermit erhebe ich form- und fristgerecht Einwendungen gegen den oben genannten Bebauungsplan nach BImSchG, nach dem Bundesbaugesetz, dem Tierschutzgesetz und dem Bundesnaturschutzgesetz, sowie allen anderen relevanten Gesetzen. Zusammenfassung und Antrag I. Die Kapazitätserhöhung bedingt den Bau weiterer Massentierställe im Umfeld und deren hohe Belastungen für Mensch, Tier, Umwelt durch Emissionen und Keime.	Auf die Punkte C 19 (Umwelt/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.174.2			II. Die Planungen verursachen im Fall der Genehmigung, erhebliche Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit, verschiedene	In den vorliegenden Fachgutachten wurde der Nachweis erbracht, dass mit der Umsetzung der Planung unter Berücksichtigung	Die Bedenken, dass die Planungen im Falle der Genehmigung erheblichen

		Schutzgüter, die Umwelt und Natur, Tiere und Menschen.	ergänzender Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit, die verschiedenen Schutzgüter, die Umwelt und Natur, Tiere und Menschen verbunden sind.	Beeinträchtigung für die Allgemeinheit, die verschiedenen Schutzgüter, die Umwelt und Natur, Tiere und Menschen verursachen, werden zurückgewiesen.
1.174.3		III. Die Antragsunterlagen weisen in Genehmigungserheblichem Umfang Defizite auf.	Da die Defizite nicht benannt werden, ist eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Bedenken nicht möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.174.4		Die Umsetzung des Bebauungsplans verursacht, zusätzlich zu den bereits vorhandenen Vorbelastungen, erhebliche Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit, verschiedene Schutzgüter, die Umwelt und Natur, Tiere und Menschen. Ich beantrage daher, den Antrag auf Genehmigung aus folgenden Gründen abzulehnen.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung unter Abwägungsvorschlag Nr. 1.174.2 wird verwiesen.	Auf den Abwägungsvorschlag unter Nr. 1.174.2 wird verwiesen.
1.174.5		Nach Durchsicht der öffentlich ausgelegten Unterlagen komme ich zu dem Schluss, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig ist: Die Planungsunterlagen sind unvollständig und in sich widersprüchlich.	Da nicht benannt wird, welche Planungsunterlagen unvollständig und in sich widersprüchlich sind, ist eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Bedenken nicht möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.174.6		Darüber hinaus sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen unzureichend berücksichtigt. Zu berücksichtigende sonstige Schutzgüter werden in einem nicht hinnehmbaren Ausmaß beeinträchtigt.	Da nicht benannt wird, welche sonstigen Schutzgüter in nicht hinnehmbarem Ausmaß beeinträchtigt werden, ist eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Bedenken nicht möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.174.7		Darüber hinaus gehe ich davon aus, dass diese Auswirkungen und Hinderungsgründe nicht ausreichend ausgeglichen werden können. Für meine Einschätzung waren Erkenntnisse aus den vorgelegten Unterlagen, aus	Auf die Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung wird verwiesen. Insgesamt ist mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens ein Biotopwertdefizit verbunden, welches auf externen Flächen bzw. den Ankauf von Ökopunkten auszugleichen ist. Vorgesehen	Die Bedenken, dass die Auswirkungen nicht ausreichend ausgeglichen können, werden zurückgewiesen.

		öffentlich-rechtlichen Quellen sowie aus rechtlichen bzw. normativen Vorgaben Grundlage, welche darauf hindeuten, dass das geplante Vorhaben möglicherweise nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt. Dies betrifft insbesondere auch Fragen des Wohles der Allgemeinheit, bauplanungsrechtliche und landesplanerische Belange sowie Belange des Natur- und Artenschutzes.	ist die Inanspruchnahme anerkannter Ökokennten der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Berkelaue II. Erforderliche Ökopunkte wurden z.T. bereits reserviert. Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.	
1.174.8		Begründung: 1. Es bestehen Bedenken gegen die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung, da die Vorgaben des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht eingehalten wurden. Die Öffentlichkeit wurde von der Gemeinde nicht ausreichend über die Aufstellung des Bebauungsplans informiert.	Auf die Bekanntmachung im Amtsblatt (Amtsblatt Nr. 18, ausgegeben am 21.11.2022) wird verwiesen. Darüber hinaus wurde in der Allgemeinen Zeitung der Stadt Coesfeld auf die Bürgerinformationsveranstaltung hingewiesen. Unabhängig davon wird darauf verwiesen, dass nach §214 (1) BauGB Verstöße gegen § 3(1) BauGB für die Wirksamkeit des Bebauungsplanes generell unbeachtlich sind.	Die Bedenken gegen die öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung werden zurückgewiesen.
1.174.9		2. Der vorliegende Planentwurf verletzt im Falle seines Beschlusses als Satzung das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB durch Fehlgewichtung der Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 7 BauGB.	Da nicht benannt wird, inwiefern das Abwägungsgebot verletzt wird, ist eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Bedenken nicht möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.174.10		3. Mit Anzeige des Verfahrens als öffentliche Bekanntmachung weist die Stadt Coesfeld auf das o. g. Verfahren hin: <i>Mit dem Beschluss des Rates der Stadt Coesfeld vom 16.09.2021 wurde beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	In der Bekanntmachung wird auf die Internetadresse verwiesen, unter welcher die Vorentwurfsunterlagen eingesehen werden können. Auf dieser Seite sind zudem alle weiteren Informationen zu Ansprechpartnern, Telefonnummern, Faxnummer, E-Mailadressen und zum Kontaktformular enthalten. Die zuständigen Ansprechpartner	Die Bedenken, dass die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung schwer formfehlerbehaftet ist, werden zurückgewiesen.

		<p><i>gem. § 3 Abs. 1 BauGB für das o.g. Bauleitplanverfahren durchzuführen.</i> Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde für den Zeitraum vom 22.11.2022 bis 06.01.2023 bestimmt. <i>Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.</i> <i>Aus diesem Grund können die Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan in der Zeit vom 22.11.2022 bis einschließlich 06.01.2023 eingesehen und während dieser Frist Stellungnahmen abgegeben werden...</i> Da weder eine Email Adresse für die Abgabe der Stellungnahmen in der öffentlichen Bekanntmachung angegeben wurde, noch eine Möglichkeit dies per Fax zu senden, ist diese unvollständig und das öffentliche Beteiligungsverfahren so schwer formfehlerbehaftet, dass dieses nicht gerichtsfest abgeschlossen werden kann. Eine ordnungsgemäße Neu-Auslegung der Planungsunterlagen zur öffentlichen Beteiligung ist daher zu veranlassen.</p>	<p>werden überdies in der Bekanntmachung inkl. Angabe der Telefonnummern und E-Mailadressen aufgeführt. In der Bekanntmachung wird zudem darauf verwiesen, dass neben der Veröffentlichung im Internet sämtliche Unterlagen in Papierform bei der Stadtverwaltung Coesfeld - inkl. Angabe der Adresse - eingesehen werden können. Ein Verfahrensmangel ist somit nicht gegeben. Unabhängig davon wird darauf verwiesen, dass nach §214 (1) BauGB Verstöße gegen § 3(1) BauGB für die Wirksamkeit des Bebauungsplanes generell unbeachtlich sind.</p>	
1.174.11		<p>Die verfahrensführende Behörde ist in der öffentlichen Bekanntmachung nicht explizit benannt. Auch dies ist ein nicht zu heilender Verfahrensmangel. Das laufende öffentliche Beteiligungsverfahren ist zu stoppen und gänzlich neu zu beginnen. Hier wird angenommen, dass das Amt Scharmützelsee in Bad Saarow zuständig ist. Aufgrund dieses Formfehlers behalte ich mir vor noch Stellung zu nehmen.</p>	<p>In der Bekanntmachung wird bei der Angabe der Ansprechpartner der zuständige Fachbereich 60 angegeben. Ein Verfahrensmangel ist nicht gegeben.</p>	<p>Die Bedenken, dass die verfahrensführende Behörde in der öffentlichen Bekanntmachung nicht explizit benannt ist, werden zurückgewiesen.</p>
1.174.12		<p>Genauso wie aufgrund der irregulären Präklusion:</p>	<p>In der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebene Einwendungsausschluss mit Ablauf der Frist ist unwirksam. Dies hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 15.10.2015, Rechtssache C-137/14, festgestellt.</p> <p>Somit müssen meine auch nachträglich eingereichte Einwendungen, sowie Nachreichungen, noch Beachtung finden.</p>	<p>BauGB zum Bebauungsplan „Heerdmer Esch Erweiterung“ im Amtsblatt (Amtsblatt Nr. 18, ausgegeben am 21.11.2022) ist keine Präklusion enthalten.</p> <p>Die Stellungnahme wurde fristgerecht eingereicht und in die Abwägung eingestellt.</p>	
1.174.13		<p>4. Den Bürger*innen mutet die Genehmigungsbehörde umfassende Unterlagen zu, die in ihrer Umfänglichkeit von mir kaum hinsichtlich aller Folgen überschaubar oder beurteilbar ist. Eine seriöse Bearbeitung von Unterlagen dieses Umfangs ist nicht zuletzt angesichts der überaus komplizierten Materie in der kurzen Einwendungsfrist von interessierten BürgerInnen bzw. Einwender*innen schlicht nicht zu leisten. Es ist unverhältnismäßig, wenn die Genehmigungsbehörde dies erwartet.</p>	<p>Zunächst ist anzumerken, dass die Form der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB im Baugesetzbuch nicht geregelt wird. Wie die Gemeinde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet, bleibt ihr überlassen. Im vorliegenden Fall wurde eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt. Darüber hinaus konnten die Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom 22.11.22 – 06.01.23 eingesehen werden. Somit stand ein angemessener Beteiligungszeitraum zur Verfügung, der die gem. § 3 (2) BauGB für die Offenlage im Regelfall geltende Frist von 1 Monat bzw. mindestens 30 Tage deutlich überschritten hat.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Einwendungsfrist werden zurückgewiesen.</p>
1.174.14		<p>5. Als „Planungsanlass und Ziel“ des vorgelegten Bebauungsplan macht der Plangeber folgende Angaben: „Im Jahr 2007 ist der Bebauungsplan Nr. 82 „Heerdmer Esch“ aufgestellt worden, um den bestehenden Schlachthof an seinem Standort langfristig zu sichern und um geplante Erweiterungen zu ermöglichen. Der betreffende Schlachtbetrieb beabsichtigt</p>	<p>Die Stadt muss sich im Rahmen ihrer Planungshoheit mit konkreten Erweiterungswünschen auseinandersetzen und die Vor- und Nachteile einer derartigen Erweiterung abwägen. Eine Verpflichtung, eine Planung mit einem bestimmten Inhalt zu betreiben, besteht nicht. Vielmehr setzt sich die Stadt ohne jedwede Vorwegbindung kritisch mit den für und gegen die Bauleitplanung sprechenden Aspekten auseinander.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Notwendigkeit der Planung werden zurückgewiesen.</p>

		<p>nun den Standort in Coesfeld zu modernisieren und an die aktuellen Anforderungen anzupassen.</p> <p>In diesem Zusammenhang soll auch der planungsrechtliche Rahmen für eine perspektivische Erweiterung der vorhandenen Kapazitäten geschaffen werden, um die Anzahl der Schlachtungen pro Woche auf maximal 80.000 erhöhen zu können. “</p> <p>Nicht nur, dass mit dieser Begründung der bauplanungsrechtlichen Notwendigkeit nach dem Motto verfahren wird, „Wie bleibe ich nichtssagend und trotzdem eine Autorität?“, wird damit auch gegen die geltenden Vorschriften des BauGB verstoßen, z. B.:</p> <p>==> Die reine Behauptung, ein Gewerbebestandort sei für die Region wichtig reicht bei Weitem nicht aus, die bauplanungsrechtliche Notwendigkeit der Planungen gem. § 1 Abs. 3 BauGB zu begründen. Und wenn man diesen Ansatz für ausreichend halten würde, wäre er nicht nur zu behaupten, sondern auch über entsprechende betriebswirtschaftliche Kennziffern zu belegen, die von Bedeutung für die plangebende Stadt gem. BauGB sind.</p> <p>==> Derzeit stellt sich der „Markt“ für Produkte aus Schweinefleisch aus der Intensivtierhaltung so dar, dass er über nicht unerhebliche Überkapazitäten verfügt: Es wird deutlich mehr produziert, als im Inland nachgefragt wird. Billigexporte, nicht zuletzt in Entwicklungsländer, sind die Folge mit verheerenden Wirkungen für die dortige bäuerliche Landwirtschaft, die mit den</p>	<p>Der am Standort ansässige Schlachtbetrieb verfolgt das Ziel, den Standort in Coesfeld zu modernisieren an die aktuellen Anforderungen anzupassen und in diesem Zuge die Lkw-Logistik neu zu organisieren. In diesem Zusammenhang soll auch der planungsrechtliche Rahmen für eine perspektivische Erweiterung der vorhandenen Kapazitäten geschaffen werden, um die Anzahl der Schlachtungen pro Woche auf maximal 70.000 erhöhen zu können.</p> <p>Angesichts des bisher rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 82 „Heerdmer Esch“ aus dem Jahr 2006 und den seit damals eingetretenen Änderungen der Rechts- und Sachlage soll insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden. Gemäß § 1(3) Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ soll aufgestellt werden, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse herzustellen und Arbeitsplätze zu sichern. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ wird hierfür die planungsrechtliche Grundlage geschaffen.</p>	
--	--	--	---	--

		<p>insoweit marktlich induzierten Dumping-Preisen nicht mithalten kann und ruiniert wird. ==> Ein möglicher Wettbewerbsnachteil ist reine Behauptung, die weder vom zeitlichen Planungshorizont eingeordnet, noch nachvollziehbar quantifiziert wird, kann sie nicht als ausreichendes wie notwendiges bauplanungsrechtlich relevantes Planungserfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB angenommen werden. Da der Plangeber offenkundig nicht in der Lage war, Gründe von bauplanungsrechtlicher Relevanz gem. § 1 Abs. 3 BauGB für das von ihm lediglich behauptete Planungserfordernis anzuführen, sind die Voraussetzungen des BauGB nicht erfüllt und der Bebauungsplan so nicht genehmigungsfähig:</p> <p>§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung (3) Städte und Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden. Bauplanungsrechtlich sind Gemeinden demnach gem. § 1 Abs. 3 BauGB gehalten, „Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“ Allerdings</p>		
--	--	--	--	--

		<p>besteht gem. § 1 Abs. 3 BauGB „kein Anspruch“ „auf die Aufstellung von Bauleitplänen“, wozu auch der Bebauungsplan gehört. „(E)in Anspruch“ auf die Aufstellung von Flächennutzungs- wie Bebauungsplänen kann demnach „auch nicht durch Vertrag begründet werden.“</p> <p>Damit stellt der Gesetzgeber unmissverständlich klar, dass allein das vom Gemeinderat festzustellende und bauplanungsrechtlich zu begründende Erfordernis der „städtebaulichen Entwicklung und Ordnung“ Grundlage für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sein soll. Betriebswirtschaftliche Interessen eines privatwirtschaftlich agierenden Vorhabenträgers können damit isoliert betrachtet kein solches bauplanungsrechtlich relevantes Erfordernis darstellen – und somit auch keine ausreichende bauplanungsrechtliche Begründung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes sein.</p> <p>Es wird unmissverständlich klar gemacht, dass niemand, aus welchen Gründen auch immer, einen Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) hat. Daraus folgt unmittelbar, dass kein Stadt- oder Gemeinderat einem vorgelegten Flächennutzungs- oder Bebauungsplan in einer Abstimmung zustimmen muss. Gemeinderäte sind einzig und allein ihrem Gewissen und dem geltenden Recht verpflichtet.</p>		
--	--	---	--	--

		<p>Das BauGB bekräftigt die Position, dass der oben beschriebene rechtliche Rahmen auch nicht durch einen Vertrag zwischen einem Vorhabenträger und der Gemeinde, in der sein Unternehmen ansässig ist, durchbrochen werden kann. Solche Verträge können z. B. Durchführungs- oder städtebauliche Verträge sein.</p> <p>Die Erweiterung eines Schlachthofes ist insbesondere der landwirtschaftlichen Nutzung und Erholung gem. § 35 BauGB bauplanungsrechtlich wesensfremd.</p> <p>Bauplanungsrechtliche Grundlage für die Aufstellung von Bauleitplänen, das sind Flächennutzungs- und Bebauungspläne, welche als Satzungen durch die Sitzgemeinde auf Basis von Gemeinderatsbeschlüssen in Kraft gesetzt werden, ist § 1 Abs. 3 BauGB: „Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.“</p> <p>Satz 1 stellt unmissverständlich klar, dass allein das vom Gemeinderat festzustellende Erfordernis der „städtebaulichen Entwicklung und Ordnung“ Grundlage für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sein soll. Betriebswirtschaftliche</p>		
--	--	---	--	--

		<p>Interessen eines privatwirtschaftlich agierenden Vorhabenträgers können isoliert betrachtet damit kein ausreichendes bauplanungsrechtlich relevantes Erfordernis darstellen – und somit keine ausreichende bauplanungsrechtliche Begründung für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes sein.</p> <p>Satz 2, 1. Halbsatz macht unmissverständlich klar, dass niemand, aus welchen Gründen auch immer, einen Anspruch auf die Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) hat.</p> <p>Die plangebende Stadt verfährt mit der o. g. Begründung nicht BauGB-konform und verkennt damit in bauplanungsrechtlich unzulässiger Weise, dass sie als unabhängiger Sachwalter die Rechte aller von dem Vorhaben Betroffenen, das sind neben dem Vorhabenträger und den Anwohnerinnen und Anwohnern auch die bundes- wie europarechtlich zu berücksichtigenden Belange, in gleicher Weise in ihrem Entscheidungsfindungsprozess berücksichtigen muss.</p> <p>Wenn die plangebende Sitzgemeinde in einem ersten Abwägungsprozess zu der bauplanungsrechtlich basierten Entscheidung kommt, das Vorhaben durch eigene Bauleitplanungsaktivitäten zu ermöglichen, muss sie die BauGB-relevanten Gründe dafür nachvollziehbar offenlegen. Das ist im vorliegenden Fall nicht geschehen. Damit fehlt - bereits ohne inhaltliche Prüfung des</p>		
--	--	---	--	--

		vorgelegten Bebauungsplan - dessen bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit		
1.174.15		<p>5.1 Die plangebende Sitzgemeinde verfolgt deren Angaben zufolge mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B- Planes Nr. 01 die bauplanungsrechtliche Neuordnung des bestehenden und zur Erweiterung vorgesehen Betriebsgeländes des Vorhabenträgers: Danach soll die Westfleisch Schlachtfabrik vergrößert werden. Der Bestandsbetrieb des Vorhabenträgers weist darnach eine bauplanungsrechtliche Besonderheit auf: Obwohl es sich um einen gewerblich-industriellen Anlagenbetrieb von erheblicher Größenordnung handelt, wurde dieser bislang dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich i. S. d. § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Außenbereichsvorhaben ohne Privilegierung zugeordnet. Dabei stellt diese gesetzliche Grundlage ausdrücklich keinen „Freibrief“ dar, im besonders geschützten bauplanungsrechtlichen Außenbereich jegliche gewerbliche/industrielle Betriebstätigkeit BauGB-relevant zu legitimieren, die an solchen Standorten ansonsten nicht zulässig wäre. Solche Vorhaben können lediglich im „Einzelfall“ zugelassen werden, wenn deren Realisierung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die öffentliche Erschließung gesichert ist. Bereits an der Frage der Beeinträchtigung öffentlicher Belange scheitert der</p>	Die Aussage, dass der bestehende Betrieb bislang dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich i. S. d. § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Außenbereichsvorhaben ohne Privilegierung zugeordnet ist, ist falsch. Für das bestehende Betriebsgelände gilt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 82 „Heerdmer Esch“.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>bestehende Anlagenbetrieb. Hier sind insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB – Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB – Gefährdung der Wasserwirtschaft gem. § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB – Entstehung, Verfestigung und Erweiterung einer unzulässigen Splittersiedlung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB. <p>Vorhaben, die zwar, wie der bestehende Schlachthof wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung eine spezifische Außenbereichspräferenz aufweisen, aber wegen einer Vielzahl entsprechender Bauwünschen an beliebiger Stelle im Außenbereich grundsätzlich realisierbar wären, würden zu einer nicht nur vereinzelt Bebauung im Außenbereich führen. Deshalb sollen sie nicht ohne förmliche Bauleitplanung im Außenbereich ausgeführt werden.</p>		
1.174.16		<p>6. Durch den Wettbewerb in der Schlachtbranche sind Schlachthöfe bereits mehrfach wegen massiver Tierschutzverstöße, Lohn-dumping, Missstände und unwürdige Arbeitsbedingungen... in die Kritik geraten. Diese folgen dem Prinzip der Profitmaximierung und legen keinerlei Wert auf Tier- oder Umweltschutz, Arbeitsgerechtigkeit und das Wohl der Menschen in der Region. Es wäre</p>	<p>Auf die Punkte C 20 (Tierschutz) und C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>naiv zu glauben dass dies hier nicht der Fall sein wird. Fehlbetäubungen z.B. sind de facto unvermeidbar, aber in keinem einzigen Fall zu tolerieren. Ebenso trifft es in diesen wirtschaftlichen Bestrebungen die Mitarbeiter*innen eines Schlachthofs, welche immer wieder unter schlechten Arbeitsbedingungen zu leiden haben. Die Konsequenzen daraus treffen schließlich auch die Tiere in einem Maße, dass vorhandene Regelungen zu ihrem Schutz nicht eingehalten werden können. Im Tierschutzgesetz heißt es jedoch, einem Tier dürfen keine Schmerzen, Leiden oder Schäden ohne vernünftigen Grund zugefügt werden. Die aufgewiesenen Punkte sprechen gegen jede Vernunft eines solchen Vorhabens. Daher ist die Anlage in jedem Fall zum Wohle von Tier, Umwelt und Mensch abzulehnen.</p>		
1.174.17		<p>7. Es wird befürchtet, dass es durch den beträchtlichen Wasserbedarf der Anlage zu Engpässen kommen könnte. Der Betrieb eines Schlachthofs verschlingt riesige Wassermengen. Der Wasserverbrauch ist schon jetzt sehr hoch würde weiter steigen. Das sind enorme Mengen an Trinkwasser, die für den Betrieb dieser Schlachtfabrik verschwendet werden und so für die Allgemeinheit verloren gehen.</p>	<p>Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.</p>
1.174.18		<p>Der Abwasseranteil erhöht sich ebenfalls und so verschmutzt die industrielle Tierproduktion etwa durch Antibiotika-Rückstände, Pflanzenschutzmittel, Gülle und</p>	<p>Auf die Punkte C 17.1 (Abwassermenge) und C 17.2 (Abwasserbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Abwassermenge und der Abwasserbelastung werden zurückgewiesen.</p>

			Kunstdünger das Wasser. Sie kann damit die Wasserqualität in Grundwasser und anderen Gewässern deutlich verschlechtern.		
1.174.19			Die Entnahme solch wahnsinnig hoher Mengen Wasser pro Tag durch die Schlachtanlage und die Einleitung entsprechend hoher Mengen an Abwasser in die Kanalisation belasten den lokalen Wasserhaushalt in der Region enorm. Die breite lokale Bevölkerung hat die negativen Auswirkungen des sinkenden Grundwasserpegels sowie der hohen Kosten der Wasserklärung durch eine Umlage der Kosten auf die Bevölkerung zu tragen. Es gelangen durch den Betrieb der Schlachtanlage an sich Gefahrenmittel ungefiltert in die lokalen Oberflächengewässer. Dazu zählen beispielsweise Medikamente, Desinfektionsmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel. Trinkwasser wird durch den Klimawandel knapp.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.174.20			8. Nicht erörtert wird der Handlungsbedarf bei der Überwachung des Schlachthofes in Bezug auf die Emission von Bioaerosolen und Verbreitung von multiresistenten Keimen durch den Transport der Tiere. Mit der Kapazitätserhöhung steigt auch das Gefahrenpotential für Ansteckungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.174.21			9. Das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) wird verletzt, da die Lebens- und Freizeitqualität durch die erhöhte Geruchsbelästigung sinken wird.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Einschränkung der Lebens- und Freizeitqualität und hinsichtlich fallender Immobilienpreise werden zurückgewiesen.

		<p>Genauso wie die psychische Belastung für Anwohner_innen weiter zunimmt, die täglich mit dem Anblick der Tiertransporte konfrontiert werden. Auch massiv fallende Immobilienpreise, unverkäufliche Häuser und Grundstücke werden die Folge sein.</p>		
<p>1.174.22</p>		<p>10. Durch die geplante Erweiterung der Anlage wird die Vorgaben des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in Verbindung mit der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) und der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (EU-Tierschlacht-VO) nicht eingehalten werden. Immer wieder gelangen mit Hilfe investigativer Recherchen Bildaufnahmen und Informationen über die herrschenden Missstände in Schlachtfabriken an die Öffentlichkeit. Von den Betreiber_innen werden diese generell als Einzelfälle abgetan. Die Betäubung der Schweine vor der Tötung erfolgt hier mit CO2 (Kohlendioxid). Unter dieser Form der Betäubung leiden die Tiere enorm. Wenn sie überhaupt funktioniert. Die CO2-Betäubung ist nicht mehr zeitgemäß und kann nicht genehmigt werden. (Quellen: – CO2-Betäubung – Schweine leiden vor der Schlachtung: https://www.swr.de/report/co2-betaeubung-schweine-leiden-vor-der-schlachtung/-/id=233454/did=25416504/nid=233454/1imy</p>	<p>Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>hhr/index.html („Experten stufen die CO2-Betäubung als Tierquälerei ein“) Nach Angaben der Bundesregierung werden in Deutschland jährlich rund 70 Millionen Hühner, sechs Millionen Schweine, 350 000 Rinder und 100 000 Schafe beim Schlachten fehlbetäubt. Das bedeutet, dass die Tiere den weiteren Schlachtprozess bei vollem Bewusstsein miterleben (http://www.bayerische-staatszeitung.de/staatszeitung/landtag/detailansicht-landtag/artikel/fehlbetaeubungen-lassen-sich-nie-gaenzlich-ausschliessen.html). Jährlich verenden etwa eine halbe Million Schweine bei lebendigem Leib langsam und qualvoll im 62° heißem Brühkessel und werden somit wie all die anderen Tiere unerträglichen Schmerzen und Leiden ausgesetzt (http://www.bayerische-staatszeitung.de/staatszeitung/landtag/detailansicht-landtag/artikel/fehlbetaeubungen-lassen-sich-nie-gaenzlich-ausschliessen.html, Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Susann Biedefeld SPD vom 16.09.2015: Fehlbetäubung bei der Schlachtung von Schweinen, http://www.stern.de/politik/deutschland/tierschutz-in-deutschland-so-qualvoll-stirbt-schlachtvieh-3567898.html). Sie werden einem Todeskampf von einigen Minuten durch Atemnot und Ersticken ausgesetzt. Die ungenügenden Betäubungen wurden häufig von den Mitarbeiter_innen der Schlachthöfe nicht erkannt oder vermutlich ignoriert. Eine Erhöhung der</p>		
--	--	--	--	--

			Schlachtkapazität, mit Erhöhung der Schlachtgeschwindigkeit, wird die Fehlbe- täubungsquote noch erhöhen – sie verstößt somit gegen das Tierschutzgesetz und die Tierschutz- Schlachtverordnung. Die Erhö- hung der Kapazität ist daher abzulehnen.		
1.174.23			11. Seit Jahren ist bekannt, dass durch die Tier- produktion viel zu viel an landwirtschaftli- chen Nutzflächen für die Futtermittelproduk- tion verschwendet wird. Ebenso ist die Nutztierhaltung in Deutschland in hohem Maße für die Vernichtung des Regenwaldes in Südamerika mit verantwortlich. Beide As- pekte haben negative Auswirkungen auf un- ser Klima und das Artensterben. Durch den aktuellen Krieg in der Ukraine ist dies ver- stärkt in den Fokus der Öffentlichkeit ge- langt. Eine Erweiterung und Änderung der Schlachtenanlage wäre eine absolute Fehl- investition.	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende The- menkomplexe“) sowie auf das Positionspa- pier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.174.24			12. Laut kritischem Agrarbericht von 2012 wer- den Mastschweine in ihrem kurzen, qualvol- len Leben mit durchschnittlich 5,9 Antibio- tika-Gaben „behandelt“. Das bedeutet bei Mastschweinen in Tierfabriken eine Gabe pro Monat. Antibiotika-Reste sind in der Gülle nach neuestem Forschungsstand auch noch nach acht Monaten nachweisbar. Sie gelangen über die Äcker in den Boden und von dort in das Grundwasser. Dort füh- ren sie zu erheblichen Schäden der Bio- zönosen. Zusätzlich gelangen sie, auch bei bodennaher Ausbringung, als Aerosole in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Sie betrifft nicht die Regelungsin- halte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			<p>die Luft und über die Aufnahme durch Pflanzen in den Nahrungskreislauf. Dieser massive Einsatz von Antibiotika in der Intensivtierhaltung mit ihrer hohen Tierbesatzdichte führt zur Ausweitung des Methicillin resistenten Staphylococcus aureus – kurz MRSA– Stammes. Dieser multiresistente Keim ist mittlerweile bei einem Großteil der Tierbestände festzustellen. So lassen sich zum Beispiel in 52 Prozent der deutschen Schweinemastbetriebe die gefährlichen MRSA-Bakterien nachweisen. Schon heute sind viele Landwirt_innen und ihre Familien Träger des MRSA aus der Tierhaltung. Bei 86 Prozent der Tierhalter liegt eine nasale Besiedlung vor, circa 30 Prozent tragen die Keime auf den Händen. Sollte demnach ein Tierhalter als Patient in ein Krankenhaus eingeliefert werden, so besteht die Gefahr, dass dieser immunsupprimierte Mitpatienten ansteckt, die empfindlich auf MRSA reagieren. Laut einer Hochrechnung der 2012 veröffentlichten ALERTS-Studie am Sepsis-Forschungs- und Behandlungszentrum der Universität Jena erkranken in Deutschland 4,3 Prozent aller Krankenhauspatienten während ihres Aufenthaltes an einer Infektion. Dies entspricht jährlich zwischen 400.000 und 600.000 Fällen. Bei 10.000 bis 15.000 Patienten führt die Infektion zum Tod. Dabei gehen fast drei Viertel der Infektionen mit multiresistenten Keimen auf MRSA zurück. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Keime durch den Transport der Tiere zum Schlachthof verbreitet werden.</p>		
--	--	--	--	--	--

			<p>In Deutschland sterben jährlich etwa 13,6 Mio. Schweine vor ihrer Schlachtung – das entspricht 21 % der lebend geborenen Tiere. Diese sogenannten »Falltiere« werden nicht weiter untersucht und als »tierische Nebenprodukte« der Industrie in Tierkörperbeseitigungsanlagen entsorgt. Eine Studie der Tierärztlichen Hochschule (TiHo) Hannover hat sich ihnen gewidmet und dabei massive Tierschutzverstöße zutage gefördert. (http://www.tiho-hannover.de/aktuelles-presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2017/pressemitteilungen-2017/article/untersuchungen-an-verendeteng/) Die Studie der Außenstelle für Epidemiologie der TiHo in Bakum untersuchte im Zeitraum Januar bis April 2016 die Körper von 485 Mast- und 128 Zuchtschweinen auf Auffälligkeiten, die auf Tierschutzverstöße hindeuten konnten. Die Tiere stammten aus sechs Bundesländern und waren auf 57 Lieferungen verteilt.</p> <p>Bei 13,2 % der Mastschweine und 11,6 % der Zuchtschweine ist davon auszugehen, dass sie längere Zeit vor ihrem Tod mit »mit erheblichen Schmerzen und/oder Leiden« lebten. Bei 20 % der Tiere wäre eine Nottötung angebracht gewesen. Stattdessen wurden sie ihren Leiden überlassen. Dies ist ein klarer Verstoß gegen § 17 Nr. 2b des Tierschutzgesetzes.</p>		
1.174.25			<p>13. Ich möchte vorsorglich auf die wachsenden Krisen von Fleischkonzernen und die damit verbundene Fusionierung und Schließung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>von Schlachthöfen hinweisen. Die Fleischbranche befindet sich in einem ruinösen Preiskampf. Die Erweiterung hat deshalb eine geringe Sicherheit für die Zukunft. Der Schlachthof wird beliefert mit Tieren aus der „Massentierhaltung“. Doch diese Haltungsfom und die darauf basierende Fleischverarbeitung sind nicht zukunftsweisend, da immer mehr Menschen die Haltungsbedingungen der „Nutztiere“ kritisieren, Widerstand gegen die Ausbeutung von Tier, Mensch und Umwelt in der industriellen Tierhaltung organisieren und auf eine vegetarische oder vegane Ernährungsweise umsteigen.</p> <p>Deshalb können sich heute gebaute Schlachthöfe und Ställe, die auf Massentierhaltung ausgerichtet sind, in wenigen Jahren als Fehlinvestitionen erweisen. Im Falle des Konkurses kann der Gemeinde die Last zufallen, die Bauruinen und Altlasten zu entsorgen.</p>		
1.174.26		<p>14. Ich befürchte negative Auswirkungen einer solchen Anlage auf den Tourismus. Es ergäbe sich ein nicht zu vertretender Image-Verlust der gesamten Region. Der Wert der umliegenden Flächen wird sinken und die Gegend wird an Attraktion verlieren. Natürlich halten sich Erholungssuchende nur kurz an dieser Stelle des Rad-Wanderweges auf, bei diesem gestank, Lärm etc...</p>	<p>Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.</p>
1.174.27		<p>15. Ausführungen zum Tierschutz werden in den Antragsunterlagen nicht gemacht. Die</p>	<p>Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>kontinuierliche Anlieferung von täglich tausenden und mehr lebenden Tieren stellt für diese unermessliches Leid dar. Das Verladung der Tiere die in den Fabriken zuvor unter Qualen gehalten wurden, der Transport, die Wartezeiten, die Entladung, die möglichen Störungen und letztendlich deren Tötung potenzieren in diesen Größenordnungen das Leid der Tiere.</p> <p>In Deutschland sterben jährlich etwa 13,6 Mio. Schweine (täglich verenden etwa 37.000) vor ihrer Schlachtung oder müssen notgeschlachtet werden – das entspricht 21 % der lebend geborenen Tiere. Und das nur, weil sie in Mastbetrieben oder beim Transport zu sehr leiden. Das geht aus einem wissenschaftlichen Gutachten der Universität Kassel im Auftrag der Grünen-Bundstagsfraktion hervor.</p> <p>Rund 92 Prozent aller konventionell gehaltenen Schweine weisen laut den Autoren des Gutachtens Beulen an den Gliedmaßen auf, die von der Haltung auf harten Böden herrührten. Rund 27 Prozent hätten Verletzungen an den Klauen.</p> <p>https://wirtschaft.com/taeglich-verenden-37-000-schweine/</p> <p>Hier aktuelle Recherchen aus Westfleisch Zulieferbetrieben https://www.tierschutzbuero.de/westfleisch-skandal/</p>	<p>Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	
<p>1.174.28</p>			<p>16. Ich befürchte eine weitere Verschlechterung des Grundwassers durch Keime, Ammoniak und Medikamentenrückstände. Auch die Belastung des Grundwassers durch</p>	<p>Auf die Punkte C 6 (Naturschutz) und C 17.2 (Abwasserbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes und der Abwasserbelastung werden zurückgewiesen.</p>

		<p>Abwasser, Exkremente und stickstoffreiche Reste aus der Biogasanlage nimmt zu. Grund- und Oberflächenwasser sind sehr empfindlich in Bezug auf das Eindringen von Schad/Nährstoffen und die Versickerung wassergefährdender Stoffe. Die Grundwasservorkommen sind von regionaler Bedeutung. Die Nitratgrenzwerte werden in Deutschland bereits um ein Mehrfaches überschritten: <i>„Nitrate gefährden das Wasser durch intensive Düngung. Jeder zweite Grundwasserbereich in MV musste wegen seines schlechten Zustandes nach Brüssel gemeldet werden. Nitratwerte sind höher als erlaubt“ (Dr. A. Bachor, LUNG).</i> Eine Studie des BUND aus dem Jahre 2019 zeigt: Die Überdüngung in der Landwirtschaft muss endlich gestoppt werden. Besonders unter Ackerflächen wird der Grenzwert für Nitrat im Grundwasser oft massiv überschritten. Der Grund: Viel zu viel Gülle aus intensiver Tierhaltung wird auf die Felder gekippt. https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/fluesse/fluesse_trinkwasser_nitrat_studie.pdf</p>	<p>Im Plangebiet befindet sich keine Biogasanlage.</p>	
1.174.29		<p>17. Die Tierhaltung ist Hauptverursacher klimarelevanter Emissionen wie Methan und Lachgas im landwirtschaftlichen Bereich, mit einer um den Faktor 21 bzw. 290 höheren Klimawirksamkeit als CO₂. Global gesehen ist sie laut der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten</p>	<p>Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>Nationen (FAO) für 14,5 % der von Menschen verursachten Treibhausgasemissionen verantwortlich (je nach Studie beträgt die globale CO₂-Produktion durch Produktion tierischer Nahrungsmittel 14-25%). Nahezu 70 % der direkten Treibhausgasemissionen unserer Ernährung sind auf tierliche Produkte zurückzuführen, auf pflanzliche Produkte dagegen nur knapp ein Drittel (https://albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/umweltbundesamt-zum-zusammenhang-von-fleischkonsum-und-welthunger). In der BRD produziert die Landwirtschaft 66 Mio Tonnen CO₂-Äquivalente (Stand 2014), davon kommen 38% aus der Tierhaltung. Und eine Studie des Sustainable European Research Institute (SERI) belegt, dass die durch den Fleischkonsum ausgestoßenen Treibhausgase um 95 % reduziert werden, wenn stattdessen auf Fleischalternativen gesetzt wird. Vor dem Hintergrund, dass die BRD hat das Klimaschutzabkommen von Paris 2015 ratifiziert (ebenso wie die globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs)) und sich somit zum Ziel gesetzt hat bis 2050 die Treibhausgasemissionen um 80- 95% zu reduzieren und bis zum Ende des Jahrhunderts auf Nullemissionen zu bringen, ist die fabrik nicht genehmigungsfähig.</p>		
1.174.30			<p>18. Ein Schweine-Schlachthof kann bei der Ausbreitung von multiresistenten Keimen und Tierseuchen eine zentrale Rolle spielen. Die Mehrheit der Schweine wird in ihrem kurzen und qualvollen Leben mit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Antibiotika „behandelt“, oft kamen zeitgleich eine Vielzahl verschiedener Wirkstoffe zum Einsatz. Antibiotika-Reste sind in der Gülle nach neuestem Forschungsstand auch noch nach acht Monaten nachweisbar. Sie gelangen über die Äcker in den Boden und von dort in das Grundwasser. Dort führen sie zu erheblichen Schäden der Biozöosen. Zusätzlich gelangen sie, auch bei bodennaher Ausbringung, als Aerosole in die Luft und über die Aufnahme durch Pflanzen in den Nahrungskreislauf.</p> <p>Mit der bauplanungsrechtlich zu legitimierenden Kapazitätserhöhung des bestehenden Schlachthofes steigt auch das beschriebene Gefahrenpotential in unverantwortlich hoher Weise.</p>		
1.174.31		<p>19. Zu den Lärm- und Abgasbelastungen fehlen mir zudem konkrete Angaben bzgl den zukünftigen Verkehrsbelastungen. Die geplante Erweiterung zieht erheblichen LKW-Verkehr nach sich. Dies sind Tiertransporte, Transporte zur Abholung der "Ware" und Entsorgungstransporte.</p>	<p>Die prognostizierte Verkehrsbelastung kann dem Fachgutachten „Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ in Coesfeld“ entnommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.174.32		<p>20. Die Corona-Krise dürfte bekannt sein. Bereits seit Jahrzehnten wird davor gewarnt, dass die massenhafte industrielle Tierhaltung und die damit einhergehende Umwelt- und Lebensraumzerstörung durch Monokulturen und anderweitig veränderte Landnutzung die Hauptfaktoren bei der Entstehung und Verbreitung von Zoonosen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>seien. Die mangelnde genetische Vielfalt der heutzutage verwendeten Nutzierrassen, ihre zuchtbedingte Anfälligkeit für Erkrankungen und nicht zuletzt die Haltungsbedingungen – hohe Besatzdichte, mangelhafte Belüftung, Tonnen von keimbelasteten Exkrementen – machen Tierfabriken mit ihren Tausenden von Insassen zu perfekten Brutstätten für neue, aggressive Krankheitserreger.</p> <p>Es gilt als gesichert, dass der Virus durch einen Wildtiermarkt von einem Wildtier auf den Mensch übergegangen ist.</p> <p>Viele Krankheitserreger stammen von Wildtieren. Bei der Übertragung auf den Menschen spielt die Zerstörung von Lebensräumen eine zentrale Rolle.</p> <p>Auch in Ställen können neue gefährliche Krankheiten entstehen. In den riesigen Beständen mit genetisch gleichförmigen, immungeschwächten Tiere, können sich Viren schnell ausbreiten und in enormem Tempo mutieren. So steigt die Wahrscheinlichkeit für gefährliche Varianten.</p> <p>Angesichts dessen was wir grade erleben, und auch was von anderen durch Zoonosen verursachte Epidemien war und ist https://www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/gefluegelpest-in-niedersachsen-rund-10-000-puten-getoetet-100.html, wäre es grob unverantwortlich und schlicht ein Wahnsinn, solch eine Fabrikerweiterung noch zu genehmigen.</p>		
--	--	---	--	--

			<p>Die Alarmglocken sollten also schrillen – auch in Anbetracht der Tatsache, dass es noch weitaus tödlichere Erreger gibt als das neuartige Coronavirus.</p>		
<p>1.174.33</p>			<p>21. Die Gesundheit von Menschen wird in besonderer Weise gefährdet. Durch den Betrieb der o.g. Anlage gelangen permanent verschiedene Schadstoffe wie Staub, Feinstaub, Bioaerosole, Keime, Endotoxine, Ammoniak etc. in die Luft. Diese werden von den Menschen über die Atemwege aufgenommen. Dadurch erhöht sich das Risiko einer Atemwegserkrankung. Besondere Risiken bestehen für ältere und jüngere Personen. Die Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands von Allergikern und Menschen mit anderen Vorerkrankungen ist zu befürchten. Die Abluft der geplanten Anlage und die darin enthaltenen Partikel, Stäube, Keime, Pilze etc. besitzen erwießenermaßen gesundheitsgefährdendes Potential für Menschen, Tiere und Umwelt mit zum Teil unbekanntem und nicht vorhersehbaren Folgen. Eine zunehmende Zahl wissenschaftlicher Untersuchungen belegt einen Zusammenhang zwischen agrarindustriellen Formen der Tierhaltung und (a) der Mutation und Ausbreitung multiresistenter Keime und (b) der Ausbreitung von Tierseuchen. Ein Schlachthof kann bei der Ausbreitung von multiresistenten Keimen und Tierseuchen eine zentrale Rolle spielen.</p>	<p>Auf den zum Bebauungsplan erstellten Umweltbericht (Teil der Begründung) wird verwiesen. Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen (u.a. auf das „Schutzgut Mensch“) während der Bau- und Betriebsphase ermittelt und bewertet wurden. Gefährdungen der Gesundheit von Menschen bestehen demnach nicht. Die konkrete Ausgestaltung der Anlagen inklusive des abschließenden Nachweises des Immissionsschutzes erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Gefährdung der Gesundheit von Menschen werden zurückgewiesen.</p>

1.174.34		<p>22. Artikel 20a GG besagt: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ Durch die enormen Umweltbeeinträchtigungen und die Verschwendung von Ressourcen durch Schlacht- und Tierfabriken, sehe ich die natürlichen Lebensgrundlagen meiner Familie und der nachkommenden Generationen bedroht. Zahlreiche Studien haben inzwischen belegt, dass der Fleischkonsum in den Industrieländern das Hauptproblem beim Klimawandel darstellt. Dabei spielen nicht nur die Methanemissionen der Tiere selbst eine große Rolle, sondern auch die Futtermittelgewinnung, die Entsorgung und der zunehmende LKW-Verkehr durch Tier-, Abfall- und Futtermitteltransporte. Zudem wird auch in westafrikanische Länder exportiert. Das billige Importfleisch bringt in diesen Ländern nicht nur gesundheitliche Probleme mit sich, sondern auch wirtschaftliche. Denn es torpediert die Produktion im eigenen Land, da die subventionierte Ware auf den Märkten sehr viel günstiger ist als die Selbstproduzierte. Somit ist die Genehmigung auch aus ethischen Gesichtspunkten nicht zu erteilen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.174.35		<p>23.</p>	Auf Punkt C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Für die Profitinteressen der Eigentümer und Führungskräfte der Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe wird ein Großteil der Schlachthofmitarbeiter_innen zu elenden Lebens- und Arbeitsbedingungen beschäftigt und nicht selten in prekäre Existenzen gezwungen. So setzt die Fleischindustrie nach wie vor an vielen Standorten auf Werkvertragspartner (In den Schlachthöfen liegt der Anteil der Beschäftigten auf Werkvertragsbasis sogar bei bis zu 90%, nur noch 10% zählen zur Stammebelegschaft). Häufig erledigen die Beschäftigten von Subunternehmer_innen das Töten und Zerlegen der Tiere. Dies hält die Kosten des Schlachtbetriebs gering und die Verantwortung kann auf diese abgewälzt werden. Mittlerweile gilt zwar in der Fleischindustrie der Mindestlohn, aber dieser wird oft umgangen, indem Abzüge für Arbeitsausrüstung, überbeuerte Unterkünfte und Transport zum Schlachthaus mit dem Lohn der Arbeiter_innen verrechnet werden. (http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/lebensmittel/arbeitsbedingungen-auf-schlachthoefen-das-billige-fleisch-hat-einen-preis-12148647.html) Bis zu 300 Euro Miete für einen Schlafplatz, Transportkosten von bis zu 100 Euro im Monat, Unregelmäßigkeiten bei Urlaubs- und Krankengeld. Das sind die Klagen der Mitarbeiter. In der Branche ist Deutschland ein Billiglohnland. (https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/Danish-Crown-Leiharbeiter-proben-</p>	<p>(„Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	
--	--	---	--	--

		<p>den-Aufstand,leiharbeiter166.html). Das verwässerte Arbeitsschutzkontrollgesetz kann hier keinesfalls als Lösung präsentiert werden, ist es doch total verwässert worden. Sowohl Kontroll- als auch Sanktionsmechanismen sind praktisch nicht gegeben. Es ist ein Papiertiger. Die Arbeiter*innen werden nach wie vor aufs schlimmste Ausgebeutet, wie diverse Investigativ Recherchen zeigen. So ist es auf die elendigen Arbeits- und Wohnbedingungen zurückzuführen, dass sich auch bei Westfleisch viele Arbeiter*innen mit Corona infizierten. ZB in Hamm (https://www.wa.de/nordrhein-westfalen/corona-ausbruch-westfleisch-hamm-massentestung-quarantaene-sicherheitsdienst-herter-90226739.html) Coesfeld musste sogar schließen. Natürlich geschah das erst nach öffentlichem Aufschrei. Die Verantwortung wurde natürlich weggeschoben, die geselligen Osteuropäer sind halt selber Schuld.</p>		
1.174.36		<p>24. Auf Grund der diversen, von der geplanten Anlage ausgehenden Gesundheitsgefahren, bitte ich Sie nachzuweisen, dass zu keiner Zeit und in keiner Form eine Gefährdung der Gesundheit von Lebewesen oder eine Gefährdung der Umwelt von der geplanten Anlage ausgehen kann oder dies dem Antragsteller zur Auflage zu machen. Dieser Nachweis ist auch für alle anderen Stoffe, die mit der Anlage im Zusammenhang</p>	<p>Im Rahmen der vorliegenden Planung werden die mit dem Betrieb des Schlachthofes verbundenen Emissionen und Auswirkungen entsprechend den Anforderungen der einschlägigen rechtlichen Regelwerke soweit es auf der Ebene des Bebauungsplanes möglich ist geprüft. Demnach ist eine Umsetzung des Bebauungsplanes unter Einhaltung der Regelwerke möglich. Auf die Ergebnisse der vorliegenden Fachgutachten wird verwiesen. Eine weitergehende</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>stehen (erkrankte/tote Tiere, die Betriebsmittel (wie Desinfektionsmittel oder deren Rückstände etc.) zu fordern und zu erbringen. Sollte es nicht möglich sein, entsprechende Nachweise zu erbringen, bitte ich Sie, im Interesse der Allgemeinheit die Genehmigung für die geplante Anlage nicht zu erteilen. Ebenso ist die Genehmigung zu versagen, wenn Nachweise nur deshalb nicht erbracht werden können, weil bestimmte Sachverhalte noch nicht ausreichend erforscht sind. Dieses Restrisiko ist für die Allgemeinheit nicht hinnehmbar.</p>	<p>Prüfung ist auf Ebene des Bebauungsplanes nicht möglich.</p>	
<p>1.174.37</p>		<p>25. Den Akten ist zu entnehmen, dass sich im Untersuchungsraum schützenswerte Natur befindet. Diese bieten vielen Tieren Nahrungs- und Fortpflanzungsmöglichkeiten und weisen eine große Arten- und Pflanzenvielfalt auf. Es ist davon auszugehen, dass die Erweiterung von einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist. Schon jetzt ziehen sich immer mehr Vogelarten aus der Landschaft zurück, da der intensive Einsatz von Insektiziden ihre Lebensgrundlage zerstört. Der Umbruch von Grünland für den Anbau von Futtermitteln und der dadurch verstärkte Einsatz von Herbiziden führt zu einem Rückgang von Wildpflanzen und damit zu einem Rückgang der Biodiversität. In Anbetracht der allgemeinen Gefährdung der Natur durch verschiedenste, auch nicht näher berechnete Faktoren in Stadt und Land ist es nicht</p>	<p>Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Unabhängige Gutachten liegen vor.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes werden zurückgewiesen.</p>

			<p>ausreichend, anhand einer immer fehleranfälligen Prognose die voraussichtlichen Immissionen der Anlage zu berechnen und mit bestehenden Grenzwerten zu vergleichen. Um die wenige verbliebene Natur angemessen zu schützen, müssen möglichst alle zusätzlichen Gefährdungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Grund für die Erweiterung ist allein Profitstreben einzelner auf Kosten der Allgemeinheit. Niemand braucht diese Anlagen und niemand muss noch mehr Fleisch essen. Es ist verantwortungslos, aus solchen niederen Gründen die Integrität der genannten Natur zu gefährden. Dass eine Gefährdung durch die angestellten Prognosen nicht auszuschließen ist, sollte klar sein. Ein unabhängiges Gutachten beantrage ich hiermit. Dieses ist auszulegen.</p> <p>Auch werden umweltgefährdende/umweltschädliche/giftige Stoffe eingesetzt. Ein Eintrag in den Boden/das Grundwasser muss ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund der dauerhaften Schädigung der Natur ist der Antrag abzulehnen.</p>		
1.174.38			<p>25.1 Die größten Gefahren für Fledermausbestände gehen neben der Verwendung von Insektiziden auf Habitatveränderungen, wie hier beantragt, zurück. Insbesondere die Gefahren durch Habitatveränderungen für die auf der Roten Liste als gefährdete Art geführten Tiere sind im Einwirkungsbereich der Bauten, baulichen Anlagen, Betriebsflächen usw. von Belang: Deren Existenz steht</p>	<p>Die Hinweise mit Bezug auf die Gefahren für Fledermäuse werden zur Kenntnis genommen. Etwaige Bedenken im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange werden auf Grundlage des Fachgutachtens zurückgewiesen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Bundesnaturschutzgesetz in Form des § 44 (1) normiert und die Vermeidung der sog. „Zugriffsverbote“ wurde durch ein</p>	<p>Die Bedenken im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange werden zurückgewiesen.</p>

		<p>in einem unauflösbaren Widerspruch zum Schutzstatus der Fledermäuse. Andernorts in Deutschland wurden z. B. allein wegen Wochenstubennachweisen sogar einzelne Gebäude bzw. einzelne Gebäudeteile als FFH-Schutzgebiet ausgewiesen, z. B.: Rathaus in Höxter.</p> <p>Im Vergleich dazu sind Größe und zu erwartende Auswirkungen, die von der geplanten Schlachthof-Erweiterung ausgehen werden, von geradezu gigantischem Ausmaß.</p> <p>Die Problematik der Betriebseinschränkung z. B. in den Nachtstunden der Sommermonate, wenn der Störungstatbestand besonders nachteilig auf die Populationen wirken kann, fehlt im vorgelegten Gutachten.</p> <p>Wenn aber Fledermausbestände ihre angestammten Futterhabitate aufgrund der genannten Störungstatbestände nicht mehr aufsuchen können, ist die lokale Population in ihrem Bestand gefährdet. Dies wirkt sich auf die (streng) geschützten Arten wegen der relativ geringen Reproduktionsraten, z. B. im Vergleich zu Vögeln, fatal aus.</p> <p>Da aber sowohl während der Bau-, als auch während der Betriebsphase der zu erweiternden Anlage weitere Lärm- und Lichtentwicklungen, welche zu einer Vergrämung der Fledermäuse von ihren Flugrouten und Habitaten führen können, unvermeidbar sind, ist die artenschutzfachliche Prüfung insoweit unvollständig. Eine gerichtsfeste Genehmigung ist auf dieser Basis nicht möglich, zu erteilen.</p>	<p>faunistisches Fachgutachten (Stelzig, Okt. 2022) nachgewiesen. Hiernach sind mit einer nachfolgenden Umsetzung, unter Beachtung der fachgutachterlich benannten Vermeidungsmaßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.</p> <p>Die bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens wurden im o. g. Fachgutachten entsprechend berücksichtigt (Kap. 3.4, „Wirkungsprognose“). So sind der Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen und die daraus resultierenden Störreize die potenziell zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG führen können im Rahmen der Auswirkungsprognose berücksichtigt worden. Dem Fachgutachten nach ist jedoch kein entsprechender Verbotstatbestand erfüllt. Dies liegt mitunter darin begründet, dass die Gehölzreihe auf dem Wall entlang der westlichen Betriebsgrenze keinen essentiellen Habitatbestandteil darstellt. Die betroffenen Fledermäuse können auf Gehölzreihen mit vergleichbarer Funktion ausweichen (s. Stelzig, Oktober 2022; Kap. 4.3). Mittelfristig wird sich durch den geplanten Sicht- und Schallschutzwall voraussichtlich eine neue Leitstruktur entwickeln, die von den Arten wieder genutzt werden kann. Um dort anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Lichtimmissionen zu verhindern, sind die fachgutachterlich benannten Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.</p>	
--	--	--	---	--

			<p>Fazit: Das Vorkommen bestimmter, streng geschützter Fledermausarten schließt den industriellen Anlagenbetrieb, wie er am Standort nach der Betriebserweiterung durchgeführt wird, absolut aus, um den hohen Anforderungen des bundesdeutschen wie europäischen Artenschutzrechts gerecht zu werden. Eine gerichtsfeste Genehmigung zu erteilen, ist auf dieser Basis nicht möglich.</p>		
<p>1.174.39</p>			<p>26. Wie ist diese grausame Haltungsform zu rechtfertigen, wo es doch laut Tierschutzgesetz heißt, niemand dürfe einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen? Es ist unbestritten, dass die Haltung in der Intensivmast mit gravierenden Schmerzen, Leiden und Schäden für die Tiere einhergeht, da sie an ihrem artgemäßen Verhalten gehindert werden und an zahlreichen Krankheiten leiden. Worin besteht der vernünftige Grund für so etwas? In solch Fabriken kommen spezielle Zucht-sauen nach der Besamung für mindestens 4 Wochen in den Kastenstand, indem sich umzudrehen unmöglich ist. Kurz vor der Geburt werden sie dann in eine „Abferkelbucht“ verfrachtet, die so eng ist, dass die Sau nur auf einer Seite liegen und sich nicht umdrehen kann. Wegen der wochenlangen Fixierung entwickeln die Sauen Verhaltensstörungen wie Stangenbeißen und Leerkauen und darüber hinaus in vielen Fällen schmerzhaftes Krankheiten und körperliche</p>	<p>Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>Schäden. Bereits nach zwei Würfen sind mehr als ein Drittel der Tiere bereits so ausgezehrt, dass sie zum Schlachthof müssen. In ähnlich drangvoller Enge werden auch Mastschweine in konventionellen Mastanlagen gehalten, einem Tier stehen ca. 0,75qm zur Verfügung. Die starken Ammoniakdämpfe, die von der Güllegrube unter den Spaltenböden austreten, belasten die Atemwege der mit hervorragendem Geruchssinn ausgestatteten Schweine zusätzlich, was Husten und Lungenschäden verursacht. Da sie auf schnelles Wachstum, für das ihre Körper nicht ausgerichtet sind, und einen hohen Magerfleischanteil gezüchtet werden, leiden die Tiere oft unter schmerzhaften Muskel- und Skelettkrankheiten. Hinzu kommen verschiedene Entzündungen und weitere Krankheiten, die auf die Mastbedingungen zurückgehen. Zudem nimmt die Stressanfälligkeit zu und viele Tiere erleiden auf dem Weg zum Schlachthof einen plötzlichen Herztod. (https://albertschweitzerstiftung.de/massentierhaltung/schweine; https://www.ariwa.org/wissen-a-z/hintergrund/schweineleben.html)</p> <p>Nach etwa sechs Monaten werden die neugierigen und intelligenten Tiere zum Schlachthof gekarrt, dabei kommen sie das erste Mal ins Freie (über 99% aller Schweine kommen, außer eben bei der Fahrt zum Schlachthof, nie ins Freie). Um die Tiere überhaupt in solch ein tierverachtendes „Produktionssystem“ zu zwingen, werden so gut wie allen Schweinen der</p>		
--	--	--	---	--	--

			<p>Ringelschwanz abgeschnitten, die Eckzähne abgeschliffen (um des aufgrund der Enge geschehenden Schwanzbeißen vorzubeugen) und kastriert (um dem Ebergeruch vorzubeugen). Alle diese Eingriffe können legal bis zu einem gewissen Zeitpunkt ohne Narkose durchgeführt werden – was für die Tiere natürlich mit starken Schmerzen verbunden ist. (http://www.peta.de/Fleisch-kostet-Leben) Auch hier ist Artikel 20a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu nennen.</p>		
1.174.40			<p>27. Der Bedarf ist genauer zu begründen. Für die Versorgung der Region ist nämlich kein Schlachthof notwendig. Daher ist die Anlage aufgrund weitreichender Konsequenzen und Folgen wie Zunahme industrieller Tierhaltung und Umweltverschmutzung für die Bevölkerung vor Ort abzulehnen. Der durch den herrschenden Verdrängungswettbewerb entstehende Überschuss wird für den Export produziert, und die Belastungen haben die Menschen in der Region zu tragen. Der Export hat aber auch international dramatische Folgen, so werden beispielsweise afrikanische Hühnerfarmen in den Bankrott getrieben, weil wir unsere „Schlachtabfälle“ dorthin exportieren. Somit gefährden wir durch diese Exporte die bäuerlichen Strukturen in anderen Ländern. Gleichzeitig bleiben trotz Exportgewinnen die negativen Folgen der Fleischproduktion</p>	<p>Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>bei uns vor Ort. Es handelt sich also um eine „Lose-Lose-Situation“ für alle Beteiligten, allen voran für die Tiere. Soll somit eine Praxis der industriellen Tierhaltung geduldet werden - die Mensch, Tier und Umwelt belastet - aber bei seriöser Betrachtung ganz klar als Tierquälerei nach §2 Tierschutzgesetz eingestuft werden muss? Können Sie es vertreten, dass durch die Schaffung von Fleisch, das niemand braucht und die die Umwelt in erheblichem Maße schädigt und Tieren Leiden und Qualen bereitet, vermutlich der Steuerzahler auch noch die Rechnung zur Beseitigung der Überschüsse für die dann wohl in Zukunft nötige Bereinigung des Marktes zu zahlen haben wird?</p>		
1.174.41			<p>28. Der Betrieb der Schlachthanlage birgt erhebliche, nachgewiesene gesundheitliche Risiken und verletzt deshalb das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II S. 1 GG) der Anwohner_innen. Es handelt sich dabei um Schadstoffe wie Staub, Feinstaub, Bioaerosole, Keime, Endotoxine, Ammoniak oder Pilze. Aktuelle Studien belegen, dass Keime und Viren aus einer Massentierhaltungsanlage noch über weite Entfernungen (bis 1 km) ansteckend sein können. Es kann nicht ausgeschlossen werden dass dies für die AnwohnerInnen direkt gefährlich ist. Eine stärker pflanzenbasierte Ernährung entlastet die Umwelt und ist obendrein</p>	<p>Im Rahmen der vorliegenden Planung werden die mit dem Betrieb des Schlachthofes verbundenen Emissionen und Auswirkungen entsprechend den Anforderungen der einschlägigen rechtlichen Regelwerke soweit es auf der Ebene des Bebauungsplanes möglich ist geprüft. Demnach ist eine Umsetzung des Bebauungsplanes unter Einhaltung der Regelwerke möglich. Auf die Ergebnisse der vorliegenden Fachgutachten wird verwiesen. Eine weitergehende Prüfung ist auf Ebene des Bebauungsplanes nicht möglich. Der Hinweis auf mögliche Belastungen durch Keime im Umfeld von Betrieben mit Massentierhaltung wird zur Kenntnis genommen. Allerdings handelt es sich bei der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		gesund', sagte der Präsident des Umweltbundesamts Dirk Messner“ https://www.tagesschau.de/wirtschaft/mehrwertsteuer-pflanzliche-nahrungsmittel-null-prozent-101.html	vorliegenden Planung nicht um einen Betrieb der Massentierhaltung.	
1.174.42		29. Die anlagenspezifisch erforderlichen Eingriffe in den Boden stellen deutliche Beeinträchtigungen des Schutzguts dar, da sowohl Standortpotential, Retentionsvermögen, Nitratrückhaltevermögen, Bindungsstärke für Schwermetalle, Säurepuffungsvermögen sowie die Ertragsfähigkeit gestört werden.	Auf Punkt 5.9 der Begründung zum Bebauungsplan („Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen“) wird verwiesen. Darüber hinaus wird auf den zum Bebauungsplan erstellten Umweltbericht (Teil der Begründung) verwiesen. Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen (u.a. auf das „Schutzgut Boden“) während der Bau- und Betriebsphase aufgeführt sind. Soweit mit der Planung Eingriffe in den Boden verbunden sind unterliegen diese der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und werden durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.	Die Bedenken hinsichtlich des Eingriffs in den Boden werden zurückgewiesen.
1.174.43		Zudem nimmt die Schädigung der Böden durch die Ausbringung der Gülle/Gärreste und den Futtermittelanbau in Monokultur zu. Veränderte Bodenverhältnisse sind nur unverhältnismäßig schwierig und unter hohem zeitlichem Aufwand wieder herzustellen, der Eingriff in das Schutzgut ist somit hoch.	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.174.44		Der Flächenverbrauch führt auch zur Verringerung der Fläche zur Grundwasserneubildung und der biologischen Aktivität des Bodens. Da die Puffer- und Filterfunktionen des Bodens nicht mehr	Auf Punkt 5.9 der Begründung zum Bebauungsplan („Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Flächenverbrauchs werden zurückgewiesen.

			<p>ausgeübt werden können, wird die Infiltrationsfunktion, die Voraussetzung zur Grundwasserneubildung ist, auf den überbauten Flächen unterbunden. Auf den Versiegelten Flächen findet keine Abflussregulation und Retention mehr statt. Die Böden werden auch durch Bauarbeiten und Baumaschinen verdichtet und beschädigt. Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt somit vor. Dies ist nicht hinnehmbar.</p>		
<p>1.174.45</p>			<p>30. Eine regelgemäße und regelmäßig vorzunehmende Einweisung und Übung der örtlichen Feuerwehr auf dem Betriebsgelände ist aus meiner Sicht notwendig, um im Brandfall schnell handeln zu können. Die zuständige Behörde auf Kreisebene sollte überprüfen, wie viele Einsatzkräfte der örtlichen Feuerwehr in der Verlegung von Brandschläuchen ausreichend geschult sind. Hierzu sollte die Genehmigungsbehörde die Region Mindestanforderungen an die Anzahl der zur Verfügung stehenden Feuerwehrkräfte stellen. Die örtliche Feuerwehr sollte einen Nachweis darüber führen, dass ausreichend geschulte Feuerwehrkräfte zur Verfügung stehen. Des Weiteren sollten zur Verfügung stehende Reserven schriftlich beziffert werden. Ferner sollte das Brandschutzkonzept des Bauherrn um eine schriftliche Stellungnahme der Feuerwehr ergänzt werden. Diese Stellungnahme sollte auch eine Auflistung über die vorhandene Ausrüstung zur Brandbekämpfung beinhalten. Sollten diese für den Fall eines</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>Brandes der Ställe nicht ausreichen und neue Geräte, Materialien oder Fahrzeuge von der Feuerwehr ausschließlich für diese Brandart angeschafft werden müssen, so sollten die Kosten dem Bauherrn auferlegt werden. Es wäre für mich völlig unakzeptabel wenn die Kosten der Brandbekämpfung ausschließlich von der Allgemeinheit zum Vorteil eines Einzelnen getragen werden sollten. Ferner sollte der Bauherr für eventuelle Fehlalarme zu ausreichenden Ausgleichzahlungen verpflichtet werden.</p>		
1.174.46			<p>31. Jeder Schlachtbetrieb geht mit Tiertransporten einher. Diese Prozedur bedeutet unermessliche Qualen für eine unvorstellbar große Anzahl an Tieren, vor allem auch wegen zahlreicher Mängel. Es stellt sich jedoch die grundsätzliche Frage, ob tierleidfreie Transporte überhaupt möglich sind. Dies ist nicht der Fall, unter anderem auch weil wirtschaftliche Interessen höher gestellt werden als Lebewesen. Wie kann das sein? Wie aus einem Bericht der Bundesregierung an die Europäische Kommission aus dem Jahre 2016 hervorgeht, ist es um den Tierschutz bei Transporten von Rindern, Schweinen und Pferden immer schlimmer bestellt. Obwohl die Zahl der Kontrollen zum Teil zurückging, stieg die Zahl der Verstöße bei Rindern um 312 Prozent, bei Schweinen um 230 Prozent und bei Pferden um 128 Prozent. Obwohl beim Be- und Entladen nur noch 39.000 Rinder statt 72.000 wie im Vorjahr</p>	<p>Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>kontrolliert wurden, stieg die Zahl der dabei festgestellten Verstöße von 712 auf 1000. (http://www.rp-online.de/politik/deutschland/tiertransporte-zahl-der-verstoesse-gegen-den-tierschutz-nimmt-zu-aid-1.6144034) In Sachsen führten Polizei und Veterinäramt 2018 eine zweitägige Kontrolle bei Lebendtiertransportern durch. Bei jedem der dreizehn kontrollierten Fahrzeuge wurde mindestens ein Verstoß festgestellt. Insgesamt stellten die Kontrolleure 36 Verstöße fest. Bei Kontrollen von Tiertransporten in Döbeln ein Jahr zuvor stellten die Beamten bei 43 Fahrzeugen 52 Ordnungswidrigkeiten fest. (http://www.lvz.de/Region/Doebeln/Polizeikontrolle-bei-Doebeln-Zahlreiche-Verstoesse-gegen-Tierschutz-bei-Transporten)</p>		
1.174.47			<p>32. Die Schlachtkapazität des Schlachthofs soll erhöht werden. Der Zusammenhang mit der industriellen Schweinemast liegt auf der Hand. Der Erhöhung der Schlachtkapazität werden weitere Anträge auf Errichtung bzw. Erweiterungen von Schweinemastanlagen in der Umgebung zur Folge haben. Deutschland ist aber jetzt bereits durch die Folgen industrieller Tierhaltung schwer belastet. Daher ist die Genehmigung zum Schutz von Mensch und Umwelt abzulehnen. Diese Tierfabrikendichte hat Folgen: Durch den massiven Düngereinsatz ist das Grundwasser in dieser Region</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			stark mit Nitrat belastet. Der Landkreis ist aber bereits jetzt schon durch industrielle Tierhaltung geschädigt. Daher ist die Genehmigung zum Schutze der Bevölkerung und der Umwelt abzulehnen.		
1.174.48			<p>33. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen bzw. erhebliche Nachteile oder sonstige Gefahren auftreten können. Insbesondere mit Blick auf die vorliegend zu betrachtenden Immissionen, Geruch, Feinstaub, Ammoniak, Keime, Staub, Endotoxine, Pilze oder Bioaerosole darf demnach kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass die vorgenannten Immissionen insbesondere nicht zu erheblichen Nachteilen und Belästigungen für die Nachbarschaft und Allgemeinheit führen können. Am besorgniserregendsten sind allerdings die Mutation und Ausbreitung multiresistenter Keime sowie die Ausbreitung von Tierseuchen, welche laut aktueller Studienlage noch über große Entfernungen Ansteckungsgefahr bedeuten. Es wird daher der Nachweis erbeten, dass diese Gefährdung der Gesundheit insbesondere nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht stattfindet.</p>	<p>Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden die mit dem Betrieb des Schlachthofes verbundenen Emissionen und Auswirkungen entsprechend den Anforderungen der einschlägigen rechtlichen Regelwerke soweit es auf der Ebene des Bebauungsplanes möglich ist geprüft. Demnach ist eine Umsetzung des Bebauungsplanes unter Einhaltung der Regelwerke möglich. Auf die Ergebnisse der vorliegenden Fachgutachten wird verwiesen. Eine weitergehende Prüfung ist auf Ebene des Bebauungsplanes nicht möglich. Wie zutreffend beschrieben, unterliegt der abschließende Nachweis der Unbedenklichkeit eines Vorhabens und der Einhaltung des Immissionsschutzes dem abschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.174.49			<p>34. Laut der Kontingentierung von Geruchshäufigkeiten nach GIRL müssen bei Aufstellung eines Bebauungsplanes 50% der Immissionen frei bleiben für</p>	<p>Zunächst wird darauf verwiesen, dass die vorgelegten Ausführungen auf die Bewertungsgrundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) Bezug nehmen. Diese wurde durch Inkrafttreten der TA Luft 2021</p>	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsimmissionsprognose werden zurückgewiesen.

			<p>zukünftige "landwirtschaftliche" Vorhaben. Nummer 3.1 GIRL: <i>"Die GIRL wird in der Praxis auch als Beurteilungsgrundlage in Bauleitplanverfahren herangezogen. Dabei stellt die Frage der Kontingentierung der Immissionsanteile für einzelne Anlagen häufig ein Problem dar. Es lassen sich hierfür verschiedene Ansätze denken (50 v.H. des Immissionswertes, Schornsteinhöhenberechnung (0,06), Irrelevanzkriterium (0,02), Vorbelastungsbestimmung und Aufteilen des „Restes“). Bei konkret geplanten Vorhaben müssen die von diesen Vorhaben ausgehenden Immissionsanteile bei der Beurteilung anderer Anlagen berücksichtigt werden. In Genehmigungsverfahren sollte eine einzelne Anlage in der Regel den zulässigen Immissionswert nicht ausschöpfen."</i></p> <p>Ich bezweifle stark dass dies bei einer Erweiterung von solchen Ausmaßen, zusätzlich zu der eh schon vorhandenen, auch nur annähernd sichergestellt ist. Darum fordere ich vom Antragsteller genaue und neutrale Messungen mitsamt Berechnungen einzufordern, diese sind, wie die Ergebnisse, vor einer möglichen Ausweisung des Sondergebiets öffentlich auszulegen.</p> <p>Die betreffende Behörde möge dazu Stellung nehmen. Diese Stellungnahme ist selbstverständlich, vor einer Entscheidung, auszulegen.</p>	<p>durch den Anhang 7 der TA Luft ersetzt. Die im Rahmen der Bauleitplanung erstellte Geruchsimmisionsprognose wurde auf Grundlage der TA Luft 2021 neu aufgestellt.</p> <p>Im Hinblick auf die Kontingentierung wird darauf verwiesen, dass im Plangebiet nur ein Unternehmen angesiedelt ist. Eine Kontingentierung ist somit nicht zielführend. Durch die Festsetzung der Art der Nutzung und die Vorgabe zur zulässigen Schlachtkapazität (55.000 bis 70.000 Schweinen / Woche) wird die künftige Ansiedlung weiterer Betriebe ausgeschlossen. Gemäß der gutachterlichen Untersuchung schöpft das ansässige Unternehmen im geplanten Zustand den Immissionswert nicht aus. Im Bereich der Wohnbebauung liegt die Gesamtzusatzbelastung im Ausbauzustand bei $\leq 2\%$ (damit ist sie gem. Nr. 3.3 Anhang TA Luft 2021 als nicht relevant anzusehen), im Bereich der Betriebsleiterwohnhäuser bei max. 9 % (60 % der zulässigen I-Wertes). Im Weiteren wird auf die im Umfeld des Plangebietes liegenden industriellen und landwirtschaftlichen Nutzungen verwiesen, die als potenzielle Vorbelastungsbetriebe zu berücksichtigen sind und durch die dazu beitragen, dass die Gesamtbelastung ausgefüllt wird.</p> <p>Die Aussage, dass 50% der Immissionen für zukünftige „landwirtschaftliche“ Vorhaben frei bleiben müssen, ist nicht korrekt.</p>	
--	--	--	--	---	--

				Die TA Luft gibt diesbezüglich keine Angaben vor. Das „Nichtausschöpfen“ soll allgemein sonstigen Geruchsverursachern die Möglichkeit geben, sich zu entwickeln, das gilt nicht nur für landwirtschaftliche Vorhaben.	
1.174.50		<p>35. Die Gründe für Brände sind vielfältig und in der Regel vermeidbar: Oft sind es technische Defekte, Kurzschlüsse oder heißgelauene Lüftungsanlagen, die eine Entzündung verursachen. Auch Blitzeinschläge oder sommerliche Hitze führen regelmäßig zu Bränden.</p> <p>In den letzten Jahren sind zahlreiche Schlachthöfe abgebrannt. Immer wieder verenden sogenannte „Nutztiere“ durch mangelhaften Brandschutz, obwohl bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein müssen, dass bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.</p> <p>Eine Evakuierung der Tiere in einem Brandfall innerhalb von wenigen Minuten gewährleistet sein. In den Antragsunterlagen wird nicht einmal ansatzweise nachgewiesen, dass die Bauausführung eine Evakuierung der Tiere innerhalb von wenigen Minuten in einem Brandfall gewährleistet. Dies ist nicht hinnehmbar, vor allem da dabei Hunderte, manchmal auch Tausende Tiere qualvoll ums Leben kommen, was zumeist leicht vermeidbar wäre.</p> <p>Hier ist klarzustellen, dass die Verpflichtung</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

		<p>zur Rettung von Tieren gleichrangig neben der Verpflichtung zur Rettung von Menschen steht.</p> <p>Nach Art. 20 a GG ist der Tierschutz ein Gut von Verfassungsrang und primäre Aufgabe des Staates.</p> <p>Art. 20a GG</p> <p><i>Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.</i></p> <p>Diese Staatszielbestimmung ist im Rahmen der Auslegung und Anwendung sämtlicher einfach gesetzlicher Vorschriften zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>§ 1 Tierschutzgesetz lautet wie folgt:</p> <p>§ 1 TierSchG</p> <p><i>Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.</i></p> <p>Mit der Vorgabe und Feststellung, dass aus der Verantwortung des Menschen eine Pflicht zum Schutz des Lebens und Wohlbefindens der Tiere folgt, wollte der Gesetzgeber die Zielsetzung des ethischen Tierschutzes hervorheben und die Mitverantwortung des Menschen für das Tier als Mit-Lebewesen stärker betonen.</p>		
--	--	---	--	--

		<p>Daher ist als Zwischenfazit festzuhalten, dass die zwingende Verpflichtung besteht, bauliche Anlagen so zu errichten und zu konzipieren, dass die Rettung aller Tiere möglich ist.</p> <p>Diesen Anforderungen wird die Anlage in keiner Weise gerecht.</p> <p>Für die Tierrettung und für die Rettung von Menschen gelten grundsätzlich die gleichen fachlichen Anforderungen. Da für die Rettung von Menschen in der Regel eine Selbstrettungszeit von 10 Minuten angenommen wird, gilt dies infolge der Gleichartigkeit der Gefahren ebenfalls für die Tierrettung.</p> <p>Es ist schlichtweg nicht möglich, in einem Brandfall die panischen Tiere innerhalb weniger Minuten (10 min) durch die engen Türen zu evakuieren. Es liegt daher eindeutig ein Konflikt mit der Bauordnung vor.</p> <p>Hintergrund der brandschutzrechtlichen Bedenken ist die vorgenannte Rechtslage und die Tatsache, dass zahlreiche Brände im Ergebnis nachgewiesen haben, dass die Evakuierung von Tieren eben nicht möglich ist und tausende von Tieren in den Bränden qualvoll zu Tode gekommen sind.</p> <p>- vgl. Zusammenstellung unter http://www.buerger-massen.de/wp-content/uploads/2010/10/Brandschutz-Tiere.pdf</p> <p>Tiere geraten bei einem Brand schnell in Panik. Es sind Fälle bekannt, in denen die Evakuierung der Tiere mitunter auch an</p>		
--	--	---	--	--

		<p>deren panischem Verhalten scheiterte. Auch dies muss in einem Brandschutzkonzept berücksichtigt werden. Es wird daher beantragt, den Antragstellern aufzuerlegen, mittels eines Brandschutzgutachtens konkret nachzuweisen, dass im Falle eines Brandes die Rettung und Evakuierung aller Tiere innerhalb von wenigen Minuten (10 Minuten) möglich ist.</p> <p>Festzuhalten ist, dass die geplante Bauausführung der Ställe mit den gesetzlichen Vorgaben nicht zu vereinbaren ist, da keinesfalls sichergestellt ist, dass die Evakuierung aller Tiere innerhalb weniger Minuten möglich ist. In diesem Fall würde aufgrund der Genehmigung einer den Anforderungen zuwider laufende Anlage zumindest billigend in Kauf genommen, dass im Falle eines Brandes die Tiere „ohne vernünftigen Grund“ getötet werden, vgl. § 17 TierSchG.</p> <p>Wirtschaftliche Interessen im Sinne einer Kostenminimierung dürfen nicht im Gegensatz zu gesetzlichen Vorgaben stehen. Der Bauherr ist zu beauftragen, einen Stall zu planen, der es ermöglicht im Falle eines Brandes Mensch und Tier zu retten. Die Tiere sind aus der geplanten Fabrik nicht zu retten, sie darf daher nicht gebaut werden, denn sie erfüllen die vom Gesetzgeber auferlegten Vorgaben nicht.</p>		
1.174.51		<p>36. Die GIRL erhält in Kapitel 2 eine Kontingenzklausel, die besagt, dass kein</p>	<p>Zunächst wird darauf verwiesen, dass die vorgelegten Ausführungen auf die Bewertungsgrundlage der</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der</p>

			<p>Betrieb mehr als 6% (Immissionswert – IW = 0,06) Geruchsstundenhäufigkeit verursachen soll. Diese Klausel dient der Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten für andere Betriebe, die im Umfeld der betrachteten Anlage ansässig sind. „Verbraucht“ eine Anlage allein zu viel der zuzumutenden Immissionen, ist die Entwicklung der anderen zu stark oder gänzlich eingeschränkt. Zudem bietet die Orientierung nach der GIRL nur eine verkürzte Sichtweise. Diese berücksichtigt bei der Beurteilung von Gerüchen weder die Hedonik, d.h. ob ein Geruch als angenehm oder unangenehm empfunden wird, noch die Geruchsintensität. Daher beantrage ich hiermit, dass die Beurteilung der Gerüche auch nach Hedonik und Intensität erfolgt.</p>	<p>Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) Bezug nehmen. Diese wurde durch Inkrafttreten der TA Luft 2021 durch den Anhang 7 der TA Luft ersetzt. Die im Rahmen der Bauleitplanung erstellte Geruchsimmissionsprognose wurde auf Grundlage der TA Luft 2021 neu aufgestellt.</p> <p>Kapitel 2 der GIRL (ebenso wie Nr. 2 Anhang 7 TA Luft 2021) bezieht sich auf die Bemessung von Schornsteinhöhen. Die Höhe soll so ausgelegt werden, dass die hieraus resultierenden Geruchshäufigkeiten maximal 6 % betragen. Dies gilt aber grundsätzlich für jeden einzelnen Kamin und dient nicht der Kontingentierung im Rahmen einer Bauleitplanung.</p> <p>Bei der Beurteilung im Einzelfall (Nr. 5 des Anhang 7 TA Luft 2021 bzw. Nr. 5 der GIRL) kann auch die Hedonik und die Intensität in die Beurteilung mit einbezogen werden.</p> <p>Der Betrieb des Schlachthofes muss sowohl im genehmigten Bestand als auch im geplanten Zustand den Stand der Technik erfüllen. Bei Einhaltung des Standes der Technik liegen für den hier zu untersuchenden Betrieb keine Anhaltspunkte vor, dass wegen außergewöhnlicher Hedonik oder Intensität der Geruchswirkungen ein Vergleich der ermittelten Immissionen mit den Immissionswerten gemäß Nr. 3.1 Anhang 7 TA Luft 2021 bzw. Nr. 3.1 der GIRL nicht ausreichend ist.</p>	<p>Geruchsimmissionsprognose werden zurückgewiesen.</p>
--	--	--	--	--	---

1.174.52		<p>37. Auf Grund der diversen, von der geplanten Anlage ausgehenden Gesundheitsgefahren, bitte ich Sie nachzuweisen, dass zu keiner Zeit und in keiner Form eine Gefährdung der Gesundheit von Lebewesen oder eine Gefährdung der Umwelt von der geplanten Anlage ausgehen kann oder dies dem Antragsteller zur Auflage zu machen. Dieser Nachweis ist auch für alle anderen Stoffe, die mit der Anlage im Zusammenhang stehen (erkrankte/tote Tiere, die Betriebsmittel (wie Desinfektionsmittel oder deren Rückstände etc.) zu fordern und zu erbringen. Sollte es nicht möglich sein, entsprechende Nachweise zu erbringen, bitte ich Sie, im Interesse der Allgemeinheit die Genehmigung für die geplante Anlage nicht zu erteilen. Ebenso ist die Genehmigung zu versagen, wenn Nachweise nur deshalb nicht erbracht werden können, weil bestimmte Sachverhalte noch nicht ausreichend erforscht sind. Dieses Restrisiko ist für die Allgemeinheit nicht hinnehmbar.</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme der Verwaltung der Anregung Nr. 1.174.36 verwiesen.</p>	<p>Es wird auf den Abwägungsvorschlag der Anregung Nr. 1.174.36 verwiesen.</p>
1.174.53		<p>38. Der Vorhabenträger, die Firma Westfleisch, betreibt zahlreiche Schlachtfabrikenstandorte. Da es an diversen Standorten in den vergangenen Jahren gravierende besondere Vorkommnisse gab, ist genau zu prüfen, ob der o. g. Vorhabenträger die Gewähr dafür bietet, dass derartige Rechtsverstöße und Havarien nach der Betriebserweiterung hier sicher ausgeschlossen werden können.</p>	<p>Auf die Punkte C 20 (Tierschutz) und C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			Es kommen immer wieder Vorwürfe, dass gravierende Verstöße gegen tierschutzrechtliche sowie arbeitsschutzrechtliche Belange vorkommen. Gleiches gilt für den Vorwurf bezüglich Verstößen gegen Hygienevorschriften.		
1.174.54			39. Vor dem Bundesverfassungsbericht ist die Berliner Normenkontrollklage zur Schweinehaltung in Deutschland anhängig*. Das Urteil des Gerichts könnte die Schweinehaltung in Deutschland massiv verändern, aber auch ohne eine mutiges Urteil des Gerichts muss die Schweinehaltung in Deutschland schrumpfen. Die aktuellen grausamen Haltungsbedingungen sind (klimatisch, gesundheitlich, aus Sicht der Tiere) längst nicht mehr haltbar. So eine riesigen Schlachthof zu genehmigen ist das völlig falsche Signal. * https://www.topagrar.com/schwein/news/berlin-erwartet-verfassungsgerichtsurteil-zur-schweinehaltung-2022-12691143.html	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.174.55			40. Es fehlen Unterlagen zum Nachweis, dass der Schutz von empfindlichen Ökosystemen, insbesondere der betroffenen Waldgebiete von erheblichen Stickstoffeinträgen sichergestellt ist Ohne Waldwertgutachten kann keine Genehmigung erfolgen, weil mögliche negative Folgen auf das Waldökosystem dann nicht berücksichtigt wurden. Das Projekt ist daher abzulehnen.	Auf das Immissionsschutzgutachten „Immissionsprognose Stickstoffdeposition und Säureeintrag im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ der Stadt Coesfeld“ wird verwiesen. Nachgewiesen wurde, dass durch die vorhabenbedingte Zusatzbelastung die empfindlichen Gebiete – der westlich gelegene Wald sowie der Rand des südlich gelegenen FFH-Gebietes „Berkel“ – nicht tangiert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			<p>Das Überangebot an Stickstoff spiegelt sich in der Zusammensetzung des Holzes und der Blätter wider: Es werden weniger feste, die Pflanzen stützende Substanzen produziert, wodurch sich die Stabilität des Holzes verringert, ein Hinweis darauf sind weichere Nadeln und eine höhere Anfälligkeit bei Austrocknung, Frost, Wind, Schadinsekten sowie Infektionen durch Bakterien, Pilze.</p> <p>Deutliche Hinweise auf eine Versauerung sind immer mehr verschwindende Regenwurmarten, eine Verarmung der Mineralböden, die Wurzelbildung erfolgt in den humusreicheren oberen Schichten was zu einer Verringerung der Standfestigkeit der Bäume und damit zu Windwurf führt.</p>		
1.174.56			<p>41. Die Bundesregierung ist in Anbetracht der eingesetzten Erderhitzung Verpflichtungen eingegangen, den CO₂- Ausstoß schnellstmöglich zu verringern. Die deutsche Landwirtschaft hat bis 2030 mindesten 11 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent einzusparen. Nur über eine Verminderung des in Massen gehaltenen Tierbestandes sind diese Ziele zu erreichen. Eine Genehmigung dieser Anlage würde dem entgegenstehen. Wenn die Bundesregierung weiterhin versäumt, die Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft zu senken, muss sie sehr bald teure CO₂-Zertifikate bei anderen Ländern kaufen. Natürlich auf Kosten aller. Das kann es nicht sein. Wir müssen mit unseren Steuergeldern also</p>	<p>Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>nicht nur die Subventionen finanzieren (im Durchschnitt zahlt jeder EU-Bürger 114.- jährlich an Agrarsubventionen, ua für so etwas), sondern auch immense Summen für die Beseitigung der Umweltschäden aufbringen. Ein Bsp: Die deutsche Landwirtschaft stößt pro Jahr mehr als 600.000 Tonnen Ammoniakgase aus. Das Umweltbundesamt beziffert die ökologischen Folgekosten auf 10.400 Euro pro Tonne. Das macht mehr als 6 Milliarden Euro jährlich!!! Das Max-Planck-Institut hat ausserdem errechnet, dass durch diese Ammoniak- Emmissionen pro Jahr 50.000 Menschen allein in Deutschland vorzeitig sterben. Klimaschutz ist ein Ziel der Kommunen, der Bundesregierung, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen. Hoher Fleischkonsum, verbunden mit Massentierhaltung, verbraucht nachweislich hohe Ressourcen an Nahrungsmitteln, Wasser und Böden. Eine CO2-Bilanz der Anlage fehlt und ist zwingend nachzureichen. Der anzunehmende erhebliche CO2- Ausstoß widerspricht eklatant den Interessen der Allgemeinheit. Auch beim Amt sollte die Erderhitzung als für das Überleben der Menschheit wichtigstes Risiko bekannt sein und ihre persönliche Handlungsweise beeinflussen. Durch die Betriebserweiterung steigt laut Antrag das LKW-Aufkommen um einen signifikanten Prozentsatz und heizt so den Klimawandel weiter an. Der Antrag zur</p>	
--	--	---	--

		<p>Ausweitung der Kapazität ist abzulehnen. Er ist nicht mit den Klimazielen vereinbar. Auch aufgrund dessen kann es schlicht nicht sein, eine solche Fabrik zu genehmigen, die den Klimawandel noch weiter anheizt. Die Fabrik ist abzulehnen.</p>		
<p>1.174.57</p>		<p>42. Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz der Tiere Die Kapazitätserweiterung ist mit dem Artikel 20a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz der Tiere nicht vereinbar. Die Anlieferung von lebenden Tieren, das Einfangen der Tiere in den Ställen, die Verladung, der Transport, die Wartezeiten, die Entladung, und insbesondere die Zahl der Fehlbetäubungen stellen ein grosses Leid für die Tiere dar. Nach Angaben der Bundesregierung werden in Deutschland jährlich rund 6.000.000 Millionen Schweine, 350 000 Rinder und 100 000 Schafe beim Schlachten fehlbetäubt. Das bedeutet, dass 9 (neun) Prozent aller Tiere ihre eigene Schlachtung lebendig und bewusst miterleben (Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Susann Biedefeld SPD vom 16.09.2015: Artikel Fehlbetäubungen lassen sich "nie gänzlich ausschließen" in Bayerische Staatszeitung vom 08.01.2016). Sie werden somit unerträglichen Schmerzen ausgesetzt. Die ungenügenden Betäubungen werden häufig von den Mitarbeiter*innen der Schlachthöfe nicht erkannt. Eine Erhöhung der Schlachtkapazität wird die Fehlbetäubungsquote</p>	<p>Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>vermutlich noch erhöhen – sie verstößt somit gegen das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Schlachtverordnung. Die Erhöhung der Kapazität ist daher abzulehnen. Durch die enormen Umweltbeeinträchtigungen und die Verschwendung von Ressourcen durch Schlacht- und Tierfabriken, sehe ich die natürlichen Lebensgrundlagen meiner Familie und der nachkommenden Generationen bedroht. Zahlreiche Studien haben inzwischen belegt, dass der Fleischkonsum in den Industrieländern das Hauptproblem beim Klimawandel darstellt. Dabei spielen nicht nur die Methanemissionen der Tiere selbst eine große Rolle, sondern auch die Futtermittelgewinnung, die Entsorgung und der zunehmende LKW-Verkehr durch Tier-, Abfall- und Futtermitteltransporte. Zudem wird auch in westafrikanische Länder exportiert. Das billige Importfleisch bringt in diesen Ländern nicht nur gesundheitliche Probleme mit sich, sondern auch wirtschaftliche. Denn es torpediert die Produktion im eigenen Land, da die Ware auf den Märkten sehr viel günstiger ist als die Selbstproduzierte. Somit ist die Genehmigung auch aus ethischen Gesichtspunkten nicht zu erteilen.</p>		
1.174.58			<p>43. Das Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu beseitigen; insbesondere den Belangen des Naturschutzes ist dabei Rechnung zu tragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

1.174.59		<p>44. Der Gülle- bzw. Mistanfall für die zu schlachtende Schweine muss landwirtschaftlich entsorgt werden und darf keinesfall den Abwasserbeseitigungsanlagen zugeführt werden. Somit ist die Gülle- bzw. Mistmenge der Tiere am Schlachttag von der Firma Westfleisch ordnungsgemäß landwirtschaftlich zu entsorgen. Dabei sind für die anfallenden Stickstoff- und Phosphatfrachten unter Berücksichtigung der Düngeverordnung entsprechende landwirtschaftliche Flächen nachzuweisen. Bei dieser Menge an Schlachttieren ist mit einer gigantischen Menge an zu entsorgender Gülle und Schlachtabfällen zu rechnen. Eine ordnungsgemäße Beseitigung scheint bei diesen Dimensionen nicht gewährleistet. um die landwirtschaftlich ordnungsgemäße Stickstoffverwertung zu gewährleisten. Viele Böden sind bereits mit Phosphat hoch befrachtet, dass sich eine weitere Zufuhr verbietet. Selbst wenn die Entsorgung an Subunternehmen ausgelagert wird, ist in diesem Verfahren nachzuweisen, dass eine ordnungsgemäße Reststoffentsorgung gewährleistet ist! Dass ein einzelner Landwirt ordnungsgemäße Nachweise für seine Flächen zu erbringen hat, ist für dieses Verfahren völlig unerheblich.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.174.60		<p>45. In den Planungsunterlagen fehlen neutrale Gutachten. Diese vom Investor bezahlten Gutachten sind wie so oft oft investorfremdlich und auch zu pauschal – man braucht</p>	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.

			deshalb ein eigenes Gegengutachten bzw. eine eigene Plausibilitätsanalyse.		
1.174.61			<p>46. Die Menschen in Deutschland haben 2021 so wenig Fleisch gegessen wie noch nie in den letzten 30 Jahren. Insgesamt 55 Kilogramm pro Kopf verzeichnete die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für das vergangene Jahr – nochmal 2,1 Kilogramm weniger als im Vorjahr, das zuvor als Rekordtief galt. Die Daten, die die Bundesanstalt veröffentlicht, reichen bis ins Jahr 1991 zurück. Der Höchstwert lag 1993 bei 64,4 Kilogramm Fleisch pro Kopf und Jahr. Seitdem hat der Wert immer wieder geschwankt, ist aber insgesamt stetig gesunken. Den Großteil des Rückgangs im Vergleich zum Vorjahr macht Schweinefleisch aus (1,2 kg), gefolgt von Rindfleisch (600 g) und Vogelfleisch (200 g).“ https://albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/rekordtief-fleischverzehr Was auch einer Argumentation, dass billiges Fleisch in Hülle und Fülle, für die Profite der Konzerne, hergestellt werden muss, entgegensteht.</p>	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.174.62			<p>47. Die Umweltschutzorganisation Greenpeace hat im Januar und im Februar 2022 an insgesamt vier Schlachtbetrieben in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen jeweils an mehreren Tagen Proben genommen - genau dort, wo das Abwasser in umliegende Gewässer geleitet wird.</p>	Die Hinweise bzgl. der potenziellen Gefährdung durch Abwässer von Schlachtbetrieben werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden die mit dem Betrieb des Schlachthofes verbundenen Emissionen und Auswirkungen entsprechend den Anforderungen der einschlägigen rechtlichen Regelwerke soweit es auf der Ebene des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Gefaehrliche-Keime-in-Schlachtabwaessern,gefaehrliche-keime100.html Es wurden in 35 von 44 analysierten Wasserproben multiresistente Keime gefunden. Sie habe auch Keime gefunden, die gegen das Reserveantibiotikum Colistin resistent seien, so Mikrobiologin Katharina Schaufler von der Universität Greifswald. Das Ergebnis der Untersuchung hält sie für "besorgniserregend". Das Forscherteam untersuchte auch die Ausbreitung von Colistin-Resistenzen und identifizierte insbesondere Geflügelschlachthöfe als "Hotspots". Die Wissenschaftler empfahlen, auf das Mittel bei Tieren "vollständig" zu verzichten. Der derzeitige Einsatz von Colistin in den Ställen sei als "kritisch anzusehen". In den vergangenen Jahren hatte bereits eine Gruppe von Wissenschaftlern im Auftrag des Bundesforschungsministeriums die Ausbreitung antibiotikaresistenter Keime über das Wasser untersucht. 2020 hieß es im Abschlussbericht, die Verbreitung resistenter Bakterien über das "Abwasser von Geflügel- und Schweineschlachthöfen ist besorgniserregend". (https://www.ifg.kit.edu/downloads/HyReKA%20Abschlussbericht%20Oktober%202020.pdf)</p>	<p>Bebauungsplanes möglich ist geprüft. Demnach ist eine Umsetzung des Bebauungsplanes unter Einhaltung der Regelwerke möglich. Auf die Ergebnisse der vorliegenden Fachgutachten wird verwiesen. Eine weitergehende Prüfung ist auf Ebene des Bebauungsplanes nicht möglich und obliegt den nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>	
1.174.63		<p>48. Im erweiterten Betriebsablauf fallen erwartbar diverse gefährliche und nicht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>gefährliche Abfallarten an, denen Abfallschlüsselnummern zuzuordnen sind, an. Hierzu wie zum vorgesehenen Entsorgungsweg für zusätzliche Chemikalien, Reinigungs- und Kältemittel, sowie wassergefährdende Stoffe mit Angabe der jeweiligen R-Klassen fehlen sämtliche Angaben, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abfälle aus tierischem Gewebe – Federn, trocken (nach dem Pressen) – Blut – Schlachtnebenprodukte – Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung – Flotatschlamm – Schlämme aus Einlaufschächten – Abscheiderinhalte – Nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis – Kältemaschinenöl (Altöl) – Verpackungen aus Papier und Pappe – Gemischte Siedlungsabfälle. <p>Ohne den lückenlosen Nachweis über die Entsorgung aller gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle ist eine gerichts feste BImSch-Genehmigung nicht möglich. Die mehrstufige Bauleitplanung ist jedoch nur zulässig, wenn die BImSchG-relevante Genehmigungsfähigkeit erwartbar vorliegt. Da zu den zusätzlich anfallenden Abfällen keinerlei Einschätzungen – z. B. bezüglich der Zwischenlagerung und Entsorgung – gemacht wurden, ist die vorgelegte Planung insoweit unvollständig und nicht genehmigungsfähig.</p>		
--	--	--	--	--

1.174.64		<p><i>Jeder einzelne der vorgenannten Punkte reicht aus, um eine gerichtsfeste Genehmigung des vorgelegten Bebauungsplanes als aussichtslos einzuordnen.</i></p> <p><i>Aus den von mir aufgezeigten Gründen sind die Planungen abzulehnen und die benannten Begründungszusammenhänge in Ihre Entscheidung einfließen zu lassen Dies beantrage ich hiermit.</i></p> <p><i>Schließlich ist jeder einzelne der vorgenannten Punkte ausreichend, eine rechtsichere Genehmigung der Erweiterung des Geflügel-Schlachthofes am Standort in Kolpin als aussichtslos einzuordnen:</i></p> <ul style="list-style-type: none">– formfehlerbehaftete öffentliche Bekanntmachung– Verstöße gegen bauplanungsrechtliche Belange– unzureichende Berücksichtigung natur- und artenschutzrechtlicher Belange bzw. keine oder unzureichende Kompensationsmaßnahmen– unvermeidbare Verstöße gegen den Tierschutz– unvermeidliche Verstöße gegen die Belange des Gesundheitsschutzes. <p><i>Die vorgelegten Planungen sind damit in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig.</i></p> <p><i>Im übrigen schließe ich mich voll inhaltlich allen anderen Einwendungen in diesem Verfahren an und beantrage hiermit, dass die Weitergabe meiner personenbezogenen Daten an Dritte nur mit meinem</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die einzelnen o.a. Abwägungsvorschläge wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
----------	--	--	---	--

			<p><i>Einverständnis geschieht. Insbesondere soll gegenüber dem Antragsteller eine Anonymisierung meiner personenbezogenen Daten erfolgen.</i></p> <p><i>Ich bitte Sie, mir dieses schriftlich zusammen mit der Eingangsbestätigung meiner Einwendung zu bestätigen. Ich halte es für dringend geboten, mir die Möglichkeit zu geben, weitere Fragen und Zweifel beim Erörterungstermin vorzutragen, und bitte, im Anschluss an den Erörterungstermin, um Zusendung des Wortprotokolls (nur Kostenfrei – gerne per email), dessen Erstellung ich hiermit beantrage, sowie außerdem im Genehmigungsfall, um Zustellung eines Duplikats des Genehmigungsbescheides vorbehaltlich weiterer Schritte.</i></p>		
1.175.1	1.175	Schreiben vom 06.01.2023	<p>Ich bin 21 Jahre alt und wohne in einem Baugebiet in unmittelbarer Nähe zum Heedmer Esch.</p> <p>Ich möchte gerne zu der geplanten Erweiterung Stellung nehmen und meine Bedenken, vor allem für die Zukunft äußern.</p> <p>Die Westfleisch ist ein großes Unternehmen, steht aber ähnlich wie andere große Schlachtbetriebe ständig in der Kritik. Besonders wir jungen Menschen sehen diese Unternehmen mit großer Skepsis. Ich weiß, die Beteiligung junger Menschen bei solchen Themen ist oft sehr gering, aber auch, weil für viele dies aussichtslos und unnötig erscheint. Sie können zeigen, dass eine Bürgerbeteiligung wirklichen Einfluss bei Entscheidungen hat.</p> <p>Es gibt bei großen Schlachtereien immer</p>	<p>Auf die Punkte C 20 (Tierschutz) und C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>wieder Probleme mit Arbeitsbedingungen und Tierwohl. Auch die Stadt Coesfeld hatte im Zusammenhang mit der Westfleisch negative Schlagzeilen in der deutschlandweiten Presse. Zum Beispiel bei mangelndem Schutz der Mitarbeiter während der Corona-Pandemie und der Unterbringung der Mitarbeiter in menschenunwürdigen Verhältnissen. Dass die gesamte Bevölkerung die Massentierhaltung und somit auch die Massenschlachtung kritisch betrachtet, sieht man an dem rückläufigen Fleischkonsum, vor allem bei Schweinefleisch. Das große Unternehmen in Coesfeld auch eine Chance für die Stadt und die Region sind steht außer Frage und zeigen auch andere Beispiele.. Mir stellt sich die Frage, wie eine zukunftsorientierte Stadt mit vielen innovativen Projekten für Nachhaltigkeit und Miteinander ein Unternehmen mit solchen Werten unterstützen will. Die Erweiterung wird zu einer Verlagerung anderer Standorte nach Coesfeld führen und somit zu noch mehr Problemen. Zum einen müssen noch mehr Mitarbeiter in Coesfeld und Umgebung untergebracht werden.</p>		
1.175.2			<p>Zum anderen wird der Verkehr deutlich zunehmen, welcher aus eigener Erfahrung die anliegende Kreisstraße jetzt schon sehr belastet. Es kommt immer wieder zu gefährlichen Situationen mit LKW und Unfällen,</p>	<p>Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße und hinsichtlich der</p>

			auch aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens.		Verkehrssicherheit werden zurückgewiesen.
1.175.3			<p>Ich bitte Sie als junger Bürger Coesfeld nicht zur Stadt Westfleisch zu machen, wie zum Beispiel Rheda-Wiedenbrück zur Stadt Tönnies geworden ist.</p> <p>Denken Sie an die Zukunft der Stadt. Ist ein solches Unternehmen in dieser Branche wirklich zukunftsfähig und müssen die Kapazitäten wirklich erhöht werden? Reichen nicht die bisherigen Schlachtzahlen aus, um die Schlachtungen in und um unsere Region abzudecken?</p> <p>Denken Sie auch an das beste für die Stadt und ihre Bewohner ist. Will man wirklich in Coesfeld einen der größten Schlachthöfe in Deutschland?</p> <p>Ich denke zwar nicht, dass meine Stellungnahme großen Einfluss auf die Entscheidung haben wird, aber ich hoffe ich konnte die Sichtweise vor allem junger Menschen auf dieses Projekt überbringen.</p>	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.176.1	ST 1.176	Schreiben vom 06.01.2023	Der bisherige Schlachthof sollte nicht ausgebaut werden: - keine weiteren zusätzlichen Tiertransporte	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.176.2			- befürchte Zunahme der Geruchsbelästigung	Auf Punkt C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsemissionen werden zurückgewiesen.
1.176.3			- der zusätzlich Wasserbedarf ist gerade vor dem Hintergrund der Trockenheit der vergangenen Jahre sehr bedenklich (Stichwort Klimawandel).	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.

1.177.1	ST 1.177	Schreiben vom 06.01.2023	Ich bin gegen eine Erweiterung. Der Grundwasserspiegel wird signifikant sinken,	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.177.2			ausserdem wird der Fleisch Konsum weiter rückläufig sein und damit produziert der Betrieb zu großen Teilen für den Export. Das ist einfach nicht mehr zeitgemäß. Nein, auf keinen Fall ist meine Meinung.	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.178.1	ST 1.178	Schreiben vom 06.01.2023	Hiermit lege ich Einspruch gegen die geplante Erweiterung der Fa. Westfleisch in Coesfeld ein, da der Verkehr sich durch die Transporte massiv erhöhen wird. Als Anlieger der B 474 sind wir jetzt schon massiv durch die Transporte, besonders durch Fa. Westfleisch, belastet.	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.178.2			Nicht nur dass von den Lebendtransporten eine erhöhte Geräusentwicklung, bedingt durch die Bauweise der LKW mit losen Aluteilen sowie Geschrei der Schweine, ausgeht. Diese Transporte finden, bedingt durch den Schlachtbetrieb, oftmals Nachts oder in den frühen Morgenstunden, statt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anlieferung von Lebendtieren in offene Tiertransporten wird bei den Berechnungen nicht berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.178.3			Das Argument, dass sich die Geräusche verringern ist für uns schlichtweg falsch. 20000 Schweine mehr pro Woche bedeuten bei einer Beladung mit 130 Schweinen pro Fuhre ca. 150 Fuhren. Da die Lebendtransporter leer losfahren, voll wiederkommen, die Kühltransporter leer ankommen und voll wegfahren, muss man die Zahl der Transporte mit 4 pro Fuhre multiplizieren, das macht ca. 600 Fuhren pro Woche, 31200 Fuhren pro Jahr.	Auf die Ergebnisse der Fachgutachten wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			Es ist schon unverschämt den Bürgern weismachen zu wollen, dass hier keine Mehrbelastung zu erwarten ist.		
1.178.4			Es sind nicht nur die unmittelbaren Nachbarn betroffen sondern auch Bürger der Stadt, die nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zum Schlachthof wohnen. Wir Anlieger der B 474 haben versucht, da die Strasse in Kürze saniert wird, über Strassen NRW bzw. der Stadt Coesfeld eine Verbesserung der Geräuschbelastung zu erzielen, leider ohne Erfolg. Nichts passiert wenn der kleine Mann einmal um eine Verbesserung für sich kämpft. Somit ist jeder LKW, der über die Straßen rollt ein LKW zuviel. Daher bitte ich den Rat der Stadt Coesfeld diese Erweiterung des Bebauungsplanes nicht zu beschließen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.179.1	ST 1.179	Schreiben vom 06.01.2023	Es sollte ehr weniger-als mehr geschlachtet werden!!Viele Menschen reduzieren ihren Fleischkonsum bzw verzichten ganz darauf. Westfleisch ist gross genug und sollte nicht noch größer werden	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.179.2			zum Wohl der Tiere	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.179.3			und auch der Menschen(Nachbarn)Wasser und Geruch .	Auf die Punkte C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung), C 16.1 (Grundwasserabsenkung) und C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Geruchsbelastung und hinsichtlich des Grundwasser-/Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.

1.180.1	ST 1.180	Schreiben vom 06.01.2023	Coesfeld soll sich umweltfreundlicher verhalten. Viele achten jetzt mehr auf ihren Fleischkonsum. Damit passt eine Erweiterung garnicht.	Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.180.2			Die Erweiterung setzt sich ebenso auf die Bewohner in der Umgebung ab ,die durch den hohen Wasserverbrauch von westfleisch, Schwierigkeiten mit dem Wasser haben könnten.	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.180.3			Hinzu kommt der Riesen Verkehr der ebenso erhöht wird.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.180.4			Damit wird nicht nur der Fleischkonsum unnötig erhöht sondern auch der co2 Ausstoß	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.180.5			Der B-Plan mit Erweiterung des Schlachthofes schadet Coesfeld, die Umsetzung des B- Planes Heermers Esch Erweiterung in der vorgelegten Art muss gestoppt werden: Gründe dafür sind z.B.:	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.181.1	ST 1.181	Schreiben vom 06.01.2023	- die Grundwasserabsenkung durch die Firma Westfleisch wird zunehmen	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.181.2			- die zulässigen Gebäudehöhen von 100 m sind viel zu hoch - zulässige Gebäudehöhen sind viel zu hoch	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.

1.181.3			- Schaden für Naturschutzflächen, insbesondere der B Berkelaue	Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Naturschutzes werden zurückgewiesen.
1.181.4			- Gutachter sind von der Stadt Coesfeld beauftragt, nicht neutral	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.181.5			- die Betriebs- und Schlachtzeiten sind zu lang	Auf Punkt C 24 (Betriebs-/ Schlachtzeiten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Betriebs-/ Schlachtzeiten werden zurückgewiesen.
1.181.6			- der LKW Verkehr wird extrem zunehmen	Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer allgemeinen Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.
1.181.7			- sämtliche Gutachten basieren auf der Annahme, dass die - Firma Westfleisch kontrolliert wird, meistens kontrolliert Westfleisch selber	Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes einer Firma obliegt zunächst den jeweils zuständigen Behörden. Da die im Rahmen des städtebaulichen Vertrags zu vereinbarenden Maßnahmen teilweise über das gesetzliche Schutzniveau hinausgehen, werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages darüber hinaus auch Vereinbarungen zu einem geeigneten Monitoring getroffen.	Die Bedenken hinsichtlich der Kontrolle des Betriebs werden zurückgewiesen.
1.182.1	ST 1.182	Schreiben vom 06.01.2023	Die Lärmbelastung von Westfleisch, auch die Schreie der Tiere sind bis ins Wohngebiet Nord-West zu hören. Eine höhere Schlachtungszahl bedeutet mehr Lärm, mehr Abgase. Das braucht kein Mensch. Was wird den Anwohnern noch alles zugemutet? Es genügt!!	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 4 (Schadstoff-/Feinstaubmissionen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Lärm- und Abgasbelastung werden zurückgewiesen.
1.183.1	ST 1.183	Schreiben vom 31.01.2023	Wir/ich bedanke uns nochmals für das sehr konstruktive Gespräch am Donnerstag letzter Woche. In der Anlage die Ergänzung zu	Auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5	Beschlussvorschlag 1.183 Die Bedenken, dass das notwendige Personal bei

		<p>den Einwendungen. Danke, dass Du/Sie uns diese Möglichkeit eingeräumt haben. Leider sind nicht alle Informationen öffentlich zugänglich. Die Westfleisch hat für die Erstellung der Gutachten Planungsinformationen z.B. Erhöhung der Anzahl der Mitarbeiter um 100 abgegeben. Für uns stellt sich die Frage warum ein Gebäude in einer Dimension von ca. 139.000 cbm umbauten Raum in den Bebauungsplan festgelegt werden soll, ohne das für Zerlegung, Verpackung und Versand notwendige Personal bei den Gutachten zu berücksichtigen. Wird hier nur eine „Baureserve“ oder ein vollautomatischer Betrieb geplant?</p>	<p>(„Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>den Gutachten nicht berücksichtigt wird, werden zurückgewiesen.</p>
1.183.2		<p>Gibt es eine Projektbeschreibung zum Bebauungsplan den Sie uns zur Verfügung stellen können? Es sollte aus unserer Sicht legitim sein diese Informationen zu bekommen, zu plausibilisieren und zu hinterfragen. Nur wenn alle Informationen jedem Bürger zugänglich gemacht werden, können wir von einer Bürgerbeteiligung sprechen.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen Angebotsbebauungsplan handelt und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bei dem das zu realisierende Bauvorhaben schon konkret geplant ist. Der Angebotsbebauungsplan setzt einen städtebaulichen Rahmen, innerhalb dessen Bauvorhaben zulässig sind, die seinen Festsetzungen nicht widersprechen. Im vorliegenden Fall gibt es einen Masterplan, der öffentlich einsehbar ist und in welchem die vorgesehene Planung grob dargestellt wird. Eine detaillierte Planung / Projekt-/Betriebsbeschreibung liegt jedoch nicht vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

1.183.3		Die erstellten Gutachten sind für Laien schwer zu lesen und nicht nachvollziehbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Tatsächlich wurden im vorliegenden Fall diverse, sehr komplexe Fachgutachten erstellt, die für Laien z.T. schwer verständlich sind. Insbesondere im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung wurden die verschiedenen Themenkomplexe jedoch ausführlich erläutert. Zudem bestand hier die Möglichkeit, Rückfragen bzw. Verständnisfragen zu stellen. Darüber hinaus konnte die Planung auch mit den Ansprechpartnern bei der Stadt Coesfeld erörtert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.183.4		Es muss aber sicher gestellt sein, dass die Annahmen der Gutachter auf Basis der Angaben der Fa. Westfleisch von der Verwaltung plausibilisiert werden.	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurden die vorliegenden Fachgutachten geprüft. In Zuge der Offenlagen gem. § 4 (2) BauGB werden die z.T. überarbeiteten Unterlagen eine erneute Prüfung unterzogen. Somit ist eine umfassende und ausreichende Prüfung der vorliegenden Unterlagen und Fachgutachten gewährleistet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.183.5		Wir hatten gestern unseren Termin mit der CDU Fraktion. Von Seiten der CDU wurde argumentiert, dass 600 Beschäftigte der Fa. Westfleisch in Coesfeld wohnen, mit einem großen Anteil mit Ihren Familien, und die Arbeitsplätze wichtig für Coesfeld sind. Ist das richtig?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.183.6		Wir bitten um einen Baukörper in Coesfeld zu nennen der eine vergleichbare Dimension von dem geplanten Westfleisch-Gebäuden gem. aktuellen Plan hat. Nur mit diesem Vergleich können sich die	Ob in Coesfeld Baukörper mit einer vergleichbaren Dimension besteht, ist für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans irrelevant.	Die Bedenken hinsichtlich der Darstellung in den Perspektiven werden zurückgewiesen.

			<p>Bürger einen eigenen Eindruck über den möglichen Baukörper machen. Zusätzlich sollten „richtig“ 3D Zeichnungen der Ansichten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die eingestellten Ansichten, sind wie bereits besprochen, unvollständig. Auch hier sehen wir die Verwaltung in der Verantwortung.</p>	<p>Auf Punkt C 9.2 (Darstellung in den Perspektiven) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	
1.184.1	ST 1.184	<p>Schreiben vom 06.01.2023 (Unterschriftenliste mit 22 Unterschriften)</p>	<p>Wie auf unserem gemeinsamen Termin mit Frau Bürgermeisterin und Ihnen besprochen erhalten Sie hiermit die Ergänzung zu den bereits gestellten Einwendungen gegen den aktuellen Bebauungsplan: a) Gutachten Aus den uns vorliegenden Unterlagen/Gutachten ist nicht ersichtlich welche Auswirkungen der neuen Baukörper, ca. 139.000 cbm = 139 Einfamilienhäuser, auf die -Anzahl der Beschäftigten -die damit verbundenen Emissionen hat. Die bei der Verkehrstechnischen Untersuchung von der Westfleisch mitgeteilten und angesetzten 100 Mitarbeiter zusätzlich für die Erhöhung der Schlachtzahlen ist nachvollziehbar und wurde auch von _____ bestätigt, jedoch sind bei der offensichtlich geplanten erheblichen Ausweitung der Zerlegung und Verpackung wesentlich mehr Arbeitskräfte (mind. 500) erforderlich. Wie viele das sind geht aus den Unterlagen nicht hervor.</p>	<p>Seitens des Unternehmens wird – verbunden mit der Erhöhung der Schlachtkapazität – mit rund 100 zusätzlichen Mitarbeitenden gerechnet. Dies wird in den zugrunde liegenden Fachgutachten entsprechend berücksichtigt. Nach Angabe des Unternehmens erreicht eine Vielzahl der Mitarbeiter den Arbeitsplatz mit Kleinbussen im Shuttleverkehr. Aktuell nutzen bis zu 300 Mitarbeiter täglich diese Möglichkeit. Um sicherzustellen, dass die Verkehrsbelastung durch Mitarbeiterverkehre nicht über das angenommene Maß hinaus ansteigt, wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages die Aufstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzeptes vereinbart. Eine Beschränkung der Mitarbeiterzahl erfolgt nicht.</p>	<p>Der Anregung, im städtebaulichen Vertrag festzuhalten, dass die Fa. Westfleisch max. 100 Mitarbeiter am Standort mehr beschäftigt und dies regelmäßig der Stadt Coesfeld nachweist wird in Teilen gefolgt. Um sicherzustellen, dass die Verkehrsbelastung durch Mitarbeiterverkehre nicht über das angenommene Maß hinaus ansteigt, wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages die Aufstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzeptes vereinbart.</p>

			<p>Vor diesem Hintergrund ist eine Überprüfung der Gutachten notwendig und/oder im städtebaulichen Vertrag festzuhalten, dass die Fa. Westfleisch max. 100 Mitarbeiter am Standort mehr beschäftigt und dies regelmäßig der Stadt Coesfeld nachweist. Aktuell werde 1.320 Mitarbeiter im Zweischichtbetrieb beschäftigt. Somit maximale Beschäftigte 1.420 am Tag. Siehe Gutachten (Verkehrstechnische Untersuchung) Seite 14</p>		
1.184.2			<p>Unter Punkt 5.5 / Variante 3 wird angesetzt, dass 1/3 über die neue Ausfahrt abgeführt wird. Dies ist unrealistisch, da nur die Abfahrt des reinen Teils möglich ist somit max. 1/4. Dies ist zu überprüfen und ggf. die Werte im Gutachten anzupassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abbildung 8 der verkehrstechnischen Untersuchung (Stand 03.05.2021) wird verwiesen. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der angestrebten logistischen Optimierung auf dem Betriebsgelände die Variante 2 der weiteren Planung zugrunde gelegt wurde. Angemerkt wird zudem, dass aufgrund veränderter Rahmenbedingungen (siehe Vorwort zur Verkehrsuntersuchung) das betreffende Gutachten im weiteren Verfahren aktualisiert wurde. Gemäß den Berechnungen der aktuellen Verkehrsuntersuchung ergeben sich für den Prognose-Plan 2035 (70.000 Schlachtungen/Woche) folgende Aufteilung der Verkehrsmengen: bestehende Werkszufahrt: rd. 230 Fahrzeuge/Tag; neue Zufahrt „Borkener Straße“: 380 Fahrzeuge/Tag.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

1.184.3		<p>b) Verkehr/ Lärm -für zukünftige 1.420 Mitarbeiter/in sind nicht ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden bzw. nachgewiesen Für die weitem potentiell erforderlichen Mitarbeiter-/innen fehlen die Nachweise ebenfalls.</p>	<p>Auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiterparkplätze werden zurückgewiesen.</p>
1.184.4		<p>-die vorhandene Schallschutzwand/Erdwall (LW 3) entlang der K 46 muss verstärkt, aktuelle Lücken um das Gelände geschlossen und weiter ausgebaut werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.</p>
1.184.5		<p>Bei einer möglichen Aufstockung der Parkflächen ist im Sinne des Verschlechterungsgebotes der bestehende Lärmschutz anzupassen => maximaler Schutz für die Nachbarn</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Aufstockung der Parkflächen ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.184.6		<p>c) In Paderborn gab es bei dem Schlachthof der Westfleisch bereits einen großen Brand. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich welche Maßnahmen vorhanden und welche geplant sind um dies in Coesfeld zu vermeiden. Das neue Ammoniaklager für das neue Kühlhaus birgt aus unserer Sicht ein hohes Gefährdungspotential, insbesondere für die Nachbarn. Hier sollten die Nachbarn und die Öffentlichkeit über das Gefährdungspotential informiert werden. Zusätzlich sind Informationen welche Maßnahmen bei einer Havarie jeder einzelne ergreifen sollte notwendig.</p>	<p>Die Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser ist sichergestellt. Weitergehende Vorgaben zum Brandschutz betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Sie werden im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			Sie können die Einwendungen bei jedem anwesenden Nachbarn hinterlegen.		
1.185.1	ST 1.185	Schreiben vom 04.01.2023	Dies ist meine Einwendung gegen die Erweiterung der Firma Westfleisch in Coesfeld. Zunächst einmal möchte ich betonen, dass es befremdlich ist, in Zeiten wie diesen überhaupt an eine Erweiterung eines solchen Schlachthofs zu denken. Wir stecken mitten in einer Klimakrise und die Zukunft unserer Kinder und Enkelkinder sieht mehr als düster aus. Warum also wird einem solchen Unternehmen, was so einen schlechten Einfluss auf die Umwelt hat, noch erlaubt sich zu erweitern?! Richtig, es geht wahrscheinlich um die Wirtschaft und das liebe Geld.	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.185.2			Bei der Infoveranstaltung am 29.11.2022 im Bildungszentrum in Coesfeld möchte ich meinen Ohren kaum trauen. Wie können alle Gutachten, egal ob es um Tierschutz und Umwelt, Geruchsbelastung, Grundwasser, Wasserverbrauch, Abwasser, Verkehr, Lärm oder Klima geht, bei solch einem Vorhaben positiv ausfallen? Was ist hier passiert? Niemals kann mir ein unabhängiger Gutachter erzählen, dass es keine negative Auswirkungen hat, wenn ein riesen Schlachtkonzern wie Westfleisch noch mehr erweitern möchte.	Auf die Ergebnisse der fachgutachterlichen Untersuchungen wird hingewiesen. Zudem wird auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
1.185.3			Abgesehen vom unsäglichen Tierleid, sind es auch die Menschen, die unter den sowieso schon miserablen Bedingungen dort leben und arbeiten.	Auf die Punkte C 20 (Tierschutz) und C 21 (Lebens- / Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	
1.185.4		Die Lebensqualität der Anwohner, aber auch der Arbeiter dort, wird weiter stark abbauen.	Auf Punkt C 22 (Wertverlust Grundstücke/Immobilien / Verlust Lebens-/Wohnqualität) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Einschränkung der Lebensqualität werden zurückgewiesen.
1.185.5		Coesfeld wird sehr an Attraktivität verlieren.	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich eines Image- / Attraktivitätsverlustes der Stadt Coesfeld werden zurückgewiesen.
1.185.6		Wie die Entwicklungen der heutigen Zeit zeigen, wird die vegetarische / vegane Ernährung ein immer größerer Bestandteil in der Gesellschaft. Warum als Gefahr laufen, dass die Stadt Coesfeld bei den zukünftigen Generationen sein gutes Ansehen verlieren wird?! Und um noch einmal zu den Tieren zu kommen. Bisher werden bereits 50.000 arme Tiere jede Woche in Coesfeld getötet und zwar auf grausame Weise. Denn ein Töten ohne Gewalt gibt es nicht. Die sowieso schon qualvolle Betäubung, die bei Westfleisch angewandt wird, versagt in so vielen Fällen und die Schweine müssen elendig im Brühbad verenden. Sollte es nicht das Ziel von Coesfeld sein, dass schreckliche Töten einzuschränken oder besser noch es zu beenden, anstatt es weiter auszubauen?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.185.7		Die Stadt Coesfeld macht mit diesem Bebauungsplan definitiv einen Schritt in die falsche Richtung. Ich bitte Sie inständig noch einmal darüber nachzudenken. Die einzigen die von diesem Vorhaben profitieren, sind	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			die Chefs der Firma Westfleisch. Die Anwohner, die Arbeiter, die Stadt, die Umwelt und nicht zuletzt die Tiere werden nur darunter leiden. Bitte lassen sie nicht zu, dass Westfleisch eine Genehmigung für dieses Bauvorhaben erwirkt.		
1.186.1	ST 1.186	Schreiben vom 27.03.2023	Bitte teilen Sie uns den aktuellen Sachstand der Bearbeitung der Einsprüche mit. Wenn ich es nicht überlesen habe, stand in der Zeitung noch kein Bericht über die Anzahl der Einsprüche und die weitere Vorgehenseise der Verwaltung. Des Weiteren bitten wir Sie, uns für die Vergleichbarkeit der Bebauungspläne der Gewerbegebiete in Coesfeld die technischen Daten der einzelnen Gebiete mitzuteilen. Wichtige Daten sind aus unserer Sicht: -Größe -Geschoßflächenzahl -Baumassenzahl - Grundflächenzahl -Maximale Höhe baulicher Anlagen Liegen Ihnen Informationen vor, was im Detail in den Gebäuden 17 und 18 an Arbeitsschritten erfolgt?	Die Stellungnahme enthält keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken, die der Abwägung sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.187.1	ST 1.187	Schreiben vom 27.03.2023	Danke für Ihre Rückmeldung. Wir bekommen von keiner Stelle eine Info was in dem Gebäude 17 + 18 bei Umsetzung des Masterplans der Westfleisch passiert.	Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen Angebotsbebauungsplan handelt und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bei dem das zu realisierende Bauvorhaben schon konkret geplant ist. Der Angebotsbebauungsplan setzt einen städtebaulichen Rahmen, innerhalb dessen Bauvorhaben zulässig sind, die seinen Festsetzungen nicht widersprechen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

				Im vorliegenden Fall gibt es einen Masterplan, der öffentlich einsehbar ist und in welchem die vorgesehene Planung grob dargestellt wird. Eine detaillierte Planung / Projekt-/Betriebsbeschreibung liegt jedoch nicht vor.	
1.187.2			Wir erhalten keine Informationen wie das Planungsbüro und die Gutachter zu unseren Einwendungen Stellung beziehen. Ist das richtig?	In der vorliegenden Tabelle werden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgebrachten Anregungen, Hinweisen und Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes – soweit sie städtebaulicher Natur sind – abgewogen und mit Abwägungsvorschlägen versehen. Die Abwägung wird dem zuständigen Ausschuss für Planen und Bauen zur vorläufigen Beschlussfassung vorgelegt. Soweit im Weiteren die Offenlage der überarbeiteten Planunterlagen beschlossen wird, wird die Abwägungstabelle im Rahmen der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt (anonymisiert), so dass für Jedermann ersichtlich wird, wie mit den Einwendungen verfahren wurde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.187.3			Die Westfleisch hat dem Gutachter für das Verkehrsgutachten eine + von 100 Mitarbeitern mitgeteilt. _____ hat uns erklärt, dass „nur“ ca. 60 Mitarbeiter benötigt werden um die Schlachtzahlen zu erhöhen. Somit würden 40 Mitarbeiter in dem neuen Gebäude die Zerlegung und Verpackung von 65.000 Schweinen pro Woche übernehmen!!??? Hier stimmt etwas nicht!!! Auch _____ wollte mir telefonisch keine	Auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken, dass das notwendige Personal bei den Gutachten nicht berücksichtigt wird, werden zurückgewiesen.

			<p>Informationen darüber geben was in dem Gebäude geplant ist (Menge an Verarbeitung und Verpackung und das dazu benötigte Personal).</p> <p>In der Zerlegung „Westfalenland“ in Münster arbeiten über 1.000 Mitarbeiter/in.</p> <p>Hier müsste der Gutachter mit einer höheren Mitarbeiterzahl z.B. + 800 für die Zerlegung / Verpackung die Belastung kalkulieren.</p> <p>Zusätzlich sind die notwendigen Parkplätze nachzuweisen.</p> <p>Diese Plausibilisierung ist aus meiner Sicht Aufgabe des Planungsbüros und der Verwaltung</p>		
1.187.4			<p>Wenn der Bebauungsplan in der aktuelle Fassung verabschiedet wird, wer überprüft die Annahmen/Angaben aus dem aktuellen Verkehrsgutachten in der Zukunft?</p> <p>Wird im Rahmen eines Bauantrages in der Zukunft das Verkehrsthema wieder neu geprüft?</p>	<p>Im Hinblick auf die Überprüfung der verschiedenen im Bebauungsplan getroffenen Annahmen werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages Vereinbarungen zu einem geeigneten Monitoring getroffen.</p> <p>Eine Überprüfung der Verkehrsbelastung wird im Rahmen eines Bauantrages nur insofern vorgenommen, dass die konkreten Zufahrtssituationen bewertet werden. Eine großräumige Verkehrsuntersuchung wird nicht mehr durchgeführt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.188.1	ST 1.188	Petition + Unterschriftenliste (3404 Unterschriften)	<p>Hiermit bitten ich Sie um einen Termin für eine Übergabe unserer Petition „Von 50 000 auf 70 000 Schlachtungen in der Woche: Erweiterung von Westfleisch verhindern“, die im Zeitraum Dezember 2022 bis April 2023 3365 Unterschriften (davon 669 Bewohner:innen aus Coesfeld) sammeln konnte.</p>	<p>Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Die Online-Petition finden Sie hier: https://www.openpetition.de/petition/unterzeichner/von- 50-000-auf-70-000-schlachtungen-in-der-woche-erweiterung-von-westfleisch-verhindern Wir fordern: Wie kann man in Zeiten wie diesen überhaupt über eine Erweiterung nachdenken? Westfleisch hat sich vorgenommen die Kapazitäten von nunmehr 50.000 Schlachtungen auf 70.000 pro Woche zu erhöhen! Diese Art von Schlachtung, in der die Tiere im Minutentakt getötet werden, kann nicht artgerecht sein!</p>		
1.188.2		Das Tierschutzgesetz wird in übelster Weise missachtet.	Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.188.3		<p>Außerdem sollte man die Kriterien der Umweltbelastung auch hier nicht vergessen! Jedes Tier, das geschlachtet wird, fördert den Klimawandel (Ressourcenverschwendung).</p> <p>Die massenhafte Zucht von Schweinen, wofür unzählbare Mengen an Soja angebaut, Regenhölzer abgebaut und Unmengen an Wasser für die Schlachtungen verschwendet werden, sind nur einige wenige Aspekte, an die man denken sollte.</p> <p>Hinzu kommt all die Gülle, die auf den Feldern landet und unser Wasser verseucht.</p>	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.188.4		Bei der Bürgerversammlung, die im November stattgefunden hat, haben die Verantwortlichen der Firma Westfleisch die	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der

			Erweiterung nur positiv bewertet. Das war ja klar! Aber dass die beauftragten Gutachter der Erweiterung nur positiv gegenüber standen, finden wir schon sonderbar.		Gutachten werden zurückgewiesen.
1.188.5			Wir meinen: Hier geht es mal wieder nur um's Geld. Alles andere, Tier - und Umweltschutz, zählt nicht! Bitte unterschreibt diese Petition, verbunden mit der Hoffnung, dass die Politiker für die Tiere und die Umwelt entscheiden!! Die wichtigsten Gründe sind: <ul style="list-style-type: none"> • Klima- und Umweltschutz • Tierschutz 	Auf die Punkte C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.188.6			<ul style="list-style-type: none"> • Schutz regionaler Ressourcen & Bewahren der Lebensqualität in Coesfeld 	Auf Punkt C 27 (Image- / Attraktivitätsverlust der Stadt Coesfeld) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Einschränkung der Lebensqualität werden zurückgewiesen.
1.188.7			Bitte nennen Sie mir einen zeitnahen Termin für die Übergabe. Als Uhrzeit passt bei mir alles ab 14 Uhr. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, einen Termin zu finden, nennen Sie mir bitte eine:n entscheidungstragenden Stellvertreter:in. 3365 Unterstützende warten auf eine Antwort von Ihnen! Ich werde auch die lokale Presse zu der Übergabe einladen.	Hinweis: Die Petition inkl. Unterschriftenliste wurde am 03.05.2023 überreicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.189.1 1.190.1 1.191.1 1.192.1 1.193.1	ST 1.189 1.190 1.191 1.192	Fünf Schreiben mit demselben Wortlaut vom	Hiermit lege ich Widerspruch gegen die Erweiterung des Westfleischbetriebes des B Planes „Heedmers Esch“ von über 70000 Schweine pro Wochen ein.	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	1.193	04.01.2023 / 05.01.2023	<p>Begründung: 1.: Die Grundwasserabsenkung muss gestoppt werden, da die Linden der Lindenallee im Jahre 2022 bereits Mitte August ihre Blätter verloren haben. Eine weitere Erhöhung der Wasserentnahme, egal durch Eigenbrunnen oder der Stadtwerke Coesfeld, bedeutet den sicheren Tod der gesamten Allee. Zudem wurde die Lindenallee seit Anfang 2022 unter Denkmalschutz bzw. Naturschutz gestellt. Damit wird es erforderlich die genehmigte Höhe der Wasserentnahme eher zurückzunehmen, damit die Linden überleben können. Eine Erhöhung der Wasserentnahme ist auf keinen Fall hinnehmbar.</p>		
1.189.2 1.190.2 1.191.2 1.192.2 1.193.2			2.: Die Stadt Coesfeld beabsichtigt, das die Firma Westfleisch einen Status als Sondergebiet im Industriegebiet erhalten soll. Diese Einstufung bedeutet für die Westfleisch, das die Grundsteuer erheblich niedriger ausfällt als im eigentlichen Industriegebiet.	Auf Punkt C 10 (Festsetzung Sondergebiet) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Ausweisung als Sondergebiet werden zurückgewiesen.
1.189.3 1.190.3 1.191.3 1.192.3 1.193.3			3.: Die Gutachten sind von der Stadt in Auftrag gegeben worden. Bezahlt wurden sie aber von der Westfleisch. Die Präsentation der Gutachten wurde durch die Vertreter der Stadt aber derart mit präsentiert, dass man den Eindruck hatte, dass die Vertreter der Stadt selbst ein großes Interesse daran haben, sich für die Erweiterung einzusetzen. Westfleisch würde nie für ein Gutachten zahlen, wenn diese gegen deren Interesse wären. Somit sind diese Gutachten nicht rechtskräftig.	Auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.

1.189.4 1.190.4 1.191.4 1.192.4 1.193.4			4.: Die Schlachtzahlen dürfen nicht erhöht werden. Mit der Erhöhung werden andere Schlachtbetriebe aufgegeben. Das geht zu Lasten der Tiere die jetzt noch weitere Anfahrtswege überstehen müssen. Zudem wird die C02 Bilanz noch negativer ausfallen, da das lebende sowie tote Transportgut noch weiter transportiert werden muss.	Auf die Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten, C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) und C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.194.1	ST 1.194	Schreiben vom 05.01.2023	Der Aufstellungsbeschluss liegt nun seit 3 Jahren vor. Bis zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Dezember 2022 fanden intensive Gespräche und Verhandlungen ausschließlich zwischen den Profiteuren dieses B-Planes und der Stadt Coesfeld statt. Aufwendige und teure Gutachten wurden zur Manifestierung dieses B-Planes erstellt. In dem Zeitraum vom Aufstellungsbeschluss im Jahre 2019 und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Dez. 2022 hat es für die Bürgerinnen und Bürger keine Informationen von Seiten der Stadt zum Sachstand dieses Verfahrens gegeben.	Die Bedenken bzgl. einer nicht ausreichenden Information der BürgerInnen werden nicht geteilt. Die Stadt Coesfeld führt die Beteiligungsverfahren zu Bebauungsplänen streng nach den Regelungen des Baugesetzbuches durch. Nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses wurden umfangreiche Gutachten erarbeitet, die als Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich waren. Im Jahr 2021 die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes ist ordnungsgemäß erfolgt. Gemäß den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches ist als nächster Beteiligungsschritt erst wieder die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB vorgesehen, in der sich die Bürger zu den dann exakt definierten Planinhalten äußern können.	Die Bedenken bzgl. einer nicht ausreichenden Information der BürgerInnen werden zurückgewiesen.
1.194.2			Pläne und Simulationen, aus denen die mögliche Erweiterung des Schlachtbetriebes und deren Baukörper hervorgehen, wurden bislang nicht vorgestellt.	Im vorliegenden Planverfahren hat eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung (29.11.2022) stattgefunden, in welcher die Planung vorgestellt und ausführlich inhaltlich erläutert wurde. Außenperspektiven der	Die Bedenken, dass bislang keine Pläne und Simulationen vorgestellt wurden, aus denen die mögliche Erweiterung des

				voraussichtlich geplanten Anlagen wurden in diesem Rahmen ebenfalls gezeigt. Darüber hinaus konnten die Vorentwurfsunterlagen – inkl. Außenperspektiven – zum Bebauungsplan in der Zeit vom 22.11.2022 bis einschließlich zum 06.01.2023 im Internet und auch in Papierform bei der Stadtverwaltung Coesfeld eingesehen und auch erörtert werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem vorliegenden Planverfahren nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, sodass die exakte Baukörpergestaltung nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist. Vielmehr schafft der Bebauungsplan durch seine Festsetzungen u.a. zu Art und Maß der baulichen Nutzung einen rechtlichen Rahmen, in dem sich die künftige Entwicklung vollziehen kann.	Schlachtbetriebes und deren Baukörper hervorgehen, werden nicht geteilt.
1.194.3			In der Begründung zum B-Plan wird unter „Planungsanlass und Planungsziel“ von einer Modernisierung und Anpassung an die aktuellen Anforderungen und einer räumlichen Neuorganisation der LKW-Logistik gesprochen. Außerdem wird eine Schlachtzahlerweiterung auf bis zu 80.000 Schweine pro Woche vorgesehen. Das entspricht einer Schlachtzahlerhöhung von 45%.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 23 (Schlachtzahlen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.194.4			Das hat zur Konsequenz, dass auch im Bereich Umweltemissionen, Verkehrsbelastung und-lärm, Geruchs- und Lichte-missionen,	Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) und C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme der Lärm- und Geruchsbelastung und hinsichtlich des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.

1.194.5			sowie Wasserverbrauch	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.194.6			und Abwasseranfall eine 45%-ige Steigerung zu erwarten ist. Diese negativen Auswirkungen mit „Modernisierungs- und Anpassungsmaßnahmen“ zu bezeichnen, ist schlichtweg falsch.	Auf Punkt C 17.1 (Abwassermenge) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.194.7			Umfangreiche Gebäudeerweiterungen und Neubauten in für Coesfeld untragbaren Dimensionen mit einer Gebäudehöhe von bis zu 22 m und einer Gebäudelänge ohne Begrenzung werden auf dem gesamten Betriebsgelände	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Die im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen werden teilweise reduziert.
1.194.8			einschließlich der z.Zt. vorhandenen Stellplätze durch die Festsetzung GRZ, GFZ und BMZ ermöglicht.	Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Überbauung der Stellplatzflächen werden zurückgewiesen. Um zukünftig Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden, wird im Weiteren auf die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (mit Ausnahme der Grundflächenzahl) im Bereich der Stellplatzflächen verzichtet.
1.194.9			Meine persönlichen Eingaben zum B-Plan 82a Heerdmer Esch <ul style="list-style-type: none"> Keine Erhöhung der wöchentlichen Schlachtzahlen von 55.000 auf 80.000 Schweinen 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Punkte C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) und C 23 (Schlachtzahlen) der Anlage	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			<ul style="list-style-type: none"> Keine betriebsvergrößernden Bau- maßnahmen im Bereich Schlachtung 	5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	
1.194.10			<ul style="list-style-type: none"> Keine neue Errichtung eines Vertiebs- zweiges für Zerlegung und Verpackung 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Sie betrifft nicht die Regelungsin- halte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.194.11			<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung der vorhandenen Gebäude- körper nur zulässig für emissionsbe- dingte Verbesserungen 	Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anla- gen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkeh- rende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, eine Erhö- hung der vorhandenen Ge- bäudekörper nur für emissi- onsbedingte Verbesserun- gen zuzulassen, wird nicht gefolgt.
1.194.12			<ul style="list-style-type: none"> Keine Veränderung der bisherigen GRZ, GFZ und BMZ 	Der Anregung, die BMZ nicht zu verändern, wird nicht gefolgt. Um eine wirtschaftlich sinnvolle Ausnutzung des Plangebietes zu gewährleisten, werden die zulässige Grund- flächenzahl (GRZ), die zulässige Geschoss- flächenzahl (GFZ) sowie die zulässige Bau- massenzahl (BMZ) im Plangebiet entspre- chend der Obergrenzen gem. § 17 Baunut- zungsverordnung mit 0,8 (GRZ), 2,4 (GFZ) und 10,0 (BMZ) festgesetzt. Die zulässige GRZ wird damit im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82 „Heerdmer Esch“ nicht verändert. Die Bau- massenzahl wird hingegen von bislang 9,0 auf 10,0 erhöht. Die GFZ wurde bislang nicht festgesetzt.	Der Anregung, die BMZ nicht zu verändern, wird nicht gefolgt.
1.194.13			<ul style="list-style-type: none"> Eine 2. Einfahrt nur für die Trennung von reiner und unreiner Ware mit einer verpflichtenden Abbiegespur nach Westen 	Sofern mit der Anregung gemeint ist, eine weitere (zweite) Zufahrt von der Borkener Straße nur für die Trennung von reiner und unreiner Ware mit einer verpflichtenden Ab- biegespur nach Westen zuzulassen, wird dieser nicht gefolgt. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweite- rung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der	Der Anregung, eine 2. Ein- fahrt nur für die Trennung von reiner und unreiner Ware mit einer verpflichten- den Abbiegespur nach Westen zuzulassen wird nicht gefolgt.

				<p>Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Die Neuorganisation der Lkw-Logistik – und damit die Errichtung einer 2. Zufahrt – steht in direktem Zusammenhang mit den von dem Unternehmen geplanten Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen, die wiederum mit einer Erhöhung der Schlachtkapazität verbunden ist. Im Bebauungsplan wird eine aufschiebende Zulässigkeitsbedingung gem. § 9 (2) BauGB festgesetzt, wonach eine Erweiterung der bestehenden Betriebsanlagen in Verbindung mit einer Erhöhung der Schlachtkapazität über das zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses genehmigte Maß hinaus und / oder die Nutzung der Erweiterungsflächen (im Bebauungsplan mit SO* gekennzeichnete Flächen) u.a. erst dann zulässig ist, wenn die zusätzliche Anbindung an die „Borkener Straße“ realisiert wurde.</p>	
1.194.14			<ul style="list-style-type: none"> Kein Parkplatz mit bis zu 100 Stellplätzen für Kühltransporter, deren Geräuschemissionen durch die Kühlaggregate rund um die Uhr die Umwelt (Mensch und Tier) belasten 	<p>Die Bedenken bzgl. der Geräuschemissionen werden zurückgewiesen. Die innerhalb des Werksgeländes geplanten Stellplatzflächen wurden im Rahmen der schalltechnischen Gutachten zum Bebauungsplan geprüft. Das im städtebaulichen Vertrag zu vereinbarende Verschlechterungsverbot im Hinblick auf die künftigen Schall- und Geruchsimmissionen im Umfeld des Plangebietes wird bei Anlage dieser Stellplätze weiterhin berücksichtigt. Darüber hinausgehend wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages vereinbart, dass emissionsseitige Maßnahmen in der Form</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Geräuschemissionen durch Kühlaggregate werden zurückgewiesen.</p>

				umzusetzen sind, dass ausschließlich elektrisch betriebenen Kühlaggregate zur Kühlung der parkenden Lkw verwendet werden. Zudem wird empfohlen, die auf dem Parkplatz elektrisch betriebenen Kühlaggregate in größtmöglicher Distanz zum Immissionsort IP 2 (Goxel 1) zu betreiben.	
1.194.15			<ul style="list-style-type: none"> Keine Überbauung der neuen Parkplätze im Bereich des „Coesfelder Kreuzweges“ 	Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Überbauung der Stellplatzflächen werden zurückgewiesen. Um zukünftig Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden, wird im Weiteren auf die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (mit Ausnahme der Grundflächenzahl) im Bereich der Stellplatzflächen verzichtet.
1.194.16			<ul style="list-style-type: none"> Verpflichtende Einhausung der Schweineanlieferung, um die erhebliche Lärmbelästigung des Coesfelder Westens zu reduzieren 	<p>Eine vollständige Einhausung der Anlieferung ist aufgrund der vorhandenen Platzverhältnisse nicht möglich.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes vereinbart wird, dass die angestrebten künftigen Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen hinsichtlich der Geräusch- und Geruchsbelastung nicht zu einer Verschlechterung gegenüber dem genehmigten Zustand führen. In der schalltechnischen Untersuchung konnte nachgewiesen werden, dass sich die prognostizierten Geräuscheinwirkungen bei einer gemeinsamen Betrachtung von</p>	Die Bedenken hinsichtlich des Immissionsschutzes werden zurückgewiesen.

			Gewerbe- und Verkehrslärm auch bei einer Kapazitätserweiterung insgesamt nicht erhöhen.	
1.194.17		<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung von Toilettenanlagen im Bereich aller Parkplätze für die Fahrer/innen aller ankommenden und abfahrenden Fahrzeugen, um ihnen eine menschenwürdige Verrichtung ihrer Notdurft zu ermöglichen und den z.Zt. durch Exkremente stark verschmutzten Kreuzweg und sein Umfeld sauber zu halten 	Auf Punkt C 26 (Sanitäranlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.194.18		<p>Meine offenen Fragen</p> <p>Welche Gebäudeausmaße sind bei der geplanten Zerlegung und Verpackung geplant?</p>	Im Bebauungsplan wird das zulässige Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen. Darüber hinaus wurden Außenperspektiven erstellt, in denen die zulässigen Höhen der baulichen Hauptanlagen dargestellt werden. Auf Punkt C 9.2 (Darstellung in den Perspektiven) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.194.19		Wie hoch wird die Mitarbeiterzahl für diesen Bereich werden?	Seitens des Unternehmens wird - verbunden mit der Erhöhung der Schlachtkapazität – mit rund 100 zusätzlichen Mitarbeitern gerechnet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.194.20		Welcher Frauenanteil ist dabei zu erwarten? (Nach Aussage von Westfleisch sind für diesen personalintensiven Bereich besonders Frauenhände geeignet.) Denkt man auch hier über Personal aus dem osteuropäischen Ausland nach? Wo sollen diese Personen wohnen? (Schon	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			<p>heute im Umkreis von Coesfeld erheblicher Wohnungsmangel.) Sind dafür bei Westfleisch Coesfeld extra Wohngebiete vorgesehen wie in Minden-Lübbecke praktiziert? Wo bleiben die mitziehenden Familienangehörigen? Welche Vorüberlegungen und Planungen werden seitens der Stadt Coesfeld angestellt, um deren Kindern geeignete Kindergarten- und Schulplätze anzubieten? Werden für diesen Personenkreis entsprechende Angebote zur Förderung der Integration, Sprache und Eingliederung ermöglicht? Werden die womöglich auf die Stadt zukommenden Mehrkosten für Wohngeld, Sozialhilfe, usw. berücksichtigt? Denn bei Westfleisch wird ja bekanntlich nur Mindestlohn gezahlt. Besteht nicht die Gefahr, dass diese Mehrkosten den Rahmen der Mehreinnahmen durch Gewerbesteuern übersteigen, da die langjährigen Abschreibungen der Investitionskosten die Gewerbesteuererinnahmen minimieren werden?</p>		
1.195.1	ST 1.195	Schreiben vom 05.01.2023	<p>Das Aufstellungsverfahren des B-Planes 82a „Heedmers Esch“ der Stadt Coesfeld hat begonnen. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung möchten wir, _____ unsere Bedenken und Einwände schriftlich niederlegen und hiermit Widerspruch einlegen.</p>	<p>Auf Punkt C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich der Erhöhung des Verkehrsaufkommens werden zurückgewiesen.</p>

			1.) Der LKW und PKW Verkehr wird extrem zunehmen,		
1.195.2			die Verkehrszählung aus dem Gutachten an nur einem Tag sind nicht nachvollziehbar.	Auf Punkt C 5.1.1 (Verkehrszählung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrszählung (Daten für das Lärmschutzgutachten) werden zurückgewiesen.
1.195.3			Es werden Tiere (38%) an; mehr Fleisch abtransportiert und erheblich mehr Personal nötig sein.	Seitens des Unternehmens wird – verbunden mit der Erhöhung der Schlachtkapazität – mit rund 100 zusätzlichen Mitarbeitenden gerechnet. Dies wird in den zugrunde liegenden Fachgutachten entsprechend berücksichtigt. Um sicherzustellen, dass die Verkehrsbelastung durch Mitarbeiterverkehre nicht über das angenommene Maß hinaus ansteigt, wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages die Aufstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzeptes vereinbart. Auf Punkt C 5.5 (Mitarbeiterparkplätze / betriebliches Mobilitätskonzept) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.195.4			Die Beanspruchung der Straßen, insbesondere der Borkener Str. und K46, wird zunehmen.	Auf Punkt C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Zunahme des Verkehrs auf der Borkener Straße und der K46 werden zurückgewiesen.
1.195.5			2.) Der Wasserverbrauch wird durch die Aufstockung d. Schlachtung zunehmen. 188 Liter Wasser pro Tier $\hat{=}$ 2 Millionen Liter Wasser am Tag!	Auf Punkt C 16.2 (Wasserverbrauch) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich des Wasserverbrauchs werden zurückgewiesen.
1.195.6			Der eigene Brunnen darf nicht weiter belastet werden. Die Grundwasserabsenkung durch Fa. Westfleisch wird	Auf Punkt C 16.1 (Grundwasserabsenkung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			zunehmen, in einer Zeit des Klimawandels, Wasserknappheit und Hitzeperioden. Wollen wir das?		
1.195.7			3.) Warum sollen hohe Nutzungsziffern GRZ 0,8; GFZ 2,4 und BMZ 10,0 auch für Stellplatzflächen ausgewiesen werden? um Westfleisch spätere Erweiterungen möglich zu machen?	Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich einer Überbauung der Parkplatzflächen werden zurückgewiesen. Um zukünftig Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden, wird im Weiteren auf die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung (mit Ausnahme der Grundflächenzahl) im Bereich der Stellplatzflächen verzichtet.
1.195.8			4.) Dachbegrünung und PV-Anlagen müssen vorgeschrieben werden, nicht nur empfohlen.	Auf Punkt C 12 (Festsetzungen zur Begrünung) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, im Bebauungsplan Dachbegrünungen zwingend festzusetzen, wird nicht gefolgt. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages werden diesbezüglich Vereinbarungen getroffen.
1.195.9				Im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien wird darauf hingewiesen, dass am 01.01.2024 eine Novellierung der Landesbauordnung NRW in Kraft getreten ist, die u.a. eine Solaranlagenpflicht für Nichtwohngebäude enthält. Auf Punkt C 13 (Nutzung regenerativer Energien) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung, verpflichtende Vorgaben zur Nutzung regenerativer Energien in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird nicht gefolgt.
1.195.10			Liebe Mitglieder des Rates der Stadt Coesfeld. Dies sind nur einige Argumente die wir gegen die geplante Erweiterung vorbringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			Beim aufmerksamen Lesen der AZ, insbesondere der Leserbriefe, kommen noch viele andere Argumente zum Tragen. Daher fordern wir sie auf, das „Für“ und „Wieder“ der Erweiterung der Fa. Westfleisch im Sinne der Coesfelder Bürger und mit gutem Gewissen zu Entscheiden.		
1.196.1	ST 1.196	Schreiben vom 05.01.2023	Ich bin _____ und bin _____ Jahre alt. Ich schreibe, weil ich es total doof finde, dass Westfleisch erweitert wird. Ich fahre jeden Morgen mit meiner Freundin aus Goxel mit dem Fahrrad zur Schule, dabei ist es schon oft passiert, dass die LKWs von WESTFLEISCH uns durch ihre Fahrweise in Gefahr bringen! Auch die Fahrer, der Bullis sind oft sehr rücksichtslos. Mehrmals wurde uns schon die Vorfahrt genommen und nur durch unsere Aufmerksamkeit konnte ein Unfall verhindert werden.	Auf die Punkte C 5.3 (Verkehrssicherheit) und C 5.4 (Zunahme des Verkehrs auf der „Borkener Straße“) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit werden zurückgewiesen.
1.196.2			Ich fordere eine Überprüfung der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, besonders auch im Falle einer Erweiterung. Die rote Markierung an der Einfahrt zu Westfleisch ist aktuell auch schon sehr schwach und keine Warnschilder weisen auf den Radweg hin. Jetzt kommt wahrscheinlich die Aussage: Dann zieht euch doch mal eine Wahnweste an. Diese haben wir jeden Morgen an!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.196.3			Ein weiteres Argument ist es das, es sehr, sehr umweltschädlich ist. Nicht nur die LKWs tragen dazu bei, sondern auch die Produktion von Fleisch.	Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

				Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	
1.196.4			<p>Was mir aber am wichtigsten ist, ist die Tierquälerei. Pro Tag werden tausende von Tieren getötet. Glauben sie den Tieren gefällt das? Tiere sind genau wie Menschen Lebewesen. Meine Zukunft sollte nicht von so einer Fleischproduktion geprägt sein. Ich finde, dass vor allem die Schweine das nicht verdient haben. Ich höre immer, wenn ein LKW an mir vorbeifährt, ein ängstliches Quietschen. Ich finde das immer furchtbar. Ich esse daher auch kein Fleisch mehr von solchen gequälten Tieren. Man sollte sich mal in ihre Lage versetzen.</p>	<p>Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 82a: „Heerdmer Esch Erweiterung“

Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Inhalt

2. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB..... 1

2. Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB					
<p><u>Vorbemerkung:</u> Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 21.09.2021 bis einschließlich 03.11.2021. Im Rahmen der Beteiligung wurden folgende Hinweise, Anregungen oder Bedenken geäußert.</p>					
Nr. der Anregung	Nr. der Stellungnahme	Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
2.1.1	2.1	Vodafone GmbH	Unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 21/09/2021 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken in Coesfeld darstellen. Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum von mindestens 25 m in jede Richtung eingehalten werden. In dem uns mitgeteilten Plangebiet verlaufen aktive Richtfunkstrecken der Vodafone GmbH. Daher besteht in	Der Hinweis, dass im Plangebiet eine aktive Richtfunkstrecke der Vodafone GmbH verläuft und ein Abstand von 25 m in jede Richtung zu dieser Strecke einzuhalten ist, wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Richtfunkstrecke reicht nur in einem geringfügigen Maß im Süden in das Plangebiet hinein. Im Bebauungsplanentwurf Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ wurde die für den betreffenden Bereich festgesetzte zulässige Höhe der baulichen Anlagen von bislang 96,00 m ü NHN auf 91,00 m ü NHN reduziert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			diesem Fall grundsätzlich Konfliktpotenzial seitens der Vodafone GmbH. Daher möchte ich Sie bitten den erwähnten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.	Damit entspricht sie der bisher im wirk-samen Bebauungsplan Nr. 82 „Heerdmer Esch“ festgesetzten zulässigen Baukörperhöhe. Auswirkungen auf die Richtfunkstrecke sind in der Folge nicht zu erwarten.	
2.2.1	2.2	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	Zu dem o.a. Bebauungsplan gebe ich aus bergbehördlicher Sicht folgende Hinweise: Der Planungsbereich liegt über den auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeldern „Wilhelm IV“ und „Wilhelm VI“, beide im Eigentum _____ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Coesfeld“ im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes auch heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau nicht verzeichnet.	Der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis wird in die Planzeichnung und in die Begründung aufgenommen. Da im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist, ist nicht mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche zu rechnen. Da auch künftig nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen ist, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Planung.	Der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis wird in die Planzeichnung und in die Begründung aufgenommen.
2.2.2			Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit _____ als Feldeseigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, ihr in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Abstimmung mit der der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW wurde festgelegt, dass eine gesonderte Beteiligung der Feldeseigentümerin nicht erforderlich ist und	Der Anregung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW wird nicht gefolgt. Für die Feldeseigentümerin besteht die Möglichkeit sich im

			<p>bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Feldeseigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte der Feldeseigentümerin dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer* in / Vorhabensträger*in und Bergwerksunternehmer*in / Feldeseigentümer* in zu regeln.</p> <p>Über die vorstehenden Hinweise hinaus bestehen zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>eine Beteiligung ist und eine Beteiligung im Rahmen der allgemeine Offenlage ausreicht.</p>	<p>Rahmen der Offenlage zu beteiligen.</p>
2.3.1	2.3	Bezirksregierung Münster, Dezernat 54	<p>Das Vorhaben wurde von Dez. 54 Wasserwirtschaft auf die zu vertretenden Belange geprüft. Der auf die Prognosedaten der Ingenieurgesellschaft TUTTAHS & MEYER aufbauende WRRL-Fachbeitrag durch das Planungsbüro Koenzen (Bilanzraum 2) ist in sich schlüssig und das getroffene Fazit der Vereinbarkeit der geplanten Kapazitätserweiterung der Fa. Westfleisch mit den Bewirtschaftungszielen (Zielerreichungsgebot und</p>	<p>Der Hinweis der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, dass die beabsichtigte Kapazitätserweiterung des Indirekteinleiters der Fa. Westfleisch mit den Bewirtschaftungszielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie vereinbar ist, wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>Verschlechterungsverbot) nachvollziehbar dargestellt. Demnach ist die beabsichtigte Kapazitätserweiterung des Indirekteinleiters der Fa. Westfleisch mit den Bewirtschaftungszielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie vereinbar. Im WRRL-Fachbeitrag - sowohl bei den Ausarbeitungen von TUTTAHS & MEYER als auch bei denen durch das Planungsbüro Koenzen – wird von einer Steigerung der Schlachtkapazitäten um 30 % von 55.000 Schweinen pro Woche auf 70.000 Schweine pro Woche ausgegangen.</p>		
2.3.2			<p>Aus der öffentlichen Beschlussvorlage 200/2021 geht allerdings hervor, dass die Anzahl der Schlachtungen mit dieser B-Plan Änderung auf maximal 80.000 pro Woche (Steigerung der Schlachtkapazitäten um 45 %) erhöht werden soll. Insofern kann der geplanten Änderung des B-Planes 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden, da die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht nachgewiesen ist.</p>	<p>Der Hinweis der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, dass einer Erweiterung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden, da die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht nachgewiesen ist, wird zur Kenntnis genommen. Ursprünglich wurde seitens des Schlachtbetriebes eine Genehmigung für eine Erhöhung der Schlachtzahl auf bis zu 80.000 Tiere/Woche angestrebt. Im Zuge des Planverfahrens wurde die maximale Schlachtzahl jedoch auf 70.000 Schlachtungen/Woche reduziert. Diese maximale Schlachtkapazität wurde in den vorliegenden Gutachten zugrunde gelegt. Der Nachweis, dass eine Kapazitätserweiterung auf 70.000 Schlachtungen/Woche mit den</p>	<p>Der Hinweis der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung der in dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet maximal zulässigen Schlachtkapazität wird die textliche Festsetzung 1.1.1 entsprechend ergänzt.</p>

				<p>Bewirtschaftungszielen der EG-Wasser- rahmenrichtlinie vereinbar ist, wurde er- bracht.</p> <p>Um im Weiteren die maximal zulässige Schlachtkapazität eindeutig klarzustel- len, wird der Punkt 1.1.1 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanent- wurfes ergänzt. Festgesetzt wird, dass in dem Sonstigen Sondergebiet „Schlacht- betrieb“ Betriebe und Anlagen mit einer maximal zulässige Schlachtkapazität von 55.000 bis zu 70.000 Schlachtungen (Schweine)/Woche zulässig sind, die der Produktion und Veredelung von Fleisch- waren sowie zur Verpackung, Kommissi- onierung und Distribution der Fleischwa- ren dienen.</p> <p>Auf Punkt C 23 der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	
2.4.1	2.4	LWL-Denkmal- pflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	<p>Vielen Dank für die frühzeitige Beteili- gung am oben genannten Planverfah- ren. Die Stadt Coesfeld schafft mit der Aufstellung des Bebauungsplans 82a die planungsrechtlichen Rahmenbedin- gungen für die Umstrukturierung und Erweiterung des ansässigen Schlacht- betriebs. Für das weitere Planverfahren möchten wir Sie darauf hinweisen, dass zwar keine baulichen Anlagen im Plan- gebiet liegen, aber der 1659 von Chris- toph Bernhard von Galen gestiftete Kreuzweg selbst ein gelistetes Denk- mal ist und somit einen Schutzgegen- stand darstellt, an dessen Erhaltung ein</p>	<p>Der Anregung des LWL zum einen den Punkt 9 der Begründung zu ergänzen und hier auf den von Christoph Bernhard von Galen gestifteten Kreuzweg hinzu- weisen und zum anderen mögliche Aus- wirkungen auf den Kreuzweg im Rah- men der Darlegung der Umweltschutz- ziele „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“ auszuwerten, wird gefolgt. Die Begrün- dung und der Umweltbericht werden ent- sprechend angepasst.</p>	<p>Der Anregung des LWL wird gefolgt. Die Begründung und der Umweltbericht werden ent- sprechend ergänzt.</p>

			<p>öffentliches Interesse besteht. Der „Große Kreuzweg“ wird zudem im Anhang des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Münsterland als raumwirksames und kulturlandschaftsprägendes Objekt (Nr. 181) aufgeführt. Wir bitten um die Ergänzung dieser Information unter Punkt 9 des Begründungsentwurfs und um eine Auswertung möglicher Auswirkungen auf den „Großen Kreuzweg“ im Rahmen der Darlegung der Umweltschutzziele, Unterpunkt „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“.</p>		
2.5.1	2.5	BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V.	<p>Die Massentierhaltung und die dadurch bedingte intensive landwirtschaftliche Nutzung hat gerade im Münsterland zu einem massiven Verlust an biologischer Vielfalt in der Agrarlandschaft geführt. Grundsätzlich ist vor dem Hintergrund des Klimawandels und des Artensterbens ein weiterer Ausbau der Massentierhaltung und der industriellen Fleischverarbeitung zu vermeiden. Bei abnehmendem Fleischverbrauch in Deutschland gilt es, dezentrale mittelständische Schlachtbetriebe zu fördern, um Transportwege zu reduzieren und regionale Erzeuger- und Verarbeitungsstrukturen zu stärken. Intensivste Tierhaltung und intensivste Flächennutzung mit all ihren negativen Folgen für Natur und Umwelt ist unter diesen Gesichtspunkten in unseren Augen nicht zukunftsfähig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			Deshalb lehnen wir eine Erweiterung der Schlachtkapazitäten des Schlachthofes ab.		
2.5.2			Der Vorentwurf zum B-Plan enthält eine Reihe von Empfehlungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, und um die Anlagen möglichst umweltgerecht und klimaunschädlich zu gestalten. Empfehlungen allein reichen aber nicht aus, um den Ansprüchen an das Klimakonzept der Stadt gerecht zu werden. Dazu müssen Empfehlungen verbindlich als Auflagen festgelegt werden.	Der als Hinweis aufgenommene Punkt „Energieeffizienz und Klimaschutz“ ist nachrichtlich dem vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossenen „Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept“ entnommen worden. Dieses im November 2018 beschlossene Konzept enthält Empfehlungen, keine verbindlichen Vorgaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.5.3			Eine Modernisierung der vorhandenen Anlagen, um Arbeitsbedingungen zu verbessern und die Qualität der Produkte zu erhöhen, kann akzeptiert werden, wenn zusätzlich folgende Auflagen umgesetzt werden: Die Menge der geschlachteten Tiere wird nicht erhöht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 1 der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Der Anregung des BUND e.V., die Schlachtzahl nicht zu erhöhen, wird nicht gefolgt. Um die Entwicklung des Betriebes städtebaulich verträglich zu steuern aber auch zu begrenzen, erfolgt die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes.
2.5.4			Die Dächer aller Betriebsgebäude werden mit Photovoltaikanlagen ausgerüstet, um den Energiebedarf der Anlagen möglichst weitgehend vor Ort zu decken.	Im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien wird darauf hingewiesen, dass am 01.01.2024 eine Novellierung der Landesbauordnung NRW in Kraft getreten ist, die u.a. eine Solaranlagenpflicht für Nichtwohngebäude enthält. Auf Punkt C 13 (Nutzung regenerativer Energien) der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.5.5			<p>Das Brauchwasser wird recycelt und möglichst weitgehend wiederverwertet (z.B. bei der LKW-Wäsche), um den Wasserverbrauch und die Abwassermenge zu reduzieren.</p>	<p>Der Anregung, das Brauchwasser zu recyceln und möglichst weitgehend wiederzuverwerten, wird nicht gefolgt. Eine Verpflichtung zur Brauchwassernutzung kann durch städtebauliche Gründe i.S.v. § 9 (1) BauGB nicht gerechtfertigt werden, da kein bodenrechtlicher Bezug besteht (s. BVerwG, 30.08.2001 - 4 CN 9.00).</p>	<p>Der Anregung des BUND e.V., das Brauchwasser zu recyceln und möglichst weitgehend wiederzuverwerten, wird nicht gefolgt. Eine Verpflichtung zur Brauchwassernutzung kann durch städtebauliche Gründe i.S.v. § 9 (1) BauGB nicht gerechtfertigt werden, da kein bodenrechtlicher Bezug besteht.</p>
2.5.6			<p>Weitgehend unbelastetes Oberflächenwasser, wie z. B. Regenwasser von Dachflächen, ist auf dem Betriebsgelände zu versickern.</p>	<p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bestehenden Betriebsstandort mit hohem Versiegelungsgrad. Bei der Festsetzung der Grundflächenzahl orientiert sich der Bebauungsplan daher an dem bestehenden Planungsrecht und den Kapazitäten der vorhandenen Kanalisationsanlagen. Demnach werden, sofern ein Versiegelungsgrad von 80% überschritten wird, im Plangebiet Maßnahmen zur Begrenzung des Niederschlagswasserabflusses erforderlich. Entsprechende Regelungen werden in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen. Die konkrete Festlegung dieser Maßnahmen erfolgt im Rahmen der folgenden Genehmigungsverfahren.</p>	<p>Der Anregung eine Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser festzusetzen, wird nicht gefolgt.</p>
2.5.7			<p>Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist überschrieben mit „Kläranlage Coesfeld - Ertüchtigung der Kläranlage, Kapazitätssteigerung des angeschlossenen Schlachthofes“. In den umfangreichen Ausführungen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist zu entnehmen, dass die vorhandene Flotation zur Behandlung der Abwässer des Schlachthofes derzeit an ihrer Belastungsgrenze betrieben</p>	<p>Der Hinweis des BUND e.V., dass eine Erweiterung der Schlachtkapazitäten und damit eine Erhöhung der Einleitungsmenge von Abwasser in die kommunale Kläranlage</p>

			<p>werden allerdings keine Maßnahmen zur Ertüchtigung benannt. Allerdings entsteht der Eindruck, dass die Kläranlage (mit dem zusätzlichen Abwasser des Schlachthofes?) an ihre Kapazitätsgrenze kommt. Aus den zahlreichen Tabellen wird ersichtlich, dass für die meisten Parameter eine Verschlechterung der Wasserqualität zu erwarten ist. Das Ziel der WRRL allerdings, einen möglichst guten ökologischen Zustand der Gewässer zu erreichen wird ohne einen Ausbau der Kläranlage in jedem Fall verfehlt. Auch aus diesem Grund wird eine Erweiterung der Schlachtkapazitäten und damit eine Erhöhung der Einleitungsmenge von Abwasser in die kommunale Kläranlage abgelehnt.</p>	<p>wird. Bei einer Steigerung der Abwassermenge um 30 % ist eine Ertüchtigung bzw. Erweiterung der Flotation erforderlich. Unter dieser Voraussetzung wurde ein Anlagennachweis geführt. Im Ergebnis zeigt sich, dass das vorhandene Belebungsbeckenvolumen über dem bemessungstechnisch erforderlichen Volumen liegt und damit ausreichend ist. In der Prognose werden Ablaufkonzentrationen in der gleichen Größenordnung wie in den vorherigen Jahren erwartet. An den betrachteten Oberflächenwasserkörpern der Berkel sind keine relevanten nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Das Verschlechterungsgebot wird eingehalten. (siehe Punkt C 17 der Anlage 5 („Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe“))</p>	<p>abgelehnt wird, wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.6.1	2.6	EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ möchten wir fristgemäß folgende Hinweise geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Stadtwerke Coesfeld erheben keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 82a. • In dem Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan steht unter Punkt 6.1 „Wasserversorgung“: „Der im Plangebiet ansässige Schlachtbetrieb verfügt über einen eigenen Brunnen.“ 	<p>Der Hinweis der EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH auf die Anzahl der Eigenwasserbrunnen im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung redaktionell angepasst.</p>	<p>Der Hinweis der EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell angepasst.</p>

			→ Nach unserem Kenntnisstand sind es 3 Eigenwasser-Brunnen.		
2.6.2			„Negative Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel sind mit der Grundwasserentnahme nicht verbunden.“ → Dieser Satz könnte zu Diskussionen führen.	Der Hinweis der EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird dahingehend angepasst, dass nunmehr darauf hingewiesen wird, dass die zulässigen Grundwasserfördermengen in einer wasserrechtlichen Genehmigung, die bis 2039 gilt, festgelegt wurden. Eine Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung bzw. eine Ausweitung der Förderung von Grundwasser ist nicht vorgesehen.	Der Hinweis der EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird redaktionell angepasst.
2.6.3			„Neben der Brunnenversorgung besteht eine zusätzliche Versorgung aus dem Trinkwassernetz der Stadt Coesfeld. Die bestehenden, vertraglich festgelegten Liefermengen reichen für die Versorgung des Betriebes – auch nach seiner Erweiterung aus.“ → Die zurzeit im Wasserlieferungsvertrag festgelegte Menge kann ohne umfangreiche Netzbaumaßnahmen nicht weiter erhöht werden. Daher müsste bei einer Erhöhung der Schlachteinheiten die Wassermenge pro Schlachteinheit stark sinken, um die vertragliche Maximalleistung einzuhalten.	Der Hinweis der EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH wird zur Kenntnis genommen. Bisher werden die vertraglich festgelegten Liefermengen noch nicht ausgenutzt. Überdies entsteht der überwiegende Anteil des Wasserverbrauchs des Unternehmens durch Reinigungsarbeiten und ist unabhängig von der Schlachtmenge. Der Wasserverbrauch pro Schlachteinheit sinkt somit. Eine Erhöhung der vertraglich geregelte Liefermenge verbunden mit umfangreichen Netzbaumaßnahmen ist nicht erforderlich.	Der Hinweis der EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH wird zur Kenntnis genommen. Die vertraglich festgelegten Liefermengen aus dem Trinkwassernetz der Stadt Coesfeld reichen auch bei einer Erhöhung der Schlachtkapazität weiterhin aus.
2.6.4			• Die in dem Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 6.1 „Löschwasser“ stehenden Ausführungen müssen zur Gewährung des	Der Hinweis der EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH wird zur Kenntnis genommen. Um eine ausreichende Löschwasserversorgung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			Löschwasserschutzes durch die Stadt Coesfeld umgesetzt werden.	dauerhaft sicherzustellen, wird der Betreiber des ansässigen Schlachtbetriebes im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages dazu verpflichtet, die fehlenden Löschwassermengen im Plangebiet vorzuhalten.	
2.6.5			<ul style="list-style-type: none"> Die von uns in der Vorabfrage genannten Strom- und Gasleitungen und Anlagen wurden in der Bebauungsplanversion vom 05.08.2021 mit Schutzstreifen und Flächen für Versorgungsanlagen übernommen. Zusätzlich liegt jedoch noch im süd-östlichen Bebauungsplanbereich am Rande des Parkplatzes ein Mittelspannungskabel der Stadtwerke, dieses sollte auch mit einem Schutzstreifen von 3m Breite eingetragen werden. (Siehe unteren Bildausschnitt, orangene Fläche) 	Der Anregung der EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH, das Mittelspannungskabel mit einem 3 m breiten Schutzstreifen im südöstlichen Bebauungsplanbereich am Rande des Parkplatzes einzutragen, wird gefolgt. Im Bebauungsplan wird für die betreffende Trasse ein Leitungsrecht festgesetzt. Da der Schutzstreifen des betreffenden Mittelspannungskabels heute bereits bepflanzt ist, wird in Abstimmung mit der EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH als textliche Festsetzung aufgenommen, dass in den Bereichen, in denen die mit einem Pflanz- und Erhaltungsgebot belegten Grünflächen eine mit einem Leitungsrecht belegte Fläche überlagern, bei der Neupflanzung von Bäumen flachwurzeln Arten zu verwenden sind, die nicht tiefer als 0,5 m in das Erdreich wachsen.	Der Anregung der EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH wird gefolgt. Im Bebauungsplan wird ein entsprechendes Leitungsrecht festgesetzt. Ergänzend hierzu wird die textliche Festsetzung aufgenommen (TF 9.5).
2.7.1	2.7	Kreis Coesfeld, Untere Bodenschutzbehörde	Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ergeht folgende Anregung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ Stadt Coesfeld. Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK50)“ des Geologischen Dienstes NRW liegen im	Der Anregung, dass schutzwürdige Böden bei der Beschreibung und Ermittlung der Erheblichkeit der Auswirkungen sowie bei der Kompensation stärker herausgestellt und entsprechend berücksichtigt werden sollten, wird gefolgt und der Umweltbericht sowie die Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung ergänzt.	Der Anregung der Unteren Bodenschutzbehörde, die Schutzwürdigkeit der Böden im Rahmen der Bestandsbewertung der Eingriffsbilanzierung mit einem Korrekturfaktor zu berücksichtigen, wird gefolgt.

			<p>Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ Stadt Coesfeld sehr schutzwürdige Böden vor. Dabei handelt es sich um Plaggenesche. Als „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ erfüllen Plaggenesche - gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Bundes- Bodenschutzgesetz - in besonderem Maß Leistungen im Naturhaushalt.</p> <p>Durch die mit der Planung verbundene Flächenversiegelung kommt es zum Verlust von schutzwürdigen Böden. Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ergeht die Anregung, dass schutzwürdige Böden bei der Beschreibung und Ermittlung der Erheblichkeit der Auswirkungen sowie bei der Kompensation stärker herausgestellt und entsprechend berücksichtigt werden. Die Schutzwürdigkeit der Böden sollte im Rahmen der Bestandsbewertung der Eingriffsbilanzierung mit einem Korrekturfaktor berücksichtigt werden.</p>	<p>Für den erstmals neu in Anspruch zu nehmenden und als schutzwürdig klassifizierten Plaggeneschboden in einer Größenordnung von rund 3.787 m² erfolgt ein zusätzlicher Ausgleich in Höhe von insgesamt 1.894 Biotopwertpunkten.</p>	
2.8.1	2.8	Kreis Coesfeld, Aufgabenbereich Betriebliche Abwasserbeseitigung	<p>Der Aufgabenbereich Betriebliche Abwasserbeseitigung erklärt, dass es durch die Erweiterung des Schlachtbetriebes zukünftig zu höheren Abwassermengen kommt. Ausweislich des zu dem Bebauungsplan erstellten Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen Abwassermengen durch die Kläranlage bei Einhaltung der für die Einleitung des Abflusses in die Berkel die</p>	<p>Der Hinweis des Aufgabenbereiches Betriebliche Abwasserbeseitigung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			bestehenden Bewirtschaftungsziele für die Berkel verträglich möglich ist.		
2.9.1	2.9	Kreis Coesfeld, Aufgabenbereich Immissionsschutz	<p>Der Aufgabenbereich Immissionsschutz gibt folgende Stellungnahme ab: Das vorliegende Planvorhaben dient der Schaffung von Planungsrecht für die Neuorganisation der LKW-Logistik und der perspektivischen Erhöhung der Schlachtkapazität des vorhandenen Schlachtbetriebes von 55.000 Tieren/Woche auf 80.000 Tiere/Woche. Der Geltungsbereich des Planentwurfes „Heerdmer Esch Erweiterung“ überlagert in Teilbereichen die Bebauungspläne Nr. 82 „Heerdmer Esch“ sowie Nr. 63 „Am weißen Kreuz“. Wie von mir während des Startgespräches zum Planvorhaben am 10.03.2020 angeregt, wird die Gebietsausweisung des Schlachtbetriebes von Industriegebiet in ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Schlachtbetrieb“ geändert. Dadurch kann die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Bebauungsplanes auf den vorhandenen Betrieb mit den geplanten Erweiterungen / Änderungen gelegt werden und braucht nicht eine fiktive Industriegebietenutzung vor dem Hintergrund einer allgemeinen Angebotsplanung berücksichtigen. Die immissionsschutzrechtliche Situation ist unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterung / Änderung des</p>	<p>Der Hinweis des Aufgabenbereiches Immissionsschutz, dass die vorliegenden Gutachten (Gewerbelärberechnung und Geruchsprognose) aus den Belangen der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Bebauungsplanentwurfes erkennen lassen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die Berechnungen im durchzuführenden Genehmigungsverfahren gemäß §4 BImSchG an die dann vorliegende Vorhabenplanung anzupassen sind, wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise sind in der Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 7, enthalten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Betriebes gutachterlich untersucht worden. Durch das Büro Uppenkamp + Partner, Ahaus sind Prognosen zu Gewerbelärm und Verkehrslärm (Gutachten Nr. 105 1210 20 vom 12.08.2021), Geruch (Gutachten Nr. 104 1458 19 vom 27.11.2020), Ammoniak/Stickstoffdisposition/Säureeintrag (Gutachten Nr. 116 0339 20 vom 27.11.2020) erstellt worden.</p> <p>Gewerbelärm: Die lärmtechnische Berechnung des Büros Uppenkamp + Partner weist die Einhaltung der gemäß TA Lärm einzuhaltenen Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung von Lärminderungsmaßnahmen (u.a. ein Lärmschutzwall zum Schutz des IP02) aus. Der Begründung zum Bebauungsplan kann entnommen werden: <i>„Abschließend wird die Höhe der Lärmschutzanlage im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Kenntnis der konkreten Höhenlage des nördlich gelegenen Betriebsgeländes festgelegt.“</i> Weiter ist aufgeführt: <i>„Aufgrund der Lage der Lärmschutzwall-/wandkombination unmittelbar am Ortseingang Coesfelds werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zu dem Bebauungsplan zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes detaillierte Vorgaben zur</i></p>		
--	--	---	--	--

		<p><i>Ausführung und Gestaltung der Lärm-schutzanlage getroffen. Darüber hinaus werden in diesem Vertrag weitere emis-sionsseitige Maßnahmen für den Be-reich des südlich liegenden Lkw-Park-platzes festgelegt."</i></p> <p>Da die konkrete Erweiterungsplanung noch nicht vorliegt, wird für den noch abzuschließenden städtebaulichen Ver-trag daraufhin gewiesen, dass es be-züglich Höhe, Länge und Lage des Lärmschutzwalles im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsver-fahrens zu Änderungen kommen kann.</p> <p>Verkehrslärm: Hinweis: Eine Zuständigkeit der hiesigen Unte-ren Immissionsschutzbehörde liegt für die Beurteilung von Immissionen des öffentlichen Straßenverkehrslärms nicht vor. Diese obliegt dem zuständigen Straßenbaulasträger.</p> <p>Geruch: Bei der vorliegenden geruchstechni-schen Prognose auf der Grundlage der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) er-folgte die Berücksichtigung der geplan-ten Erweiterung, für die es noch keine konkreten Planungen gibt, mittels abge-schätzter Anlagenparameter basierend auf Hochrechnungen und/oder auf Ba-sis von vergleichbaren Anlagen.</p>		
--	--	--	--	--

			<p>Die Berechnung weist unter Berücksichtigung der Erweiterung die Einhaltung der gemäß GIRL einzuhaltenden Immissionswerte aus.</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse gelten allerdings nur unter Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Betriebsweise und insbesondere unter folgenden Rahmenbedingungen:</p> <p>Umsetzung des beantragten Geruchsminderungskonzeptes und Installation einer Abluftreinigungsanlage mit biologischer Stufe zur Reinigung der Abluft aus den Bereichen Kuttellei, Wartestall (inkl. Erweiterung) und unreine Schlachtung, Erfassung der Verdrängungsluft aus neu geplanten Konfiskatsilos sowie den Abholungsfahrzeugen für die Siloinhalte und Reinigung der Abluft mittels geeigneter Abluftreinigungsanlage (bspw. Aktivkohlefilter), Neubau des Wartestalles mit Verlagerung der Anlieferungsrampen an die Nordseite des neuen Stalles, Erfassung der geruchsbeladenen Abluft aus der geplanten Abwasservorbehandlungsanlage und Reinigung mittels geeigneter Abluftreinigungsanlage (bspw. Aktivkohlefilter oder Biofilter), Erfassung der geruchsbeladenen Abluft aus der geplanten Anlage zur Weiterverarbeitung und Reinigung mittels geeigneter Abluftreinigungsanlage (bspw. TNV).</p>		
--	--	--	---	--	--

			<p>Ammoniak / Stickstoffdisposition / Säureeintrag siehe bitte die Stellungnahme „Natur-, Artenschutz“.</p> <p>Fazit: Die vorliegenden Gutachten (Gewerbelärberechnung und Geruchsprognose) lassen aus den Belangen der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Bebauungsplanentwurfes erkennen. Es wird jedoch daraufhin gewiesen, dass die Berechnungen im durchzuführenden Genehmigungsverfahren gemäß §4 BImSchG an die dann vorliegende Vorhabenplanung anzupassen sind.</p>		
2.10.1	2.10	Kreis Coesfeld, Untere Naturschutzbehörde	Die Untere Naturschutzbehörde erklärt, dass der Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans „Coesfelder Heide - Flamschen“ liegt. Widersprechende Festsetzungen sind für diesen Bereich nicht getroffen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan an dieser Stelle zurück (§ 20 Abs.4 Landesnaturschutzgesetz).	Der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld auf den Geltungsbereich des Landschaftsplans „Coesfelder Heide - Flamschen“ wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.10.2			Zur Abschätzung, ob mit der Aufstellung des Bauleitplans erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 beeinträchtigt	Eine Bewertung der Betroffenheit der nach Anhang II geschützten Tierarten Groppe, Fischotter und Bachneunauge, wurde im weiteren Verfahren	Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld wird gefolgt. Die FFH-

			<p>werden können, wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Büro Stelzig, August 2021) durchgeführt. Die Vorprüfung beschränkt sich auf die Abschätzung, ob die im Wirkraum vorkommenden Lebensraumtypen erheblich beeinträchtigt werden könnten. Es fehlt noch an einer Abschätzung zu der Betroffenheit der nach Anhang II geschützten Tierarten Groppe, Fischotter und Bachneunauge, die ebenfalls betroffen sein könnten. Hier könnte sich insbesondere ein möglicher Wirkfaktor über die Erhöhung der Einleitmenge von Fremdwasser in die Berkel ergeben. Die Vorprüfung ist für diese Arten zu ergänzen.</p>	<p>durchgeführt und in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Kapitel 5.3) ergänzt. Demnach ist keine erhebliche Beeinträchtigung der o.g. Arten zu erwarten.</p>	<p>Verträglichkeitsvorprüfung wird entsprechend ergänzt.</p>
2.10.3			<p>Bei den Lebensraumtypen ist demnach keine unmittelbare Beeinträchtigung zu erwarten. Betriebsbedingt seien über den Luftpfad keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im FFH-Gebiet ergebe sich eine maximale Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition von 0,24 kg N/(ha*a) und liege damit unter dem zu betrachtenden Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a). Gleiches gelte für den Säureeintrag, der mit einer Maximalbelastung von 17 eq/(ha*a) ebenfalls unter dem Abschneidekriterium von 24 eq/(ha*a) liege. Da mit der Aufstellung des Bauleitplans noch keine konkreten Anlagentypen und -nutzungen festgelegt sind, sondern nur über eine Abschätzung die</p>	<p>Unter Punkt 7.3 der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass bei der Bewertung der Ergebnisse zu beachten ist, dass für die vorliegende Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung keine konkrete Erweiterungsplanung vorlag. Die Berechnungen der Stickstoff-/ Ammoniak- und Säuredeposition basieren auf Abschätzungen. Für das nachfolgend durchzuführende Genehmigungsverfahren sind die Berechnungen entsprechend an die dann vorliegende Vorhabenplanung anzupassen.</p>	<p>Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld wird gefolgt. Der Punkt 7.3 der Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

			Berechnung der Stickstoff-/ Ammoniak- und Säuredeposition erfolgt, ist auf Zulassungsebene sicherzustellen, dass die zu genehmigenden Anlagen diese Werte nicht übersteigen. Eine entsprechende Festsetzung oder ein Hinweis ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.		
2.10.4			Eine zusätzliche Umsetzung der alternativen Vermeidungsmaßnahmen (Hecke oder Baumreihe entlang der Borkener Straße) wird angeregt, eine Verpflichtung als CEF-Maßnahme ergibt sich hier jedoch nicht. Die Maßnahme könnte auch im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als Kompensation anerkannt werden.	Auf die Flächen, die für die Anpflanzung der Hecke oder Baumreihe entlang der Borkener Straße erforderlich wären, besteht derzeit kein Zugriff, so dass eine Umsetzung dieser zusätzlichen Maßnahme nicht möglich ist.	Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld wird nicht gefolgt, da auf die erforderlichen Flächen kein Zugriff besteht.
2.10.5			Als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Wasserfledermaus wird weiterhin eine angepasste Beleuchtung vorgesehen. Hierbei wird auf aktuelle gesetzliche Entwicklungen verwiesen, die bei der Fixierung dieser Anforderung beachtet werden sollten: Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30.08.2021 wurden neue gesetzliche Regelungen zu Lichtmissionen getroffen. Der hier neu aufgenommene § 41a BNatSchG (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) stellt dabei einen verpflichtenden gesetzlichen Rahmen dar, der allerdings noch in einer aufzustellenden Rechtsverordnung ausgestaltet	In den Bebauungsplan wird ein Hinweis zur Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel und zur Vermeidung von Lichtmissionen in Richtung Außenbereich aufgenommen. Ergänzend hierzu werden gestalterische Festsetzungen zu den Werbeanlagen getroffen. Bewegliche, blinkende und selbstleuchtende Werbeanlagen sind demnach im Plangebiet allgemein unzulässig. Überdies sind beleuchtete Werbeanlagen entlang des Sichtschutzwalls bzw. an der Sichtschutzwand ausgeschlossen. Auf diese Weise wird zum Schutz der Fledermauslebensräume vor Lichtmissionen entlang des geplanten Sichtschutzwall beigetragen.	Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld wird gefolgt. Ein Hinweis zur Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel und zur Vermeidung von Lichtmissionen in Richtung Außenbereich wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

			<p>werden muss. Das Gesetz tritt am 01.03.2022 in Kraft. Im Vorfeld einer weiteren Rechtsverordnung bzw. des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung ist im Bebauungsplan ein Hinweis zur Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel und zur Vermeidung von Lichtemissionen in Richtung Außenbereich aufzunehmen.</p>		
2.10.6			<p>Die durchgeführte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV, 2008). Sofern das ermittelte Biotopwertdefizit von ca. 67.800 Biotopwertpunkten über ein im Kreis Coesfeld anerkanntes Ökokonto abgelöst werden soll, ist zu beachten, dass bei diesen Konten überwiegend ein anderes Bewertungsmodell zugrunde liegt und ggfs. eine entsprechende Umrechnung erfolgen müsste.</p>	<p>Der Anregung ggfs. eine Neubewertung des Eingriffs nach dem Coesfelder Bewertungsmodell vorzunehmen, wird nicht gefolgt. Zwar ist die Inanspruchnahme des anerkannten Ökokontos im Bereich der Heubachwiesen / Raeker Wiesen (Anerkennung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld am 03.01.2022) in der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 6, Flurstücke 253, 254 (teilweise), 287, 288) vorgesehen, welches nach dem Coesfelder Bewertungsmodell berechnet wurden, jedoch ist eine Umrechnung in das NRW Modell in vorliegendem Fall nicht erforderlich, da es sich bei den Ausgleichsmaßnahmen maßgeblich um Grünlandextensivierungen handelt und beide Bewertungsverfahren diesbezüglich identisch in ihrer Bewertung sind. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld vom 08.01.2024 sollen dem Bebauungsplan im Kompensationsflächenverzeichnis daher ausschließlich</p>	<p>Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde, ggfs. eine Neubewertung des Eingriffs nach dem Coesfelder Bewertungsmodell vorzunehmen, wird nicht gefolgt.</p>

				Grünflächenextensivierungsmaßnahmen aus dem o.g. Ökokonto zugeordnet werden. Eine Umrechnung vom NRW in das Coesfelder Bewertungsmodell ist damit in vorliegendem Fall entbehrlich.	
2.11.1	2.11	Kreis Coesfeld, Abteilung Straßenbau und -Unterhaltung	Aus Sicht der Abteilung Straßenbau und -Unterhaltung gibt es folgende Anmerkungen zum o.g. Bebauungsplan: aus Gründen der geringsten Mehrbelastung für die Anlieger des Abschnittes K 46 Richtung Gescher, sowie des Abschnittes auf der Borkener Straße, sehen wir die Variante 2 als die einzig umsetzbare Variante an.	Der Hinweis des Kreises Coesfeld, Abteilung Straßenbau, dass nur die Variante 2 als umsetzbar betrachtet wird, wird berücksichtigt. Die angesprochene Variante 2 wird der vorliegenden Planung weiterhin zugrunde gelegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.11.2			Voraussetzung ist jedoch, dass eine Linksabbiegespur auf der Borkener Straße, so wie im Verkehrsgutachten beschrieben, mit einer Aufstelllänge für mindestens 2 LKW (ca. 40 m ausgebildet) wird.	Für die Linksabbiegespur auf der Borkener Straße wurde in Abstimmung mit dem Straßenbaulasträger seitens des beauftragten Ingenieurbüros ein Entwurf erarbeitet, der eine Linksabbiegespur mit einer Aufstelllänge für mindestens 2 LKW vorsieht. Die für den Straßenausbau notwendigen Flächen werden im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.	Der Anregung des Kreises Coesfeld, Abteilung Straßenbau hinsichtlich der Linksabbiegespur wird gefolgt und im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt.
2.11.3			Dies jedoch auch nur, wenn sichergestellt wird, dass es im Bereich der neuen Zu-/ Ausfahrt Aufstellflächen für wartende LKW geschaffen werden, damit auf der K 46 Borkener Straße kein Rückstau entstehen kann.	Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes wird festgelegt, dass auf dem Werksgelände vor der Zufahrtkontrolle (Pfortner) – sowohl an der neuen als auch an der bestehenden Zufahrt – ausreichend dimensionierte Rückstaubereiche eingerichtet werden, um in den Anlieferungsspitzen genügend Pufferzonen bereitzustellen. Eine Beeinträchtigung des	Der Anregung des Kreises Coesfeld, Abteilung Straßenbau hinsichtlich der zu errichtenden Aufstellflächen für wartende LKW wird gefolgt. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes werden entsprechende Regelungen festgelegt.

				Verkehrsflusses auf der „Borkener Straße“ und auch auf der K 46 Richtung Gescher wird auf diese Weise vermieden.	
2.11.4			Zusätzlich ist für diesen Bereich eine Geschwindigkeitsreduzierung erforderlich, die mit der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen ist.	Mit Realisierung der neuen Anbindung an die „Borkener Straße“ wird parallel die auf der „Borkener Straße“ für diesen Straßenabschnitt zulässige Höchstgeschwindigkeit von derzeit 100 km/h auf 50 km/h reduziert. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde durch eine Anordnung von Tempo 50 bzw. durch das Versetzen der Ortstafel an einen Standort westlich der neu zu errichtenden Sichtschutzanlage.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.11.5			Die Ausfahrt ist nur, wie auch im Gutachten angesprochen, rechts in Richtung B 525 zulässig, damit die Anwohner der Borkener Straße nicht mit zusätzlichem LKW- Verkehr belastet werden.	Durch die bauliche Gestaltung des neuen Knotenpunktes wird sichergestellt, dass die Kraftzeuge, die das Firmengelände künftig über die neue Ausfahrt verlassen, ausschließlich Richtung Westen zur B 525 abfahren können. Dies wird zudem im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes festgelegt.	Der Hinweis des Kreises Coesfeld, Abteilung Straßenbau wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Entwurfsplanung des Knotenpunktes berücksichtigt. Zudem werden im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes entsprechende Regelungen getroffen.
2.11.6			Die Linksabbiegespur ist einseitig aufzubauen, so dass der südliche Fahrbahnrand der K46 angehalten wird, um weitere Beeinträchtigungen des unmittelbaren Anliegers zu vermeiden. Die Gesamtbreite des Straßenraumes vom vorhandenen südlichen Fahrbahnrand ist im Bereich der Zufahrt mindestens 21m. Diese Breite ergibt sich	In Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger wurde seitens des beauftragten Ingenieurbüros im Weiteren ein Entwurf erarbeitet, in welchem die vorgegebenen baulichen Maße abgestimmt wurden. Im Bebauungsplan werden die für den Straßenausbau notwendigen Flächen entsprechend festgesetzt.	Der Anregung des Kreises Coesfeld, Abteilung Straßenbau wird gefolgt und im Rahmen der Entwurfsplanung des Knotenpunktes berücksichtigt.

			<p>durch 3 Fahrspuren von je 3,50 m Breite, 2 Randstreifen von je 0,50 m, Bankette/ Grünstreifen 1,75 m, 0,75 m und 0,50 m; 3 m breiter Rad- und Gehweg (Veloroute) und 3,50 m für den Straßenseitengraben.</p> <p>Die Länge des Linksabbiegers bis zur Mitte der neuen Zufahrt setzt sich aus der Verziehungsstrecke (Lz= 70 m), der Aufstellstrecke (LA= 40 m) und dem halben Abstand zwischen Linksabbieger und Rückverziehung (20 m) zusammen.</p> <p>Da durch die Anordnung der Wartebe- reiche auf dem Betriebsgelände keine Rückstaugefahr besteht, kann auf die Anordnung einer 20 m langen Verzögerungsstrecke (LV) verzichtet werden. Für die Rückverziehung ab Mitte der neuen Betriebszufahrt werden 20 m sowie die Verziehungsstrecke (VZ=70 m) benötigt.</p>		
2.11.7			<p>Der Vorhabenträger hat den Grunderwerb, der für die benötigte Linksabbiegespur inklusive der Rückverziehung erforderlich ist, sicherzustellen. Nach der Baumaßnahme sollten diese Flächen, auch aus Gründen der Unterhaltungspflicht, an den Kreis Coesfeld als Straßenbaulastträger abgegeben werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Vorgaben werden in den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Hinweis des Kreises Coesfeld, Abteilung Straßenbau zur langfristigen Ordnung der Grundstückssituation im Zufahrtsbereich zur Borkener Straße wird in den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
2.11.8			<p>Zum Knotenpunkt B 474 / K 46 Borkener Straße ist noch anzumerken, dass durch Straßen NRW die Signalzeiten vor geraumer Zeit so angepasst</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			wurden, dass hier separate Zeiten für die Linksabbieger entstanden sind. Ob dieses Programm noch zu optimieren ist, sollte zwingend beim zuständigen Straßenbaulastträger Straßen NRW abgeklärt werden.		
2.12.1	2.12	Kreis Coesfeld, Brandschutzdienststelle	Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.	Der Hinweis der Brandschutzdienststelle des Kreises Coesfeld, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.12.2	Hinweise: Die geplante zweite Werksein-/ausfahrt im Süden des Plangebietes zur „Borkeener Straße“ ist so zu planen, dass sie im Gefahrenfall von der Feuerwehr als Zufahrt genutzt werden kann.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.	Der Hinweis des Kreises Coesfeld, Abteilung Straßenbau zur zweiten Werksein-/ausfahrt wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.	
2.12.3	Im Bebauungsplan wird ein Löschwasserbedarf von 192 m ³ /h über 2 Stunden festgesetzt. Derzeit können maximal 48 m ³ /h über das Trinkwassernetz entnommen werden. Zur Deckung des Fehlbetrags ist vorgesehen, dass der Betreiber des ansässigen Schlachtbetriebes im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages dazu verpflichtet wird, die fehlende Löschwassermenge im Plangebiet vorzuhalten. Maßnahmen zur Verbesserung der Löschwasserversorgung sind in diesem Zuge mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Coesfeld abzustimmen.		Der Hinweis auf die über das Trinkwassernetz zur Verfügung stehende Löschwassermenge, wird zur Kenntnis genommen. Zur Deckung des Fehlbetrages sieht der Betreiber des Schlachthofes im Norden des Plangebietes einen Löschwasserbehälter vor. Darüber hinaus wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes vertraglich festgelegt, dass die fehlende Löschwassermenge im Plangebiet vorzuhalten ist.	Der Hinweis der Brandschutzdienststelle des Kreises Coesfeld hinsichtlich der Vorhaltung der erforderlichen Löschwassermenge wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung den Betreiber des Schlachthofes im Rahmen des städtebaulichen Vertrages dazu zu verpflichten, die fehlende Löschwassermenge im Plangebiet vorzuhalten, wird gefolgt.	
2.13.1	2.13	Abwasserwerk der Stadt Coesfeld	Durch den Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			<p>Coesfeld soll für den bestehenden Schlachthof eine planungsrechtliche Grundlage zur Modernisierung und ggfls. Erhöhung der Schlachtkapazitäten geschaffen werden. Die Entwässerung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) im Plangebiet erfolgt im Trennsystem mit Anschluss an die vorhandene öffentliche Kanalisation. Lediglich das auf den PKW-Stellplätzen im Osten des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort zur Versickerung gebracht.</p>		
2.13.2			<p>Das Schmutzwasser wird einer im Plangebiet befindlichen Pumpstation zugeführt und über eine Druckrohrleitung zur Kläranlage Coesfeld geleitet. In einem vom Abwasserwerk der Stadt Coesfeld in Auftrag gegebenen „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ wurde nachgewiesen, dass durch die vorhabenbedingte Erhöhung der Abwassermengen im Prognosezustand nach entsprechender Ertüchtigung der Kläranlage das Verschlechterungsverbot für den ökologischen Zustand / das ökologische Potential in der Berkel eingehalten wird. Auch steht das Vorhaben dem Zielerreichungsgebot für die Oberflächkörper der Berkel nicht entgegen, wenn sich die Chloridkonzentration im Auslauf der Kläranlage Coesfeld vorhabenbedingt nicht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			verschlechtert. Eine entsprechende Erklärung wurde seitens des Vorhabenträgers abgegeben und ist Bestandteil des Fachbeitrages.		
2.13.3			In einem vor Satzungsbeschluss zwischen der Stadt Coesfeld / Abwasserwerk und dem Vorhabenträger abzuschließenden städtebaulichen Vertrag sind im Hinblick auf die sich erhöhenden Abwassermengen Regelungen bzgl. des Zeitpunktes der Antragstellung auf Erhöhung der Schlachtzahlen, dem wasserrechtlichen Verfahren zur Änderung der Einleitungserlaubnis der Kläranlage und zur Ertüchtigung der Kläranlage zu treffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.13.4			Starkregeneignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen. In der weiteren Planung ist ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	In den Bebauungsplan wird ein Hinweis zum Überflutungsschutz aufgenommen.
2.13.5			Für die Differenz der auf der befestigten Fläche des Grundstückes anfallenden Regenwassermengen zwischen dem mindestens 30-jährigen Regeneignis und dem 2-jährigen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und kann im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			<p>Berechnungsregen muss der Nachweis für eine schadlose Überflutung des Grundstückes erbracht werden. Ist ein außergewöhnliches Maß an Sicherheit erforderlich, ist eine Jährlichkeit des Berechnungsregens größer als 30 Jahre zu wählen. Die v. g. zu ermittelnden Regenwassermengen müssen unschädlich auf den Flächen des privaten Grundstückes zurückgehalten werden. Innerhalb des Plangebietes ist durch den Grundstückseigentümer sicherzustellen, dass das anfallende Niederschlagswasser maximal eine mäßige Belastung (Kategorie II gem. DWA A 102-2) aufweist.</p>		
2.13.6			<p>Die kommunale Regenwasserbehandlungsanlage für das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser ist auf eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 ausgelegt. Bei einer darüber hinaus gehenden Bebauung bzw. Versiegelung ist das Oberflächenwasser dezentral zu versickern bzw. über Retentionsgründächer zurückzuhalten. Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme rechtssicher in das Bauleitverfahren einfließen zu lassen und uns vor dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Coesfeld über Ihre Abwägungen zu informieren. Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter Punkt 2.1 der Textlichen Festsetzungen wird diesbezüglich festgesetzt, dass eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 durch Lagerflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und sonstige betriebliche Verkehrsflächen bis zu einer GRZ von 0,9 zugelassen werden kann. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachtbetriebes wird vereinbart, dass nur ein Versiegelungsgrad von 80 % abflusswirksam möglich ist. Bei einer Überschreitung der GRZ von 0,8 sind seitens des Unternehmens abflussmindernde Maßnahmen vorzusehen. In einem zum vorliegenden</p>	<p>Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachtbetriebes wird vereinbart, dass nur ein Versiegelungsgrad von 80 % abflusswirksam möglich ist. Bei einer Überschreitung der GRZ von 0,8 sind seitens des Unternehmens abflussmindernde Maßnahmen vorzusehen.</p>

				<p>Bebauungsplan erstellten Entwässerungskonzept wurden entsprechende abflussmindernde Maßnahmen (Gründächer; Versickerung von Niederschlagswasser; wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen) untersucht. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass bei einer Erhöhung der GRZ über das Maß von 0,8 hinaus eine Abflussreduzierung in das Kanalnetz entsprechend eines 80%-igen Versiegelungsgrades möglich ist. Für die Einhaltung der Abflussforderung ist dabei die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Werksgelände entscheidend. Es wurde gutachterlich nachgewiesen, dass innerhalb des Plangebietes ausreichende Potenziale zur Versickerung der erforderlichen Niederschlagswassermengen bestehen.</p> <p>Das Entwässerungskonzept wurde mit dem Abwasserwerk der Stadt Coesfeld abgestimmt.</p>	
2.14.1	2.14	Kreis Coesfeld, Aufgabenbereich Immissionsschutz	<p><i>Redaktionelle Anmerkung: Der Kreis Coesfeld wurde wiederholt beteiligt, da die Planunterlagen im Nachgang der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB und vor der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB geändert wurden.</i></p> <p>Die Stellungnahme des Aufgabenbereiches Immissionsschutz lautet: Das vorliegende Planvorhaben dient der Schaffung von Planungsrecht für die Neuorganisation der LKW-Logistik</p>	<p>Der Hinweis des Aufgabenbereiches Immissionsschutz, dass die vorliegenden Gutachten (Gewerbelärberechnung und Geruchsprognose) aus den Belangen der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Bebauungsplanentwurfes erkennen lassen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass die Berechnungen im durchzuführenden Genehmigungsverfahren gemäß §4 BImSchG an die dann</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			<p>und der perspektivischen Erhöhung der Schlachtkapazität des vorhandenen Schlachtbetriebes von 55.000 Tieren/Woche auf nunmehr 70.000 Tiere/Woche.</p> <p>Der Geltungsbereich des Planentwurfes „Heerdmer Esch Erweiterung“ überlagert in Teilbereichen die Bebauungspläne Nr. 82 „Heerdmer Esch“ sowie Nr. 63 „Am weißen Kreuz“. Wie von Herrn Hisler während des Startgespräches zum Planvorhaben am 10.03.2020 angeregt, wird die Gebietsausweisung des Schlachtbetriebes von Industriegebiet in ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Schlachtbetrieb“ geändert.</p> <p>Dadurch kann die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Bebauungsplanes auf den vorhandenen Betrieb mit den geplanten Erweiterungen / Änderungen gelegt werden und braucht nicht eine fiktive Industriegebietenutzung vor dem Hintergrund einer allgemeinen Angebotsplanung berücksichtigen.</p> <p>Die immissionsschutzrechtliche Situation ist unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterung / Änderung des Betriebes gutachterlich untersucht worden. Durch das Büro Normec Uppenkamp, Ahaus sind Prognosen zu Gewerbelärm und Verkehrslärm (Gutachten Nr. 105121020-1 vom 28.10.2022),</p>	<p>vorliegende Vorhabenplanung anzupassen sind wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise sind in der Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 7, enthalten.</p>	
--	--	--	---	---	--

			<p>Geruch (Gutachten Nr. 104145819-1 vom 24.10.2022), Stickstoffdisposition und Säureeintrag (Gutachten Nr. 116033920-1 vom 12.10.2022) erstellt worden.</p> <p><u>Gewerbelärm</u> Die lärmtechnische Berechnung des Buros Normec Uppenkamp weist die Einhaltung der gemäß TA Lärm einzuhaltenen Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung von Lärminderungsmaßnahmen (u.a. ein Lärmschutzwall zum Schutz des IP02) aus. Der Begründung zum Bebauungsplan kann entnommen werden: <i>„Abschließend wird die Hohe der Lärmschutzanlage im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Kenntnis der konkreten Höhenlage des nördlich gelegenen Betriebsgeländes festgelegt.“</i> weiter ist aufgeführt: <i>„Aufgrund der Lage der Lärmschutzwall-/wandkombination unmittelbar am Ortseingang Coesfelds werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zu dem Bebauungsplan zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes detaillierte Vorgaben zur Ausführung and Gestaltung der Lärmschutzanlage getroffen. Darüber hinaus werden in diesem Vertrag weitere emissionsseitige Maßnahmen für den</i></p>		
--	--	--	--	--	--

		<p><i>Bereich des südlich liegenden Lkw-Parkplatzes festgelegt."</i></p> <p>Da die konkrete Erweiterungsplanung noch nicht vorliegt, wird für den noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag daraufhin gewiesen, dass es bezüglich Höhe, Länge und Lage des Lärmschutzwalles im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens zu Änderungen kommen kann.</p> <p><u>Verkehrslärm</u> Hinweis: Eine Zuständigkeit der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde liegt für die Beurteilung von Immissionen des öffentlichen Straßenverkehrslärms nicht vor. Diese obliegt dem zuständigen Straßenbaulastträger.</p> <p><u>Geruch</u> Bei der vorliegenden geruchstechnischen Prognose auf der Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) erfolgte die Berücksichtigung der geplanten Erweiterung, für die es noch keine konkreten Planungen gibt, mittels abgeschätzter Anlagenparameter basierend auf Hochrechnungen und/oder auf Basis von vergleichbaren Anlagen. Die Berechnung weist unter Berücksichtigung der Erweiterung die Einhaltung der gemäß GIRL einzuhaltenden Immissionswerte aus. Die Untersuchungsergebnisse gelten</p>		
--	--	---	--	--

			<p>allerdings nur unter Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Betriebsweise und insbesondere unter folgenden Rahmenbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Umsetzung des beantragten Geruchsminderungskonzeptes und Installation einer Abluftreinigungsanlage mit biologischer Stufe zur Reinigung der Abluft aus den Bereichen Kuttellei, Wartestall (inkl. Erweiterung) und unreine Schlachtung,• Erfassung der Verdrängungsluft aus neu geplanten Konfiskatsilos sowie den Abholungsfahrzeugen für die Siloinhalte und Reinigung der Abluft mittels geeigneter Abluftreinigungsanlage (bspw. Aktivkohlefilter),• Erfassung der geruchsbeladenen Abluft des geplanten Entsorgungsgebäudes „Abwassertechnik“ und Reinigung mittels geeigneter Abluftreinigungsanlage (bspw. Aktivkohlefilter oder Biofilter),• Einhaltung des Standes der Technik gemäß Nr. 5.4.7.2 Buchstabe f) der TA Luft 2021 für den Flammofen auch bei Umsetzung der Wärmerückgewinnungsanlage. <p>Stickstoffdisposition und Säureeintrag Zu diesem Themenbereich siehe bitte die Stellungnahme „Natur-, Artenschutz“.</p>		
--	--	--	--	--	--

			<p>Fazit: Die vorliegenden Gutachten (Gewerbelärmberechnung und Geruchsprognose) lassen aus den Belangen der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Bebauungsplanentwurfes erkennen. Es wird jedoch daraufhin gewiesen, dass die Berechnungen im durchzuführenden Genehmigungsverfahren gemäß §4 BImSchG an die dann vorliegende Vorhabensplanung anzupassen sind.</p>		
2.15.1	2.15	Kreis Coesfeld, Untere Naturschutzbehörde	<p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegenüber den aktualisierten Gutachten zur FFH-Verträglichkeit und dem Artenschutz keine Bedenken.</p> <p>Bei den Lebensraumtypen ist demnach keine unmittelbare Beeinträchtigung zu erwarten. Betriebsbedingt seien über den Luftpfad keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im FFH-Gebiet ergebe sich eine maximale Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition von 0,24 kg N/(ha*a) und liege damit unter dem zu betrachtenden Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a). Gleiches gelte für den Säureeintrag, der mit einer Maximalbelastung von 17 eq/(ha*a) ebenfalls unter dem Abschneidekriterium von 24 eq/(ha*a) liege.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter Punkt 7.3 der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass bei der Bewertung der Ergebnisse zu beachten ist, dass für die vorliegende Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung keine konkrete Erweiterungsplanung vorlag. Die Berechnungen der Stickstoff-/ Ammoniak- und Säuredeposition basieren auf Abschätzungen. Für das nachfolgend durchzuführende Genehmigungsverfahren sind die Berechnungen entsprechend an die dann vorliegende Vorhabenplanung anzupassen.</p>	<p>Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld wird gefolgt. Der Punkt 7.3 der Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>

			<p>Da mit der Aufstellung des Bauleitplans noch keine konkreten Anlagentypen und -nutzungen festgelegt sind, sondern nur über eine Abschätzung die Berechnung der Stickstoff-/ Ammoniak- und Säuredeposition erfolgt, ist auf Zulassungsebene sicherzustellen, dass die zu genehmigenden Anlagen diese Werte nicht übersteigen. Eine entsprechende Festsetzung oder ein Hinweis ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>		
2.15.2			<p>Die durchgeführte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biototypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV,2008). Sofern das ermittelte Biotopwertdefizit von ca. 67.800 Biotopwertpunkten über ein im Kreis Coesfeld anerkanntes Ökokonto abgelöst werden soll, ist zu beachten, dass bei diesen Konten überwiegend ein anderes Bewertungsmodell zugrunde liegt und ggfs. eine entsprechende Umrechnung erfolgen müsste. Im Rahmen der Offenlage ist konkret die beabsichtigte Kompensation darzulegen.</p>	<p>Der Anregung ggfs. eine Neubewertung des Eingriffs nach dem Coesfelder Bewertungsmodell vorzunehmen, wird nicht gefolgt. Zwar ist die Inanspruchnahme des anerkannten Ökokontos im Bereich der Heubachwiesen / Raeker Wiesen (Anerkennung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld am 03.01.2022) in der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 6, Flurstücke 253, 254 (teilweise), 287, 288) vorgesehen, welche nach dem Coesfelder Bewertungsmodell berechnet wurden, jedoch ist eine Umrechnung in das NRW Modell in vorliegendem Fall nicht erforderlich, da es sich bei den Ausgleichsmaßnahmen maßgeblich um Grünlandextensivierungen handelt und beide Bewertungsverfahren diesbezüglich identisch in ihrer Bewertung sind. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld</p>	<p>Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde, ggfs. eine Neubewertung des Eingriffs nach dem Coesfelder Bewertungsmodell vorzunehmen, wird nicht gefolgt.</p>

				vom 08.01.2024 sollen dem Bebauungsplan im Kompensationsflächenverzeichnis daher ausschließlich Grünflächenextensivierungsmaßnahmen aus dem o.g. Ökokonto zugeordnet werden. Eine Umrechnung vom NRW in das Coesfelder Bewertungsmodell ist damit in vorliegendem Fall entbehrlich.	
2.16.1	2.16	Kreis Coesfeld, Untere Bodenschutzbehörde	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Heerdmer Esch Erweiterung" bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Der vorgelegte Umweltbericht dokumentiert hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes, dass die Planung erhebliche Auswirkungen auf den Boden nach sich zieht. Durch die mit der Planung verbundenen umfangreiche Flächenversiegelung kommt es zum gravierenden Verlust von Bodenfunktionen und von schutzwürdigen Böden.</p> <p>Nach der „Karte der schutzwürdigen Boden NRW (BK50)“ des Geologischen Dienstes NRW befindet sich im Geltungsbereich des vorliegenden Flächennutzungsplanes ein sehr schutzwürdiger Boden vor. Dabei handelt es sich um „Plaggenesche“ mit hoher Funktionserfüllung. Dieser Boden ist „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ und erfüllt durch diese</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

			<p>Bodenfunktion - gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz – in besonderem Maß Leistungen im Naturhaushalt.</p> <p>Die Erheblichkeit der Auswirkungen im Hinblick auf die Lebensraumfunktion für Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit wurde aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde bei der Beschreibung und Ermittlung sowie bei der Kompensation ausreichend berücksichtigt. Die Schutzwürdigkeit des Bodens wird in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit einem zusätzlichen Faktor von 0,5 Ökopunkten berücksichtigt. Es wird vorausgesetzt, dass im Rahmen der Bauleitplanung die damit befassten Stellen die Vorgaben des § 4 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) und des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in hohem Maß berücksichtigt haben, um eine vorrangige Nutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen und somit einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten.</p>		
2.17.1	2.17	Kreis Coesfeld, Abteilung Straßenbau	<p>Aus Sicht der Abteilung Straßenbau gibt es keine Bedenken, wenn wie in der Beschreibung zum Bebauungsplan unter 4. Erschließung die Variante 2, bzw. unsere Stellungnahme vom 03.11.2021, der äußeren Erschließung umgesetzt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die äußere Erschließung, die Realisierung einer zweiten Werksein-/ ausfahrt im Süden des Plangebietes zur „Borkener Straße“ und die Stellungnahmen vom 03.11.2021, wird im Bebauungsplan berücksichtigt und ist</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

				mit dem Kreis Coesfeld abgestimmt worden.	
2.17.2			Die erforderlichen Umbaumaßnahmen an der K46, die notwendigen Wartebereiche auf dem Betriebsgelände sowie der eventuell erforderliche Grunderwerb sind schematisch im Bebauungsplan darzustellen.	Im Bebauungsplan werden die im Zufahrtbereich gelegenen Flächen als „Straßenverkehrsfläche“ festgesetzt. Eine schematische Darstellung des geplanten Straßenumbaus ist enthalten. Eine Darstellung der notwendigen Wartebereiche auf dem Werksgelände erfolgt nicht, da noch keine konkrete Erweiterungsplanung des Unternehmens vorliegt. Verwiesen wird auf den städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes. In diesem wird vereinbart, dass auf dem Werksgelände vor der Zufahrtskontrolle (Pfortner) – sowohl an der neuen als auch an der bestehenden Zufahrt – Aufstellbereiche eingerichtet werden, um in den Anlieferungsspitzen genügend Pufferzonen bereitzustellen.	Die Anregung des Kreises Coesfeld, Abteilung Straßenbau wird in Teilen gefolgt. Die erforderlichen Umbaumaßnahmen an der K46 werden im Bebauungsplan schematisch dargestellt.
2.17.3			Vor Baubeginn ist der Ausführungsplan des neuen Zufahrtbereiches mit dem Kreis Coesfeld, Abteilung 66, Straßenbau und- Unterhaltung abzustimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB Stellungnahmen abgegeben, die keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes enthalten:

- PLEdoc GmbH (Schreiben vom 22.09.2021)
- Amprion (Schreiben vom 23.09.2021)
- Gemeinde Nottuln Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt (Schreiben vom 23.09.2021)
- Evonik Operations GmbH (Schreiben vom 24.09.2021)
- LWL-Archäologie für Westfalen (Schreiben vom 24.09.2021)
- Bezirksregierung Münster Dezernat 33 (Schreiben vom 27.09.2021)
- Ericsson Service GmbH (Schreiben vom 28.09.2021)
- Bau- und Liegenschaftsbetrieb Münster (Schreiben vom 29.09.2021)
- Thyssengas GmbH (Schreiben vom 08.10.2021)
- Bezirksregierung Münster Dezernat 52 (Schreiben vom 13.10.2021)
- HWK Münster (Schreiben vom 13.10.2021)
- Landwirtschaftskammer NRW (Schreiben vom 19.10.2021)
- Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (Schreiben vom 21.10.2021)
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Schreiben vom 26.10.2021)
- Vodafone NRW GmbH (Schreiben vom 02.11.2021)
- Regionalforstamt Münsterland (Schreiben vom 03.11.2021)

Abwägungstabelle (Stand: 12.09.2024)

Verfahrensart: Bebauungsplan
 Verfahrensname: 82a Heerdmer Esch Erweiterung
 Verfahrensschritt: Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB
 Zeitraum: 17.05.2024 - 28.06.2024

Nr.	Person ID	Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung	Abwägungsvorschlag
1.1.	29875	Dieser B-Plan mit seiner Ausweisung "Sonstiges Sondergebiet - Zweckbestimmung Schlachtbetrieb" ermöglicht der Fa. Westfleisch als alleiniger Nutzer Art und Maß der baulichen Nutzung bis zu den Höchstgrenzen der Bauordnung NRW für Industriegebiete auszunutzen. Überschreitungen werden vorsorglich ausnahmsweise zugelassen.	Die Stellungnahme mit ihren Feststellungen wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.2.	29875	In einem direkten Umfeld von Kleingewerbe mit Betriebswohnungen, gewachsenem Mischgebiet und allgemeiner Wohngebietsnutzung hat dieser B- Plan keine Existenzberechtigung. Er verstößt gegen das Gebot der gerechten Abwägung mit nachbarschaftlichen Interessen. Wo bleibt das nach dem Bau GB vorgegebene Scoping?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Im Hinblick auf den Standort ist festzuhalten, dass durch die Planung die langfristige Sicherung bzw. Optimierung eines bestehenden Betriebsstandortes in westlicher Stadtrandlage von Coesfeld erfolgt. Mit Umsetzung des Planvorhabens ist damit eine Nutzung bereits deutlich anthropogen vorbelasteter Betriebsflächen verbunden. Eine Überplanung von Freiflächen wird durch die Optimierung des derzeitigen Betriebsstandortes auf das absolut notwendige Maß reduziert und ist aus Gründen des Klimaschutzes einer vollständigen Verlagerung des Betriebsstandortes deutlich vorzuziehen. Aufgrund der guten Verkehrsanbindung an den überörtlichen Verkehr können unnötige Verkehrsbewegungen minimiert und auch aus klimaschutzfachlichen Gründen effizient gestaltet werden.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

			<p>Die Auswirkungen der angestrebten Erweiterung auf die Verkehrs-, Lärm- und Geruchsbelastung wurden im Zuge von umfangreichen gutachterlichen Untersuchungen überprüft. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass durch Lärminderungsmaßnahmen (Lärmschutzwall-/wandkombination entlang der "Borkener Straße") dem zunehmenden Gewerbelärm angemessen begegnet werden kann. Die Verkehrslärmbelastung für die umliegenden Immissionsorte fällt bei Umsetzung der Erweiterung im Vergleich zur natürlichen Verkehrsentwicklung bis 2035 zum Teil deutlich geringer aus, was auf die logistische Optimierung zurückzuführen ist, die bei einer Erweiterung des Unternehmens zum Tragen kommt. Auch in Bezug auf die Geruchsbelastung konnte gutachterlich der Nachweis erbracht werden, dass die Anforderungen gem. Anhang 7 der TA Luft 2021 eingehalten werden können und damit keine unzulässigen Geruchsimmissionen beim Ausbau des Schlachtbetriebes im Umfeld zu erwarten sind.</p> <p>Hingewiesen wird zudem auf das einzuhaltende "Verschlechterungsverbot", das beinhaltet, dass nicht nur die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte einzuhalten sind, sondern die Immissionen (Geruch und Schall) trotz der geplanten Erweiterung gegenüber dem genehmigten Bestand nicht verschlechtert werden dürfen. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages verpflichtet sich der Betreiber des ansässigen Schlachtbetriebes zur Einhaltung dieses "Verschlechterungsverbotes". Mit dem "Verschlechterungsverbot" werden somit Vorgaben gemacht, die über die grundsätzlich einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Durch die Erweiterung des Unternehmens entstehen keine nachteiligen Auswirkungen durch erhöhte Schall- und Geruchsimmissionen, die die Lebens- und Wohnqualitäten im Umfeld des Plangebietes beeinträchtigen.</p>	
--	--	--	---	--

			<p>Die Planung erfolgte von Beginn an in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, insbesondere mit dem Kreis Coesfeld.</p> <p>Das Scoping wurde, wie im Baugesetzbuch vorgesehen (§4(1) Satz 1 BauGB), im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, durchgeführt.</p>	
1.3.	29875	<p>Mit diesem B-Plan hat die ca. 100 jährige gewachsene Struktur des Coesfelder Westens keine Zukunft auf gesunde Wohnverhältnisse, sondern muss die durch Gutachten errechneten Emissionen ertragen. Der Zeitpunkt für die Aussiedlung des Schlachtbetriebs Westfleisch in ein Industriegebiet ist jetzt!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Die erstellten Gutachten belegen, dass eine Umsetzung der Planung verträglich möglich ist und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden. Die Gutachten wurden von den zuständigen Fachbehörden geprüft, ohne dass hierzu seitens der Fachbehörden Bedenken vorgetragen wurden.</p> <p>Hingewiesen wird zudem auf das einzuhaltende "Verschlechterungsverbot", das beinhaltet, dass nicht nur die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte einzuhalten sind, sondern die Immissionen (Geruch und Schall) trotz der geplanten Erweiterung gegenüber dem genehmigten Bestand nicht verschlechtert werden dürfen. Diese politische Zielsetzung zum Schutz der Anwohner geht über die grundsätzlich einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben hinaus. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages verpflichtet sich der Betreiber des ansässigen Schlachtbetriebes zur Einhaltung dieses "Verschlechterungsverbotes".</p> <p>Wie dargelegt ist mit Umsetzung des Planvorhabens eine Nutzung bereits deutlich anthropogen vorbelasteter Betriebsflächen verbunden. Eine Überplanung von Freiflächen wird durch die Optimierung des derzeitigen Betriebsstandortes auf das absolut notwendige Maß reduziert und ist aus Gründen des Klimaschutzes einer vollständigen Verlagerung des Betriebsstandortes deutlich</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

			<p>vorzuziehen. Aufgrund der guten Verkehrsanbindung an den überörtlichen Verkehr können unnötige Verkehrsbewegungen minimiert und auch aus Klimaschutzfachlichen Gründen effizient gestaltet werden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Plangebiet und sein Umfeld derzeit bereits als Industriegebiet ausgewiesen sind.</p>	
1.4.	29875	<p>In dem B-Plan 82a wird immer wieder von der Erhöhung der Schlachtzahlen von 55.000 auf 70.000 Schweine pro Woche angesprochen. Alle Gutachten sind auf diese Größen ausgelegt.</p> <p>Was ist mit den Immissionen die von der Veredelung von Fleischwaren, deren Verpackung, Kommissionierung und Distribution ausgehen? Diese Betriebszweige sollen neu gebaut werden und werden in den Immissionsgutachten nicht einmal erwähnt!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen der angestrebten Erweiterung auf die Lärmbelastung wurden im Zuge einer umfangreichen schalltechnischen Untersuchung (Stand: Februar 2024) gutachterlich überprüft. In dieser erfolgt zunächst eine Beschreibung des genehmigten Bestands. Zudem wird auf Basis des Masterplans der Planungszustand dargestellt. Dieser sieht zwei Entwicklungsstufen mit unterschiedlichen baulichen und strukturellen Maßnahmen vor. Im Weiteren werden in der schalltechnischen Untersuchung für die beiden Entwicklungsstufen die schalltechnisch relevanten Änderungen aufgezeigt, die den folgenden Berechnungen zugrunde liegen. Die in der Stellungnahme angesprochenen neuen Betriebszweige (Veredelung von Fleischwaren, deren Verpackung, Kommissionierung und Distribution), führen überwiegend nicht zu schalltechnisch relevanten Änderungen, da sie innerhalb der geschlossenen Produktionshallen durchgeführt werden. Lediglich die Verladung der Fleischware an der Südlage des Lagers/Versand wirkt sich schalltechnisch aus und wird folglich in der Schallimmissionsprognose entsprechend berücksichtigt. Mit der Schallimmissionsprognose wurde der Nachweis erbracht, dass unter Berücksichtigung des der Bauleitplanung zugrunde liegenden Masterplans die Orientierungswerte der DIN 18005 bei dessen Umsetzung grundsätzlich eingehalten werden. Die Schalltechnische Untersuchung wurde von den zuständigen Fachbehörden geprüft, ohne dass hierzu seitens der Fachbehörden</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

			<p>Bedenken vorgetragen wurden.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgend durchzuführenden konkreten Vorhabenzulassungsverfahren ist die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm bzw. des vertraglich gesicherten "Verschlechterungsverbots" durch die Vorlage entsprechender Gutachten erneut nachzuweisen.</p>	
1.5.	29875	<p>Wie hoch ist der Anteil dieser Veredelung im Verhältnis zu den Schlachtzahlen?</p> <p>Bisher wurde nur von einer Erhöhung der Mitarbeiterzahl von 120 Arbeitern bei der Schlachtung gesprochen.</p> <p>Wie hoch ist die zukünftige Mitarbeiterzahl im Bereich der Veredelung von Fleischwaren?</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Seitens des Unternehmens wird - verbunden mit der Erhöhung der Schlachtkapazität - mit rund 100 zusätzlichen Mitarbeitern insgesamt in allen Betriebsteilen gerechnet. Die gegenwärtige Mitarbeiterzahl (Stand März 2023) liegt bei 1.130. Die zusätzliche Anzahl von 100 Mitarbeitern wurde bei der Ermittlung der zusätzlichen Verkehrsbelastung durch Mitarbeiterverkehre berücksichtigt. Die Verteilung der Mitarbeiterzahl auf die einzelnen Bereiche des Betriebes ist für die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht von Relevanz.</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
1.6.	29875	<p>Da bei der Verpackung nach Aussage von XXXXXXX Frauen das bessere Fingerspitzengefühl haben, und diese Arbeitsplätze nicht mit Coesfelderinnen besetzt werden können, sollen hierfür Frauen aus Osteuropa zum Mindestlohn in Festanstellung angeworben werden.</p> <p>Bei einer Verarbeitung von 70 000 Schweinen pro Woche kann bei der Neuerrichtung des Betriebszweiges Verpackung sicherlich von 500 weiblichen Arbeitskräften ausgegangen werden. Im Gegensatz zu männlichen Arbeitern werden Frauen nicht ohne ihre Familie oder Kinder einen Arbeitsplatz in Coesfeld annehmen. (Dieser Meinung ist übrigens auch XXXXXXXXXXXXXXX.)</p> <p>Gerade in der heutigen Zeit ist dieser vorhersehbare Arbeitnehmerzuzug (und Familienangehörigen) für Coesfeld und seine Bewohner von besonderer Bedeutung geworden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Frage der Herkunft der künftigen Arbeitnehmer, die bei Westfleisch beschäftigt werden, betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

		<p>Die Gemeinde ist verpflichtet die Bevölkerung über die voraussichtlichen öffentlichen Auswirkungen zu unterrichten, auch wenn sie sich auf Kinder und Jugendliche beziehen.</p> <p>Welche Gutachten hat die Stadt zu diesem B-Plan in Auftrag gegeben, die Aussagen über die Wohnungsunterbringung, die erforderlichen Kindergartenplätze und ausreichende Schulbildung geben und mit welchen Ergebnissen.</p> <p>Wir alle kennen das Wohnungsnotproblem, das Asylanten nur noch in Containern untergebracht werden können, unsere Kinder schon heute auf Kindergartenplätze warten und Erzieherinnen Mangelware sind in Coesfeld.</p> <p>Eine vernünftige Schulbildung und eine Eingliederung sind sicher auch in unser aller Interesse.</p> <p>Abschließen möchte ich mit ihrem Text aus dem Amtsblatt vom 16.05.2024 mit der Beteiligung der Öffentlichkeit hier Planungsanlass /Zielsetzung. Der Bebauungsplan Nr. 82a Heerdmer Esch Erweiterung soll aufgestellt werden, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Arbeitsplätze zu sichern.</p>		
1.7.	29875	<p>PS. Zu den Arbeitsverhältnissen in der Fleischindustrie füge ich Ihnen den Vortrag eines kath. Priesters aus Lengerich an.</p> <p>INHALT DER ANLAGE</p> <p>Menschen werden angemietet, verschlissen und dann entsorgt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie enthält jedoch keine konkreten Anregungen im Hinblick auf die städtebaulichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

	<p>Vor mehr als dreihundert Jahren begann aus meiner Heimat, dem Oldenburger Münsterland, eine Migrationsbewegung in Richtung Westen. Jahr für Jahr zogen, von Hunger und Not getrieben, viele Männer in die reichen Niederlande, um dort als Kanalarbeiter, Torfgräber und Grasmäher saisonweise sich zu verdingen. Kanalarbeiter zu sein bedeutete, in Amsterdam oder anderen Städten die Fäkalien aus den Grachten zu schaufeln. Die Infektionsgefahr war hoch, entsprechend hoch war die Sterblichkeit der Arbeiter. Diese Arbeitsmigranten aus dem Oldenburger Münsterland wurden in den Niederlanden als "Hannekemaiers" verspottet.</p> <p>Heute, im Jahr 2023, findet Migration unter anderen Vorzeichen statt. Die Ausbeutung der Arbeitsmigrant*innen, das Ausnutzen ihrer Notlage und die ihnen gegenüber zum Ausdruck gebrachte Verachtung sind vergleichbar der Situation der Hollandgänger. Die Heimat der Arbeitsmigranten von damals ist nun zum Schauplatz moderner Sklaverei geworden.</p> <p>Christ*innen setzen sich ein für die Kleinen und Schwachen, für die Menschen ohne Lobby. Sie bezeugen einen Gott, der die Menschen befreit aus Unterdrückung und Ausbeutung. Sie geben sich nicht zufrieden mit dem Hinweis auf Sachzwänge und Traditionen.</p> <p>Prophet*innen in der jüdisch-christlichen Tradition waren und sind sozialkritisch, sie stellen die Verhältnisse und Verhaltensregeln in Frage, sie denken quer. Im 8. Jhdt. v. Chr. prangert der Prophet Amos soziale Missstände in Israel an. Er, der Viehzüchter und Obstbauer, tritt im Heiligtum Bethel auf und ruft als Stimme Gottes mitten in den feierlichen Tempelgottesdienst hinein: "Ich hasse eure Feste, ich verabscheue sie und kann</p>		
--	--	--	--

eure Feiern nicht riechen. Wenn ihr mir Brandopfer darbringt, ich habe kein Gefallen an euren Gaben, und eure fetten Heilsopfer will ich nicht sehen. Weg mit dem Lärm deiner Lieder! Dein Harfenspiel will ich nicht hören, sondern das Recht ströme wie Wasser, die Gerechtigkeit wie ein nie versiegender Bach. Habt ihr mir etwa Schlachtopfer und Gaben dargebracht während der vierzig Jahre in der Wüste, ihr vom Haus Israel?"

Was ist passiert? In einer Zeit wirtschaftlicher Blüte in Israel Mitte des 8. Jahrhunderts v. Chr. praktizieren der König und die Führungsschicht des Landes eine Art "landgrabbing". Durch hohe Abgaben drängen sie die Schicht der Kleinbauern gezielt in die Schuldklaverei. Diese Schuldklaven können sie dann beliebig ausbeuten. Daraufhin tritt Amos auf und nennt das Unrecht und die Schuldigen beim Namen:

"Hört dieses Wort, die ihr die Schwachen verfolgt und die Armen im Land unterdrückt. Ihr sagt: Wann ist das Neumondfest vorbei? Wir wollen Getreide verkaufen. Und wann ist der Sabbat vorbei? Wir wollen den Kornspeicher öffnen, das Maß kleiner und den Preis größer machen und die Gewichte fälschen. Wir wollen mit Geld die Hilflosen kaufen, für ein Paar Sandalen die Armen. Sogar den Abfall des Getreides machen wir zu Geld. Beim Stolz Jakobs hat der Herr geschworen: Keine ihrer Taten werde ich jemals vergessen..." Am 5,21-15.8,4-7

Amos sagt deutlich: Ohne das Bemühen um Gerechtigkeit ist jeder Gottesdienst wertlos. Und Gott steht auf der Seite der Schwachen. Die Landgabe durch Gott, so sagen es die Propheten immer wieder, das verheißene Land als Lebensgrundlage des Volkes Israel, ist im Sinne Gottes nur zu verstehen als Leihgabe: Gabe und Aufgabe und

	<p>Verpflichtung zur Solidarität. Bezugspunkt dieser Verpflichtung bleibt immer die Befreiung des Volkes Israel aus der Sklaverei in Ägypten. Weil Gott dem Volk Freiheit und Lebensmöglichkeit geschenkt hat, soll es nun selbst für Freiheit und die Teilhabe aller an den Früchten des Landes sorgen.</p> <p>So lesen wir im Buch Levitikus: "Wenn bei dir ein Fremder in eurem Land lebt, sollt ihr ihn nicht unterdrücken. Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen. Ich bin der Herr, euer Gott." (Lev 19,33f.)</p> <p>Die "Oldenburgische Volkszeitung" in Vechta berichtete im Oktober 2019 von acht Männern, die aus Syrien, dem Irak und dem Libanon stammen und als Reinigungskräfte bei einem Geflügelschlachthof in Lohne von dem Subunternehmer, der sie beschäftigte, um ihren Lohn betrogen worden sind. Wenn man den Bericht liest, kommt einem alles sehr bekannt vor: 170,- € Lohn für 230 Arbeitsstunden, Bedrohung und Erpressung durch den Vorarbeiter, defekte oder fehlende Schutzkleidung, 500,- € als Eintrittsgeld für den Arbeitsplatz, sechs oder sieben Tage Arbeit in der Woche... Und auch die Reaktion des Unternehmens kommt einem irgendwie bekannt vor: "Die Lohnabrechnungen der Werkvertragsarbeiter werden halbjährlich durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft...", so heißt es. Diese hätten keine Verstöße gegen geltende Gesetze festgestellt. Faktisch gibt es nichts Neues! Das System der Ausbeutung läuft und läuft und läuft... Die Verantwortlichen sind bekannt. Konzerne verstecken sich hinter ihren kriminellen Subunternehmern. In Nordrhein-Westfalen hat Arbeitsminister Karl-Josef Laumann im Sommer 2019 dreißig Großschlachthöfe kontrollieren</p>		
--	--	--	--

	<p>lassen. Die Ergebnisse in Sachen Arbeitsausbeutung sind nach Laumanns Bekunden "katastrophal".</p> <p>Im Oktober des vergangenen Jahres hat NRW-Bauministerin Ina Scharrenbach eine großangelegte Razzia in der Leiharbeiter-Szene in Gronau an der niederländischen Grenze angeordnet und selbst begleitet. Es ging um menschenunwürdige Unterbringung, um ausbeuterische Wohn- und Arbeitsverhältnisse von Arbeitsmigrant*innen, die auf deutscher Seite in Bruchbuden hausen und in den Niederlanden schlachten. Der Befund: Matratzenmieten zwischen 300 und 400 Euro im verschimmelten Mehrbettzimmer, Brandschutzmängel, fehlende Stromversorgung. Das ist nicht neu, aber umso empörender!</p> <p>Die Ministerin sprach von ausbeuterischen Miet- und Wohnverhältnissen und von "moderner Sklaverei". Die ebenfalls beteiligte niederländische Arbeits- und Sozialministerin sagte: "Allzu oft werden Wanderarbeiter noch immer als Bürger zweiter Klasse behandelt und leben und arbeiten unter entsetzlichen Bedingungen."</p> <p>Mein XXXXXXXXXXXX ist Arzt und behandelt Arbeitsmigranten, Frauen und Männer aus Rumänien, Bulgarien und Polen täglich in seiner allgemeinmedizinischen Praxis in Goldenstedt, im Landkreis Vechta. Sie arbeiten in Großschlachthöfen in Wildeshausen, Ahlhorn und Lohne. Was er sieht und hört, macht ihn fassungslos und zornig. Die Totalerschöpfung der Patientinnen und Patienten ist fast schon alltäglich. Viele arbeiten sechs Tage in der Woche und zwölf Stunden am Tag. Sie haben keine Möglichkeit der Regeneration, weil sie durch ihre Arbeits- und Lebensbedingungen ständig physisch und psychisch unter Druck stehen. Daraus resultieren eine ganze Reihe von Krankheitssymptomen: Von Überlastungsschäden im Bereich der Extremitäten und</p>		
--	---	--	--

	<p>Wirbelsäule über psychovegetative Dekompensationen bis hin zu wiederholten bzw. hartnäckigen Infekten durch mangelhafte hygienische Zustände in den Unterkünften und gesundheitswidrige Bedingungen an den Arbeitsplätzen. Im Frühjahr 2019 haben wir beide hingewiesen auf eine erbärmliche Unterkunft im Landkreis Vechta, in der nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder hausen. Hastig wurde von den Verantwortlichen baldige Verbesserung gelobt. Lange ist nichts passiert, dann wurde die Immobilie abgebrochen. Bereits im Sommer 2018 hatte mein XXXXXXX berichtet: "Arbeitsunfälle wie Schnittverletzungen sind an der Tagesordnung. Häufig lassen sich die Verletzten aber nicht krankschreiben, weil ihnen vom Arbeitgeber ganz deutlich gesagt worden ist: Wer mit dem gelben Schein kommt, kann gehen. So geschehen bei einer Arbeiterin mit einer ca. 10 cm langen, mit Naht versorgten, Schnittwunde, die sie sich bei der Arbeit zugezogen hatte. Trotz mehrmaligen dringenden Anratens lehnte sie eine Krankschreibung ab." Ähnliches erzählen die Flüchtlinge, die über Personaldienstleister bei Wiesenhof arbeiteten und betrogen worden sind: Wer sich krankschreiben lässt, fliegt raus. - Verätzungen am ganzen Körper sieht mein Bruder bei Patienten, die für Reinigungsarbeiten in den Schlachthöfen keine ausreichende Schutzkleidung zur Verfügung haben und zudem unter hohem Zeitdruck arbeiten. Ein Mitarbeiter einer Reinigungskolonie bei einem Geflügelschlachthof in Lohne stellte sich in der Praxis vor, übersät mit ausgeprägtesten Verätzungen am ganzen Körper. Sämtliche Arbeiter der Reinigungskolonie, so berichtete er, hätten ähnliche Verätzungen, da es zwar Schutzanzüge gäbe, diese jedoch defekt und völlig unzureichend wären. Immer wieder erzählen Patienten meinem XXXXXXX von Kolleginnen und Kollegen, die aufgrund von Krankheit</p>		
--	---	--	--

	<p>sofort aussortiert und ersetzt werden. Entsprechend hoch ist der Druck, trotz Krankheit und Schmerzen durchzuhalten. Ein bulgarischer Werkvertrags-Arbeiter eines Großschlachthofs in Wildeshausen hat meinem XXXXXX seine Lohnabrechnung gezeigt: 1200,- € für 255 geleistete Arbeitsstunden. Zur Ausbeutung kommt die Demütigung: "Du bist nicht mehr wert! Deine Arbeitskraft ist nicht mehr wert!"</p> <p>Seit langem stehe ich mit einem leitenden Mitarbeiter der Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Kontakt, der seit Jahren in der Problematik "Missbrauch der Werkverträge" ermittelt hat. Dieser Mitarbeiter hat auch die Verflechtung der Rocker-Szene in das Subunternehmer-Milieu in der Fleischindustrie im Blick. Ausführlich hat er mir geschildert, wie die systematische Ausbeutung der Arbeitsmigranten durch die Subunternehmen "funktioniert".</p> <p>Folgendes ist mir bei diesen Ausführungen besonders nachdrücklich in Erinnerung geblieben: Als billige Arbeitskräfte werden z. B. Vietnamesen in großem Stil illegal nach Deutschland geschleust. Sie kommen dann zunächst nach Berlin und werden dort mit der Tatsache konfrontiert, dass sie pro Person 10.000 € oder mehr "Schleusungs-Schulden" haben, die sie natürlich nicht bezahlen können, die sie aber auf einem von drei Wegen "abarbeiten" können: a) Prostitution; b) illegaler Zigarettenhandel in Berlin; c) als Arbeiter in der Fleischindustrie.</p> <p>Denken Sie an die 39 toten Vietnamesen in dem Kühlaster in England...</p> <p>Die Fleischindustrie behandelt im großen Stil Arbeitsmigranten wie Maschinen, die man bei externen Dienstleistern anmietet, benutzt und nach Verschleiß</p>		
--	---	--	--

	<p>austauscht. Mit Ausnahme weniger wie Brand in Lohne, Schulte in Lastrup oder Böselers Goldschmaus in Garrel weigern sich die Unternehmen, Verantwortung für die Arbeits- und Lebensbedingungen der eingesetzten Arbeitskräfte zu übernehmen. Und man lässt die Unternehmen bisher gewähren - auf Kosten der Gesundheit der Arbeiter und auf (Sozial-)Kosten der Allgemeinheit.</p> <p>Überall dort, wo Werkverträge und Leiharbeit das Mittel sind, um Arbeitskräfte wie Verschleißmaterial behandeln zu können, ist die Mitarbeiterfluktuation enorm hoch. Ein junges rumänisches Paar erzählte mir kürzlich, dass aufgrund der unmenschlichen Arbeitsbedingungen bei einer Großschlachtereierei in Münster in Jahresfrist 1000 Arbeitsmigranten durchgetauscht worden seien. Inzwischen werden die Arbeitskräfte aus immer ärmeren Regionen Osteuropas rekrutiert. Erst waren es Menschen aus Polen, später aus Rumänien, Ungarn und Bulgarien, jetzt kommen sie aus Moldawien oder der Ukraine, dann ist ihr Einsatz nicht selten illegal. Oder man verlegt sich darauf, geflohene Menschen anzuwerben und auszubeuten. Mein XXXXXX sieht jeden Tag, dass diejenigen, die es trotz der Menschenschinderei schaffen, über mehrere Jahre durchzuhalten, chronische Leiden davontragen. Durch die harte körperliche Arbeit in feuchten und sehr kalten Räumen unter ständigem Druck, noch schneller zu arbeiten, ist auch der Stärkste irgendwann physisch und psychisch am Ende. Durch die Arbeitszeiten sind die Betroffenen über Jahre hin nicht in der Lage, Sprachkurse oder Integrationsangebote wahrzunehmen. So sprechen viele kaum Deutsch. Rund um die Uhr haben sie bereit zu stehen, Arbeit wird häufig kurzfristig per SMS befohlen, Überstunden werden nicht selten spontan angeordnet. Die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in den Wohnorten ist dadurch sehr</p>		
--	---	--	--

	<p>erschwert oder unmöglich. Eine Integration der Arbeiter, und jetzt verstärkt auch ihrer Familien, kann so kaum stattfinden.</p> <p>Parallelwelten sind entstanden. Ein Übriges tut die auf Abschottung angelegte Unterbringung. Arbeitsmigranten hausen - zum Teil mit Kindern - in verschimmelten und überbelegten Bruchbuden. Alteingesessene Bürger zocken sie mit Wuchermieten ab, wie gerade in NRW wieder festgestellt.</p> <p>"... Aber es hat sich doch auch schon manches verändert und ist besser geworden...", so höre ich immer die Leute sagen, wenn der Missbrauch der Werkverträge und der Leiharbeit zur Sprache kommt. - Wo denn? Wo sind Arbeitsmigranten sicher vor Ausbeutung und Abzocke? - In der Fleischindustrie jedenfalls nicht! Auch anderswo scheut man sich offensichtlich nicht, die Not der Menschen aus Ost- und Südosteuropa auszunutzen. Das Wohlstandsgefälle innerhalb der EU begünstigt krasse Ausbeutung und eine Mehrklassen-Gesellschaft auf dem Arbeitsmarkt: Arbeitnehmer mit Tarifen und Rechten und solche, die in vielfacher Hinsicht um einfachste Lohn- und Sozialstandards betrogen werden.</p> <p>Dass Menschen aus Rumänien und Bulgarien als gleichwertige Mitbürger und Nachbarn gelten und nicht missbraucht werden als Billiglöhner und Drecksarbeiter - davon sind wir noch weit entfernt! Große und namhafte Unternehmen und Persönlichkeiten scheuen sich nicht, mit Subunternehmen und Leiharbeitsfirmen zusammenzuarbeiten, hinter denen verurteilte Straftäter stehen. Wer jedoch mit Menschenhändlern und Sklaventreibern gemeinsame Sache macht, ist mitschuldig am Menschenhandel und an der modernen Sklaverei in unserm Land.</p>		
--	---	--	--

"Wie kann es sein, dass Menschen so behandelt werden in Ihrer doch so christlich geprägten Region?", das bin ich oft gefragt worden. - Vielleicht, weil zu viele wegschauen, ihr Gesicht und ihren Namen nicht zur Verfügung stellen für eine klare Position dagegen?! -

Ein Sumpf von kriminellen Subunternehmern und dubiosen Leiharbeitsfirmen wird genutzt, um Lohnkosten zu drücken und Unternehmer-Verantwortung abzuwälzen. Wer mit Kriminellen Geschäfte macht, ist selbst kriminell. Wer sich die Mafia zunutze macht, ist Mafia!

Das ist besonders verwerflich, weil es hier um Menschen geht, um deren Würde und Rechte. Ausbeutung von Menschen, Sklaverei, "funktioniert" bis heute immer da, wo Menschen als Nummer geführt werden, wo sie kein Gesicht haben, keinen Namen und keine Geschichte. Osteuropäische Werkvertragsarbeiter sind uns meist nicht persönlich bekannt: Sie leben unter uns und sind doch Bürger einer dunklen Parallelwelt, eine große anonyme Gruppe, eine "Geisterarmee": Arbeitskräfte ohne Gesicht, ohne Namen und Geschichte. So werden sie ohne Aufsicht und ohne schlechtes Gewissen ausgebeutet, betrogen und gedemütigt.

Das deutsche Arbeitsrecht geht davon aus, dass die Durchsetzung von Arbeitnehmerrechten Sache des Beschäftigten ist. Das ist für Arbeitsmigranten leider weit weg von der Wirklichkeit.

Eine Unterstützung durch Betriebsräte oder Gewerkschaften wird vorausgesetzt. Betriebsräte jedoch und Gewerkschaften sind für Werkvertrags- und Leiharbeiter nur sehr bedingt vertretungsberechtigt. Arbeitsmigranten in einem bestehenden Arbeitsverhältnis können ihre vorenthaltenen Ansprüche kaum geltend machen. Sie haben begründete Angst vor dem Jobverlust und vor den Kosten eines Rechtsstreits. Dieses

	<p>Ausgeliefertsein und die faktische Unmöglichkeit der Durchsetzung von Arbeitnehmerrechten macht die Werkvertrags- und Leiharbeit so attraktiv für gewissenlose Manager und Menschenhändler und so anfällig für gnadenlose Ausbeutung in der Fleischindustrie, aber genauso auf dem Bau, in der Logistik und anderswo. Hier auf bessere Einsicht oder auf Menschlichkeit zu hoffen, ist leider naiv und realitätsfern. In Deutschland haben wir im internationalen Vergleich eine besonders starke Zersplitterung der Kontrollbehörden. Die Verlagerung einer Leiharbeitsfirma ins Nachbar- Bundesland bedeutet oft schon das faktische Ende strafrechtlicher Verfolgung.</p> <p>Selbstverpflichtungserklärungen der Fleischindustrie sprechen der Wirklichkeit Hohn. Allenfalls haben bestehende Selbstverpflichtungserklärungen den Sklaventreibern Luft und Zeit verschafft, ihr menschenverachtendes Geschäft unbehelligt weiter zu betreiben!</p> <p>Der Mindestlohn wird umgangen und ausgehöhlt: durch eine Vielzahl unbezahlter Überstunden; 290,- bis 420,- € monatlich für ein Bett im vergammelten Mehrbettzimmer; Vermittlungsgebühren als Eintrittsgeld für ein Beschäftigungsverhältnis; das Werkzeug oder die Benutzung des Pausenraums wird dem Arbeiter in Rechnung gestellt; willkürliche, völlig ungesetzliche, Straf gelder; anfallende Gebühren für Übersetzungen; erzwungene Vorarbeiter- Bestechung; kostenpflichtiger Transport zur Arbeitsstelle; Erhöhung der Schlagzahl (Laufgeschwindigkeit des Fließbandes) ... Wenn der Rechtsstaat hier nicht völlig ad absurdum geführt werden soll, braucht es eine Behörde, die Recht und Gesetz durchsetzen kann. Die nicht, wie die Kontrollbehörden bisher, der Mafia machtlos hinterher schaut. An der Hygiene- Schleuse der Großschlachtereie ist der Rechtsstaat</p>		
--	--	--	--

	<p>am Ende seiner Möglichkeiten. Das kann man doch nicht einfach so hinnehmen! Passiert aber. Die Empörung darüber hält sich in Grenzen.</p> <p>Menschen, die heute trotz schwerster Arbeit arm sind und arm bleiben, sie sind die Altersarmen von morgen. Und immer werden sie Sozialleistungen brauchen. Das bedeutet: Die Gesellschaft ermöglicht prekäre Beschäftigung durch Sozialtransfers. Wir subventionieren damit indirekt und ohne Grund verantwortungslose Geschäftsmodelle. Das ist doch nicht richtig! Warum wehren sich unsere Kommunen hier nicht? Will die Politik das Unrecht nicht sehen? Oder ist sie machtlos? Und wenn ja, warum? Wer dirigiert die Politik in den Kommunen und Landkreisen wirklich und mit welcher Berechtigung?</p> <p>Küken-Schreddern, Puten-Qualzucht, die Vergiftung der Böden und des Grundwassers und die Ausbeutung und Abzocke von Arbeitsmigranten aus Ost- und Südosteuropa haben einen inneren Zusammenhang. Gnadenlos werden Mensch, Tier und Umwelt ausgebeutet - zum Profit einiger und zum Schaden aller! Wer aber Menschen verachtet, der geht auch mit den Tieren und der Umwelt schlecht um!</p> <p>Papst Franziskus sagt: "Die menschliche Umwelt und die natürliche Umwelt verschlechtern sich gemeinsam, und wir werden die Umweltzerstörung nicht sachgemäß angehen können, wenn wir nicht auf Ursachen achten, die mit dem Niedergang auf menschlicher und sozialer Ebene zusammenhängen." (Laudato si 48)</p> <p>Konsumverhalten und Geizmentalität ist das eine. Aber gerade aus der Beschäftigung mit dem Missbrauch der Werkverträge weiß ich, dass enorme Gewinne abgeschöpft werden an Stellen, wo es nicht gerechtfertigt ist. Einer der Riesen in der Fleischbranche hat gegenüber dem</p>		
--	--	--	--

	<p>Magazin "Stern" eingeräumt, wenigstens zehn Jahre lang der Unternehmer, der Subunternehmer und die Immobilienfirma gewesen zu sein, die die Wohnungen an die Arbeiter vermietet hat. Die auf diese Weise erwirtschaftete Summe ist Geld, das den Arbeitern und Arbeiterinnen vorenthalten wurde! Der gleiche Konzern war lange, wie andere auch, von der EEG-Umlage, also dem Beitrag für die Förderung der erneuerbaren Energien, befreit, weil er besonders viele Werkvertragsarbeiter beschäftigt hat und damit "Sachkosten" nachweisen konnte, die in der Bruttowertschöpfungskette bei über 14% liegen. Werkvertragsarbeit und Leiharbeit werden als "Sachkosten" abgerechnet, wohlgemerkt als "Sachkosten", nicht als "Personalkosten"! Der Mensch als Sache: austauschbar, wegwerfbar.</p> <p>Subunternehmen und Personaldienstleister erledigen mancherorts die Drecksarbeit der Ausbeutung. Die Unternehmen bleiben rechtlich sauber. Im kleinen Bundesland Bremen gibt es nach einer Recherche des Deutschlandfunk 210 Personaldienstleister! Nach der gleichen Recherche sind 40% aller Beschäftigungsverhältnisse in Bremen prekär!</p> <p>Die Ausbeutung von Mensch und Schöpfung ist nicht schicksalhaft und nicht "normal" oder sogar notwendig. Sie gleicht einem Krebsgeschwür mit tödlichem Wachstum. "Billig! Billig! Billig!" hat einen hohen Preis. Den Preis für die billigen Lebensmittel bezahlen die Landwirte mit ihrer Existenz, die Rumänen und Bulgaren mit ihrer Gesundheit und die Natur mit der Artenvielfalt und dem ökologischen Gleichgewicht. Der Hunger in der Welt hat mit dem verramschten Fleisch hier bei uns zu tun. Existenzen werden dafür vernichtet: Die bäuerliche Landwirtschaft geht zugrunde; Arbeitsmigranten aus Ost- und Südosteuropa werden als Lohnsklaven ausgebeutet, betrogen und gedemütigt, verschlissen und dann</p>		
--	--	--	--

	<p>aussortiert. Löcher werden als Wohnungen vermietet: 500,- € für 17qm einer verschimmelten Bruchbude, ohne ausreichende Elektrizität mit undichtem Dach - mitten in der wohlhabenden Stadt Vechta! Wer kontrolliert hier wirklich? Rumänen und Bulgaren sollen bei uns schwerste Drecksarbeit machen und Steuern zahlen, sollen darüber hinaus aber unsichtbar sein und keine Ansprüche stellen! Wenn über den geeigneten Ort für Betriebswohnungen gestritten wird, dann muss man doch sagen: Die Leute kommen nicht erst noch. Die sind schon lange da! Erzieherinnen in meiner Stadt Lengerich erzählen mir von verstörten, verängstigten und geschwächten Kindergartenkindern, die in solchen Verhältnissen leben und aufwachsen. Manche verschlafen fast den ganzen Kindertag, weil sie nachts in den Unterkünften Gewalt, Alkohol- und Drogenmissbrauch und auch Prostitution miterleben.</p> <p>Jeden Tag kaufen in Deutschland eine Million Männer den Körper einer Frau. Fast der ganze deutsche Straßenstrich wird bedient durch Mädchen und Frauen aus Rumänien und Bulgarien. Oft sind es Roma, oft Analphabetinnen, nicht selten sind es Minderjährige. Sie werden hierher gelockt mit dem Versprechen einer Arbeit in der Gastronomie oder im Frisörhandwerk. Einmal in Deutschland angekommen, werden sie jedoch in großer Zahl zur Prostitution gezwungen und gefügig gemacht mit Drogen und angedrohter und mit ausgeführter körperlicher und psychischer Gewalt; und dies nicht selten von den gleichen Leuten, die im Hauptgeschäft Männer und Frauen als Billiglöhner in die Fleischfabriken schleusen. International agierende Rockerbanden zum Beispiel nutzen die Arbeitnehmer-Entsendung zum Menschenhandel.</p>		
--	--	--	--

	<p>Zynisch formuliert kann man sagen: "Fleisch ist Fleisch" und das eine wird so verächtlich behandelt und gehandelt, wie das andere - mit dem Unterschied, dass Tierhandel und Tierhaltung stärker reguliert ist... Wenn in unserem Bistum Münster gern an Clemens August Kardinal von Galen erinnert wird, dann muss man darauf hinweisen: Wir verraten hier das, was ihm heilig war: Die Würde jedes Menschen!</p> <p>Die Subunternehmer haben die Arbeiter und Arbeiterinnen direkt oder über Kontaktleute in ihren Heimatländern angeworben, oft mit Versprechungen bzgl. Lohn und Wohnung, die in der Realität nicht annähernd eingehalten werden. Die Arbeiter werden vielmehr in eine Abhängigkeit von ihrem Arbeitgeber gebracht durch eine Art Schuldklaverei oder durch angedrohte und ausgeführte körperliche und psychische Gewalt gegen sie selbst oder ihre Angehörigen in der Heimat, durch Vorenthaltung von zustehendem Lohn, durch Einbehaltung des Reisepasses, durch Verquickung von Arbeits- und Wohnmöglichkeit, durch Abschottung vom deutschen Umfeld, durch das ausdrückliche Verbot, über Arbeit und Arbeitgeber zu reden, durch willkürliche und völlig illegale "Strafgelder", durch die Drohung, bei einem Ausstieg aus der Arbeit auf die "schwarze Liste" gesetzt zu werden und nirgendwo in der Region neue Arbeit zu finden. Die Arbeiter werden hingehalten, gedemütigt und erpresst.</p> <p>Das erste Wort, das Arbeitsmigranten in unserer Sprache lernen, ist "Schneller!" Ärzte wie mein XXXXXX berichten sehr eindrücklich, was das mit Frauen und Männern macht, wenn sie 6 Tage in der Woche, 12 Stunden am Tag bei minus 18 Grad arbeiten oder immer den gleichen Schnitt durch einen Tierkörper machen oder 30kg-Kisten schleppen. Zur körperlichen Belastung kommt die psychische: Die Demütigungen, die Angst und die ständige</p>		
--	--	--	--

	<p>Sorge, wie es morgen weitergeht. Menschen werden zu Krüppeln geschunden, dann aussortiert und ersetzt - mitten unter uns!</p> <p>Sozialleistungen halten diese Menschen über Wasser, obwohl sie täglich schwerste Arbeiten verrichten. Wirtschaftlich gesunde Unternehmen rechnen ohne Not öffentliche Leistungen wie die Hartz- IV-Aufstockung, Kindergeld und Wohngeld von vornherein in ihre Lohnkalkulation mit ein, anstatt selbst die Leute so zu bezahlen, dass sie von ihrem Einkommen auch leben können. Das ist doch der eigentliche Sozialbetrug! Das sind Steuergelder, unrechtmäßige Subventionen! Allzu leicht werden aber die Opfer kriminalisiert, nicht die Täter. Eine aktuelle interne Arbeitsanweisung der Bundesagentur für Arbeit stellt hilfeschuchende Personen aus bestimmten europäischen Ländern unter einen kriminellen Generalverdacht - "Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch", so heißt das.</p> <p>Was ist denn mit den Arbeitgebern, die ihre Mitarbeiter in die Not und Hilfsbedürftigkeit bringen und sie darin festhalten?? Das sind doch die "Sozialschmarotzer"!</p> <p>Im Oktober 2019 habe ich in Düsseldorf teilgenommen an einer Tagung, die das Beratungsprojekt "Faire Mobilität" vorbereitet hatte zum Thema: "Arbeitnehmerfreizügigkeit fair gestalten". Einer der Referenten war XXXXXXXXXXXX, Professor für Volkswirtschaftslehre an der DHBW Stuttgart. Er führte aus, dass 90 Prozent der EU-Zugewanderten des Jahres 2018 im erwerbsfähigen Alter von 16 bis 64 Jahren gewesen seien. Wörtlich: "Aufgrund ihrer hohen Erwerbsquote - sie lag im Juli 2019 insgesamt bei 58,9 Prozent, die der bulgarischen und rumänischen Bevölkerung sogar bei 66,5 Prozent - tragen EU-Ausländer positiv zu unserer Wirtschaftsentwicklung bei. Sie stabilisieren die sozialen Sicherungssysteme und</p>		
--	---	--	--

	<p>reduzieren die Auswirkungen des demografischen Wandels.", so Prof. XXXXXXX. In den letzten Jahren habe jedoch die Zahl atypischer Beschäftigungsverhältnisse stark zugenommen. Häufig ist nach seinen Erkenntnissen Ausbeutung mit bestimmten Beschäftigungsformen wie Entsendung, Saisonarbeit, Soloselbständigkeit und geringfügiger Beschäftigung verknüpft: "Kriminelle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nutzen die Möglichkeit zur internationalen Entsendung von Arbeitskräften, um einen erheblichen Anteil des Lohns einzubehalten und Arbeitsschutzrechte zu untergraben." Sehr hoch sei mit bis zu 50 Prozent darüber hinaus die Zahl der EU-Bürgerinnen und -Bürger unter den Obdachlosen. Hintergrund könne der während der Arbeitssuche geltende Ausschluss von Grundsicherungsleistungen sei. Dabei trügen EU-Bürgerinnen und -Bürger, so XXXXXXXXXX, erheblich zur Stabilisierung des deutschen Sozialsystems bei.</p> <p>"Der XXXXXXX erzählt uns nichts Neues, immer das Gleiche...", sagen manche. - Das ist doch der Skandal, dass es nichts Neues gibt! Seit Jahren nichts Neues. Menschen werden wie Dreck behandelt. Ein Umdenken ist nicht erkennbar. Kriminelle Subunternehmer werden ersetzt durch kriminelle Subunternehmer! Es wird sich nichts verändern, wenn nicht die Behörden wie der Zoll und die Gewerbeaufsicht rechtlich und personell in die Lage versetzt werden, effektiv die Einhaltung von Gesetzen zu kontrollieren!</p> <p>Menschen werden abgehängt, abgedrängt in Parallelwelten und Subkulturen, werden als Rumänen und Bulgaren diskriminiert und rassistisch herabgewürdigt. Paketdienste, Ausstell- Kolonnen, Fleischfabriken, Schiffsbauer, Landwirtschaft, häusliche Pflege - bis in Kleinstbetriebe, aber auch in Privathaushalten, hat man "seine Polin" oder "seinen Rumänen".</p>		
--	---	--	--

	<p>Arbeitsmigranten werden behandelt wie Menschen zweiter Klasse, wie Leibeigene. Wer das zulässt, macht sich schuldig an diesen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, aber auch an unserer Gesellschaft. Unsere Werte verrotten auf diese Weise von innen.</p> <p>Eigentum ist immer geliehen; ungeschmälert schulden wir es der nachfolgenden Generation. Als Leihgabe verpflichtet Eigentum zur Solidarität. Eine zukunftsfähige Weltwirtschaftsordnung geht von einem Menschenbild aus, das ein Recht auf Teilhabe an den Gütern der Erde allen zuspricht. Das Kapital hat dem Menschen zu dienen, nicht umgekehrt. Menschenwürdig leben können, muss die Ermöglichung guter Arbeit sein, nicht ihr Lohn!</p> <p>Die ständige Ausweitung der Werkvertrags- und Leiharbeit in unserm Land und ihr Missbrauch zum Zweck von Lohn- und Sozialdumping hat ihren Ausgang genommen von der Fleischindustrie. Mittlerweile haben Teile der Metallindustrie, der Logistik und viele andere Branchen sich ein Beispiel genommen. Es geht dabei keineswegs um Flexibilisierung, sondern um primitive Lohndrückerei und das Absenken von Sozialstandards!</p> <p>"Solange die Probleme der Armen nicht von der Wurzel her gelöst werden, indem man auf die absolute Autonomie der Märkte und der Finanzspekulation verzichtet und die strukturellen Ursachen der Ungleichverteilung der Einkünfte in Angriff nimmt, werden sich die Probleme der Welt nicht lösen und kann letztlich überhaupt kein Problem gelöst werden." (EG 202)</p> <p>Menschen werden benutzt, verschlissen und dann entsorgt - wie Maschinenschrott: "Wegwerfmenschen". Weil es legal ist, viel Geld spart und Unternehmer-Verantwortung</p>		
--	---	--	--

	<p>auf ein absolutes Minimum reduziert, hat dieses miese Beschäftigungsmodell Schule gemacht: Wegwerfmenschen bauen Kreuzfahrtschiffe und teure deutsche Autos, schufteten als Scheinselbständige auf Baustellen, bei Ausstell-Kolonnen und als Paketzusteller. Der Rechtsstaat lässt es geschehen. Die Gesellschaft schaut weg.</p> <p>Wer nicht den Mut hat, das System zu wechseln, die Sklavenhalter ins Gefängnis zu bringen und die Arbeiter in Festanstellung, der wird immer nur an den Symptomen herumdoktern, aber nie das Übel beseitigen. Das EU-Aufenthaltsrecht, kombiniert mit Hartz IV ("nur der Mensch in Arbeit hat Recht auf Aufenthalt und Bezug von Sozialleistungen") wird für viele EU- Bürger aus Rumänien und Bulgarien zur Falle, weil sie gezwungen sind, notfalls auch ausbeuterische Job-Angebote in der Fleischindustrie, auf dem Bau oder bei den Paketzustellern anzunehmen. Frauen sind aus diesem Grund leicht Opfer von Zwangsprostitution. Allein in der Stadt Münster gibt es deshalb 400 bulgarische Prostituierte.</p> <p>Wer die Schinderei nicht mehr aushält, wird weggeschickt, oft noch um den letzten Lohn geprellt: Wegwerfmenschen! Weil in der Regel ein Großteil der Arbeiter (80% oder mehr) nicht beim Schlachthof angestellt ist, sondern bei einem Subunternehmer, brauchen sich die Unternehmer der Fleischindustrie bei dieser Form moderner Sklaverei gar nicht die Hände schmutzig machen.</p> <p>Was ist zu tun, um Arbeitsmigranten vor der Ausbeutung zu schützen?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort! 2) Unfallschutz und Krankenversicherung im Land der Arbeit, also hier und nicht irgendwo! 3) Ortsnahe, unabhängige, kostenlose muttersprachliche Rechtsberatung der betroffenen Arbeitsmigranten - bis vor 		
--	---	--	--

	<p>Gericht!</p> <p>4) Eine Arbeitskontrollbehörde, die Gesetze durchsetzt und kriminelle Strukturen zerbricht!</p> <p>5) Wohnungen für die Arbeitsmigranten und ihre Familien, Wohnungen, nicht Rattenlöcher!</p> <p>6) Zurück zur Stammebelegschaft! - Begrenzung der Werkvertrags- und Leiharbeit!</p> <p>Was ist mit den "Nebenkosten" der Ausbeutung von Mensch, Tier und Umwelt? Wer trägt Sorge dafür, dass entstandener Schaden wiedergutmacht wird? Wer kommt für die Kosten absolut notwendiger Integration auf? Warum nicht die profitierenden Unternehmen?!</p> <p>Was muss denn erst noch passieren, damit die Landkreise und Kommunen einschreiten? Wie lange kann eine Gesellschaft wegschauen? Papst Franziskus schreibt über diese Entwicklung:</p> <p>"Der Mensch an sich wird wie ein Konsumgut betrachtet, das man gebrauchen und dann wegwerfen kann." (Evangelii gaudium 53)</p> <p>Ich bin überzeugt: Eine Gesellschaft, die solches zulässt, zerstört das Leben dieser Menschen und letztlich auch sich selbst. Eine solche Gesellschaft kann technisch hoch entwickelt sein.</p> <p>Wenn ihr die Solidarität und das Bewusstsein für die unveräußerliche Würde eines jeden Menschen verloren gegangen ist, verliert sie ihre Kultur: die Wurzeln, aus denen sie lebt.</p> <p>Anfang 2019 habe ich mit einigen Fachleuten und Engagierten den Verein "Aktion Würde und Gerechtigkeit" gegründet. Wir wollen Arbeitsmigranten aus Ost- und Südosteuropa stark machen und so dazu beitragen, dass ihre Integration gelingt. Würde und Gerechtigkeit wird</p>		
--	---	--	--

	<p>ihnen in unserem Land oft vorenthalten. Das "Deutsche Institut für Menschenrechte" stellt in einem Bericht für den Deutschen Bundestag zur Entwicklung der Menschrechtssituation in Deutschland fest:</p> <p>"Arbeitsmigrant*innen erleben hier trotz gesetzlicher Änderungen und ausgebauter Unterstützungsstruktur nach wie vor schwere Ausbeutung, beispielweise auf dem Bau, in der fleischverarbeitenden Industrie, der Pflege oder Landwirtschaft. Das heißt, sie arbeiten letztlich für zwei bis drei Euro die Stunde, mit vielen Überstunden und ohne soziale Absicherung. Ein zentrales Problem: Sie können ihr Recht auf Lohn ganz häufig nicht durchsetzen. Fehlende Sprach- und Rechtskenntnis, Abhängigkeit vom Arbeitgeber, fehlende Beweismittel sowie ein erschwerter Zugang zu Beratung führen zu einer strukturellen Unterlegenheit gegenüber den Arbeitgebern, die durch bestehende einzelne rechtlichen Instrumente nicht ausgeglichen werden kann. Es braucht ein effektives Gesamtkonzept, mit dem der Staat seine grund- und menschenrechtliche Verpflichtung umsetzt, betroffenen effektiven Zugang zum Recht zu gewähren."</p> <p>Der Verein "Aktion Würde und Gerechtigkeit" ist als gemeinnützig anerkannt und will durch ein Netzwerk von Juristen und juristisch geschulten Ehrenamtlichen den Rechtsweg für Arbeitsmigranten leichter zugänglich machen. Das beginnt damit, dass Anträge bei Gericht für Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe übersetzt und Menschen, die kein Deutsch sprechen, bei der Antragstellung unterstützt werden. Juristische Beratung und Vertretung auch vor Gericht soll dadurch leichter zugänglich werden. Zugleich streben wir ein Netzwerk von Unterstützer*innen vor Ort an, also überall da, wo Arbeitsmigrant*innen leben und arbeiten, also überall. Da geht es um Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit</p>		
--	---	--	--

	<p>Betroffenen, um Hilfe in akuter Not; unsere Mitarbeiter*innen können "Türöffner" sein zu Institutionen und Behörden, auch zu Beratungsangeboten. Kontakte werden hergestellt zu Anwalt*innen vor Ort und, wenn nötig, zu Sprachmittler*innen. Sozialrechtler*innen, Sozialarbeiter*innen, (Arbeits-)Mediziner*innen können ihre Fachkenntnisse einbringen. Ganz ähnlich sehe ich die Aufgaben der KAB: Menschen stark machen, die "Unsichtbaren" sichtbar machen, Unrecht beim Namen nennen und Veränderung lautstark einfordern. Dafür treten wir ein: Bekämpfung des Menschenhandels durch faire Anwerbung von Arbeitsmigrant*innen, Festanstellungen mit der Möglichkeit zum Spracherwerb und zur beruflichen Qualifikation, menschenwürdiger, bezahlbarer, familiengerechter Wohnraum (sozialer Wohnungsbau!), Integration der Arbeitsmigrant*innen und ihrer Familien in Arbeitswelt und Gesellschaft, stärkere Kontrolle der Hotspots von Arbeitsausbeutung und Mietwucher in der Fleischindustrie, Logistik, Hotellerie, 24-Stunden-Betreuung und weiteren Branchen. Die wichtigste Voraussetzung ist allerdings die Achtsamkeit für die Situation der Arbeitsmigrant*innen und die Bereitschaft, ihre Integration in unsere Gesellschaft zu unterstützen.</p> <p>Vor einiger Zeit schrieb mir eine Dame: "Ich bin Förderschullehrerin und wir bekommen an die Schulen bei uns im Landkreis Diepholz (...), wo ich arbeite, immer mehr Kinder aus Bulgarien, Moldawien an die Schulen. Diese können kein Deutsch und haben eine sehr geringe Schulvorbildung. Obwohl sie in die 5.,6.,7., Klasse eingeschult werden, können sie kein Englisch und oft kaum im Bereich bis 20 rechnen. Sie bleiben oft von der Schule weg, nach eigenen Aussagen, um auf jüngere kranke Geschwisterkinder aufzupassen, oder gehen früher, weil sie ihre Geschwister vom Kindergarten abholen und</p>		
--	---	--	--

	<p>versorgen müssen, scheinbar weil die Eltern arbeiten müssen. Sie sprechen zunächst kein Deutsch und müssen die deutsche Schrift erlernen, teilweise bleiben sie Monate weg, tauchen dann wieder auf, die Eltern sind schwer erreichbar. Bei mir an der Schule vegetieren die Kinder in den Klassen vor sich hin, niemand kümmert sich. Teilweise sind sie drei Jahre an der Schule und können immer noch kaum Deutsch, Rechnen, Lesen oder Schreiben. Sonderpädagogischer Förderbedarf darf nicht eingeleitet werden, weil die Kinder zwei Jahre Notenschutz haben, dann müssen sie ein Schuljahr wiederholen und erst dann, wenn sie wieder wiederholen müssten, kann man ein Überprüfungsverfahren einleiten. Bis dahin ist der Lernfrust groß und die Kinder haben so viel versäumt, dass man kaum mehr etwas für sie tun kann. Leider haben wir keine speziellen Sprachförderlehrkräfte und so werden die Kinder kaum mit Förderunterricht versorgt und sich selbst überlassen. Sie bekommen kein differenziertes Material, teilweise haben sie gar keine Schulbücher, weil die Eltern das nicht hinbekommen, sie bekommen keinen Nachteilsausgleich, es ist ein großes Elend. Unsere Schule ist davon überfordert, die Lehrkräfte zucken mit den Schultern und sagen, wir können das nicht leisten, das war`s. Dazu kommen die Flüchtlingskinder. Ich habe vermutet, dass die Eltern in der Landwirtschaft hier in der Umgebung arbeiten, bei Leiharbeitsfirmen, wo sie den ganzen Tag von einem Schweinestall zum nächsten zum Ausmisten fahren oder in der Prostitution, aber erst nach dem Hinweis auf Ihren Vortrag bin ich direkt darauf gestoßen."</p> <p>Im Frühjahr 2020 bekam unser Verein "Aktion Würde und Gerechtigkeit" vom Hauptzollamt in Münster in Verbindung mit der Staatsanwaltschaft Münster die Anfrage, ob wir sogenannte Opferzeugen in Obhut nehmen könnten. Hintergrund dieser Anfrage ist der</p>		
--	--	--	--

	<p>gesetzliche Auftrag, mit dem die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) seit diesem Sommer Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung verfolgt. Ausgestattet mit umfassenden Polizei-Rechten, verfolgt die FKS Menschenhandel und moderne Sklaverei. Entscheidend für eine erfolgreiche Verfolgung der Sklaventreiber ist dabei die Frage, ob es gelingt, an tragfähige Aussagen Betroffener zu kommen. Die FKS eine Gruppe von sechs Frauen und Männern vietnamesischer Nationalität festgenommen, die eine Kette von Nagelstudios betrieben und dabei Landsleute ausgebeutet hat. In diesem Zusammenhang war die FKS mit der Staatsanwaltschaft im Vorfeld auf unseren Verein zugekommen mit der Bitte, uns nach der Vernehmung um die Betroffenen zu kümmern. Den Opferzeugen, die illegal in Deutschland lebten und arbeiteten, sollte für die Dauer des zu erwartenden Prozesses ein gesicherter Aufenthaltsstatus und Wohnung und Betreuung in Aussicht gestellt werden, um sie so als Zeugen zu gewinnen. Tatsächlich hatten wir alles für eine gute Aufnahme vorbereitet, aber es ist nicht zur Unterbringung gekommen.</p> <p>Keiner der Betroffenen hat sich zur Aussage bereitgefunden. Zum Erfolg der Strategie wird es wohl weiterer Versuche bedürfen. Und man muss den Opfern mehr anbieten, als eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis: gesicherten Aufenthalt, menschenwürdige Wohnung und gute Arbeit. Der Mangel an Aussagen von Opferzeugen ist aus ähnlichen Gründen ein zentrales Problem in der Verfolgung von Zwangsprostitution.</p> <p>Der evangelische Theologe und Widerstandskämpfer Dietrich Bonhoeffer hat einmal gesagt, es könne die Situation eintreten, in der es für die Kirchen darauf ankäme "nicht nur die Opfer unter dem Rad zu verbinden, sondern dem Rad selbst in die Speichen zu fallen"</p>		
--	---	--	--

		(Bonhoeffer: "Die Kirche vor der Judenfrage", April 1933). Dann müssen die Kirchen genau dort stehen und Widerstand leisten gegen Ausbeutung von Menschen, Tieren und Umwelt. Denn "eine Kirche, die nicht dient, dient zu nichts". Dieser Dienst bedeutet, denen zu helfen, die unter die Räder geraten sind, und, wenn nötig, dem Rad selbst in die Speichen zu fallen. Verletzbar an der Seite der verletzten Schöpfung: Da ist unser Platz als Christinnen und Christen!		
2.1.	29869	Als Eigentümer der Anwesen XXXXX und XXXXX in XXXXX in unmittelbarer Nachbarschaft zum Schlachtbetrieb Westfleisch Stockum 2 erheben wir größtmögliche Bedenken gegenüber der Rechtmäßigkeit, gegenüber den Begründungen und gegenüber den Planinhalten und Textteilen der vorgesehenen Änderungen/Erweiterungen des bestehenden Bebauungsplanes "Heerdmers Esch 82a", bzw. gegenüber den Inhalten des Städtebaulichen Vertrages zum B-Plan Verfahren und den zugrunde gelegten Gutachterlichen und von Amts wegen getätigten Stellungnahmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes ist gegeben. Einwendungen der bezweifelten Rechtmäßigkeit sind in den nachfolgenden Zeilen aufgeführt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.2.	29869	Zum B-Plan Entwurf Planteil 1. Die Lärmschutzwand LW 3 muss im Norden mit Höhe 83,40 ü. NHN verlängert werden bis zum Erdwall um die Lücke wieder zu schließen und den 2020 entstandenen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot wieder zu heilen. Damals wurden Befreiungen durch Stadt und Kreis ausgesprochen mit der bindenden Antragsformulierung durch Westfleisch die Wand im Norden zu verlängern. Ansonsten wird der B-Plan beklagt und für unwirksam im Zuge eines Normenkontrollverfahrens erklärt werden.	Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen. Hinsichtlich des "Verschlechterungsverbotes" wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine politische Zielvorgabe handelt, die erst im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 82a formuliert wurde und die vertraglich mit dem Betreiber des Schlachthofes im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan geregelt wird. Es handelt sich nicht um eine gesetzliche Vorgabe. Insofern ist die Aussage, dass 2020 gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen wurde, irreführend.	Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.
2.3.	29869	2. Im Vergleich zum Masterplan Westfleisch fehlen	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.	Die Bedenken werden

		dargestellte Grünflächen auf dem Grundstück - Widersprüche in den Unterlagen	Im Masterplan werden die grundsätzlich vorgesehenen baulichen und strukturellen Maßnahmen abgebildet. Der Bebauungsplan wurde auf Basis des Masterplans entwickelt. Widersprüche in den Unterlagen im Hinblick auf die Grünflächen sind nicht ersichtlich.	zurückgewiesen.
2.4.	29869	3. Die dargestellte zulässige Bebauungshöhe von 97m, bzw. 98m ü. NHN ist viel zu hoch und wurden teilweise nun erst im aktuellen Entwurfsplan dargestellt, diese sind auch höher als in Genehmigung von 2020 zugelassen. Dies muss revidiert werden auf Max 93m oder 91 m NHN. Diese dürfen zudem nicht auch noch um 3 m höher ausgebildet werden durch Nebenaufbauten wie im Text Ziffer 2.2	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.	Der Anregung, die festgesetzten maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen zu reduzieren, wird nicht gefolgt.
2.5.	29869	4. Die Ausweisung der Parkplatzfläche als Sondergebiet und nur mit GRZ 0,8 schränkt die Nutzung nicht ausreichend genug ein. Es darf nur ein erdgeschossige Parkplatzfläche dargestellt und beziffert werden, sonst baut Westfleisch später Gebäude und/oder mehrgeschossige Parkhäuser auf den Parkierungsflächen. Es darf nur ausschließlich Parken ebenerdig erlaubt sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.6.	29869	5. zu B-Plan 2.1 Grundflächenzahl: Überschreitung GRZ soll bis 1,0 zulässig sein! dies stellt eine Legitimierung der Befreiungen aus Genehmigungsverfahren 2019 für das Kühlhaus dar, ist pauschal nicht legitim, bisheriger B-Plan sieht dies nicht vor und steht in keinem Verhältnis	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Aufgrund des besonderen Bedarfs des Betriebes an einer flexiblen betrieblichen Nutzung der nicht bebauten Flächen, wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass eine Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) durch Lagerflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und sonstige betriebliche Verkehrsflächen zulässig ist. Anders als in der Stellungnahme dargestellt, wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass gem. § 19 (4) BauNVO eine Überschreitung der höchstzulässigen Grundflächenzahl (GRZ) für Lagerflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und sonstige betriebliche Verkehrsflächen im Sondergebiet bis zu einer GRZ von 0,9 zulässig ist. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachtbetriebes wird darüber hinaus vereinbart, dass nur ein Versiegelungsgrad	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

			<p>von 80 % abflusswirksam möglich ist. Bei einer Überschreitung der GRZ von 0,8 sind seitens des Unternehmens abflussmindernde Maßnahmen vorzusehen.</p> <p>Da der entstehende Eingriff entsprechend kompensiert wird, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.</p>	
2.7.	29869	<p>6. Zu B-Plan 2.2 Höhe der baulichen Anlagen: Überschreitung für Technisch erforderliche Bauteile soll um 3m zulässig sein, höher als nach Vorentwurf Planungsverfahren! auch dies soll eine nachträgliche Legitimierung der Befreiungen des Genehmigungsverfahrens 2019 sein, die zulässige Höhe ist zu hoch, da die Technikaufbauten wie Gebäudeteile wirken werden - versteckte Zulässiger Gebäudehöhe soll im Nachgang legitimiert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen. Demnach wurden die festgesetzten zulässigen Höhen der baulichen Anlagen nach der frühzeitigen Beteiligung in Teilen des Plangebietes reduziert. Gleichzeitig wurde das Maß für Überschreitungen der festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen durch technisch erforderliche Aufbauten von 2m auf 3m erhöht, um auf diese Weise den vorhandenen Bestand zu sichern. Hingewiesen wird darauf, dass diese Überschreitungen nur ausnahmsweise zugelassen werden können.</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.8.	29869	<p>7. Zu B-Plan 4. Flächen für Stellplätze: Errichtung von Stellplätzen im Plangebiet "zulässig" aber nicht ausschließlich dort möglich, somit werden dort "versteckt" auch Bauwerke oder Baulasten möglich sein?! warum dort Nutzungsziffer 0,8 überhaupt ausweisen? Diese Festsetzung zu GRZ muss auf den Stellplatzflächen reduziert und ausschließlich für ebenerdige Stellplätze ohne Überdachungen erlaubt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.9.	29869	<p>8. zu 7.3 Lärm- und Sichtschutzwand: hört nach Norden/Nordosten auf Höhe Gefallenen Ehrenmal einfach auf, keine Fortführung über den mittlerweile abgetragenen Wall hinweg - extreme Schallreflexion an neuem Kühlhaus nach Norden/Nordosten Richtung Stockum 3 und 4 nicht zulässig - Widerspruch 2020 an Kreis und Stadt eingelegt - ist jetzt auf Klageweg - Fortführung gefordert mind. Höhe 84,00 ü. NHN. Das neu gebaute Kühlhaus nebst LKW</p>	<p>Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.</p>	Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag

		Rangierhof mit dessen nächtlicher Festbeleuchtung, ohne Schall- und Einblickschutz, ist eine Schande an Lärm- und Lichtverschmutzung für unser hohes Kultur- und Erinnerungsgut, dem Kreuzweg und dem Ehrenmal - über 10.000 Tiertötungen am Tag direkt neben dem Gefallenen Ehrenmal - Gedenken der Toten und Beten auf dem Kreuzweg !!! Hier muss ein Lärmschutz von mindestens Höhe von 84m ü.NHN gefordert werden.		gefolgt.
2.10.	29869	Zu den Gestalterische Festsetzungen: 9. zu Beleuchtete Werbeanlagen sollen bis zu 1m x 5m sind viel zu groß zulässig sein - soll nur nach Westen unzulässig sein , diese müssen aber wegen der Lichtverschmutzung nach allen Himmelsrichtungen unzulässig sein. Lichtverschmutzung somit sonst wäre nach Norden Osten und Süden gegeben! müssen nach Norden/Nordosten dort auch unzulässig sein siehe auch Hinweise Ziffer 1. Artenschutz	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf Punkt C 14 (Festsetzung Werbeanlagen) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") verwiesen. Gem. der artenschutzrechtlichen Prüfung gilt die Gehölzreihe entlang der westlichen Plangebietsgrenze als Nahrungs- und Leitstruktur insbesondere für die Breitflügel- und die Wasserfledermaus. Vor diesem Hintergrund wurde daher explizit festgesetzt, dass beleuchtete Werbeanlagen entlang des Sichtschutzwalls bzw. Sichtschutzwand ausgeschlossen sind. Eine anlagen- und betriebsbedingte Störung durch Lichtimmissionen soll auf diese Weise verhindert werden. Da im übrigen Plangebiet keine derartigen Voraussetzungen bestehen, erfolgte hier kein Ausschluss beleuchteter Werbeanlagen. Im Hinblick auf die Beleuchtung von Werbeanlagen gelten im Weiteren die Vorgaben, die unter Hinweise "1. Artenschutz" für die Außenbeleuchtung gemacht werden.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.11.	29869	Zum Textteil des B-Plans 10. Dementsprechend müssen die Ziffern im Textteil Ziffer 7 angepasst werden, die Lärmschutzwände, insbesondere im Norden müssen, ohne Interpolation, auf der festgesetzten Höhe der Bestandswand weiter geführt werden	Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.	Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.

2.12.	29869	11. Werbeanlagen sind mit 5% der Fassadenfläche und bis zu 12,50 m Länge viel zu groß und viel zu hoch zulässig und widersprechen den Vorgaben zu Lichteinwirkung auf Umwelt und Insekten Die Fassadenflächen für Werbeanlagen dürfen auf keinen Fall nach Norden und Osten gerichtet sein und sind größer ausgewiesen als bislang im Planungsverfahren, das darf nicht sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf Punkt C 14 (Festsetzung Werbeanlagen) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") verwiesen. Im Hinblick auf die Beleuchtung von Werbeanlagen gelten im Weiteren die Vorgaben, die unter Hinweise "1. Artenschutz" für die Außenbeleuchtung gemacht werden. Gem. der artenschutzrechtlichen Prüfung gilt die Gehölzreihe entlang der westlichen Plangebietsgrenze als Nahrungs- und Leitstruktur insbesondere für die Breitflügel- und die Wasserfledermaus. Vor diesem Hintergrund wurde daher explizit festgesetzt, dass beleuchtete Werbeanlagen entlang des Sichtschutzwalls bzw. Sichtschutzwand ausgeschlossen sind. Eine anlagen- und betriebsbedingte Störung durch Lichtimmissionen soll auf diese Weise verhindert werden. Da im übrigen Plangebiet keine derartigen Voraussetzungen bestehen, erfolgte hier kein Ausschluss beleuchteter Werbeanlagen. Im Hinblick auf die Beleuchtung von Werbeanlagen gelten im Weiteren die Vorgaben, die unter Hinweise "1. Artenschutz" für die Außenbeleuchtung gemacht werden.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.13.	29869	12. Die Hinweise zum Artenschutz mit Licht widersprechen der bereits ausgeführten LKW Rampeanlage und den dann nach oben bergauffahrenden Fahrzeugen mit nach oben gerichteten Lichtkegeln - Anfechtbar im Nachgang	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass die seitens des Einwenders angesprochene Genehmigung einer Rampeanlage nicht Gegenstand der vorliegenden Planung ist. Es ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Belange entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt wurden. Die Bedenken hinsichtlich eines angeblichen Widerspruchs von artenschutzrechtlichen Vorgaben zur Ausgestaltung der zukünftigen, nächtlichen Objektbeleuchtung und dem Betrieb von LKWs bzw. deren Scheinwerfern werden mit Verweis auf die vorliegende Artenschutzprüfung nicht geteilt. Die betriebsbedingten	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

			<p>Artenschutzbelange gem. § 44 (1) BNatSchG wurden fachgutachterlich geprüft. Im Ergebnis sind hinsichtlich des Betriebs von Kraftfahrzeugen/ deren Scheinwerfern keine artenschutzrechtlichen Konflikte vorherzusehen. Dies ist insofern auch plausibel, da von kurzzeitig "bergauffahrenden Fahrzeugen" keine anhaltenden und relevanten Störungen im Vergleich zu einer ggf. nächtlich dauerhaft betriebenen Objektbeleuchtung ausgehen.</p>	
2.14.	29869	<p>13. In Ziffer 8 unter Hinweisen fehlt der Verweis auf den Abwasserbetrieb Coesfeld im Städtebaulichen Vertrag als dritter Vertragspartner</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis Nr. 8 Städtebaulicher Vertrag wird redaktionell angepasst. Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld wird als Vertragspartner mit aufgenommen.</p>	<p>Der Anregung, das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld als Vertragspartner im Hinweis Nr. 8 (Städtebaulicher Vertrag) mit aufzuführen, wird gefolgt.</p>
2.15.	29869	<p>14. Benannt wird als überwiegend maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen die Höhe von 91,00 m - 93,00 m ü. NHN. Die stimmt nicht mit den Höhen im B-Plan überein mit 93m, bzw. 97m ü. NHN + 3,00 m Technikaufbauten. Dies ist widersprüchlich und viel zu hoch verglichen zum aktuellen B-Plan 83 Heerdmer Esch und er letzten Angabe im Vorentwurf von nur 2m - Versteckte Änderung der letzten Planungsphase.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf Punkt C 9.1 (Höhe der baulichen Anlagen) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen. Demnach wurden die festgesetzten zulässigen Höhen der baulichen Anlagen nach der frühzeitigen Beteiligung in Teilen des Plangebietes reduziert. Gleichzeitig wurde das Maß für Überschreitungen der festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen durch technisch erforderliche Aufbauten von 2m auf 3m erhöht, um auf diese Weise den vorhandenen Bestand zu sichern. Hingewiesen wird darauf, dass diese Überschreitungen nur ausnahmsweise zugelassen werden können.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
2.16.	29869	<p>15. Ziffer 11.3.8 Schutzgut Kreuzweg bedingt die Ausbildung einer Lärm- und Schallschutzwand nach dem die Schall- und Sichtschutz Erdwälle dort 2020 ohne Umweltverträglichkeitsprüfung rückgebaut wurden. Dieser Ersatz muss verpflichtend und nicht freiwillig sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.</p>	<p>Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme</p>

				einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.
2.17.	29869	16. Festsetzung Lärmschutzwand. Wir bemängeln, dass die Lärmschutzwand entlang des nördlichen Verlaufs der K 46 zu früh endet. Der denkmalgeschützte Kreuzweg wird nicht vor Lärmimmissionen geschützt, die u.a. durch Schallreflexionen an neuem Kühlhaus entstehen. Gleichzeitig besteht zwischen Betriebsgelände und Kreuzweg kein Sichtschutz. Angeregt wird, dass die Lärmschutzwand weiter Richtung Norden geführt wird (bis zur Aufschüttung).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.	Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.
2.18.	29869	17. in der Genehmigung 2020 wurde diese Verlängerung der Nördlichen Schall- und Sichtschutzwand als Formulierung des Antrages auf Befreiung zur Grundlage der ausgestellten Genehmigung ausformuliert und ist damit verpflichtend umzusetzen. Der Hinweis in den Abwägungen der Stadt, dass rund 15 m hinter dem Ende der bestehenden Lärmschutzwand LW 3 entlang der K 46 eine nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Stieleichen- und Platanenallee beginnt spielt keine Rolle, der komplette Wurzelbereich wurde durch neue Medientrasse und tief gründende Rampenwand der Umfahrt bereits belastet, ein Abgang der Räume nur eine Frage der Zeit. Die Wand muss nach Norden verlängert werden. Die Baumkronen dieser Bäume reichen in das Plangebiet hinein. Um den Erhalt dieser rund 80 -100-jährigen Bäume zu sichern, hätte die Rampenumfahrt nebst Spartenführung im Norden nicht genehmigt werden dürfen. Zudem ist der vermeintlich im Bebauungsplan Nr. 82a hinweislich gekennzeichnete Bereich der Baumkronen von jeglicher Bebauung freizuhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen. Für die bestehende Genehmigung ist die Genehmigungsbehörde (Kreis Coesfeld) zuständig.	Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.
2.19.	29869	18. Eine Verlängerung der Lärmschutzwand LW 3 weiter Richtung Norden (bis zur Aufschüttung) stünde diesem Erhaltungsziel eben nicht entgegen, da die Wurzel und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe")	Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3)

		Kronenbereiche durch die neuen Bebauungen bereits stark belastet sind. Technisch ist eine Lösung auf den Rampenwänden zudem möglich, ggf. Ersatzpflanzungen zu tätigen. Die Stadt muss dies verbindlich fordern, im B-Plan, im Textteil und im Städtebaulichen Vertrag.	wird verwiesen. Für die bestehende Genehmigung ist die Genehmigungsbehörde (Kreis Coesfeld) zuständig.	zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.
2.20.	29869	Zum Schallimmissionsgutachten 19. Das Gutachten geht in seinen Inhalten und Ansätzen nicht, wie im Masterplan Westfleisch vorgeplant, von der geplanten gedrehte Anlieferung nach Norden aus (starke Belastung künftig nach Norden! Somit sind die künftigen Schallausbreitungen gar nicht berücksichtigt). Die Lagepläne in Anlage 12 Gutachten stimmen somit nicht mit den Zuständen nach Umsetzung des Masterplanes überein, insbesondere nicht zum fehlenden Schall- und Sichtschutzwall nach Nord/Nordosten in Richtung IP 7 Stockum 3	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Die Schallimmissionsprognose wurde auf Basis des Masterplans erstellt. Die Aussage, dass die Lagepläne nicht mit den Zuständen nach Umsetzung des Masterplans übereinstimmen, ist nicht nachvollziehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen der angestrebten Erweiterung auf die Lärmbelastung im Zuge einer umfangreichen schalltechnischen Untersuchung (Stand: Februar 2024) gutachterlich überprüft wurden. In dieser erfolgt zunächst eine Beschreibung des genehmigten Bestands. Zudem wird auf Basis des Masterplans der Planungszustand dargestellt. Dieser sieht zwei Entwicklungsstufen mit unterschiedlichen baulichen und strukturellen Maßnahmen vor. Im Weiteren werden in der Untersuchung für die beiden Entwicklungsstufen die schalltechnisch relevanten Änderungen aufgezeigt, die den folgenden Berechnungen zugrunde liegen. Mit der Schallimmissionsprognose wurde der Nachweis erbracht, dass unter Berücksichtigung des der Bauleitplanung zugrunde liegenden Masterplans die Orientierungswerte der DIN 18005 bei dessen Umsetzung grundsätzlich eingehalten werden. Die Schalltechnische Untersuchung wurde von den zuständigen Fachbehörden geprüft, ohne dass hierzu seitens der Fachbehörden Bedenken vorgetragen wurden. Im Rahmen der nachfolgend durchzuführenden konkreten Vorhabenzulassungsverfahren ist die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm bzw. des vertraglich gesicherten "Verschlechterungsverbots" durch die Vorlage	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

			entsprechender Gutachten erneut nachzuweisen. Im Hinblick auf die Bedenken zum fehlenden Schall- und Sichtschutzwand nach Nord/Nordosten wird auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") verwiesen.	
2.21.	29869	20. Im Gutachten wird behauptet Schallreflexionen seinen berücksichtigt. Tatsache ist jedoch, dass in den Lageplänen zum Norden! z.B. unter Anderem das neue riesige Kühlhaus gar nicht berücksichtigt wird, wie auch der komplette Masterplan Westfleisch nicht, so dass die Ansätze und Rückschlüsse gar nicht stimmig sein können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Die Schallimmissionsprognose wurde auf Basis des Masterplans erstellt. Die Aussage, dass das Kühlhaus und der komplette Masterplan Westfleisch nicht berücksichtigt sind, ist nicht zutreffend.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.22.	29869	21. Zudem bedingt die 2020 erteilte Genehmigung für das Kühlhaus und die damit erteilten Befreiungen, insbesondere um den ersatzlosen Rückbau des Sicht- und Lärmschutzwalls innerhalb der überplanten Grünflächen jetzt die Umsetzung der versprochenen Verlängerung der Schallschutzwand im Norden als Ersatz des abgebaggerten Lärm- und Sichtschutzwalls. Dies darf keine "Freiwilligkeit der Fa Westfleisch sein. Der damals abgebaggerte Schall- und Sichtschutzwand war Bestandteil an der nördlichen Grundgrenze und wurde im Antrag der Fa. Westfleisch im Katasterplan als Abgang dargestellt, ansonsten im Nachgang wissentlich verschwiegen worden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen. Für die bestehende Genehmigung ist die Genehmigungsbehörde (Kreis Coesfeld) zuständig.	Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.
2.23.	29869	22. Die Verlängerung der bestehenden Lärmschutzwand war von der Fa. Westfleisch Bestandteil der Antragsunterlagen zur Befreiung, im Antrag vom 03.04.2019 (Antragstellung auf Befreiung zum B-Plan) in der Ziffer c. Überplanung Grünfläche zur Umfahrt, wie folgt formuliert: ".....ist eine Erweiterung der bestehenden Lärm- und Sichtschutzwand an der nördlichen Grundgrenze geplant, um die Schallimmissionen und Lichtkegel der bergauffahrenden Fahrzeuge weitestgehend zu verringern und zu vermeiden." Somit ist die Verlängerung der bestehenden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen. Für die bestehende Genehmigung ist die Genehmigungsbehörde (Kreis Coesfeld) zuständig. Hingewiesen wird darauf, dass keine Rechtspflicht bestand, den städtebaulichen Vertrag öffentlich auszulegen.	Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.

		Schallschutzwand im Norden keine "Freiwilligkeit" für die Fa. Westfleisch mehr sondern Bedingung zur Umsetzung im jetzigen B-Plan Verfahren nebst Festlegung im Städtebaulichen Vertrag.		
2.24.	29869	<p>23. Unsere Hofstelle XXXXX war fälschlicherweise nicht in der Schallprognose aus dem Jahr 2019 enthalten, was aber hätte sein müssen. Dies war ein Verfahrensfehler, der jetzt wieder im B-Planverfahren wieder auftritt und den B-Plan nicht rechtssicher machen wird.</p> <p>Im Gutachten 2022 für den B-Plan wurden diese Hofstelle mit aufgenommen, nachdem der Schallschutz bereits verschlechtert war durch die Befreiung. Die Hofstelle XXXXX wurde damals bewusst nicht im Gutachten erwähnt, um das Verschlechterungsverbot zu umgehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Die angesprochene Schallprognose von 2019 wurde im Rahmen der Genehmigung des Kühlhauses erstellt. In diesem Gutachten wurde die Hofstelle XXXXX nicht als Immissionsort berücksichtigt. Hingegen wurde der in dieser Richtung nähergelegene Immissionspunkt IP 4 (Am Weißen Kreuz 17) begutachtet.</p> <p>Im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Heerdmer Esch Erweiterung" wurden zu Beginn des Planverfahrens - in Abstimmung mit der Unteren Immissionschutzbehörde des Kreises Coesfeld - sechs Immissionsorte im Umkreis des Schlachtbetriebes im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung begutachtet. Da mit zunehmender Entfernung zum Schlachtbetrieb die Gewerbelärm- und Verkehrslärmbelastungen sinken, wurde auf eine Untersuchung der mehr als 250 m vom Plangebiet entfernt liegenden Hofstelle XXXXX zunächst verzichtet. Denn wenn die Immissionsrichtwerte an dem näher an der Emissionsquelle gelegenen Immissionspunkt IP 4 eingehalten werden, dann ist dies an weiter entfernt liegenden Immissionspunkten erstrecht der Fall. Im Zuge des Planverfahrens wurde seitens der Stadt Coesfeld entschieden, die betreffende Hofstelle dennoch als Immissionspunkt IP 7 ergänzend aufzunehmen, um die seitens der Eigentümer bestehenden Bedenken hinsichtlich der Lärmbelastung gutachterlich zu überprüfen.</p> <p>Die Hinzunahme der Hofstelle XXXXX als Immissionsort hat keinerlei Auswirkungen auf das vertraglich geregelte "Verschlechterungsverbot". Dieses beinhaltet, dass sich die Immissionsituation betreffend der Parameter</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

			Gewerbelärm, Verkehrslärm und Geruch an den maßgeblichen, relevanten Immissionsorten durch die beabsichtigte Erweiterung des Schlachthofes im Vergleich zum Istzustand bei Satzungsbeschluss nicht verschlechtert. Der Istzustand bei Satzungsbeschluss ergibt sich aus den bis zum Satzungsbeschluss erteilten bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für den Betrieb des Schlachthofes der Vorhabenträgerin.	
2.25.	29869	24. In der Schallimmissionsprognose von 2019 wurde die Fassadenabstrahlung des geplanten Ausgleichskühlhauses (in nördlicher Richtung) nicht berücksichtigt, jetzt aber im neuen Immissionsschutzgutachten (Schallimmissionsprognose) 2022 für den B Plan wird die Abstrahlung berücksichtigt. Es kann kein Vergleich mehr zur ursprünglichen Situation hergestellt werden, da durch den Rückbau des Lärmschutzwalls Fakten geschaffen wurden. Das Verschlechterungsverbot kann hier nicht mehr eingehalten werden. Das Gutachten geht auch in diesem Fall von dem jetzigen enorm verschlechterten Stand der Dinge aus. Dies ist falsch und nicht rechtssicher.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde nachgewiesen, dass sowohl die Gewerbelärm- als auch die Verkehrslärmbelastung an dem untersuchten Immissionsort IP 7 trotz einer Kapazitätserweiterung des Schlachtbetriebes leicht sinkt und die geltenden Immissionsrichtwerte unterschritten werden. Hinsichtlich des "Verschlechterungsverbot" wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine politische Zielvorgabe handelt, die erst im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 82a formuliert wurde und die vertraglich mit dem Betreiber des Schlachthofes im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan geregelt wird. Es handelt sich nicht um eine gesetzliche Vorgabe. Um die Einhaltung des Verschlechterungsverbot zu prüfen, bedarf es entsprechender Vergleichswerte. Mit den getroffenen Regelungen - der genehmigte Zustand umfasst alle Maßnahmen, die bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes genehmigt sind - wird hier ein angemessener Vergleichszeitpunkt definiert. Der Nachweis, dass die Einhaltung dieser Werte auch bei einer Erweiterung des Betriebes realistisch möglich ist, wird in den Gutachten zum Bebauungsplan erbracht.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.26.	29869	25. Unter anderem ist in der Prognose von 2019 (und selbst im Gutachten 2022) die innerbetriebliche Umstrukturierung (Masterplan Westfleisch) - Drehung der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Die Schallimmissionsprognose wurde auf Basis des	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

		<p>Entladung der Schweine um 90 ° nach Norden hin und die Erweiterung der Waschanlage nach Norden - erst recht nicht (und noch nicht einmal für den neuen B-Plan) enthalten.</p>	<p>Masterplans erstellt. Die Aussage, dass die innerbetriebliche Umstrukturierung (Masterplan Westfleisch) nicht enthalten ist, ist nicht nachvollziehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen der angestrebten Erweiterung auf die Lärmbelastung im Zuge einer umfangreichen schalltechnischen Untersuchung (Stand: Februar 2024) gutachterlich überprüft wurden. In dieser erfolgt zunächst eine Beschreibung des genehmigten Bestands. Zudem wird auf Basis des Masterplans der Planungszustand dargestellt. Dieser sieht zwei Entwicklungsstufen mit unterschiedlichen baulichen und strukturellen Maßnahmen vor. Im Weiteren werden in der Untersuchung für die beiden Entwicklungsstufen die schalltechnisch relevanten Änderungen aufgezeigt, die den folgenden Berechnungen zugrunde liegen. Mit der Schallimmissionsprognose wurde der Nachweis erbracht, dass unter Berücksichtigung des der Bauleitplanung zugrunde liegenden Masterplans die Orientierungswerte der DIN 18005 bei dessen Umsetzung grundsätzlich eingehalten werden. Die Schalltechnische Untersuchung wurde von den zuständigen Fachbehörden geprüft, ohne dass hierzu seitens der Fachbehörden Bedenken vorgetragen wurden.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgend durchzuführenden konkreten Vorhabenzulassungsverfahren ist die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm bzw. des vertraglich gesicherten "Verschlechterungsverbots" durch die Vorlage entsprechender Gutachten erneut nachzuweisen.</p>	
2.27.	29869	<p>26. Die ständig offenen RWA Dachoberlichter in den Kistenwaschanlagenhallen sind nicht im Gutachten behandelt. Das ist ein Mangel, der den B -Plan anfechtbar macht, sollte dieser rechtskräftig werden. Die Konsequenzen daraus aus dem Städtebaulichen Vertrag für die Stadt sind beträchtlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen der angestrebten Erweiterung auf die Lärmbelastung im Zuge einer umfangreichen schalltechnischen Untersuchung (Stand: Februar 2024) gutachterlich überprüft wurden. In dieser erfolgt zunächst eine Beschreibung des genehmigten Bestands. Zudem wird auf Basis des Masterplans der Planungszustand dargestellt. Dieser sieht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>zwei Entwicklungsstufen mit unterschiedlichen baulichen und strukturellen Maßnahmen vor. Im Weiteren werden in der Untersuchung für die beiden Entwicklungsstufen die schalltechnisch relevanten Änderungen aufgezeigt, die den folgenden Berechnungen zugrunde liegen. Mit der Schallimmissionsprognose wurde der Nachweis erbracht, dass unter Berücksichtigung des der Bauleitplanung zugrunde liegenden Masterplans die Orientierungswerte der DIN 18005 bei dessen Umsetzung grundsätzlich eingehalten werden. Die Schalltechnische Untersuchung wurde von den zuständigen Fachbehörden geprüft, ohne dass hierzu seitens der Fachbehörden Bedenken vorgetragen wurden.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgend durchzuführenden konkreten Vorhabenzulassungsverfahren ist die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm bzw. des vertraglich gesicherten "Verschlechterungsverbots" durch die Vorlage entsprechender Gutachten erneut nachzuweisen.</p>	
2.28.	29869	<p>27. Das Schallschutzgutachten (Gutachten zum Bebauungsplanverfahren Nr. 82a "Heerdmer Esch Erweiterung", Schallimmissionsprognose Nr. 05121020-1 vom 28.10.2022 ist für unsere Belange und für unsere Klage gegen die Genehmigung 2020 nicht von Bedeutung, da dieses Gutachten vom Ist- Zustand (dem jetzigen gebauten, fälschlicherweise genehmigten Zustand) ausgeht. Das Verschlechterungsverbot wurde durch die Genehmigung, damit Entfall des Lärmschutzwalls und durch die fehlenden Geräuschquellen (Abstrahlung Fassade Ausgleichskühlhaus, RWA Öffnungen, etc.) im Gutachten von 2019 nicht eingehalten. Dafür muss auch die Genehmigungsbehörde der Stadt und des Kreises nun geradestehen und die baulichen Umsetzungen einfordern und nicht auf Freiwilligkeit der Fa. Westfleisch pochen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Das "Verschlechterungsverbot" basiert nicht auf gesetzlichen Vorgaben, sondern auf einer politischen Zielsetzung, die erst im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 82a formuliert wurde und die vertraglich mit dem Betreiber des Schlachthofes im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan geregelt wird. Die im Zuge der Genehmigung des Kühlhauses erfolgten Lärmschutzberechnungen sind auf Basis der gesetzlichen Vorgaben erfolgt und bilden eine Bemessungsgrundlage für das o.g. Verschlechterungsverbot. Für die bestehende Genehmigung ist die Genehmigungsbehörde (Kreis Coesfeld) zuständig.</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.29.	29869	<p>28. Wir verweisen nochmals darauf, dass im aktuellen Gutachten 2022 der Masterplan der Fa. Westfleisch mit seinen veränderten innerbetrieblichen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen der</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

		Umstrukturierungen und vermehrte neue Geräuschquellen in Richtung Norden, nicht berücksichtigt wird, deshalb ist das Gutachten schon gar nicht für die Hofstelle 3 und 4 aussagekräftig und somit fehlerhaft.	angestrebten Erweiterung auf die Lärmbelastung im Zuge einer umfangreichen schalltechnischen Untersuchung (Stand: Februar 2024) gutachterlich überprüft wurden. In dieser erfolgt zunächst eine Beschreibung des genehmigten Bestands. Zudem wird auf Basis des Masterplans der Planungszustand dargestellt. Dieser sieht zwei Entwicklungsstufen mit unterschiedlichen baulichen und strukturellen Maßnahmen vor. Im Weiteren werden in der Untersuchung für die beiden Entwicklungsstufen die schalltechnisch relevanten Änderungen aufgezeigt, die den folgenden Berechnungen zugrunde liegen. Mit der Schallimmissionsprognose wurde der Nachweis erbracht, dass unter Berücksichtigung des der Bauleitplanung zugrunde liegenden Masterplans die Orientierungswerte der DIN 18005 bei dessen Umsetzung grundsätzlich eingehalten werden. Die Schalltechnische Untersuchung wurde von den zuständigen Fachbehörden geprüft, ohne dass hierzu seitens der Fachbehörden Bedenken vorgetragen wurden. Im Rahmen der nachfolgend durchzuführenden konkreten Vorhabenzulassungsverfahren ist die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm bzw. des vertraglich gesicherten "Verschlechterungsverbots" durch die Vorlage entsprechender Gutachten erneut nachzuweisen.	
2.30.	29869	29. Wir fordern eine Schall - und Sichtschutzwand an der nördlichen Grundgrenze, wie diese von der Fa. Westfleisch im Antrag 2019 beschrieben war, in der Höhe der jetzigen Lärmschutzwand und den Entfall der geplanten Vereinzelungsanlage (Ausgang Mitarbeitenden). Nur so kann eine Aussage standhalten, dass andere Immissionsorte näher liegen (aber hinter einer Lärmschutzwand) und deshalb die Immissionswerte an den Hofstellen XXXXX (keinen Schutz mehr) auch eingehalten werden sollen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.	Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.
2.31.	29869	30. Das komplette Werksgelände soll im jetzigen und im geplanten Zustand zu allen untersuchten Immissionsorten	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der	Der Anregung, die bestehende

		<p>mit einer Lärmschutzwand oder einem Lärmschutzwall versehen (ausgenommen von den Ein- und Ausfahrten des Geländes) - nur zu den Immissionsorten Hofstelle XXXXX nicht, das ist fehlerhaft und nicht rechtssicher aus den vor benannten Gründen, der B-Plan wird nicht rechtssicher sein.</p> <p>In der weiteren Entwicklung von der Fa. Westfleisch (Masterplan) mit der neu nach Norden gedrehten Anlieferung der Schweinetransporter, der nach Norden erweiterten Waschanlage und einer Erhöhung der wöchentlichen Schlachtung um 20.000 Schweine, mit zunehmenden Geräuschquellen der Klappenschlagen und Tiergeschrei auf die Abstrahlfläche des Kühlhauses, fordern wir das, was Westfleisch versprochen hat - eine Verlängerung der Lärmschutzwand an der Nordgrundgrenze. Wir fordern weiterhin die Festsetzung der Fortführung der versprochenen Lärm- und Schallschutzwand im nördlichen Bereich sowohl im neuen B-Plan Heerdmer Esch 82a als auch die Festsetzung im Städtebaulichen Vertrag hinsichtlich einer umgehenden Ausführung der Wand. Stadt und Kreis müssen Festsetzungen tätigen, unabhängig von etwaigen "Freiwilligkeiten" der Fa. Westfleisch und deren Gutachten. Schließlich wurde ja auch auf das Versprechen hin die Genehmigung zu den Befreiungen erteilt.</p>	<p>Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.</p> <p>Für die bestehende Genehmigung ist die Genehmigungsbehörde (Kreis Coesfeld) zuständig.</p>	<p>Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.</p>
2.32.	29869	<p>Einwendungen und Anmerkungen zum Städtebaulicher Vertrag 10.5.2024 zur Offenlegung</p> <p>Zu Seite 3 Verschlechterungsverbot:</p> <p>31. ".....wesentlich ist auch das zwischen den Vertragsparteien abgestimmte Verschlechterungsverbot vertraglich zu fixieren....."</p> <p>Dies wird eben im B-Plan Verfahren und vorgeschalteten Genehmigungsverfahren nicht eingehalten, da sich der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Wie dargelegt basiert das "Verschlechterungsverbot" nicht auf gesetzlichen Vorgaben, sondern auf einer politischen Zielsetzung, die erst im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 82a formuliert wurde und die vertraglich mit dem Betreiber des Schlachthofes geregelt wird. Die im Zuge der Genehmigung des Kühlhauses erfolgten Lärmschutzberechnungen sind auf Basis der gesetzlichen Vorgaben erfolgt.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

		Zustand durch Entfall des Schallschutzwalles 2020 für uns Stockum 3 und 4 definitiv bereits verschlechtert hat, der B-Plan und die Inhalte des Städtebaulichen Vertrages werden somit nicht rechtssicher sein, sollten diese so verabschiedet werden.	Für die bestehende Genehmigung ist die Genehmigungsbehörde (Kreis Coesfeld) zuständig.	
2.33.	29869	32. Die benannten Anlagen zum Städtebaulichen Vertrag liegen der Offenlegung zudem gar nicht bei. Somit stellt dies nicht nachvollziehbare Vereinbarungen dar, das Verfahren ist daher anfechtbar. Die Umsetzung im B-Plan ist somit nicht wirksam und wird zum Schaden der Bürger der Stadt Coesfeld.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Die Aussage, dass die benannten Anlagen zum Städtebaulichen Vertrag in der Offenlegung nicht beigelegt haben, trifft nicht zu. Sämtliche Unterlagen haben ausgelegt. Hingewiesen wird darauf, dass zur Vermeidung von Doppelungen diejenigen Anlagen des Vertrages, die den weiteren ausgelegten Unterlagen entsprachen (Bebauungsplan, Masterplan, Gutachten, Visualisierung Lärmschutzwand/-wand) nicht ein weiteres Mal beigelegt wurden (siehe Beschlussvorlage 392/2023).	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.34.	29869	Bezug zum Masterplan Westfleisch vom 28.9.2023 33. Im Immissionsschutzgutachten Uppenkamp&Partner vom 20.2.2024 ist Anlage 12 Lageplan Sichtschutz benannt. Im §4 ist ein Vergleich Schallimmission mit "Istzustand" nicht statthaft da der benannte Istzustand bereits eine Verschlechterung durch Vollzug des Rückbaus der Schallschutzwandanlagen gegenüber dem Zustand vor der Errichtung des Kühlhauses einherging. Die Umsetzung im B-Plan ist somit nicht wirksam und wird zum Schaden der Bürger der Stadt Coesfeld bei Anfechtung nach Inkrafttretung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Wie dargelegt basiert das "Verschlechterungsverbot" nicht auf gesetzlichen Vorgaben, sondern auf einer politischen Zielsetzung, die erst im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 82a formuliert wurde und die vertraglich mit dem Betreiber des Schlachthofes geregelt wird. Die im Zuge der Genehmigung des Kühlhauses erfolgten Lärmschutzberechnungen sind auf Basis der gesetzlichen Vorgaben erfolgt.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.35.	29869	Zu §5 und Seite 9 des Städtebaulichen Vertrages 34. Die Formulierungen sind unklar bzgl. Sichtschutz und Lärmschutzwand, Freiwilligkeiten der Vorhabensträgerin in Aussicht zu stellen sind völlig unzureichend, um bindende Vereinbarungen zu treffen. Dies wird in der Konsequenz zum Schaden der Stadt und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf die Punkte C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) und C 24 (Betriebs-/Schlachtzeiten) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen. Da nach gutachterlicher Aussage sowohl aus	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

		<p>der Bürger führen. Ziffer 3: Schlachtungen an Feiertagen müssen ebenfalls wie sonntags ausgeschlossen werden Ziffer 4: Es darf nicht sein, dass der Vorhabensträgerin hier "Freiwillige "Leistungen in Aussicht gestellt werden, die Stadt muss Schall- und Sichtschutzwallanlagen verpflichtend vorgeben mit Fristsetzung, insbesondere im Norden wie 2020 im Befreiungsantrag nachgekommen durch Kreis und Stadt Coesfeld.</p>	<p>immissionsschutzrechtlicher Sicht als auch im Hinblick auf den Sichtschutz kein Erfordernis besteht, die Lärmschutzwand LW 3 zu verlängern, wird die bestehende Formulierung beibehalten.</p>	
2.36.	29869	<p>35. Die Angaben des Zaunes von "etwa" 2,50m Höhe ist in Material, Funktion und Höhe zudem völlig unzureichend und lächerlich und zeugen von Ignoranz der Stadt dem Kulturdenkmal Kreuzweg, dem Ehrenmal und unseren Hofstellen XXXXX gegenüber. Diese muss in Qualität wie die im Osten verlaufende Schallschutzwand in Ausführung und Höhe gefordert werden. Die Schall- und Sichtschutzwand muss zudem sehr wohl entsprechend dem in § 8 beschriebenen Verschlechterungsverbot betrachtet werden. Es fehlt eine eindeutige Fristsetzung mit Festlegung von Konsequenzen bei Nichtausführung. Die Umsetzung im B-Plan ist somit nicht wirksam und wird durch Anfechtbarkeit zum Schaden der Bürger der Stadt Coesfeld führen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf die Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen. Da aus immissionsschutzrechtlicher Sicht und auch im Hinblick auf den Sichtschutz kein Erfordernis besteht, die Lärmschutzwand LW 3 zu verlängern, werden zur Materialität und zur Beschaffenheit der Wand keine Vorgaben gemacht.</p>	<p>Der Anregung, die Schallschutzwand im Norden in Qualität und Höhe wie die im Osten verlaufende Schallschutzwand auszuführen, wird nicht gefolgt.</p>
2.37.	29869	<p>Zu §7 Bedingungen des Städtebaulichen Vertrages</p> <p>36. Hier muss eine Verlängerung der Schallschutzwand im Norden gemäß Befreiungsantrag durch Westfleisch im Genehmigungsverfahren 2019/2020 durch die Stadt verbindlich mit Fristsetzung und Vertragsstrafen festgelegt werden, bevor die höheren Schlachtzahlen umgesetzt werden. Das Verschlechterungsverbot wird hier nicht eingehalten, der Vertrag und der B-Plan wird nicht rechtssicher sein. Die Umsetzung im B-Plan ist somit nicht wirksam und wird wegen Anfechtung zum Schaden der Bürger der Stadt Coesfeld.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf die Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen. Da nach gutachterlicher Aussage sowohl aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als auch im Hinblick auf den Sichtschutz kein Erfordernis besteht, die Lärmschutzwand LW 3 zu verlängern, wird auf die Aufnahme verbindlicher Fristen und Vertragsstrafen verzichtet. Auswirkungen auf das "Verschlechterungsverbot" sind nicht ersichtlich. Für die bestehende Genehmigung ist die</p>	<p>Der Anregung, verbindliche Fristen und Vertragsstrafen hinsichtlich der Verlängerung der Schallschutzwand LW 3 festzulegen, wird nicht gefolgt.</p>

2.38.	29869	<p>Zu §8 Verschlechterungsverbot des Städtebaulichen Vertrages</p> <p>37. Der Vergleich zum Istzustand bei Vergleich ist nicht richtig, da die Verschlechterung bereits 2020 durch den Abtrag der Lärm-Sichtschutzwallanlagen zur Errichtung des Kühlhauses und Ammoniaklagers eintrat. Dies erfolgte ohne umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung und ohne Betrachtung des jetzt betrachteten Immissionsortes IP 7 XXXXX (Wohnhaus XXXXX weiterhin gar nicht berücksichtigt).</p>	<p>Genehmigungsbehörde (Kreis Coesfeld) zuständig.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Wie dargelegt basiert das "Verschlechterungsverbot" nicht auf gesetzlichen Vorgaben, sondern auf einer politischen Zielsetzung, die erst im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 82a formuliert wurde und die vertraglich mit dem Betreiber des Schlachthofes im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan geregelt wird. Die im Zuge der Genehmigung des Kühlhauses erfolgten Lärmschutzberechnungen sind auf Basis der gesetzlichen Vorgaben erfolgt und bilden eine Bemessungsgrundlage für das o.g. Verschlechterungsverbot.</p> <p>Für die bestehende Genehmigung ist die Genehmigungsbehörde (Kreis Coesfeld) zuständig.</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.39.	29869	<p>38. Die in Ziffer 2 des §8 beschriebene Genehmigung vom 30.9.2020 wird derzeit weiterhin durch uns beklagt und als nicht rechtssicher betrachtet. Damals wurde die Verlängerung der Schallschutz und Sichtschutzwand im Zuge des Befreiungsantrages durch die Vorhabensträgerin versprochen um die Befreiungen durch Stadt und Kreis zu erhalten.</p> <p>Die damalige Genehmigung als Grundlage zu nehmen wird nicht umgesetzt, da in den Gutachten und Lagepläne das neue Ausgleichskühlhaus gar nicht dargestellt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken können nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die genannte Genehmigung die Genehmigungsbehörde (Kreis Coesfeld) zuständig ist.</p> <p>Sollte mit der Stellungnahme gemeint sein, dass das Ausgleichskühlhaus in den dem Bauleitplanverfahren zugrunde liegenden Gutachten nicht berücksichtigt ist, so ist dem zu widersprechen. Die vorliegenden Gutachten wurden auf Basis des Masterplans erarbeitet, in welchem das Ausgleichskühlhaus enthalten ist.</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.40.	29869	<p>39. Zudem fehlte damals die Untersuchung unserer Hofstelle XXXXX und des Wohnhauses XXXXX sodass es nun gar nicht verglichen werden kann.</p> <p>Es ist bereits eine Verschlechterung eingetreten!</p> <p>Diese Umsetzung im B-Plan ist somit nicht wirksam und wird durch Anfechtung nach Inkrafttretung zum Schaden der Bürger der Stadt Coesfeld.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Die angesprochene Schallprognose von 2019 wurde im Rahmen der Genehmigung des Kühlhauses erstellt. In diesem Gutachten wurde die Hofstelle XXXXX nicht als Immissionsort berücksichtigt. Hingegen wurde der in dieser Richtung nähergelegene Immissionspunkt IP 4 (Am Weißen Kreuz 17) begutachtet.</p> <p>Im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

			<p>"Heerdmer Esch Erweiterung" wurden zu Beginn des Planverfahrens - in Abstimmung mit der Unteren Immissionschutzbehörde des Kreises Coesfeld - sechs Immissionsorte im Umkreis des Schlachtbetriebes im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung begutachtet. Da mit zunehmender Entfernung zum Schlachtbetrieb die Gewerbelärm- und Verkehrslärmbelastungen sinken, wurde auf eine Untersuchung der mehr als 250 m vom Plangebiet entfernt liegenden Hofstelle XXXXX zunächst verzichtet. Denn wenn die Immissionsrichtwerte an dem näher an der Emissionsquelle gelegenen Immissionspunkt IP 4 eingehalten werden, dann ist dies an weiter entfernt liegenden Immissionspunkten erstreckt der Fall. Im Zuge des Planverfahrens wurde seitens der Stadt Coesfeld entschieden, die betreffende Hofstelle dennoch als Immissionspunkt IP 7 ergänzend aufzunehmen, um die seitens der Eigentümer bestehenden Bedenken hinsichtlich der Lärmbelastung gutachterlich zu überprüfen.</p> <p>Die Hinzunahme der Hofstelle XXXXX als Immissionsort hat keinerlei Auswirkungen auf das vertraglich geregelte "Verschlechterungsverbot". Dieses beinhaltet, dass sich die Immissionssituation betreffend der Parameter Gewerbelärm, Verkehrslärm und Geruch an den maßgeblichen, relevanten Immissionsorten durch die beabsichtigte Erweiterung des Schlachthofes im Vergleich zum Istzustand bei Satzungsbeschluss nicht verschlechtert. Der Istzustand bei Satzungsbeschluss ergibt sich aus den bis zum Satzungsbeschluss erteilten bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für den Betrieb des Schlachthofes der Vorhabenträgerin.</p>	
2.41.	29869	<p>Zu Abschnitt 4 §13 Kläranlage des Städtebaulichen Vertrages</p> <p>40. Der Eintritt einer Dritten Partei in einen Städtebaulichen Vertrag neben Westfleisch und der Stadt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken, dass der Eintritt einer Dritten Partei in den Städtebaulichen Vertrag neben Westfleisch und der Stadt Coesfeld nicht rechtssicher ist und gegen die Rechte und Pflichten der Bürger der Stadt Coesfeld verstößt, kann</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

		<p>Coesfeld ist nicht rechtssicher und verstößt gegen die Rechte und Pflichten der Bürger der Stadt Coesfeld. Generell darf die Chlorid Fracht nicht erhöht werden, auch nicht durch Genehmigung der Stadt Coesfeld. Die Umsetzung im B-Plan ist somit nicht wirksam und wird zum Schaden der Bürger der Stadt Coesfeld.</p>	<p>nicht nachvollzogen werden. Die Aufnahme des Abwasserwerkes als Vertragspartner in den Städtebaulichen Vertrag neben Westfleisch und der Stadt Coesfeld ist unkritisch.</p> <p>Ausweislich des vorliegenden Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie (Planungsbüro Koenzen, Juli 2021) sind für den betrachteten Oberflächenwasserkörper (OFWK) derzeit keine vorhabenbedingten Einschränkungen des Entwicklungspotentials zu erwarten, wenn sich die Chloridkonzentrationen in der Berkel vorhabenbedingt nicht verschlechtern. Bezogen auf die flussgebietspezifischen Schadstoffe wird das Zielerreichungsgebot im betroffenen OFWK gem. Gutachten eingehalten. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages wird der Betreiber des ansässige Schlachtbetriebes dazu verpflichtet, die Chlorid-Fracht im Abwasser nicht zu erhöhen. Diesbezüglich erfolgen im Weiteren regelmäßige Prüfungen durch das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld.</p>	
2.42.	29869	<p>Zu §15 Artenschutz Absatz 4 des Städtebaulichen Vertrages:</p> <p>41. die Forderung nach entsprechender Lichteinschränkung kann bei der LKW-Umfahrt und den Bergauffahrenden LKW mit nach oben gerichteten Lichtkegeln nicht eingehalten werden. Diese Rampenneigungen wurden auch nicht im Gutachten des Biologen berücksichtigt. Dies ist nicht rechtssicher und kann nachträglich eingeklagt werden. Die Umsetzung im B-Plan ist somit nicht wirksam und wird durch Anfechtung zum Schaden der Bürger der Stadt Coesfeld.</p>	<p>Der Hinweis zum Artenschutz in Bezug auf lichtempfindliche Fledermausarten wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die seitens des Einwenders angesprochene Genehmigung einer Rampenanlage nicht Gegenstand der vorliegenden Planung ist. Es ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Belange entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt wurden. Die Bedenken hinsichtlich eines angeblichen Widerspruchs von artenschutzrechtlichen Vorgaben zur Ausgestaltung der zukünftigen, nächtlichen Objektbeleuchtung und dem Betrieb von LKWs bzw. deren Scheinwerfern werden mit Verweis auf die vorliegende Artenschutzprüfung nicht geteilt. Die betriebsbedingten Artenschutzbelange gem. § 44 (1) BNatSchG wurden fachgutachterlich geprüft. Im Ergebnis sind hinsichtlich des</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

			Betriebs von Kraftfahrzeugen/ deren Scheinwerfern keine artenschutzrechtlichen Konflikte vorherzusehen. Dies ist insofern auch plausibel, da von kurzzeitig "bergauffahrenden Fahrzeugen" keine anhaltenden und relevanten Störungen im Vergleich zu einer ggf. nächtlich dauerhaft betriebenen Objektbeleuchtung ausgehen.	
2.43.	29869	Zu § 18 Haftungsausschluss des Städtebaulichen Vertrages 42. Der Ausschluss von etwaigen Ansprüchen der Vorhabensträgerin im Falle einer Unwirksamkeit des Bebauungsplanes z.B. durch ein Normenkontrollverfahren wird nicht wirksam sein. Die Stadt Coesfeld vereinbart wissentlich einen Städtebaulichen Vertrag, der den Bürgern zum Finanziellen und Verwaltungstechnischen Schaden führen wird.	Die Bedenken hinsichtlich des Ausschlusses etwaiger Ansprüche der Vorhabensträgerin im Falle einer Unwirksamkeit des Bebauungsplanes können nicht nachvollzogen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.44.	29869	43. Was bedeutet Haftungsausschluss denn für die dritte Vertragspartei, dem Abwasserwerk? Dies ist nicht geregelt - der Vertrag ist anfechtbar, Die Umsetzung im B-Plan ist somit nicht wirksam und wird bei Anfechtung zum Schaden der Bürger der Stadt Coesfeld.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Haftungsausschluss betrifft nur die Haftung der Stadt für eine fehlgeschlagene Bauleitplanung. Das Abwasserwerk ist hiervon nicht betroffen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.45.	29869	Zu §19 Ausfertigung des Städtebaulichen Vertrages 44. Warum ist nur von zwei Ausfertigungen die Rede, Vertragspartner soll auch das Abwasserwerk Coesfeld sein, somit drei Ausfertigungen, Vertrag ist schlampig im Entwurf.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der städtebauliche Vertrag wird redaktionell angepasst. Zudem wird der Hinweis Nr. 8 Städtebaulicher Vertrag redaktionell angepasst. Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld wird als Vertragspartner mit aufgenommen.	Der Anregung, §19 Ausfertigung des Städtebaulichen Vertrages anzupassen, wird gefolgt. Zudem wird das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld als Vertragspartner im Hinweis Nr. 8 (Städtebaulicher Vertrag) mit aufgenommen.
2.46.	29869	Zu §20 Vertragsstrafen des Städtebaulichen Vertrages 45. Vertragsstrafen sind im Entwurf nicht in Euro Höhe der Zahlungen benannt, zudem sind Vertragsstrafen alleine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Höhen der Strafen sind im öffentlich ausgelegten Vertragsentwurf für die Öffentlichkeit geschwärzt worden. Verstößt die Betreiberin des Schlachthofs gegen solche	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

		nicht ausreichend, es muss bei nicht Einhaltung und Fristverletzung auch ein Betriebsverbot in Aussicht gestellt werden. Die Umsetzung im B-Plan ist somit nicht wirksam und wird zum finanziellen und verwaltungstechnischen Schaden der Bürger der Stadt Coesfeld führen.	Verpflichtungen, die sie im städtebaulichen Vertrag übernommen hat, besteht für die Stadt die Möglichkeit, eine Vertragsstrafe festzusetzen. Dies auch wiederholt für den Fall, dass die Betreiberin aufgrund der einmaligen Festsetzung einer Vertragsstrafe der Verpflichtung nicht nachkommt und zwar so lange, bis die Betreiberin der Verpflichtung nachkommt. Sollte hierin darüber hinaus ein Verstoß gegen die jeweils gültige immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb des Schlachthofs zu sehen sein, würde ergänzend auch der Kreis Coesfeld als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde im Rahmen seiner Kompetenz tätig werden müssen. Insgesamt ist damit nicht erkennbar, dass ein Regelungsdefizit bestehen würde.	
2.47.	29869	<p>Sonstige Anmerkungen und Einwendungen:</p> <p>46. Nach Norden/Nordosten Richtung XXXXX und Kreuzweg ist keine Lärmschutzwand und/oder kein Lärmschutzwall im B-Plan mit Aufschüttung vorgesehen. Bisheriger Wall wurde bei den letzten Baumaßnahmen abgetragen - schon in unserem Widerspruchsschreiben zum Vereinfachten Genehmigungsverfahren 2020 an den Kreis und an die Stadt vorgetragen - wurde dies nicht beachtet. Fehlender Lärmschutzwall oder Lärmschutzwand in Lücke muss im Plan ergänzt und künftig mindestens wie Bestandswand hoch werden, sonst kann die weitere Entwicklung auf dem Hof XXXXX gefährdet sein, weil die Lärmbelastung ohne Schallschutzwand zu groß ist. Die letzte Genehmigung mit Kühlhaus etc. im Vereinfachten Verfahren ist rechtswidrig, unsere Belange wurden bereits im letzten Genehmigungsverfahren und werden jetzt auch im B-Plan Verfahren wieder nicht beachtet. Diese benannte eine Schallschutzwand nach Norden/Nordosten muss zudem zeitnah neu errichtet werden, nicht freiwillig sondern verpflichtend.</p>	<p>Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen. Für die bestehende Genehmigung ist die Genehmigungsbehörde (Kreis Coesfeld) zuständig.</p>	<p>Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.</p>

2.48.	29869	47. Von der Stellplatzfläche nördlich "Am weißen Kreuz" nach Nordwesten/Nordosten ist die Lärmschutzwand LW 2 Höhe Lärmschutz nur 82m über NHN bzw. 81,25 ü. NHN als zu niedrig zu betrachten - dies muss höher vom B-Pan Ersteller festgelegt werden, mindestens LW 3 und 4.	Auf Punkt C 2.3 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 2) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.	Der Anregung, die Lärmschutzwand LW 2 zu erhöhen, wird nicht gefolgt.
2.49.	29869	48. Warum sollen extrem hohe Nutzungsziffern GRZ 0,8 auch für die beiden Stellplatzflächen ausgewiesen werden? Flächen für Stellplätze dürfen nur mit Stellplatzflächen deklariert werden - ohne oder mit reduzierter GRZ sonst ist dies eine versteckte, um nicht zu sagen bereits in Aussicht gestellte Erweiterungsmöglichkeit auch für Bauliche Anlagen und/oder Baulasten- das darf die Stadt auf diese Flächen nicht ausweisen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf Punkt C 11 (Festsetzung Stellplatzfläche) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.50.	29869	49. Definition "Bestand" für das Verschlechterungsverbot: Ein Verschlechterungsverbot soll die bis zur Auslegung/Satzungsbeschluss erfolgten Genehmigungen als "Bestand" bezeichnet betreffen. Das darf nicht sein. Hier muss die letzte Genehmigung des Kühlhauses und des Bimsch Verfahrens herausgenommen werden, da dies mit dem Rückbau des nördlichen Sicht- und Schallschutzwalles bereits zu einer Verschlechterung für unsere Hofstelle des ursprünglichen Zustandes nach bestehendem B-Plan Heerdmers Esch 82 führte, somit anfechtbar ist und nicht als "Bestand" zur Betrachtung des Verschlechterungsverbot akzeptiert werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Wie dargelegt basiert das "Verschlechterungsverbot" nicht auf gesetzlichen Vorgaben, sondern auf einer politischen Zielsetzung, die erst im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 82a formuliert wurde und die vertraglich mit dem Betreiber des Schlachthofes im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan geregelt wird. Die im Zuge der Genehmigung des Kühlhauses erfolgten Lärmschutzberechnungen sind auf Basis der gesetzlichen Vorgaben erfolgt und bilden eine Bemessungsgrundlage für das o.g. Verschlechterungsverbot.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.51.	29869	50. Die geplante Schlachtzählerhöhung und damit einhergehende Emissionserhöhung darf andere umliegende Betriebe, Hofstellen und Anlieger nicht einschränken in deren Entwicklungsmöglichkeit, d.h. es muss z.B. zusätzliches Wohnen, Soziale Einrichtungen und auch Tierhaltung z.B. auf der Hofstelle XXXXX nebst Wohnhaus XXXXX möglich und zunehmend entwicklungsfähig sein ohne höhere bauliche Maßnahmen nachweisen, ergreifen und/oder durch uns bezahlen zu müssen. Ansonsten darf es keine Schlachtzahl Erhöhung	Durch das im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu vereinbarendes Verschlechterungsverbot im Hinblick auf die künftigen Schall- und Geruchsimmissionen im Umfeld des Plangebietes ergeben sich keine weitergehenden Einschränkungen auf die umliegenden Nutzungen als bisher. Im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Heerdmer Esch Erweiterung" wurden zu Beginn des Planverfahrens - in Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld - sechs	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

		geben! Die B-Plan Erweiterung muss die Schlachtzahlen auf den jetzigen Zustand von maximal 55.000 Tiere/Woche oder weniger begrenzen. Unsere Hofstelle XXXXX und das Wohnhaus XXXXX ist insbesondere bzgl. Schallschutz nicht auskömmlich gutachterlich berücksichtigt worden.	Immissionsorte im Umkreis des Schlachtbetriebes im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung begutachtet. Da mit zunehmender Entfernung zum Schlachtbetrieb die Gewerbelärm- und Verkehrslärmbelastungen sinken, wurde auf eine Untersuchung der mehr als 250 m vom Plangebiet entfernt liegenden Hofstelle XXXXX zunächst verzichtet. Denn wenn die Immissionsrichtwerte an dem näher an der Emissionsquelle gelegenen Immissionspunkt IP 4 eingehalten werden, dann ist dies an weiter entfernt liegenden Immissionspunkten erstreckt der Fall. Im Zuge des Planverfahrens wurde seitens der Stadt Coesfeld entschieden, die betreffende Hofstelle dennoch als Immissionspunkt IP 7 ergänzend aufzunehmen, um die seitens der Eigentümer bestehenden Bedenken hinsichtlich der Lärmbelastung gutachterlich zu überprüfen. Die Bedenken einer nicht auskömmlichen gutachterlichen Berücksichtigung hinsichtlich des Schallschutzes werden daher zurückgewiesen.	
2.52.	29869	51. Die Betriebs- und Schlachtzeiten werden zu lang werden. Die Schlachtzahlen müssen auf 55.000 Tiere je Woche bzw. auf 5-6 Tage begrenzt sein. Auch nicht als Ausnahme darf eine höhere Schlachtzahl zugelassen werden. Es darf zu keinen längeren Betriebs- und/oder Schlachtzeiten als jetzt (soweit überhaupt rechtssicher genehmigt, was wir in Frage stellen) kommen. Dies muss im B-Plan sichergestellt werden und später auch von der Stadt/Behörden kontrolliert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Punkt C 24 (Betriebs-/Schlachtzeiten) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen. Die Festlegung von Betriebs-/Schlachtzeiten ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.53.	29869	52. Der LKW Verkehr und die Personenbeförderung der Schlachtindustrie wird extrem zu nehmen, die Verkehrszählung aus dem Gutachten an nur einem einzigen Tag ist nicht nachvollziehbar und nicht belastbar. Noch mehr LKW bedingen noch mehr Warte- und Standzeiten, LKW Fahrer werden noch mehr ihre Notdurft am Kreuzweg verrichten, noch mehr rasende Personentransporter werden unterwegs sein.	Auf die Punkte C 5.1.1 (Verkehrszählung), C 5.2 (Allgemeine Erhöhung des Verkehrsaufkommens) und C 26 (Sanitäreanlagen) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
2.54.	29869	zu HINWEISE im B-Plan:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die	Der Anregung, keine

		<p>53. Artenschutz - Beleuchtung und Abstrahlung - Einschränkungen dies bezgl. müssen auch Werbeanlagen betreffen - siehe auch Gestalterische Festsetzungen Ziff 3. Die zulässigen Werbeanlagen sollen mit 5 m x 1 m viel zu groß und dürfen "unterhalb der Attiken" auch viel zu hoch angebracht werden. Lichtverschmutzung im weiten Umkreis, auch für die Tierwelt ist zu erwarten. Wir fordern: Es darf keine oder nur eine viel kleinere Werbeanlage (nicht Selbstleuchtend) angebracht werden und vor allem eine viel niedrigere nicht höher als 5 m über NHN. Selbstleuchtende oder beleuchtete Werbeanlagen müssen ganz verboten werden, wofür und für welche "Schlachthofsuchenden" soll an der Stadteinfahrt geworben werden? Die Parkplatzbeleuchtung ist jetzt schon eine Zumutung, muss künftig eingeschränkt werden.</p>	<p>geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf Punkt C 14 (Festsetzung Werbeanlagen) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") verwiesen. Gem. der artenschutzrechtlichen Prüfung gilt die Gehölzreihe entlang der westlichen Plangebietsgrenze als Nahrungs- und Leitstruktur insbesondere für die Breitflügel- und die Wasserfledermaus. Vor diesem Hintergrund wurde daher explizit festgesetzt, dass beleuchtete Werbeanlagen entlang des Sichtschutzwalls bzw. Sichtschutzwand ausgeschlossen sind. Eine anlagen- und betriebsbedingte Störung durch Lichtimmissionen soll auf diese Weise verhindert werden. Da im übrigen Plangebiet keine derartigen Voraussetzungen bestehen, erfolgte hier kein Ausschluss beleuchteter Werbeanlagen. Im Hinblick auf die Beleuchtung von Werbeanlagen und auch im Hinblick auf die Parkplatzbeleuchtung gelten im Weiteren die Vorgaben, die unter Hinweise "1. Artenschutz" für die Außenbeleuchtung gemacht werden.</p>	<p>oder nur viel kleinere Werbeanlagen vorzusehen, wird nicht gefolgt.</p>
2.55.	29869	<p>54. Denkmalschutz - Schallschutz - die LW 3 Schallschutzwand muss hinsichtlich des geschützten Kreuzweges weitergeführt werden bis mindestens zur Aufschüttungsfläche Nordwestlich des Kühlhauses und auf LW 4 erhöht werden - ansonsten eine Zumutung für Kulturdenkmal Kreuzweg und Ehrenmal.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.</p>	<p>Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.</p>
2.56.	29869	<p>55. Dachbegrünung - wird nur "empfohlen" - muss aber zwingend im B-Plan gefordert werden. Verantwortung Stadt Coesfeld Umweltschutz - siehe nachfolgende Ziffer. B-Plan Vorgabe ist zu schwach</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Auf Punkt C 12 (Festsetzungen zur Begrünung) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.</p>	<p>Der Anregung, Dachbegrünungen nicht nur zu empfehlen, sondern zwingend festzusetzen, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen</p>

2.57.	29869	<p>Allgemeine Widersprüche und Einwendungen zum B-Plan "Heerdmer Esch 82a Erweiterung":</p> <p>56. Warum forciert die Stadt Coesfeld die entstehenden Verschlechterungen für die globale Treibhauserwärmung und für Verkehr/Lärm mitsamt Bedrohungen für Boden-, Luft-, und Wasserqualität, wenn an anderen Standorten Betriebe der Fa. Westfleisch geschlossen werden? Die Stadt muss dem Schlachtbetrieb die Vorgaben machen, nicht andersherum, es darf keine Freiwilligkeiten für die Fa. Westfleisch geben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Punkte Punkt C 1 (Notwendigkeit der Erweiterung/Erhöhung der Schlachtkapazitäten), C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung), C 6 (Naturschutz), C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Vertrag in Teilen gefolgt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.58.	29869	<p>57. Der Geltungsbereich des "bestehenden" B-Planes und der der B-Plan "Erweiterung" ist weiterhin nicht deckungsgleich, weil Teile davon herausgenommen werden, also ist es auch keine "B-Plan Erweiterung", sondern eine Änderung mit falschem Inhalt somit im Nachgang anfechtbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf Punkt C 8 (Abgrenzung Geltungsbereich) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.</p> <p>Bei dem Bebauungsplan Nr. 82a "Heerdmer Esch Erweiterung" handelt es sich nicht um eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 82 "Heerdmer Esch", sondern um eine Neuaufstellung. Die Geltungsbereiche der beiden Bebauungspläne Nr. 82 und Nr. 82a überlappen sich teilweise. Mit Rechtskraft des Bebauungsplan Nr. 82a ersetzt dieser in seinem Geltungsbereich die bisherigen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Vorgaben des BP 82. Für die übrigen Flächen südöstlich des Schlachtbetriebes bleibt der BP 82 weiterhin rechtsverbindlich.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
3.1.	29858	<p>Unsere Schreiben vom 02.01.2023, 13.09.2021, 08.06.2020, 01.03.2016 und Schriftverkehr im Jahr 2009</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Vorab verweisen wir auf unsere bereits im o.a. Schriftverkehr dargelegten Bedenken.</p>	<p>Zu den Schreiben vom 13.09.2021 und 02.01.2023 wird auf die Anlage 07, Stellungnahme 1.1 und 1.57 dieser Satzungsbeschlussvorlage 246/2024 verwiesen. Die vorgenannten übrigen Schreiben vom 08.06.2020, 01.03.2016 sowie im Jahr 2009 sind im Annex dieser Abwägungstabelle beigefügt und werden zur Kenntnis genommen. Die im Annex aufgeführten Stellungnahmen enthalten keine weitergehenden inhaltlichen Aspekte, die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a "Heerdmer Esch Erweiterung" betreffen. Die gem. § 3 (1) BauGB abgegebene Stellungnahme sowie die nachfolgende gem. § 3 (2) BauGB abgegebene Stellungnahme werden in die Abwägung eingestellt.	
3.2.	29858	<p>Unter Anhänge Offenlage gern. § 3 (2) BauGB *07 Vorläufige Abwägungstabelle - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 (1) BauGB Nr. 1.1.1 und 1.57.1 nehmen sie zu meinen o.a. Schreiben folgendermaßen Stellung:</p> <p>"...Die Ertüchtigung d. Kläranlage ist nicht Gegenstand d. vorliegenden Bebauungsplanes. Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Stadt Coesfeld/Abwasserwerk und dem Schlachtbetrieb in einem städtebaulichen Vertrag im Hinblick auf die erhöhten Abwassermengen Regelungen ... getroffen werden".</p> <p>Wieso ist der Bebauungsplan ohne geregelte Abwasserbeseitigung genehmigungsfähig?</p> <p>Die Erschließung für das Erweiterungsgebiet ist nicht gesichert!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Durch die Erweiterung des Schlachtbetriebes und durch die geplante Erhöhung der Schlachtzahlen kommt es zukünftig zu höheren Abwassermengen (Steigerung um 30 %). Bei dieser Steigerung der Abwassermenge ist eine Ertüchtigung bzw. Erweiterung der Flotation erforderlich. In dem zu dem Bebauungsplan erstellten Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie wurde unter diesen Voraussetzungen ein Anlagennachweis geführt. Demnach ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen Abwassermengen durch die Kläranlage unter Einhaltung der für die Einleitung des Wassers in die Berkel bestehenden Qualitätsanforderungen und der gem. Wasserhaushaltsgesetz bestehenden Bewirtschaftungsziele für die Berkel vertraglich möglich ist.</p> <p>Eine Umsetzung der Planung und eine Erschließung der Erweiterungsfläche ist somit grundsätzlich möglich. Jedoch müssen zunächst die für die Ertüchtigung der Kläranlage erforderlichen Maßnahmen umgesetzt werden. Ohne die Umsetzung dieser Maßnahme könnte eine Genehmigung zur Erweiterung des im Plangebiet belegenen Schlachthofs nicht erteilt werden, da die Erschließung dann insoweit nicht gesichert wäre. Im städtebaulichen Vertrag werden diesbezüglich Regelungen getroffen.</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
3.3.	29858	<p>Der vom ihnen unter *09 angeführte städtebauliche Vertrag liegt lediglich als Entwurf vor. Dieser Entwurf beinhaltet unter 4. Abschnitt: Abwasser/Kläranlage u.a. "eine Ertüchtigung d. Kläranlage durch das Abwasserwerk entsprechend den rechtlichen und technischen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Die Abwässer der Fa. Westfleisch haben im Mittel einen Anteil von ca. 10 % bezogen auf die Gesamtabwassermenge des Klärwerks Coesfeld. Vor einer</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

	<p>Möglichkeiten."</p> <p>Was bedeutet das?</p> <p>Wird die für die Vorreinigung d. Schlachtabwässer unbedingt notwendige. Flotationsanlage entsprechend erweitert?</p> <p>Oder soll das stark mit Blut versetzte Abwasser wie in *05 Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe, C 17 von ihnen angegeben tatsächlich in ein vorhandenes Belebungsbecken geleitet werden?</p> <p>Der angeführte Anlagennachweis wie auch die Berechnungen im Rahmen d. WRRL stellen lediglich eine Prognose dar und beinhalten keine tatsächlichen Daten! Das Belebungsbecken ist kein geschlossenes Becken und deshalb in keinsten Weise geeignet für die Behandlung der stark faulenden Schlachtabwässer!</p> <p>Eine erneute Geruchsbelastigung durch vermehrt anfallende Abwässer d. Fa. Westfleisch in unserem Wohngebiet Thors Hagen und darüber hinaus ist somit vorprogrammiert.</p> <p>Warum soll der o.a. Bebauungsplan genehmigt werden, wenn weder die Abwasser- noch Niederschlagswasserbeseitigung abschließend geregelt ist?</p> <p>Falls eine Erweiterung d. Flotationsanlage aus Platzgründen auf der städt. Kläranlage nicht möglich ist, könnte m. E. eine Vorbehandlung d. Schlachtabwässer - Flotationsanlage- auf dem Westfleischgelände eine Alternative sein.</p> <p>Da das Platzangebot (auch für die Niederschlagswasserbeseitigung problematisch) auf dem Westfleischgelände z.Zt. schon begrenzt ist und ein Neubau einer ausreichend bemessenen Flotationsanlage nicht möglich wäre, müsste der Bebauungsplan abgelehnt werden.</p> <p>Ich darf sie sowie die unten aufgeführten Behörden bitten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, Genehmigungs- und Überwachungsbehörde der städt. Kläranlage,</p>	<p>Vermischung mit dem kommunalen Abwasser erfolgt eine Vorbehandlung durch eine Druckentspannungsflotation. Die Wirkungsgrade der Vorbehandlung liegen im Mittel für den Parameter BSB5 (Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen) bei 71% und den Parameter CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf) bei 75%. Im Rahmen einer Prognoseberechnung durch die Ingenieurgesellschaft Tuttahs und Meyer wurde berechnet, dass bei der vorgesehenen Steigerung der Produktion eine Erweiterung bzw. Ertüchtigung der Flotation erforderlich ist. Die in der Flotation entstehende Abluft wird über ein Filtersystem gereinigt. Das System wird baulich auf die neue Flotationsgröße erweitert. Das vorhandene Belebungsbecken ist bemessungstechnisch für die Belastungssteigerung ausreichend. Aus der Einleitung resultiert eine Erhöhung des Sauerstoffbedarfes um ca. 13 %. Hierfür ist eine Erweiterung der Belüftungssysteme erforderlich. Die wesentliche Änderung der Kläranlage muss nach § 60 WHG beantragt werden. Dem Antrag muss ein Lärm- und Geruchsgutachten beigefügt werden. Sollte die Erweiterung der Kläranlage zu einer unzulässigen Geruchsemission führen besteht die Möglichkeit, derzeit noch geruchsemitterende Bereiche, wie zum Beispiel die Hebeschnecken im Zulaufbereich der Kläranlage, einzuhausen und die Abluft über Filtersysteme zu reinigen. Hierdurch würde sich die Geruchsemission der Kläranlage deutlich verringern. Die Bedenken, dass mit der Ertüchtigung der Kläranlage eine unzulässige Geruchsbelastigung einhergehe, sind somit unbegründet. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a wurde zudem der gutachterliche Nachweis erbracht, dass innerhalb des Plangebietes ausreichende Potenziale zur Versickerung der erforderlichen Niederschlagswassermengen bestehen. Auf Punkt C 18 (Entwässerungskonzept) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.</p>	
--	---	--	--

		Genehmigungsbehörde nach BImSchG, Betreiber der städt. Kläranlage, Planungs- und Genehmigungsbehörde "Bebauungsplan Heerdmer Esch-Erweiterung" mit Ziel der Erweiterung der Schlachtkapazitäten der Fa. Westfleisch auf 70000 Schweine pro Woche unsere Stellungnahme, Bedenken, Äußerungen und Hinweise in der Planung zu beachten.		
4.1.	29776	<p>I.</p> <p>Mit Datum vom 19.12.2019 hat der Rat der Stadt Coesfeld die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und die Verwaltung damit beauftragt, die Planunterlagen auszuarbeiten. Im Zeitraum vom 21.09.2021 bis zum 03.11.2021 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und im Zeitraum vom 22.11.2022 bis zum 06.01.2023 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Am 29.11.2022 erfolgte eine Informationsveranstaltung zum Inhalt und zur Reichweite des vorgenannten Bebauungsplanes. Zur Nr. 26/2024 erfolgte dann im Amtsblatt der Stadt Coesfeld (Jahrgang 2024; ausgegeben am 16.05.2024; Nr. 7) die Bekanntmachung zum Beschluss des Rates der Stadt Coesfeld vom 22.02.2024 zur Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger der öffentlichen Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans. Als Grundlage für die jetzige Erweiterung und Aufstellung des Bebauungsplanes wird ausgeführt:</p> <p>"Im Jahr 2007 ist der Bebauungsplan Nr. 82 "Heerdmer Esch" aufgestellt worden, um den bestehenden Schlachthof an seinem Standort langfristig zu sichern und um geplante Erweiterungen zu ermöglichen. Der betreffende Schlachtbetrieb beabsichtigt nun, den Standort in Coesfeld zu modernisieren, an die aktuellen</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Verbot einer Verschlechterung der Immissionssituation auf den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschluss genehmigten Zustand bezieht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Anforderungen anzupassen und in diesem Zuge die Lkw-Logistik neu zu organisieren. In diesem Zusammenhang soll auch der planungsrechtliche Rahmen für eine perspektivische Erweiterung der vorhandenen Kapazitäten geschaffen werden, um die Anzahl der Schlachtungen pro Woche auf max. 70.000 (Schweine) erhöhen zu können. Die geplanten Umstrukturierungen und die baulichen Erweiterungen sind auf Basis der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 82 "Heerdmer Esch" nicht umsetzbar. Aufgrund der seit 2007 eingetretenen Änderungen der Rechts- und Sachlage und aus Gründen der Rechtssicherheit soll daher ein neuer Bebauungsplan gemäß § 8 BauGB aufgestellt werden, um eine planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung der Planungsabsichten zu schaffen. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass als politische Zielsetzung vorgegeben wurde, dass die vom Schlachtbetrieb angestrebten künftigen Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen hinsichtlich des Immissionsschutzes nicht zu einer Verschlechterung der Immissionssituation gegenüber dem derzeit genehmigten Bestand führen. Das bedeutet, dass nicht nur die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte einzuhalten sind, sondern die Emissionen (Schall und Geruch) gegenüber dem genehmigten Bestand trotz der geplanten Erweiterung nicht weiter steigen. Der Betreiber des Schlachtbetriebes wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages dazu verpflichtet, dieses Verschlechterungsverbot einzuhalten."</p> <p>Der vorgenannte, streitgegenständliche Bebauungsplan wird als sogenannter projektbezogener Angebotsbebauungsplan aufgestellt, der, so die Bekanntmachung, rechtlich zwar ein Angebotsbebauungsplan ist, sich in seinen Festsetzungen jedoch eng an einem konkreten Projekt, hier der Erweiterung der Firma Westfleisch, dessen Realisierung er</p>		
--	---	--	--

		ermöglichen soll, orientiert. Weiter wird darauf hingewiesen, dass der vorgenannte städtebauliche Vertrag vor Satzungsbeschluss abzuschließen ist, da er dazu dient, diese Bindung an das Bauprojekt und die Umsetzung der Maßnahmen, die nicht Festsetzungen des Bebauungsplanes sind, sicherstellen soll. Weiterer Gegenstand der vorgenannten Bekanntmachung ist die Möglichkeit, im Zeitraum vom 17.05.2024 bis einschließlich 28.06.2024 im Zusammenhang mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Einwendungen im Zusammenhang mit dem oben genannten Bebauungsplan zu erheben.		
4.2.	29776	II. Mein Mandant ist XXXXX und führt einen Betrieb mit Tierhaltung (Ferkel und Mastschweine) am oben genannten Standort. Er ist Eigentümer des Betriebes sowie der Flächen und des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstückes. Der Betrieb grenzt südlich an der Borkener Straße (K 46) an. Für den Bereich gegenüber der neu anzulegenden Zufahrt hat mein Mandant eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses gestellt. Der streitgegenständliche Bebauungsplan umfasst die Flurstücke 21, 73, 76, 78, 82, 212-217, 218 (teilweise), 315 (teilweise), Flur 69, sowie das Flurstück 207, Flur 62 und die Flurstücke 255-257, 276 (teilweise), Flur 20, Gemarkung Coesfeld- Kirchspiel. Die vorgenannten Flurstücke, die zum Plangebiet (11,97 ha) gehören, liegen nördlich der K 46 und beziehen sich auf das Betriebsgelände des Schlachthofes. Sie liegen dem Betrieb sowie dem Wohngrundstück meines Mandanten direkt gegenüber.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Beschreibung des Bestands wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.3.	29776	III. Die Erhebung von Einwendungen im Zusammenhang mit dem oben genannten Bebauungsplan durch meinen Mandanten ist zulässig und ergibt sich aus seinem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken hinsichtlich möglicher Nutzungseinschränkungen für die in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet liegenden Hofstelle werden	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

		<p>Interesse an der Nutzung und Erweiterung seines landwirtschaftlichen Betriebes. Die Festsetzung in unmittelbarer Nähe seiner landwirtschaftlichen Hofstelle kann möglicherweise Nutzungseinschränkungen zur Folge haben. Gleiches gilt für betriebliche Erweiterungsabsichten.</p> <p>Darüber hinaus kann sich mein Mandant auf eine mögliche Verletzung in subjektiven Rechten infolge der von ihm befürchteten Auswirkungen der Planung auf sein auch zu Wohnzwecken genutztes Grundstück infolge der Erweiterung des Betriebes des Schlachthofes zu erwartenden Immissionen berufen. Das Interesse des Eigentümers eines außerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücks, von Emissionen der im Plangebiet zugelassenen Nutzungen oder des durch sie verursachten Zu- und Abgangsverkehrs verschont zu bleiben, ist grundsätzlich ein für die Abwägung erheblicher privater Belang (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 06.12.2000 zum Az. 4 BN 59.00-zitiert nach Juris).</p>	<p>zurückgewiesen. Durch das im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu vereinbarende Verschlechterungsverbot im Hinblick auf die künftigen Schall- und Geruchsimmissionen im Umfeld des Plangebietes ergeben sich keine weitergehenden Einschränkungen auf die umliegenden Nutzungen als bisher. Auch rückt die vorliegende Planung gegenüber dem bestehenden Planungsrecht nicht näher an den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders heran. Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.</p>	
4.4.	29776	<p>IV. Vorstehendes vorausgeschickt sollen im Rahmen der Offenlegung für meinen Mandanten die nachfolgenden Einwendungen erhoben werden:</p> <p>Der streitgegenständliche Bebauungsplan leidet bereits an formellen Mängeln. Das Offenlageverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB ist in erheblicher Weise mangelbehaftet. Maßgeblich ist im vorliegenden Zusammenhang, ob die Bekanntmachung der Offenlage des Planentwurfes eine hinreichende Anstoßwirkung entfaltet. Sinn und Zweck des § 3 Abs. 2 BauGB ist es, die Anstoßwirkung zu erzielen, die der Bekanntmachung nach dem Willen des Gesetzgebers zukommen soll. Die Bekanntmachung soll interessierte Bürger dazu ermuntern, sich über die gemeindlichen Planungsabsichten zu informieren und gegebenenfalls mit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. In der öffentlichen Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 82a "Heerdmer Esch Erweiterung" werden in tabellarischer Form, differenziert nach Schutzgütern, die vorliegenden umweltbezogenen Informationen aufgeführt, die neben dem Entwurf des Bebauungsplanes mit beigefügter Begründung, dem Umweltbericht und dem städtebaulichen Vertrag vorliegen. Ein separater Verweis auf die "Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe", das "Positionspapier Westfleisch zu wiederkehrenden Themenkomplexen", das Protokoll der Bürgerinformationsveranstaltung", den "Masterplan Westfleisch" sowie auf die "Visualisierung Lärmschutz" ist an dieser Stelle entbehrlich. Für die Bekanntmachung ist</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

	<p>Anregungen und Bedenken zur Planung beizutragen (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2013 zum Az. 4 CN 3.12-zitiert nach Juris). Ferner sind nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind nach § 3 Abs. 2 S. 2 HS 1 BauGB mindestens eine Woche davor ortsüblich bekanntzumachen.</p> <p>Die Anforderungen an den Hinweis auf vorliegende Umweltinformationen im Rahmen der Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB sind in der Rechtsprechung hinreichend geklärt. Danach verpflichtet § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB die Gemeinden, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Bekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich dabei auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.</p> <p>Bei der Bildung der Schlagwörter kann die Gemeinde einen formellen Ausgangspunkt wählen und im Grundsatz von der Bezeichnung ausgehen, die der Ersteller einer Information selbst für zutreffend gehalten hat. Sie darf daher einen oder mehrere sinntragende Begriffe aus dem Titel der jeweiligen Information aufgreifen und ist nicht grundsätzlich verpflichtet, vermeintlich bessere oder treffende Schlagwörter zu vergeben. Denn inhaltlich</p>	<p>von wesentlicher Bedeutung, dass der Leser erfährt, welche Arten umweltbezogener Informationen der Stadt vorliegen. Ist eine Umweltinformation einmal aufgeführt, muss nicht erwähnt werden, dass weitere Stellen (Behörden und Träger öffentlicher Belange und / oder Öffentlichkeit) hierzu ebenfalls Stellungnahmen abgegeben haben. Die o.g. Dokumente enthalten vorrangig umweltbezogene Informationen, die bereits Gegenstand der vorliegenden Gutachten sind. Soweit in diesen Dokumenten jedoch Umweltinformationen enthalten sind, die nicht in den Gutachten aufgegriffen werden, werden diese in der Tabelle schlagwortartig aufgeführt. Insofern erfüllt die Bekanntmachung die geforderte Anstoßwirkung.</p> <p>Bei der Wahl der Titel wurden inhaltlich hinreichend verständliche Bezeichnungen verwendet, die die geforderte Anstoßwirkung entfalten und nicht offensichtlich in die Irre führen. Eine juristische Prüfung der Bekanntmachung ist vorab erfolgt.</p>	
--	---	--	--

	<p>hinreichend verständliche Titel einzelner Stellungnahmen können die geforderte Anstoßwirkung entfalten, vorausgesetzt, der jeweilige Titel führt nicht offensichtlich und eindeutig in die Irre. Der Begriff der Arten umweltbezogener Informationen verlangt, die Information nach ihrem Inhalt zu strukturieren.</p> <p>Darin erschöpft sich das Tatbestandsmerkmal. Die Angabe, umweltbezogene Informationen lägen als Sachverständigengutachten oder Stellungnahmen Privater vor, ist nicht gefordert. Ebenso wenig verlangt § 3 Abs. 2 S. 2 HS 1 BauGB die Bekanntmachung des Autors oder Urhebers einer Umweltinformation (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 06.06.2019 zum Az. 4 CN 7.18; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20.01.2021 zum Az. 4 CN 7.19; OVG NRW, Urteil vom 29.09.2022 zum Az. 7 D 190/20.NE-zitiert nach Juris).</p> <p>Den maßgeblichen Anforderungen ist durch die Bekanntmachung nicht Genüge getan. Die Bekanntmachung ist weder ausreichend, noch ist sie geeignet, zur Erhebung von Einwendungen zu animieren.</p> <p>Der "Hinweis zu Umweltbelangen" nebst tabellarischer Aufstellung ist unvollständig. So fehlen die Hinweise zu</p> <p>05 Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe 06 Positionspapier Westfleisch zu wiederkehrenden Themenkomplexen 09 Städtebaulicher Vertrag 09.1 Städtebaulicher Vertrag Anl. 1 Westfleisch Erläuterung Mobilitätskonzept Dienstanweisung 09.7 Städtebaulicher Vertrag Anl. 7 Lageplan Linksabbieger 09.9 Städtebaulicher Vertrag Anl. 9 Planvereinbarung Flurstück 276 09.12 Städtebaulicher Vertrag Anl. 12 Lage Sichtschutz 10 Protokoll der Bürgerinformationsveranstaltung 19 Masterplan Westfleisch</p>		
--	---	--	--

		<p>20 Visualisierung Lärmschutz</p> <p>in der Bekanntmachung, obschon in allen, vorgenannten Unterlagen umweltbezogene Informationen dargestellt sind.</p> <p>Ferner sind die "Titel", die in den Überschriften und in den Beschreibungen hinsichtlich der einzelnen Unterlagen verwendet wurden, irreführend. So ist beispielsweise unter "Schutzgut Mensch insbesondere menschliche Gesundheit" von "Lebens- und Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter" die Rede, während unter "Geruchsbelastung" das Stichwort bzw. die Umschreibung "Geruchsbelästigung für Beschäftigte im Plangebiet" benannt wird. Hier ist weder erkennbar, noch nachvollziehbar, warum zum einen unterschiedliche Termini verwendet werden, zum anderen drängt sich der Eindruck auf, es handelt sich hier um völlig verschiedene Personengruppen. Darüber hinaus ist an keiner Stelle erwähnt, dass ja nicht nur innerhalb des Plangebietes betroffene Menschen in den Gutachten etc. berücksichtigt wurden, sondern auch umliegende. Diese werden gar nicht erwähnt und auch nicht als Gruppe zusammengefasst. Darüber hinaus ist unter der Überschrift "Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" die Rubrik "Tierschutz/Massentierhaltung" dargestellt, obschon hieraus nicht erkennbar ist, ob sich jetzt der Tierschutz auf die Massentierhaltung beziehen soll oder umgekehrt, während unter der Überschrift "Schutzgut Klima und Luft" dann nur noch die Begrifflichkeit "Massentierhaltung" benannt ist.</p>		
4.5.	29776	<p>IV. Der Plan leidet ferner an durchgreifenden materiellen Mängeln.</p> <p>1. Der Bebauungsplan leidet an durchgreifenden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken hinsichtlich einer fehlenden Abgrenzung der Lärmpegelbereiche können nicht nachvollzogen werden. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen, die eine Abgrenzung von Lärmpegelbereichen erfordern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken hinsichtlich einer fehlenden Abgrenzung der Lärmpegelbereiche</p>

		<p>Bestimmtheitsmängeln.</p> <p>Der Grundsatz der Bestimmtheit verlangt, Tatbestände so präzise zu formulieren, dass die Normadressaten ihr Handeln kalkulieren können, weil die daraus folgenden Regelungen für sie vorhersehbar und berechenbar sind. Rechtsnormen brauchen jedoch nur so bestimmt zu sein, wie dies nach der Eigenart der zu regelnden Sachverhalte mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist. Es genügt, dass die Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach einrichten können. Die Vorschrift darf nicht so konturlos sein, dass ihre willkürfreie Handhabung durch Behörden und Gerichte nicht gewährleistet ist (vergleiche OVG NRW, Urteil vom 23.06.2016 zum Az. 10 D 94/14.NE-zitiert nach Juris).</p> <p>Durch die fehlende Abgrenzung der Lärmpegelbereiche ist der Bebauungsplan nicht hinreichend bestimmt. Die Vorgaben der Senatsrechtsprechung des OVG NRW zur Bestimmtheit der Abgrenzung von Lärmpegelbereichen (vergleiche OVG NRW, Urteil vom 27.10.2016 zum Az. 7 D 5/15.NE-sind nicht hinreichend beachtet worden.</p>		können nicht nachvollzogen werden.
4.6.	29776	<p>2.</p> <p>Der Plan verstößt ferner gegen das in § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB verankerte Entwicklungsgebot.</p> <p>Nach diesem in § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB genannten Entwicklungsgebot sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld wird der überwiegende Teil des Plangebietes als "gewerbliche Baufläche" dargestellt. Im Westen überschreitet die vorgesehene Grenze des Bebauungsplanes diese Darstellung des Flächennutzungsplans und überlagert eine dargestellte "Fläche für die Landwirtschaft". Zwar lässt ein Flächennutzungsplan aufgrund seiner geringen Detailschärfe Gestaltungsspielräume offen, die auf der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 11.02.2004 - 4 BN 1/04) ist geklärt, dass der Flächennutzungsplan aufgrund seiner geringen Detailschärfe Gestaltungsspielräume offen lässt, die auf der Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung ausgefüllt werden dürfen. Unter der Voraussetzung, dass die Grundzüge des Flächennutzungsplans unangetastet bleiben, gestattet das Entwicklungsgebot auch Abweichungen. Festsetzungen, die mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht vollständig übereinstimmen, indizieren nicht ohne weiteres einen Verstoß gegen das Entwicklungsgebot. Ob den Anforderungen des § 8 (2) S. 1 BauGB genügt ist, hängt</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

		<p>Ebene der Bebauungsplanung ausgefüllt werden dürfen, dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Grundzüge des Flächennutzungsplanes unangetastet bleiben.</p> <p>Letzteres ist nicht der Fall. Vorliegend soll eine Industriefläche im Rahmen des Bebauungsplanes dargestellt werden. Hierdurch weicht sie von der Vorgabe der Ausweisung als gewerbliche Fläche ab. Darüber hinaus plant sie eine Industriefläche auf einer vom Flächennutzungsplan vorgegebenen Fläche für die Landwirtschaft.</p> <p>Damit wird den Anforderungen des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB gerade nicht Genüge getan, da die Konzeption, die ihm zugrunde liegt, in sich nicht schlüssig bleibt (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 11.02.2004 zum Az. 4 BN 1.04- zitiert nach Juris).</p>	<p>davon ab, ob die Konzeption, die ihm zugrunde liegt, in sich schlüssig bleibt.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist dem Flächennutzungsplan das Konzept zu entnehmen, den Bereich des westlichen Abschlusses des Siedlungsbereichs nördlich der Borkener Straße großflächig gewerblichen Bauvorhaben zur Verfügung zu stellen. Dabei ist nicht erkennbar, dass die Grenzziehung der gewerblichen Darstellung auf Flächennutzungsplanebene sich an Besonderheiten der Örtlichkeit orientieren würde. Die Grenze der in Rede stehenden Flächennutzungsplandarstellung durchschneidet vielmehr in Nord-Süd-Richtung eine einheitliche landwirtschaftliche Nutzfläche, ohne dass topografische Besonderheiten oder beispielsweise vorhandene Wege erkennbar wären, die auf diese Grenzziehung von Einfluss gewesen wären.</p> <p>Die vorgesehene Grenze des Bebauungsplanes überschreitet lediglich im Westen geringfügig die Darstellung des Flächennutzungsplanes und überlagert eine dargestellte "Fläche für die Landwirtschaft". Da die Grundzüge des Flächennutzungsplanes und die ihm zugrunde liegende Konzeption durch diese minimale Überschreitung unangetastet bleiben, ist der Bebauungsplan mit seinen im folgenden begründeten Festsetzungen gem. § 8 (2) BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt zu betrachten.</p>	
4.7.	29776	<p>3.</p> <p>Der Plan entspricht auch nicht den Vorgaben des § 1 Abs. 3 BauGB.</p> <p>Nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Was in diesem Sinne erforderlich ist, bestimmt sich nach der planerischen Konzeption der Gemeinde. Der Gesetzgeber ermächtigt die Gemeinden, diejenige</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Die Stadt muss sich im Rahmen ihrer Planungshoheit mit konkreten Erweiterungswünschen auseinandersetzen und die Vor- und Nachteile einer derartigen Erweiterung abwägen. Eine Verpflichtung, eine Planung mit einem bestimmten Inhalt zu betreiben, besteht nicht. Vielmehr setzt sich die Stadt ohne jedwede Vorwegbindung kritisch mit den für und gegen die Bauleitplanung sprechenden Aspekten auseinander.</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

	<p>Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. Die städtebaulichen Gründe, die sich in einer konkreten städtebaulichen Situation zur Rechtfertigung planerischer Festsetzungen anführen lassen, sind deshalb stets auch Ergebnis städtebaupolitischer Willensbildung. Sich einen entsprechenden Willen zu bilden und hierüber Auskunft zu geben, ist ausschließlich Sache der Gemeinde. Sie hat die städtebaulichen Zielsetzungen zu formulieren (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 25.07.2017 zum Az. 4 BN 2.17-zitiert nach Juris).</p> <p>Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB sind Pläne, die nicht dem wahren Willen der Gemeinde entsprechen, bei denen also zwischen Planungswillen und Planungsinhalt eine Diskrepanz besteht, sowie Pläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuches nicht bestimmt sind. § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB ist ferner verletzt, wenn ein Bebauungsplan aus tatsächlichen oder Rechtsgründen auf Dauer oder auf absehbare Zeit der Vollzugsfähigkeit entbehrt. In diese Auslegung setzt § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB der Bauleitplanung eine erste, wenn auch strikt bindende Schranke, die lediglich grobe und einigermaßen offensichtliche Missgriffe ausschließt. Sie betrifft die generelle Erforderlichkeit der Planung, nicht hingegen die Einzelheiten einer konkreten planerischen Lösung. Dafür ist das Abwägungsgebot maßgeblich, das im Hinblick auf gerichtliche Kontrolldichte, Fehlerunbeachtlichkeit und heranzuziehende Erkenntnisquellen abweichenden Maßstäben unterliegt. Deswegen kann die Abgewogenheit einer Bebauungsplanung und ihrer Festsetzungen nicht bereits zum Maßstab für deren städtebauliche Erforderlichkeit gemacht werden (vergleiche Bundesverwaltungsgericht,</p>	<p>Der am Standort ansässige Schlachtbetrieb verfolgt das Ziel, den Standort in Coesfeld zu modernisieren an die aktuellen Anforderungen anzupassen und in diesem Zuge die Lkw-Logistik neu zu organisieren. In diesem Zusammenhang soll auch der planungsrechtliche Rahmen für eine perspektivische Erweiterung der vorhandenen Kapazitäten geschaffen werden, um die Anzahl der Schlachtungen pro Woche auf maximal 70.000 erhöhen zu können.</p> <p>Angesichts des bisher rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 82 "Heerdmer Esch" aus dem Jahr 2006 und den seit damals eingetretenen Änderungen der Rechts- und Sachlage soll insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden. Gemäß § 1(3) Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Bebauungsplan Nr. 82a "Heerdmer Esch Erweiterung" soll aufgestellt werden, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse herzustellen und Arbeitsplätze zu sichern. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82a "Heerdmer Esch Erweiterung" wird hierfür die planungsrechtliche Grundlage geschaffen. Dabei verfolgt die Stadt Coesfeld das städtebauliche Ziel, den Betrieb auch im Falle einer Erweiterung über die gesetzlichen Anforderungen der TA Lärm und der TA Luft hinaus, in seinem Emissionsverhalten auf den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses genehmigten Bestand zu begrenzen. Darüber hinaus soll die Erschließungssituation des Betriebes im Zuge der Erweiterung durch die geplante zusätzliche Anbindung an die Borkener Straße (K 46) deutlich verbessert und entzerrt werden.</p>	
--	--	--	--

		<p>Urteil vom 05.05.2015 zum Az. 4 CN 4.14-zitiert nach Juris).</p> <p>Gemessen daran ist ein Verstoß gegen § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB ersichtlich.</p> <p>Ausweislich des "Plananlasses/Zielsetzung" des streitgegenständlichen Bebauungsplanes gilt folgendes:</p> <p>"Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass als politische Zielsetzung vorgegeben wurde, dass die vom Schlachtbetrieb angestrebten künftigen Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen hinsichtlich des Immissionsschutzes nicht zu einer Verschlechterung der Immissionssituation gegenüber dem derzeit genehmigten Bestand führen. Das bedeutet, dass nicht nur die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte einzuhalten sind, sondern die Immissionen (Schall und Geruch) gegenüber dem genehmigten Bestand trotz der geplanten Erweiterung nicht weiter steigen."</p> <p>Dieser "Plananlass/Zielsetzung" wird bereits jetzt ausweislich der vorgelegten Gutachten nicht erreicht. Darüber hinaus ist die Vorgabe in sich widersprüchlich, da dort nur von Schall und Geruch, nicht von Stickstoffen, Staub etc. die Rede ist, deren Steigerung mit der Erweiterung automatisch einhergeht. Letzteres ergibt sich schon durch die Steigerung der Schlachtungen pro Woche (auf max. 70.000 Schweine) und der damit einhergehenden höheren Verkehrsbelastung durch die Zu- und Abfahrt der Fahrzeuge. Hiermit liegt eine Diskrepanz zwischen der Zielsetzung der Gemeinde bzw. der Stadt Coesfeld bei Planaufstellung und der Realisierung der Erweiterung durch den Schlachthof vor. Der Widerspruch ist auch offensichtlich.</p>	<p>Wie unter Punkt 1.2 der Begründung (Planungsanlass und Zielsetzung) dargelegt, bezieht sich die politische Zielsetzung, dass die vom Schlachtbetrieb angestrebten künftigen Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen hinsichtlich des Immissionsschutzes nicht zu einer Verschlechterung der Immissionssituation gegenüber dem genehmigten Bestand führen, ausdrücklich auf die Schall- und Geruchsmissionen. Insofern besteht kein Widerspruch.</p> <p>Die Emissionen der durch das Erweiterungsvorhaben emittierten Stoffe Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid und Ammoniak wurden ermittelt und die Zusatzbelastung (Immissionsbeitrag des Vorhabens) für Stickstoffdeposition und Säureeintrag mittels Ausbreitungsrechnung bestimmt und mit den Abschneidekriterien des Anhangs 8 (TA Luft 2021) verglichen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sowohl die durch die Zusatzbelastung hervorgerufene Stickstoffdeposition als auch die durch die Zusatzbelastung hervorgerufenen Säureäquivalente unterhalb des jeweiligen Abschneidekriteriums liegt. Die Anforderungen gemäß Anhang 8 (TA Luft 2021) werden somit eingehalten.</p> <p>Im Hinblick auf die Staubbelastung wird auf Punkt C 4 (Schadstoff-/Feinstaubemissionen) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") verwiesen.</p>	
4.8.	29776	4. Der Plan verstößt gegen das Abwägungsgebot.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da nicht benannt wird, inwiefern das Abwägungsgebot	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot ist verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet oder in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, oder wenn ein Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Jeder Bebauungsplan muss grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte lösen, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden.</p> <p>Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zulasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bebauungsplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln indes nicht aus; Festsetzungen eines Bebauungsplanes können auch Ausdruck einer planerischen Zurückhaltung sein. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung auf die Ebene des Planvollzugs sind allerdings überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht wird lösen lassen. Ein Konflikttransfer ist mithin nur zulässig, wenn die Durchführung der Maßnahmen zur Konfliktbewältigung auf einer nachfolgenden Stufe möglich und sichergestellt ist.</p> <p>Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde prognostisch zu beurteilen, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse</p>	<p>verletzt wird bzw. eine Fehlgewichtung der Belange erfolgt ist, ist eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Bedenken nicht möglich.</p> <p>Eine Verletzung des Abwägungsgebotes ist nicht ersichtlich.</p>	
--	--	--	--

		<p>geht.</p> <p>Ist insoweit bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung die künftige Entwicklung hinreichend sicher abschätzbar, so darf sie dem bei ihrer Abwägung Rechnung tragen. Löst der Bebauungsplan von ihm aufgeworfene Konflikte nicht, obwohl ein Konfliktlösungstransfer unzulässig ist, so führt dies zur Fehlerhaftigkeit der Abwägungsentscheidung. Lässt sich die planerische Lösung der Gemeinde unter keinem denkbaren Gesichtspunkt begründen, fehlt es mithin an der Begründbarkeit der gemeindlichen Planung, dann führt dies zudem zu einem Fehler auch im Abwägungsergebnis. Denn ein solcher Fehler ist dann anzunehmen, wenn eine fehlerfreie Nachholung der erforderlichen Abwägungsentscheidung schlechterdings nicht zum selben Ergebnis führen könnte, weil andernfalls der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen Belangen in einer Weise vorgenommen werden würde, der zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht, mithin die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit überschritten würden. Anders als ein Mangel im Abwägungsvorgang ist ein Mangel im Abwägungsergebnis stets beachtlich; er führt unabhängig vom Vorliegen weiterer Mängel der Abwägung zur (Teil-) Unwirksamkeit des Bebauungsplans (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 05.05.2015 zum Az. 4 CN 4.14-zitiert nach Juris).</p> <p>Diesen Anforderungen ist hier nicht Genüge getan.</p>		
4.9.	29776	<p>Der Rat der Stadt Coesfeld hat den von ihm für die Anwohner und Arbeiter/Angestellten vorgesehenen Schutz;</p> <p>"Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass als politische Zielsetzung vorgegeben wurde, dass die vom Schlachtbetrieb angestrebten künftigen Modernisierungs-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Es wird darauf verwiesen, dass die vorgelegten Ausführungen auf die Bewertungsgrundlage der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) Bezug nehmen. Diese wurde durch Inkrafttreten der TA Luft 2021 durch den Anhang 7 der TA Luft ersetzt. Die im Rahmen der</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

	<p>und Erweiterungsmaßnahmen hinsichtlich des Immissionsschutzes nicht zu einer Verschlechterung der Immissionssituation gegenüber dem derzeit genehmigten Bestand führen. Das bedeutet, dass nicht nur die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte einzuhalten sind, sondern die Emissionen (Schall und Geruch) gegenüber dem genehmigten Bestand trotz der geplanten Erweiterung nicht weiter steigen."</p> <p>eindeutig bestimmt und im Hinblick auf die Bauleitplanung vorgeschrieben. Gleichzeitig ist er davon ausgegangen, dass der vorgenannte Schutzanspruch durch Vorlage des Immissionsschutzgutachtens nachgewiesen wurde. Dies ist, wie Nachfolgendes zeigt, jedoch nicht der Fall. Damit hat er die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt und den Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen, die zu ihrer objektiven Gewichtigkeit außer Verhältnis steht.</p> <p>Nach ständiger Rechtsprechung kann zur Bewertung von Geruchsbelästigungen in der Bauleitplanung die Technische Anleitung Luft 2021 (TA Luft) bzw. die Geruchsmissionsrichtlinie (zur Frage der Anwendung unten) herangezogen werden, obwohl es sich dabei um ein rechtlich nicht verbindliches Regelwerk handelt. Die TA Luft 2021 sowie die Geruchsmissionsrichtlinie enthalten technische Normen, die auf den Erkenntnissen und Erfahrungen von Sachverständigen beruhen und insoweit die Bedeutung von allgemeinen Erfahrungssätzen und antizipierten generellen Sachverständigengutachten haben (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 07.05.2007 zum Az. 4 B 5.07-zitiert nach Juris).</p> <p>Dabei sind die Immissionswerte nicht im Sinne von Grenzwerten absolut einzuhalten. Es handelt sich um Orientierungswerte, die im Rahmen der Abwägung in</p>	<p>Bauleitplanung erstellte Geruchsmissionsprognose wurde auf Grundlage der TA Luft 2021 neu aufgestellt. Gemäß Nr. 3.3 Anhang 7 TA Luft 2021 gilt, dass eine Gesamtzusatzbelastung von 0,02 (entspricht 2 % Geruchsstundenhäufigkeit) in jedem Fall als irrelevante Belastung anzusehen ist. Dieser Wert war im Übrigen auch schon in der GIRL maßgebend.</p> <p>In dem genannten Urteil des VG Oldenburg wird Bezug genommen auf einen Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 04.12.2001 über die Anwendung der Nr. 3.3 GIRL. Vor dem Hintergrund, dass die GIRL durch Inkrafttreten der TA Luft 2021 ersetzt wurde und angesichts der Tatsache, dass es sich um einen Erlass für Niedersachsen handelt, kann der Wert von 0,49 % der Jahresstunden nicht als Maßgabe herangezogen werden.</p> <p>Die TA Luft 2021 beinhaltet die Konkretisierung von Gesamtzusatzbelastung IGZ (d.h. die Immissionsbelastung ausgehend von der gesamten Anlage) und der vorhabenbedingten Zusatzbelastung IZ (d.h. Belastung ausgehend durch das jeweilige Vorhaben). Die Erhöhung der Belastung durch die einzelnen Belastungsstufen wird damit durch die vorhabenbedingte Zusatzbelastung IZ, dargestellt als Differenz IGZ geplant minus IGZ genehmigt, ausgedrückt. Diese beträgt im vorliegenden Fall maximal 0,2 % für beide Entwicklungsstufen.</p> <p>Die Auslegung, dass das Verschlechterungsverbot der Stadt Coesfeld sich lediglich auf den Bereich von relevanten Geruchsbelastungen, d.h. Gesamtzusatzbelastungen von mehr als 2 % bezieht, ist auch konform zu den Minderungsregeln gemäß Kommentar Anhang 7 TA Luft 2021.</p>	
--	--	---	--

	<p>begründeten Einzelfällen - etwa im Übergangsbereich zum Außenbereich oder bei einer Planung in der Nähe emittierender Betriebe - überschritten werden können (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 02.12.2013 zum Az. 4 BN 44.13- zitiert nach Juris). Davon gehen auch die Begründung und die Auslegungshinweise aus. Danach reicht ein Vergleich mit den Immissionswerten nicht immer aus, um zu bewerten, ob eine Geruchsbelästigung erheblich und damit als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne der §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG anzusehen ist. Regelmäßiger Bestandteil dieser Beurteilung ist danach die Prüfung, ob Anhaltspunkte für einen Einzelfall bestehen.</p> <p>So kann es nach den Auslegungshinweisen ("Vorgehen im landwirtschaftlichen Bereich, Immissionswerte") sachgerecht sein, soweit ein Wohngebiet direkt an den Außenbereich angrenzt, einen Zwischenwert festzulegen, der aber den Orientierungswert für Dorfgebiete (0,15) nicht überschreitet. Weiter heißt es, dass in einem Dorfgebiet auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe vorrangig Rücksicht zu nehmen sei. In begründeten Einzelfällen seien Zwischenwerte zwischen Dorfgebieten und Außenbereich möglich, was zu Immissionswerten von bis zu 0,20 am Rand des Dorfgebietes führen könne.</p> <p>Ein im Außenbereich stattfindendes Wohnen ist regelmäßig mit einem geringeren Schutzanspruch verbunden. Unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls ist es bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich möglich, einen Wert bis zu 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, a. a. O.).</p> <p>Danach sind die Ausgangsüberlegungen des Rates, zum</p>		
--	--	--	--

	<p>Nachweis dafür, dass die geplanten Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen nicht zu einer Verschlechterung der Immissionssituation führen, ein Immissionsgutachten einzuholen, situationsgerecht und angemessen. Die Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden. Der Rat hat aber verkannt, dass durch das vorgelegte Immissionsschutzgutachten gerade die eigenen Vorgaben eingehalten wurden.</p> <p>So heißt es im Immissionsschutzgutachten auf der Seite 26:</p> <p>"Unabhängig von der Bewertungsvorgabe durch die Stadt Coesfeld gilt gemäß Nr. 3.3 Anhang 7 (TA Luft 2021), dass eine Gesamtzusatzbelastung von 0,02 (entspricht 2 % Geruchsstundenhäufigkeit) in jedem Fall als irrelevante Belastung anzusehen ist (siehe auch Kap. 3.2.5)."</p> <p>Vorstehendes wiederum bestätigt, dass von Seiten des Gutachterbüros die klare und eindeutige Vorgabe, es dürfe nicht zu einer Verschlechterung kommen, so ausgelegt wurde, dass bei Einhaltung einer Gesamtzusatzbelastung von 0,02 der vorgenannte Grundsatz eingehalten wird. Dies ist gerade nicht der Fall. Ausgehend von der verwaltungsgerichtlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung wäre - allenfalls - nur dann von einer nicht relevanten Erhöhung der Geruchsimmissionen auszugehen, wenn die zu erwartenden Geruchsimmissionen im Bereich der jeweils nächstgelegenen unbeteiligten Nachbarwohnhäuser Geruchsstundenhäufigkeiten induzieren, die unterhalb der nach der TA Luft 2021 bzw. Geruchsimmissionsrichtlinie als irrelevant zu bezeichnenden Immissionswerte von 0,0049 bzw. 0,49 % der Jahresstunden liegen (vergleiche VG Oldenburg, Urteil vom 28.01.2015 zum Az. 5 A 320/11-zitiert nach Juris). Sowohl die erhöhten Zusatzbelastungen in der Entwicklungsstufe 1, jedoch insbesondere die</p>		
--	--	--	--

		erhöhten Zusatzbelastungen in der Entwicklungsstufe 2 zeigen, dass die Geruchszusatzbelastungen auf jeden Fall den Wert von 0,49 % der Jahresstunden (die sogenannte kleine Irrelevanz) übersteigen, mithin mit den politischen Vorgaben nicht in Einklang zu bringen sind. Da der Rat insoweit von Gegenteiligem ausgegangen ist, liegt hier eine Verkennung der Ermittlung der betroffenen Belange sowie eine fehlerhafte Abwägung vor.		
4.10.	29776	<p>Darüber hinaus wird im Hinblick auf die Erstellung der Geruchsimmissionsprognose folgendes gerügt:</p> <p>Soweit bei der Quelle 2.1 eine Abgasfahnenüberhöhung berücksichtigt wird, ist dies fachlich unzutreffend. Eine Abgasfahnenüberhöhung ist nur dann einzusetzen, wenn eine Beeinflussung durch andere Strömungshindernisse (Gebäude, Vegetation usw.) im weiteren Umkreis um die Quelle ausgeschlossen wird. Dies ist jedoch bei der Quelle 2.1 nicht der Fall.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Die Bedingungen für die Annahme einer Abgasfahnenüberhöhung bei der Quelle 2.1 sind ausreichend erfüllt. Zudem stellt die Berücksichtigung der Quelle im Rahmen der Ausbreitungsrechnung aufgrund der Geruchsqualität einen deutlich konservativen Ansatz dar (siehe Seite 29 des Gutachtens letzter Absatz).	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
4.11.	29776	Die Geruchsimmissionsprognose sieht unter Ziffer 5.3.2.3 den Betrieb einer Abluftreinigungsanlage vor, ohne diese näher zu beschreiben. Der ebenfalls ausgelegte städtebauliche Vertrag beinhaltet keinerlei Verpflichtung für den Einbau und Betrieb einer qualitätsgesicherten Abluftreinigungsanlage. Damit mangelt es am Nachweis der Grundlage des Gutachtens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Die Vorgaben für die Ausführung der Abluftreinigungsanlage können der Genehmigung entnommen werden. Da es sich um keine Neuplanung, sondern um einen in Umsetzung befindlichen Anlagenteil handelt, war eine nähere Beschreibung im Rahmen des Gutachtens nicht erforderlich.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
4.12.	29776	Die Auswahl der dem Gutachten zugrunde gelegten Wetterstation ist nicht nachvollziehbar. Die Standorte befinden sich ca. 50 km auseinander. Auch das repräsentative Jahre (2011) ist veraltet. Im Rahmen des Gutachtens werden Daten verwendet, die 13 Jahre alt sind. Die Übertragbarkeitsstudie hinsichtlich der Wetterstation und des repräsentativen Jahres liegen nicht vollständig vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Dem Gutachten wurde eine Übertragbarkeitsprüfung der IfU GmbH gemäß Vorgaben der VDI 3783-20 beigelegt. Die Entfernung ist nicht ausschlaggebend für die mögliche Übertragbarkeit von Daten. Die Auswahl des repräsentativen Jahres durch die IfU GmbH entspricht den Vorgaben von Anhang 2 TA Luft bzw. der VDI 3783-20. Zur Reduzierung des Umfanges der Immissionsprognose	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

4.13.	29776	<p>Grundsätzlich ist aus der Vorbelastung und der Zusatzbelastung die Gesamtbelastung zu ermitteln. Hieran fehlt es. Darüber hinaus wurden nicht alle Geruchsemissionsquellen im Rahmen der Begutachtung berücksichtigt.</p>	<p>wurde das Gutachten der IfU GmbH gekürzt. Es kann bei Bedarf auch vollständig nachgereicht werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Die Aussage, dass es an der Ermittlung der Gesamtbelastung (aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) fehlt, ist nicht zutreffend. Auf Kapitel 7.1.2 (Gesamtbelastung) der Geruchsmissionsprognose wird verwiesen.</p> <p>Da nicht benannt wird, welche Geruchsemissionsquellen in der Begutachtung nicht berücksichtigt wurden, ist eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Bedenken nicht möglich.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
4.14.	29776	<p>Ferner wurde von Seiten des Rates verkannt, dass durch das in Rede stehende Vorhaben (Erweiterung des Schlachthofes) Lärmimmissionen bewirkt werden, die unzumutbar sind.</p> <p>Vorstehendes ist nach der Schallimmissionsprognose im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 A der Stadt Coesfeld gänzlich unstrittig. So heißt es im Zusammenhang mit den Ergebnissen zum Gewerbelärm:</p> <p>"Mit der geplanten Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 A "Heerdmer Esch Erweiterung" und einer damit einhergehenden Kapazitätserhöhung bei der Firma Westfleisch ergeben sich ohne weitergehende Minderungsmaßnahmen Richtwertüberschreitungen an Immissionsorten im Umfeld."</p> <p>Vorstehendes gilt ebenfalls im Hinblick auf den Verkehrslärm. Hierzu heißt es:</p> <p>"Im Hinblick auf die gebietsspezifischen Orientierungswerte der (DIN 18005- 1 Bl. 1) kann festgestellt werden, dass dieser im Bereich der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Bezogen auf den Gewerbelärm ist festzuhalten, dass bei der Umsetzung der geplanten Betriebserweiterung des Schlachtbetriebes (Stufe 2) durch Lärminderungsmaßnahmen (insbesondere durch die Lärmschutzanlage LW 1) Richtwertüberschreitungen im Umfeld des Plangebietes sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit vermieden werden können. Durch den LW 1 wird die Hofstelle des Einwenders wirksam vor den mit der Nutzung des Plangebietes verbundenen Emissionen abgeschirmt. Durch die Erweiterung steigt die Gewerbelärmbelastung an der Hofstelle am Tag um 1,8 dB(A) (von 44,1 dB(A) auf 45,9 dB(A)) und in der Nacht ebenfalls um 1,9 dB(A) (von 43,2 dB(A) auf 45,1 dB(A)).</p> <p>Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde ermittelt, dass an zwei untersuchten Immissionsorten die gebietsspezifischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 sowie die für Mischgebiete geltenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum überschritten werden. Dies gilt für</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

	<p>betrachteten Immissionsorte IP 2 und IP 3 sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum und sowohl im Prognose-0-Fall als auch im Prognose-1-Fall überschritten werden.</p> <p>Im Hinblick auf die für Mischgebiete (MI) geltenden Immissionsrichtwerte der (16. BImSchV) kann festgestellt werden, dass diese ebenso im Bereich der betrachteten Immissionsorte IP 2 und IP 3 zur Tages- und Nachtzeit sowohl im Prognose-0-Fall als auch im Prognose-1-Fall überschritten werden.</p> <p>Die sogenannte Zumutbarkeitsschwelle, die nach stehender Rechtsprechung im Rahmen der städtebaulichen Planung in Wohngebieten bei 70 dB (A) am Tag und 60 dB (A) im Nachtzeitraum liegt, wird am Immissionsort IP 2 im Prognose-0-Fall sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit überschritten."</p> <p>Insgesamt lässt sich also hier feststellen, dass ein durchgreifender Mangel wegen der Planung in unmittelbarer Nachbarschaft zum Wohnstandort meines Mandanten vorliegt. Die Bauleitplanung ist verfehlt, da sie unter Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG eine Kapazitätserhöhung zulässt. Sie ordnet das Plangebiet dem Außenbereich so zu, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht soweit wie möglich vermieden werden können. Der Trennungsgrundsatz gilt auch für das Nebeneinander von Industriestandorten und dem Außenbereich. Der Grundsatz der zweckmäßigen Zuordnung von unverträglichen Nutzungen ist ein wesentliches Element geordneter städtebaulicher Entwicklung und damit ein elementares Prinzip städtebaulicher Planung. Mit dem Verstoß hiergegen ergibt sich die Unwirksamkeit des Bebauungsplans (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom</p>	<p>den Prognose-0-Fall und den Prognose-1-Fall. Zu diesen Immissionsorten gehört auch die Hofstelle des Einwenders. Die sogenannte Zumutbarkeitsschwelle, die nach stehender Rechtsprechung im Rahmen der städtebaulichen Planung in Wohngebieten bei 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) im Nachtzeitraum liegt, wird an der Hofstelle im Prognose-0-Fall sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit überschritten. Eine solche Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle kann im Prognose-1-Fall künftig vermieden werden. Gem. den Berechnungen wird mit Umsetzung der Planung bzw. der Erweiterung der Verkehrslärm an der Hofstelle am Tag um 5,9 dB(A) reduziert (von 72,3 dB(A) auf 66,4 dB(A)) und in der Nacht um 6,9 dB(A) (von 65,6 dB(A) auf 58,7 dB(A)). Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Prognose-1-Fall sämtliche Lkw-Bewegungen der "reinen" Seite über die geplante Zufahrt an der "Borkener Straße" abgewickelt und nicht länger über den Knotenpunkt "Borkener Straße" / "Stockum" geführt werden. Hinzu kommt, dass die neue Betriebszufahrt mit einer Temporeduzierung auf der "Borkener Straße" verbunden ist, was sich positiv auf die errechneten Beurteilungspegel auswirkt.</p> <p>Entgegen der Stellungnahme des Einwenders führt die geplante Erweiterung des Schlachtbetriebes an der betreffenden Hofstelle nicht zu einer Erhöhung des Verkehrslärms, sondern vielmehr zu einer deutlichen Verbesserung.</p> <p>Das Abweichen vom üblichen Trennungsgrundsatz der Lärmarten Gewerbelärm und Verkehrslärm erfolgt im vorliegenden Verfahren nur im Hinblick auf die zusätzliche Bewertungsvorgabe der Stadt Coesfeld. Diese Bewertungsvorgabe besagt, dass die vom Schlachthof im Rahmen der Bauleitplanung angestrebten künftigen Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen hinsichtlich des Immissionsschutzes nicht zu einer</p>	
--	--	---	--

		22.06.2006 zum Az. 4 BN 17.06-zitiert nach Juris).	Verschlechterung der Immissionsituation gegenüber dem genehmigten Bestand führen darf ("Verschlechterungsverbot"). Dieses "Verschlechterungsverbot" basiert nicht auf gesetzlichen Vorgaben, sondern auf einer politischen Zielsetzung, die vertraglich mit dem Betreiber des Schlachthofes geregelt wird. In der schalltechnischen Untersuchung konnte nachgewiesen werden, dass sich die prognostizierten Geräuscheinwirkungen bei einer gemeinsamen Betrachtung von Gewerbe- und Verkehrslärm auch bei einer Kapazitätserweiterung insgesamt nicht erhöhen (siehe Schallimmissionsprognose Pkt. 6). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist der Nachweis zu erbringen, dass auch die konkrete Erweiterungsplanung nicht zu einer Verschlechterung der Geräuschbelastung führt.	
4.15.	29776	Die von meinem Mandanten gestellte Bauvoranfrage zum Wohnhaus gegenüber der neuen Zufahrt wurde gar nicht berücksichtigt.	Der Anregung, den erteilten Bauvorbescheid zu berücksichtigen, wird gefolgt. Für den "Neubau eines Altenteilers mit Doppelgarage" (IP 13) ist im Weiteren eine schalltechnische Untersuchung erfolgt (siehe Anlage 15.1), um im Hinblick auf den Gewerbelärm die Einhaltung der geltenden Orientierungswerte der DIN 18005 zu prüfen. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die geplanten Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen in der Entwicklungsstufe 2 zwar zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel auf dem Grundstück des geplanten Altenteilers führen, die Orientierungswerte der DIN 18005 im Nachtzeitraum jedoch eingehalten und im Tageszeitraum deutlich unterschritten werden. Darüber hinaus wurde die Verkehrslärmbelastung für den IP 13 untersucht. Ebenso wie am IP 2 kann im Hinblick auf die für Mischgebiete geltenden Orientierungswerte sowie die geltenden Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV festgestellt werden, dass diese am untersuchten Immissionsort IP 13 sowohl im Tages- und im Nachtzeitraum überschritten werden. Dies gilt für den	Der Anregung, den erteilten Bauvorbescheid zu berücksichtigen, wird gefolgt.

			<p>Prognose-0-Fall und den Prognose-1-Fall. Die sogenannte Zumutbarkeitsschwelle, die nach stehender Rechtsprechung im Rahmen der städtebaulichen Planung in Wohngebieten bei 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) im Nachtzeitraum liegt, wird am Immissionsort IP 13 im Prognose-0-Fall im Nachtzeitraum überschritten. Eine solche Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle im Nachtzeitraum kann im Prognose-1-Fall vermieden werden.</p> <p>Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der negativen Prognose des Gewerbelärms die aufgrund des Planvorhabens positive Entwicklung des Verkehrslärms gegenübersteht. Die im Zusammenhang mit den geplanten Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen des Unternehmens stehende Umstrukturierung der Verkehrswege in Form der geplanten Aus- und Einfahrten führt zu einer Verringerung der Verkehrslärmbelastigung und zu einer Unterschreitung der Zumutbarkeitsschwelle im Prognose-1-Fall. Zudem ist das allgemeine Verkehrsniveau an der Borkener Straße entsprechend der Ergebnisse der Prognose gegenüber dem Gewerbelärm als deutlich relevanter einzustufen. Die Verbesserung des Verkehrslärms wirkt sich immissionsseitig demnach deutlich positiver aus als die Verschlechterung des Gewerbelärms.</p> <p>Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass der Altenteiler noch nicht errichtet wurde und bis dato auch kein Bauantrag vorliegt. Insofern handelt es sich nicht um einen baurechtlich genehmigten Bestand i.S.d. politischen Zielsetzung, dass die Umsetzung der geplanten Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen nicht zu einer Verschlechterung der Immissionssituation gegenüber dem genehmigten Bestand führen ("Verschlechterungsverbot").</p>	
4.16.	29776	Das Vorhaben verstößt weiter gegen den Naturschutz sowie gegen den Artenschutz.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

	<p>Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB in seinem für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden (§ 1a Abs. 4 BauGB). Nach der Bestimmung des § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sind die Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten als Umweltbelange in der Abwägung zu berücksichtigen. Eine Abwägung kommt entgegen dem Wortlaut aber nur in Betracht, wenn die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht dazu führt, dass die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigt werden, wobei die Prüfung darauf abzustellen hat, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinem für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Bei der Frage, ob erhebliche Beeinträchtigungen auftreten werden, dürfen geplante Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich wirksam verhindert werden (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17.01.2007 zum Az. 9 A 20.05- zitiert nach Juris). Als europäische Vogelschutzgebiete sind nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG ornithologisch wertvolle Landschaftsräume und Areale definiert, denen in Erfüllung der unionsrechtlichen Pflicht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten ein den Anforderungen des § 32 Abs. 2-4 BNatSchG entsprechender Schutzstatus zugewiesen</p>	<p>Auf Punkt C 6 (Naturschutz) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.</p>	
--	--	---	--

	<p>wurde.</p> <p>Diesen Status erlangt ein Gebiet, sobald es nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 BNatSchG zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG erklärt oder ihm ein gleichwertiger Schutz durch gebietsbezogene Bestimmungen des Landesrechtes vermittelt wurde (§ 32 Abs. 4 BNatSchG). Gebiete, die ihrer ornithologischen Bedeutung wegen nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 3 VRL gemeldet wurden, aber noch nicht unter Schutz gestellt sind, verfügen daher nicht über die Qualität eines europäischen Vogelschutzgebietes. Derartige sogenannte faktische Vogelschutzgebiete erfahren bis zu ihrer den Anforderungen des Unionsrechts genügenden Unterschutzstellung den Schutz der unmittelbar wirkenden Vorschrift des Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in Auswirkung zum FFH-Gebiet "Berkel". Dieses wird wie folgt beschrieben:</p> <p>"Die Berkelaue ist eine ca. 40 km langer, sehr reich strukturierter, von Grünland dominierter Auenabschnitt von der Quelle bis Vreden quer durch das Westmünsterland. Den in langen Abschnitten frei mäandrierenden Fluss begleiten zahlreiche auentypische Strukturen wie Flutmulden, Röhrichtbereiche und eine zum Teil mit ausgedehnten Feuchtgrünlandflächen ausgestattete offene Auenlandschaft."</p> <p>Die Berkel verläuft in weiten Teilen noch in einem naturnahen Flussbett mit hoher Fließgeschwindigkeitsdynamik und bietet einen Lebensraum für eine ganze Reihe landesweit gefährdeter Biotoptypen und in NRW vom Aussterben bedrohter Pflanzen. Im Naturraum Westmünsterland und NRW stellt sie ein einmaliges Beispiel für den Typus der durch eine</p>		
--	--	--	--

		<p>Sandaue geprägten Tieflandflusses dar (LANUV NRW 2023 A).</p> <p>Das vorgenannte FFH-Gebiet wird beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung ist nicht hinnehmbar. So heißt es hierzu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - "Im Zuge der Baumaßnahmen (Baufeldräumung und Neubau) werden verschiedene Störreize, insbesondere Lärm-, Lichtimmissionen und Erschütterungen, z.B. durch den Einsatz von Maschinen sowie den An- und Abtransport von Material auftreten. - Auch anlagen- und betriebsbedingt kommt es durch das Vorhaben zu einer Zunahme der Lärm- und Lichtimmissionen (bauliche Erweiterung, Werksein- und Ausfahrt zur Borkener Straße im Südwesten, zusätzlicher Verkehr). - Eine betriebsbedingte Zunahme der Einleitung von Fremdwassermengen in die Berkel kann zu einer Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumes führen. - Aufgrund der zukünftig planungsrechtlichen möglichen Erweiterungsoptionen (Flämmofen, Verbrennungsmotoranlage, Dampfkesselanlage, TNV) kann es betriebsbedingt zu einer Zunahme an NOX- und NH3-Immissionen kommen, wodurch stickstoffempfindliche Lebensräume erheblich beeinträchtigt werden können." 		
4.17.	29776	<p>Darüber hinaus verstößt die Planung auch gegen den Artenschutz.</p> <p>Innerhalb des vorgenannten FFH-Gebietes ist mit dem Vorkommen von Groppe, Fischotter und Bachneunauge zu rechnen. Zwar liegt die Berkel außerhalb des Plangebietes, durch die Zuführung von Fremdstoffen in die Berkel sind jedoch auch Beeinträchtigungen der vorgenannten Arten bedingt. So heißt es hierzu:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass die genannte Art (Fischotter) nicht im Plangebiet, sondern im Untersuchungsraum / potentiellen Wirkraum festgestellt wurde. Gem. Artenschutzprüfung zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes konnten im Hinblick auf die Art Fischotter artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG jedoch ausgeschlossen werden. Bachneunauge</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

		<p>"Für den Parameter Chlorid sind Konzentrationserhöhungen allenfalls bei Spitzenbelastungen aus der Kläranlage bei praktisch höchst selten auftreten- den Niedrigwasserbedingungen in der Berkel vorhabenbedingt möglich. (...) Über direkte negative Einflüsse von Chlorid auf Individuen des Fischotters gibt es derzeit keine Kenntnisse."</p> <p>Vorstehendes bedeutet, dass eine konkrete Einschätzung der Gefährdung der Art Fischotter nicht stattgefunden hat. Vorstehendes wird ausdrücklich beanstandet.</p>	<p>und Groppe gehören darüber hinaus nicht zu den in NRW als "planungsrelevant" klassifizierten Arten. Eine Berücksichtigung einer etwaigen Betroffenheit erfolgte daher im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Stelzig, Dezember 2023). Anhaltspunkte für eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle bestehen, insbesondere in Bezug auf die benannte Chlorid-Konzentration nicht. Veränderungen der Erhaltungszustände der Fischarten können nach Maßgabe der v.g. FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Weiteren wird darauf verwiesen, dass im Rahmen des städtebaulichen Vertrages der Betreiber des ansässige Schlachtbetriebes dazu verpflichtet wird, die Chlorid-Fracht im Abwasser nicht zu erhöhen. Diesbezüglich erfolgen im Weiteren regelmäßige Prüfungen durch das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld als zuständige Fachbehörde hat keine Bedenken hinsichtlich der Artenschutzprüfung geäußert.</p>	
4.18.	29776	<p>Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird die Umsetzung der Planung an bestimmte Vorgaben geknüpft. So heißt es im Hinblick auf eine etwaige Zulässigkeit des Vorhabens und damit auch der Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - "Die Baufeldräumung zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.03. bis 31.07. stattfindet. - Vom 01.03. bis 30.09. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden. - Die Fledermauslebensräume entlang des geplanten Sicht- und Schallschutzwalles sowie im Baumbestand 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Artenschutzrechtliche Konflikte i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind auf Grundlage des Fachgutachtens (vgl. Stelzig, Dezember 2023), unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (siehe BP 82a, Hinweis 1), nicht zu erwarten. Zur Vermeidung von anlage- und betriebsbedingten Störungen durch Lichtimmissionen werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen benannt, die im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung - wenn eine abschließende Detail- bzw. Anlagenplanung vorliegt - im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten sind. Damit ist der vorliegende Bebauungsplan aus artenschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig.</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

		<p>nordwestlich des Plangebietes nicht durch Beleuchtungseinrichtungen beeinträchtigt werden."</p> <p>Insbesondere für Letzteres fehlt es an der entsprechenden Absicherung im Rahmen der Planung. Ohne eine solche rechtsverbindliche Absicherung ist von vornherein ausgeschlossen, dass die Planung, so wie sie jetzt vorgenommen werden soll, dem Artenschutz entspricht. Damit liegt auch ein Verstoß gegen den Artenschutz und damit die Verkennung eines abwägungsrelevanten Belanges vor.</p>		
4.19.	29776	<p>Ferner verstößt die Planung auch gegen das Verschlechterungsverbot im Zusammenhang mit der Einleitung in Oberflächengewässer.</p> <p>Mit dem Rechtsbegriff der Verschlechterung des Zustandes eines OFWK hat sich auch der EuGH befasst und hierzu ausgeführt, dass eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes eines OFWK vorliegt, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhanges V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des OFWK insgesamt führt. Dieser Maßstab gilt in gleicher Weise im Hinblick auf die Bewertung der Verschlechterung des ökologischen Potentials. Befindet sich eine Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V EG- Wasserrechtsrahmenrichtlinie bereits in der niedrigsten Klasse, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustandes/Potentials eines OFWK im Sinne von Art. 4 Abs. 1a Z. i dar. Die vorstehende Rechtsauffassung hat das Bundesverwaltungsgericht übernommen (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 09.02.2017 zum Az. 7 A 2.15-zitiert nach Juris) bzw. setzt diese Rechtsprechung auch in eigener Rechtsprechung fort. Das Bundesverwaltungsgericht nahm</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Ausweislich des vorliegenden Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie (Planungsbüro Koenzen, Juli 2021) sind für den betrachteten Oberflächenwasserkörper (OFWK) derzeit keine vorhabenbedingten Einschränkungen des Entwicklungspotentials zu erwarten, wenn sich die Chloridkonzentrationen in der Berkel vorhabenbedingt nicht verschlechtern. Bezogen auf die flussgebietspezifischen Schadstoffe wird das Zielerreichungsgebot im betroffenen OFWK gem. Gutachten eingehalten.</p> <p>Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages wird geregelt, dass der Betreiber des ansässigen Schlachtbetriebes die Chlorid-Fracht im Abwasser nicht ohne Zustimmung der Stadt gegenüber dem heutigen Bestand erhöhen darf. Diesbezüglich erfolgen im Weiteren regelmäßige Prüfungen durch das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

		<p>allerdings eine Konkretisierung dahingehend vor, dass zur Einstufung des ökologischen Zustands/Potenzials die biologischen Qualitätskomponenten maßgeblich sind und den hydromorphologischen und allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten lediglich eine unterstützende Funktion, jedoch keine darüber hinausgehende eigenständige Funktion zukommt. Dies bedeutet, so das Bundesverwaltungsgericht, dass eine negative Veränderung von unterstützend heranzuziehenden Qualitätskomponenten allein für die Annahme einer Verschlechterung nicht ausreicht. Dies gilt auch bei solchen Qualitätskomponenten, die sich bereits in der schlechtesten Klassenstufe befinden. Entscheidend sei vielmehr, ob die Veränderung der allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten zu einer Verschlechterung der biologischen Qualitätskomponente führt.</p>		
4.20.	29776	<p>Mit dem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot geht gleichzeitig ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot einher.</p> <p>Mit dem Verbesserungsverbot hat der EuGH dem Plangeber aufgegeben, dass grundsätzlich die Genehmigung (und damit auch gleichzeitig die entsprechende Planung hierfür) zu versagen ist, wenn das Vorhaben die Erreichung eines guten Zustandes für den nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Das Gebot der Verbesserung (Zielerreichungsgebot) bildet dabei neben dem Verschlechterungsgebot einen eigenständigen Maßstab im Rahmen einer Vorhabenzulassung und bedarf einer eigenständigen Prüfung (vergleiche EuGH, Urteil vom 01.07.2015 zum Az. C- 461/13-zitiert nach Juris).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie erfolgt eine Beurteilung des Vorhabens vor dem Hintergrund des Zielerreichungsgebots (auch als "Verbesserungsgebot" bezeichnet). Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass bezogen auf die flussgebietspezifischen Schadstoffe das Zielerreichungsgebot im betroffenen Oberflächenwasserkörper eingehalten wird.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
4.21.	29776	<p>Schlussendlich soll darauf hingewiesen werden, dass eine mögliche Beeinträchtigung durch Staub nicht untersucht wurde. Ein Staubgutachten fehlt, obschon bekannt ist, dass</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf Punkt C 4 (Schadstoff-/Feinstaubimmissionen) der</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

		gerade durch die Erhöhung des Fahrzeugverkehrs gleichzeitig mit einer Erhöhung der Staubimmissionen zu rechnen ist.	Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.	
5.1.	29699	<p>Es geht um die bestehende Genehmigung für das Kühlhaus und die damit erteilten Befreiungen, insbesondere um den ersatzlosen Rückbau des Sicht- und Lärmschutzwalls innerhalb der überplanten Grünfläche.</p> <p>Dieser war Bestandteil an der nördlichen Grundgrenze und wurde im Antrag der Fa. Westfleisch im Katasterplan als Abgang dargestellt, ansonsten verschwiegen worden.</p> <p>Die Verlängerung der bestehenden Lärmschutzwand war von der Fa. Westfleisch Bestandteil der Antragsunterlagen zur Befreiung, im Antrag vom 03.04.2019 (Antragstellung auf Befreiung zum B-Plan) in der Ziffer c. Überplanung Grünfläche zur Umfahrt, wie folgt formuliert: ".....ist eine Erweiterung der bestehenden Lärm- und Sichtschutzwand an der nördlichen Grundgrenze geplant, um die Schallimmissionen und Lichtkegel der bergauffahrenden Fahrzeuge weitestgehend zu verringern und zu vermeiden."</p>	<p>Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt.</p> <p>Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.</p> <p>Für die bestehende Genehmigung ist die Genehmigungsbehörde (Kreis Coesfeld) zuständig.</p>	Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.
5.2.	29699	<p>Unsere Hofstelle XXXXX war fälschlicherweise nicht in der Schallprognose aus dem Jahr 2019 enthalten, was aber hätte sein müssen.</p> <p>Im Gutachten 2022 für den B-Plan wurden diese Hofstelle mit aufgenommen, nachdem der Schallschutz bereits verschlechtert war durch die Befreiung.</p> <p>Warum wird die Hofstelle XXXXX nun mit aufgenommen? Die Hofstelle XXXXX wurde damals bewusst nicht im Gutachten erwähnt, um das Verschlechterungsverbot zu umgehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Die angesprochene Schallprognose von 2019 wurde im Rahmen der Genehmigung des Kühlhauses erstellt. In diesem Gutachten wurde die Hofstelle XXXXX nicht als Immissionsort berücksichtigt. Hingegen wurde der in dieser Richtung nähergelegene Immissionspunkt IP 4 (Am Weißen Kreuz 17) begutachtet.</p> <p>Im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Heerdmer Esch Erweiterung" wurden zu Beginn des Planverfahrens - in Abstimmung mit der Unteren Immissionschutzbehörde des Kreises Coesfeld - sechs Immissionsorte im Umkreis des Schlachtbetriebes im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung begutachtet. Da mit zunehmender Entfernung zum Schlachtbetrieb die Gewerbelärm- und Verkehrslärmbelastungen sinken,</p>	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

			<p>wurde auf eine Untersuchung der mehr als 250 m vom Plangebiet entfernt liegenden Hofstelle XXXXX zunächst verzichtet. Denn wenn die Immissionsrichtwerte an dem näher an der Emissionsquelle gelegenen Immissionspunkt IP 4 eingehalten werden, dann ist dies an weiter entfernt liegenden Immissionspunkten erstrecht der Fall. Im Zuge des Planverfahrens wurde seitens der Stadt Coesfeld entschieden, die betreffende Hofstelle dennoch als Immissionspunkt IP 7 ergänzend aufzunehmen, um die seitens der Eigentümer bestehenden Bedenken hinsichtlich der Lärmbelastung gutachterlich zu überprüfen.</p> <p>Die Hinzunahme der Hofstelle XXXXX als Immissionsort hat keinerlei Auswirkungen auf das vertraglich geregelte "Verschlechterungsverbot". Dieses beinhaltet, dass sich die Immissionssituation betreffend der Parameter Gewerbelärm, Verkehrslärm und Geruch an den maßgeblichen, relevanten Immissionsorten durch die beabsichtigte Erweiterung des Schlachthofes im Vergleich zum Istzustand bei Satzungsbeschluss nicht verschlechtert. Der Istzustand bei Satzungsbeschluss ergibt sich aus den bis zum Satzungsbeschluss erteilten bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für den Betrieb des Schlachthofes der Vorhabenträgerin.</p>	
5.3.	29699	<p>In der Schallimmissionsprognose von 2019 wurde die Fassadenabstrahlung des geplanten Ausgleichskühlhauses (in nördlicher Richtung) nicht berücksichtigt, jetzt aber im neuen Immissionsschutzgutachten (Schallimmissionsprognose) 2022 für den B Plan wird die Abstrahlung berücksichtigt. Es kann kein Vergleich mehr zur ursprünglichen Situation hergestellt werden, da durch den Rückbau des Lärmschutzwalls Fakten geschaffen wurden. Das Verschlechterungsverbot kann hier nicht mehr eingehalten werden. Das Gutachten geht auch in diesem Fall von dem jetzigen enorm verschlechterten Stand der Dinge aus.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde nachgewiesen, dass sowohl die Gewerbelärm- als auch die Verkehrslärmbelastung an dem untersuchten Immissionsort IP 7 trotz einer Kapazitätserweiterung des Schlachtbetriebes leicht sinkt und die geltenden Immissionsrichtwerte unterschritten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das "Verschlechterungsverbot" nicht auf gesetzlichen Vorgaben basiert, sondern auf einer politischen Zielsetzung, die vertraglich mit dem Betreiber des</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

		<p>Unter anderem ist in der Prognose von 2019 (und selbst im Gutachten 2022) die innerbetriebliche Umstrukturierung (Masterplan Westfleisch) - Drehung der Entladung der Schweine um 90 ° nach Norden hin und die Erweiterung der Waschanlage nach Norden - erst recht nicht (und noch nicht einmal für den neuen B-Plan) enthalten. Auch die ständig offenen RWA Dachoberlichter in den Kistenwaschanlagenhallen sind nicht in dem Gutachten behandelt.</p>	<p>Schlachthofes geregelt wird. Es sind nicht nur die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte einzuhalten, sondern die Immissionen (Geruch und Schall) dürfen trotz der geplanten Erweiterung gegenüber dem genehmigten Bestand nicht verschlechtert werden.</p> <p>Um die Einhaltung des Verschlechterungsverbot zu können, bedarf es entsprechender Vergleichswerte. Mit den getroffenen Regelungen - der genehmigte Zustand umfasst alle Maßnahmen, die bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes genehmigt sind - wird hier ein angemessener Vergleichszeitpunkt definiert. Der Nachweis, dass die Einhaltung dieser Werte auch bei einer Erweiterung des Betriebes realistisch möglich ist, wird in den Gutachten zum Bebauungsplan erbracht.</p>	
5.4.	29699	<p>Das Schallschutzgutachten (Gutachten zum Bebauungsplanverfahren Nr. 82a "Heerdmer Esch Erweiterung", Schallimmissionsprognose Nr. 05121020-1 vom 28.10.2022 ist für unsere Belange und für unsere Klage gegen die Genehmigung nicht von Bedeutung, da dieses Gutachten vom Ist- Zustand (dem jetzigen gebauten, fälschlicherweise genehmigten Zustand) ausgeht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich nicht auf die Inhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich nicht auf die Inhalte des Bebauungsplanes.</p>
5.5.	29699	<p>Das Verschlechterungsverbot wurde durch die Genehmigung, damit Entfall des Lärmschutzwalls und durch die fehlenden Geräuschquellen (Abstrahlung Fassade Ausgleichskühlhaus, RWA Öffnungen, etc.) im Gutachten von 2019 nicht eingehalten. Und dafür muss auch die Genehmigungsbehörde der Stadt und des Kreises nun geradestehen und die baulichen Umsetzungen einfordern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Wie dargelegt basiert das "Verschlechterungsverbot" nicht auf gesetzlichen Vorgaben, sondern auf einer politischen Zielsetzung, die erst im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 82a formuliert wurde und die vertraglich mit dem Betreiber des Schlachthofes im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan geregelt wird. Die im Zuge der Genehmigung des Kühlhauses erfolgten Lärmschutzberechnungen sind auf Basis der gesetzlichen Vorgaben erfolgt und bilden eine Bemessungsgrundlage für das o.g. Verschlechterungsverbot.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
5.6.	29699	<p>Wir verweisen nochmals darauf, dass im aktuellen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die</p>	<p>Die Bedenken werden</p>

		<p>Gutachten 2022 der Masterplan der Fa. Westfleisch mit seinen veränderten innerbetrieblichen Umstrukturierungen und vermehrte neue Geräuschquellen in Richtung Norden, nicht berücksichtigt wird, deshalb ist das Gutachten schon gar nicht für die Hofstelle XXXXX aussagekräftig.</p>	<p>geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Die Auswirkungen der angestrebten Erweiterung auf die Lärmbelastung wurden im Zuge einer umfangreichen schalltechnischen Untersuchungen (Stand: Februar 2024) gutachterlich überprüft. In dieser erfolgt zunächst eine Beschreibung des genehmigten Bestands. Zudem wird auf Basis des Masterplans der Planungszustand dargestellt. Dieser sieht zwei Entwicklungsstufen mit unterschiedlichen baulichen und strukturellen Maßnahmen vor. Im Weiteren werden in der Untersuchung für die beiden Entwicklungsstufen die schalltechnisch relevanten Änderungen aufgezeigt, die den folgenden Berechnungen zugrunde liegen. Die Schalltechnische Untersuchung wurde von den zuständigen Fachbehörden geprüft, ohne dass hierzu seitens der Fachbehörden Bedenken vorgetragen wurden.</p>	<p>zurückgewiesen.</p>
5.7.	29699	<p>Wir fordern eine Schall - und Sichtschutzwand an der nördlichen Grundgrenze, wie diese von der Fa. Westfleisch im Antrag beschrieben war, in der Höhe der jetzigen Lärmschutzwand und den Entfall der geplanten Vereinzelungsanlage (Ausgang Mitarbeitenden). Nur so kann eine Aussage standhalten, dass andere Immissionsorte näher liegen (aber hinter einer Lärmschutzwand) und deshalb die Immissionswerte an den Hofstellen XXXXX (keinen Schutz mehr) auch eingehalten werden sollen.</p> <p>Das komplette Werksgelände ist im jetzigen und im geplanten Zustand zu allen untersuchten Immissionsorten mit einer Lärmschutzwand oder einem Lärmschutzwall versehen (ausgenommen von den Ein- und Ausfahrten des Geländes) nur zu den Immissionsorten Hofstelle XXXXX nicht.</p> <p>In der weiteren Entwicklung von der Fa. Westfleisch (Masterplan) mit der neu nach Norden gedrehten Anlieferung der Schweinetransporter, der nach Norden erweiterten Waschanlage und einer Erhöhung der</p>	<p>Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.</p>	<p>Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.</p>

		wöchentlichen Schlachtung um 20000 Schweine, mit zunehmenden Geräuschquellen der Klappenschlagen und Tiergeschrei auf die Abstrahlfläche des Kühlhauses, fordern wir das, was Westfleisch versprochen hat - eine Verlängerung der Lärmschutzwand an der Nordgrundgrenze.		
5.8.	29699	Bzgl. Ihres "Angebots", bei uns auf der Hofstelle Schallmessungen durchführen zu lassen (wer zahlt ist unklar), halten wir fest, dass wir darin zum einen keinen Sinn sehen, da diese Messungen mit Sicherheit nicht neutral vollzogen werden, wenn Westfleisch in Kenntnis gesetzt wird und zudem sind wir der Meinung, dass man der Fa. Westfleisch nicht so viel Glauben schenken darf, wie man in der Vergangenheit an vielen Stellen negative Erfahrungen sammeln musste. Eben jetzt auch wieder mit dem Versprechen, die Lärm- und Schallschutzwand im Norden weiter zu führen wohl als nicht Ernst angesehen wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In einem gemeinsamen Gesprächstermin mit den Einwendern wurde als kurzfristige Lösungsmöglichkeit angeboten, dass die vermuteten lauten Geräusche des laufenden Betriebes durch den Kreis oder einen von ihm beauftragten Gutachter konkret gemessen werden und ob nachweislich eine Überschreitung der Grenzwerte besteht. In diesem Zusammenhang wird auf Punkt C 7 (Neutralität Gutachten) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") verwiesen. Eine Messung könnte wie auch bei der Erstellung der Gutachten durch einen Gutachter erfolgen. In Abstimmung mit dem Unternehmen wurde vereinbart, dass auf freiwilliger Basis die Lärmschutzwand LW 3 um ca. 150 m als Sichtschutzwand mit einer Höhe von etwa 2,50 m verlängert wird. Da diese Sichtschutzwand keine besonderen Eigenschaften zur Einhaltung des Immissionsschutzes aufweisen muss, können Materialität und Beschaffenheit durch das Unternehmen in freiem Ermessen bestimmt werden. Auf § 5 (4) des Städtebaulichen Vertrages ("Bauliche Maßnahmen zum Immissionsschutz und Sichtschutzwand") zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes wird verwiesen.	Die Bedenken hinsichtlich der Neutralität der Gutachten werden zurückgewiesen.
5.9.	29699	Wir fordern weiterhin die Festsetzung der Fortführung der versprochenen Lärm- und Schallschutzwand im nördlichen Bereich sowohl im neuen B-Plan Heerdmer Esch 82a als auch die Festsetzung im Städtebaulichen Vertrag hinsichtlich einer umgehenden Ausführung der Wand. Stadt und Kreis müssen Festsetzungen tätigen, unabhängig	Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt. Auf Punkt C 2.4 (Festsetzung Lärmschutzwand LW 3) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.	Der Anregung, die bestehende Lärmschutzwand (LW 3) zu verlängern, wird durch die Aufnahme einer vertraglichen

		von etwaigen "Freiwilligkeiten" der Fa. Westfleisch und deren Gutachten. Schließlich wurde ja auch auf das Versprechen hin die Genehmigung zu den Befreiungen erteilt.		Regelung im Städtebaulichen Vertrag gefolgt.
6.1.	29675	<p>Ich bin gegen die Erweiterung.</p> <p>Eine Studie aus dem Jahr 2021 besagt, dass rund 20 Prozent aller weltweit ausgestoßenen Treibhausgase durch die Tierwirtschaft verursacht werden. Das ist mehr als der gesamte Verkehrssektor ? also alle Motorräder, Autos, Schiffe und Flugzeuge zusammen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p> <p>Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>
6.2.	29675	<p>Allein in deutschen Schlachthöfen werden jedes Jahr über 600 Millionen Hühner, Puten, Enten und Gänse, fast 55 Millionen Schweine, über drei Millionen Rinder, eine Million Schafe, Tausende Ziegen und Pferde, schätzungsweise 30 Millionen Kaninchen und viele weitere Tiere getötet. Bei diesen unvorstellbar hohen Zahlen ist klar: Die Schlachtungen können nur im Akkord und beinahe rund um die Uhr durchgeführt werden ? und Fehlbetäubungen stehen auf der Tagesordnung. Laut Bundesregierung sind je nach Betäubungsart 3,3 bis 12,5 Prozent der Schweine und 4 bis über 9 Prozent der Rinder nicht ausreichend betäubt, wenn sie kopfüber an einem Bein aufgehängt werden und ihre Kehle durchtrennt wird. In absoluten Zahlen bedeutet dies jährlich weit über 300.000 Rinder und über 6 Millionen Schweine ? die Dunkelziffer liegt wahrscheinlich weitaus höher. Für andere Tierarten, wie befiederte Tiere, wurde noch keine Fehlbetäubungsrate ermittelt, was unter anderem damit zusammenhängen könnte, dass diese Tiere im Schlachthof nur in Tonnen und nicht als einzelne Individuen angegeben werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p> <p>Auf Punkt C 20 (Tierschutz) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>
7.	29668	<p>Diese Pläne sind angesichts der weltweiten Verträge, Abkommen etc. zu Klima, Landnutzung und Biodiversität völlig kontraproduktiv, eigentlich auch gesetzwidrig (Verstoß gegen Art. 20a Grundgesetz). Wie sollen 20% Bio-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p> <p>Auf Punkt C 19 (Umwelt-/ Klimaschutz) der Anlage 5</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken betreffen nicht die</p>

		Landwirtschaft in den nächsten Jahren erreicht werden mit einer Stützung, ja einem Ausbau der Massentierhaltung?	("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.
8.	29660	In Zeiten von Klimawandel und Nachhaltigkeit ist das Projekt unverantwortlich! Als solches wird es in die Stadtgeschichte eingehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Auf Punkt C 19 (Umwelt- und Klimaschutz) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrender Themenkomplexe") sowie auf das Positionspapier des Unternehmens Westfleisch (Anlage 6) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.
9.1.	29555	Wir haben erhebliche Bedenken gegen die Änderungen im Bebauungsplan. Durch die gesteigerte Zahl von bis zu 70000 Schlachtungen bei der Firma Westfleisch, werden die Bürger erheblich mehr belastet. Gesetzlich ist die Stadt verpflichtet die Bürger vor gesundheitsgefährdenden Belastungen zu schützen. Das wird nur unzureichend gemacht!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Auf die Punkte C 2.1 (Zunahme Lärmbelastung) und C 3.1 (Allgemeine Zunahme der Geruchsbelastung) der Anlage 5 ("Übersicht wiederkehrende Themenkomplexe") wird verwiesen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
9.2.	29555	Wir wohnen direkt an der B525. Auch wenn die Grenzwerte durch den zusätzlichen Westfleisch LKW-Verkehr voraussichtlich nicht die nächste dB Stufe sprengen werden - nicht nur durch Westfleisch wird es zu mehr Verkehrslärm kommen. Unser Haus liegt jetzt schon in der Stufe L 24 h = ab 65-69 dB. Das kann auch jetzt schon die gesundheitlichen Beschwerden verursacht haben. Wir sind nicht bereit, durch die Politik fahrlässig befürwortete und billigend in Kauf genommene weitere Belastungen einfach so zu schlucken. Die Menschen in diesen Bereichen werden einfach außer Acht gelassen. Diese geplanten Änderungen bringen viele erhebliche negative Aspekte mit sich. Das spricht klar gegen die Änderungen!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geltend gemachten Bedenken werden nicht geteilt. Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erstellten Immissionsprognosen zeigen die (in Abstimmung mit weiteren Behörden z.B. Kreis Coesfeld) am Plangebiet nächstgelegenen Immissionsorte, die berücksichtigt werden. Die Verkehrsuntersuchung analysiert, wie sich der Verkehr mit und ohne das Planvorhaben entwickeln wird und bezieht auch die B 525 mit ein. Die Auswirkungen durch die geänderten Verkehrszahlen lassen sich durch den bisherigen Untersuchungsradius ausreichen abschätzen. Rechnerisch ermittelbare Änderungen aufgrund der Planungen im weiteren Verlauf der B525 Richtung Westen sind nicht auszuschließen, bewegen sich nach Aussage des Gutachters jedoch innerhalb der bereits dargestellten Größenordnungen im gesetzlichen Rahmen.	Die Bedenken werden zurückgewiesen.

48653 Coesfeld, 08.06.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 70 - Umwelt
48651 Coesfeld



Bedenken gegen die Erhöhung der Produktion der Firma Westfleisch in Coesfeld auf
dann **70.000 Schweine/Woche**

Unser anliegendes Schreiben vom 01.03.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit verweisen wir auf unser o.a. Schreiben und nehmen Bezug auf den Bericht der WDR-Lokalzeit Münsterland v. 18.12.2019. Danach hat die Firma Westfleisch schriftlich mitgeteilt, dass demnächst **70.000 Schweine / Woche** bedeutet 1/4 mehr als bisher geschlachtet werden sollen. Wir machen vorsorglich Bedenken gegen eine evtl. Genehmigung der Erhöhung der Schlachtzahl geltend. Eine Schlachtzahlerhöhung der 2008/2009 genehmigten **55.000 Schweine / Woche** auf jetzt geplante **70.000 Schweine / Woche** halten wir aus verschiedenen Gründen für nicht genehmigungsfähig.

Wir befürchten, dass eine erneute Geruchsbelästigung durch vermehrt anfallende Abwässer der Fa. Westfleisch zur Kläranlage Coesfeld in unserem Wohngebiet Thors Hagen entsteht und verweisen auf unseren Schriftverkehr im Jahr 2009.

Im damaligen Genehmigungsverfahren war die Kläranlage Coesfeld lt. Abwasserwerk der Stadt Coesfeld **gerade noch ausreichend dimensioniert** für die Aufnahme der zusätzlich anfallenden Abwässer durch die Erweiterung der Fa. Westfleisch (55.000 Schweine/Woche). Die Auslegung der Kläranlage Coesfeld wird lt. Internet-Seite des Abwasserwerkes Coesfeld mit 130.000 EW, lt. ELWAS-WEB mit 120.000 EW angegeben.

Das Datum der Genehmigung der städt. Kläranlage sowie die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung der vorgeklärten Abwässer in ein Gewässer (Berkel) dürfte auch schon „älter“ sein.

Eine Erweiterung der Schlachtungen durch die Fa. Westfleisch hat durch den zusätzlichen Abwasseranfall eine erhebliche Auswirkung auf die Belastung der damals schon ausgelasteten städtischen Kläranlage.

Eine Erweiterung der Kläranlage erscheint aufgrund der natürlichen und sonstigen Grenzen wie Berkel, Flutmulden, Straßenführung, Wohnbebauung... kaum möglich. Außerdem ist nach unserer Einschätzung eine Zwischenspeicherung des schnell faulenden Abwassers ohne Geruchsbelästigung ebenfalls kaum möglich.

Wir dürfen Sie sowie die unten aufgeführten Behörden bitten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wie Genehmigungsbehörde „Erhöhung der Schlachtzahl der Fa. Westfleisch auf 70.000 Schweine / Woche“, Genehmigungs- und Überwachungsbehörde der städt. Kläranlage, Betreiber der städt. Kläranlage, Planungs- und Genehmigungsbehörde „Änderung des Bebauungsplanes Heerdmer Esch“ unsere Bedenken in der Planung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Durchschrift

Land NRW

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

zur Info

Bezirksregierung Münster

Dez. 54

Nevinghoff 22

48147 Münster

Stadtverwaltung Coesfeld

Der Bürgermeister

Markt 8

48653 Coesfeld



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

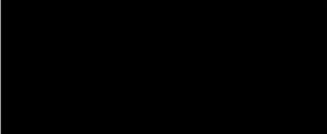
[Handwritten signature]

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld

Dülmener Straße 80

48653 Coesfeld

48653 Coesfeld, 01.03.2016



Kreis Coesfeld

Fachbereich 1

Abteilung 70 - Umwelt

48651 Coesfeld

Bedenken gegen die Erhöhung der Produktion der Firma Westfleisch in Coesfeld nach Ausfall des Fleischbetriebes in Paderborn auf „rund/gut 60.000 Schweine/Woche“

Sehr geehrte Damen und Herren,

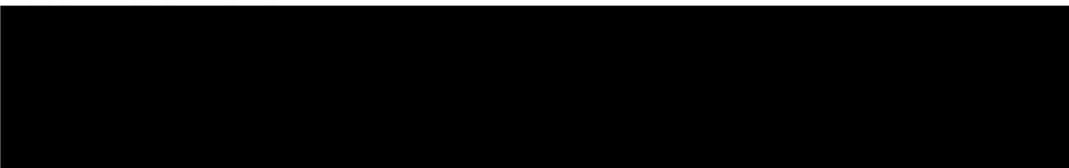
hiermit nehmen wir Bezug auf die Artikel der Allgemeinen Zeitung vom 13. und 16.02.2016 und machen vorsorglich Bedenken gegen eine evtl. Genehmigung der Erhöhung der Schlachtzahl von 2008/2009 genehmigten 55.000 Schweinen/Woche auf geplante 60.000 Schweine/Woche durch die Firma Westfleisch geltend.

Wir befürchten, dass eine erneute Geruchsbelästigung durch vermehrt anfallende Abwässer der Fa. Westfleisch zur Kläranlage Coesfeld in unserem Wohngebiet Thors Hagen entsteht und verweisen auf unseren Schriftverkehr im Jahr 2009.

Im damaligen Genehmigungsverfahren war die Kläranlage Coesfeld lt. Abwasserwerk der Stadt Coesfeld **gerade noch ausreichend dimensioniert** für die Aufnahme der zusätzlich anfallenden Abwässer durch die Erweiterung der Fa. Westfleisch (55.000 Schweine/Woche).

-Auslegung der Kläranlage Coesfeld lt. Internet-Seite des Abwasserwerkes Coesfeld:

130.000 EW, lt. ELWAS-WEB: 120.000 EW?-



48653 Coesfeld, 01.03.2016

[REDACTED]

Kreis Coesfeld
Fachbereich 1
Abteilung 70 - Umwelt
48651 Coesfeld

Bedenken gegen die Erhöhung der Produktion der Firma Westfleisch in Coesfeld nach Ausfall des Fleischbetriebes in Paderborn auf „rund/gut 60.000 Schweine/Woche“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir Bezug auf die Artikel der Allgemeinen Zeitung vom 13. und 16.02.2016 und machen vorsorglich Bedenken gegen eine evtl. Genehmigung der Erhöhung der Schlachtzahl von 2008/2009 genehmigten 55.000 Schweinen/Woche auf geplante 60.000 Schweine/Woche durch die Firma Westfleisch geltend.

Wir befürchten, dass eine erneute Geruchsbelästigung durch vermehrt anfallende Abwässer der Fa. Westfleisch zur Kläranlage Coesfeld in unserem Wohngebiet Thors Hagen entsteht und verweisen auf unseren Schriftverkehr im Jahr 2009.

Im damaligen Genehmigungsverfahren war die Kläranlage Coesfeld lt. Abwasserwerk der Stadt Coesfeld **gerade noch ausreichend dimensioniert** für die Aufnahme der zusätzlich anfallenden Abwässer durch die Erweiterung der Fa. Westfleisch (55.000 Schweine/Woche).

-Auslegung der Kläranlage Coesfeld lt. Internet-Seite des Abwasserwerkes Coesfeld:
130.000 EW, lt. ELWAS-WEB: 120.000 EW?-

[REDACTED]

Wang: 17.02.2009
Mg

48653 Coesfeld, 11.02.2009

, 11.02.2009

Se 17.02.09

Einwand gegen den Antrag des Fleischcenter Westfleisch Coesfeld auf Genehmigung zur Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 des BImSchG v. 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir Einwand gegen o.a. Antrag der Fa. Westfleisch.

Begründung:

erhebliche Geruchsbelästigung durch übergepumpte Schlachthofabwässer im Zeitraum 01.10.2008 bis 06.12.2008, angeblich verursacht durch neu einzufahrenden Biofilter auf der Kläranlage Coesfeld.

Bis zum 01.10.2008 kann ich, [REDACTED] (mein Geburtsort und seit 53 Jahren Wohnort/Adresse) mich nicht erinnern, je einer solchen Geruchsbelästigung seit Inbetriebnahme der Kläranlage Coesfeld noch seit Ansiedlung der Fa. Westfleisch weder am [REDACTED] noch [REDACTED] [REDACTED] ausgesetzt worden zu sein.

Diese Geruchsbelästigungen (01.10.08, 23.10.08, 27./28.10.08 (am 28.10.2008 ganz extrem), 15.11.-26.11.08, 29.11.08, 02./03.12.08, 06.12.08), zum großen Teil bis zum Einkaufszentrum an der Borkener Straße (Edeka/Aldi) deutlich wahrnehmbar, lassen darauf schließen, dass schon zum derzeitigen Zeitpunkt, die Kläranlage Coesfeld mit den zzt. noch angegebenen Abwassermengen der Fa. Westfleisch –demnächst Erhöhung der Abwassermenge durch Schlachtzahlmengen zwar nicht stündlich, aber über einen längeren Zeitraum/2-Schicht-Betrieb über 18 Stunden/d statt 11 Stunden/d, geplant- überfordert ist.

Bei diesen Geruchsbelästigungen kann es sich nicht um eine kurzfristige Betriebsstörung sondern um ein längerfristiges Problem gehandelt haben.

Bei der von Oktober bis Dezember herrschenden Witterung handelte es sich um vorwiegend niederschlagsfreies, relativ warmes Wetter mit Wind aus überwiegend westlicher Richtung.

Schon in dem v.g. Zeitraum wurde unsere Lebensqualität durch diese extreme Geruchsbelästigung erheblich beeinträchtigt; wir gehen davon aus, dass sich dieses in Zukunft bei einer Erhöhung der Schlachtzahlen von 36.000 auf 55.000 Schweinen pro Woche am Standort Coesfeld mit deutlich höherem auf der Kläranlage Coesfeld zu behandelndem Abwasseranfall über den Tag verteilt, weiter verschlechtern wird.

Diese zu erwartende Beeinträchtigung ist nicht hinnehmbar!

Außerdem wäre eine finanzielle Einbuße für [REDACTED] bzw. dessen Familie sowie mich und meine Familie als Besitzer weiterer Grundstücke und des Elternhauses [REDACTED] die/das bei einer derartigen Geruchsbelästigung nicht zu verkaufen sind/ist, enorm.

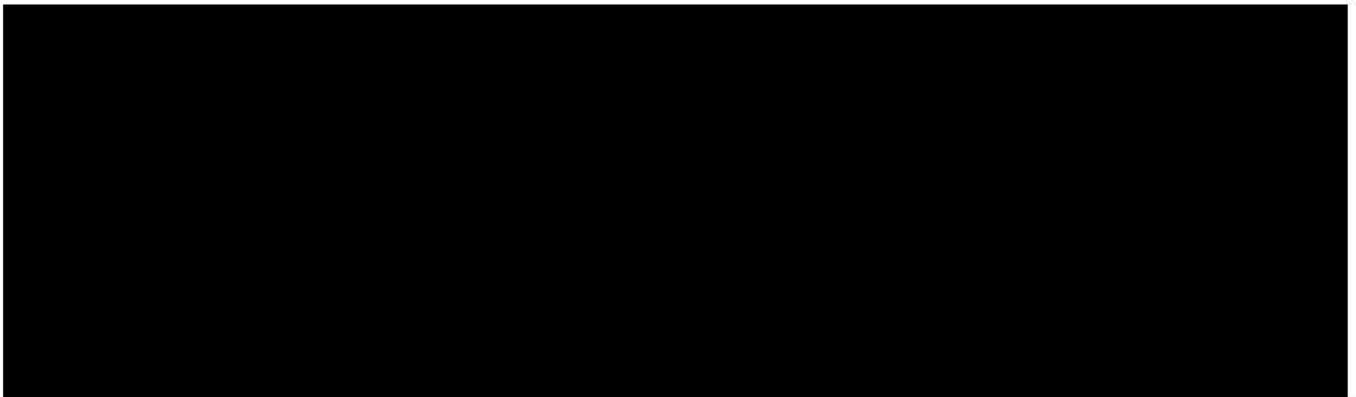
Als zu erwartende Folge des o.a. Antrages der Fa. Westfleisch, „Überlastung der Kläranlage Coesfeld“ und somit nicht akzeptable und bis zum 01.10.2008 nicht vorhandene Geruchsbelästigung im Bereich Thors Hagen, bitte ich um Darlegung, ob die erhöhte Schmutzwasserfracht bei der jetzigen Auslegung der kommunalen Kläranlage von dieser überhaupt aufgenommen und entsprechend behandelt werden kann.

Bis zum 01.10.2008 war eine Geruchsbelästigung durch Schlachthofabwässer nicht wahrnehmbar.

Im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte im Umfeld der Anlage der Fa. Westfleisch bzw. der Kläranlage Coesfeld, als weiter behandelnde Abwasseranlage, dürfen die anzusetzenden Immissionswerte der Geruchsgesamtbelastung durch die geplante Kapazitätserhöhung nicht überschritten werden!

Anliegend eine Liste der ebenfalls betroffenen Nachbarn.

Mit freundlichen Grüßen



Abwägungstabelle (Stand: 10.09.2024)

Verfahrensart: Bebauungsplan
 Verfahrensname: 82a Heerdmer Esch Erweiterung
 Verfahrensschritt: Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
 Zeitraum: 17.05.2024 - 28.06.2024

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung	Abwägungsvorschlag
1	Abwasserwerk der Stadt Coesfeld	Durch den Bebauungsplan Nr. 82a Heerdmer Esch Erweiterung in Coesfeld soll für den bestehenden Schlachthof eine planungsrechtliche Grundlage zur Modernisierung und ggfls. Erhöhung der Schlachtkapazitäten geschaffen werden. Das Abwasserwerk hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 06.01.2023 eine Stellungnahme eingereicht. Die Anregungen und Hinweise wurden im weiteren Planverfahren umfassend berücksichtigt. Seitens des Abwasserwerkes bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Bau - und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster	Von unserer Seite werden keine Einwendungen erhoben.	-	-
3	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW	-	-	-
4	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.	-	-
5	Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)	-	-	-

6	Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissionsschutz)	-	-	-
7	Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)	Das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft. Es werden folgende Anmerkungen vorgebracht: Sachgebiet 54.5 - Hochwasserrisikomanagement Die Belange der Starkregenvorsorge wurden thematisiert und sollten auch im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt werden. Hinweis Interpretationshilfe Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz Am 01. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten. Der Plan soll das Wasserrecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu den Hochwasserschutz u.a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Eine Interpretationshilfe zum BRPH ist hier einsehbar: https://www.bezregmuenster.de/zentralablage/dokumente/regionalplanung/Interpretationshilfe_BRPH.pdf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Starkregenvorsorge wurden thematisiert und werden im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt. Auf die "Fachtechnische Untersuchung zu abflussmindernden Maßnahmen zum Bebauungsplan Nr. 82a" wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.1	Bundesnetzagentur: Richtfunk (Referat 226) und Ausbau	Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken,	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Vodafone GmbH wurde im Rahmen der Offenlage	Der Anregung, die im Plangebiet aktiven Betreiber von Richtfunk

<p>Stromnetze (Referat 814)</p>	<p>Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.</p> <p>Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:</p> <p>BETREIBER RICHTFUNK: =====</p> <p>450connect GmbH Melli-Beese-Straße 11 50829 Köln Deutschland E-Mail: Standortverwaltung@450connect.de</p> <p>Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf Deutschland E-Mail: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com</p> <p>BETREIBER RADARE: =====</p> <p>Es sind keine Radare betroffen.</p> <p>BETREIBER RADIOASTRONOMIE: =====</p> <p>Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: =====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur =====</p>	<p>bereits beteiligt. Es wurden keine Einwände gegen die Planung erhoben. Die 450connect GmbH wurde aufgrund des Hinweises der Bundesnetzagentur nachträglich angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.</p>	<p>am Planverfahren zu beteiligen, um Störungen zu vermeiden, wird gefolgt.</p>
---------------------------------	--	--	---

		<p>==</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare Formular Bauleitplanung, welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.</p>		
8.2	Bundesnetzagentur: Richtfunk (Referat 226) und Ausbau Stromnetze (Referat 814)	<p>Stellungnahme der 450connect GmbH vom 26.06.2024: Wir teilen mit, dass aus Sicht der 450connect GmbH gegen das geplante Vorhaben, soweit dies aus den von Ihnen übermittelten Informationen und Unterlagen ersichtlich ist, keine Bedenken bestehen und insofern von der 450connect GmbH keine Einwände geltend gemacht werden.</p> <p>Es befinden sich in dem Planbereich keine Standorte oder Richtfunkstrecken der 450connect GmbH, die das betreffende Gebiet durchlaufen und die insofern beeinträchtigt werden könnten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	-	-	-
10.1	EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Bauleitplanverfahren.</p> <p>Wir nehmen Bezug auf unsere bereits eingereichten Stellungnahmen (siehe Anhang).</p> <p>Des Weiteren sollte im B-Plan ein weiteres Leitungsrecht zu unseren Gunsten mit jeweils einer Breite von 3m (1,5m</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnung der Gas- und Stromanlage wird im Bebauungsplan redaktionell angepasst. Auf die weiteren Stellungnahmen der Emergy (siehe nachfolgende Nachträge) wird verwiesen.	Der Anregung, die Bezeichnung der Gas- und Stromanlage anzupassen, wird gefolgt.

		ab Rohr-/Kabelmitte zur jeder Seite) für unser Mittelspannungssystem sowie die Gashochdruckleitung auf dem Gelände der Firma Westfleisch eingetragen werden. Die Lage können Sie im beiliegenden Plan entnehmen. Zudem ist die Bezeichnung der Gas- und Stromanlage im B-Plan verkehrtherum dargestellt. Hier müssten die Zeichen getauscht werden.		
10.2	EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH	<p>Nachtrag zur abgegebenen Stellungnahme vom 23.05.2024.</p> <p>In einem gemeinsamen Online-Termin am 11.06.2024 wurde zwischen Frau Terhechte (Stadt Coesfeld), Frau Aufenanger (Wolters und Partner) und Herrn Herrmann (Stadtwerke Coesfeld/Emergy) besprochen und entschieden, dass anders als in der o.g. Stellungnahme geschrieben, es ausreichend ist, die vorhandenen Mittelspannungs- und Gashochdruck-Anschlussleitungen auf dem Grundstück der Fa. Westfleisch nachrichtlich darzustellen.</p> <p>Die Lage der Leitungen wurde gemeinsam mit der Fa. Westfleisch abgestimmt und sind ihnen somit gekannt. Sie wurden im Zuge der Rampen Erstellung im Jahre 2020 auf Wunsch der Fa. Westfleisch umgelegt.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Bei den angesprochenen Leitungen handelt es sich um Anschlussleitungen zu den Übergabestationen Strom und Gas. Diese Leitungen sowie die erforderlichen Schutzstreifen werden im Rahmen vertraglicher Regelungen zwischen den Stadtwerken Coesfeld und der Fa. Westfleisch gesichert. Der Verlauf der Leitungen inkl. Schutzstreifen wird nachrichtlich in den Bebauungsplan Nr. 82 a aufgenommen.	Der Anregung, den Verlauf der vorhandenen Mittelspannungs- und Gashochdruck-Anschlussleitungen auf dem Grundstück der Fa. Westfleisch nachrichtlich darzustellen, wird gefolgt.
10.3	EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH	Die abgegebene Stellungnahme vom 23.05.2024 inkl. deren Anhänge ist hiermit widerrufen. Es gilt der 1. Nachtrag vom 11.06.2024.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft)	-	-	-
12	Ev. Kirchengemeinde Coesfeld	Kirchliche Belange sind nicht betroffen.	-	-
13	Gemeinde Nottuln: Planen, Bauen, Umwelt	-	-	-
14	Gemeinde	-	-	-

	Rosendahl			
15	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	-	-
16	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	Zu dem oben genannten Planverfahren bringen wir keine Anregungen oder Bedenken vor.	-	-
17	Kath. Kirchengemeinde Anna Katharina	-	-	-
18	Kath. Kirchengemeinde St. Lamberti	-	-	-
19.1	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Aus Sicht der Abteilung Straßenbau gibt es keine Bedenken gegen die Erweiterung des o.g. Bebauungsplanes. Vor Baubeginn des neuen Zufahrtsbereiches ist der Kreis Coesfeld, Abteilung 66, Straßenbau und unterhaltung frühzeitig zu informieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19.2	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Aus brandschutztechnischer Sicht wird der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans zugestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19.3	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Die Untere Immissionsschutzbehörde erklärt, dass das vorliegende Planvorhaben der Schaffung von Planungsrecht für die Neuorganisation der LKW-Logistik und der perspektivischen Erhöhung der Schlachtkapazität des vorhandenen Schlachtbetriebes von 55.000 Tieren/Woche auf nunmehr 70.000 Tiere/Woche dient. Der Geltungsbereich des Planentwurfes Heerdmer Esch Erweiterung überlagert in Teilbereichen die Bebauungspläne Nr. 82 Heerdmer Esch sowie Nr. 63 Am weißen Kreuz. Wie während des Startgespräches zum Planvorhaben am 10.03.2020 angeregt, wird die Gebietsausweisung des Schlachtbetriebes von Industriegebiet in ein Sonstiges	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis des Aufgabenbereiches Immissionsschutz, dass die vorliegenden Gutachten (Gewerbelärberechnung und Geruchsprognose) aus den Belangen der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Bebauungsplanentwurfes erkennen lassen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die Berechnungen im durchzuführenden Genehmigungsverfahren gemäß §4 BImSchG an die dann vorliegende Vorhabenplanung anzupassen sind, wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise sind in der Begründung zum	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Schlachtbetrieb geändert. Dadurch kann die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Bebauungsplanes auf den vorhandenen Betrieb mit den geplanten Erweiterungen / Änderungen gelegt werden und braucht nicht eine fiktive Industriegebietsnutzung vor dem Hintergrund einer allgemeinen Angebotsplanung berücksichtigen.</p> <p>Die immissionsschutzrechtliche Situation ist unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterung / Änderung des Betriebes gutachterlich untersucht worden. Durch das Büro Normec Uppenkamp, Ahaus sind aktualisierte Prognosen zu Gewerbelärm und Verkehrslärm (Gutachten Nr. I05121020-3 vom 20.02.2024), Geruch (Gutachten Nr. I04145819-2 vom 17.10.2023), Stickstoffdisposition und Säureeintrag (Gutachten Nr. I16033920-2 vom 17.10.2023) erstellt worden.</p> <p>Gewerbelärm Die lärmtechnische Berechnung des Büros Normec Uppenkamp weist die Einhaltung der gemäß TA Lärm einzuhaltenden Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung von Lärminderungsmaßnahmen (u.a. ein Lärmschutzwall zum Schutz des IP02) aus.</p> <p>Der Begründung zum Bebauungsplan kann entnommen werden: Abschließend wird die Höhe der Lärmschutzanlage im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Kenntnis der konkreten Höhenlage des nördlich gelegenen Betriebsgeländes festgelegt. weiter ist aufgeführt: Aufgrund der Lage der Lärmschutzwall-/wandkombination unmittelbar am Ortseingang Coesfelds werden im Rahmen</p>	Bebauungsplan, Kapitel 7, enthalten.	
--	---	--------------------------------------	--

des städtebaulichen Vertrages zu dem Bebauungsplan zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des Schlachthofes detaillierte Vorgaben zur Ausführung und Gestaltung der Lärmschutzanlage getroffen. Darüber hinaus werden in diesem Vertrag weitere emissionsseitige Maßnahmen für den Bereich des südlich liegenden Lkw-Parkplatzes festgelegt.

Da die konkrete Erweiterungsplanung noch nicht vorliegt, wird auf für den noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag hingewiesen, dass es bezüglich Höhe, Länge und Lage des Lärmschutzwalles im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens zu Änderungen kommen kann.

Verkehrslärm

Hinweis:

Eine Zuständigkeit der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde liegt für die Beurteilung von Immissionen des öffentlichen Straßenverkehrslärms nicht vor. Diese obliegt dem zuständigen Straßenbaulastträger.

Geruch

Bei der vorliegenden geruchstechnischen Prognose auf der Grundlage des Anhangs 7 der TA Luft 2021 erfolgte die Berücksichtigung der geplanten Erweiterung, für die es noch keine konkreten Planungen gibt, mittels abgeschätzter Anlagenparameter basierend auf Hochrechnungen und/oder auf Basis von vergleichbaren Anlagen.

Die Berechnung weist unter Berücksichtigung der Erweiterung die Einhaltung der gemäß dem Anhang 7 der TA Luft 2021 einzuhaltenden Immissionswerte aus.

Die Untersuchungsergebnisse gelten allerdings nur unter Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Betriebsweise und insbesondere unter folgenden Rahmenbedingungen:

		<p>Umsetzung des beantragten Geruchsminderungskonzeptes und Installation einer Abluftreinigungsanlage mit biologischer Stufe zur Reinigung der Abluft aus den Bereichen Kuttellei, Wartestall (inkl. Erweiterung) und unreine Schlachtung, Erfassung der Verdrängungsluft aus neu geplanten Konfisksilos sowie den Abholungsfahrzeugen für die Siloinhalte und Reinigung der Abluft mittels geeigneter Abluftreinigungsanlage (bspw. Aktivkohlefilter), Erfassung der geruchsbeladenen Abluft des geplanten Entsorgungsgebäudes Abwassertechnik und Reinigung mittels geeigneter Abluftreinigungsanlage (bspw. Aktivkohlefilter oder Biofilter), Einhaltung des Standes der Technik gemäß Nr. 5.4.7.2 Buchstabe f) der TA Luft 2021 für den Flammofen auch bei Umsetzung der Wärmerückgewinnungsanlage.</p> <p>Stickstoffdisposition und Säureeintrag Zu diesem Themenbereich siehe die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Fazit: Die vorliegenden Gutachten (Gewerbelärberechnung und Geruchsprognose) lassen aus den Belangen der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Bebauungsplanentwurfes erkennen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Berechnungen im durchzuführenden Genehmigungsverfahren gemäß §4 BImSchG an die dann vorliegende Vorhabenplanung anzupassen sind.</p>		
19.4	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Der Aufgabenbereich Niederschlagswasserbeseitigung erklärt, dass die geplante Versickerung des Niederschlagswassers erlaubnispflichtig nach § 8 WHG ist. Es wird um papierlose Vorlage eines entsprechenden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigung

		Antrages mit aussagekräftigen Unterlagen an gunther.bickel@kreis-coesfeld.de.		berücksichtigt.
19.5	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Aus Sicht der Untere Naturschutzbehörde liegt der Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Coesfelder Heide - Flamschen. Widersprechende Festsetzungen sind für diesen Bereich nicht getroffen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan an dieser Stelle zurück (§ 20 Abs.4 Landesnaturschutzgesetz).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19.6	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Zur Abschätzung, ob mit der Aufstellung des Bauleitplans erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 beeinträchtigt werden können, wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Büro Stelzig, Dezember 2023) durchgeführt. Bei den Lebensraumtypen ist demnach keine unmittelbare Beeinträchtigung zu erwarten. Betriebsbedingt seien über den Luftpfad keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die hier relevante Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition liegt damit unter dem zu betrachtenden Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a). Gleiches gilt für den Säureeintrag, der ebenfalls unter dem Abschneidekriterium von 24 eq/(ha*a) liegt. Da mit der Aufstellung des Bauleitplans noch keine konkreten Anlagentypen und -nutzungen festgelegt sind, sondern nur über eine Abschätzung die Berechnung der Stickstoff-/ Ammoniak- und Säuredeposition erfolgt, ist auf Zulassungsebene sicherzustellen, dass die zu genehmigenden Anlagen diese Werte nicht übersteigen. Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis mit in den Bebauungsplan aufzunehmen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Unter Punkt 7.3 der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan wurde als Hinweis aufgenommen, dass bei der Bewertung der Ergebnisse zu beachten ist, dass für die vorliegende Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung keine konkrete Erweiterungsplanung vorlag. Die Berechnungen der Stickstoff-/ Ammoniak- und Säuredeposition basieren auf Abschätzungen. Für das nachfolgend durchzuführende Genehmigungsverfahren sind die Berechnungen entsprechend an die dann vorliegende Vorhabenplanung anzupassen. Die Aufnahme eines Hinweises in den Bebauungsplan ist entbehrlich.	Der Anregung, einen Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass die Berechnungen der Stickstoff-/ Ammoniak- und Säuredeposition in dem nachfolgend durchzuführenden Genehmigungsverfahren an die dann vorliegende Vorhabenplanung entsprechend anzupassen sind, wird nicht gefolgt.
19.7	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Die durchgeführte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach dem Verfahren Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV,2008). Sofern das ermittelte Biotopwertdefizit von ca. 62.991	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Zwar ist die Inanspruchnahme des anerkannten Ökokontos im Bereich der Heubachwiesen / Raeker Wiesen (Anerkennung durch die Untere	Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde, ggfs. eine Neubewertung

		<p>Biotopwertpunkten über ein im Kreis Coesfeld anerkanntes Ökokonto abgelöst werden soll, ist zu beachten, dass bei diesen Konten überwiegend ein anderes Bewertungsmodell zugrunde liegt und ggfs. eine entsprechende Umrechnung erfolgen müsste.</p> <p>Bis zum Satzungsbeschluss sind die konkret beabsichtigte Kompensationsmaßnahmen bzw. die Inanspruchnahmen von Ökokonten festzulegen. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde zur Übernahme in das Kompensationsverzeichnis gem. § 34 Abs.1 LNatSchG mitzuteilen.</p>	<p>Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld am 03.01.2022) in der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 6, Flurstücke 253, 254 (teilweise), 287, 288) vorgesehen, welches nach dem Coesfelder Bewertungsmodell berechnet wurden, jedoch ist eine Umrechnung in das NRW Modell in vorliegendem Fall nicht erforderlich, da es sich bei den Ausgleichsmaßnahmen maßgeblich um Grünlandextensivierungen handelt und beide Bewertungsverfahren diesbezüglich identisch in ihrer Bewertung sind.</p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld vom 08.01.2024 sollen dem Bebauungsplan im Kompensationsflächenverzeichnis daher ausschließlich Grünflächenextensivierungsmaßnahmen aus dem o.g. Ökokonto zugeordnet werden. Eine Umrechnung vom NRW in das Coesfelder Bewertungsmodell ist damit in vorliegendem Fall entbehrlich.</p>	<p>des Eingriffs nach dem Coesfelder Bewertungsmodell vorzunehmen, wird nicht gefolgt.</p>
19.8	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	<p>Dem Gesundheitsamt haben die Planunterlagen haben vorgelegen und wurden aus gesundheitlicher Sicht geprüft.</p> <p>Bei geruchsintensiven Immissionen aus Tierhaltung und Schlachtungen handelt es sich neben Ammoniak um organische Stickstoffverbindungen und weitere flüchtige organische Verbindungen. Flüchtige organische Verbindungen können direkt oder über geruchliche Belastungen zu gesundheitlichen Einschränkungen, wie Irritationen von Augen, Nase und Rachen, Kopfschmerzen, Befindlichkeitsstörungen und Stressreaktionen führen. Unangenehme oder sehr starke Gerüche werden häufig als Belästigung durch psychologische Wirkungen wahrgenommen. Dabei spielen jedoch persönliche Merkmale, zum Beispiel das Lebensalter, die Zufriedenheit mit der eigenen Gesundheit, der Stil der Stressverarbeitung oder aber die persönliche Einstellung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>gegenüber der Geruchsquelle, eine erhebliche Rolle. Diese Faktoren können die Belästigungsreaktion erheblich dämpfen oder verstärken.</p> <p>Zur Beurteilung einer Belastung durch Geruch wurde ein Geruchsgutachten (Normec uppenkamp, Gutachten-Nr. 104145819-2) erstellt und geprüft. Die Beurteilung der Geruchsemmissionen erfolgte anhand der TA-Luft. Im Rahmen des Geruchsgutachten erfolgte die Untersuchung mehrerer Szenarien. Als "genehmigter Zustand" wird der Betriebszustand zugrunde gelegt, der Geruchsminderungsmaßnahmen umfasst, die gegenwärtig im Bau aber noch nicht umgesetzt sind.</p> <p>Bei der Bewertung der Ergebnisse ist zu beachten, dass für die vorliegende Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung keine konkrete Erweiterungsplanung vorlag. Insgesamt zeigt die Geruchsimmissionsprognose, dass eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des vorliegenden Bebauungsplanes unter den zugrunde gelegten Umständen unter nachfolgenden Rahmenbedingungen möglich ist. Umsetzung des genehmigten Geruchsminderungskonzeptes und Installation einer Abluftreinigungsanlage mit biologischer Stufe zur Reinigung der Abluft, Erfassung der Verdrängungsluft und Reinigung der Abluft mittels Abluftreinigungsanlage, Erfassung der geruchsbeladenen Abluft des geplanten Entsorgungsgebäude Abwassertechnik" und Reinigung mittels geeigneter Abluftreinigungsanlage, Einhaltung des Standes der Technik gemäß Nr. 5.4.7.2 Buchstabe f) [TA Luft 2021] für den Flammofen auch bei Umsetzung der Wärmerückgewinnungsanlage.</p>		
19.9	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes Nr. 82a Heerdmer Esch Erweiterung" sicherzustellen, wurde eine schalltechnische Untersuchung (Normec uppenkamp, Gutachten-Nr. 105121020-3) bezüglich Gewerbelärm	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Anlass zur Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes aufgrund der vorliegenden Planung besteht nicht.	Der Anregung, die Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen zur Konfliktvermeidung

	<p>sowie Verkehrslärm erarbeitet. Als Grundlage der Bewertung und Abwägung der Schallimmissionen wurden die DIN 18005-1 bzw. DIN 18005-1 Bbl. 1, die 16. BImSchV sowie die TA Lärm herangezogen.</p> <p>Aus den Ergebnissen zeigt sich, dass die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82a und die darauf aufbauende Betriebserweiterung der Firma Westfleisch auf 70.000 Schweine pro Woche nicht ohne weitergehende Lärminderungsmaßnahmen umgesetzt werden kann.</p> <p>Hinsichtlich der im Rahmen der Bauleitplanung geforderten Konfliktvermeidung wurden Lärminderungsmaßnahmen festgesetzt. Unter Beachtung eben dieser Lärminderungsmaßnahmen (südlicher Lärmschutzwand mit Lärmschutzwand (hochabsorbierend), emissionsseitige Maßnahmen etc.) konnte gezeigt werden, dass bei der Umsetzung der geplanten Betriebserweiterung des Schlachtbetriebes in Form der Umsetzung des Prognose-I-Fall inkl. Temporeduzierung auf der Borkener Straße" Richtwertüberschreitungen im Umfeld des Plangebietes sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit vermieden werden können. An zwei untersuchten Immissionsorten im Bereich der Borkener Straße" (IP2, IP3) werden die gebietsspezifischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 sowie die für Mischgebiete geltenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum überschritten. Dies gilt für den Prognose-O-Fall und den Prognose-I-Fall. Eine Überschreitung der sogenannten Zumutbarkeitsschwelle kann lediglich im Prognose-I-Fall künftig vermieden werden.</p> <p>Lärm gehört zu Umweltbeeinträchtigungen, die gesundheitliche Schädigungen hervorrufen können. Auswirkungen von Lärm sind u.a.</p>		<p>zu prüfen, wird nicht gefolgt.</p>
--	---	--	---------------------------------------

		<p>Konzentrationsstörungen, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Unlustgefühl, Aggressionen, die Abnahme der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit, Gehörschäden, Änderungen biologischer Risikofaktoren und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen, Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. Die WHO empfiehlt für die Lärmbelastung eine durchschnittliche Belastung von 53dB(A) nicht zu überschreiten, weil Schallimmissionen oberhalb dieses Dauerschallpegels mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden sein können. Weiterhin empfiehlt die WHO für die durchschnittliche nächtliche Lärmbelastung einen Wert von 45dB(A) nicht zu überschreiten, da nächtlicher Lärm oberhalb dieses Dauerschallpegels mit Beeinträchtigungen des Schlafs verbunden ist. Die WHO stuft diese Empfehlungen als stark ein.</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes liegen in Bezug auf eine geruchliche Belastung sowie Lärmbelastung bei rechtlich festgesetzter Umsetzung der beschriebenen Immissionsminderungsmaßnahmen keine Bedenken. Aufgrund der Lärmbelastung über den Orientierungswerten ist jedoch, im Rahmen der Bauleitplanung geforderten Konfliktvermeidung, eine Prüfung von passiven Schallschutzmaßnahmen an den Immissionsorten IP2 sowie IP3 zu empfehlen.</p>		
19.10	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	<p>Der ansässige Schlachtbetrieb verfügt über drei eigene Brunnen. Die zulässigen Grundwasserfördermengen von maximal 330.000 m³/Jahr sind in einer im Jahr 2009 erteilten wasserrechtlichen Genehmigung festgelegt worden. Eine Ausweitung der Förderungen von Grundwasser ist nicht vorgesehen.</p> <p>Gemäß § 2 Nr. 1b Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist das geförderte Wasser, welches in Lebensmittelunternehmen zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. In den Bebauungsplan werden die drei Trinkwassergewinnungsanlagen nachrichtlich übernommen. Um den im Südwesten des Plangebietes verorteten Brunnen zu schützen, wird zudem in einem Radius von 10 m eine private Grünfläche festgesetzt. Die Baugrenze wird hier entsprechend angepasst. Überdies wird ein ergänzender Hinweis zu</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld werden Bebauungsplan, Begründung und Masterplan entsprechend den</p>

	<p>Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind, verwendet wird, als Trinkwasser zu klassifizieren und unterliegt somit den Anforderungen der TrinkwV. Auf Basis der geförderten Wassermenge ist die Wasserversorgungsanlage gemäß §2 Nr. 2a TrinkwV als zentrale Wasserversorgungsanlage zu beschreiben.</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 1 TrinkwV sind Wasserversorgungsanlagen so zu planen und zu errichten, dass sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechen und sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Die a.a.R.d.T. werden durch DIN-Normen, Empfehlungen des Umweltbundesamtes, DVGW-Arbeitsblätter und VDI-Richtlinien spezifiziert. Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der zentralen Versorgungsanlagen sind unter anderem in der DIN 2000 (2017-02) formuliert. Das oberste Ziel ist die langfristige Sicherheit der Trinkwassergewinnung sowohl in qualitativer und quantitativer Sicht. Gem. DIN 2000 sind zum vorbeugenden Schutz der Trinkwasserressourcen nach DVGW W 101, DVGW W 102 Wasserschutzgebiete festzusetzen und zu überwachen. Eine Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 51 WHG ist aufgrund nicht erfüllter Kriterien nach WHG jedoch nicht anwendbar. Um dem Ziel des Schutzes der Trinkwasserressource Rechnung zu tragen sind jedoch als Mindestanforderungen die grundsätzlichen Anforderungen an Wassergewinnungsanlagen gem. DIN 2001-1 (2019-1) sowie DIN 2001-1 Beiblatt 1 (2019-1) zwingend umzusetzen. Im Speziellen sind die einzuhaltenen Mindestabstände bei Brunnen 4 (51.93885N, 7.127000) zwingend umzusetzen, da Brunnen 4 auf einer stark von der Änderung betroffenen Fläche liegt. Für die Brunnen 2 sowie 3 kann im Rahmen des Bestandsschutzes eine</p>	<p>Trinkwassergewinnungsanlagen (Hinweis Nr. 9) aufgenommen. Der zugehörige Begründungsentwurf inklusive der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sowie der Masterplan werden ebenfalls entsprechend angepasst.</p> <p>Mit der nachrichtlichen Darstellung der vorhandenen Brunnen und der Festsetzung der privaten Grünfläche rund um den südwestlich im Plangebiet liegenden Brunnen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Daher wird gemäß § 4a (3) Satz 4 BauGB von einer erneuten Auslegung abgesehen und stattdessen der von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Kreis der Betroffenen beschränkt sich im vorliegenden Fall auf den Grundstückseigentümer Westfleisch sowie das Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld als Einwender. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme wird gemäß § 4a (3) Satz 3 BauGB auf 2 Wochen begrenzt.</p>	<p>wasserrechtlichen Vorgaben geändert bzw. ergänzt.</p>
--	--	--	--

	<p>Duldung des aktuellen Zustands, unter der Voraussetzung der Einhaltung der Anforderungen an die Trinkwasserqualität (Grenzwerte, Indikatorwerte, Leitwerte etc.) gem. TrinkwV, ausgesprochen werden.</p> <p>Für den Brunnen 4 ist jedoch der enge Fassungsbereich - mind. 10 m allseitig um den Brunnen so anzulegen, dass der Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen garantiert wird. In dem engen Fassungsbereich hat jegliche Verunreinigung zu unterbleiben. Eine Flächennutzung, gleich welcher Art, ist daher nicht zugelassen. Der Bereich ist kenntlich zu machen (z.B. durch Einzäunung) und der Zutritt ist unbefugten Personen zu verwehren. Weiterhin ist der Bereich so anzulegen, dass oberirdisch kein Wasser zufließen oder sich in der Nähe kein Wasser sammeln kann. Dies ist bei Planung der Bebauung der südlich gelegenen Fläche sicherzustellen. Dies könnte ggf. über ein Gefälle von Nord nach Süd realisiert werden.</p> <p>In Bezug auf das Entwässerungskonzept und der damit einhergehenden geplanten Versickerung von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen ist zwingend zu beachten, dass Anlagen, die eine ständige Zufuhr von Schmutzstoffen in den Untergrund bewirken können (Rohrleitungen zur Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Sickerschächte etc.) auch in der weiteren Umgebung (50 m allseitig um den Brunnen) von Grundwasserfassungen nicht vorhanden sein dürfen.</p> <p>Der Anlage 19 zum Bebauungsplan (Masterplan Westfleisch, Planstand 28.09.2023) ist unter Nummer 16 zu entnehmen, dass im dem Bereich, in welchem auch Brunnen 4 lokalisiert ist, eine Nutzung als LKWLogistik inkl. Pforte, Stellplätze & Waschhalle" vorgesehen ist. In Bezug</p>		
--	---	--	--

		<p>auf die Waschhalle ist festzuhalten, dass Brunnen in einem möglichst großen Abstand von Anlagen entfernt liegen müssen, die der Aufnahme von Schmutzwasser dienen. In jedem Fall muss ein Abstand von mindestens 25 m eingehalten werden. Hierbei ist vorausgesetzt, dass diese dauerhaft technisch wasserdicht sind. Somit ist mindestens ein Abstand von 25 m zwischen Brunnenfassung sowie Waschhalle inkl. aller auf der Fläche verlaufenden Abwasserleitungen zu gewährleisten.</p> <p>Die grundsätzlichen Anforderungen an Wassergewinnungsanlagen sind für den Brunnen 4 im Rahmen der Bebauung zwingend umzusetzen.</p>		
20	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	<p>Unter Berücksichtigung des aktualisierten Verkehrsgutachtens vom 09.10.2023 des Ing.- Büros. NTS bestehen aus straßenrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Erweiterung.</p> <p>Hinweis: Um bei dem Knotenpunkt B 474 / K46 Borkener Straße (KP 3) eine mind. erforderliche Leistungsfähigkeitsstufe "D" zu erreichen, ist laut Gutachten (Tabelle 8, Seite 19) eine Anpassung der Grünzeitenverteilung in den Festzeitprogrammen der Lichtsignalanlage erforderlich. Diese Lichtsignalanlage wird mit den benachbarten Lichtsignalanlagen im Zuge der B 474 koordiniert geschaltet.</p> <p>Um auch weiterhin eine Koordination zu gewährleisten, sind die Programme der benachbarten Lichtsignalanlagen ebenfalls anzupassen.</p> <p>Folgende Anlagen sind davon betroffen: -LSA Nr. 129, B474 / B525 -LSA Nr. 130, B474 / Rekener Str.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.

		-LSA Nr. 132, B474 / Loburger Str.		
21	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	-	-
22	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-	-
23	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-	-
24	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	-
25	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen	Ich verweise auf unsere Stellungnahme vom 19.10.2021: Gegen die Planung werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine Anregungen vorgebracht. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird die Planung als sinnvoll und erforderlich angesehen. Allein im Kreis Coesfeld halten ca. 1 000 landwirtschaftliche Betriebe rd. 980 000 Schweine. Auch der unmittelbar angrenzende Kreis Borken ist ein Schwerpunkt der Schweinehaltung. Durch die Erhaltung und Entwicklung des Schlachthofes ist gewährleistet, dass eine Schlachtung regional ohne weite Tiertransporte durchgeführt werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26.1	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Da im Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer/paläontologischer Bodenfunde aufgenommen wurden, bestehen keine weiteren Bedenken gegen die Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26.2	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Ich mache zudem darauf aufmerksam, dass bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb bitten wir Sie, folgende Auflage in den Baubauungsplan aufzunehmen:	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis zum Denkmalschutz wird entsprechend ergänzt. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.	Der Anregung wird gefolgt. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle

		-Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich der Kenntnisstand zum Vorhandensein von Bodendenkmälern jederzeit ändern kann, bitten wir Sie uns bei allen Bauvorhaben rechtzeitig vor Baubeginn zu beteiligen und eine aktuelle Stellungnahme der LWL- Archäologie einzuholen, um mögliche Konflikte während des Bauverlaufes bestmöglich zu vermeiden. Die Stellungnahme sollte grundsätzlich nicht älter als zwei Jahre sein.		Stellungnahme der LWL- Archäologie einzuholen ist, um mögliche Konflikte während des Bauverlaufes bestmöglich zu vermeiden.
27	LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	-	-	-
28	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)	-	-	-
29	REMONDIS Münsterland GmbH & Co.KG	-	-	-
30	St. Antonius Schützenbruderschaft Coesfeld 1349	-	-	-
31	Stadt Billerbeck (FB Planen und Bauen)	-	-	-
32	Stadt Dülmen: Stadtentwicklung	-	-	-
33	Stadt Gescher	-	-	-
34.1	Vodafone GmbH - deutschlandweit	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>		
34.2	Vodafone GmbH - deutschlandweit	<p>zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vomStellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die "vorläufige Abwägungstabelle - Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. §4 (1) BauGB" (Stellungnahme 2.1) wird verwiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
34.3	Vodafone GmbH - deutschlandweit	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
35	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze)	-	-	-

	Deutschland GmbH)			
36	Zweckverband Mobilität Münsterland	-	-	-

Abwägungstabelle (Stand: 16.09.2024)

Verfahrensart: Bebauungsplan
 Verfahrensname: 82a Heerdmer Esch Erweiterung
 Verfahrensschritt: Beteiligung gem. § 4a (3) Satz 4 BauGB
 Zeitraum: 30.08.2024 – 13.09.2024

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung	Abwägungsvorschlag
1	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	<p>Aufgabenbereich: Untere Naturschutzbehörde Die Änderung des Entwurfs sieht die Ausweisung einer privaten Grünfläche im Bereich einer Trinkwassergewinnungsanlage innerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes vor. Hiermit ändert sich geringfügig die aufgestellte Biotopwertbilanz. Die durchgeführte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV,2008) und weist ein ermitteltes Biotopwertdefizit von 62.307 Biotopwertpunkten auf. Das Defizit soll über das bestehende Ökokonto in den Raeker Wiesen (Az.: 70.2.12.6-2021/42) auf den Flächen Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 6, Flurstücke 253, 254 (tlw.), 287 und 288 kompensiert werden. Dem Vorhaben wird zugestimmt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		<p>53 – Gesundheitsbehörde Die Planunterlagen haben vorgelegen und wurden aus gesundheitlicher Sicht geprüft. Hinsichtlich geruchsintensiven Immissionen aus Tierhaltung und Schlachtungen sowie Immissionen aus Gewerbelärm sowie Verkehrslärm erfolgte eine ausführliche Beurteilung aus gesundheitlicher Sicht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB im Verfahren vom 17.05.2024 Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in Bezug auf eine Lärm- sowie geruchlichen Belastung bei rechtlich festgesetzter Umsetzung der beschriebenen Immissionsminderungsmaßnahmen keine Bedenken seitens des Gesundheitsamtes vorliegen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>Der ansässige Schlachtbetrieb verfügt über drei eigene Brunnen, welche zur Gewinnung von Trinkwasser genutzt werden. Gemäß § 2 Nr. Ib Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist das geförderte Wasser, welches in Lebensmittelunternehmen zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind, verwendet wird als Trinkwasser zu klassifizieren und unterliegt somit den Anforderungen der TrinkwV. Gemäß § 13 Abs. 1 TrinkwV sind Wasserversorgungsanlagen so zu planen und zu errichten, dass sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechen und sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Um dem Ziel des Schutzes der Trinkwasserressource Rechnung zu tragen, sind als Mindestanforderungen die grundsätzlichen Anforderungen an Wassergewinnungsanlagen gem. DIN 2001-1 (2019-1) sowie DIN 2001-1 Beiblatt 1 (2019-1) umzusetzen. Die Anforderungen an die Mindestabstände werden nach aktueller Situation und in geplanter Situation entsprechend Masterplan für die Brunnen 2 sowie 3 nicht eingehalten. Für die Brunnen 2 sowie 3 kann im Rahmen des Bestandsschutzes eine Duldung des aktuellen Zustands, unter der Voraussetzung der Einhaltung der Anforderungen an die Trinkwasserqualität (Grenzwerte, Indikatorwerte, Leitwerte etc.) gem. TrinkwV, ausgesprochen werden. Für den Brunnen 4, welcher entsprechend Masterplan in einem Bereich mit starken Änderungen lokalisiert sind, werden die geforderten Mindestabstände eingehalten. Das Gesundheitsamt behält sich gemäß § 61 TrinkwV vor das Prüfungsintervall sowie den Probeumfang der verpflichtenden Untersuchungen nach den § 28, § 29, § 31 und § 32 TrinkwV bei Verdacht einer negativen Beeinflussung des Trinkwassers anzupassen.</p>	<p>Der Hinweis, dass für den Brunnen 4 die geforderten Mindestabstände eingehalten werden, wird zur Kenntnis genommen. Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass das Gesundheitsamt sich gemäß § 61 TrinkwV vorbehält, das Prüfungsintervall sowie den Probeumfang der verpflichtenden Untersuchungen nach den § 28, § 29, § 31 und § 32 TrinkwV bei Verdacht einer negativen Beeinflussung des Trinkwassers anzupassen. Dies betrifft jedoch nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---	--

Städtebaulicher Vertrag

zum

Bebauungsplan der Stadt Coesfeld Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“

Zwischen

der Westfleisch Finanz AG vertreten durch ihren Vorstand Carsten Schruck und Jörg Kaiser sowie der Westfleisch SCE mbH, vertreten durch ihren Vorstand Carsten Schruck und Michael Schulze Kalthoff, alle geschäftsansässig Fridtjof Nansen Weg 5a, 48155 Münster,

- nachstehend gemeinsam **„Vorhabenträgerin“** genannt -

und

der Stadt Coesfeld, Markt 8, 48653 Coesfeld, vertreten durch den Ersten Beigeordneten Philipp Hänsel,

- nachstehend **„Stadt Coesfeld“** oder **„Stadt“** genannt -

und

dem Abwasserwerk der Stadt Coesfeld, Dülmener Straße 80, 48653 Coesfeld, vertreten durch den Betriebsleiter Rolf Hackling,

- nachstehend **„Abwasserwerk“** genannt -

wird folgender Vertrag gemäß § 11 BauGB geschlossen:

Präambel

Die Stadt Coesfeld beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“. Innerhalb des Geltungsbereichs des neu aufzustellenden Bebauungsplans, dessen Plangebiet eine Fläche von 11,97 ha umfasst, wird dieser im Falle seines Inkrafttretens den Bebauungsplan Nr. 82 "Heerdmer Esch" aus 2007, dessen Geltungsbereich weiter gefasst ist, als derjenige des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“, ersetzen. Der Bebauungsplan wird als sog. projektbezogener Angebotsbepauungsplan und nicht als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt. Der sog. projektbezogene Angebotsbepauungsplan ist rechtlich zwar ein Angebotsbepauungsplan. Er orientiert sich in seinen Festsetzungen jedoch eng an einem konkreten Projekt, hier der Erweiterungsplanung der Vorhabenträgerin, dessen Realisierung er ermöglichen soll. Der vorliegende städtebauliche Vertrag dient dazu, diese Bindung an das Bauprojekt und die Umsetzung der Maßnahmen, die nicht in Festsetzungen des Bebauungsplans geregelt werden können, sicherzustellen.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung vom 19.12.2019 den Aufstellungsbeschluss für diesen Bebauungsplan gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 22.11.2022 - 06.01.2023 und die frühzeitige Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand vom 21.09.2021 bis zum 03.11.2021 statt.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für eine Erweiterung des von der Vorhabenträgerin im Plangebiet bereits betriebenen Schlachthofes im Wege eines projektbezogenen Angebotsbepauungsplans. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, die Kapazität ihres im Plangebiet belegenen Schlachthofes von derzeit 55.000 Schlachtungen von Schweinen pro Woche auf maximal 70.000 Schlachtungen von Schweinen pro Woche zu erhöhen. Eine detaillierte

Begründung für die beabsichtigte Erweiterung der Schlachtkapazität des im Plangebiet vorhandenen Schlachthofes ergibt sich aus der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten Erläuterung der Beweggründe der Vorhabenträgerin.

Um diese Kapazitätssteigerung umsetzen zu können und dabei öffentliche und private Belange insbesondere mit Blick auf die durch die Kapazitätserweiterung hervorgerufenen Immissionen im Bereich Lärm und Geruch angemessen zu berücksichtigen und zu schützen, sind verschiedene Umstrukturierungsmaßnahmen u.a. im Bereich der Verkehrsführung, der Verortung und technischen Ausstattung von Warteplätzen für anliefernde Lkw und des passiven Lärmschutzes erforderlich. Dadurch ist insbesondere sicherzustellen, dass sich die Immissionssituation hinsichtlich der vom Plangebiet ausgehenden Lärmemissionen nicht verschlechtert. Auch im Bereich der Geruchsmissionen muss sichergestellt werden, dass sich die Situation an der umliegenden Bebauung durch die Erweiterung nicht verschlechtert. Zu regeln sind weiter Fragen der Niederschlagswasser- und Abwasserbeseitigung, der Voraussetzungen für eine Zulassung der Überschreitung der festgesetzten GRZ sowie der Begrünung von Dächern im Plangebiet. Durch die Erhöhung der Produktion müssen abwasserseitig der gesetzlichen Anforderungen umsetzbar sein und geregelt werden.

Der vorliegende städtebauliche Vertrag dient dazu, die Erreichung dieser und weiterer Ziele neben den Festsetzungen im Bebauungsplan und teilweise auch über diesen hinaus sicherzustellen. Wesentlich ist auch das zwischen den Vertragsparteien abgestimmte Verschlechterungsverbot vertraglich zu fixieren.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Vertragsgebiet

Das Vertragsgebiet umfasst den Geltungsbereich des als **Anlage 2** beigefügten Bebauungsplanentwurfs (im Folgenden auch: Plangebiet). Das Vertragsgebiet umfasst damit die nachstehend genannten Grundstücke:

- Stadt Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 69, Flurstücke 21, 73, 76, 78, 82, 212-217, 218 (teilw.), 315 (teilw.),
- Stadt Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 62, Flurstück 207,
- Stadt Coesfeld, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 20, Flurstücke 255-257, 276 (teilw.).

§ 2

Anlagen zu diesem Vertrag

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- **Anlage 1:** Erläuterung der Gründe des Erweiterungsvorhabens und der hierdurch zu erwartenden Veränderungen der Mitarbeiterzahlen am Standort durch die Vorhabenträgerin, Dienstanweisung für Anlieferer, Mobilitätskonzept,
- **Anlage 2:** Entwurf des Bebauungsplans Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ vom 26.08.2024
- **Anlage 3:** Masterplan zur beabsichtigten Betriebserweiterung der Vorhabenträgerin vom 14.08.2024

- **Anlage 4:** Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ in Coesfeld der Ingenieurgesellschaft nts vom 09.10.2023,
- **Anlage 5:** Immissionsschutzgutachten, Schallimmissionsprognose im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ der Stadt Coesfeld des Ingenieurbüros Uppenkamp & Partner vom 20.02.2024 Nr. IO5121020-3
- **Anlage 6:** Immissionsschutzgutachten, Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ der Stadt Coesfeld des Ingenieurbüros Uppenkamp & Partner vom 17.10.2023, Nr. IO4 1458 19-2,
- **Anlage 7:** Lageplan Heerdmer Esch Erweiterung (Linksabbiegespur) inklusive Abstand zur frühestmöglichen Platzierung einer Schranke. Vorplanung vom 11.07.2023. Nts Ingenieurgesellschaft mbH vom 11.07.2023,
- **Anlage 8:** Ansicht / Visualisierung Lärmschutzwand-/wand an der Borkener Straße und westlicher Sichtschutzwand,
- **Anlage 9:** Planvereinbarung Flurstück 276 vom 16.01.2024,
- **Anlage 10:** Fachtechnische Untersuchung zu abflussmindernden Maßnahmen zum Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“. vom 16.11.2023. nts Ingenieurgesellschaft mbH,
- **Anlage 11:** Wasser und Landschaft. Kläranlage Coesfeld. Ertüchtigung der Kläranlage. Kapazitätssteigerung des angeschlossenen Schlachthofes. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie. vom 13.07.2021. Planungsbüro Koenzen,
- **Anlage 12:** Lageplan Sichtschutz vom 15.03.2024,
- **Anlage 13:** Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“. Dezember 2023. Büro Stelzig

§ 3 Planungshoheit

Die Stadt stellt den Bebauungsplan in eigener Verantwortung auf. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die Entscheidung über die Aufstellung des Bebauungsplans und über dessen Inhalt der kommunalen Planungshoheit unterliegt und dass die Stadt nach § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen hat. Ansprüche der Vorhabenträgerin gegen die Stadt auf Aufstellung des Bebauungsplans oder eine Bindung der Stadt hinsichtlich bestimmter Inhalte des Bebauungsplans werden daher durch diesen Vertrag nicht begründet. Das Recht der Stadt, den Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen zu ändern oder aufzuheben, bleibt von diesem Vertrag ebenfalls unberührt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der aktuelle Bebauungsplanentwurf mit seinen wesentlichen städtebaulichen Eckdaten Geschäftsgrundlage der vorliegenden Vereinbarung ist.

2. Abschnitt: Vorhaben und Voraussetzungen der Kapazitätserhöhung

§ 4 Beschreibung des Vorhabens

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, den bestehenden Betriebsstandort im Vertragsgebiet zu erweitern und hierdurch die Schlachtkapazität bei gleichzeitiger Umstrukturierung der Betriebsabläufe zu erhöhen und die Betriebsabläufe zu optimieren, ohne dass dies im Vergleich zum Istzustand zu einer höheren Belastung der Umgebung durch vom Betriebsgelände ausgehenden Immissionen oder Verkehrslärmimmissionen im öffentlichen Straßenraum einhergeht. Die genauen Gründe für die von der Vorhabenträgerin beabsichtigten Erweiterungsmaßnahmen ergeben sich aus der Darstellung in **Anlage 1**. Der als **Anlage 3** diesem Vertrag beigelegte Masterplan verdeutlicht die von der Vorhabenträgerin aktuell angestrebte bauliche Entwicklung im Plangebiet im Sinne der Darstellung der derzeit angestrebten Grundstruktur, wobei sich

in der konkreten Vorhabenplanung noch Änderungen ergeben können, die sich ihrerseits aber im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 82a „Heerdmer Esch“ werden halten müssen.

§ 5

Bauliche Maßnahmen zum Immissionsschutz und Sichtschutzwall

1. Die Vorhabenträgerin wird den zum Teil schon vorhandenen Sichtschutzwall an der westlichen Plangebietsgrenze entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 82a „Heerdmer Esch“ verlagern bzw. neu errichten und entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans bepflanzen, sobald sie entweder die Schlachtzahlen im Betrieb über das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses genehmigte Maß (55.000 Schweine/Woche) erhöht oder bauliche Maßnahmen im SO* umsetzt und die Maßnahme vor der Erhöhung der Schlachtzahlen bzw. vor Inbetriebnahme der baulichen Maßnahmen im SO* fertigstellen. Solange dieser Fall nicht eintritt, verpflichtet die Vorhabenträgerin sich dazu, den derzeit vorhandenen Wall so wie er im Zeitpunkt des Vertragsschlusses steht und liegt zu erhalten und nicht abzutragen. Die Lage dieses Sichtschutzwalls, der in seinem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Teil unter dem 28.04.1988 (2060-Go-de G/1 Nr. 119/87) und in seinem südlich in einem 90-Grad-Winkel abknickenden Teil unter dem 17.07.2009 (70.1-2008/0946-0048787) genehmigt wurde, ergibt sich aus der unterstehenden Darstellung, dort am westlichen Rand des Betriebsgeländes belegen und mit einem orangen Pfeil gekennzeichnet.



Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich dazu, vor einer Erweiterung der bestehenden Betriebsanlagen in Verbindung mit einer Erhöhung der Schlachtkapazitäten über das derzeit genehmigte Maß von 55.000 Schlachtungen von Schweinen pro Woche hinaus (d.h. ab 55.001) und/oder vor der baulichen Nutzung der Flächen im mit SO* gekennzeichneten Bereich, die Lärmschutzwand/-wand LW 1 vollständig und auf eigene Kosten zu errichten. Die Lage und die geschuldete Beschaffenheit der Lärmschutzwand/-wand LW 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans.

2. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich dazu, vor einer Erhöhung der Schlachtkapazitäten über das derzeit genehmigte Maß von 55.000 Schlachtungen von Schweinen pro Woche hinaus (ab 55.001) und/oder vor der baulichen Nutzung der Fläche im mit SO* gekennzeichneten Bereich im heute schon vorhandenen Wartebereich an der Zufahrt Stockum drei neue und jederzeit anfahrbare Warteplätze (Rückstauplätze) für Lkw und im Bereich der neuen Zufahrt von der

Borkener Straße aus ebenfalls drei neue und jederzeit anfahrbare Warteplätze auf eigenem Betriebsgelände (Rückstauplätze) für Lkw zu schaffen. Die genaue Lage dieser neuen Warteplätze (Rückstauplätze) ergibt sich aus dem in **Anlage 1**, dort Teil 3, enthaltenen „Entwurf einer Dienstanweisung zur Regelung des betrieblichen LKW-Verkehrs nach dem Aufbau der Zufahrt zur Borkener Straße“. Zusätzliche emissionsseitige Maßnahmen sind in der Form umzusetzen, dass ausschließlich elektrisch betriebene Kühlaggregate zur Kühlung der parkenden Lkw verwendet werden. Es wird empfohlen, die auf dem Parkplatz elektrisch betriebenen Kühlaggregate in größtmöglicher Distanz zum Immissionsort IP2 (Goxel 1) betrieben werden.

3. Die Vorhabenträgerin wird auch künftig Schlachtungen nur an sechs Tagen in der Woche (montags bis samstags) vornehmen. An Sonntagen werden ohne Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung keine Schlachtungen stattfinden, außer dies wird aus zwingenden äußeren Gründen, wie bspw. Seuchenfällen ausnahmsweise erforderlich. Schlachtungen an Feiertagen sind von dieser Regelung ausgenommen und können von der Vorhabenträgerin bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld als Ausnahme beantragt werden.
4. Die Vorhabenträgerin erklärt sich ferner auf freiwilliger Basis dazu bereit, die Lärmschutzwand im Bereich der Eingangsseite (LW 3) um ca. 150 m als Sichtschutzwand mit einer Höhe von etwa 2,50 m zu verlängern (Anlage 12). Materialität und Beschaffenheit dieser Sichtschutzwand bestimmt die Vorhabenträgerin in freiem Ermessen und schuldet der Stadt keine besonderen Eigenschaften dieser zur Einhaltung des Immissionsschutzes nicht erforderlichen Sichtschutzwand. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt jedoch, die Verlängerung der bestehenden Lärmschutzwand LW 3 als Sichtschutzwand in gleicher Materialität und Ausgestaltung wie im Bestand bereits vorhanden durchzuführen (mit Kokosmatten behangenes Rahmengestell, das mit Sand gefüllt und äußerlich begrünt wird) und wird hierzu einen entsprechenden Bauantrag einreichen und im Falle der Erteilung der Baugenehmigung auch umsetzen. Alternativ hierzu und nur hilfsweise für den Fall, dass eine Ausführung der zu verlängernden Wand

entsprechend der Materialität des Bestandes nicht möglich sein sollte (z.B. zum Schutz von Baumwurzeln) ist eine Ausführung als Holz- oder Aluminiumwand vorgesehen, wobei in diesem Fall eine Begrünung technisch nicht infrage käme. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese zu verlängernde Wand bei der Ermittlung der Anforderungen des Verschlechterungsverbotes (§ 8) außer Betracht bleibt. Die Vorhabenträgerin wird einen Bauantrag für die Maßnahme entsprechend der vorstehenden Ausführungen zur Höhe, Materialität und Gestaltung stellen, sobald der Bebauungsplan in Kraft getreten ist und die Maßnahme nach Erteilung einer Baugenehmigung durch die Stadt schnellstmöglich umsetzen.

§ 6

Neue Zufahrt zum Plangebiet von der Borkener Straße (Kostenregelung)

1. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich dazu, die im Bebauungsplanentwurf (**Anlage 2**), im Masterplan (**Anlage 3**) und im Lageplan Linksabbiegerspur (**Anlage 7**) vorgesehene südliche Zufahrt zu ihrem Betriebsgelände inklusive der hierzu erforderlichen Änderungen der Borkener Straße, namentlich insbesondere der Anlage einer neuen Linksabbiegerspur zur Einfahrt in das Betriebsgelände von Westen kommend, auf eigene Kosten zu errichten (Regelung der Kostentragung). Sie wird hierzu beim Kreis Coesfeld als Träger der Straßenbaulast eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis nach §§ 18-20 StrWG NRW vor Satzungsbeschluss einholen, die die technische Ausgestaltung und die Kostentragung der gesamten Maßnahme durch die Vorhabenträgerin regelt.

2. Klarstellend erklärt die Stadt, für die vorstehend in Abs. 1 genannte Erschließungsanlage (neue Grundstückszufahrt von der Borkener Straße) nach deren vertragsgemäßer Herstellung durch die Vorhabenträgerin keine Erschließungsbeiträge für die Grundstücke des Vertragsgebietes zu erheben. Die Erhebung von Ausbaubeiträgen für Maßnahmen, die später von der Stadt oder von Dritten durchgeführt werden, bleibt vorbehalten.

§ 7

Bedingungen für die Kapazitätserweiterung

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich dazu, einen ihr vom Kreis Coesfeld als zuständiger immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbehörde zu erteilenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid zur Erweiterung der Kapazität des im Plangebiet schon heute vorhandenen Schlachthofes über die aktuell genehmigte Kapazität von 55.000 Schlachtungen von Schweinen pro Woche hinaus erst dann durch die Erhöhung der Anzahl der Schlachtungen über 55.000 (ab 55.001) Schlachtungen von Schweinen pro Woche hinaus ausnutzen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Verlagerung/ des Sichtschutzwalls an der westlichen Plangebietsgrenze inklusive Bepflanzung gem. § 5 Ziffer 1.), d.h. zeitgleich nach Abtrag des vorhandenen Walls mit Begrünung erfolgt die Neuerrichtung des Sichtschutzwalls inklusive Bepflanzung gem. § 5 Ziffer 1.).
- Vollständige Errichtung der Lärmschutzwand/-wand LW 1 gem. § 5 Ziffer 2.),
- Schaffung der Rückstauplätze für Lkw gem. § 5 Ziffer 2) und Beschränkung der Zufahrt zur Straße Am weißen Kreuz für die „reine Seite“, soweit Lkw betroffen sind durch Betriebsanweisung, vgl. die in **Anlage 1** enthaltene „Dienstanweisung für Anlieferer“ zur Regelung des betrieblichen LKW-Verkehrs nach dem Aufbau der Zufahrt zur Borkener Straße“, ausgenommen von dieser Einfahrtsbeschränkung sind Pkw und der gesamte dem Fleischmarkt zuzuordnende Verkehr,
- Inbetriebnahme der neu zu schaffenden Zufahrt von der Borkener Straße, im Lageplan Linksabbiegerspur, **Anlage 7** gemäß § 6 Ziffer 1.) und der neu schaffenden Stellplatzanlage mit Warteplätzen, die in unmittelbarem Anschluss an die Zufahrt von der Borkener Straße geplant ist, in der ersten

Abbildung der Dienstanweisung, **Anlage 1**, gekennzeichnet mit „LKW-Wartezone Extern“ wobei die Parteien sich einig sind, dass hiermit nur die Warteplätze für wartende Zugmaschinen, nicht aber für Auflieger mit Kühlaggregat (Rückstauplätze) gemeint sind,

- Sicherstellung der Abläufe der Lieferverkehre entsprechend der Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft nts vom 03.07.2023, **Anlage 4**, u.a. durch Betriebsanweisung, vgl. den in **Anlage 1**, dort Teil 3, enthaltenen „Entwurf einer Dienstanweisung zur Regelung des betrieblichen LKW-Verkehrs nach dem Aufbau der Zufahrt zur Borkener Straße“. Die Abläufe sind nicht sichergestellt, wenn Verstöße von mehr als 1% der Lkw pro Kalendermonat erreicht sind.

§ 8

Verschlechterungsverbot

1. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich sicherzustellen, dass sich die Immissionssituation betreffend der Parameter Gewerbelärm, Verkehrslärm und Geruch an den relevanten Immissionsorten durch die beabsichtigte Erweiterung des Schlachthofes im Vergleich zum Istzustand bei Satzungsbeschluss nicht verschlechtert. In diesem Zusammenhang sichert die Vorhabenträgerin zu, die Maßnahmen aus dem Geruchsminderungskonzept zur letzten betrieblichen Erweiterung (Änderungsgenehmigung vom 30.09.2020, Az.:70.1-2019/0863-0048787) bis zum Ende des Jahres 2024 fertigzustellen und dauerhaft in Betrieb zu nehmen.
2. Der Istzustand bei Satzungsbeschluss ergibt sich aus den bis zum Satzungsbeschlusserteilten bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für den Betrieb des Schlachthofes der Vorhabenträgerin. Letzte in diesem Rahmen maßgebliche Genehmigung ist die der Vorhabenträgerin vom Kreis Coesfeld unter dem 30.09.2020 erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (70.1-2019/0863-0048787) zur Errichtung eines Ausgleichskühlhauses und einer

Abluftreinigungsanlage. Diese bislang vorliegenden Genehmigungen sind auch Grundlage, der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eingeholten Gutachten zur Immissionssituation. Es handelt sich hierbei um folgende Gutachten, die als Anlagen zu diesem Vertrag genommen und damit Bestandteil dieses Vertrags werden:

- Immissionsschutzgutachten, Schallimmissionsprognose im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ der Stadt Coesfeld des Ingenieurbüros Uppenkamp & Partner vom 10.01.2024 Nr. IO5121020-3 **Anlage 5**,
- „Immissionsschutzgutachten, Geruchsimmisionsprognose im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ der Stadt Coesfeld des Ingenieurbüros Uppenkamp & Partner vom 17.10.2023, Nr. IO4 1458 19-2, **Anlage 6**,

Die dort ermittelten Immissionswerte an den dort betrachteten Immissionsorten sind hinsichtlich der jeweiligen Parameter (Verkehrslärm, Gewerbelärm, Geruch) maßgebend für die von der Vorhabenträgerin in § 12 Ziffer 1.) übernommene Verpflichtung (Verschlechterungsverbot).

3. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich dazu, das Verschlechterungsverbot bei jeder baulichen Erweiterung auf der Grundlage des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 82a „Heerdmer Esch“ einzuhalten und dies im bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gutachterlich nachzuweisen.

§ 9

Maßnahmen zur Einhaltung des Verschlechterungsverbots und Monitoring

1. Um der Verpflichtung aus § 8 Ziffer 1.) nachzukommen, verpflichtet sich die Vorhabenträgerin dazu, immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge zur

Kapazitätserweiterung über den bislang genehmigten Stand von 55.000 Schlachtungen von Schweinen je Woche hinaus nur auf der Grundlage einer Bau- und Betriebsbeschreibung und solcher Immissionsschutzgutachten einzureichen, die die vertraglich geschuldete Nichtverschlechterung oder eine ggf. Verbesserung der Immissionssituation an den in den diesem Vertrag als **Anlagen 5 und 6** beigefügten Gutachten als maßgebend identifizierten Immissionspunkten nachweisen.

2. Betreffend der Gewerbelärmimmissionen verpflichtet die Vorhabenträgerin sich dazu, sämtliche der Schallimmissionsprognose, **Anlage 5**, zugrunde liegenden baulichen (Schalldämmmaß von Außenbauteilen) und technischen (Schallleistungspegel technischer und sonstiger Anlagen) Anforderungen einzuhalten und dies der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.
3. Betreffend der Lieferverkehre verpflichtet die Vorhabenträgerin sich dazu, auf Anforderung der Stadt und nicht häufiger als einmal jährlich eine stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung der Annahmen der Verkehrsuntersuchung, **Anlage 4**, und der Schallimmissionsprognose, **Anlage 5**, hinsichtlich der Verkehrslärmimmissionen durch eine einwöchige Verkehrszählung durchzuführen, wobei Angaben zum Zeitpunkt und der Anzahl der Fahrzeugbewegungen bei Einfahrt auf und Ausfahrt vom Betriebsgelände und das Fahrzeuggewicht erfasst werden. Ergibt diese Verkehrszählung eine Überschreitung der Verkehrsmengen, die im schalltechnischen Gutachten Normec Uppenkamp der Berechnung zugrunde gelegt wurden, wird die Vorhabenträgerin das Büro Normec Uppenkamp (oder in Abstimmung mit der Stadt ein anderes qualifiziertes Gutachterbüro) auf eigene Kosten mit einer neuerlichen schalltechnischen Untersuchung der Verkehrslärmimmissionen beauftragen.
4. Betreffend der durch Mitarbeiterverkehre hervorgerufenen Fahrzeugbewegungen verpflichtet sich die Vorhabenträgerin dazu, ab einer Erhöhung der Mitarbeiterzahl um mehr als 10 % ausgehend vom status quo zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (1.171 Mitarbeiter am Betriebsstandort Coesfeld), das in **Anlage 1** unter Teil 2

beschriebene Mobilitätskonzept in Abstimmung mit der Stadt weiterzuentwickeln und umzusetzen. Sollte wider Erwarten eine (noch) höhere Mitarbeiterzahl entstehen, ist das Mobilitätskonzept von der Vorhabenträgerin weiterzuentwickeln und entsprechend umzusetzen.

3. Abschnitt: Dachbegrünung und Überschreitung der GRZ, Löschwasserversorgung

§ 10 Überschreitung der festgesetzten GRZ

Eine Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 bis max. zu einem Wert von 0,9 kann laut der textlichen Festsetzung Nr. 2.1 für Lagerflächen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und sonstige betriebliche Verkehrsflächen zugelassen werden. Die Parteien sind sich einig, dass eine solche Überschreitung einer GRZ von 0,8 durch die benannten Anlagen nur möglich und zuzulassen ist, wenn die Vorhabenträgerin durch abflussmindernde Maßnahmen (Drosselung oder Versickerung) sicherstellt, dass sich das Abflussverhalten von im Plangebiet anfallendem Niederschlagswasser im Vergleich zur GRZ von 0,8 insbesondere hinsichtlich der maximalen Abflussmenge nicht verschlechtert. Diese abflussmindernden Maßnahmen (Drosselung oder Versickerung) müssen zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. der versiegelten Flächen, umgesetzt sein. Grundlage dessen muss das von der Vorhabenträgerin beizubringende Entwässerungskonzept gem. **Anlage 10** zu diesem Vertrag sein.

§ 11 Dachbegrünung

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, bei allen Neubauten im Plangebiet, bei denen dies aus rechtlichen Gründen, namentlichen solchen der Lebensmittelhygiene, zulässig

ist, Dachbegrünungen bis zur Fertigstellung des Gebäudes zu realisieren. Dort wo Dachbegrünungen umgesetzt werden, wird dies in einer Art und Weise geschehen, dass der Maßnahme zugleich abflusshemmende Wirkung zukommt (zu den Voraussetzungen vgl. Entwässerungskonzept, **Anlage 10**).

§ 12 Löschwasser/Brunnen

1. Für den Grundschutz es ist nach dem Richtwert im DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ in der aktuellen Fassung erforderlich, eine dauerhafte Kapazität von 192 m³ Löschwasser im Plangebiet vorzuhalten. Die Stadt ist nur dazu in der Lage, eine Kapazität von 48 m³ sicherzustellen, wozu sie sich verpflichtet. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich dazu, die Differenzmenge von aktuell 144 m³ selbst im Plangebiet vorzuhalten. Sollten im Falle der Erweiterung der betrieblichen Einrichtungen im Plangebiet weitere Löschwassermengen über den Grundschutz hinaus erforderlich werden, verpflichtet die Vorhabenträgerin sich dazu, auch diese Mengen im Plangebiet zur Fertigstellung der Gebäude selber vorzuhalten. Dies gilt auch für den Fall, dass die technischen Regelwerke zur Berechnung des Löschwasserbedarfs geändert werden sollten und daraus ein höherer Löschwasserbedarf resultieren sollte.
2. Einer der drei betriebseigenen Brunnen der Vorhabenträgerin befindet sich im Südwesten des Plangebietes. Gemäß Masterplan ist im Umfeld dieses Brunnens eine Nutzung der Flächen für die LKW-Logistik inklusive Pforte, Stellplätze und Waschhalle vorgesehen. Zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung verpflichtet die Vorhabenträgerin sich dazu, die Fläche in einem Radius von 10 m um diesen Brunnen so anzulegen, dass jegliche Verunreinigungen und Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die Parteien sind sich einig, dass eine Versiegelung dieser Fläche ist nicht zulässig ist. Bei einer Inanspruchnahme der Flächen im Umfeld des Brunnens verpflichtet die Vorhabenträgerin sich dazu, den Bereich in einem Radius von 10 m um diesen

Brunnen einzuzäunen und – ggf. durch Geländemodellierungen – so anzulegen, dass oberirdisch kein Wasser zufließen oder sich in der Nähe kein Wasser sammeln kann. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich weiter dazu, dass die geplante Waschhalle inklusive der Schmutzwasserleitungen einen Abstand von mindestens 25 m zum Brunnen einhalten wird. Weiter verpflichtet die Vorhabenträgerin sich dazu, keine Anlagen, die eine ständige Zufuhr von Schmutzstoffen in den Untergrund bewirken können (Rohrleitungen zur Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Sickerschächte etc.) in der weiteren Umgebung – 50 m allseitig um den Brunnen – zu errichten.

4. Abschnitt: Abwasser/Kläranlage

§ 13 Verpflichtungen betreffend der Kläranlage

1. Die von der Vorhabenträgerin beabsichtigte Kapazitätserweiterung ihres im Vertragsgebiet belegenen Schlachthofes erfordert eine Ertüchtigung der vom Abwasserwerk betriebenen Kläranlage (vergleiche Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, **Anlage 11**), in die das Abwasser des von der Vorhabenträgerin im Vertragsgebiet betriebenen Schlachthofes geleitet wird. Hierzu ist das Abwasserwerk grundsätzlich bereit und verpflichtet sich wie folgt:
 - Das Abwasserwerk wird nach Rechtskraft des Bebauungsplans und der schriftlichen Erklärung durch die Vorhabenträgerin, einen Antrag auf Erhöhung ihrer Schlachtkapazitäten auf 70.000 Schweine pro Woche stellen zu wollen, eine neue Einleitungserlaubnis nach § 8 WHG i. V. m. § 10 WHG sowie für die erforderlichen Änderungen der Kläranlage eine Genehmigung nach § 60 WHG beantragen (Bearbeitungszeitraum ca. 1 - 1,5 Jahre).
 - Nach Vorliegen aller für die Erhöhung der Schlachtkapazität erforderlichen Genehmigungen bei der Vorhabenträgerin und ihrer schriftlichen Erklärung,

die Schlachtkapazitäten tatsächlich zu erhöhen, wird das Abwasserwerk die Kläranlage entsprechend den rechtlichen und technischen Möglichkeiten ertüchtigen (Bearbeitungszeitraum ca. 1 – 1,5 Jahre). Die Parteien sind sich einig, dass vor Beginn der Baumaßnahme noch einmal eine Abstimmung betreffend der Baumaßnahme mit Blick auf bis dahin möglicherweise geänderte gesetzliche Anforderungen erfolgt.

- Vor Erteilung der neuen Einleitungserlaubnis und der Änderungsgenehmigung für die Ertüchtigung der Kläranlage ist die Erschließung für das Erweiterungsvorhaben der Vorhabenträgerin insoweit nicht gesichert. Vor Fertigstellung der für die Ertüchtigung der Kläranlage erforderlichen Maßnahmen dürfen vom Vorhabenträger ohne Zustimmung durch das Abwasserwerk keine zusätzlichen Schmutzfrachten der Kläranlage zugeführt werden.
2. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich gegenüber dem Abwasserwerk hinsichtlich der dortigen Erfordernisse zu Folgendem:
- Zur Sicherstellung eines wirtschaftlichen Betriebes der Kläranlage erklärt die Vorhabenträgerin, ohne Zustimmung des Abwasserwerks keine über das derzeitige Maß hinausgehende Abwasserreinigung, die zu einer Veränderung der Abwasserzusammensetzung führt, zu betreiben. Insbesondere die Parameter C (Kohlenstoff), N (Stickstoff) und P (Phosphor) sollen im unveränderten Verhältnis im Abwasser der Vorhabenträgerin bleiben. Hiervon unberührt bleibt der Fall, dass die Vorhabenträgerin zukünftig aufgrund unabdingbarer gesetzlicher Anforderungen zu einer über das derzeitige Maß hinausgehenden Abwasserreinigung verpflichtet sein sollte.
 - Die Vorhabenträgerin erklärt, die Chlorid- und AOX-Fracht in ihrem Abwasser gegenüber dem heutigen Stand ohne Zustimmung der Stadt Coesfeld nicht zu erhöhen. Die Chlorid-Fracht wird im Tages-Maximum auf

1.480 kg/d und im Wochenmittel auf 1.110 kg/d begrenzt. Die AOX-Fracht wird im Tages-Maximum auf 0,655 kg/d und im Wochenmittel auf 0,560 kg/d begrenzt. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Regelungen wird durch das Abwasserwerk mindestens einmal jährlich in Abstimmung mit der Vorhabenträgerin eine Beprobung durchgeführt (5 mengenproportionale 24 h-Mischproben, davon 4 Proben montags bis freitags sowie 1 Probe sonntags). Bei einer Überschreitung der festgesetzten Frachten erstattet die Vorhabenträgerin dem Abwasserwerk die nachweislich entstandenen Kosten der Probenahme.

5. Abschnitt: Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen/Artenschutz

§ 14

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Mit der Realisierung von Vorhaben im Plangebiet sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB verbunden. Die Beurteilung im Anhang zur Begründung des Bebauungsplans hat ergeben, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft nur durch Maßnahmen auf planexternen Flächen zu kompensieren sind, da keine planinternen Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen.
2. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich gegenüber der Stadt, den erforderlichen und im Kap. 5.7 bzw. Anhang der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ dargestellten plangebietsexternen Ausgleich durch den Erwerb von 62.991 Ökopunkten zu erbringen. Vertragliche Regelungen zum Ankauf der erforderlichen Ökopunkte zugunsten der Stadt Coesfeld sind der Stadt vor Satzungsbeschluss ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 15 Regelung zum Artenschutz

1. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden.
2. Gehölzschnitt- und Rodungsarbeiten müssen außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchgeführt und damit im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres unterlassen werden. Eine Abweichung von der zeitlichen Vorgabe ist nur nach erfolgter Kontrolle der getroffenen Gehölzbestände durch ein Fachgutachter sowie mit einer Ausnahmegenehmigung seitens der Unteren Naturschutzbehörde möglich.
3. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, vor Baumfällungen oder starkem Beschnitt von Baumkronen im Vorfeld zu prüfen, ob ggf. vorhandene Baumhöhlen beeinträchtigt werden, welche Fledermäusen oder Vögeln als Quartier dienen könnten.
4. Gemäß Artenschutzgutachten (**Anlage 13**) sind zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten bei Inbetriebnahme für die Außenbeleuchtung (Objekt- und Stellplatzbeleuchtung) nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur von 2700 Kelvin oder weniger). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen und geschlossene Lampenkörper zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16

Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge und Kündigungsmöglichkeit

1. Vertragsänderungen und/oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eventuelle Änderungen des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden bestehen nicht.
2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, alle in diesem städtebaulichen Vertrag eingegangenen Verpflichtungen - soweit sie noch nicht erfüllt worden sind - rechtsverbindlich auf Rechtsnachfolger auch im Falle des (teilweisen) Wechsels im Grundstückseigentum und auch bei Veräußerung von Erbbaurechten zu übertragen und diese zu verpflichten, ihrerseits weitere Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten. Dies gilt auch für diese Rechtsnachfolgeklausel.
3. Im Falle einer Rechtsnachfolge hat die Vorhabenträgerin die Stadt schriftlich über den Vorgang und die dann verpflichteten natürlichen und/oder juristischen Personen zu unterrichten. Die entsprechenden Verträge sind der Stadt zur Kenntnis zu geben.
4. Die Vorhabenträgerin haftet gegenüber der Stadt als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung dieses Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt die Vorhabenträgerin nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Die Stadt ist zu einer Haftentlassung verpflichtet, wenn und soweit der Rechtsnachfolger in die vertraglichen Pflichten der Vorhabenträgerin eintritt und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch den Wechsel des Verpflichteten die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Regelungen infrage gestellt werden. Hinsichtlich der im Teil B. dieses Vertrages übertragenen Erschließungsaufgaben gilt dies nur, wenn der Rechtsnachfolger zuvor der Stadt eine den Erschließungsaufwand vollständig deckende Erfüllungsbürgschaft übergibt.

5. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Anpassungs- und Kündigungsgründe gem. § 60 VwVfG bleiben unberührt.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, dass hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen durch gültige Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmungen so weit wie möglich entsprechen. Das Gleiche gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

§ 18 Haftungsausschluss

1. Die Stadt ist aufgrund dieses Vertrags nicht zum Erlass des Bebauungsplans verpflichtet (vgl. § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB). Daher ist jegliche Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen und Kosten der Vorhabenträgerin, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplans entstanden sind oder noch entstehen, ausgeschlossen.
2. Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall, dass der Bebauungsplan im Fall eines prinzipalen oder inzidenten Normenkontrollverfahrens ganz oder teilweise für unwirksam erklärt wird, dass keine Ansprüche der Vorhabenträgerin gegen die Stadt geltend gemacht werden können.
3. Klarstellend vereinbaren die Parteien, dass dieser Haftungsausschluss zugunsten der Stadt auch dann gilt, wenn die zur Wirksamkeit nach § 21 erforderlichen aufschiebenden Bedingungen nicht eintreten.

§ 19 Ausfertigung

Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Von diesem Vertrag erhalten die Stadt, das Abwasserwerk und die Vorhabenträgerin jeweils eine Ausfertigung.

§ 20 Vertragsstrafen

Bei Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten sind von der Vorhabenträgerin folgende Vertragsstrafen an die Stadt zu zahlen:

1. § 5 Nr. 1 Satz 2 – Erhaltung des vorhandenen Sichtschutzwalles: bis zu _____ EUR
2. § 5 Nr. 2 Satz 1 – Schaffung von insgesamt 6 neuen Warteplätzen für LKW: je Warteplatz bis zu _____ EUR
3. § 5 Nr. 2 Satz 3 – Verwendung ausschließlich elektrisch betriebener Kühlaggregate: je Verstoß bis zu _____ EUR.
4. § 5 Nr. 3 – Schlachtverbot an Sonntagen ohne Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung: je Verstoß bis zu _____ EUR
5. § 7 – Bedingungen für die Kapazitätserweiterung: Verletzung der Pflicht zur Sicherstellung der Abläufe der Lieferverkehre, die das Plangebiet anfahren bis zu _____ EUR
6. § 8 Nr. 1 Satz 2 – Fertigstellung und Inbetriebnahme der Maßnahmen aus dem Geruchsminderungskonzept: bis zu _____ EUR
7. § 8 Nr. 1 Satz 1 i.V.m. § 9 – Verschlechterungsverbot und Monitoring: bis zu _____ EUR; Grundlage für das Verschlechterungsverbot sind die als Anlage 5 und 6 beigefügten Gutachten.

8. § 11 – Dachbegrünung mit abflusshemmender Wirkung entsprechend dem Entwässerungskonzept: bis zu _____EUR
9. § 13 Nr. 2 – Abwasser: bis zu _____ EUR
10. § 15 Nr. 4 – Artenschutz (Objekt- und Stellplatzbeleuchtung): bis zu _____ EUR je verbotenen Leuchtmittel

Die Höhe der Vertragsstrafe wird unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes innerhalb des vorstehenden Strafrahmens nach Anhörung der Vorhabenträgerin festgesetzt. Die Stadt darf die Vertragsstrafen auch neben der Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Pflichten und bei wiederholten oder fortdauernden Verstößen mehrmals fordern.

Die Vorhabenträgerin unterwirft sich hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen der sofortigen Zwangsvollstreckung in Höhe von ___% der jeweiligen Vertragsstrafe, § 61 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW.

§ 21 Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird mit Ausnahme der Regelung in 18, die sofort wirksam wird, erst wirksam, wenn der Bebauungsplan Nr. 82a „Heerdmer Esch Erweiterung“ in Kraft tritt oder eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB für Vorhaben im Vertragsgebiet erteilt wird (aufschiebende Bedingung). Diese Bedingung gilt als ausgefallen, wenn sie nicht bis zum 31.12.2025 eingetreten ist.

Münster, den __.__._____

Coesfeld, den __.__._____

Carsten Schruck

Philipp Hänsel

Münster, den __.__.____

Coesfeld, den __.__.____

Michael Schulze Kalthoff

Rolf Hackling

Münster, den __.__.____

Coesfeld, den __.__.____

Jörg Kaiser

Dass es sich hierbei um eine Anlage zu TOP 13 der Sitzung des Rates der Stadt Coesfeld am 30.10.2024 handelt, bescheinigen

gez. Eliza Diekmann-Cloppenburg
Bürgermeisterin

gez. Katharina Woltering
Schriftführerin